



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 13. Jänner 1998

1. Stück

1. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird
2. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird
3. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
4. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG geändert wird
5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1997 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt
6. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die als Gesetz geltende Verordnung LGBl. Nr. 41/1965 aufgehoben wird

## **1. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 werden jeweils die Ausdrücke „Polytechnischer Lehrgang“ und „Polytechnische Lehrgänge“ und die entsprechenden Artikel, sofern diesen ein solcher vorangestellt ist, durch die Ausdrücke „Polytechnische Schule(n)“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und die jeweils grammatikalisch richtigen Artikel ersetzt.

2. Im § 14 Abs. 1 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 513/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 768/1996“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 8 und im § 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 5 zweiter Satz, im § 36 Abs. 3 und im § 99f Abs. 1 lit. b wird jeweils der Ausdruck „des Bundesministers für Unterricht und Kunst“ durch den Ausdruck „des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ ersetzt.

5. Im § 29 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 3 bis 7“ durch das Zitat „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

6. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Werden in einer Klasse Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, so kann die Einbeziehung

a) der Schüler dieser Klasse oder

b) der Schüler aller Klassen der betreffenden Schulstufe

in die Gruppen nach Abs. 2 entfallen, wenn dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. Im Falle der lit. a ist die betreffende Klasse bei der Berechnung der Zahl der Gruppen nach den Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

7. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(8)“.

8. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

9. Im § 32 Abs. 6 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

10. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) § 17 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 24 herabgesetzt werden darf.“

11. Im Abs. 1 des § 34 wird in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4).“

12. Im Abs. 2 des § 34 wird in der lit. b nach dem Wort „Schulerhalter“ ein Beistrich gesetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) Abs. 1 lit. d den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter und den Schulleiter“

13. Im § 34 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Entscheidung über den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 29 Abs. 9) obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat vor der Entscheidung den Bezirksschulrat, die Klassenforen, die Schulleiter der betroffenen Schulen und die betroffenen Lehrer zu hören.“

14. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 34 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

15. Im nunmehrigen § 34 Abs. 5 lit. a wird das Zitat „(§ 29 Abs. 2, 3 und 4)“ durch das Zitat „(§ 29 Abs. 2 bis 5)“ ersetzt.

16. Im nunmehrigen § 34 Abs. 5 lit. b wird das Zitat „(§ 29 Abs. 6)“ durch das Zitat „(§ 29 Abs. 7)“ ersetzt.

17. Der nunmehrige Abs. 6 des § 34 hat zu lauten:

„(6) Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach Abs. 5 die betroffenen Lehrer, im Falle des Abs. 5 lit. e überdies den Bezirksschulrat zu hören. Vor einer Entscheidung nach Abs. 5 lit. a in Verbindung mit § 29 Abs. 5 über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Schülern in Gruppen sind weiters der Bezirksschulrat und die Schulkonferenz zu hören. Darüber hinaus sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler spätestens am Beginn des Schuljahres eingehend über die pädagogischen Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu informieren.“

18. Im § 35 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zusätzlich entsprechend befähigte Lehrer einzusetzen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen unter Bedachtnahme

auf pädagogische Erfordernisse mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für die zusätzlichen Lehrer ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung und die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der nach den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorgegebenen Grundsätze danach zu trachten, für möglichst viele Unterrichtsstunden einen zusätzlichen Lehrer einzusetzen.“

19. Im § 48 Abs. 7 und 8 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

20. Im § 58 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch schulautonome Gruppenbildung je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Durch eine solche Maßnahme darf der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten werden.“

21. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 58 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

22. Der nunmehrige Abs. 6 des § 58 hat zu lauten:

„(6) Die Schüler sind auf die einzelnen Gruppen nach Möglichkeit so zu verteilen, daß

a) jeder Gruppe eine Leistungsgruppe bzw. Interessengruppe entspricht und

b) die Schülerzahl in den einzelnen Gruppen, die derselben Leistungsgruppe bzw. Interessengruppe entsprechen, gleich hoch ist.“

23. § 59 hat zu lauten:

## „§ 59

### Organisationsformen

(1) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Hauptschule zu führen.

(2) Polytechnische Schulen sind als selbständige Polytechnische Schulen zu führen, wenn die Schülerzahl unter Bedachtnahme auf § 62 die Führung von mindestens zwei Klassen not-

wendig macht und deren dauernder Bestand voraussichtlich gesichert ist.

(3) Eine selbständige Polytechnische Schule, die bereits zwei Jahre hindurch mit nur einer Klasse geführt wird, ist im organisatorischen Zusammenhang mit einer Hauptschule weiterzuführen, sofern nicht wichtige personelle Gründe entgegenstehen.“

24. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

### **Erteilung des Unterrichtes in Gruppen**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist in Gruppen getrennt für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Leibesübungen, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmaßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrundeliegt.

(4) Zur Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 2 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist.“

25. § 61a wird aufgehoben.

26. § 63 hat zu lauten:

„§ 63

### **Zuständigkeit**

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Organisationsform, in der eine Polytechnische Schule zu führen ist (§ 59),

b) die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 62 Abs. 1).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

(3) Die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 58 Abs. 5) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 61 Abs. 2) obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß. Für einen Beschluß sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 58 Abs. 2 und 3),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 58 Abs. 6),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen in Gruppen (§ 61 Abs. 1),

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 61 Abs. 4),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).“

27. Der Abs. 3 des § 65 hat zu lauten:

„(3) Für die Festsetzung der örtlichen Lage einer Polytechnischen Schule gilt § 21 Abs. 7 sinngemäß.“

28. Im Abs. 4 des § 70 hat in der lit. c die Z. 2 zu lauten:

„2. eine Schulküche sowie Werkstättenräume,“

29. § 75 hat zu lauten:

„§ 75

### **Mitverwendung**

Die Verwendung von Gebäuden, Räumen und anderen Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, auch zu anderen als im § 74 angeführten Zwecken ist nur dann zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht. Der Schulerhalter hat vor der Erteilung der Erlaubnis den Schulleiter zu hören.“

30. Im Abs. 3 des § 78 hat die lit. c zu lauten:

„c) hinsichtlich der Betriebsbeiträge sonstige an der betreffenden Schule nicht beteiligte Ge-

meinden für die Schüler, die dort ihren Hauptwohnsitz haben und die im Sprengel der betreffenden Schule nur wegen des Schulbesuches oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder die betreffende Schule mit Zustimmung des Erhalters der für sie sprengelmäßig zuständigen Schule oder deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 6 vorliegt; dies gilt auch für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben.“

31. Im § 96 Abs. 1 und 4 und im § 113 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

32. Im § 96 Abs. 4 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 514/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 767/1996“ ersetzt.

33. Im § 97 Abs. 2 und 6 werden jeweils die Worte „Fremdsprache und Hauswirtschaft“ durch die Worte „Fremdsprache, Muttersprachlicher Unterricht sowie Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

34. Im § 97 Abs. 4 werden die Worte „Fremdsprache, Hauswirtschaft und Berufskundliche Information“ durch die Worte „Fremdsprache, Muttersprachlicher Unterricht, Ernährung und Haushalt sowie Berufskundliche Information“ ersetzt.

35. § 98 hat zu lauten:

„§ 98

#### **Voraussetzungen für die Erteilung von Förderunterricht**

(1) Förderunterricht ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, in der Volksschule und in der Sonderschule mindestens drei, in der Hauptschule und in der Polytechnischen Schule mindestens sechs beträgt.

(2) Zur Erteilung des Förderunterrichtes sind Schüler mehrerer Klassen unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Klassenschülerhöchstzahlen nach den §§ 17, 33, 49 und 62 in Grup-

pen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der Mindestschülerzahlen nach Abs. 1 notwendig ist. Zur Erteilung des Förderunterrichtes an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sind möglichst Gruppen mit Schülern gleicher Leistungsfähigkeit zu bilden.

(3) Der Förderunterricht ist einzustellen, wenn die Zahl der ihn besuchenden Schüler im Laufe des Unterrichtsjahres unter die im Abs. 1 jeweils festgelegte Mindestschülerzahl sinkt und die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen nicht möglich ist.“

36. Im § 99 Abs. 1 wird in der lit. d das Zitat „(§ 98 Abs. 1, 2 und 4)“ durch das Zitat „(§ 98 Abs. 1 und 3)“ und in der lit. e das Zitat „(§ 98 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 98 Abs. 2)“ ersetzt.

37. Im § 102 Abs. 2 wird das Zitat „nach § 49 Abs. 2 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 51/1977, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 49 Abs. 2 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

38. Die Überschrift des 10. Abschnittes hat zu lauten:

#### **„10. Abschnitt Ermittlung der Anzahl der Schulpflichtigen“**

39. § 104 wird aufgehoben.

40. Im § 123 Abs. 1 wird das Zitat „des 5. und 6. Abschnittes“ durch das Zitat „des 5. bis 7. Abschnittes“ ersetzt.

#### **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Z. 5 bis 8 und 10 bis 18 des Art. I treten hinsichtlich der fünften Schulstufe mit

1. September 1997, hinsichtlich der sechsten Schulstufe mit 1. September 1998, hinsichtlich der siebten Schulstufe mit 1. September 1999 und hinsichtlich der achten Schulstufe mit 1. September 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 2. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 1966 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 4 wird das Zitat „nach der Tiroler Gemeindewahlordnung 1991, LGBl. Nr. 79,“ durch das Zitat „nach der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88,“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 5 werden die Worte „in der Gemeindewahlordnung“ durch die Worte „in der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994“ ersetzt.

3. In den §§ 19, 23 Abs. 3 erster und zweiter Satz, 38 Abs. 4 erster Satz, 39 Abs. 3, 58 Abs. 1 und 59 Abs. 2 dritter Satz wird jeweils das Zitat „Tiroler Gemeindewahlordnung 1991“ durch das Zitat „Tiroler Gemeindewahlordnung 1994“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 28 werden im ersten Satz die Worte „oder mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen“ aufgehoben.

5. Im § 48 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 65 werden die Worte „die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 6 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1991) haben“ durch die Worte „die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 113 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

8. § 115 hat zu lauten:

„§ 115

### Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen

(1) Einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedürfen außer in den sonst gesetzlich vorgesehenen Fällen Gemeinderatsbeschlüsse

a) über die Aufnahme von Darlehen, den Abschluß von Mietfinanzierungsverträgen (Lea-

singverträgen) über unbewegliche Sachen, die Übernahme oder die Umwandlung von Schulden, die Übernahme von Haftungen und die Gewährung von Darlehen, sofern die gewährten Darlehen im Einzelfall 10 v. H. der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten ordentlichen Ausgaben übersteigen, und

b) über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, die Erlassung der Betriebsatzungen, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen oder den Erwerb oder die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch den Gemeinderatsbeschluß

a) ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird oder

b) eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Gemeinde oder ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Wagnis für die Gemeinde zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung, ob Auswirkungen im Sinne der lit. b zu erwarten sind, sind insbesondere die Größe der Gemeinde, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit sowie Art und Umfang der von ihr zu besorgenden Pflichtaufgaben zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von Auswirkungen im Sinne der lit. a oder b erforderlich ist. Liegt kein Grund zur Versagung der Genehmigung vor, so ist sie zu erteilen.

(3) Rechtsgeschäfte der Gemeinde, die auf Grund der nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Gemeinderatsbeschlüsse abgeschlossen wurden, werden dritten Personen gegenüber erst durch die Beurkundung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses rechtswirksam.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### **3. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 15 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 510/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/1997“ ersetzt.

2. Im § 23 wird im ersten Satz das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 866/1992“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995“ ersetzt.

3. Die Abs. 1 und 2 des § 78 haben zu lauten:  
„(1) Der Genehmigung der Landesregierung

bedürfen Beschlüsse des Gemeinderates über die Aufnahme, die Konvertierung oder die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen jeder Art; davon ausgenommen sind Darlehen oder Bürgschaften (Haftungen), die den Betrag von 2.000.000,- Schilling nicht übersteigen, und die Aufnahme schwebender Schulden nach § 67 Abs. 2, die innerhalb des Haushaltsjahres rückzahlbar sind.

(2) Für Darlehen, die von einer Gebietskörperschaft oder von einem von einer Gebietskörperschaft verwalteten Fonds gewährt werden, ist eine Genehmigung nach Abs. 1 nicht erforderlich.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### **4. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG, LGBl. Nr. 12/1994, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die bei den Stadtwerken Innsbruck, der Stadtentwässerung (Kanalsystem), der Ab-

wasserreinigung (Klärwerk) und der Abfallsorgung (Müllabfuhr) der Landeshauptstadt Innsbruck beschäftigt sind, können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG zur Dienstleistung zugewiesen werden, soweit dies aus kommunal- und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.“

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1997 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

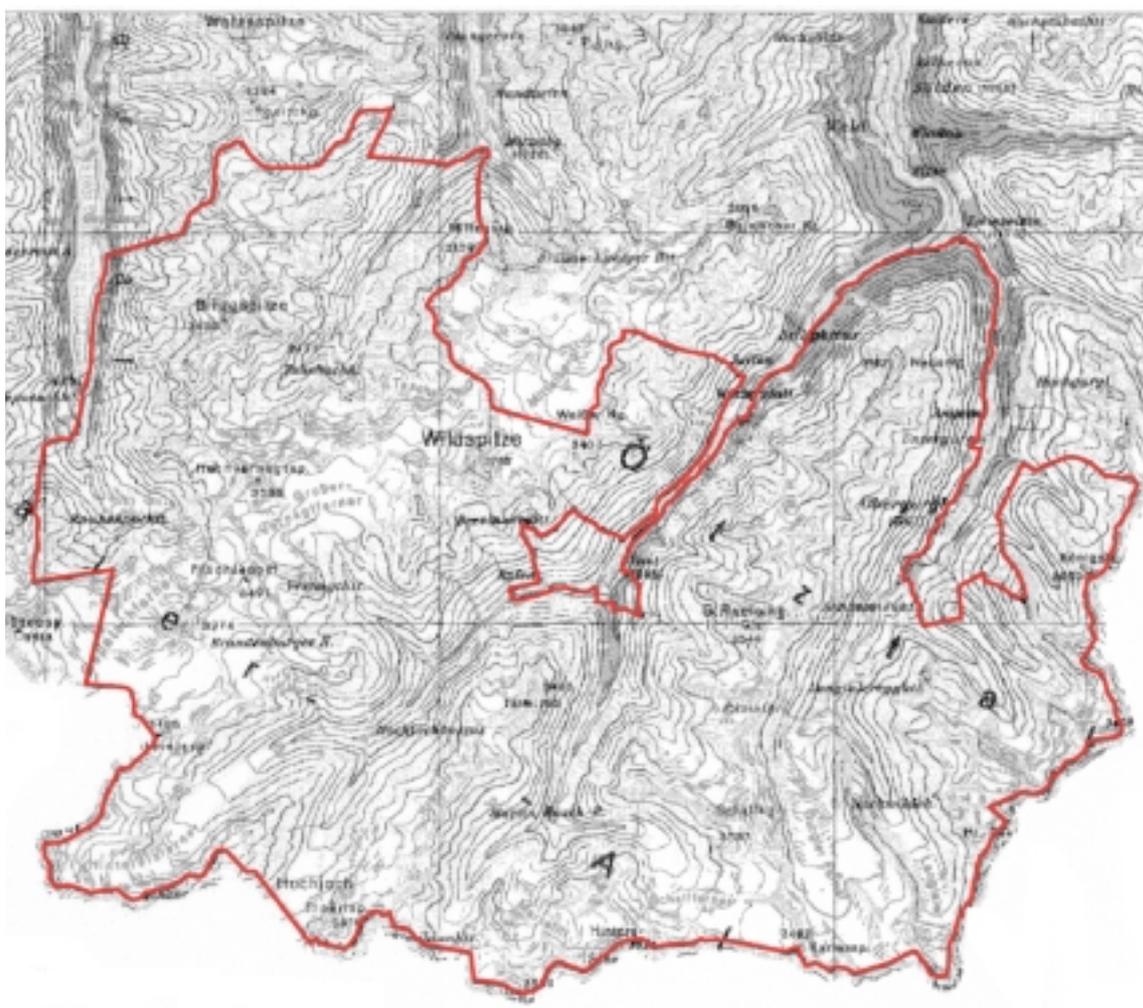
Auf Grund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBI. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Die Anlage zur Verordnung der Landesregierung über das Ruhegebiet Ötztaler Alpen, LGBI. Nr. 75/1997, wird durch die folgende berichtigte Anlage ersetzt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*



## **6. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem die als Gesetz geltende Verordnung LGBl. Nr. 41/1965 aufgehoben wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Die als Gesetz geltende Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des Ahrenwaldes zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 41/1965, wird aufgehoben.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Jänner 1998

2. Stück

7. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Bergsportführerwesen geregelt wird (Tiroler Bergsportführergesetz)

## 7. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Bergsportführerwesen geregelt wird (Tiroler Bergsportführergesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, das erwerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Berg-, Ski- und Schluchtentouren und das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Berg- und Schibergsteigens und des Begehens von Schluchten einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über diese Bereiche (Bergsportführertätigkeiten).

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 ist erwerbsmäßig, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird.

(3) Das Schilaulen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Arten des Schillaufens, insbesondere das alpine Schilaulen, das Snowboardfahren und das Langlaufen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach Abs. 1 im Rahmen

a) des Dienstes des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizeibehörden und der Zollwache sowie

b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinne der Art. 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind.

##### § 2

#### Zulässigkeit der Ausübung von Bergsportführertätigkeiten

(1) Bergsportführertätigkeiten dürfen, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt

ist, nur von Berg- und Schiführern, Berg- und Schiführeranwärtern, Bergwanderführern und Schluchtenführern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(2) Das Recht der Schischulinhaber zum Führen und Begleiten von Personen bei Schitouren im Rahmen des Betriebes der Schischule nach § 7 Abs. 1 lit. c des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) In- und ausländische alpine Vereine dürfen Bergsportführertätigkeiten ausüben, wenn a) diese Tätigkeiten ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder des betreffenden Vereines ausgeübt werden und

b) weder den Mitgliedern, die diese Tätigkeiten ausüben, noch dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt.

(4) Personen, die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Tirol ausüben, wenn sie ihre Gäste im betreffenden Land oder Staat aufgenommen haben.

(5) Personen, die nach den Vorschriften eines sonstigen Staates zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Tirol ausüben, wenn sie ihre Gäste im betreffenden Staat aufgenommen haben und wenn den im Abs. 1 genannten Personen im betreffenden Staat das gleiche Recht zukommt.

(6) Für die nach den Abs. 2 bis 5 zulässige Ausübung von Bergsportführertätigkeiten gilt § 8 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß. Die nach den Abs. 2 bis 5 zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugten Personen haben bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit einen ent-

sprechenden Ausweis, aus dem ihre Befugnis hervorgeht, mitzuführen.

## 2. Abschnitt Berg- und Schiführer

### § 3

#### Umfang der Befugnis

(1) Berg- und Schiführer sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren befugt.

(2) Ein Berg- und Schiführer darf überdies seine Gäste

a) zur Vorbereitung einer geplanten Schitour höchstens einen Tag lang und während des Bestehens objektiver Gefahren, die dem Antritt einer geplanten Schitour entgegenstehen, in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens unterweisen und

b) beim Schilaufen auf Schirouten, Schipisten und Loipen führen oder begleiten.

(3) Ein Berg- und Schiführer darf die zur Durchführung einer geplanten Berg- oder Schitour erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen.

(4) Ein Berg- und Schiführer darf zu seiner Unterstützung bei der Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 höchstens einen Berg- und Schiführeranwärter heranziehen.

(5) Personen, denen die Befugnis als Berg- und Schiführer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berg- und Schiführer“ berechtigt.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Berg- und Schiführer zu verleihen, wenn sie

a) eigenberechtigt ist,

b) Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist,

c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,

d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist und

e) ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleich-

baren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

(3) Die körperliche und geistige Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung nachzuweisen. Wurde diese mehr als vier Jahre vor der Einbringung des Antrages abgelegt, so hat der Antragsteller überdies eine Bestätigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung innerhalb der letzten vier Jahre vorzulegen. Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Antragsteller über eine nach § 12 anerkannte fachliche Befähigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines anderen Landes verfügt und er weiters die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates oder Landes allenfalls vorgeschriebene Fortbildung nachweist.

(5) Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hat der Antragsteller durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungszweig im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassenen Versicherers nachzuweisen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsrisikos der Berg- und Schiführer die Mindestversicherungssumme durch Verordnung festzulegen.

(6) Ein Antrag auf Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer ist schriftlich einzubringen. Die nach den Abs. 2, 3 und 5 anzuschließenden Unterlagen dürfen im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein.

### § 5

#### Verleihung der Befugnis

(1) Über einen Antrag auf Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Behörde hat eine Ausfertigung des Verleihungsbescheides dem Tiroler Bergsportführerverband zu übersenden.

### § 6

#### Berg- und Schiführerverzeichnis

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat ein Berg- und Schiführerverzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind jene Personen einzutragen, denen die Befugnis als Berg- und Schiführer verliehen wurde. In das Berg- und

Schiführerverzeichnis sind der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Berg- und Schiführers sowie die Bezeichnung der Behörde, die die Befugnis verliehen hat, die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides, ferner der allfällige Entzug der Befugnis und der allfällige Verzicht auf die Befugnis einzutragen.

(2) Der Tiroler Bergsportführerverband hat auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person die Befugnis als Berg- und Schiführer besitzt.

### § 7

#### **Berg- und Schiführerabzeichen, Berg- und Schiführerbuch**

(1) Die Behörde hat jeder Person, der sie die Befugnis als Berg- und Schiführer verliehen hat, zugleich mit dem Verleihungsbescheid das Berg- und Schiführerabzeichen und das Berg- und Schiführerbuch zu übergeben.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art, die Form und das Tragen des Berg- und Schiführerabzeichens sowie über den Inhalt und die Form des Berg- und Schiführerbuches zu erlassen.

(3) Das Berg- und Schiführerabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Berg- und Schiführer – Land Tirol“ und den Namen des Berg- und Schiführers zu enthalten.

(4) Das Berg- und Schiführerbuch hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Berg- und Schiführers,
- b) die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, und
- c) die erforderliche Anzahl von fortlaufend nummerierten leeren Blättern.

(5) Verliert ein Berg- und Schiführer sein Berg- und Schiführerabzeichen oder sein Berg- und Schiführerbuch, ist das Berg- und Schiführerbuch vollgeschrieben oder sind die amtlichen Eintragungen darin nicht mehr lesbar, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde auf seinen Antrag ein neues Berg- und Schiführerabzeichen bzw. ein neues Berg- und Schiführerbuch auszufolgen.

### § 8

#### **Pflichten der Berg- und Schiführer**

(1) Ein Berg- und Schiführer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit sein Berg- und Schiführerabzeichen sichtbar zu tragen und sein Berg- und Schiführerbuch mitzuführen. Er hat das Berg- und Schiführerbuch den Organen der

Behörde und des Tiroler Bergsportführerverbandes und seinen Gästen auf deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Ein Berg- und Schiführer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit

- a) dafür zu sorgen, daß die körperliche Sicherheit seiner Gäste nicht gefährdet wird,
- b) seinen Gästen die erforderliche Hilfe zu leisten, es sei denn, daß die Hilfeleistung nur unter Todesgefahr oder der Gefahr einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung möglich wäre, und
- c) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen.

(3) Ein Berg- und Schiführer hat sich vor dem Antritt einer Berg- oder Schitour davon zu überzeugen, daß seine Gäste ausreichend ausgerüstet sind. Er hat die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder den Schwierigkeiten der geplanten Berg- oder Schitour offensichtlich nicht gewachsen sind. Ein Berg- und Schiführer hat die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der geplanten Berg- oder Schitour so festzusetzen, daß die körperliche Sicherheit seiner Gäste gewährleistet ist.

(4) Ein Berg- und Schiführer hat eine Berg- oder Schitour abubrechen, wenn Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit seiner Gäste gefährdet scheint. Er darf seine Gäste im alpinen Gelände nur dann allein lassen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um Hilfe herbeizuholen. In einem solchen Fall hat er für die Sicherheit der Zurückbleibenden bestmöglich zu sorgen.

### § 9

#### **Erlöschen der Befugnis**

(1) Die Befugnis als Berg- und Schiführer erlischt:

- a) mit dem Tod des Berg- und Schiführers,
- b) mit dem Entzug der Befugnis oder
- c) mit dem Verzicht auf die Befugnis.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Befugnis zu entziehen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis nach § 4 Abs. 1 nachträglich weggefallen ist,
- b) ein Berg- und Schiführer der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 öfter als zweimal nicht nachgekommen ist oder
- c) über einen Berg- und Schiführer die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Bergsportführerverband verhängt wurde, und zwar für die Dauer des Ausschlusses.

(3) Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Entzug der Befugnis den Tiroler Bergsportführerverband zu hören und diesem im Falle des Entzuges eine Ausfertigung des Bescheides zu übersenden.

(4) Ein Berg- und Schiführer kann auf seine Befugnis verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Die Behörde hat den Verzicht unverzüglich dem Tiroler Bergsportführerverband mitzuteilen.

## § 10

### Ausbildungslehrgang

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat zur Vorbereitung auf die Berg- und Schiführerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen. Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben während der Zeit der Ausbildung eine mindestens sechswöchige Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter (§ 14) auszuüben.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Berg- und Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Bergsteigens und Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff, die Lehrmethoden, die Dauer des Ausbildungslehrganges und dessen Gliederung in Abschnitte sowie die Verpflichtung zur Ausübung einer Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges zu regeln.

(3) Der Lehrstoff ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Die theoretischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, Bergfahren, Wetterkunde, Karten- und Orientierungskunde, Schnee- und Lawinenkunde, Gletscherkunde sowie Ausrüstungs- und Gerätekunde zu umfassen. Die prak-

tischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Lawinenausbildung, Felstourenausbildung, Eistourenausbildung, Schitourenausbildung, Bergrettungsausbildung und Grundfertigkeiten in den modernen Arten des Schilaufens zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Bergsteigen und Schibergsteigen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen. Die Ablehnung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang ist mit Bescheid des Präsidenten des Tiroler Bergsportführerverbandes auszusprechen.

(5) Die Eignungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes für die jeweilige Eignungsprüfung zu bestellende Mitglieder an. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben.

(6) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Dauer der Ausbildungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 770/1996, der Ausbildung zum Schiführer nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 und der Ausbildung zum Schluchtenführer nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildungen den Ausbildungslehrgang ersetzen.

(7) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person deren Ausbildung nach den Bergsportführergesetzen anderer Länder oder den entsprechenden Vorschriften anderer Staaten oder eine vergleichbare Ausbildung durch Berufsverbände anderer Staaten oder beim Bundesheer, bei der Bundesgendarmerie, bei den Bundespolizeibehörden oder bei der Zollwache nach Maßgabe der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit dem Ausbildungslehrgang nach Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

## § 11

**Berg- und Schiführerprüfung**

(1) Zur Berg- und Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 oder an einer nach § 10 Abs. 6 oder 7 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 10 Abs. 1 ersetzt, teilgenommen haben. Die Ablehnung der Zulassung zur Berg- und Schiführerprüfung ist mit Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Berg- und Schiführerprüfung auszusprechen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Berg- und Schiführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Bergsteigens und Schibergsteigens durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Berg- und Schiführerprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters bestimmt werden, daß die Berg- und Schiführerprüfung in Form von Teilprüfungen vor den einzelnen Fachprüfern nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden kann.

(3) Die Berg- und Schiführerprüfung ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Diese haben jedenfalls die im § 10 Abs. 3 angeführten Gegenstände zu umfassen.

(4) Die Berg- und Schiführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und drei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes für die jeweilige Prüfung zu bestellende Mitglieder an. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes der Abschlußprüfungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, der Schiführerprüfung nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 und der Schluch-

tenführerprüfung nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Prüfungen die Berg- und Schiführerprüfung ersetzen.

(6) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine nach den Bergsportführergesetzen anderer Länder oder den entsprechenden Vorschriften anderer Staaten abgelegte Bergsportführerprüfung oder eine bei einem Berufsverband eines anderen Staates oder beim Bundesheer, bei der Bundesgendarmarie, bei den Bundespolizeibehörden oder bei der Zollwache abgelegte vergleichbare Prüfung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit dieser Prüfung mit der Berg- und Schiführerprüfung, allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis, mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

## § 12

**Anerkennung der Berg- und Schiführer-ausbildung von Unionsbürgern und Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes**

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person, die Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, eine erfolgreich abgeschlossene Berg- und Schiführerausbildung, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines anderen Landes, allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis, in dessen Gebiet Voraussetzung für eine Tätigkeit als Berg- und Schiführer ist, als Berg- und Schiführerprüfung nach § 11 anzuerkennen. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller bereits eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit als Berg- und Schiführer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines anderen Landes in der Dauer von mindestens fünfundzwanzig Wochen ausgeübt hat. Hat der Antragsteller eine Tätigkeit als Berg- und Schiführer im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines anderen Landes ausgeübt, nach dessen Recht eine bestimmte fachliche Befähigung dafür nicht erforderlich ist, so ist weiters eine im Gebiet eines solchen Staates bzw. Landes

a) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens zweijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlosse-

nen Ausbildung nach Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. 1992, Nr. L 209, S. 25 ff, sowie

b) in den vorangegangenen zehn Jahren zurückgelegte Berufspraxis von mindestens dreijähriger Dauer bzw. von entsprechend längerer Dauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung als Berg- und Schiführerprüfung anzuerkennen.

(2) Ist die fachliche Befähigung des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und allfälligen Berufspraxis der Berg- und Schiführerprüfung nicht vergleichbar, so ist die Anerkennung unter der Bedingung auszusprechen, daß der Antragsteller innerhalb von 18 Monaten nach seiner Wahl entweder eine Ergänzungspraxis (Abs. 4) absolviert oder eine Ergänzungsprüfung (Abs. 5) ablegt. Im Falle des Abs. 1 lit. b hat die Anerkennung jedenfalls unter der Bedingung der Ablegung einer Ergänzungsprüfung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen. Wird die jeweilige Bedingung nicht erfüllt, so erlischt die Anerkennung. Im Rahmen der Ergänzungspraxis oder der Ergänzungsprüfung hat der Antragsteller die fehlenden Fertigkeiten bzw. Kenntnisse nachzuweisen.

(3) Die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 erster Satz ist dann nicht gegeben, wenn

a) sich die fachliche Befähigung des Antragstellers auf theoretische oder praktische Fachbereiche bezieht, die nach Art und Inhalt, insbesondere bezüglich der Technik und Methodik des Führens und Begleitens von Personen bei Berg- und Schitouren, wesentlich von den Prüfungsgegenständen oder vom Prüfungsstoff der Berg- und Schiführerprüfung abweichen oder

b) die Prüfungsgegenstände oder der Prüfungsstoff der Berg- und Schiführerprüfung auch spezielle theoretische oder praktische Fachbereiche umfassen, die auf Grund des Tätigkeitsbereiches der Berg- und Schiführer erforderlich sind und auf die sich die fachliche Befähigung des Antragstellers überwiegend nicht bezieht.

(4) Die Ergänzungspraxis hat in der Ausübung einer Berg- und Schiführertätigkeit unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers im Ausmaß von höchstens zwölf Wochen, allenfalls in Verbindung mit der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach § 10 hinsichtlich bestimmter Gegenstände und der Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung hinsichtlich der betreffenden Gegenstände, zu bestehen. Die Dauer der Ergänzungspraxis und gegebenenfalls auch die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungs-

gegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen. Personen, die eine Ergänzungspraxis absolvieren, haben dies dem Tiroler Bergsportführerverband im Vorhinein zu melden.

(5) Die Ergänzungsprüfung hat in der Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung hinsichtlich bestimmter Prüfungsgegenstände zu bestehen. Die Prüfungsgegenstände sind im Anerkennungsbescheid unter Berücksichtigung der dem Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Ausbildung bzw. Berufspraxis noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(6) Personen, deren fachliche Befähigung nach Abs. 1 oder 2 anerkannt wurde, sind berechtigt, eine nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des betreffenden Landes bestehende oder eine ihnen von einer gesetzlichen beruflichen Vertretung im betreffenden Staat oder Land verliehene Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die Landesregierung hat über Anträge nach Abs. 1 spätestens innerhalb von vier Monaten nach deren Einlangen zu entscheiden.

### § 13

#### **Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Berg- und Schiführer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist berechtigt, wer die Berg- und Schiführerprüfung oder eine nach § 11 Abs. 5 oder 6 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt oder eine nach § 12 Abs. 1 oder 2 anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Jeder Berg- und Schiführer ist verpflichtet, alle vier Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Ist ein Berg- und Schiführer aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen an der Teilnahme an der betreffenden Fortbildungsveranstaltung verhindert, so hat er an der nächsten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Der Tiroler Bergsportführerverband hat die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bei Berg- und Schiführern im Berg- und Schiführerbuch, bei

anderen Teilnehmern formlos zu bestätigen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine von einem Bergführerverband eines anderen Landes oder von einer Einrichtung eines anderen Staates oder vom Bundesheer, von der Bundesgendarmerie, von den Bundespolizeibehörden oder von der Zollwache durchgeführte Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit dieser Fortbildungsveranstaltung mit einer Fortbildungsveranstaltung nach Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

(4) Berg- und Schiführer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Nimmt ein Berg- und Schiführer nach der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr an Fortbildungsveranstaltungen teil, so ist er nur mehr zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 3 befugt.

#### § 14

##### **Berg- und Schiführeranwärter**

(1) Berg- und Schiführeranwärter sind Personen, die bereits an jenen Teilen des Ausbildungslehrganges teilgenommen haben, die die Gegenstände Lawinenausbildung, Felstourenausbildung und Eistourengrundausbildung umfassen.

(2) Berg- und Schiführeranwärter dürfen ihre Tätigkeit längstens drei Jahre, vom Zeitpunkt der Absolvierung der im Abs. 1 genannten Teile des Ausbildungslehrganges an gerechnet, ausüben. Sie haben die Ausübung ihrer Tätigkeit dem Tiroler Bergsportführerverband im Vorhinein zu melden.

(3) Berg- und Schiführeranwärter dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht auch von Bergwanderführern ausgeübt werden dürfen, nur unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers ausüben.

(4) Für Berg- und Schiführeranwärter gilt § 8 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß.

#### 3. Abschnitt

##### **Bergwanderführer**

#### § 15

##### **Umfang der Befugnis**

(1) Bergwanderführer sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Bergwanderungen auf Wegen, deren Schwierigkeitsgrad jenen der nach den Richtlinien der Landesregierung über die Markierung von Bergwegen rot zu markierenden Wege nicht

übersteigt, und im höchstens mittelschwierigen weglosen Gelände befugt. Im Winter dürfen nur höchstens mittelschwierige Wege unterhalb der Waldgrenze begangen werden, die offenkundig nicht von Lawinen bedroht sind.

(2) Ein Bergwanderführer darf die zur Durchführung einer geplanten Bergwanderung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen.

(3) Personen, denen die Befugnis als Bergwanderführer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Bergwanderführer“ berechtigt.

#### § 16

##### **Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Bergwanderführer zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist,
- c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
- d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist und
- e) ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Bergwanderführerprüfung nachzuweisen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2, 3, 5 und 6 sinngemäß.

#### § 17

##### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Für die Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer, die Führung eines Bergwanderführerverzeichnisses, das Bergwanderführerabzeichen, die Pflichten der Bergwanderführer, das Erlöschen der Befugnis und die Anerkennung von Ausbildungen gelten § 5, § 6, § 7 mit Ausnahme des Abs. 4, § 8, § 9 mit Ausnahme des Abs. 2 lit. b und § 12 mit der Maßgabe, daß das Ausmaß der Ergänzungspraxis nach Abs. 4 erster Satz höchstens vier Wochen betragen darf, sinngemäß.

#### § 18

##### **Ausbildungslehrgang**

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat zur Vorbereitung auf die Bergwanderführerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Bergwanderführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Bergwanderführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Bergwanderns durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff, die Lehrmethoden und die Ausbildungsdauer zu regeln.

(3) Der Lehrstoff ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Die theoretischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, sommerliche und winterliche Berggefahren, Unfallkunde, Wetterkunde, Orientierungskunde und Ausrüstungskunde zu umfassen. Die praktischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Lehrwanderungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Tourenplanung und Tourenführung sowie Sicherheit und Orientierung beim Bergsteigen, Bergrettung und Erste Hilfe zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Bergwandern verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Bergwanderführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Die Ablehnung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang ist mit Bescheid des Präsidenten des Tiroler Bergsportführerverbandes auszusprechen.

(5) Für die Anerkennung sonstiger Ausbildungen gilt § 10 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

#### § 19

##### **Bergwanderführerprüfung**

(1) Zur Bergwanderführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 18 Abs. 1 oder an einer nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 oder 7 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 18 Abs. 1 ersetzt, teilgenommen haben. Die Ablehnung der Zulassung zur Bergwanderführerprüfung ist mit Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Bergwanderführerprüfung auszusprechen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Bergwanderführer sowie unter Bedachtnahme auf

die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Bergwanderns durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bergwanderführerprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung und deren allfällige Ablegung in Teilprüfungen, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln.

(3) Die Bergwanderführerprüfung ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Diese haben jedenfalls die im § 18 Abs. 3 angeführten Gegenstände zu umfassen.

(4) Die Bergwanderführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes für die jeweilige Prüfung zu bestellende Mitglieder an, von denen einer Berg- und Schiführer und einer Bergwanderführer sein muß. Zu weiteren Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Tätigkeit als Berg- und Schiführer bzw. als Bergwanderführer mindestens zwanzig Wochen ausgeübt haben.

(5) Für die Anerkennung sonstiger Prüfungen gilt § 11 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

#### 4. Abschnitt

##### **Schluchtenführer**

#### § 20

##### **Umfang der Befugnis**

(1) Schluchtenführer sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten von Personen bei Schluchtentouren ohne Benützung eines Wasserfahrzeuges oder eines sonstigen Schwimmkörpers berechtigt.

(2) Ein Schluchtenführer darf die zur Durchführung einer geplanten Schluchtentour erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen.

(3) Personen, denen die Befugnis als Schluchtenführer verliehen wurde, sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Schluchtenführer“ berechtigt.

#### § 21

##### **Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Schluchtenführer zu verleihen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) Unionsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist,
- c) den Hauptwohnsitz in Tirol hat,
- d) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist und
- e) ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Die fachliche Befähigung hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nachzuweisen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4 zweiter und dritter Satz, 5 und 6 sinngemäß.

## § 22

### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

Für die Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer, die Führung eines Schluchtenführerverzeichnisses, das Schluchtenführerabzeichen, die Pflichten der Schluchtenführer, das Erlöschen der Befugnis und die Anerkennung von Ausbildungen gelten § 5, § 6, § 7 mit Ausnahme des Abs. 4, § 8, § 9 und § 12 sinngemäß.

## § 23

### **Ausbildungslehrgang**

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat zur Vorbereitung auf die Schluchtenführerprüfung nach Bedarf Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Sie haben die für die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben während der Zeit der Ausbildung eine mindestens zweiwöchige Praxis zu absolvieren. Diese hat in der Ausübung einer Schluchtenführertätigkeit unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Schluchtenführers zu bestehen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schluchtenführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Begehens von Schluchten durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Ausbildungslehrgang zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere der Lehrstoff, die Lehrmethoden und die Ausbildungsdauer zu regeln.

(3) Der Lehrstoff ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Die theoretischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schluchtenführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Touris-

muskunde, Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, Gewässerkunde und Hydrodynamik, Gefahrenkunde, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Wetterkunde, Topographie und Geologie von Schluchten sowie Seil- und Knotenkunde zu umfassen. Die praktischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Begehen von Schluchten verschiedener Schwierigkeitsstufen, Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken sowie Rettungstechniken zu umfassen.

(4) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die über jene Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die Ablegung der Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese ist vor der Prüfungskommission nach § 24 Abs. 4 abzulegen. Die Ablehnung der Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang ist mit Bescheid des Präsidenten des Tiroler Bergsportführerverbandes auszusprechen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Dauer der Ausbildungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, der Ausbildung zum Schiführer nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 und der Ausbildung zum Berg- und Schiführer nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildungen den Ausbildungslehrgang ersetzen.

(6) Für die Anerkennung sonstiger Ausbildungen gilt § 10 Abs. 7 sinngemäß.

## § 24

### **Schluchtenführerprüfung**

(1) Zur Schluchtenführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 oder an einer nach § 23 Abs. 5 oder nach § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 anerkannten Ausbildung, soweit eine solche Ausbildung den Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 ersetzt, teilgenommen haben. Die Ablehnung der Zulassung zur Schluchtenführerprüfung ist mit Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Schluchtenführerprüfung auszusprechen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schluchtenführer sowie unter Bedachtnahme auf die Er-

fahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Begehens von Schluchten durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Schluchtenführerprüfung zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, die Leistungsbeurteilung, die Wiederholung der Prüfung und die Form des Prüfungszeugnisses zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters bestimmt werden, daß die Schluchtenführerprüfung in Form von Teilprüfungen vor den einzelnen Fachprüfern nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrganges abgelegt werden kann.

(3) Die Schluchtenführerprüfung ist in theoretische und praktische Teile zu gliedern. Die theoretischen Teile haben jedenfalls die im § 23 Abs. 3 zweiter Satz angeführten Gegenstände zu umfassen. Die praktischen Teile haben jedenfalls die Gegenstände Planung und Durchführung von Schluchtentouren, Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken sowie Rettungstechniken zu umfassen.

(4) Die Schluchtenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören ein entsprechend qualifizierter Bediensteter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Bergsportführerwesens zuständigen Abteilung als Vorsitzender und drei weitere von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder an, von denen jeweils eines auf Vorschlag des Tiroler Bergsportführerverbandes, der Tiroler Canyoning-Vereinigung für Schluchtwandern und Schluchtklettern und der Wirtschaftskammer Tirol zu bestellen ist.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes der Abschlußprüfungen nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, der Schiführerprüfung nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995 und der Berg- und Schiführerprüfung nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit diese Prüfungen die Schluchtenführerprüfung ersetzen.

(6) Für die Anerkennung sonstiger Prüfungen gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

## § 25

### Fortbildungsveranstaltungen

(1) Der Tiroler Bergsportführerverband hat zur Vermittlung des jeweils neuesten Standes der für die Tätigkeit der Schluchtenführer erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach

Bedarf Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist berechtigt, wer die Schluchtenführerprüfung oder eine nach § 24 Abs. 5 oder nach § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt oder eine nach § 22 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 oder 2 anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Jeder Schluchtenführer ist verpflichtet, alle vier Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Ist ein Schluchtenführer aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen an der Teilnahme an der betreffenden Fortbildungsveranstaltung verhindert, so hat er an der nächsten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Der Tiroler Bergsportführerverband hat die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung formlos zu bestätigen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person eine von einer Einrichtung eines anderen Landes oder Staates durchgeführte Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit dieser Fortbildungsveranstaltung mit einer Fortbildungsveranstaltung nach Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid ganz oder teilweise anzuerkennen.

## 5. Abschnitt

### Tiroler Bergsportführerverband

#### § 26

#### Mitgliedschaft

(1) Die Gesamtheit der Berg- und Schiführer, der nach § 14 tätigen Berg- und Schiführeranwärter, der Personen, die eine Ergänzungspraxis nach § 12 Abs. 4 absolvieren, der Bergwanderführer und der Schluchtenführer bildet den Tiroler Bergsportführerverband. Diese Personen sind ordentliche Mitglieder.

(2) Der Tiroler Bergsportführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Die Mitgliedschaft zum Tiroler Bergsportführerverband wird bei den Berg- und Schiführern, den Bergwanderführern und den Schluchtenführern mit der Verleihung der Befugnis, bei den Berg- und Schiführeranwärtern und den Personen, die eine Ergänzungspraxis absolvieren, mit dem Beginn der Tätigkeit nach § 14 bzw. § 12 Abs. 4 begründet. Sie endet mit dem Erlöschen der Befugnis als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer bzw. mit dem Ende der Tätigkeit nach § 14 bzw. § 12 Abs. 4.

(4) Berg- und Schiführer, Bergwanderführer und Schluchtenführer, denen die Befugnis wegen des Verlustes der Unionsbürgerschaft oder

der Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Verlustes der körperlichen Eignung entzogen wurde oder die auf die Befugnis verzichtet haben, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder in den Tiroler Bergsportführerverband aufgenommen werden.

(5) Personen, die sich als besondere Förderer des Tiroler Bergsportführerverbandes oder des Bergsportführerwesens erwiesen haben, können von der Landesversammlung auf Antrag des Landesausschusses zu Ehrenmitgliedern des Tiroler Bergsportführerverbandes ernannt werden.

(6) Die ordentlichen und die freiwilligen Mitglieder haben an den Tiroler Bergsportführerverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Landesversammlung unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der dem Tiroler Bergsportführerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwächst, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder für ordentliche und freiwillige Mitglieder gesondert festzusetzen.

(7) Die freiwilligen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Landesversammlung kein Stimmrecht. Sie sind bei der Wahl der Organe des Tiroler Bergsportführerverbandes weder wahlberechtigt noch wählbar.

## § 27

### Aufgaben

(1) Dem Tiroler Bergsportführerverband obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:

a) die Durchführung der Ausbildungslehrgänge nach § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und der Fortbildungsveranstaltungen nach § 13 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,

b) die Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Durchführung der Eignungsprüfungen, der Berg- und Schiführerprüfung, der Bergwanderführerprüfung und der Schluchtenführerprüfung und

c) die Führung des Berg- und Schiführerverzeichnisses, des Bergwanderführerverzeichnisses und des Schluchtenführerverzeichnisses.

(2) Dem Tiroler Bergsportführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

b) die Wahl und die Enthebung seiner Organe;

c) die Durchführung von Disziplinarverfahren;

d) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) die Verwaltung des Vermögens;

f) die Förderung des Bergsportführerwesens;

g) die Förderung des Bergsportwesens im allgemeinen, insbesondere die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse des Bergsportes in der Bevölkerung;

h) die Beratung der Landesregierung in allen das Bergsportführerwesen betreffenden Fragen;

i) die Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung von Berg- und Schluchtenunfällen und bei Rettungsmaßnahmen nach solchen Unfällen mit den betroffenen Rettungsorganisationen, insbesondere mit den Landesorganisationen des Österreichischen Bergrettungsdienstes und der Österreichischen Wasserrettung und mit der Tiroler Bergwacht;

j) die Zusammenarbeit mit den alpinen Vereinen, dem Tiroler Schilehrerverband und sonstigen auf dem Gebiet des Schischulwesens tätigen Organisationen;

k) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und die Förderung der Interessen des Tourismus, soweit sie mit dem Bergsportführerwesen im Zusammenhang stehen;

l) die Pflege der Kameradschaft, die Anhaltung der Mitglieder zur Pflichterfüllung und zur Wahrung des Standesansehens;

m) die Fortbildung der Berg- und Schiführer, der Bergwanderführer und der Schluchtenführer durch Vorträge, Kurse, Übungen, Exkursionen und dergleichen außerhalb von Fortbildungsveranstaltungen nach den §§ 13 und 25;

n) die Anstellung von Bediensteten;

o) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 und nach § 17 und § 22, jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 3;

p) die Erstattung von Vorschlägen nach § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 19 Abs. 4 und § 24 Abs. 4.

## § 28

### Organe

Organe des Tiroler Bergsportführerverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuß, der Präsident, die Rechnungsprüfer und der Disziplinarausschuß.

## § 29

### Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Tiroler Bergsportführerverbandes.

(2) Der Präsident hat die Landesversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(3) Der Landesversammlung obliegen:

a) die Erlassung und die Änderung der Satzung sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

b) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner und die Wahl der weiteren Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses;

c) die Festsetzung des Jahresvoranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabchlusses;

d) die Entscheidung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen für die Mitglieder des Landesausschusses und des Disziplinausschusses;

f) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen in den im § 27 Abs. 2 lit. e bis m genannten Angelegenheiten.

(4) Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem in der Ladung festgesetzten Beginn ist die Landesversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Zu einem Beschluß der Landesversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 30

#### **Landesausschuß**

(1) Der Landesausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(2) Der Präsident hat den Landesausschuß nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(3) Dem Landesausschuß obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

(4) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens sechs weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Be-

schluß des Landesausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Verletzt der Landesausschuß bei der Besorgung seiner Angelegenheiten Gesetze, Verordnungen oder die Satzung, so hat die Landesversammlung seine Mitglieder ihres Amtes zu entheben.

### § 31

#### **Präsident**

(1) Der Landesausschuß hat aus seiner Mitte den Präsidenten zu wählen. In gleicher Weise ist der Vizepräsident zu wählen. Zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten dürfen nur Berg- und Schiführer gewählt werden. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Dem Präsidenten obliegen:

a) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; gegen Bescheide des Präsidenten in solchen Angelegenheiten steht die Berufung an die Landesregierung offen;

b) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen und die Ausstellung von Rückstandsausweisen zur Einbringung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses, der Vorsitz in diesen Organen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe; gegen Bescheide des Präsidenten über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen steht die Berufung an die Landesregierung offen.

(3) Der Präsident vertritt den Tiroler Bergsportführerverband nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Tiroler Bergsportführerverbandes begründet werden, sind vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Landesausschusses zu unterfertigen.

(4) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen oder die Satzung oder befolgen sie Weisungen nicht, so hat sie die Landesversammlung ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

(5) Verletzen der Präsident oder der Vizepräsident bei der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgen sie Weisungen nicht, so hat sie die Landesregie-

rung ihres Amtes zu entheben. Die Mitgliedschaft zum Landesausschuß wird hiedurch nicht berührt.

### § 32

#### **Rechnungsprüfer**

(1) Die Landesversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Für jeden Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebahrung des Tiroler Bergsportführerverbandes mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis jeder Überprüfung der Landesversammlung schriftlich zu berichten.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Landesausschusses sein.

### § 33

#### **Amts-dauer**

(1) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie haben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte weiterzuführen, bis die neuen Mitglieder bzw. Organe gewählt sind.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Landesausschusses, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Bergsportführerverband, Verzicht oder Enthebung. Das Amt eines Rechnungsprüfers endet durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft zum Tiroler Bergsportführerverband oder Verzicht.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses, der Präsident, der Vizepräsident und die Rechnungsprüfer können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Geschäftsstelle des Tiroler Bergsportführerverbandes unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam.

(4) Endet das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Rechnungsprüfers vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

### § 34

#### **Satzung**

Der Tiroler Bergsportführerverband hat sich eine Satzung zu geben. Sie hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe;

b) die Einberufung und die Beschlußfassung der Kollegialorgane;

c) die innere Organisation und die Einrichtung der Geschäftsstelle;

d) die Verwaltung des Vermögens.

### § 35

#### **Disziplinar-ausschuß, Disziplinar-straßen**

(1) Der Disziplinar-ausschuß hat über Mitglieder des Tiroler Bergsportführerverbandes, die durch ihr Verhalten das Ansehen ihres Standes schädigen oder die ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzen, eine Disziplinarstrafe zu verhängen.

(2) Der Disziplinar-ausschuß besteht aus einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Die zwei weiteren Mitglieder sind von der Landesversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Landesausschuß angehören. In gleicher Weise sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(3) Die Landesregierung hat zur Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder des Tiroler Bergsportführerverbandes und der Interessen des Tiroler Bergsportführerverbandes in Disziplinarverfahren einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren als Disziplinaranwalt zu bestellen.

(4) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Disziplinar-ausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Disziplinar-ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die zwei weiteren Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß des Disziplinar-ausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) Geldstrafen bis zu 10.000,- Schilling und

c) der Ausschluß aus dem Tiroler Bergsportführerverband.

(7) Der Ausschluß aus dem Tiroler Bergsportführerverband kann für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer verhängt werden. Wird der Ausschluß verhängt, so hat der Disziplinarausschuß eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

(8) Der Vorsitzende hat jede bei ihm einlangende Disziplinaranzeige dem Disziplinarausschuß zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob hierüber ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist oder nicht. Hat der Disziplinarausschuß die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Beschluß ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Vom Unterbleiben eines Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

(9) Parteien des Disziplinarverfahrens sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Ein Disziplinarerkenntnis darf nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nur auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung erlassen werden. Wenn seit der Begehung der Tat mehr als drei Jahre verstrichen sind, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt oder eine verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr vollstreckt werden. Im übrigen gilt für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Geldstrafen sind im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen. Sie fließen dem Tiroler Bergsportführerverband zu.

(10) Gegen ein Disziplinarerkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Tiroler Bergsportführerverband ausgesprochen wird, steht dem Beschuldigten das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu.

### § 36 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Tiroler Bergsportführerverband obliegt der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, daß der Tiroler Bergsportführerverband bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen und die Satzung nicht verletzt, seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses zu verlangen. Der Präsident

hat einem solchen Verlangen binnen zwei Wochen nachzukommen.

(3) Der Präsident des Tiroler Bergsportführerverbandes hat die Landesregierung von den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu verständigen.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Landesversammlung und des Landesausschusses einen Vertreter zu entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(5) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung und über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sind der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Landesregierung hat Beschlüsse, die diesem Gesetz widersprechen, innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen der Mitteilung aufzuheben. Erfolgt keine Aufhebung, so wird der Beschluß mit dem Ablauf dieser Frist rechtswirksam. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirksamkeit von Beschlüssen ist auf Verlangen des Tiroler Bergsportführerverbandes zu bestätigen. Die Landesregierung hat auch sonstige Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Tiroler Bergsportführerverbandes zu informieren. Der Präsident ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Tiroler Bergsportführerverband hat jeweils das Ergebnis der Wahl seiner Organe unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten oder von Amts wegen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens als ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Ein solcher Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Durchführung der Wahl bei der Landesregierung eingebracht werden. Eine Aufhebung der Wahl von Amts wegen ist nach dem Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Durchführung nicht mehr zulässig.

(8) Unterläßt ein Organ des Tiroler Bergsportführerverbandes die Erfüllung einer ihm nach diesem Gesetz oder der Satzung obliegenden Aufgabe, so kann die Landesregierung eine angemessene Frist setzen, innerhalb der das Organ diese Maßnahme zu treffen hat. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Landesregierung die erforderliche Maßnahme auf Kosten des Tiroler Bergsportführerverbandes treffen, wenn dies im Interesse des Landes oder des Tiroler Bergsportführerverbandes unbedingt erforderlich ist.

## 6. Abschnitt Straf-, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

### § 37

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

a) Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 ausübt, ohne dazu nach § 2 Abs. 1 bis 5 befugt zu sein,

b) sich als Berg- und Schiführer, als Bergwanderführer oder als Schluchtenführer bezeichnet, ohne dazu nach § 3 Abs. 5, § 15 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 3 befugt zu sein,

c) das Berg- und Schiführerabzeichen, das Bergwanderführerabzeichen oder das Schluchtenführerabzeichen führt, ohne Berg- und Schiführer, Bergwanderführer bzw. Schluchtenführer zu sein, oder ein Abzeichen führt, das geeignet ist, mit dem Berg- und Schiführerabzeichen, dem Bergwanderführerabzeichen oder dem Schluchtenführerabzeichen verwechselt zu werden,

d) als Berg- und Schiführer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt oder dem § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt,

e) als Berg- und Schiführeranwärter dem § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt,

f) als Bergwanderführer oder Schluchtenführer seinen Pflichten nach § 17 bzw. § 22, jeweils in Verbindung mit § 8 Abs. 1, nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu ahnden.

### § 38

#### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Befugnis als Berg- und Schiführer oder Bergwanderführer zukommt, gelten als Berg- und Schiführer bzw. Bergwanderführer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die nach den §§ 10 und 17 des Tiroler Bergführergesetzes durchgeführten Ausbildungslehrgänge gelten als Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Berg- und

Schiführerprüfung bzw. Bergwanderführerprüfung im Sinne dieses Gesetzes. Die nach den §§ 11 und 18 des Tiroler Bergführergesetzes erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten als Berg- und Schiführerprüfungen bzw. Bergwanderführerprüfungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Bergwanderführer im Sinne des Abs. 1 haben bis zum 31. Dezember 2000 an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die für die Durchführung von Bergwanderungen im Winter erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Kommt ein Bergwanderführer dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt seine Befugnis mit dem Ablauf dieser Frist. Personen, die die Bergwanderführerprüfung nach § 18 des Tiroler Bergführergesetzes erfolgreich abgelegt haben, darf die Befugnis als Bergwanderführer nach diesem Gesetz nur verliehen werden, wenn sie an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben. Der Tiroler Bergsportführerverband hat im übertragenen Wirkungsbereich entsprechende Fortbildungsveranstaltungen nach Bedarf durchzuführen. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) § 14 Abs. 2 zweiter Satz gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund des § 13 Abs. 2 des Tiroler Bergführergesetzes eine Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter ausüben.

(5) Personen, die bis zum 31. Dezember 1998 um die Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer ansuchen, können die fachliche Befähigung statt durch die Schluchtenführerprüfung im Sinne dieses Gesetzes auch durch eine Bestätigung des Tiroler Bergsportführerverbandes darüber nachweisen, daß sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem vom Tiroler Berg- und Schiführerverband durchgeführten Lehrgang für Schluchtenführer teilgenommen und im Anschluß daran eine der Schluchtenführerprüfung im wesentlichen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(6) Der Tiroler Bergsportführerverband hat im übertragenen Wirkungsbereich bis zum 31. Dezember 1998 für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren eine dem Schluchtenführer im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, nach Bedarf eigene Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Schluchtenführerprüfung durchzuführen. Diese Ausbildungslehrgänge haben unter Berücksichtigung der Berufspraxis der Teilnehmer die für die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermit-

teln. Zu einem solchen Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die über eine entsprechende Berufspraxis verfügen. Die Berufspraxis ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. § 23 Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß.

(7) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe des Tiroler Berg- und Schiführerverbandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer als Organe des Tiroler Berg-

sportführerverbandes im Amt. Im übrigen gilt für diese Organe jedoch dieses Gesetz, wobei der Obmann als Präsident gilt.

### § 39

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Bergführergesetz, LGBl. Nr. 14/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 119/1993 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 22. Jänner 1998

3. Stück

8. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

9. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

## 8. Gesetz vom 12. November 1997, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Gesetz gilt

a) für öffentliche Straßen und Wege, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, und

b) für private Straßen, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen, mit Ausnahme von Parkplätzen, nach Maßgabe des 13. und 14. Abschnittes.“

2. Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:

„(8) Die Straßenbaulast umfaßt die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung einer Straße.“

3. Im Abs. 3 des § 4 wird im zweiten Satz das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,“ durch das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 5 wird in der lit. c das Zitat „der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 43/1978,“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land kann den Gemeinden weiters für Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes im Bereich des Baulandes, die im Interesse der

Straße gelegen sind, einen Zuschuß bis zu 50 v. H. der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten.“

6. Im § 13 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird eine private Straße zur Gemeindestraße erklärt, so steht der Gemeindegebrauch erst ab dem Erwerb des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund durch die Gemeinde offen. Der Bürgermeister hat den Zeitpunkt des Beginnes des Gemeindegebrauches durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen.“

7. Im Abs. 4 des § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeindestraße zur Landesstraße erklärt, so hat die Gemeinde den Straßengrund, soweit er in ihrem Eigentum steht, dem Land unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen.“

8. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird eine private Straße zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt, so steht der Gemeindegebrauch erst ab dem Erwerb des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund durch die Straßeninteressentschaft offen. Der Obmann (§ 30) hat den Zeitpunkt des Beginnes des Gemeindegebrauches der nach § 75 zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese hat sodann den Zeitpunkt des Beginnes des Gemeindegebrauches

durch Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen bekanntzumachen.“

9. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der über die Straße Verfügungsberechtigte kann die Erhaltung einer öffentlichen Privatstraße oder von Teilen davon einer Gemeinde oder dem Land durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen.“

10. Im Abs. 1 des § 37 werden in der lit. c der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und die lit. d aufgehoben; die bisherige lit. e des Abs. 1 erhält die Buchstabenbezeichnung „d“.

11. Im § 42 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Straßenverwalter hat die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.“

12. Die Abs. 1, 2, 5 und 7 des § 49 haben zu lauten:

„(1) Für die Abstände baulicher Anlagen von den Straßen im Bereich des Baulandes sowie jener Sonderflächen und Vorbehaltsflächen, für die ein Bebauungsplan besteht, gilt die Tiroler Bauordnung.

(2) Außerhalb des im Abs. 1 genannten Bereiches müssen – unbeschadet der Abs. 4 und 5 –

a) oberirdische bauliche Anlagen mit Ausnahme der Einfriedungen von Landesstraßen mindestens 10 m, von den übrigen Straßen mindestens 5 m, und

b) unterirdische bauliche Anlagen von Landesstraßen mindestens 3 m entfernt sein.

(5) Für Einfriedungen hat die Behörde im Einzelfall auf Antrag des Straßenverwalters einen bestimmten Abstand von der Straße festzusetzen, soweit die Schutzinteressen der Straße dies erfordern. Bei Landesstraßen darf der Abstand für Einfriedungen höchstens mit 10 m, bei den übrigen Straßen höchstens mit 5 m festgesetzt werden.

(7) Wird eine Einfriedung in einem geringeren als dem nach Abs. 5 festgesetzten Abstand errichtet, so hat die Behörde auf Antrag des Straßenverwalters dem Eigentümer der Einfriedung deren sofortige Beseitigung aufzutragen. Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

13. Die Abs. 1 bis 3 des § 57 haben zu lauten:

„(1) Der Straßenverwalter kann für die Benützung einer Straße mit Kraftfahrzeugen, sofern dafür nicht eine Mautabgabe zu entrichten ist, ein Benützungsentgelt einheben, wenn die Straße

a) überwiegend dem Ausflugsverkehr zu Naturschönheiten dient oder

b) wegen besonderer Kunstbauten, wie Brücken, Tunnels, Stützmauern, Schutzbauten gegen Lawinen oder Steinschlag und dergleichen, einen besonders hohen Bau- und Erhaltungsaufwand erfordert.

(2) Das Benützungsentgelt ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die Art und die Größe der Kraftfahrzeuge so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Einnahmen daraus die vom Straßenverwalter zu tragenden Aufwendungen für die Straßenbaulast, für die Verwaltung der Straße und für die Bereitstellung von Parkplätzen nicht übersteigen.

(3) Die Festsetzung eines Benützungsentgeltes bedarf der Genehmigung der Behörde. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Einhebung eines Benützungsentgeltes nach Abs. 1 vorliegen und dessen Höhe dem Abs. 2 nicht widerspricht. Stellt sich nach der Erteilung der Genehmigung heraus, daß die Einnahmen die im Abs. 2 genannten Aufwendungen erheblich übersteigen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.“

14. § 59 hat zu lauten:

„§ 59

### **Betreten von Grundstücken**

(1) Die Eigentümer der von einem Bauvorhaben, für das ein Ansuchen nach § 41 eingebracht wurde, oder von einem Enteignungsantrag betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben

a) das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte der Behörde zum Zweck der Beweisaufnahme und

b) das Betreten dieser Grundstücke durch Organe und sonstige Beauftragte des Straßenverwalters zum Zweck der Kennzeichnung der Grundstücke nach § 42 Abs. 6 oder nach § 68 Abs. 3 zu dulden.

(2) § 58 Abs. 2 erster und dritter Satz gilt sinngemäß.“

15. Im Abs. 1 des § 60 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Freihaltung der vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen von neuen baulichen Anlagen nicht durch die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes oder durch eine Bausperre nach § 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt und anzunehmen ist, daß auf diesen Grundflächen bauliche Anlagen errichtet werden, durch die der geplante Neu- oder Ausbau

der Straße erheblich erschwert oder wesentlich verteuert werden würde.“

16. Im Abs. 4 des § 74 wird das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 137/1975,“ durch das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995,“ ersetzt.

17. Nach § 74 wird folgender Abschnitt mit den §§ 74a bis 74e eingefügt:

### „13. Abschnitt

#### **Bau und Erhaltung von privaten Straßen**

##### § 74a

#### **Bewilligungspflicht**

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

a) der Neubau einer privaten Straße, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dienen soll,

b) jede wesentliche Änderung einer privaten Straße, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dient, und

c) die Freigabe einer privaten Straße für den öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften.

(2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 hat der über die Straße Verfügungsberechtigte bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(3) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Jedenfalls anzuschließen sind:

a) ein Lageplan, aus dem die von der Straße betroffenen Grundstücke hervorgehen,

b) eine technische Beschreibung,

c) der Nachweis des Eigentums oder eines entsprechenden sonstigen Verfügungsrechtes am Straßengrund.

Die Behörde kann die Vorlage weiterer Ausfertigungen der Planunterlagen verlangen, soweit dies für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist.

(4) Bei einem Vorhaben im Sinne des Abs. 1 lit. b können sich die im Abs. 3 genannten Unterlagen auf die von der Änderung betroffenen Teile der Straße beschränken.

(5) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Eigentümer des Straßengrundes.

##### § 74b

#### **Bewilligung**

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach § 74a mit

schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen, zu erteilen, wenn die Straße

a) für den Verkehr, für den sie bestimmt ist, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Beachtung auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden kann,

b) im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht und

c) so geplant oder ausgeführt ist, daß unzumutbare Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn oder unzumutbare Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke vermieden werden.

(3) Die Bewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wurde. Diese Frist ist auf Antrag des über die Straße Verfügungsberechtigten um höchstens ein Jahr zu verlängern, wenn der Baubeginn ohne sein Verschulden verzögert wurde.

(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, daß trotz Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße gefährdet ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

##### § 74c

#### **Bauausführung**

(1) Die Arbeiten zur Ausführung eines Vorhabens im Sinne des § 74a Abs. 1 lit. a und b sind so durchzuführen, daß

a) das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet werden und

b) unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm, Staub oder Erschütterungen, vermieden werden, soweit dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.

(2) Die Behörde kann dem über die Straße Verfügungsberechtigten im Bescheid nach § 74b Abs. 1 oder in einem gesonderten Bescheid Maßnahmen zum Schutz der im Abs. 1 genannten Interessen auftragen.

## § 74d

**Erhaltung der Straßen**

(1) Eine private Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften ist in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie

a) bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden kann und

b) den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht,

soweit dies im Hinblick auf den Verkehr, für den die Straße bestimmt ist, angemessen und zumutbar ist.

## § 74e

**Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

Wurde ein nach § 74a Abs. 1 lit. a oder b bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ausgeführt, ohne daß eine rechtskräftige Bewilligung hiefür vorlag, oder wurde eine private Straße für den öffentlichen Verkehr freigegeben, ohne daß eine rechtskräftige Bewilligung hiefür vorlag, oder

kommt der über die Straße Verfügungsberechtigte der Verpflichtung nach § 74d nicht nach, so hat die Behörde dem über die Straße Verfügungsberechtigten aufzutragen, die Straße für den öffentlichen Verkehr zu sperren.“

18. Der bisherige 13. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „14“.

19. Im Abs. 1 des § 75 hat die lit. d zu lauten:

„d) in Angelegenheiten, die öffentliche Interessentenstraßen, öffentliche Privatstraßen oder private Straßen betreffen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer politischer Bezirke oder über die Landes- oder Staatsgrenzen hinaus erstrecken,“.

20. Im Abs. 2 des § 75 hat die lit. b zu lauten:

„b) in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der im Abs. 1 lit. b, c und e genannten Angelegenheiten, die öffentliche Interessentenstraßen, öffentliche Privatstraßen oder private Straßen betreffen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken.“

21. Im § 76 hat die lit. c zu lauten:

„c) die durch Organe und sonstige Beauftragte des Straßenverwalters nach § 42 Abs. 6 oder nach § 68 Abs. 3 angebrachten Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder beschädigt,“

**ÄNDERUNGEN DES LANDESSTRASSENVERZEICHNISSES****Bezirk Kitzbühel**

22. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 203 Spertentalstraße zu lauten:

„Kirchberg in Tirol/Anschluß Mitte (B 170 Brixental Straße) – Aschau/Gasthof Gred

Bis zur Auflassung der Ortsdurchfahrt der B 170 Brixental Straße in Kirchberg in Tirol nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Kirchberg in Tirol/Dorfplatz (B 170 Brixental Straße) – Aschau/Gasthof Gred“

23. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 204 Windauer Straße zu lauten:

„Westendorf/Stockerkapelle (B 170 Brixental Straße) – Westendorf – Windau – Rettenbach/Gasthof Jagerhäusl, Wegabzweigung Hinterwindau nach Brücke Windauer Ache“

**Bezirk Kufstein**

24. Im Landesstraßenverzeichnis haben die Bezeichnung der L 45 und die Beschreibung des Straßenverlaufes zu lauten:

„Luech Straße Kirchbichl/Luech (B 312 Loferer Straße) – Wörgl/Pinnersdorf (B 170 Brixental Straße)“

25. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 294 Brucker Straße, 1. Teil, zu lauten:

„Reith im Alpbachtal/Gasthof Landhaus (B 171 Tiroler Straße) – Bezirksgrenze gegen Bruck am Ziller (L 294 Brucker Straße, 2. Teil)“

26. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 295 Buchberger Straße zu lauten:

„Niederndorf/Weberbrücke (B 172 Walchsee Straße) – Ebbs/Buchberg – Asching – Schmiedtalbrücke (B 172 Walchsee Straße)“

**Bezirk Schwaz**

27. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 49 Pankrazberg Straße zu lauten:

„Fügen (B 169 Zillertal Straße) – Fügenberg/Pankrazberg – Abzweigung Geolsalmweg“

28. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 215

Unterinntal Straße, 2. Teil, zu lauten:

„Wiesing/Bezirksgrenze gegen Münster (L 211 Untereinntal Straße, 1. Teil) – Wiesing (B 181 Achensee Straße) – Jenbach – Stans – Vomp (L 222 Vomper Straße)“

29. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 218 Rotholzer Straße zu lauten:

„Schwaz (B 171 Tiroler Straße) – Marktstraße – Buch bei Jenbach – Maurach – Rotholz – Strass im Zillertal – Schlitters (B 169 Zillertal Straße)“

30. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 222 Vomper Straße zu lauten:

„Schwaz/Ost (B 171 Tiroler Straße) – Vomp – Terfens – Weer (B 171 Tiroler Straße)

Bis zur Auflassung des südlichen Teiles der Zu- und Abfahrtsstraßen der Autobahnanschlußstelle Schwaz von und zur B 171 nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Vomp (A 12 Innental Autobahn, Zu- und Abfahrtsstraßen der Autobahnanschlußstelle Schwaz) – Vomp – Terfens – Weer (B 171 Tiroler Straße)“

31. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 299 Schwendauer Straße zu lauten:

„Hippach (L 300 Zillertal Straße) – Schwendau – Mayrhofen/Ekartau (B 169 Zillertal Straße)“

32. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 330 Brandbergstraße zu lauten:

„Mayrhofen (B 169 Zillertal Straße) – Brandbergtunnel – Brandberg/Gasthof Tanner“

33. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 389 Vomperbachstraße zu lauten:

„Pill (B 171 Tiroler Straße) – Terfens/Vomperbach (L 222 Vomper Straße)“

#### **Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land**

34. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 9 Mittelgebirgsstraße zu lauten:

„Innsbruck/Eisstadion (B 174 Innsbrucker Straße) – Igls – Lans – Sistrans – Aldrans/Wiesenhöfe – Rinn – Tulfes – Ampass/Autobahnanschlußstelle, Rampe Hall in Tirol nach Wattens (B 171a Tiroler Straße, Abzweigung Hall in Tirol)“

35. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 14 Leutascher Straße zu lauten:

„Reith bei Seefeld/Winterbauhof (B 177 Seefeldler Straße) – Seefeld in Tirol/Südumfahrung – Leutasch/Lochlehn“

36. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 38 Ellbögener Straße zu lauten:

„Ampass/Autobahnanschlußstelle, Rampe von Innsbruck nach Hall in Tirol (B 171a Tiroler Straße, Abzweigung Hall in Tirol) – Ampass – Aldrans – Lans – Patsch – Ellbögen – Pfons – Mühlbachl (B 182 Brenner Straße)“

37. Im Landesstraßenverzeichnis wird nach der L 58 folgende Straße neu aufgenommen: „L 75 Bodenstraßen Scharnitz/Gießenbach (B 177 Seefeldler Straße) – Leutasch (L 14 Leutascher Straße)“

38. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 229 Schmirntalstraße zu lauten:

„Steinach am Brenner/Stafflach (B 182 Brenner Straße) – Vals/Sankt Jodok am Brenner – Schmirn – Oberrn“

39. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 230 Valser Straße zu lauten:

„Vals/Sankt Jodok am Brenner (L 229 Schmirntalstraße) – Innervals/Peter Franzens“

40. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 232 Ranalter Straße zu lauten:

„Neustift im Stubaital (B 183 Stubaital Straße) – Ranalt/Wegabzweigung zum Gasthof Falbesoner“

41. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 283 Ampasser Straße zu lauten:

„Innsbruck/Amras (B 174 Innsbrucker Straße) Griesauweg – Bleichenweg – Luigenstraße – Egerdach – Ampass (L 38 Ellbögener Straße)“

42. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 306 Kranebitter Straße zu lauten:

„Völs/Autobahnanschlußstelle Innsbruck-Kranebitten (B 171b Tiroler Straße, Abzweigung Kranebitten) – Völs (L 11 Völser Straße)“

#### **Bezirk Imst**

43. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 61 Brennbichlstraße zu lauten:

„Imst/Brennbichl (B 171 Tiroler Straße) und Einbindung bei Karrösten/Romedihof (L 16 Pitztalstraße) – Arzl im Pitztal/südliches Widerlager der Innbrücke“

44. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 246

Hahntennjochstraße, 1. Teil, zu lauten:

„Imst Nord (B 189 Mieminger Straße) – Bezirksgrenze am Hahntennjoch gegen Pfafflar (L 72 Hahntennjochstraße, 2. Teil)“

### **Bezirk Landeck**

45. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 17 Piller Straße, 2. Teil zu lauten:

„Fließ/Piller, Bezirksgrenze gegen Wenns (L 17 Piller Straße, 1. Teil) – Fließ – Neuer Zoll (L 76 Landecker Straße)“

Bis zur Auflassung der Bundesstraße B 315 Reschen Straße im Abschnitt Landeck – Fließ/Fließer Au (B 315 Reschen Straße) nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Fließ/Piller, Bezirksgrenze gegen Wenns (L 17 Piller Straße, 1. Teil) – Fließ – Neuer Zoll (B 315 Reschen Straße)“

46. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 68 Stanzertalstraße zu lauten:

„Pians (B 171 Tiroler Straße) – Strengen – Flirsch – Pettneu am Arlberg – Sankt Anton am Arlberg/Sankt Jakob am Arlberg (B 197 Arlbergstraße)“

Bis zur Auflassung der Bundesstraße B 316 Arlberg Ersatzstraße im Abschnitt Pians – Flirsch/Pardöll nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf:

Flirsch/Pardöll (B 316 Arlbergersatzstraße) – Pettneu am Arlberg – Sankt Anton am Arlberg/Sankt Jakob am Arlberg (B 197 Arlbergstraße)“

47. Im Landesstraßenverzeichnis wird nach der L 68 folgende Straße neu aufgenommen:

„L 76 Landecker Straße Landeck (B 171 Tiroler Straße) – Fließ/Fließer Au (B 315 Reschen Straße)“

Die Übernahme als Landesstraße erfolgt mit der Auflassung der B 315 Reschen Straße im Abschnitt Landeck – Fließ/Fließer Au (B 315 Reschen Straße) nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971“

48. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 252 Grinner Straße zu lauten:

„Stanz bei Landeck/Köterbach (B 171 Tiroler Straße) – Grins/Innerdorf (Haus Nr. 57)“

49. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 253 Stanzer Straße zu lauten:

„Stanz bei Landeck/Köterbach (L 252 Grinner Straße) – Landeck/Köterbach – Stanz bei Landeck/Widum“

50. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 312 Hochgallmiggstraße zu lauten:

„Fließ/Urgen (L 76 Landecker Straße) – Hochgallmigg/Kirche

Bis zur Auflassung der Bundesstraße B 315 Reschen Straße im Abschnitt Landeck – Fließ/Fließer Au (B 315 Reschen Straße) nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 beginnt die Straße an der B 315 Reschen Straße“

51. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 351 Pfundsers Straße zu lauten:

„Pfunds/Schaffenland (B 315 Reschen Straße) – Pfunds/Greiter Straße“

### **Bezirk Reutte**

52. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 69 Reuttener Straße zu lauten:

„Reutte (B 198 Lechtal Straße) – Pflach – Musau – Vils – Staatsgrenze bei Schönbichl

Bis zur Auflassung der B 314 Fernpaß Straße im Abschnitt Musau – Vils – Staatsgrenze bei Schönbichl nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Reutte (B 198 Lechtal Straße) – Pflach – Musau/Unterletzen (B 314 Fernpaß Straße)“

53. Im Landesstraßenverzeichnis haben die Bezeichnung der L 262 und die Beschreibung des Straßenverlaufes zu lauten:

„Tannheimer Straße Tannheim/Kienzen (B 199 Tannheimer Straße) – Ortsdurchfahrt Kienzen – Ortsdurchfahrt Tannheim (B 199 Tannheimer Straße)“

54. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 288 Pinswanger Straße zu lauten:

„Musau/Unterletzen (L 69 Reuttener Straße) – Anschluß Reutte-Nord (B 314 Fernpaß Straße) – Pinswang – Unterpinswang/Lechbrücke Vils (L 396 Weißhausstraße)“

Bis zur Auflassung der B 314 Fernpaß Straße im Abschnitt Musau/Unterletzen (L 69 Reuttener Straße) – Anschluß Reutte-Nord nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf:

Pflach (L 69 Reuttener Straße) – Kniepaß – Pinswang – Unterpinswang/Ulrichsbrücke (L 396 Weißhausstraße)“

55. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 396 Weißhausstraße zu lauten:

„Vils/Stegenhöfe (L 69 Reuttener Straße) – Pinswang/Staatsgrenze bei Weißhaus

Bis zur Auflassung der B 314 Fernpaß Straße

im Abschnitt Musau – Vils – Staatsgrenze bei Schönbichl nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf:

Vils/Ulrichsbrücke (B 314 Fernpaß Straße)  
– Pinswang/Staatsgrenze bei Weißhaus“

#### **Bezirk Lienz**

56. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 73 Gaimbergstraße zu lauten:

„Lienz (B 100 Drautal Straße) – Gaimberg/Zettersfeldbahn – Grafendorf/Wegabzweigung zur Kirche“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lugger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

57. Im Landesstraßenverzeichnis hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 328 Hollbrucker Straße zu lauten:

„Kartitsch/Aigen (B 111 Gailtal Straße) – Hollbruck/Kirche“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Für jene Straßen, die durch dieses Gesetz als Landesstraßen aufgelassen werden, gilt § 77 sinngemäß.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **9. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde Amlach (Beschluß des Gemeinderates vom 14. November 1997) verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 67/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. d des § 2 wird die Wortfolge „Amlach (Beschluß vom 6. Mai 1967)“ aufgehoben.

2. Im § 2a wird die Wortfolge „und Amlach“ eingefügt. Das Wort „und“ zwischen Tulfes und Nußdorf-Debant wird durch einen Beistrich ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 29. Jänner 1998

4. Stück

10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Dezember 1997 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

## 10. Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Dezember 1997 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

### § 1

Das Amt der Landesregierung wird in die nachstehend genannten Abteilungen und Sachgebiete gegliedert, die folgende Aufgaben zu besorgen haben:

#### **Präsidialabteilung I:**

Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer; Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung; Innerer Dienst, soweit er nicht vom Landesamtsdirektor besorgt wird; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, sofern sie nicht Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommission; Aufgaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen.

#### **Sachgebiet Landeskanzleidirektion:**

Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften für den Kanzleibetrieb; Posteinlauf, Postabfertigung; Beschaffung der Kanzleierfordernisse, Vervielfältigung; Amtskasse; Herausgabe des Landesgesetzblattes; Redaktion und Herausgabe des Boten für Tirol.

#### **Sachgebiet Kranken- und Unfallfürsorge:**

Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der Landeslehrer; Landes-Unterstützungsfonds.

#### **Sachgebiet Tiroler Hilfswerk:**

Unterstützung hilfsbedürftiger Tiroler.

#### **Präsidialabteilung II/EU-Recht:**

Bundesverfassung, Landesverfassung, verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatsrechtlichen Vereinbarungen und der Länderstaatsverträge; Legistik; Landesrechtsdokumentation; Verwaltungsverfahren mit Ausnahme des Abgabensverfahrens; Landeshauptmänner- und Landesamtsdirektorenkonferenzen; Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes sowie von Staatsverträgen; Abgabe von Erklärungen im Rahmen des Bundesgesetzgebungsverfahrens und des Verfahrens zum Abschluß von Staatsverträgen; rechtliche Angelegenheiten der EU und anderer internationaler Organisationen, Koordination in Angelegenheiten des EU-Rechtsetzungsprozesses einschließlich der Begutachtung von Entwürfen zu EU-Rechtsakten und der Abgabe von Erklärungen; Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer und Koordination des Schriftverkehrs mit dieser; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und mit Ausnahme des Kostenersatzes; Redaktion des Landesgesetzblattes; Amtsbibliothek; Institut für Föderalismusforschung.

#### **Präsidialabteilung III:**

Repräsentation; Auszeichnungen, Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Aufent-

haltsgesetz; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Bergrettung, der Statistik, des Veranstaltungs-, des Lichtspiel- und des Glücksspielwesens; Flugrettung, allgemeiner überörtlicher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; Tanzschulen; Beglaubigung von Urkunden mit Ausnahme von Personenstandsunterlagen; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Landeslehrerdisziplinarkommission; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.

#### **Sachgebiet Landespressediens:**

Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung; Mediendokumentation.

#### **Sachgebiet Katastrophen- und Zivilschutz:**

Fachliche Angelegenheiten des Katastrophen- und Zivilschutzes einschließlich Nuklearkatastrophen; zivile Landesverteidigung, Lawinenwarndienst; Verwaltung und technische Betreuung der Geräte und Funkanlagen des Landes für den Katastrophenfunk; Landeswarnzentrale.

#### **Präsidialabteilung IV:**

Das Land betreffende zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Vertretung in Gerichtsverfahren; Versicherungswesen; Wohnrecht; Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen; rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes und seiner Dienst- und Naturalwohnungen; Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten; gerichtliche Strafrechtsangelegenheiten.

#### **Sachgebiet Landesgebäudeverwaltung:**

Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes; Instandhaltung der Liegenschaften und Gebäude des Landes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung VIId2 fällt; Verwaltung der Dienst- und Naturalwohnungen; Kriegsgräberfürsorge; Geschäftsstelle der Landeskommission nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz; Betreuung der Telefonanlagen.

#### **Präsidialabteilung V:**

Informationstechnik und damit zusammenhängende Organisations- und Beschaffungsaufgaben; Benutzerservice; Datenschutz.

#### **Abteilung Europäische Integration:**

Beziehungen zur EU, zum Europarat und deren Organen der Regionen (Ausschuß der Regionen, Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Tiroler Repräsentanz in Brüssel; Unterstützung von EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der ARGE ALP; Informationstätigkeit im Bereich Europäische Integration; kulturelle Außenbeziehungen; Entwicklungszusammenarbeit; Grenzangelegenheiten; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.

#### **Sachgebiet Südtirol-Europaregion Tirol:**

Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol.

#### **Abteilung Umweltschutz:**

Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung mit Ausnahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltinformation; Aufsicht über die Bergwacht; Bewilligung von Werbeeinrichtungen; Bergwesen; Angelegenheiten des Chemikalienrechts; Messung großräumiger Lärmbelastungen; Koordinierung und Beratung in Angelegenheiten des Umweltschutzes; sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen.

#### **Abteilung Ia:**

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen, Beglaubigung von Personenstandsunterlagen; Ausstellung von Bescheinigungen für Südtiroler Umsiedler und Reoptanten; Kultusangelegenheiten; Stiftungs- und Fondswesen.

#### **Abteilung Ib:**

Gemeindeangelegenheiten, insbesondere organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Pensionsfonds für Sprengelärzte; Datenschutz hinsichtlich der Gemeinden und Gemeindeverbände; Rechnungshofberichte, soweit sie Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder Unternehm-

men, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, betreffen; Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Feuerpolizei und Feuerwehrwesen; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Zweckzuschüsse an Gemeinden für Abfallbeseitigungsanlagen; Meldegesezt.

#### **Abteilung Ic:**

Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung regionalwirtschaftlicher Konzepte und Koordinationsstelle zur Abstimmung der Ziele der Regionalpolitik einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet; Koordination und Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane (Geschäftsstelle); Statistik und Volkszählungswesen.

#### **Abteilung Id:**

Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Außenhandel; Preisangelegenheiten, mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Bankenaufsicht; wirtschaftliche Landesverteidigung einschließlich Wirtschaftslenkung und Krisenbevorratung; Einkaufskoordination; Wirtschaftsförderung und Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; gewerbliche Technologieentwicklung und Innovation, Investorenwerbung und Investorenberatung; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz.

#### **Abteilung If:**

Fachliche Angelegenheiten des Sports, des Schischul- und Schibegleiterwesens und des Bergsportführerwesens; fachliche Angelegenheiten der Bergrettung; Beratung bei der Anlage von Schipisten und Loipen.

#### **Abteilung IIa:**

Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen Betrieben; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohr-

leitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weingesetzes, des Dampfkesselwesens sowie des Wasserrechtes, soweit dies Tankanlagen betrifft; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht; Angelegenheiten der Fachhochschulen.

#### **Abteilung I Ib1:**

Rechtliche Angelegenheiten des Eisenbahnwesens und des Straßenwesens.

#### **Abteilung I Ib2:**

Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; Kraftfahrlinien.

#### **Abteilung IIc:**

Angelegenheiten des Tiroler Tourismusgesetzes mit Ausnahme der Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds; rechtliche Angelegenheiten des Schischul- und Schibegleiterwesens und des Bergsportführerwesens; der Privatzimmervermietung, der Campingplätze und der Fremdenverkehrsstatistik; Aufenthaltsabgabe; Geschäftsstelle der Pisten- und Loipenschiedskommission; Geschäftsstelle der Aktion Umweltsiegel Tirol.

#### **Abteilung IIIa1:**

Wasserrecht; Energiewesen, insbesondere Elektrizitätswesen, soweit dieses nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fällt; rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes, soweit diese Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Materialentnahmen aus Gewässern und Regulierungen an Drau, Lech und Inn sowie Grenzgewässern betreffen; rechtliche Angelegenheiten des Naturschutzes und des Gewerberechtes, soweit diese Beschneigungsanlagen betreffen.

#### **Abteilung IIIa2:**

Rechtliche Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, des Veterinärwesens und der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Arbeitsrecht und berufliche Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, Obereinigungskommission; Jagd, Fischerei, Tier- und Pflanzenschutz.

#### **Abteilung IIIb1:**

Rechtliche Angelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und der Agrargemeinschaften einschließlich der Regulierungs- und Teilungsverfahren, der Güter- und Seilwege, der Wald-, Weide- und Feldservituten (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (I. Instanz).

**Abteilung IIIb2:**

Rechtliche Angelegenheiten der Grundzusammenlegung, der Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und Grenzänderung in Gebieten, die in ein Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz einbezogen sind; rechtliche Angelegenheiten der agrarischen Marktordnung; Kanzleigeschäfte des Landesgrundverkehrsreferenten.

**Abteilung IIIb3:**

Grundverkehrsrecht; Höferecht; Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenats, der Landesgrundverkehrskommission, der Landeshöfekommission und der Umlegungsoberbehörde; rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (II. Instanz).

**Abteilung IIIc:**

Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14a B-VG mit Ausnahme des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Aufgaben des Schul- (Heim-) erhalters der vom Land errichteten Schulen und Schülerheime mit Ausnahme der Landessonderschulen und Sonderschulheime, der privaten Haushaltungsschule Schwaz/St. Martin und des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol; fachliche Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; Land- und Forstwirtschaftsinspektion; Aufsicht über die Landesanstalt für Pflanzenzucht und Samenprüfung in Rinn; fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes; Förderung der Ortsbildpflege; Mitwirkung des Landes im Kuratorium „Schöneres Tirol“.

**Abteilung IIIId1:**

Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik; Geschäftsstelle des außerordentlichen Besitzfestigungsfonds; Landeskulturfonds; agrartechnischer Bauhof Innsbruck; fachliche Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen, der Elektrifizierung und der Telefonanschlüsse in ländlichen Gebieten.

**Abteilung IIIId2:**

Fachliche Angelegenheiten der Besitzfestigung, des landwirtschaftlichen Siedlungs- und Bauwesens; Förderung entsiedlungsgefährdeter Gebiete; fachliche Angelegenheiten der För-

derung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung hinsichtlich landwirtschaftlicher Bauten; betriebswirtschaftliche Begutachtung in Agrarverfahren und Raumordnungsangelegenheiten.

**Abteilung IIIId3:**

Fachliche Angelegenheiten der agrarischen Operationen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung der Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung fallen; fachliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und der Grenzänderung; Geschäftsstelle für die Dorferneuerung; Vermessung für die Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung.

**Abteilung IIIId4:**

Fachliche Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich des Förderungswesens; fachliche Angelegenheiten der Alm- und Weidewirtschaft; Führung des Agrarinformationssystems einschließlich des Almbuches; Geschäftsstelle der Landeskommision für private Elementarschäden; Koordination der Planung, Durchführung und Kontrolle aller von der EU mitfinanzierten Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorferneuerung.

**Abteilung IIIe:**

Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens mit den Aufgabengebieten Tierseuchenbekämpfung, veterinärhygienische Belange von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Tierzucht und Tierversuche, Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung und tierärztliches Arzneimittelwesen; Tierseuchenfonds.

**Abteilung IIIf1:**

Forstliche Förderung, Statistik und Berichte; forstliche Betriebswirtschaft; Holzwirtschaft; Landesforstgärten; innerorganisatorische Angelegenheiten der Gruppe Landesforstdirektion.

**Abteilung IIIf2:**

Forstbetriebseinrichtung; Waldbau; Schutzwaldverbesserung; Standorts- und Waldbiotopkartierung; Waldfunktionsdetailplanung.

**Abteilung IIIf3:**

Allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; Forstaufsicht; Forstschutz und Bodenschutz; forstliche Raumplanung; forstliche Fachgutachten; forstliches Bau- und Bringungswesen; forstliche Aus- und Weiterbildung; Landschaftsdienst; fachliche Aufgaben der forstlichen Immissionsüberwachung; Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit.

**Abteilung IVa:**

Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 B-VG; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und Landesvertragslehrer; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; rechtliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

**Abteilung IVb - Tiroler Landesarchiv:**

Verwahrung und Erschließung der im Tiroler Landesarchiv vereinigten Archive (Zentralarchiv für Tirol); Registratur des Amtes der Landesregierung; einschlägige Hilfeleistung für Behörden, Wissenschaft und Privatparteien; Ordnungs- und Erschließungsarbeiten für Tiroler Kleinarchive; landes- und ortsgeschichtliche Forschung; Förderung der Geschichtskennntnis und des Geschichtsbewußtseins; Gemeindeheraldik; Landesevidenzstelle zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige u. dgl., Ausstellung einschlägiger Bescheinigungen; Mikrofilmstelle; Nomenklaturkommission; Ehrenbuch am Bergisel.

**Abteilung IVd:**

Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft; Tiroler Volkskunstmuseum; Koordinierung der mit der Universität Innsbruck zusammenhängenden Fragen; Tiroler Landeskonservatorium; Stipendienangelegenheiten; Kanzleigeschäfte des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung; fachliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, Büchereien des Landes; Förderung der Erwachsenenbildung und des Büchereiwesens; Kunstkataster; Förderung des Tiroler Schützenwesens; Tiroler Bildungsinstitut.

**Abteilung IVe:**

Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen und Senioren, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung; Mitarbeit im Verein Jugend und Gesellschaft.

**Abteilung Va:**

Sozialhilfe; Sozialhilfefonds; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, wirtschaftliche Tuberkulosenbeihilfe; Landespflegegeld; Opferfürsorge; Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds; Sammlungswesen; Suchtgiftangelegenheiten; Heimsendekosten, Flüchtlingswesen, Ausländerkoordinationsstelle; Beratung für Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogengefährdete, Familienberatung, Logopädie; Sozial- und Gesundheitssprengel; Förderung sozialer Einrichtungen.

**Abteilung Vb:**

Jugendwohlfahrtswesen, Aufgaben des Erhalters der vom Land errichteten Jugendheime, Landessonderschulen und Sonderschulheime und des Landessüglings-, Kinder- und Jugendheimes Axams sowie Aufsicht über diese Heime; Aufgaben des Erhalters der vom Land errichteten privaten Haushaltungsschule Schwaz-St. Martin.

**Abteilung Vc:**

Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Nahrungsmittelkontrolle; fachliche Belange der Mutter-Eltern-Beratung; fachliche Belange der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Pflegereferat); fachliche, administrative und wirtschaftliche Belange des Gesundheitspädagogischen Zentrums (GPZ).

**Abteilung Vd:**

Rechtliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des Gemeindegesundheitsdienstes, des Rettungswesens mit Ausnahme der Flugrettung, des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes, der Landesrettungsleitstelle sowie der Bergrettung und des Leichen- und Bestattungswesens, der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens, der Nahrungsmittelkontrolle und des medizinischen Strahlenschutzes und der Gesundheitsberufe; Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

**Abteilung Ve1:**

Rechtliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, des Baurechtes, des Ölfeuerungsgesetzes, des Aufzugsgesetzes, des Fernwärmewesens und der Fernwärmeförderung, der Baulandumlegung und des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes; Geschäftsstelle des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds.

**Abteilung Ve2:**

Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung IIIId2 fallen; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen.

**Abteilung Vf:**

Rechtliche Angelegenheiten der Krankenanstalten einschließlich der Wirtschaftsaufsicht nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz; Koordinationsstelle für Angelegenheiten der TILAK; Geschäftsstelle für die Organe des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

**Abteilung VIa:**

Allgemeine Angelegenheiten der Gruppe Landesbaudirektion, insbesondere Personalverwaltung, Buchhaltung, Kanzleiangelegenheiten und EDV; fachliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und des Vergabewesens.

**Abteilung VIb1:**

Bau von Bundes- und Landesstraßen.

**Abteilung VIb3:**

Bau und Erhaltung von Brücken, Tunnels und Galerien für Bundes- und Landesstraßen.

**Abteilung VIb4:**

Gesamtverkehrsplanung; Angelegenheiten der Verkehrstechnik und der Liegenschaftsverwaltung hinsichtlich der Bundes- und Landesstraßen; Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens.

**Abteilung VIb5:**

Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen; Straßenlabor.

**Abteilung VI d2:**

Planung und Ausführung von Gebäuden des Bundes, Bundesgebäudeverwaltung I (Gebäude der Gendarmerie, der Bundespolizei, der Finanzverwaltung, der Justizverwaltung, der Universität und der Schulen des Bundes); Planung und Ausführung von Gebäuden des Landes; bauliche Änderungen an Landesgebäuden sowie Instandhaltung von Landesgebäuden, soweit darin Abteilungen der Gruppe Landesbaudirektion, Bezirkshauptmannschaften und Anstalten untergebracht sind.

**Sachgebiet Baupolizei:**

Fachliche Angelegenheiten der Baupolizei und Baustoffzulassung; Liegenschaftsbewertungen.

**Abteilung VIe1:**

Fachliche Angelegenheiten des nicht schienengebundenen Eisenbahnwesens (Seilbahnen und Schlepplifte); fachliche Angelegenheiten des Gewerbes; fachliche Energieangelegenheiten der Hochspannungsleitungen und Kraftwerke; fachliche Angelegenheiten nach dem Ölfeuerungs- und dem Aufzugsgesetz; fachliche Angelegenheiten des Lichtspiel- und Veranstaltungswesens; Angelegenheiten der Gasttechnik, der elektrotechnischen Sicherheit und Überwachung sowie der Dampfkesselsicherheits- und der Emissionstechnik.

**Abteilung VIe3:**

Landeskraftwagenverwaltung einschließlich Landesgarage; Werkstätten zur Instandhal-

tung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten; Verwaltung und technische Betreuung der Kraftfahrzeuge, Maschinen, Geräte und der Funkanlagen der Bundes- und Landesstraßenverwaltung, der Schutzwasserwirtschaft und der übrigen Landesverwaltung, mit Ausnahme von Funkanlagen des Katastrophenfunks.

**Abteilung VIg:**

Landesvermessungsdienst; photogrammetrische Auswertungen.

**Abteilung VIh:**

Wasserwirtschaftliche Planung, Geschäftsstelle des wasserwirtschaftlichen Planungsgorgans (§ 55 WRG); Schutzwasserwirtschaft einschließlich landeskultureller Wasserbau; Wasserkraftnutzung und Verwaltung des öffentlichen Wassergutes; Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasserversorge Tirol; Gewässergüteaufsicht; Landeslimnologie und -geologie.

**Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft:**

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung.

**Sachgebiet Hydrographie:**

Erhebung des Wasserkreislaufes.

**Abteilung VII:**

Angelegenheiten des Steuerwesens; Abgaben und Gebühren; Wahlkostensätze; Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Berichte des Rechnungshofes und des Landes-Kontrollamtes, soweit sie Unternehmen des Landes oder Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, betreffen; Finanzverwaltung, Landesvoranschlag, Landesrechnungsabschluß, Landesfinanzplanung; Leistungs- und Lieferverträge mit besonderen budgetären Auswirkungen; Angelegenheiten des Finanzausgleiches; Beteiligungen des Landes; Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds; Aufsicht über den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

**Buchhaltung:**

Landes- und Bundesrechnungsdienst; Überprüfungsdienst.

## § 2

Nachstehende Abteilungen werden zu Gruppen zusammengefaßt:

**Gruppe Präsidium:** Präsidialabteilungen I, III, IV, V und Präsidialabteilung II/EU-Recht;



**Baubezirksamt Lienz:**

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Lienz; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Lienz.

**Baubezirksamt Reutte:**

Bundes- und Landesstraßenverwaltung; Wasserbauverwaltung (Schutzwasserwirtschaft, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Gewässeraufsicht); bauliche Instandhaltung von Bundes- und Landesgebäuden, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Landesgebäudeverwaltung fällt, für den politischen Bezirk Reutte; Siedlungswasserwirtschaft (Wasserver-

sorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für den politischen Bezirk Reutte.

(4) Folgende Außenstelle der Abteilung VIh wird gebildet:

**Kulturbauamt Imst:**

Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung); landeskultureller Wasserbau (Entwässerung, Bewässerung, Rutschungsverbauung) für die politischen Bezirke Imst und Landeck.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 83/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 30. Jänner 1998

5. Stück

- 
11. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 1998 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Mopedausweisen
- 

## 11. Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in

ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 1998 folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder ..... S 20,-;
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen ..... S 5,-.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 1998 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Mopedausweisen

Auf Grund des § 31 Abs. 2 des Führerscheingesetzes, BGBl. INr. 120/1997, wird verordnet:

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck-Land, Kitzbühel, Kufstein, Landeck,

Lienz, Reutte und Schwaz werden ermächtigt, Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, einen Mopedausweis auszustellen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

---

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 5. Februar 1998

6. Stück

---

13. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. Februar 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Naturschutzgesetz 1991 verfassungswidrig war
14. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Februar 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ellmau durch den Verfassungsgerichtshof
- 

## 13. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. Februar 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Naturschutzgesetz 1991 verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1997, G 21/97 u. a., festgestellt, daß das Tiroler Naturschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 29, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 14. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Februar 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ellmau durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. November 1997, V 105/97-6, den Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau vom 6. Oktober 1994, Zl. 031-4/144/W1994, womit der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ellmau durch Umwidmung von Teilflächen der Grundparzellen 1363, 1349 und 1350 KG Ellmau von Freiland in „Sonderfläche für bäuerliche Kompostierung gemäß § 43 TROG 1994“ geändert wurde, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 24. November 1994, Zl. Ve1-546-509/28-2, kundgemacht durch öffentlichen Anschlag vom 6. Dezember bis 21. Dezember 1994, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

7. Stück

15. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Bauordnung 1998)

## 15. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Bauordnung 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch dieses Gesetz werden die Zuständigkeit des Bundes sowie sonstige Vorschriften über bauliche Anlagen nicht berührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende bauliche Anlagen:

a) Eisenbahnanlagen, Schiffahrtsanlagen, Bodeneinrichtungen eines Flugplatzes, Flugsicherungsanlagen oder Teile davon;

b) militärische Anlagen, wie Befestigungs- und Sperranlagen, Munitionslager, Meldeanlagen, Übungsstätten und dergleichen;

c) Stromerzeugungsanlagen, elektrische Leitungsanlagen und Fernmeldeanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen;

d) öffentliche Straßen, private Straßen mit Ausnahme von Stellplätzen oder Bestandteile solcher Straßen;

e) Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, Beschneigungsanlagen, Rohrleitungsanlagen oder Teile davon mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen;

f) bauliche Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen, die den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen;

g) Abfallbehandlungsanlagen, Deponien und Kompostieranlagen; Container zur Sammlung von Abfällen;

h) Meßstellen zur Feststellung der Schadstoffbelastung der Luft, für gewässer- und wetterkundliche Beobachtungen und dergleichen einschließlich der zu ihrem Schutz erforderlichen baulichen Anlagen;

i) Vorrichtungen zur Anbringung von Straßenverkehrszeichen, Haltestellenzeichen, Straßentafeln, Parkscheinautomaten und dergleichen; Haltestellenhäuschen, Telefonzellen, Straßen- und Parkbänke, Wegweiser, touristische Informationstafeln und dergleichen;

j) Schleppliftanlagen; land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen und sonstige Materialseilbahnen; Sprengmittellager für Lawinensprengungen;

k) Heupillen, Hainzenhütten, Harpfen, Stangerhütten und dergleichen sowie sonstige bauliche Anlagen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wie Düngerstätten, Fahrsilos, nicht begehbare Folientunnels, ortsübliche Umzäunungen landwirtschaftlicher Flächen, Weidezäune und dergleichen; diese Ausnahmen gelten jedoch nur für im Freiland und auf Sonderflächen nach den §§ 44, 45 und 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 errichtete bauliche Anlagen;

l) der Wildhege und der Jagd ausübung dienende bauliche Anlagen, wie Futterplätze, Futtersilos, Hochstände, Wildzäune und dergleichen, mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen;

m) der Gartengestaltung dienende bauliche Anlagen wie Zierbrunnen, Teiche, Steingärten, Grillkamme und dergleichen;

n) Baustelleneinrichtungen wie Baucontainer mit Ausnahme von Wohncontainern, Gerüste, Kräne und dergleichen;

o) Gipfel- und Feldkreuze, Bildstöcke, Dorfbrunnen, Marterln, Fahnenstangen, Maibäume und dergleichen;

p) Badestege, Spielplätze, Spielplatzeinrichtungen und dergleichen.

(4) Dieses Gesetz gilt weiters nicht für bauliche Anlagen mit Ausnahme von Gebäuden, die nach anderen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, bei deren Erteilung auf die nach diesem Gesetz zu wahren Interessen Bedacht zu nehmen ist.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

(2) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Aufenthaltsräume sind Räume in Gebäuden, die zum ständigen oder längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

(4) Wohnungen sind baulich in sich abgeschlossene Teile eines Gebäudes, die zur Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen bestimmt sind.

(5) Wohnanlagen sind Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als fünf Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.

(6) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden im Sinne des § 15 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Neubau ist die Errichtung eines neuen Gebäudes, auch wenn nach dem Abbruch oder der Zerstörung eines Gebäudes Teile davon, wie Fundamente oder Mauern, weiterverwendet werden.

(8) Zubau ist die Vergrößerung eines Gebäudes durch die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Räume.

(9) Umbau ist die bauliche Änderung eines Gebäudes, durch die dessen Außenmaße nicht geändert werden und die geeignet ist, die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, die Brandsicherheit oder das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes wesentlich zu berühren.

(10) Nebengebäude sind Gebäude, die auf Grund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt sind, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen und dergleichen. Nebenanlagen sind sonstige bauliche Anlagen, die auf Grund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude funktionell untergeordnet sind, wie Überdachungen, Stellplätze, Zufahrten und dergleichen.

(11) Die mittlere Wandhöhe ist der Abstand zwischen dem Niveau des an ein Gebäude anschließenden Geländes und dem Schnitt der äußeren Wandfläche mit der Dachhaut, wobei Höhenunterschiede, die sich aus der Neigung einer Dachfläche bzw. des anschließenden Geländes ergeben, bis insgesamt höchstens 3 m gemittelt werden. Übersteigt die Neigung einer Dachfläche den Winkel von 45°, so ist dieser Schnitt unter der Annahme zu ermitteln, daß die Dachneigung 45° beträgt, wobei vom höchsten Punkt jener Wandfläche auszugehen ist, deren Neigung den Winkel von 45° übersteigt. Wurde das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

(12) Bauplatz ist ein Grundstück, für das eine einheitliche Widmung festgelegt ist und auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder besteht. Grundstück ist eine Grundfläche, die im Grundsteuerkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist oder die in einem Zusammenlegungsverfahren als Grundabfindung gebildet wurde.

(13) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(14) Stellplätze sind außerhalb von Gebäuden liegende Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(15) Erker sind an der Fassade vorspringende Gebäudeteile, die vorwiegend der Gestaltung der Fassade dienen und die im Verhältnis zur Fassade und zum betreffenden Innenraum von untergeordneter Größe sind.

(16) Untergeordnete Bauteile sind Vordächer, Dachkaper, Kamine, Windfänge, offene Balkone, Sonnenschutzrichtungen und dergleichen, fassadengestaltende Bauteile wie Erker, Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen, unmittelbar über dem Erdgeschoß angebrachte offene Schutzdächer sowie an baulichen Anlagen angebrachte Werbeeinrichtungen und Solaranlagen.

(17) Folientunnels sind bauliche Anlagen, die keine dauerhafte Fundamentierung und Tragkonstruktion aufweisen und die nur für die Dauer des jahreszeitlich notwendigen Schutzes von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgestellt werden.

(18) Werbeeinrichtung ist eine im Orts- oder Straßenbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder der Ankündigung dient oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll.

(19) Verkehrsflächen sind die den straßenrechtlichen Vorschriften unterliegenden Straßen, die in einem Zusammenlegungsverfahren als gemeinsame Anlagen errichteten Wege, die Güterwege und die Forststraßen, die den güter- und seilwegerechtlichen bzw. den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie jene Grundflächen, die von den in einem Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien umfaßt sind.

(20) Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

(21) Baubeginn ist der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.

(22) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

## 2. Abschnitt

### Bebauungsbestimmungen

#### § 3

#### Grundstücke für bauliche Anlagen

(1) Bauliche Anlagen dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die sich nach ihrer Widmung, Lage, Form, Größe und Bodenbeschaffenheit für die vorgesehene Bebauung eignen und die eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche haben.

(2) Auf Grundstücken, die einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Stein Schlag, Erdbeben oder andere Naturgefahren ausgesetzt sind, sind der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden nur unter der

Voraussetzung zulässig, daß durch die Anordnung oder die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes oder durch sonstige bauliche Vorkehrungen im Bereich des Gebäudes ein im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichender Schutz vor Naturgefahren gewährleistet ist. Soweit Gefahrenzonenpläne vorhanden sind, ist bei der Beurteilung der Gefahrensituation darauf Bedacht zu nehmen.

(3) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind auf den Grundstücken so anzuordnen, daß sie sicher zugänglich sind und daß der wirksame Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gewährleistet ist.

(4) Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, bei denen eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Wasser- und Energieversorgung sowie Beseitigung der Schmutz- und Niederschlagswässer sichergestellt ist.

#### § 4

#### Anordnung baulicher Anlagen gegenüber den Bauplatzgrenzen

(1) Die Anordnung der Gebäude gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu den angrenzenden Grundstücken wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegte Bauweise bestimmt. Bei Bauplatzen, für die nicht in einem Bebauungsplan die Bauweise festgelegt ist, sowie bei Grundstücken im Freiland gelten die Bestimmungen über die offene Bauweise.

(2) Grenzen Bauplatze, für die verschiedene Bauweisen festgelegt sind, aneinander, so gelten an der gemeinsamen Grenze die Bestimmungen über die offene Bauweise.

(3) Bauliche Anlagen dürfen nur dann über die Grenzen des Bauplatzes hinweg errichtet werden, wenn die Festlegungen in einem Bebauungsplan dem nicht entgegenstehen und

a) für die betreffenden Bauplatze eine einheitliche Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche nach den §§ 44 bis 47, 50 oder 51 oder als Vorbehaltsfläche nach § 53 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 festgelegt ist oder

b) es sich um unterirdische bauliche Anlagen, wie Tiefgaragen, Verbindungsgänge und dergleichen, handelt.

#### § 5

#### Abstände baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen

(1) Der Abstand baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegten Baufuchtlinien be-

stimmt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nebengebäude und Nebenanlagen, deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Verkehrsfläche zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, bauliche Anlagen für Personenaufzüge, die nachträglich an bestehende Gebäude angebaut werden, untergeordnete Bauteile und frei stehende Werbeeinrichtungen dürfen vor die Baufluchtlinie ragen oder vor dieser errichtet werden, wenn dadurch weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Jedenfalls dürfen vor die Baufluchtlinie ragen bzw. vor dieser errichtet werden:

- a) Vordächer bis zu 2 m und erdgeschossige Windfänge bis zu 1,50 m;
- b) offene Balkone, Erker und dergleichen bis zu 1,50 m;
- c) fassadengestaltende Bauteile wie Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen bis zu 0,50 m;
- d) unmittelbar über dem Erdgeschoß angebrachte offene Schutzdächer und an baulichen Anlagen angebrachte Werbeeinrichtungen bis zu 2,50 m;
- e) Schutzdächer bei Eingängen in Einfriedungen mit einer Höhe von höchstens 3 m;
- f) Freitreppen, Terrassen, Stützmauern, Geländer, Brüstungen, Einfriedungen und dergleichen mit einer Höhe von insgesamt höchstens 2 m;
- g) unterirdische bauliche Anlagen wie Keller, Tiefgaragen, Verbindungsgänge und dergleichen.

(3) Die im Abs. 2 lit. a bis e und g genannten baulichen Anlagen und Bauteile dürfen auch vor die Straßenfluchtlinie ragen, wenn dadurch das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des Straßenverwalters vorliegt.

(4) Besteht für einen Bauplatz kein Bebauungsplan, so müssen bauliche Anlagen von den Verkehrsflächen mindestens so weit entfernt sein, daß weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Soweit bestehende Gebäude einen einheitlichen Abstand von den Verkehrsflächen aufweisen, ist auch bei weiteren baulichen Anlagen mindestens dieser Abstand einzuhalten.

(5) Verkehrsflächen überspannende bauliche Anlagen sind zulässig, wenn dadurch das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des Straßenverwalters vorliegt.

(6) Steht in den Fällen der Abs. 3 und 5 der Straßenverwalter noch nicht fest, so ist anstelle seiner Zustimmung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

(7) Die in den Abs. 3 und 5 genannten baulichen Anlagen und Bauteile dürfen sich über die Grenzen des Bauplatzes zu den Verkehrsflächen hinweg erstrecken.

## § 6

### **Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen**

(1) Sofern nicht auf Grund der in einem Bebauungsplan festgelegten geschlossenen oder besonderen Bauweise oder auf Grund von darin festgelegten Baugrenzlinsen zusammenzubauen bzw. ein anderer Abstand einzuhalten ist, muß jeder Punkt auf der Außenhaut von baulichen Anlagen gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu den angrenzenden Grundstücken mindestens einen horizontalen Abstand aufweisen, der

- a) im Gewerbe- und Industriegebiet, im Kerngebiet, auf Sonderflächen nach den §§ 43 bis 47, 50 und 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und im Freiland das 0,4fache des lotrechten Abstandes zwischen dem betreffenden Punkt und dem Geländeniveau darunter, jedenfalls aber drei Meter, zum übrigen Bauland, zu Sonderflächen nach den §§ 48, 49 und 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und zu Vorbehaltsflächen jedoch das 0,6fache dieses Abstandes, jedenfalls aber vier Meter, und
- b) im übrigen Bauland, auf Sonderflächen nach den §§ 48, 49 und 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und auf Vorbehaltsflächen das 0,6fache des lotrechten Abstandes zwischen dem betreffenden Punkt und dem Geländeniveau darunter, jedenfalls aber vier Meter,

beträgt. Wurde das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist bei der Berechnung der Abstände nach lit. a und b vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

(2) Bei der Berechnung der Mindestabstände bleiben außer Betracht:

- a) untergeordnete Bauteile, sofern sie nicht mehr als 1,50 m in die Mindestabstandsflächen nach Abs. 1 ragen und ein ausreichender Brandschutz zum angrenzenden Grundstück gewährleistet ist;
- b) Freitreppen und bauliche Anlagen für Personenaufzüge, die nachträglich an bestehende Gebäude angebaut werden, sofern sie nicht

mehr als 3 m in die Mindestabstandsflächen nach Abs. 1 ragen;

c) Kamine sowie Dachkaper bis zu einer Länge von insgesamt 33 v. H. der Wandlänge auf der betreffenden Gebäuseite und bis zu einer Höhe von 1,40 m, wobei vom lotrechten Abstand zwischen dem untersten Schnittpunkt des Dachkapers mit der Dachhaut und dem höchsten Punkt des Dachkapers auszugehen ist.

(3) Folgende bauliche Anlagen oder Bauteile dürfen in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden:

a) oberirdische bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen und deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, wenn sie in den Mindestabstandsflächen keine Rauchfang-, Abgasfang- oder Abluftfangmündungen aufweisen, einschließlich der Zufahrten; oberirdische bauliche Anlagen, die dem Schutz von Tieren dienen, dürfen in den Mindestabstandsflächen auch keine sonstigen Öffnungen ins Freie aufweisen; die Ausstattung von oberirdischen baulichen Anlagen mit begehbaren Dächern ist nur zulässig, wenn diese höchstens 1,50 m über dem anschließenden Gelände liegen oder wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt; begehbare Dächer dürfen mit einer höchstens 1 m hohen Absturzsicherung ausgestattet sein;

b) oberirdische bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, wie Terrassen, Pergolen und dergleichen, wenn sie überwiegend offen sind, sowie offene Schwimmbecken;

c) Stützmauern, Geländer, Brüstungen, Einfriedungen und dergleichen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, im Gewerbe- und Industriegebiet bis zu einer Höhe von insgesamt 2,80 m, jeweils vom höheren anschließenden Gelände gemessen, außer der betroffene Nachbar stimmt einer größeren Höhe nachweislich zu;

d) Stellplätze einschließlich der Zufahrten;

e) unterirdische bauliche Anlagen, wenn sie in den Mindestabstandsflächen keine Rauchfang-, Abgasfang- oder Abluftfangmündungen aufweisen.

(4) Ist eine Baugrenzlinie festgelegt, so gilt Abs. 2 und 3 lit. c sinngemäß. Darüber hinaus dürfen nur Pflasterungen, Zufahrten und dergleichen vor die Baugrenzlinie ragen oder vor dieser errichtet werden.

(5) Auf einem Bauplatz dürfen mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden, wenn die nach ihrem Verwendungszweck erforderliche Belüftung und Belichtung gewährleistet ist, den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen und das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m dürfen insgesamt nur im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Bauplatzes mit oberirdischen baulichen Anlagen verbaut werden. Dabei bleiben bauliche Anlagen nach Abs. 2 lit. b, Abs. 3 lit. c und d sowie Pflasterungen und dergleichen unberücksichtigt. Oberirdische bauliche Anlagen nach Abs. 3 lit. a und b dürfen überdies nur in einem solchen Ausmaß errichtet werden, daß gegenüber den angrenzenden Grundstücken zu jeder Seite hin mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grenze von baulichen Anlagen frei bleibt, außer der betroffene Nachbar stimmt einer weitergehenden Verbauung nachweislich zu. Gemeinsame Grenzen von weniger als 3 m Länge auf einer Seite bleiben unberücksichtigt.

(7) An eine im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung oder der Erstattung der Bauanzeige an der Grundstücksgrenze bestehende bauliche Anlage darf bis zur Länge und bis zur Höhe der Wand oder des Bauteiles an der Grundstücksgrenze angebaut werden, wenn zur betreffenden Seite hin keine Baugrenzlinie festgelegt ist und wenn dadurch das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. An bauliche Anlagen, die nach dem bewilligten bzw. dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck nur zum Schutz von Sachen oder Tieren bestimmt sind, dürfen nur bauliche Anlagen mit einem solchen Verwendungszweck angebaut werden.

(8) Bauliche Anlagen dürfen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Eigentümer der betreffenden Bauplätze oder der daran Bauberechtigten an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt und wenn dadurch das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(9) Unterschreitet ein nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehendes Gebäude die Mindestabstände nach Abs. 1 lit. a oder b, so dürfen diese auch bei einem Umbau oder einem geringfügigen Zubau oder einer sonstigen Änderung des betreffenden Gebäudes, bei einer Änderung seines Verwendungszweckes oder bei seinem Wiederaufbau im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung bis auf die bisherigen Abstände unterschritten

werden, wenn den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird und bei einer Änderung des Verwendungszweckes weiters keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke, insbesondere durch Lärm, zu erwarten sind. An jener Seite des Gebäudes, an der die Mindestabstände unterschritten werden, darf die Wandhöhe gegenüber dem bestehenden Gebäude nicht vergrößert werden. Dieser Absatz gilt sinngemäß für die Änderung und die Wiedererrichtung sonstiger baulicher Anlagen.

(10) Bei baulichen Anlagen, deren Errichtung an der Bauplatzgrenze zulässig ist, dürfen Dächer und Einrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser über die Bauplatzgrenze ragen, wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt.

### § 7

#### **Bauhöhe**

(1) Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegte Bauhöhe bestimmt.

(2) Die Höhe von baulichen Anlagen auf Bauplätzen, für die nicht in einem Bebauungsplan die Bauhöhe festgelegt ist, ist so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügt; sie darf 20 m keinesfalls übersteigen. Wurde das Geländeniveau durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist vom Geländeniveau vor dieser Veränderung auszugehen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für bauliche Anlagen, die aus zwingenden technischen oder sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nur mit einer größeren Höhe errichtet werden können.

### § 8

#### **Abstellmöglichkeiten**

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu

schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen. Im Falle des Vorliegens einer Verordnung nach Abs. 5 dritter Satz kann weiters die höchstzulässige Anzahl an Abstellmöglichkeiten festgelegt werden.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder

b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies auf Grund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

(3) Soweit die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten nicht bereits bestehen oder Gegenstand eines Bauverfahrens sind, hat der Bauwerber glaubhaft zu machen, daß diese spätestens bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden baulichen Anlage geschaffen werden.

(4) Fällt eine nach Abs. 1 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen oder – außer in den Fällen des Abs. 6 dritter Satz – um eine Befreiung nach Abs. 6 erster Satz anzusuchen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

(5) Die Gemeinde kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse für bestimmte Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der nach Abs. 1 erster Satz erforderlichen Abstellmöglichkeiten festlegen. Weiters kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, daß im Bauland oder in bestimmten Teilen davon, auf Sonderflächen nach den §§ 43, 48, 49 und 50 und auf Vorbehaltsflächen nach § 53 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 Abstellmöglichkeiten nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errich-

tet werden dürfen, wenn dies im Interesse der bestmöglichen Nutzung des Baulandes geboten oder zum Schutz der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen erforderlich ist. Ferner kann die Gemeinde durch Verordnung für bestimmte Gebiete die höchstzulässige Anzahl an Abstellmöglichkeiten festlegen, wenn dies zur Durchsetzung von Maßnahmen der örtlichen Verkehrsplanung erforderlich ist.

(6) Die Behörde hat den Bauwerber bzw. den Eigentümer der baulichen Anlage auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Abs. 1 oder 4 ganz oder teilweise zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand geschaffen werden können. Dabei ist festzulegen, für welche Anzahl von Abstellmöglichkeiten die Befreiung erteilt wird. Für Abstellmöglichkeiten auf Sonderflächen nach § 49 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 ist eine Befreiung nicht zulässig.

#### § 9

##### **Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen**

(1) Beim Neubau von Wohnanlagen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Einkaufszentren und sonstigen Gebäuden, die regelmäßig auch von behinderten Personen aufgesucht werden, sind beim betreffenden Gebäude Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen in einer dem jeweiligen Verwendungszweck des Gebäudes angemessenen Anzahl zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn solche Gebäude durch die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden geschaffen werden. Diese Verpflichtung besteht weiters bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung solcher Gebäude und bei der Änderung des Verwendungszweckes solcher Gebäude, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an solchen Abstellmöglichkeiten entsteht. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen. Diese ist auf die Anzahl der nach § 8 zu schaffenden Abstellmöglichkeiten anzurechnen.

(2) Die Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 müssen so angeordnet und ausgestaltet sein, daß sie von behinderten Personen ohne besondere Erschwernisse benützt werden können.

(3) Fällt eine Abstellmöglichkeit nach Abs. 1 nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer des Gebäudes aufzutragen, inner-

halb einer angemessenen Frist eine neue solche Abstellmöglichkeit zu schaffen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Behörde die weitere Benützung des Gebäudes zu untersagen.

(4) Die Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 entfällt, wenn diese auf Grund des Baubestandes oder der Festlegungen in einem Bebauungsplan nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand geschaffen werden können oder wenn auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, insbesondere durch Fußgängerzonen, ein Zufahren zum betreffenden Gebäude mit Kraftfahrzeugen nicht möglich ist.

#### § 10

##### **Kinderspielplätze, Nebeneinrichtungen**

(1) Beim Neubau von Wohnanlagen ist auf dem Bauplatz ein im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen ausreichend großer Kinderspielplatz zu schaffen. Kinderspielplätze müssen kindergerecht ausgestaltet und gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abgesichert sein. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn eine Wohnanlage durch die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden geschaffen wird.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt, wenn

a) in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren erreichbar ein öffentlicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf dem (der) Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht;

b) auf Grund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist;

c) auf Grund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 erster und dritter Satz sind für Wohnanlagen weiters Räume zum Einstellen von Fahrrädern, Kinderwägen, Sportgeräten, Rollstühlen und dergleichen vorzusehen. Diese Räume müssen absperrbar und von außen ebenerdig oder über eine Rampe zugänglich sein. Die zum Einstellen von Fahrrädern bestimmten Flächen müssen mindestens so groß sein, daß pro Wohnung zwei Fahrräder eingestellt werden können. Weiters sind für jede Wohnanlage Anlagen zum Wäschetrock-

nen und zum Teppichklopfen, die zur ordnungsgemäßen Sammlung des Hausmülls erforderlichen Anlagen und Flächen zum Abstellen einspuriger Kraftfahrzeuge vorzusehen.

### § 11

#### **Versorgung in Notzeiten**

In jeder Wohnanlage, die mit einem Energieträger beheizt wird, bei dem in Krisenzeiten Versorgungsengpässe eintreten können, sind jene technischen Vorkehrungen zu treffen, die in mindestens einem Raum jeder Wohnung eine für die Erhaltung der Gesundheit der Bewohner ausreichende Temperatur gewährleisten.

## 3. Abschnitt

### **Gestaltung des Baulandes**

#### § 12

#### **Änderung von Grundstücksgrenzen**

(1) Die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung von als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Grundstücken bedürfen der Bewilligung der Behörde. Dies gilt auch für Grundstücke, die nur zum Teil als Bauland, Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, wenn die Änderung auch diesen Teil des Grundstückes betrifft.

(2) Der Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen nicht Änderungen von Grundstücksgrenzen

a) im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens oder eines Zusammenlegungsverfahrens,

b) im Rahmen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 343/1989, und

c) im Zusammenhang mit dem Bau öffentlicher Straßen und öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

#### § 13

#### **Ansuchen**

(1) Um die Erteilung der Bewilligung nach § 12 Abs. 1 haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke schriftlich anzusuchen. Den Eigentümern sind Personen gleichzuhalten, die einen Rechtstitel nachweisen, der für die grundbücherliche Einverleibung des Eigentums am jeweiligen Grundstück geeignet ist.

(2) Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit der beabsichtigten Änderung der Grundstücksgrenzen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) eine planliche Darstellung des betreffenden Grundstückes oder der betreffenden Grundstücke im Maßstab der Katastralmappe in zweifacher Ausfertigung; ist der Maßstab der Katastralmappe kleiner als 1:1000, so ist ein weiterer Plan im Maßstab 1:1000 anzuschließen;

b) gegebenenfalls ein Nachweis nach Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Die Pläne nach Abs. 2 lit. a müssen von einer nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes befugten Person oder Stelle erstellt sein. Im Falle der Vereinigung von ganzen Grundstücken genügt ein Auszug aus der Katastralmappe des Vermessungsamtes.

#### § 14

#### **Bewilligung**

(1) Die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 darf außer im Falle des Abs. 2 für Grundstücke im Bauland nur erteilt werden, wenn für die Grundstücke ein allgemeiner und ein ergänzender Bebauungsplan oder ein Bebauungsplan nach § 56 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 besteht und wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen eine den genannten Bebauungsplänen entsprechende Bebauung der betreffenden Grundstücke sowie die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung nicht verhindert oder erschwert.

(2) Für Grundstücke, die bereits am 1. Jänner 1994 als Bauland gewidmet waren und für die ein allgemeiner und ein ergänzender Bebauungsplan oder ein Bebauungsplan nach § 56 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 noch nicht besteht, und für Grundstücke, die als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, ist die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenzen

a) eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung der betreffenden Grundstücke gewährleistet und weiters einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes nicht entgegensteht und

b) einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Beachtung auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Soweit für die betreffenden Grundstücke bereits ein allgemeiner Bebauungsplan besteht, gilt hinsichtlich seiner Festlegungen weiters Abs. 1 sinngemäß.

(3) Für bebaute Grundstücke oder für Grundstücke, für die eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, darf die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 für Teilungen oder Abschreibungen weiters nur erteilt werden, wenn die bestehende bzw. die geplante bauliche Anlage auch nach der vorgesehenen Änderung der Grundstücksgrenzen innerhalb der Grenzen des Bauplatzes liegt und mindestens die Abstände nach § 6 aufweist. Besteht auf dem betreffenden Grundstück jedoch eine bauliche Anlage, die auf Grund früherer bau- oder raumordnungsrechtlicher Vorschriften einen geringeren Abstand zu den angrenzenden Grundstücken aufweist, so darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn dieser Abstand durch die Teilung oder Abschreibung nicht verringert wird.

(4) Die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft die grundbücherliche Durchführung der Änderung der Grundstücksgrenzen beantragt wird.

#### § 15

#### **Grundbuchsrechtliche Bestimmungen**

Das Grundbuchsgericht darf Eintragungen in das Grundbuch, die eine bewilligungspflichtige Änderung der Grundstücksgrenzen zum Inhalt haben, nur durchführen, wenn die Bewilligung nach § 12 Abs. 1 vorliegt. Grundbuchsbeschlüsse, mit denen eine solche Eintragung bewilligt wird, sind der Gemeinde zuzustellen. Die Gemeinde kann dagegen Rekurs erheben, wenn die Eintragung ohne die oder entgegen der Bewilligung nach § 12 Abs. 1 bewilligt wurde.

### 4. Abschnitt

#### **Bauvorschriften**

#### § 16

#### **Allgemeine bautechnische Erfordernisse**

(1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwen-

dungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren und behinderten Menschen Bedacht zu nehmen.

(3) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, daß im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

#### § 17

#### **Verwendung von Bauprodukten**

(1) Als Bauprodukte dürfen verwendet werden:

a) Bauprodukte, deren Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation (harmonisierte Norm, anerkannte nationale Norm, europäische technische Zulassung) nachgewiesen wurde und die das Konformitätszeichen tragen;

b) Bauprodukte, für die eine österreichische technische Zulassung eines anderen Bundeslandes besteht;

c) Bauprodukte, die in einem anderen Staat hergestellt worden sind und für die keine europäischen technischen Spezifikationen bestehen, wenn für sie eine Bescheinigung des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, wonach die im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen durch die dafür bestimmten Stellen für ordnungsgemäß befunden und nach den in Österreich geltenden oder als gleichwertig anerkannten Verfahren durchgeführt worden sind;

d) Bauprodukte, denen im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführte Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind und für sie eine Erklärung des Herstellers über deren Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

(2) Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendung von Bauprodukten dürfen die davon erfaßten Bauprodukte verwendet werden, wenn sie den Voraussetzungen dieser Vereinbarung entsprechen.

(3) Weiters dürfen Bauprodukte verwendet werden, wenn sie solche Merkmale aufweisen, daß die baulichen Anlagen, in denen sie oder als die sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden bautechnischen Erforder-

nissen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn in einer harmonisierten Norm oder einer europäischen technischen Zulassung oder in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Verwendung von Bauprodukten etwas anderes bestimmt ist.

#### § 18

##### **Technische Bauvorschriften**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welchen bautechnischen Erfordernissen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 bauliche Anlagen allgemein oder im Hinblick auf ihre Art jedenfalls zu entsprechen haben. In einer solchen Verordnung kann auch bestimmt werden, daß

a) technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet und von einer fachlich hiezu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden sowie

b) Bauprodukte, die nach technischen Spezifikationen hergestellt werden, bestimmten in den Spezifikationen vorgesehenen Klassen und Stufen entsprechen müssen; dabei sind die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die Lebensgewohnheiten und die herkömmlichen Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Bei Umbauten und geringfügigen Zubauten von Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1975 errichtet wurden, und beim Ausbau von Dachgeschoßen kann die Behörde von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach Abs. 1 absehen, wenn deren Einhaltung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre oder wenn durch andere geeignete Vorkehrungen den Erfordernissen nach § 16 entsprochen wird.

#### § 19

##### **Örtliche Bauvorschriften**

Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung nähere Bestimmungen getroffen werden über:

a) die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen;

b) die Art und die Gestaltung von Einfriedungen; dabei kann auch bestimmt werden, daß Einfriedungen nur eine geringere als die im § 6 Abs. 3 lit. c festgelegte Höhe aufweisen dürfen;

c) die Zulässigkeit, die Art und das Ausmaß von Bodenversiegelungen bei Zufahrten, Stell-

plätzen, Vorplätzen, Innenhöfen und dergleichen;

d) die Notwendigkeit und das Ausmaß von Bepflanzungen bei großflächigen baulichen Anlagen, die im Orts- oder Straßenbild besonders wirksam werden, wie Parkplätze, Spielplätze und dergleichen.

#### 5. Abschnitt

##### **Verfahrensbestimmungen**

#### § 20

##### **Bewilligungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben, Ausnahmen**

(1) Einer Baubewilligung bedürfen, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;

b) die sonstige Änderung von Gebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden;

c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, wenn sie auf die Zulässigkeit des Gebäudes nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften von Einfluß sein kann; hiebei ist vom bewilligten Verwendungszweck bzw. bei Gebäuden, für die auf Grund früherer baurechtlicher Vorschriften ein Verwendungszweck nicht bestimmt wurde, von dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck auszugehen; die Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz bedarf außer im Falle der Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 jedenfalls einer Baubewilligung;

d) die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden.

(2) Die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen sind, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder d einer Baubewilligung bedürfen, der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls sind der Behörde anzuzeigen:

a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;

b) die Errichtung und Änderung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen;

c) die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie von Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen

bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,80 m;

d) die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Stadeln in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;

e) die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen.

(3) Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen:

a) Baumaßnahmen im Inneren von Gebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse nicht wesentlich berührt werden, sowie die Anbringung von Vollwärmeschutz und der Austausch von Fenstern und Balkontüren, wenn dadurch die äußere Gestaltung des Gebäudes nicht wesentlich berührt wird;

b) Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse nicht wesentlich berührt werden;

c) die Errichtung und Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 1,50 m und von Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m außer gegenüber Verkehrsflächen;

d) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von frei stehenden Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften;

e) die Anbringung von Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen.

## § 21

### Bauansuchen

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist im Bauansuchen der vorgesehene Verwendungszweck anzugeben.

(2) Dem Bauansuchen sind die Planunterlagen (§ 23) in dreifacher Ausfertigung sowie die sonstigen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

a) den Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes am Bauplatz oder, wenn der Bauwerber nicht Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. des Bauberechtigten; für Änderungen an im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten und an damit verbundenen Liegen-

schaftsteilen bedarf es jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Miteigentümer; bei gemeinsamem Wohnungseigentum von Ehegatten ist jedoch die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich;

b) soweit im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck von Gebäuden oder die Art sonstiger baulicher Anlagen eine entsprechende Aufschließung des Bauplatzes erforderlich ist, der Nachweis, daß dieser eine entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche hat und eine entsprechende Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung sichergestellt ist;

c) ein Verzeichnis der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke einschließlich der Namen und Adressen der Eigentümer und allfälliger Bauberechtigter;

d) den Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde, wenn der Bauplatz in ein Zusammenlegungsverfahren oder in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen ist und in der Verordnung über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bzw. im Bescheid über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bestimmt ist, daß Bauvorhaben der geplanten Art einer Bewilligung der Agrarbehörde bedürfen.

(3) Ist auf Grund der Lage, der Ausgestaltung oder der Einrichtung eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines sonstigen Gebäudeteiles die Verwendung als Freizeitwohnsitz entgegen dem § 15 Abs. 2 oder 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 nicht auszuschließen, so hat der Bauwerber insbesondere durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung oder über die Art der Finanzierung glaubhaft zu machen, daß eine Verwendung als Freizeitwohnsitz nicht beabsichtigt ist.

(4) Ist auf Grund der Größe und der Ausgestaltung eines Gebäudes oder mehrerer Gebäude, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden, die Verwendung als Einkaufszentrum nicht auszuschließen, so hat der Bauwerber insbesondere durch nähere Angaben über die vorgesehene Nutzung und, sofern darin mehrere Betriebe untergebracht sind, auch über die betriebsorganisatorischen Verhältnisse dieser Betriebe zueinander glaubhaft zu machen, daß eine Verwendung als Einkaufszentrum nicht beabsichtigt ist.

## § 22

### Bauanzeige

(1) Die Bauanzeige ist bei der Behörde schriftlich einzubringen.

(2) Der Bauanzeige sind die Planunterlagen (§ 23) in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Ist die Bauanzeige unvollständig, so hat die Behörde dem Bauwerber unter Setzung einer höchstens zweiwöchigen Frist die Behebung dieses Mangels aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so ist die Bauanzeige mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen.

(3) Die Behörde hat das angezeigte Bauvorhaben zu prüfen. Ergibt sich dabei, daß das angezeigte Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, so hat die Behörde dies innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Ist das angezeigte Bauvorhaben nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig, so hat die Behörde dessen Ausführung innerhalb derselben Frist mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(4) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist weder das angezeigte Bauvorhaben als bewilligungspflichtig festgestellt noch dessen Ausführung untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens ausdrücklich zu, so darf es ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem Bauwerber eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der Planunterlagen auszuhändigen.

### § 23

#### Planunterlagen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu erlassen. Dabei sind jedenfalls die Anforderungen an die Planunterlagen für bewilligungspflichtige Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden, für sonstige bewilligungspflichtige und für anzeigepflichtige Bauvorhaben zu bestimmen. Darüber hinaus kann auch nach der Art der Bauvorhaben sowie nach sonstigen Merkmalen, wie insbesondere Größe, Art oder Verwendungszweck von baulichen Anlagen, unterschieden werden. Insgesamt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Planunterlagen in übersichtlicher und leicht faßbarer Form alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben enthalten müssen.

(2) Bei bewilligungspflichtigen Neu- und Zubauten von Gebäuden haben die Planunterlagen jedenfalls einen Lageplan zu umfassen, aus dem zumindest die Katastergrenzen des Bauplatzes und die Schnittpunkte mit den Grenzen der angrenzenden Grundstücke, die Umrisse und die Außenmaße des Neu- bzw. Zubaus und der

am Bauplatz bereits bestehenden Gebäude, dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes sowie das Fußbodenniveau des Erdgeschoßes des Neu- bzw. Zubaus, bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen Fixpunkt, ersichtlich sind. Dem Lageplan sind die äußeren Wandfluchten nach Baufertigstellung zugrunde zu legen.

(3) Die Behörde kann dem Bauwerber, wenn die der Verordnung nach Abs. 1 entsprechenden Planunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ausreichen, die Vorlage weiterer Planunterlagen, insbesondere auch die Darstellung der Höhenverhältnisse des Geländes durch Höhenkoten, Höhenschichtlinien und dergleichen, auftragen. Die Behörde kann dem Bauwerber weiters die Darstellung des Bauvorhabens als Modell oder mittels Computersimulation auftragen, wenn dies insbesondere auf Grund seiner Größe oder Komplexität für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist. Aus diesem Grund kann dem Bauwerber weiters die Vorlage weiterer Ausfertigungen der Planunterlagen aufgetragen werden.

(4) Die Planunterlagen sind vom Bauwerber und von ihrem Verfasser zu unterfertigen. Die Planunterlagen müssen von einer dazu befugten Person oder Stelle verfaßt sein.

### § 24

#### Bauverfahren

(1) Die Behörde hat eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) durchzuführen, sofern das Bauansuchen nicht nach § 26 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, wenn auf Grund der Planunterlagen nicht offenkundig auszuschließen ist, daß Nachbarrechte im Sinne des § 25 Abs. 2 berührt werden.

(2) Im übrigen kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 26 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten der möglichst raschen und zweckmäßigen Abwicklung des Verfahrens dient.

(3) Bei Gebäuden, die in der Nähe von Denkmälern errichtet werden, ist dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Zu einer allfälligen Bauverhandlung ist das Bundesdenkmalamt als Beteiligter zu laden.

- (4) Bei Bauvorhaben, die
- a) im Gefährdungsbereich von elektrischen Leitungsanlagen oder Eisenbahnanlagen,
  - b) an Bundes- oder Landesstraßen oder
  - c) im Bereich von Kabelanlagen, von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von sonstigen Rohrleitungsanlagen, soweit diese der Behörde bekannt sind,

errichtet werden sollen und die die Schutzinteressen dieser Anlagen berühren können, ist der jeweilige Betreiber oder Erhalter der Anlage zu verständigen oder zu einer allfälligen Bauverhandlung als Beteiligter zu laden.

(5) Dem Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden sind, sofern das Bauansuchen nicht nach § 26 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, jedenfalls ein hochbautechnischer und ein brandschutztechnischer Sachverständiger beizuziehen. Die Verpflichtung zur Beiziehung eines brandschutztechnischen Sachverständigen entfällt bei Wohngebäuden mit höchstens fünf Wohnungen, sofern diese nicht Teil einer Wohnanlage sind. Dem Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf Grundstücken, die einer Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 2 ausgesetzt sind, ist jedenfalls auch ein Sachverständiger für Wildbach- und Lawinverbauung beizuziehen.

(6) Als hochbautechnische Sachverständige dürfen nur herangezogen werden:

- a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis;
- b) Baugewerbetreibende im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung;
- c) Bedienstete von Gebietskörperschaften als Amtssachverständige, die

1. ein einschlägiges Studium an einer Universität abgeschlossen und eine mindestens einjährige entsprechende praktische Tätigkeit ausgeübt haben oder

2. eine Abschlußprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt der einschlägigen Fachrichtung abgelegt und eine mindestens dreijährige entsprechende praktische Tätigkeit ausgeübt haben.

(7) Als brandschutztechnische Sachverständige dürfen nur allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige auf dem Gebiet des Brandschutzes, Sachverständige der Tiroler Landeskommision für Brandverhütung und die im Abs. 6 lit. a und c genannten Personen herangezogen werden. Die Tiroler Landeskommis-

sion für Brandverhütung hat nach Maßgabe ihrer personellen Mittel und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben auf Ersuchen der Behörden brandschutztechnische Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

(8) Als Sachverständige für Wildbach- und Lawinverbauung dürfen nur allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige auf diesem Gebiet und die im Abs. 6 lit. a und c Z. 1 genannten Personen herangezogen werden.

(9) Wenn ein Gebäude vom umgebenden Baubestand erheblich abweicht oder wenn die Beurteilung der Auswirkungen eines Gebäudes auf das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild sonst nicht möglich ist, kann die Behörde dem Bauwerber auftragen, für die Bauverhandlung die Umrisse des Gebäudes in der Natur darzustellen.

## § 25

### Parteien

(1) Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber und die Nachbarn.

(2) Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder die von diesem nur durch eine private Straße, die nicht dem öffentlichen Verkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften dient und die nicht von den in einem Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien umfaßt ist, oder ein anderes Grundstück als ein Straßengrundstück mit einer Breite von höchstens 5 m getrennt sind, sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt. Sie sind berechtigt, in Ansehung des jeweiligen Grundstückes die Verletzung der Abstandsbestimmungen nach § 6 geltend zu machen.

(3) Findet eine Bauverhandlung nicht statt, so kann eine Anhörung der Nachbarn vor der Erteilung der Baubewilligung unterbleiben.

(4) Werden in der Bauverhandlung privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde möglichst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Nachbar mit seinen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Einwendungen sind in der Baubewilligung ausdrücklich anzuführen.

(5) Mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des letztmöglichen Baubeginns (§ 27) erlangt die Baubewilligung auch gegenüber Nachbarn Rechtskraft, denen die Baubewilligung nicht zugestellt worden ist und die

ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.

### § 26 Baubewilligung

(1) Die Behörde hat über ein Bauansuchen mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Wird keine Bauverhandlung durchgeführt, so hat die Entscheidung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des Bauansuchens zu erfolgen.

(2) Das Bauansuchen ist zurückzuweisen, wenn einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 oder einem Auftrag nach § 24 Abs. 9 nicht entsprochen wird.

(3) Das Bauansuchen ist ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn bereits auf Grund des Ansuchens offenkundig ist, daß

a) das Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder örtlichen Bauvorschriften widerspricht oder

b) durch das Bauvorhaben entgegen dem § 15 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 ein Freizeitwohnsitz neu geschaffen oder entgegen dem § 16a Abs. 1 oder 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 ein Freizeitwohnsitz wiederaufgebaut oder erweitert werden soll oder

c) das Bauvorhaben nach § 55 Abs. 4, § 70 Abs. 2, § 84 Abs. 6, § 110 Abs. 6 dritter Satz, § 111 Abs. 3 vierter Satz oder § 115 Abs. 4 erster und zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 unzulässig ist oder

d) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 lit. d der Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde für das Bauvorhaben nicht vorliegt.

(4) Das Bauansuchen ist weiters abzuweisen,

a) wenn im Zuge des Verfahrens ein Abweisungsgrund nach Abs. 3 hervorkommt oder wenn der Bauwerber ungeachtet eines Auftrages der Behörde die Angaben nach § 21 Abs. 3 oder 4 nicht macht oder

b) wenn der Bauplatz für die vorgesehene Bebauung nicht geeignet ist (§ 3) oder

c) wenn das Bauvorhaben sonst baurechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften widerspricht.

(5) Bauvorhaben, die auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, sind abweichend von § 16 Abs. 3 nicht daraufhin zu prüfen, ob im Hinblick auf ihre Einbindung in die Umgebung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Liegen keine Gründe für die Zurückweisung oder Abweisung des Bauansuchens vor, so

hat die Behörde die Baubewilligung zu erteilen.

(7) Die Baubewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der nach den baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften geschützten Interessen erforderlich ist und das Bauvorhaben dadurch in seinem Wesen nicht verändert wird. Die Baubewilligung kann auch mit der Auflage erteilt werden, daß im Zuge der Bauausführung oder nach der Bauvollendung bestimmte technische Unterlagen der Behörde vorgelegt werden müssen.

(8) Die Behörde hat dem Bauwerber die Baubewilligung in zweifacher Ausfertigung und unter Anschluß zweier mit dem Genehmigungsvermerk versehener Ausfertigungen der Planunterlagen zuzustellen. Der Genehmigungsvermerk hat das Datum und die Geschäftszahl der Baubewilligung zu enthalten.

(9) Ergibt sich nach der Erteilung der Baubewilligung, daß trotz bescheidgemäßer Ausführung des Bauvorhabens eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, so hat die Behörde dem Inhaber der Baubewilligung mit schriftlichem Bescheid andere oder zusätzliche Auflagen im Sinne des Abs. 7 vorzuschreiben. Solche Auflagen sind nur insoweit zulässig, als der damit verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.

### § 27 Erlöschen der Baubewilligung

(1) Die Baubewilligung erlischt,

a) wenn der Inhaber der Baubewilligung darauf schriftlich verzichtet, wobei die Verzichtserklärung im Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich und wirksam wird, oder

b) wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft oder der in der Baubewilligung festgelegten längeren Frist (Abs. 2) mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.

(2) Bei umfangreichen Bauvorhaben kann in der Baubewilligung für den Baubeginn eine längere, höchstens jedoch fünfjährige Frist festgelegt werden. Bezieht sich die Baubewilligung auf mehrere Bauabschnitte, so können für die einzelnen Abschnitte unterschiedliche Fristen festgelegt werden.

(3) Auf Antrag des Inhabers der Baubewilligung kann die Frist für den Baubeginn und die

Frist für die Bauvollendung jeweils einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden, wenn er glaubhaft macht, daß er am rechtzeitigen Baubeginn bzw. an der rechtzeitigen Bauvollendung ohne sein Verschulden gehindert gewesen ist, und wenn sich in der Zwischenzeit die baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, daß die Baubewilligung danach nicht mehr erteilt werden dürfte. Um die Erstreckung der Frist ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt.

(4) In die Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung sind die Zeiten eines Verfahrens vor der Vorstellungsbehörde, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nicht einzurechnen.

(5) Der Inhaber der Baubewilligung hat nach deren Erlöschen allfällige bereits errichtete Teile des Bauvorhabens unverzüglich zu beseitigen und den Bauplatz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.

## 6. Abschnitt Bauausführung, Erhaltung des Bauzustandes

### § 28

#### Baubeginn, Vorarbeiten

(1) Mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden. Ist jedoch auf Grund des Verfahrensstandes offenkundig, daß ein Grund für die Zurückweisung oder Abweisung des Bauansuchens nicht vorliegt, so kann die Behörde auf Antrag des Bauwerbers die Durchführung von Vorarbeiten, wie insbesondere die Herstellung der Baustelleneinrichtung, den Erdaushub und die Sicherung der Baugrube, bereits vor diesem Zeitpunkt bewilligen. Im Bewilligungsbescheid sind die Arbeiten, die durchgeführt werden dürfen, im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Behörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige weder das betreffende Bauvorhaben als bewilligungspflichtig festgestellt noch dessen Ausführung untersagt hat oder wenn sie der Ausführung des

angezeigten Bauvorhabens ausdrücklich zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4).

### § 29

#### Bauausführung, Pflichten des Bauherrn

(1) Bei der Ausführung eines Bauvorhabens hat der Bauherr bzw. der Bauverantwortliche (§ 30) dafür zu sorgen, daß das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm oder Staub, vermieden werden. Zum Schutz dieser Interessen können in der Baubewilligung oder mit gesondertem schriftlichem Bescheid entsprechende Maßnahmen, wie die Aufstellung von Bauplanken, die Anbringung von Schutzdächern, die Absicherung von Baugruben, die Kennzeichnung von Verkehrshindernissen und dergleichen, vorgeschrieben werden.

(2) Der Bauherr hat nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

(3) Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, daß die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw. der jeweilige obere Wandabschluß ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.

(4) Der Bauherr hat spätestens nach der Fertigstellung des Rohbaus die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke durch einen Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.

(5) Der Bauherr hat nach der Vollendung des Bauvorhabens die gesamte Baustelleneinrichtung sowie allfällige sonstige Geräte, Materialreste, Aufschüttungen und dergleichen zu entfernen und die Baustelle so aufzuräumen, daß den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde mit Bescheid die Durchführung dieser Arbeiten innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

### § 30

#### **Bauverantwortlicher**

(1) Die Behörde kann dem Bauwerber bzw. dem Bauherrn die Bestellung eines Bauverantwortlichen auftragen, wenn dies auf Grund der Art des betreffenden Bauvorhabens, insbesondere im Hinblick auf seine Größe, Komplexität oder besondere Konstruktionsweise, oder auf Grund von Mängeln bei der Bauausführung notwendig ist, um sicherzustellen, daß

a) das Bauvorhaben entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen ausgeführt wird oder

b) bei der Bauausführung die im § 29 Abs. 1 erster Satz genannten Interessen gewahrt werden.

Ein solcher Auftrag kann sich auf das gesamte Bauvorhaben, auf bestimmte Bauabschnitte oder auf bestimmte Arbeiten im Zuge der Bauausführung beziehen. Er kann in der Baubewilligung oder, wenn sich die Notwendigkeit dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, mit gesondertem schriftlichen Bescheid ergehen.

(2) Die Bestellung des Bauverantwortlichen ist der Behörde schriftlich mitzuteilen. Als Bauverantwortliche können nur die im Abs. 5 genannten Personen bestellt werden. Sie müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

(3) Der Bauverantwortliche hat die Bauausführung zu überwachen und der Behörde Abweichungen von der Baubewilligung oder sonstige Mängel bei der Bauausführung unverzüglich mitzuteilen. Er hat der Behörde weiters auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Mit der Ausführung von Bauvorhaben, Bauabschnitten oder Bauarbeiten, für die auf Grund eines Auftrages nach Abs. 1 ein Bauverantwortlicher zu bestellen ist, darf erst begonnen werden, nachdem diesem Auftrag entsprochen worden ist. Beendet der Bauverantwortliche seine Tätigkeit vorzeitig, so hat er dies der

Behörde unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf die Bauausführung erst nach der Bestellung eines neuen Bauverantwortlichen fortgesetzt werden.

(5) Als Bauverantwortliche können Baumeister, Zimmermeister, Technische Büros und staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis herangezogen werden. Gebietskörperschaften können bei ihren Bauvorhaben weiters Bedienstete, die die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 6 lit. c erfüllen, als Bauverantwortliche heranziehen.

### § 31

#### **Baulärm**

(1) Die Landesregierung kann zum Schutz des Lebens und der Gesundheit und zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Bevölkerung sowie im Interesse des Tourismus durch Verordnung Grenzwerte für den zulässigen Gesamtschallpegel auf Baustellen und die Art der Messung festlegen. Die Grenzwerte können nach gebietsbezogenen Kriterien sowie in zeitlicher Hinsicht abgestuft festgelegt werden.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des Bauherrn eine Ausnahmegewilligung für das Überschreiten der in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Grenzwerte durch bestimmte Bauarbeiten erteilen, wenn

a) die Bauarbeiten sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden könnten oder

b) die Grenzwerte nur geringfügig oder kurzfristig überschritten werden sollen oder

c) eine Belästigung der Bevölkerung oder eine Beeinträchtigung der Interessen des Tourismus höchstens in einem geringfügigen Ausmaß zu erwarten ist.

In der Ausnahmegewilligung sind das zulässige Ausmaß und die zulässige Dauer der Überschreitung sowie erforderlichenfalls weitere Einschränkungen in zeitlicher Hinsicht festzulegen.

(3) Die Gemeinden können ausgehend von den in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Grenzwerten unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Gegebenheiten durch Verordnung bestimmen, daß im gesamten Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen davon während bestimmter Zeiten im Jahr jede Lärmentwicklung auf Baustellen untersagt ist.

### § 32

#### **Aufsicht über die Bauausführung**

(1) Die behördliche Bauaufsicht dient der Überprüfung, ob bei der Ausführung von Bau-

vorhaben die Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen eingehalten werden und ob Abweichungen von der Baubewilligung oder der Bauanzeige erfolgen.

(2) Zum Zweck der Durchführung der Bauaufsicht sind die Organe der Behörde berechtigt, den Bauplatz zu betreten und die Baustelle zu besichtigen. Der Bauherr und gegebenenfalls auch der Bauverantwortliche haben dafür zu sorgen, daß den Organen der Behörde auf deren Verlangen Einsicht in alle das Bauvorhaben und dessen Ausführung betreffenden Unterlagen gewährt wird und ihnen weiters alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Eine Ausfertigung der Baubewilligung und der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen.

(3) Hält sich der Bauherr während der Zeit der Bauausführung nicht nur vorübergehend im Ausland auf, so hat er der Behörde einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so können Zustellungen ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen werden.

### § 33

#### **Mängelbehebung, Baueinstellung**

(1) Werden im Rahmen der Bauaufsicht wesentliche Mängel in der Ausführung eines Bauvorhabens festgestellt, so hat die Behörde dem Bauherrn die weitere Ausführung der betreffenden Teile des Bauvorhabens zu untersagen und ihm die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Der Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die weitere Bauausführung durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einstellen.

(2) Wird dem Auftrag zur Bestellung eines Bauverantwortlichen nicht entsprochen oder ungeachtet des vorzeitigen Endens der Tätigkeit des Bauverantwortlichen ein neuer Bauverantwortlicher nicht bestellt, so hat die Behörde dem Bauherrn die weitere Ausführung des betreffenden Bauvorhabens oder Bauabschnittes oder der betreffenden Bauarbeiten bis zur Bestellung oder Neubestellung eines Bauverantwortlichen zu untersagen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Wird ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt, so hat die Behörde dem Bauherrn die weitere Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

Wird innerhalb eines Monats nach der Untersagung der weiteren Bauausführung nicht nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung angesucht oder wird diese versagt, so hat die Behörde dem Bauherrn die Beseitigung des Bauvorhabens aufzutragen.

(4) Wird ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Bauanzeige oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 ausgeführt, so hat die Behörde dem Bauherrn die weitere Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Die Behörde hat dem Bauherrn weiters die Beseitigung des Bauvorhabens aufzutragen, wenn

a) die fehlende Bauanzeige nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Untersagung der weiteren Bauausführung nachgeholt wird oder

b) das Bauvorhaben auf Grund der Bauanzeige untersagt wird.

(5) Wird ein Bauvorhaben abweichend von der Baubewilligung ausgeführt und stellt diese Abweichung eine Änderung des Bauvorhabens dar, zu deren selbständigen Vornahme eine Baubewilligung erforderlich wäre, so ist Abs. 3 anzuwenden. Dem Bauherrn kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung des Bauvorhabens die Herstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.

(6) Wird ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben erheblich abweichend von der Bauanzeige ausgeführt, so ist Abs. 4 anzuwenden. Im übrigen gilt Abs. 5 zweiter Satz sinngemäß.

### § 34

#### **Vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken**

(1) Die Eigentümer der Nachbargrundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten und Befahren sowie die sonstige vorübergehende Benützung dieser Grundstücke und der darauf befindlichen baulichen Anlagen zum Zweck der Ausführung eines Bauvorhabens, der Durchführung von Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder der Behebung von Baugebrechen einschließlich allfälliger Sicherungsarbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß zu dulden. Diese Verpflichtung umfaßt auch die Durchführung von Grabungsarbeiten und die Anbringung von Verankerungen und Stützelementen und dergleichen. Die Benützung hat unter möglichster Schonung der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke und der sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als

a) die betreffenden Bauarbeiten auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten durchgeführt werden könnten und

b) bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen die Vorteile aus der Benützung der Grundstücke bzw. der darauf befindlichen baulichen Anlagen nicht in einem krassen Mißverhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen stehen.

(3) Der Eigentümer des Nachbargrundstückes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist von der beabsichtigten Durchführung der Bauarbeiten außer bei Gefahr im Verzug mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Stimmt der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte der Durchführung der Bauarbeiten nicht ausdrücklich zu, so hat die Behörde auf Antrag des Bauherrn bzw. des Eigentümers der betreffenden baulichen Anlage mit schriftlichem Bescheid über die Zulässigkeit der Durchführung der Bauarbeiten zu entscheiden. Wird diese bejaht, so sind die zulässigen Bauarbeiten und erforderlichenfalls auch die Art ihrer Durchführung im einzelnen anzuführen. Die Entscheidung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen des bezüglichen Ansuchens zu erfolgen. Die Duldungspflicht ist im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

(4) Ergibt sich bereits im Zuge des Bauverfahrens, daß zur Ausführung des betreffenden Bauvorhabens voraussichtlich Bauarbeiten auf einem Nachbargrundstück durchgeführt werden müssen, so hat die Behörde möglichst auf die Erteilung der Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstückes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten hinzuwirken. Verweigert der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte die Zustimmung, so kann die Behörde auf Antrag des Bauwerbers bereits in der Baubewilligung über die Zulässigkeit der Durchführung der Bauarbeiten entscheiden.

(5) Der Bauherr bzw. der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage hat innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beendigung der Bauarbeiten, zu deren Durchführung die Benützung von Nachbargrundstücken erforderlich war, den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstückes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit schriftlichem Bescheid die zur Wiederherstel-

lung des früheren Zustandes notwendigen Maßnahmen aufzutragen.

(6) Ist dem Eigentümer des Nachbargrundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf Grund der Durchführung der Bauarbeiten ein Vermögensnachteil entstanden, so hat er gegenüber dem Bauherrn bzw. dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage Anspruch auf Vergütung. Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Bauarbeiten zustande, so kann der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines weiteren Jahres die Festsetzung der Vergütung durch die Behörde beantragen. Dabei gilt § 65 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

#### § 35

#### **Bauvollendung**

(1) Der Bauherr hat die Vollendung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens nach § 20 Abs. 1 lit. a, b oder d unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über die Bauvollendung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes oder selbständiger Teile einer sonstigen baulichen Anlage erfolgen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung aller Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge und festen Verbindungsstücke (§ 29 Abs. 4) sowie die auf Grund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Bauliche Anlagen, die nicht nach § 36 Abs. 1 einer Benützungsbewilligung bedürfen, oder Teile davon dürfen nach der Erstattung der Anzeige über die Bauvollendung benützt werden, wenn

a) eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden ist;

b) eine dem bewilligten Verwendungszweck entsprechende Wasser- und Energieversorgung sowie Abwasserbeseitigung vorhanden sind; sofern nach den kanalisationsrechtlichen Vorschriften eine Anschlußpflicht besteht, muß der Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ordnungsgemäß hergestellt sein;

c) die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten nach den §§ 8 und 9,

soweit nicht eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 erteilt wurde, vorhanden sind; sofern die Abstellmöglichkeiten nicht bereits Teil des bewilligten Bauvorhabens sind (§ 8 Abs. 3), ist deren Vorhandensein nachzuweisen.

(3) Anzeigepflichtige Bauvorhaben sind innerhalb von zwei Jahren nach dem im § 28 Abs. 2 genannten Zeitpunkt zu vollenden. Anderenfalls verliert die Bauanzeige ihre Wirksamkeit. Der Bauherr hat die Vollendung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvorhaben, für die eine Baubewilligung auf Grund der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/1997, vorliegt und die auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig sind, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollendet sind oder sofern eine Benützungsbewilligung in diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

#### § 36

##### **Benützungsbewilligung**

(1) Wohnanlagen, allgemein zugängliche Gebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Schulgebäude, Schülerheime, Kindergarten- und Hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Büro- und Geschäftsgebäude sowie sonstige betrieblich genutzte Gebäude, sofern für sie weder eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung noch eine Arbeitsstättenbewilligung im Sinne der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, dürfen in den Fällen des § 20 Abs. 1 lit. a und b erst auf Grund einer Benützungsbewilligung benützt werden. Dies gilt auch für Gebäudeteile, die einer entsprechenden Verwendung zugeführt werden. Einer Benützungsbewilligung bedürfen solche Gebäude oder Gebäudeteile auch dann, wenn die Baubewilligung für sie auf Grund früherer baurechtlicher Vorschriften erteilt wurde.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes hat gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Benützungsbewilligung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes beantragt werden (Teilbenützungsbewilligung).

(3) Die Behörde hat die Benützungsbewilligung innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen des Ansuchens zu erteilen, wenn das betreffende Gebäude entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen

ausgeführt wurde und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 erfüllt sind. Liegen nur unwesentliche Baumängel vor oder sind zur Vollendung des Gebäudes nur noch geringfügige Bauarbeiten erforderlich, so kann die Benützungsbewilligung mit entsprechenden Auflagen oder unter entsprechenden Bedingungen erteilt werden. Eine Teilbenützungsbewilligung ist erforderlichenfalls mit Auflagen oder unter Bedingungen im Sinne des § 29 Abs. 1 zweiter Satz zu erteilen.

(4) Wurde das betreffende Gebäude abweichend von der Baubewilligung ausgeführt und stellt diese Abweichung eine Änderung des Gebäudes dar, zu deren selbständigen Vornahme eine Baubewilligung nicht erforderlich wäre, so kann diese Änderung gleichzeitig mit der Erteilung der Benützungsbewilligung bewilligt werden. Bei sonstigen Abweichungen von der Baubewilligung hat die Behörde die Benützungsbewilligung zu versagen und gleichzeitig eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung für die Änderung des Gebäudes anzusuchen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird die Baubewilligung versagt, so hat die Behörde dem Eigentümer des Gebäudes dessen Beseitigung aufzutragen. Auf sein begründetes Verlangen kann ihm jedoch statt dessen die Herstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.

(5) Liegen wesentliche Baumängel vor, so hat die Behörde die Benützungsbewilligung zu versagen und gleichzeitig eine angemessene Frist für die Behebung dieser Mängel festzulegen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht vollständig behoben, so hat die Behörde dem Eigentümer des Gebäudes dessen Beseitigung aufzutragen.

#### § 37

##### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

(1) Wurde eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Baubewilligung errichtet oder geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der nachträglich um die Erteilung der Baubewilligung anzusuchen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Baubewilligung versagt, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung aufzutragen. Dies gilt auch, wenn eine solche bauliche Anlage abweichend von der Baubewilligung ausgeführt wurde und diese Abweichung eine Änderung

der baulichen Anlage darstellt, zu deren selbständigen Vornahme eine Baubewilligung erforderlich wäre. Dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung der baulichen Anlage die Herstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.

(2) Wurde eine anzeigepflichtige bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Bauanzeige errichtet oder geändert, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Bauanzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) das Bauvorhaben nach § 22 Abs. 3 dritter Satz untersagt, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Beseitigung aufzutragen. Dies gilt auch, wenn eine solche bauliche Anlage erheblich abweichend von der Bauanzeige ausgeführt wurde. Dem Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Beseitigung der baulichen Anlage die Herstellung des der Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufgetragen werden.

(3) Wurde eine bauliche Anlage ohne die nach früheren baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baubewilligung errichtet oder geändert und ist deren Errichtung oder Änderung auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig oder zumindest anzeigepflichtig, so hat die Behörde nach Abs. 1 bzw. 2 vorzugehen.

(4) Die Behörde hat dem Eigentümer einer baulichen Anlage deren weitere Benützung ganz oder teilweise zu untersagen,

a) wenn er sie vor der Erstattung der Anzeige über die Bauvollendung oder ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 benützt oder

b) wenn er sie zu einem anderen als dem bewilligten bzw. dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck benützt oder

c) wenn er ein Gebäude im Sinne des § 36 Abs. 1 ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt.

Wird die bauliche Anlage von einem Dritten benützt, so ist diesem die weitere Benützung zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die bauliche Anlage durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt räumen.

### § 38

#### **Baugebrechen**

(1) Bewilligungspflichtige bauliche Anlagen sind in einem der Baubewilligung entspre-

chenden Zustand zu erhalten. Sonstige bauliche Anlagen sind in einem solchen Zustand zu erhalten, daß den Erfordernissen der Sicherheit entsprochen und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Treten an einer baulichen Anlage Baugebrechen auf, durch die allgemeine bautechnische Erfordernisse beeinträchtigt werden, so sind sie ehestens zu beheben.

(2) Wird den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht entsprochen, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren Instandsetzung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Liegen jedoch Baugebrechen vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen bewirken und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage deren gänzlichen oder teilweisen Abbruch aufzutragen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid die vorläufige Weiterbenützung der baulichen Anlage an Auflagen oder Bedingungen zu knüpfen oder überhaupt zu untersagen, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Der Bescheid ist an den Eigentümer der baulichen Anlage zu richten.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der baulichen Anlage auch ohne dessen vorherige Anhörung anordnen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für bauliche Anlagen, die nach früheren baurechtlichen Vorschriften errichtet worden sind, wenn sie auch diesem Gesetz unterliegen.

### § 39

#### **Räumung, sonstige behördliche Bauaufsicht**

(1) Die Behörde kann die Räumung einer baulichen Anlage verfügen, wenn auf Grund ihres Bauzustandes oder auf Grund drohender Gefahr von außen, insbesondere durch Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkung, das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist.

(2) Die Organe der Behörde sind berechtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36, 37 und 38 den Bauplatz und alle Teile von baulichen Anlagen zu betreten. Der Eigentümer der baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß den Organen der Behörde auf

deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist den Organen der Behörde der Zutritt auch während der Nachtstunden zu gestatten.

## 7. Abschnitt Abbruch von Gebäuden

### § 40

#### Anzeigepflicht, Unzulässigkeit des Abbruchs

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist der Behörde anzuzeigen.

(2) Der Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist unzulässig, wenn dessen Instandhaltung oder Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist und an der Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteiles

a) wegen seiner Bedeutung für das charakteristische Gepräge eines erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildes ein öffentliches Interesse oder

b) ein besonderes landeskulturelles Interesse besteht.

(3) Steht der Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, so kann anstelle der Anzeige im Bauansuchen auch um die Erteilung der Bewilligung für den Abbruch des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteiles angesucht werden. In diesem Fall ist über die Zulässigkeit des Abbruchs in der Baubewilligung zu entscheiden. Dabei ist abweichend vom Abs. 2 der Abbruch eines Gebäudeteiles zulässig, wenn er mit Baumaßnahmen im Zusammenhang steht, die auf die Erhaltung charakteristischer bzw. aus landeskultureller Sicht wichtiger Bauelemente Bedacht nehmen und der Festigung der verbleibenden Bausubstanz dienen.

(4) Der Abbruch von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen ist jedenfalls unzulässig, wenn keine rechtskräftige denkmalrechtlich Bewilligung für den Abbruch vorliegt.

### § 41

#### Abbruchanzeige

(1) Die Abbruchanzeige ist bei der Behörde schriftlich einzubringen. Der Abbruchanzeige sind ein Lageplan und eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruchs, der Sicherungsmaßnahmen und der abschließenden Vorkehrungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Der Lageplan hat jedenfalls die Katastergrenzen und die Grundstücksnummer des Grundstückes, auf dem der Abbruch vor-

genommen werden soll, und die Grundstücksnummern der angrenzenden Grundstücke zu enthalten. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist weiters die denkmalrechtlich Bewilligung für den Abbruch anzuschließen. § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde hat den angezeigten Abbruch zu prüfen. Bei Gebäuden in Erhaltungszonen und Schutzzonen nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBl. Nr. 61/1976, in der jeweils geltenden Fassung ist jedenfalls ein Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen.

(3) Ergibt die Prüfung, daß der Abbruch nach § 40 Abs. 2 oder 4 unzulässig ist, so hat die Behörde dessen Ausführung innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Abbruchanzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Ist der Abbruch zulässig und sind zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Sicherheit von Sachen oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm und Staub, Auflagen oder Bedingungen notwendig, so hat die Behörde innerhalb derselben Frist die Zustimmung zum Abbruch mit schriftlichem Bescheid mit entsprechenden Auflagen oder unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen.

(4) Ist die Behörde nicht in der Lage, innerhalb der im Abs. 3 erster Satz genannten Frist abschließend zu prüfen, ob der Abbruch zulässig ist oder ob Auflagen oder Bedingungen notwendig sind, so hat sie dem Abbruchwerber innerhalb dieser Frist mitzuteilen, daß der Abbruch vorerst nicht ausgeführt werden darf.

(5) Wird die Ausführung des Abbruchs nicht innerhalb der im Abs. 3 erster Satz genannten Frist oder im Falle des Abs. 4 nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Vorliegen der vollständigen Abbruchanzeige untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Abbruchs ausdrücklich zu, so darf er ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem Abbruchwerber eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen auszuhändigen.

### § 42

#### Ausführung des Abbruchs

(1) Die Behörde kann dem Abbruchberechtigten die Bestellung eines Abbruchverantwortlichen auftragen, wenn dies zum Schutz der im § 41 Abs. 3 zweiter Satz genannten Interessen erforderlich ist. Der Auftrag kann sich auf den gesamten Abbruch einschließlich der ab-

schließenden Vorkehrungen oder auf bestimmte Arbeiten im Zuge des Abbruchs beziehen. Er kann im Bescheid über die Erteilung der Zustimmung zum Abbruch oder, wenn sich die Notwendigkeit dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, mit gesondertem schriftlichen Bescheid ergehen. Im übrigen gelten § 30 Abs. 2 bis 5 und § 33 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Der Abbruchberechtigte bzw. der Abbruchverantwortliche hat dafür zu sorgen, daß der Abbruch ordnungsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Abbruch durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorübergehend einstellen.

(3) Die abschließenden Vorkehrungen haben jedenfalls die Auffüllung von unterirdischen Räumen, die Absicherung von Wasser- und Energieversorgungsleitungen sowie die Räumung, Abmauerung und Ausfüllung der Kanalanlagen sowie der Sicker- und Senkgruben zu umfassen.

(4) Kommt der Abbruchberechtigte den Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht nach, so hat ihm die Behörde die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Der Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Die Vollendung des Abbruchs ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Für die vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken zur Durchführung des Abbruchs gilt § 34 sinngemäß.

(6) Wird mit dem angezeigten Abbruch nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser nach § 41 Abs. 5 ausgeführt werden darf, begonnen, so verliert die Abbruchanzeige bzw. die Zustimmung zum Abbruch ihre Wirksamkeit. Wird der Abbruch zwar rechtzeitig begonnen, aber nicht vollendet, so hat die Behörde dem Abbruchberechtigten die Vollendung des Abbruchs innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

### § 43

#### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

(1) Wurde ein Gebäude oder Gebäudeteil ohne die erforderliche Abbruchanzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 41 Abs. 3 erster Satz abgebrochen, so hat die Behörde dem Eigentümer des ehemaligen Gebäudes die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen, wenn der Abbruch nach § 40 Abs. 2 unzulässig gewesen wäre. Dies gilt auch im Falle, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil auf Grund einer

Baubewilligung nach § 40 Abs. 3 zweiter Satz abgebrochen worden ist, wenn die Bewilligung erloschen ist und der Abbruch allein nach § 40 Abs. 2 unzulässig gewesen wäre.

(2) Wird ein Gebäude oder Gebäudeteil ohne die erforderliche Abbruchanzeige oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 erster Satz abgebrochen, so hat die Behörde dem Eigentümer des Gebäudes die sofortige Einstellung der Abbrucharbeiten aufzutragen. Der Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Erforderlichenfalls kann die Behörde die Arbeiten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einstellen.

(3) Ist der Abbruch nach § 40 Abs. 2 unzulässig, so hat die Behörde dem Eigentümer des Gebäudes die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen. Anderenfalls hat sie ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der entweder die Abbruchanzeige nachzuholen oder um die Erteilung einer Baubewilligung im Sinne des § 40 Abs. 3 anzusuchen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Baubewilligung versagt, so hat die Behörde den Abbruch auf Gefahr und Kosten des Eigentümers des Gebäudes durchführen zu lassen. Denkmalgeschützte Gebäude dürfen erst nach Vorliegen der denkmalrechtlichen Bewilligung für den Abbruch abgebrochen werden.

(4) Hinsichtlich der Pflichten des Abbruchberechtigten und gegebenenfalls auch des Abbruchverantwortlichen und der Befugnisse der Behörde gilt § 32 sinngemäß.

## 8. Abschnitt

### **Sonstige Vorhaben**

#### § 44

#### **Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes**

(1) Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, kann anstelle eines Bauansuchens nach § 21 oder einer Bauanzeige nach § 22 um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.

(2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Im Ansuchen sind der vorgesehene Verwendungszweck und die Dauer, für die die betreffende bauliche Anlage errichtet werden soll, anzugeben. Dem Ansuchen sind weiters die im § 21 Abs. 2 genannten Unterlagen und eine tech-

nische Beschreibung des Bauvorhabens, erforderlichenfalls ergänzt durch entsprechende planliche Darstellungen, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Bei der Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 kann die Behörde unter Bedachtnahme insbesondere auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage von der Einhaltung bestimmter bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften absehen, wenn sichergestellt ist, daß

a) den maßgebenden bautechnischen Erfordernissen und

b) den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit von Sachen,

durch anderweitige Vorkehrungen hinreichend entsprochen wird. Zu diesem Zweck kann die Bewilligung weiters mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden, soweit das Bauvorhaben dadurch nicht in seinem Wesen verändert wird. Im übrigen gilt § 26 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

(4) Die Bewilligung ist befristet auf einen Zeitraum, der dem voraussichtlichen Bedarf an der betreffenden baulichen Anlage entspricht, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung zu erteilen. Auf Antrag des Inhabers der Bewilligung kann diese einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden, wenn die betreffende bauliche Anlage weiter benötigt wird und die Voraussetzungen nach Abs. 3 weiterhin vorliegen. Um die Erstreckung der Bewilligung ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt.

(5) Nach dem Ablauf der Bewilligung hat der Inhaber der Bewilligung die bauliche Anlage zu beseitigen und den Bauplatz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.

(6) Im übrigen gelten § 29 Abs. 1 und 5, § 31, § 32, § 33 Abs. 1, 3 und 5, § 34, § 35 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 4, § 38 und § 39 sinngemäß.

#### § 45

### **Werbeeinrichtungen, Zulässigkeit und Verfahren**

(1) Die Errichtung, Aufstellung und Änderung von frei stehenden Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften ist der Be-

hörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen nach § 21 Abs. 2 lit. a, ein Lageplan, eine Beschreibung der technischen Ausführung und eine planliche Darstellung der betreffenden Werbeeinrichtung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Keiner Anzeige nach Abs. 1 bedürfen die Errichtung, Aufstellung oder Änderung von

a) Anlagen mit gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ankündigungen;

b) Anlagen mit Hinweisen auf vorübergehende Veranstaltungen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung errichtet oder aufgestellt und spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden;

c) Anlagen zum Anschlag von Plakaten durch Gruppen, die sich

1. an der Wahlwerbung für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

2. an der Werbung für eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften beteiligen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. vor dem Beginn der Eintragszeit und während dieser errichtet oder aufgestellt und spätestens zwei Wochen danach entfernt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer anzeigespflichtigen Werbeeinrichtung ist unzulässig, wenn durch die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe oder Lichtwirkung der Werbeeinrichtung das Orts- oder Straßenbild erheblich beeinträchtigt würde.

(4) Die Behörde hat die angezeigte Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung zu prüfen. Ergibt sich dabei, daß das angezeigte Vorhaben nach Abs. 3 unzulässig ist, so hat die Behörde dessen Ausführung innerhalb eines Monats nach Vorliegen der vollständigen Anzeige mit schriftlichem Bescheid zu untersagen. Sind zur Wahrung der nach Abs. 3 geschützten Interessen Auflagen oder Bedingungen notwendig, so hat die Behörde innerhalb derselben Frist die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens mit schriftlichem Bescheid unter entsprechenden Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.

(5) Wird die Ausführung des angezeigten Vorhabens nicht innerhalb der im Abs. 4 zweiter Satz genannten Frist untersagt oder stimmt die Behörde der Ausführung des angezeigten Vorhabens ausdrücklich zu, so darf es ausgeführt werden. In diesen Fällen hat die Behörde dem zur Ausführung des Vorhabens Berechtigten eine mit einem entsprechenden Vermerk versehene Ausfertigung der eingereichten Unterlagen auszuhändigen.

(6) Im übrigen gelten § 29 Abs. 1 erster Satz, § 31, § 32 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 zweiter Satz, 2, 4 und 5 sowie § 39 Abs. 2 sinngemäß.

#### § 46

### **Behördliche Entfernung von Werbeeinrichtungen**

(1) Wurde eine anzeigepflichtige Werbeeinrichtung ohne die erforderliche Anzeige errichtet, aufgestellt oder geändert, so hat die Behörde demjenigen, der dies veranlaßt hat, eine höchstens zweiwöchige Frist zu setzen, innerhalb der die Anzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Errichtung, Aufstellung oder Änderung der betreffenden Werbeeinrichtung nach § 45 Abs. 4 zweiter Satz untersagt, so hat die Behörde demjenigen, der die Errichtung, Aufstellung oder Änderung der betreffenden Werbeeinrichtung veranlaßt hat, deren Entfernung aufzutragen. Kann dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt oder überhaupt nicht herangezogen werden, so hat die Behörde dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Entfernung der Werbeeinrichtung aufzutragen.

(2) Wurde eine nicht angezeigte Werbeeinrichtung entgegen dem § 45 Abs. 2 lit. b oder c frühzeitig angebracht oder nicht rechtzeitig entfernt, so hat die Behörde demjenigen, der die Errichtung oder Aufstellung der betreffenden Werbeeinrichtung veranlaßt hat, deren Entfernung aufzutragen. Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Behörde darf Werbeeinrichtungen sofort entfernen,

a) wenn sie ohne die erforderliche Anzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 45 Abs. 4 zweiter Satz errichtet, aufgestellt oder geändert wurden und das Orts- oder Straßenbild dadurch erheblich beeinträchtigt wird (§ 45 Abs. 3) oder

b) wenn einem Entfernungsauftrag nach Abs. 1 oder 2 nicht entsprochen wird.

Für Schäden, die dabei unvermeidbar eintreten, besteht gegenüber der Gemeinde kein An-

spruch auf Entschädigung. Die Behörde hat dem Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich aufzutragen, diesen zu übernehmen. Die Zustellung eines solchen Auftrages durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990, gilt 24 Stunden nach dem Anschlag als bewirkt.

(4) Der Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat der Gemeinde die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung zu ersetzen. Wird der Gegenstand von diesem nicht innerhalb eines Monats übernommen, so verfällt er zugunsten der Gemeinde.

(5) Kann der Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden, so hat die Behörde den Verfall des Gegenstandes zugunsten der Gemeinde auszusprechen. Ein solcher Bescheid ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Werbeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes, die ohne die nach der Tiroler Bauordnung bisher erforderlich gewesene Bewilligung errichtet, aufgestellt oder geändert wurden.

#### § 47

### **Aufschüttungen, Abgrabungen**

(1) Die Durchführung von Aufschüttungen und Abgrabungen im Bauland, auf Sonderflächen und auf Vorbehaltsflächen, die eine Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Geländeneiveau von mehr als 1,50 m herbeiführen, ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen nach § 21 Abs. 2 lit. a, ein Lageplan, eine Beschreibung der technischen Ausführung der Aufschüttung oder Abgrabung und ein Geländeschnitt in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Steht eine Aufschüttung oder Abgrabung nach Abs. 1 im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, so kann anstelle der Anzeige im Bauansuchen auch um die Erteilung der Bewilligung für die Aufschüttung oder Abgrabung angesucht werden. In diesem Fall ist über die Zulässigkeit der Aufschüttung oder Abgrabung in der Baubewilligung zu entscheiden.

(3) Die Durchführung einer anzeigepflichtigen Aufschüttung oder Abgrabung ist unzulässig, wenn die Aufschüttung oder Abgrabung im

Hinblick auf die Boden- und Geländebeschaffenheit den Erfordernissen der Sicherheit, insbesondere der bodenmechanischen Festigkeit und Rutschsicherheit, nicht entspricht. In den Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1) darf das ursprüngliche Geländeniveau durch die Aufschüttung oder Abgrabung höchstens um 2 m, im Gewerbe- und Industriegebiet höchstens um 2,80 m, verändert werden, außer der betroffene Nachbar stimmt einer Veränderung in einem größeren Ausmaß nachweislich zu. Die Durchführung einer anzeigepflichtigen Aufschüttung innerhalb geschlossener Ortschaften ist weiters unzulässig, wenn das Orts- oder Straßenbild dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

(4) Die Behörde hat die angezeigte Aufschüttung oder Abgrabung zu prüfen. Für die Untersagung, die Zustimmung unter Auflagen oder Bedingungen und die Zulässigkeit der Ausführung ist § 45 Abs. 4 und 5 anzuwenden. Im übrigen gilt § 29 Abs. 1 und 5, § 31, § 32, § 33 Abs. 1, 4 und 6, § 34, § 35 Abs. 3, § 38 Abs. 1 zweiter Satz, 2, 4 und 5 sowie § 39 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Wurde eine anzeigepflichtige Aufschüttung oder Abgrabung ohne die erforderliche Anzeige durchgeführt, so hat die Behörde dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Anzeige nachzuholen ist. Verstreicht diese Frist ungenützt oder wird (bzw. wurde) die Aufschüttung oder Abgrabung nach Abs. 4 untersagt, so hat die Behörde dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustandes aufzutragen. Dies gilt auch, wenn durch die Aufschüttung oder Abgrabung das ursprüngliche Geländeniveau in einem gegenüber der Anzeige größeren Ausmaß verändert oder die Aufschüttung oder Abgrabung sonst erheblich abweichend von der Anzeige ausgeführt wurde. Dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes kann jedoch auf sein begründetes Verlangen statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustandes die Herstellung des der Anzeige entsprechenden Geländezustandes aufgetragen werden.

## 9. Abschnitt

### Sonderbestimmungen

#### § 48

#### Schutz des Orts- und Straßenbildes

(1) Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften, die von öffentlichen Verkehrs-

flächen aus eingesehen werden können, sind in einem solchen Zustand zu erhalten, daß das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Lagerung oder das Abstellen von Gegenständen, wie Fahrzeug- und Maschinenwracks, Altreifen, Aushub-, Abbruch- und Abraummaterial, Gerümpel und sonstige Altmaterialien, sofern dafür keine behördliche Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt.

(2) Befindet sich ein Grundstück nach Abs. 1 in einem das Orts- oder Straßenbild erheblich beeinträchtigenden Zustand, so hat die Behörde dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung dieses Zustandes aufzutragen.

(3) Werden Gegenstände entgegen dem Abs. 1 ohne eine entsprechende behördliche Bewilligung so gelagert oder abgestellt, daß das Orts- oder Straßenbild dadurch erheblich beeinträchtigt wird, so hat die Behörde demjenigen, der dies veranlaßt hat, deren Entfernung aufzutragen. Kann dieser nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt oder überhaupt nicht herangezogen werden, so hat die Behörde dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Entfernung der Gegenstände aufzutragen. Kommt der Verpflichtete einem solchen Auftrag nicht nach, so darf die Behörde die Gegenstände sofort entfernen. Im übrigen gilt § 46 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Plakate, Anschläge, Transparente, Projektionen und dergleichen nur so angebracht werden, daß sie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen. Anderenfalls darf die Behörde diese sofort entfernen. Im übrigen gilt § 46 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

(5) Plakate, Anschläge und dergleichen von Gruppen, die sich an der Werbung für eine Wahl, eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren im Sinne des § 45 Abs. 2 lit. c beteiligen, dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. vor dem Beginn der Eintragungszeit und während dieser angebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen danach zu entfernen. Werden solche Plakate, Anschläge und dergleichen frühzeitig angebracht oder nicht rechtzeitig entfernt, so darf sie die Behörde sofort entfernen. Im übrigen gilt § 46 Abs. 3 zweiter, dritter und vierter Satz, 4 und 5 sinngemäß.

## § 49

**Duldung öffentlicher Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Anbringung, die Änderung, die Erhaltung und Instandsetzung, den Austausch und die Entfernung

a) von Einrichtungen zur Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie

b) von Tafeln und Zeichen zum Hinweis auf Versorgungsleitungen, Kanalisationsanlagen und dergleichen

auf dem Grundstück bzw. der baulichen Anlage ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn auf öffentlichem Gut kein geeigneter Platz zur Anbringung dieser Einrichtungen vorhanden ist.

(2) Die Einrichtungen sind so anzubringen, daß die Benützung des betroffenen Grundstückes oder der betroffenen baulichen Anlage nicht wesentlich erschwert wird. Im übrigen sind Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 so durchzuführen, daß die Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder baulichen Anlagen oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

(3) Die beabsichtigte Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ist dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der betroffenen baulichen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Erfordern Bau-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen die Entfernung von Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der betroffenen baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte dem Begünstigten diesen Umstand unter Angabe der zu entfernenden Einrichtungen, der beabsichtigten Maßnahmen und des voraussichtlichen Arbeitsbeginns mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Begünstigte hat die Einrichtungen bis zum angegebenen Arbeitsbeginn zu entfernen oder der Entfernung durch den Eigentümer des Grundstückes oder der baulichen Anlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zuzustimmen. Anderenfalls ist dieser zur Entfernung der Einrichtungen berechtigt. Für die Wiederanbringung der Einrichtungen gelten die Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(5) Bei Streitigkeiten über die sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet die Behörde auf Antrag eines Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid. Gegen die Entscheidung ist

Berufung an den unabhängigen Verwaltungs-senat zulässig.

(6) Schäden, die durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 unvermeidlich entstehen, sind vom Begünstigten zu beheben oder dem Geschädigten zu ersetzen. Über Streitigkeiten darüber entscheiden die ordentlichen Gerichte.

## 10. Abschnitt

**Behörden**

## § 50

**Behörden außerhalb der Stadt Innsbruck**

(1) Außerhalb der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bürgermeister, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung. In diesen Fällen ist außerhalb der Stadt Innsbruck Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Im Bauverfahren kommt der Gemeinde Parteistellung zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung zu.

(3) Bei Bauvorhaben, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Innsbruck erstrecken, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Bauvorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstrecken, die Landesregierung. Im Bauverfahren kommt den betroffenen Gemeinden Parteistellung zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung zu.

## § 51

**Behörden in der Stadt Innsbruck**

(1) In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Stadtmagistrat, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Über Berufungen gegen Bescheide des Stadtmagistrats entscheidet die Stadtverwaltung.

gistrates entscheidet der Stadtsenat. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Vorstellung an die Landesregierung findet nicht statt.

(2) In den im § 50 Abs. 2 erster Satz genannten Angelegenheiten ist in der Stadt Innsbruck Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Landeshauptmann. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Im Bauverfahren kommt der Stadt Innsbruck Parteistellung zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung zu.

(3) Bei Bauvorhaben, die sich auf das Gebiet der Stadt Innsbruck und einer angrenzenden Gemeinde erstrecken, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung. Im Bauverfahren kommt der Stadt Innsbruck und der betroffenen Gemeinde Parteistellung zur Wahrung der Interessen der örtlichen Raumordnung zu.

## 11. Abschnitt Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen

### § 52

#### Dingliche Wirkung von Bescheiden

Rechte und Pflichten, die sich aus Bescheiden nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Strafbescheiden ergeben, haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum oder Baurecht über.

### § 53

#### Nichtigkeit

Bescheide, mit denen die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler, wenn

a) dem Bauverfahren entgegen dem § 24 Abs. 5 kein hochbautechnischer oder brandschutztechnischer Sachverständiger oder kein Sachverständiger für Wildbach- und Lawinerverbauung beigezogen wurde;

b) die Baubewilligung entgegen den Abstandsbestimmungen der §§ 5 und 6 erteilt wurde;

c) die Baubewilligung erteilt wurde, obwohl das betreffende Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan widersprochen hat (§ 26 Abs. 3 lit. a) oder obwohl ein Abweisungsgrund nach § 26 Abs. 3 lit. b oder c vorgelegen ist.

### § 54

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

a) ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne eine entsprechende Baubewilligung oder

abweichend von der Baubewilligung oder ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne eine entsprechende Bauanzeige, erheblich abweichend von der Bauanzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 22 Abs. 3 dritter Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 ausführt,

b) als Inhaber der Baubewilligung in der Baubewilligung oder in Bescheiden nach § 26 Abs. 9 vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt,

c) nach Erlöschen der Baubewilligung einem Auftrag nach § 27 Abs. 5 nicht nachkommt,

d) als Inhaber der Baubewilligung in Bescheiden nach § 29 Abs. 1 zweiter Satz vorgeschriebene Maßnahmen nicht durchführt,

e) als Bauherr entgegen dem § 29 Abs. 2 ohne entsprechende Kennzeichnung des Verlaufs der äußeren Wandfluchten oder ohne die vorherige Vorlage der Bestätigung darüber an die Behörde mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes beginnt oder diese Kennzeichnung vorzeitig entfernt,

f) als Bauherr entgegen dem § 29 Abs. 3 ohne die vorherige Vorlage einer entsprechenden Bestätigung darüber, daß die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen, oder ohne die vorherige Kennzeichnung der obersten Ziegelreihe bzw. des oberen Wandabschlusses mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion beginnt oder diese Kennzeichnung vorzeitig entfernt,

g) als Bauherr entgegen dem § 30 Abs. 4 ungeachtet eines Auftrages zur Bestellung eines Bauverantwortlichen ein Bauvorhaben, einen Bauabschnitt oder Bauarbeiten ganz oder teilweise ohne die vorherige Bestellung eines geeigneten Bauverantwortlichen ausführt oder im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit des Bauverantwortlichen die Bauausführung vor der Bestellung eines neuen Bauverantwortlichen fortsetzt,

h) einem Auftrag, mit dem ihm nach § 33 Abs. 1 bis 6, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, die weitere Bauausführung untersagt oder die Beseitigung eines Bauvorhabens oder die Herstellung des der Baubewilligung entsprechenden Zustandes aufgetragen wird, nicht nachkommt,

i) als Eigentümer oder Bauberechtigter eine bauliche Anlage oder einen Teil davon ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, benützt oder anderen zur Benützung überläßt,

j) als Eigentümer oder Bauberechtigter ein Gebäude im Sinne des § 36 Abs. 1 oder einen Teil davon ohne eine entsprechende Benüt-

zungsbewilligung benützt oder anderen zur Benützung überläßt,

k) als Eigentümer oder Bauberechtigter – unbeschadet des § 15 Abs. 8 und 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 – eine bauliche Anlage oder einen Teil davon zu einem anderen als dem bewilligten bzw. als dem aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Verwendungszweck benützt oder anderen zur Benützung überläßt,

l) als Inhaber der Benützungsbewilligung darin vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt,

m) einem Auftrag, mit dem ihm nach § 37 Abs. 1, 2 oder 3 die Beseitigung einer baulichen Anlage oder die Herstellung des der Baubewilligung oder der Bauanzeige entsprechenden Zustandes aufgetragen wird, nicht nachkommt,

n) einem Auftrag nach § 38 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, zur Behebung von Baugebrechen oder zum gänzlichen oder teilweisen Abbruch einer baulichen Anlage oder zur gänzlichen oder teilweisen Entfernung einer Werbeeinrichtung bzw. einer Aufschüttung oder Abgrabung nicht nachkommt oder wer eine bauliche Anlage entgegen einem Bescheid nach § 38 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, weiter benützt oder anderen zur Benützung überläßt oder Auflagen in einem solchen Bescheid nicht erfüllt,

o) ein Gebäude oder einen Gebäudeteil ohne die erforderliche Abbruchanzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 41 Abs. 3 erster Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 erster Satz abbricht,

p) als Abbruchberechtigter entgegen dem § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 ungeachtet eines Auftrages zur Bestellung eines Abbruchverantwortlichen den Abbruch bzw. Abbrucharbeiten ohne die vorherige Bestellung eines geeigneten Abbruchverantwortlichen ausführt oder im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit des Abbruchverantwortlichen den Abbruch bzw. die Abbrucharbeiten ohne die Bestellung eines neuen Abbruchverantwortlichen fortsetzt,

q) einem Auftrag nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 oder nach § 43 Abs. 1, 2 erster Satz oder 3 erster Satz, mit dem ihm die weitere Ausführung des Abbruchs bzw. die sofortige Einstellung der Abbrucharbeiten oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgetragen wird, nicht nachkommt,

r) als Abbruchberechtigter oder Abbruchverantwortlicher Auflagen in der Zustimmung zum

Abbruch nicht erfüllt oder den Verpflichtungen nach § 42 Abs. 2 erster Satz nicht nachkommt oder als Abbruchberechtigter einem Auftrag nach § 42 Abs. 4 erster Satz nicht nachkommt,

s) als Inhaber einer Bewilligung für eine bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes (§ 44) in der Bewilligung vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt oder nach dem Ablauf der Bewilligung einem Auftrag nach § 44 Abs. 5 zweiter Satz nicht nachkommt,

t) eine anzeigepflichtige Werbeeinrichtung ohne die erforderliche Anzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 45 Abs. 4 zweiter Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 5 erster Satz errichtet, aufstellt oder ändert, Auflagen in der Zustimmung zur Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung nicht erfüllt oder eine Werbeeinrichtung entgegen dem § 45 Abs. 2 lit. b oder c vorzeitig anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt,

u) einem Auftrag zur Entfernung einer Werbeeinrichtung nach § 46 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,

v) eine anzeigepflichtige Aufschüttung oder Abgrabung ohne die erforderliche Anzeige, ungeachtet einer Untersagung nach § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 zweiter Satz oder vorzeitig ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 erster Satz ausführt oder Auflagen in der Zustimmung zur Durchführung einer Aufschüttung oder Abgrabung nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000.– Schilling zu bestrafen.

## (2) Wer

a) als Bauherr entgegen dem § 30 Abs. 2 erster Satz die Bestellung des Bauverantwortlichen der Behörde nicht mitteilt,

b) als Bauverantwortlicher den Verpflichtungen nach § 30 Abs. 3 nicht nachkommt,

c) bei der Bauausführung Bestimmungen in Verordnungen nach § 31 Abs. 1 oder 3 oder Festlegungen in Bescheiden nach § 31 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, zuwiderhandelt,

d) als Bauherr oder als Bauverantwortlicher der Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 zweiter Satz nicht nachkommt,

e) als Bauherr entgegen dem § 35 Abs. 1, 3 oder 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, die Vollendung eines bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens der Behörde nicht anzeigt,

f) als Eigentümer einer baulichen Anlage

oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 39 Abs. 2 nicht nachkommt oder

g) als Abbruchberechtigter entgegen dem § 42 Abs. 1 vierter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 erster Satz die Bestellung des Abbruchverantwortlichen der Behörde nicht mitteilt oder entgegen dem § 42 Abs. 5 die Vollendung des Abbruchs der Behörde nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000.– Schilling zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### § 55

#### **Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck**

Die Organe der Bundesgendarmerie und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben der Behörde auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 dritter Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 33 Abs. 2 bis 6, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, von Maßnahmen nach § 37 Abs. 4 dritter Satz und § 39 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, sowie von Maßnahmen nach § 42 Abs. 2 zweiter Satz und § 43 Abs. 2 dritter Satz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

#### § 56

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz mit Ausnahme jener nach § 34 Abs. 6, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42 Abs. 5 zweiter Satz, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 57

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### § 58

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Baubewilligungsverfahren und Verfahren auf Grund von Bauanzeigen sind nach der bisherigen Tiroler Bau-

ordnung weiterzuführen, wenn das betreffende Bauvorhaben auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig oder zumindest anzeigespflichtig ist. Anderenfalls ist das Verfahren einzustellen. Die Parteien sind davon zu verständigen.

(2) Alle übrigen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der bisherigen Tiroler Bauordnung anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen, sofern sie darin eine gesetzliche Grundlage finden. Anderenfalls sind sie einzustellen. Die Parteien sind davon zu verständigen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der beim Magistrat der Stadt Innsbruck eingerichteten Berufungskommission anhängigen Verfahren sind vom Stadtsenat weiterzuführen.

(4) § 26 Abs. 9 gilt auch für Bauvorhaben, für die die Baubewilligung auf Grund früherer baurechtlicher Vorschriften erteilt wurde, wenn das betreffende Bauvorhaben auch nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist. § 27 gilt auch für das Erlöschen von Baubewilligungen, die auf Grund der bisherigen Tiroler Bauordnung erteilt wurden. In diesem Fall beginnt die Frist für die Bauvollendung nach § 27 Abs. 1 lit. b frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Aufträge nach § 41 Abs. 2 der bisherigen Tiroler Bauordnung werden unwirksam.

(5) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 32, des § 33 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 34 gelten auch für die Ausführung von Bauvorhaben, für die eine Baubewilligung oder eine Bauanzeige auf Grund der bisherigen Tiroler Bauordnung vorliegt und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollendet sind. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 gelten jedoch nicht, wenn die Bauausführung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits weiter fortgeschritten ist.

(6) Für die im 8. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten sonstigen Vorhaben gilt Abs. 5 erster Satz sinngemäß, soweit die entsprechenden Bestimmungen auf Grund des § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4 auf diese Vorhaben Anwendung finden.

(7) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn dafür eine Bewilligung auf Grund der bisherigen Tiroler Bauordnung vorliegt und der Abbruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollendet ist. § 35 Abs. 4 der bisherigen Tiroler Bauordnung ist auf solche Bewilligungen weiter an-

zuwenden.

(8) Wird an ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Gebäude ein Vollwärmeschutz angebracht, so darf dieser bis höchstens 20 cm vor die Baufluchtlinie und in die Mindestabstandsflächen nach § 6 Abs. 1 sowie höchstens im selben Ausmaß mit Zustimmung des Straßenverwalters vor die Straßenfluchtlinie und mit Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstückes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten über die Grenzen des Bauplatzes ragen.

(9) An ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Gebäude darf im Bereich der Dachflächen eine Wärmedämmung bis höchstens 20 cm angebracht werden, auch wenn dadurch die in einem Bebauungsplan festgelegten Bauhöhen überschritten oder die Mindestabstände nach § 6 unterschritten werden.

(10) Bei Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1975 errichtet wurden, dürfen Anbauten für Stiegehäuser unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erster Satz auch vor die Bauflucht-

linie ragen oder vor dieser errichtet werden. Solche Anbauten bleiben auch bei der Berechnung der Mindestabstände außer Betracht, sofern sie nicht mehr als 3 m in die Mindestabstandsflächen nach § 6 Abs. 1 ragen. Ist eine Baugrenzlinie festgelegt, so gilt dies sinngemäß.

#### § 59

#### **Inkrafttreten, Notifikation**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/1997, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/0469/A).

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

8. Stück

16. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998)

## 16. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### I. HAUPTSTÜCK

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik;
- b) das Inverkehrbringen von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen oder Leitlinien für eine europäische technische Zulassung bestehen oder denen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nur untergeordnete Bedeutung zukommt;
- c) die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die Zuständigkeit des Bundes sowie die Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Bauprodukte sind Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hochbaus und des Tiefbaus eingebaut zu werden. Bauprodukte sind weiters aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte bauliche Anlagen, wie Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos und dergleichen.

(2) Wesentliche Anforderungen sind die an eine bauliche Anlage normalerweise zu stellenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Belange der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umwelt-

schutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes.

(3) Europäische technische Spezifikationen sind harmonisierte Normen und anerkannte nationale Normen sowie europäische technische Zulassungen.

(4) Harmonisierte Normen sind die von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) auf Grund eines Mandates der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeiteten technischen Regeln.

(5) Anerkannte nationale Normen sind die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes für Bauprodukte geltenden technischen Regeln, von denen auf Grund eines gemäß der Richtlinie 89/106/EWG, ABl. 1989, Nr. L 40, S. 12 ff. (Bauproduktenrichtlinie) durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, daß sie mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen.

(6) Eine europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Bauproduktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Bezug auf jene bauliche Anlage, für die es verwendet wird.

(7) Leitlinien für eine europäische technische Zulassung sind die nach der Bauproduktenrichtlinie auf Grund eines Auftrages der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) erarbeiteten Grundlagen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen.

(8) Konformität ist die Übereinstimmung eines Produktes, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder der Qualifikation einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten.

(9) Akkreditierung ist die formelle Anerkennung einer Einrichtung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle.

(10) Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ist eine Einrichtung, die zur Durchführung von Prüfungen, Überwachungen bzw. Zertifizierungen befugt ist.

(11) Prüfung ist ein technischer Vorgang, der aus der Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines Produktes, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und der nach einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.

(12) Überwachung ist die Überprüfung eines Produktionsmusters, eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder eines Werkes und die Feststellung der Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung.

(13) Zertifizierung ist die förmliche Bescheinigung der Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation.

### § 3

#### **Brauchbarkeit von Bauprodukten**

(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, daß die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung die im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden wesentlichen Anforderungen erfüllt.

(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder einer europäischen technischen Zulassung entspricht oder wenn es davon nur unwesentlich abweicht.

(3) Weicht ein Bauprodukt wesentlich von einer harmonisierten Norm, einer anerkannten nationalen Norm oder einer dem Hersteller erteilten europäischen technischen Zulassung ab, die als Konformitätsnachweis eine Konformitätserklärung des Herstellers (§ 9 Abs. 3 lit. a) ausschließlich in Verbindung mit einem Nachweisverfahren nach § 9 Abs. 2 lit. a und f oder § 9 Abs. 2 lit. b und f vorschreibt, so ist die Brauchbarkeit durch eine Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüf- stelle nachzuweisen.

### § 4

#### **Kundmachung von Normen und Leitlinien**

Die Landesregierung hat den Gegenstand und die Fundstellen der für Bauprodukte maßgebenden nationalen Normen, mit denen die harmonisierten Normen umgesetzt wurden, und anerkannten nationalen Normen sowie der Leitlinien für eine europäische technische Zulassung im Boten für Tirol kundzumachen. Die Normen und Leitlinien sind beim Amt der Tiroler Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden für die Dauer ihrer Geltung aufzulegen. In der Kundmachung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

## II. HAUPTSTÜCK

### **Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik**

#### § 5

#### **Österreichisches Institut für Bautechnik**

(1) Das Land Tirol ist gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. Nr. 37/1993, Träger und ordentliches Mitglied des Vereines „Österreichisches Institut für Bautechnik“.

(2) Dem Österreichischen Institut für Bautechnik obliegen entsprechend der im Abs. 1 genannten Vereinbarung:

a) die Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 25 Abs. 1);

b) die Angelegenheiten der europäischen technischen Zulassung nach § 6 und die Durchführung des Sonderverfahrens nach § 13 (§ 7 Abs. 1);

c) die Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung, soweit diese nach den Rechtsvorschriften der Länder vorgesehen ist, sowie die jährliche Veröffentlichung einer Liste der von den hierfür eingerichteten Zulassungsstellen erteilten österreichischen technischen Zulassungen;

d) die Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften;

e) die Koordinierung der Interessen der Länder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler, insbesondere europäischer, technischer Gremien und Vereinigungen technischer Stellen für Bauprodukte und im Bereich des

technischen Normenwesens, insbesondere durch

1. die Vorbereitung, Koordinierung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung bautechnischer Regelungen auf europäischer Ebene,

2. die Koordinierung und Mitwirkung bei der nationalen und internationalen Normung,

3. die Koordinierung und Mitwirkung in der EOTA;

f) die Führung eines jeweils auf dem letzten Stand befindlichen Verzeichnisses aller in Österreich gültigen und abgelehnten Zertifizierungen und europäischen technischen Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen;

g) die Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen, sowie die Auswertung von Bauforschungsberichten.

### III. HAUPTSTÜCK

#### Verkehr mit Bauprodukten

##### 1. Abschnitt

#### Europäische technische Zulassung

##### § 6

#### Voraussetzungen, Verfahren

(1) Eine europäische technische Zulassung darf nur für Bauprodukte erteilt werden, für die eine harmonisierte Norm oder eine anerkannte nationale Norm nicht besteht oder die wesentlich von einer solchen Norm abweichen. Die europäische technische Zulassung besteht in der Bescheinigung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes sowie in der Festlegung der Art des Konformitätsnachweises. Sie ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen.

(2) Die europäische technische Zulassung ist zu erteilen, wenn das betreffende Bauprodukt brauchbar ist. Die Brauchbarkeit ist auf der Grundlage der Leitlinien für eine europäische technische Zulassung zu beurteilen. Sind solche Leitlinien nicht erlassen worden, so darf eine europäische technische Zulassung nur erteilt werden, wenn die Zulassungsstelle vorher das Einvernehmen mit den übrigen der EOTA angehörenden Zulassungsstellen über die Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes und deren Nachweis hergestellt hat.

(3) Liegt bereits ein Mandat für eine harmonisierte Norm vor, so darf die europäische technische Zulassung nur auf Grund einer Gestattung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.

(4) Ein Antrag auf Erteilung der europäischen technischen Zulassung ist zurückzuwei-

sen, wenn für dasselbe Produkt desselben Herstellers bereits bei einer anderen Zulassungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ein solcher Antrag gestellt wurde.

(5) Anträge auf Erteilung der europäischen technischen Zulassung sind schriftlich einzubringen. Der Antragsteller kann sich eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen bevollmächtigten Vertreters bedienen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Der Antragsteller hat der Zulassungsstelle die zur Prüfung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes erforderlichen Probestücke und Probeausführungen zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstelle ist weiters berechtigt, solche Probestücke und Probeausführungen beim Antragsteller durch Sachverständige zu entnehmen oder vom Antragsteller zu verlangen, daß sie unter deren Aufsicht hergestellt werden. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(7) Die europäische technische Zulassung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen, sofern in den Leitlinien für die europäische technische Zulassung nicht eine andere Geltungsdauer vorgesehen ist. Auf Antrag des Herstellers ist die Geltungsdauer der europäischen technischen Zulassung im ursprünglichen Ausmaß zu verlängern, wenn sich die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht geändert haben und der Antrag vor dem Ablauf der Geltungsdauer eingebracht wurde. Im übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(8) Die Zulassungsstelle hat den Gegenstand und die wesentlichen Inhalte der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassungen zu veröffentlichen und der EOTA und den übrigen ihr angehörenden Zulassungsstellen mitzuteilen. Auf Verlangen sind diesen auch Ausfertigungen der erteilten europäischen technischen Zulassungen zu übersenden.

(9) Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

##### § 7

#### Zulassungsstelle, Verfahrensrecht

(1) Mit den Angelegenheiten der europäischen technischen Zulassung und mit der Durchführung des Sonderverfahrens nach § 13 wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Zulassungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Verfahren der Zulassungsstelle findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## 2. Abschnitt

### Inverkehrbringen von Bauprodukten

#### § 8

#### Allgemeine Anforderungen

(1) Bauprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie brauchbar sind, ihre Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation nachgewiesen wurde und sie die Konformitätskennzeichnung (§ 12) tragen.

(2) Bauprodukte, denen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nur untergeordnete Bedeutung zukommt, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

a) sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu führende Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind und

b) eine Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Solche Bauprodukte dürfen nicht die Konformitätskennzeichnung tragen.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 dürfen Bauprodukte auch dann in Verkehr gebracht werden, wenn deren Verwendung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist und in harmonisierten Normen oder in einer europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Rechtsvorschriften, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

#### § 9

#### Konformitätsnachweis

(1) Bauprodukte, deren Brauchbarkeit sich nach harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder nach einer europäischen technischen Zulassung richtet, bedürfen eines Nachweises ihrer Konformität mit diesen Spezifikationen entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4.

(2) Das Verfahren zum Nachweis der Konformität besteht aus einem oder mehreren der im folgenden angeführten Elemente:

a) der Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller;

b) der Erstprüfung des Bauproduktes durch die Prüfstelle;

c) der Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach einem festgelegten Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

d) der Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

e) der Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

f) der ständigen Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);

g) der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle;

h) der ständigen Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

(3) Die Bescheinigung der Konformität erfolgt durch

a) eine Konformitätserklärung des Herstellers (§ 10) oder

b) ein Konformitätszertifikat (§ 11).

(4) Der für ein Bauprodukt jeweils erforderliche Konformitätsnachweis ergibt sich aus den dafür bestehenden harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder der dafür erteilten europäischen technischen Zulassung. Ist darin eine bestimmte Art des Konformitätsnachweises nicht festgelegt, so genügt das Verfahren nach Abs. 2 lit. a und f in Verbindung mit einer Konformitätserklärung. Dies gilt auch für Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, sofern in harmonisierten Normen oder in anerkannten nationalen Normen oder in einer europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 10

#### Konformitätserklärung

(1) Der Hersteller kann, wenn dies in einer europäischen technischen Spezifikation vorgesehen ist oder die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 zweiter oder dritter Satz gegeben sind, die Konformität eines Bauproduktes und die erfolgte Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens selbst erklären. Die Konformitätserklärung ist schriftlich und in deutscher Sprache abzugeben und vom Hersteller dauerhaft zu verwahren. Der Hersteller kann die Konformitätserklärung auch bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen

Vertreter verwahren. Auf Verlangen ist sie der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

(2) Die Konformitätserklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Herstellers, gegebenenfalls auch seines Vertreters,
- b) eine Beschreibung des Bauproduktes,
- c) die technischen Spezifikationen und das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgebend sind,
- d) besondere Verwendungshinweise,
- e) den Namen und die Adressen der allenfalls betroffenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,

f) den Namen und die Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreters ermächtigt ist.

(3) Eine Konformitätserklärung darf nur abgegeben werden, wenn auf Grund des durchzuführenden Nachweisverfahrens sichergestellt ist, daß das betreffende Bauprodukt den dafür maßgebenden europäischen technischen Spezifikationen entspricht.

#### § 11

##### **Konformitätszertifikat**

(1) Die Zertifizierungsstelle hat für ein Bauprodukt auf Antrag des Herstellers mit schriftlichem Bescheid das Konformitätszertifikat zu erteilen, wenn das erforderliche Nachweisverfahren durchgeführt worden ist und dieses die Konformität des betreffenden Bauproduktes ergeben hat. Der Hersteller kann sich eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreters bedienen.

(2) Der Zertifizierungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der Zertifizierungsstelle,
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers, gegebenenfalls auch seines Vertreters,
- c) eine Beschreibung des Bauproduktes, einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen,
- d) die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgebend sind,
- e) besondere Verwendungshinweise,
- f) die Nummer des Zertifikates,
- g) die Gültigkeitsdauer des Zertifikates,
- h) den Namen und die Funktion des Unterzeichners des Zertifikates.

#### § 12

##### **Konformitätskennzeichnung**

(1) Die Konformitätserklärung oder das Konformitätszertifikat berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Konformitätszeichens auf dem betreffenden Bauprodukt, auf einem daran angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren. Das Konformitätszeichen hat dem in der Anlage dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Konformitätszeichen sind anzuführen:

- a) der Name des Herstellers,
- b) die Angaben zu den Produktmerkmalen nach den europäischen technischen Spezifikationen,
- c) die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauproduktes,
- d) gegebenenfalls die Überwachungsstelle und die Nummer des Konformitätszertifikates.

(3) Bauprodukte, die das Konformitätszeichen tragen, haben die widerlegbare Vermutung für sich, daß sie brauchbar sind und die Konformität nachgewiesen ist.

#### § 13

##### **Sonderverfahren**

(1) Die Zulassungsstelle hat Bauprodukte, die in einem anderen Staat hergestellt worden sind und für die keine europäischen technischen Spezifikationen bestehen, auf Antrag des Herstellers darauf zu prüfen, ob die im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen durch die dafür bestimmten Stellen für ordnungsgemäß befunden worden sind und ob diese nach den in Österreich geltenden oder als gleichwertig anerkannten Verfahren durchgeführt worden sind. Ist dies der Fall, so ist die Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes mit schriftlichem Bescheid zu bescheinigen. Solche Bauprodukte dürfen nicht die Konformitätskennzeichnung tragen.

(2) Für die Antragstellung gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß. Die Zulassungsstelle hat bei der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 mit den zuständigen ausländischen Stellen Kontakt aufzunehmen und alle erforderlichen Informationen einzuholen bzw. zu geben.

#### § 14

##### **Untersagung des Inverkehrbringens und Rückruf von Bauprodukten**

(1) Werden Bauprodukte entgegen dem § 8 Abs. 1, 2 oder 3 in Verkehr gebracht, so hat die Landesregierung der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Unternehmen das weitere

Inverkehrbringen der Bauprodukte zu untersagen.

(2) Stellen Bauprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen dar, so hat die Landesregierung weiters den Hersteller oder seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreter zu verpflichten, solche Bauprodukte auf seine Kosten zurückzurufen.

### § 15

#### Überwachung

(1) Die Organe der Landesregierung sind berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes Betriebsgrundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeiten im Beisein des Betriebsinhabers oder eines von ihm Beauftragten zu betreten und Bauprodukte, die dort hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens gelagert oder bereitgehalten werden, zu besichtigen. Der Betriebsinhaber hat weiters dafür Sorge zu tragen, daß den Organen auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilt und erforderlichenfalls auch Probestücke zum Zweck der Durchführung von Überprüfungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Besteht Grund zur Annahme, daß zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, so sind die Organe berechtigt, Betriebsgrundstücke und Betriebsräume auch außerhalb der Betriebszeiten zu betreten. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

## IV. HAUPTSTÜCK

### Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

#### 1. Abschnitt

#### Akkreditierungsverfahren, Aufsicht

### § 16

#### Antrag

(1) Die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt auf Grund eines Antrages an die Akkreditierungsstelle (§ 25 Abs. 1).

(2) Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Beurteilung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben, jedenfalls aber folgende Angaben zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Antragstellers;

b) Angaben über rechtliche, wirtschaftliche oder fachliche Naheverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen;

c) die Art der angestrebten Akkreditierung;

d) die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird;

e) die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls auch seines Stellvertreters, und der Zeichnungsberechtigten;

f) Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis;

g) ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen;

h) das Qualitätssicherungshandbuch.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Antragserfordernisse festlegen, sofern dies erforderlich ist, um internationalen Anforderungen zu entsprechen oder eine rasche und kostensparende Verfahrensabwicklung sicherzustellen.

### § 17

#### Beziehung von Sachverständigen

(1) Die Akkreditierungsstelle darf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur Sachverständige heranziehen, die auf dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Sie müssen ferner unabhängig von Interessen sein, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln. Nichtamtliche Sachverständige dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 herangezogen werden.

(2) Die Akkreditierungsstelle kann die Teilnahme des Antragstellers an einer Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) auf dessen Kosten anordnen, wenn dies zur Beurteilung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen zweckmäßig ist und das Verfahren dadurch nicht unverhältnismäßig verzögert oder verteuert wird. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse eines Ringversuches vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die erforderliche Sachkundigkeit und Eignung von Sachverständigen erlassen sowie weitere Erfordernisse festlegen.

dernisse festlegen, soweit dies im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Gesetzes notwendig ist.

### § 18

#### **Akkreditierungsbescheid**

(1) Die Akkreditierung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Art der Akkreditierung erfüllt (§§ 27, 28 und 29).

(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der akkreditierten Stelle;
- b) die Art der Akkreditierung;
- c) die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht;
- d) die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls auch seines Stellvertreters, und der Zeichnungsberechtigten;
- e) den Geltungsbeginn der Akkreditierung;
- f) allfällige Auflagen, soweit sie zur Einhaltung der Zielsetzung dieses Gesetzes notwendig und geeignet sind.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters, seines Stellvertreters oder eines Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 vorzugehen ist.

(4) Für die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die §§ 16 und 17 sowie die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, auf das sich die Akkreditierung bezieht, sind der Akkreditierungsstelle zu melden. Diese hat den Akkreditierungsbescheid aus Anlaß der nächsten Überprüfung nach § 21 Abs. 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entsprechend abzuändern.

### § 19

#### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen

ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.

(2) Die Mitteilung solcher Tatsachen an andere akkreditierte Stellen ist nur insoweit zulässig, als dies für sie zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz oder durch vergleichbare in- oder ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(3) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.

### § 20

#### **Verzeichnis, Erfahrungsaustausch**

(1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der von ihr akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfanges der Akkreditierungen zu führen. Das Verzeichnis ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten und bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

### § 21

#### **Überprüfungen**

(1) Die Akkreditierungsstelle hat jede akkreditierte Stelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung dahingehend zu überprüfen, ob sie die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und ob Mängel im Sinne des § 22 Abs. 2 vorliegen. Wenn dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist, können Überprüfungen auch in kürzeren Abständen durchgeführt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere von Strafanzeigen, Beschwerden oder eines begründeten Verdachts des Vorliegens von Entziehungsgründen, ist jedenfalls eine Überprüfung durchzuführen.

(3) Die Organe der Akkreditierungsstelle und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung von Überprüfungen insbesondere auch

- a) Örtlichkeiten zu betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,

b) Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchzuführen oder deren Durchführung zu verlangen,

c) die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungs-zwecke benötigten Gegenständen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, zu verlangen,

d) die Teilnahme an Ringversuchen zu verlangen,

e) die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 27 Abs. 6) zu überprüfen und

f) Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anzufordern.

(4) Die Auswahl und die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 3 hat unter Bedachtnahme auf deren Zweckmäßigkeit und die Vermeidung unnötigen Aufwandes zu erfolgen. Der gesamtverantwortliche Leiter oder sein Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Prüfstelle zu verständigen.

(5) Hat die Überprüfung ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und Mängel im Sinne des § 22 Abs. 2 nicht vorliegen, so ist die akkreditierte Stelle davon formlos zu verständigen.

## § 22

### **Entziehung und Einschränkung der Akkreditierung**

(1) Hat die Überprüfung einer akkreditierten Stelle nach § 21 Abs. 1 oder 2 ergeben, daß diese eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt, so hat ihr die Akkreditierungsstelle mit Bescheid die Behebung dieses Mangels innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung zu entziehen.

(2) Weiters hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung zu entziehen:

a) bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden;

b) bei mehrmaligen außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Ergebnissen von Ringversuchen;

c) wenn Anordnungen nach § 21 Abs. 3 oder sonstigen Pflichten nicht oder nur mit un gerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird;

d) wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Ver-

ordnungen nicht entsprechender Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der lit. a und b ist weiters auf die Art und das Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

(3) Betrifft ein Entziehungsgrund nach Abs. 1 oder 2 nur bestimmte Fachgebiete, Fachbereiche, Prüfverfahren oder Produkte bzw. Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht, so ist diese entsprechend einzuschränken, sofern die akkreditierte Stelle im übrigen die notwendigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

## § 23

### **Enden der Akkreditierung**

Die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle endet:

a) mit der Entziehung der Akkreditierung;

b) bei physischen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Eigenberechtigung;

c) bei juristischen Personen mit deren Untergang;

d) mit der Zurücklegung der Akkreditierung;

e) mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit diese notwendig ist.

## § 24

### **Anerkennung**

Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifikate anderer Stellen sind jenen nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn diese nach vergleichbaren Rechtsvorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erstellt bzw. erteilt wurden.

## § 25

### **Akkreditierungsstelle, Verfahrensrecht**

(1) Mit den Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Akkreditierungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Verfahren der Akkreditierungsstelle findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 26

### **Tragung der Überprüfungskosten**

Die Kosten einer Überprüfung nach § 21 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, daß bei einer Überprüfung nach § 21 Abs. 2 keine Mängel festgestellt wur-

den. In diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Die Kosten sind im Falle der Entziehung oder der Einschränkung der Akkreditierung mit dem diesbezüglichen Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

## 2. Abschnitt

### Akkreditierungsvoraussetzungen

#### § 27

#### Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte. Insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellen und über ausreichendes sonstiges Personal verfügen. Das Personal muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die dazu notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(3) Für jedes Fachgebiet muß ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.

(4) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben ergeben.

(5) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung steht.

(7) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen eine unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des redlichen Ge-

schäftsverkehrs und des mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Haftungsrisikos nach Art und Ausmaß ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Dies gilt nicht für Zertifizierungsstellen, die Landesdienststellen sind.

(8) Die Landesregierung kann unter Beachtung auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und auf Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen

a) an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Beschaffenheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungen sowie die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen,

b) an den Inhalt und die Gestaltung der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen sowie

c) an den Aufbau des Qualitätssicherungssystems

erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifizierungen erforderlich ist.

#### § 28

#### Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 27 müssen die Zeichnungsberechtigten von Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person im entsprechenden Fachgebiet qualifiziert ist und

a) eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann oder

b) sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

#### § 29

#### Zusätzliche Voraussetzungen für Zertifizierungsstellen

(1) Als Zertifizierungsstellen dürfen nur Landesdienststellen oder Einrichtungen, deren Träger das Land Tirol ist, akkreditiert werden.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach

den §§ 27 und 28 müssen Zertifizierungsstellen

a) eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist, dem die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen ist, sowie

b) ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.

(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu dokumentieren.

### 3. Abschnitt Pflichten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

#### § 30

#### Pflichten von Prüfstellen

(1) Die Prüfstelle hat der Akkreditierungsstelle jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters oder eines Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen in der Rechtspersönlichkeit des Trägers der Akkreditierung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Die ausnahmsweise Weitergabe eines Teiles der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit an eine nach diesem Gesetz akkreditierte Prüfstelle oder eine akkreditierte Prüfstelle, die den materiellen Anforderungen für eine Akkreditierung nach diesem Gesetz entspricht, ist zulässig. Die Prüfstelle bleibt der Akkreditierungsstelle gegenüber für alle weitergegebenen Prüfarbeiten verantwortlich.

(3) Die Prüfstelle hat die Prüfberichte und jene Aufzeichnungen, die dem Nachweis der Schlüssigkeit der Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Falle des Endens der Akkreditierung sind sie der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr bestimmten Institution zu übergeben.

#### § 31

#### Pflichten von Überwachungsstellen

(1) Überwachungsstellen, die selbst Stichproben ziehen und prüfen, müssen auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(2) Im übrigen gilt § 30 für Überwachungsstellen sinngemäß.

#### § 32

#### Pflichten von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen, die Prüfungen oder Überwachungen selbst durchführen, müssen auch als Prüf- bzw. Überwachungsstelle akkreditiert sein. Im übrigen dürfen sich Zertifizierungsstellen nur der Prüf- und Überwachungsberichte von entsprechend akkreditierten Stellen bedienen.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Die ausnahmsweise Weitergabe eines Teiles der Zertifizierungstätigkeit an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle ist zulässig.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. § 30 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat die vorgenommenen und abgelehnten Zertifizierungen der Akkreditierungsstelle und den übrigen von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen mitzuteilen. Weiters hat die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein.

(5) Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

(6) Im übrigen gilt § 30 Abs. 1 für Zertifizierungsstellen sinngemäß.

## V. HAUPTSTÜCK

### Kosten, Straf- und Schlußbestimmungen

#### § 33

#### Besondere Verwaltungsabgaben

(1) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung von europäischen technischen Zulassungen und zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung von Akkreditierungen sowie für die Durchführung des Sonderverfahrens nach § 13 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat die besonderen Verwaltungsabgaben durch Verordnung

entsprechend dem mit der Durchführung dieser Verfahren verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen jeweils bestehend aus einer festen Abgabe und einer weiteren Abgabe, deren Höhe von der im betreffenden Verfahren aufgewendeten Zeit abhängig ist, festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Bauschbeträge nach Abs. 1 sind der Aufwand für die zur Besorgung der Aufgaben als Akkreditierungs- und Zulassungsstelle erforderlichen Organe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren erforderliche Zeit und die dabei durchschnittlich anfallenden Auslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu berücksichtigen.

(3) Schuldner der besonderen Verwaltungsabgaben ist der Antragsteller des jeweiligen Verfahrens. Der Abgabeananspruch entsteht mit der Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides. Die besonderen Verwaltungsabgaben sind mit diesem Bescheid im Namen der Landesregierung vorzuschreiben.

(4) Die besonderen Verwaltungsabgaben sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik einzuheben und fließen diesem zu. Auf das Verfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenerziehungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 262/1996, ist das Österreichische Institut für Bautechnik, das dabei im Namen der Landesregierung handelt.

#### § 34

##### **Aufsicht**

Der Landesregierung kommt gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik in Vollziehung dieses Gesetzes das Weisungsrecht zu. Die Landesregierung ist in Vollziehung dieses Gesetzes berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Österreichischen Institutes für Bautechnik zu informieren und in dessen Akten Einsicht zu nehmen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 35

##### **Strafbestimmungen**

Wer

a) Bauprodukte entgegen dem § 8 Abs. 1, 2 oder 3 in Verkehr bringt oder entgegen einem Auftrag nach § 14 Abs. 2 nicht zurückruft,

b) als Hersteller oder dessen bevollmächtigter Vertreter entgegen dem § 10 Abs. 1 vierter Satz der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen die Konformitätserklärung nicht vorlegt,

c) als Hersteller die im Verfahren zum Nachweis der Konformität nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht macht,

d) Bauprodukte unberechtigt mit dem Konformitätszeichen kennzeichnet,

e) als Hersteller die Konformitätskennzeichnung nicht in der im § 12 vorgesehenen Form vornimmt,

f) die Verschwiegenheitspflicht nach § 19 verletzt,

g) eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeit durchführt, ohne dazu akkreditiert zu sein,

h) Organe der Akkreditierungsstelle oder die von ihr beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 21 Abs. 3 lit. a, b oder e hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 21 Abs. 3 lit. b, c, d oder f nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

i) der Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 6, nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200.000,- Schilling zu bestrafen.

#### § 36

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

*Anlage***CE-Konformitätskennzeichnung**

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

9. Stück

17. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (Tiroler Vergabegesetz 1998)

## 17. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (Tiroler Vergabegesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. TEIL

#### Geltungsbereich

#### § 1

#### Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der nach § 5 anzuwendenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl. I Nr. 56, für die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen durch Auftraggeber nach § 2 einschließlich der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

#### § 2

#### Öffentliche Auftraggeber

(1) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Land Tirol;
- b) die Gemeinden in Tirol;
- c) die Gemeindeverbände in Tirol;
- d) Einrichtungen des Landes Tirol, einer Gemeinde in Tirol oder eines Gemeindeverbandes in Tirol wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige auf Landesrecht beruhende Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und

1. von Organen des Landes Tirol, einer Gemeinde in Tirol oder eines Gemeindeverbandes in Tirol oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes Tirol, einer Gemeinde in Tirol oder eines Gemeindeverbandes in Tirol bestellt wurden, oder

2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht des Landes Tirol, einer Gemeinde in Tirol oder eines Gemeindeverbandes in Tirol unterliegen oder

3. überwiegend vom Land Tirol, von einer Gemeinde in Tirol oder von einem Gemeindeverband in Tirol finanziert werden;

e) Landesgesellschaften und Städtische Unternehmen nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 762/1992, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979 und dem Tiroler Elektrizitätsgesetz, LGBl. Nr. 40/1982, in der jeweils geltenden Fassung;

f) Unternehmen nach Art. 127 Abs. 3 B-VG und Unternehmen nach Art. 127a Abs. 3 B-VG, jedoch ohne die Einschränkung auf Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern, soweit diese Unternehmen zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und an ihrem Stamm-, Grund- oder Eigenkapital Rechtsträger im Sinne der lit. a bis e überwiegend beteiligt sind.

(2) Sind an einem Unternehmen nach Abs. 1 lit. f mehrere Gebietskörperschaften beteiligt, so gilt ein solches Unternehmen dann als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land Tirol an dem in öffentlicher Hand befindlichen Anteil zumindest die relative Mehrheit besitzt, wobei Beteiligungen von Gemeinden in Tirol und Gemeindeverbänden in Tirol dem Land Tirol zuzurechnen sind. Sind die Anteile des Landes Tirol (einschließlich jener der Gemeinden in Tirol und der Gemeindeverbände in Tirol) und anderer Gebietskörperschaften gleich hoch, so gilt das Unternehmen als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes, wenn es seinen Sitz in Tirol hat. Sind die Anteile des Landes Tirol (ein-

schließlich jener der Gemeinden in Tirol und der Gemeindeverbände in Tirol) und jene des Bundes gleich hoch, so gilt das Unternehmen als öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für Bauaufträge im Sinne des Anhanges II zum Bundesvergabegesetz 1997, die von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, sowie in Verbindung mit Bauaufträgen im Sinne des Anhanges II zum Bundesvergabegesetz 1997 vergebene Dienstleistungsaufträge gilt dieses Gesetz nur, wenn diese Aufträge von öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieses Gesetzes zu mehr als 50 v. H. finanziert oder direkt gefördert werden.

### § 3

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt nicht:

a) für die Vergabe von Aufträgen, wenn für die Ausführung der Leistungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet;

b) für die Vergabe von Aufträgen, wenn diese auf Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation erfolgt;

c) für die Vergabe von Aufträgen auf Grund eines zwischen der Republik Österreich und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt oder Vorhaben, wobei der Europäischen Kommission der Abschluß jedes Abkommens mitzuteilen und dessen Text zu übermitteln ist;

d) für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die an einen Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Grund eines ausschließlichen Rechtes vergeben werden, das dieser auf Grund von mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) übereinstimmenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften innehat.

### § 4

#### **Erweiterung des Geltungsbereiches**

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß der 2. und der 3. Teil des Bundesvergabegesetzes 1997 sowie der 2. Teil dieses Gesetzes auf die Vergabe von Aufträgen durch die im § 2 genannten Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 5 bis 8 des Bundesvergabegesetzes 1997 festgelegten Schwellenwerte anzuwenden sind, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern und im Interesse einer einheitlichen

Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 ist die ÖNORM A-2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 für verbindlich zu erklären, soweit ihr Inhalt nicht gemeinschaftsrechtlichen oder gesetzlichen Regelungen – abgesehen von den Bestimmungen des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 oder den auf Grund des 2. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 erlassenen Verordnungen – widerspricht.

### § 5

#### **Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen**

(1) Auf die Vergabe von Aufträgen ist der 1. Teil des Bundesvergabegesetzes 1997 mit Ausnahme des 2., 3. und 4. Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Vergabe von Aufträgen sind weiters der 2. und der 3. Teil des Bundesvergabegesetzes 1997 – mit Ausnahme der §§ 59 Abs. 3, 61 Abs. 3, 64 zweiter Satz, 65, 86, 97 Abs. 3 vierter Satz – mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

a) die Befugnisse der Bundesregierung kommen der Landesregierung zu;

b) Formulare, die nach den Bestimmungen des 3. Teiles, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt für Bekanntmachungen oder Mitteilungen verwendet werden, sind von der Landesregierung im Boten für Tirol kundzumachen;

c) an die Stelle des im § 61 Abs. 3 und 4 genannten Amtsblattes zur Wiener Zeitung tritt der Bote für Tirol, wobei in diesem Bekanntmachungen aller Auftraggeber zu veröffentlichen sind;

d) im § 84 Abs. 1 treten an die Stelle des 1. und des 4. Teiles der 1. und der 2. Teil dieses Gesetzes;

e) die Mitteilungspflicht nach § 93 Abs. 1 Z. 4 an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt.

### 2. TEIL

#### **Rechtsschutz**

##### 1. Abschnitt

#### **Nachprüfungseinrichtung**

### § 6

#### **Nachprüfungsbehörde**

(1) Die Vergabe von Aufträgen nach diesem Gesetz durch die im § 2 genannten Auftraggeber unterliegt der Nachprüfung durch das Landesvergabeamt.

(2) Das Landesvergabeamt hat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwen-

den, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Landesvergabeamt übt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz aus. Bescheide des Landesvergabeamtes unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

## § 7

### Landesvergabeamt

(1) Das Landesvergabeamt ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Es besteht aus:

- a) einer mit den Angelegenheiten des Vergabewesens vertrauten Person als Vorsitzendem,
- b) einem Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung als Berichterstatter und
- c) einem Mitglied aus dem Richterstand.

(2) Die Mitglieder des Landesvergabeamtes sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(3) Zu Mitgliedern des Landesvergabeamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) zum Landtag wählbar sind,
- b) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben,
- c) eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im rechtskundigen Verwaltungsdienst oder als Richter, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt, Notariatskandidat, Notar, Staatsanwalt oder Hochschullehrer auf dem Gebiet des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Zivilrechtes aufweisen und
- d) die Dienstprüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst, die Richteramtsprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung oder die Notariatsprüfung erfolgreich abgelegt oder sich auf dem Gebiet des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Zivilrechtes habilitiert haben.

(4) Erstmals bestellt werden dürfen überdies nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Vor der Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 1 lit. c ist der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu hören.

(6) In gleicher Weise sind ein Stellvertreter des Vorsitzenden sowie für jedes weitere Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten, die weiteren Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die Ersatzmitgliedschaft zum Landesvergabeamt erlöschen:

a) mit dem Tod des Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes;

b) durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft;

c) mit dem Ablauf der Funktionsperiode nach § 7 Abs. 2;

d) bei Verlust der Wählbarkeit zum Landtag;

e) mit dem Ausscheiden aus dem Richterstand bzw. aus dem Dienststand des Amtes der Tiroler Landesregierung;

f) mit der Feststellung der Vollversammlung des Landesvergabeamtes, daß das Mitglied oder Ersatzmitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist;

g) mit der Feststellung der Vollversammlung des Landesvergabeamtes, daß das Mitglied oder Ersatzmitglied eine grobe Pflichtverletzung begangen hat.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam.

(3) Verliert ein Mitglied oder Ersatzmitglied die Wählbarkeit zum Landtag, so hat die Landesregierung mit Bescheid das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft auszusprechen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach § 7 Abs. 2 aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Vollversammlung des Landesvergabeamtes besteht aus allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

## § 9

### Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesvergabeamtes sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben, sofern es sich nicht um Landesbedienstete handelt, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(3) Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Vergütung für jede Sitzung, die entsprechend dem Zeitaufwand und der Mühewaltung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

## § 10

**Befangenheit, Unvereinbarkeit**

(1) Liegen wichtige Gründe vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Landesvergabeamtes in Zweifel zu ziehen, so hat sich das betroffene Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesvergabeamtes dürfen keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Ob eine Tätigkeit geeignet ist, solche Zweifel hervorzurufen, entscheidet die Vollversammlung des Landesvergabeamtes auf Antrag des betroffenen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes oder von Amts wegen.

## § 11

**Ablehnungsrecht der Parteien**

Die Parteien können Mitglieder des Landesvergabeamtes unter Angabe von Gründen ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende bzw., falls der Antrag ihn selbst betrifft, sein Stellvertreter.

## § 12

**Geschäftsführung**

(1) Das Landesvergabeamt ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder – mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedes bei Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. f und g und nach § 10 Abs. 2 – ordnungsgemäß eingeladen wurden und anwesend sind. Das Landesvergabeamt faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt zu erlassen. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen, den Vorgang bei der Beratung und Abstimmung, die Aufnahme von Niederschriften und die Ausarbeitung und Fertigung der Erledigungen zu enthalten.

## § 13

**Geschäftsstelle**

Das Landesvergabeamt hat sich bei der Besorgung seiner Aufgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung als Geschäftsstelle zu bedienen.

## § 14

**Auskunftspflicht**

(1) Die diesem Gesetz unterliegenden Auftraggeber haben dem Landesvergabeamt alle für

die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.

(2) Kommt ein Auftraggeber oder ein Unternehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann das Landesvergabeamt, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

(3) Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, soweit sie nicht durch Abs. 1 eingeschränkt werden, bleiben unberührt.

## 2. Abschnitt

**Nachprüfungsverfahren**

## § 15

**Zuständigkeit des Landesvergabeamtes**

(1) Das Landesvergabeamt hat auf Antrag ein Nachprüfungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Bis zur Zuschlagserteilung ist das Landesvergabeamt zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassenen Verordnungen zuständig:

a) zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und

b) zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der im § 2 genannten Auftraggeber.

(3) Nach Zuschlagserteilung oder nach Abschluß des Vergabeverfahrens ist das Landesvergabeamt zuständig festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die hiezu erlassenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. In einem solchen Verfahren ist das Landesvergabeamt ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob ein übergangener Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen keine wirkliche Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

## § 16

**Entscheidungsdokumentation**

Die Entscheidungen des Landesvergabeamtes sind evident zu halten und in anonymisierter Form zur allgemeinen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Landesvergabeamtes aufzulegen.

## § 17

**Einleitung des Nachprüfungsverfahrens**

(1) Jeder Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages behauptet, kann

die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist ein Antrag nur zulässig, wenn er spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages gestellt wird.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung;

2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers;

3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß;

4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller;

5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;

6. ein bestimmtes Begehren.

(4) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.

(5) Bis zur Zuschlagserteilung hat das Landesvergabeamt zunächst einen Schlichtungsversuch zwischen der vergebenden Stelle und einem oder mehreren Bewerbern oder Bietern vorzunehmen. Ist der Schlichtungsversuch erfolglos geblieben, so ist dies ausdrücklich in einer Niederschrift oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, in einem Aktenvermerk festzuhalten.

#### § 18

##### **Einstweilige Verfügungen**

(1) Das Landesvergabeamt hat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist abzusehen, wenn deren nachteiligen Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen würden. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Verfügung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) die voraussehbaren Folgen der einstweiligen Verfügung für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie

b) ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens,

einschließlich der Gesichtspunkte der zeitgerechten Aufgabenerfüllung, der Versorgungssicherheit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

(2) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Landesvergabeamtes über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonst geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(3) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für die diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach dem Ablauf dieser Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach der Antragstellung oder mit der Entscheidung des Landesvergabeamtes über den Antrag auf Nichtigerklärung außer Kraft. Das Landesvergabeamt hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(4) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung kann frühestens zugleich mit dem Nachprüfungsantrag beim Landesvergabeamt gestellt werden. Im Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Antragsteller die von ihm begehrte Verfügung, die Zeit, für die sie beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und den behaupteten Schaden genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.

(5) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991.

(6) Einstweilige Verfügungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, allein erlassen werden, wenn es im Interesse einer raschen Entscheidung notwendig ist.

#### § 19

##### **Nachprüfungsentscheidung vor Zuschlagserteilung**

(1) Das Landesvergabeamt hat eine im Zuge des Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn sie

a) im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen steht und

b) für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden

Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

#### § 20

##### **Nachprüfungsentscheidung nach Zuschlagserteilung**

Nach erfolgtem Zuschlag hat das Landesvergabeamt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 bloß festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt oder nicht.

#### § 21

##### **Entscheidungsfristen, Mutwillensstrafen**

(1) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich, längstens jedoch binnen fünf Tagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.

(3) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) 1 v. H. des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 800.000,- Schilling.

### 3. Abschnitt

#### **Außerstaatliche Kontrolle**

#### § 22

##### **Bescheinigungsverfahren**

(1) Auftraggeber, die Tätigkeiten im Sinne des § 84 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 1997 besorgen, können ihre Vergabeverfahren und ihre Vergabepraktiken, auf die das 5. Hauptstück des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 anzuwenden ist, regelmäßig von einem Attestor oder einer Bescheinigungsstelle untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen österreichischen Vorschriften übereinstimmen.

(2) Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle hat dem Auftraggeber schriftlich über die Ergebnisse der Untersuchung zu berichten. Vor der Ausstellung einer Bescheinigung nach Abs. 1 an den Auftraggeber hat sich der Attestor oder die Bescheinigungsstelle zu vergewissern, daß etwaige von ihnen festgestellte Unregelmäßig-

keiten in den Vergabeverfahren und Vergabepraktiken des Auftraggebers beseitigt worden sind und daß der Auftraggeber geeignete Maßnahmen getroffen hat, die ein neuerliches Auftreten solcher Unregelmäßigkeiten verhindern.

(3) Auftraggeber, die eine Bescheinigung nach Abs. 1 erhalten haben, können in Bekanntmachungen folgende Erklärung abgeben:

„Der Auftraggeber hat gemäß der Richtlinie 92/13/EWG des Rates eine Bescheinigung darüber erhalten, daß seine Vergabeverfahren und Vergabepraktiken am ..... mit dem Gemeinschaftsrecht über die Auftragsvergabe und mit den österreichischen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes übereinstimmen.“

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die ÖNORM-EN 45 503 „Bescheinigungs-Norm für die Bewertung der Auftragsvergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor“ vom 1. April 1996 für verbindlich zu erklären.

(5) Die Akkreditierung von Attestoren oder Bescheinigungsstellen obliegt der Landesregierung. Für das Akkreditierungsverfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

#### § 23

##### **Außerstaatliche Schlichtung**

(1) Jeder Bewerber oder Bieter, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag, auf den die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des 3. Teiles des Bundesvergabegesetzes 1997 anzuwenden sind, hat oder hatte und der behauptet, daß ihm im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vor der Europäischen Kommission schriftlich bei der Landesregierung einbringen. Die Landesregierung hat für die umgehende Weiterleitung des Antrages sowie sonstiger Berichte oder Mitteilungen an die Europäische Kommission über den zuständigen Bundesminister zu sorgen.

(2) Jede am Schlichtungsverfahren beteiligte Partei hat unverzüglich einen Schlichter zu benennen und der Europäischen Kommission bekanntzugeben, ob sie den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Schlichter akzeptiert. Die Schlichter können höchstens zwei weitere einschlägig qualifizierte Personen als Sachverständige, die sie in ihrer Arbeit beraten, hinzu-

ziehen. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien und die Europäische Kommission können die von den Schlichtern vorgeschlagenen Sachverständigen ablehnen.

(3) Ist bereits in bezug auf den im Abs. 1 bezeichneten Auftrag ein Nachprüfungsverfahren nach diesem Gesetz anhängig, so hat der betroffene Auftraggeber die Schlichter davon in Kenntnis zu setzen. Die Schlichter haben den Bewerber oder Bieter, der das Nachprüfungsverfahren beantragt hat, von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens vor der Europäischen Kommission zu unterrichten. Sie haben den Bewerber oder Bieter aufzufordern, binnen drei Tagen mitzuteilen, ob er dem Schlichtungsverfahren beitrifft. Der Beitritt zu einem Schlichtungsverfahren vor der Europäischen Kommission hat keinerlei Auswirkungen auf das anhängige Nachprüfungsverfahren nach diesem Gesetz. Weigert sich der Bewerber oder Bieter, dem Schlichtungsverfahren vor der Europäischen Kommission beizutreten, so können die Schlichter, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beitritt des Bewerbers oder Bieters zur Beilegung der Streitigkeiten erforderlich ist, mit Mehrheit die Einstellung des Schlichtungsverfahrens beschließen. Der Beschluß ist der Europäischen Kommission unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Die Schlichter haben dem Antragsteller, dem Auftraggeber und allen anderen am Vergabeverfahren beteiligten Bewerbern oder Bieter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie haben unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und der Grundsätze dieses Gesetzes auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Sie haben weiters der Europäischen Kommission über ihre Schlußfolgerungen und über alle Ergebnisse des Verfahrens zu berichten.

(5) Der Antragsteller und der betroffene Auftraggeber können jederzeit das Verfahren durch die Erklärung, das Verfahren nicht mehr fortsetzen zu wollen, beenden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, haben sie die ihnen im Schlichtungsverfahren vor der Europäischen Kommission erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Die Kosten des Verfahrens sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Über den Ersatz sonstiger Kosten hat auf Antrag die Landesregierung zu entscheiden.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens und die Gestaltung des Schriftverkehrs mit der Europäischen Kommission zu erlassen.

## § 24

### **Kontrolle durch die Europäische Kommission**

(1) Wird ein diesem Gesetz unterliegender Auftraggeber von der Europäischen Kommission aufgefordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, so hat der betroffene Auftraggeber den Bundesorganen bei deren Vorgehen nach § 119 des Bundesvergabegesetzes 1997 die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber hat die Landesregierung unverzüglich vom Einschreiten der Europäischen Kommission in Kenntnis zu setzen.

## 4. Abschnitt

### **Zivilrechtliche Bestimmungen**

## § 25

### **Schadenersatzpflicht und Rücktrittsrecht des Auftraggebers**

(1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen durch Organe einer vergebenden Stelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der vergebenden Stelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten.

(2) Kein Anspruch besteht, wenn nach § 15 Abs. 3 zweiter Satz festgestellt worden ist, daß der übergangene Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen keine wirkliche Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

(3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 StGB beteiligt haben. Diese Personen haften mit dem schuldtragenden Organ des Auftraggebers solidarisch.

(4) Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, deren er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet war, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(6) Ansprüche nach den Abs. 1, 2, 3 und 4 sind durch Klage bei Gericht geltend zu machen. Zur Entscheidung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(7) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor eine Feststellung des Landesvergabebeamten nach § 20 erfolgt ist. Unbeschadet des Abs. 8 sind das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem Landesvergabebeamten an eine solche Feststellung gebunden.

(8) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides des Landesvergabebeamten abhängig und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde nach Art. 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach dem Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

### 3. TEIL Schluß-, Straf- und Übergangsbestimmungen

#### § 26 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz oder in einer hiezu erlassenen Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird,

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### § 27 Zurverfügungstellung von Daten

Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund der ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union erforderlich ist, verpflichtet, die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### § 28 Strafbestimmungen

Wer als Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d bis f und Abs. 3 seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten nach den §§ 24 und 27 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

#### § 29 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Vergabegesetz, LGBl. Nr. 87/1994, außer Kraft. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind in materiellrechtlicher Hinsicht nach dem Tiroler Vergabegesetz, LGBl. Nr. 87/1994, zu Ende zu führen.

(2) Die Landesregierung hat die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Landesvergabebeamten nach der Kundmachung dieses Gesetzes so rechtzeitig zu bestellen, daß sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

10. Stück

18. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle)

19. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

20. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

## 18. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Personen.“

2. Die lit. a des § 2 hat zu lauten:

„a) 1. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) (Landesverfassungsbestimmung) Die §§ 29 Abs. 6, 88 Abs. 4 und 102 Abs. 2 BDG 1979 gelten als Landesverfassungsbestimmungen;

bb) Beamten der Verwendungsgruppen A und B ist die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Schulzeit im Ausmaß von zwei Jahren für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Dieser Zeitraum vermindert sich insoweit, als ein vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegter Zeitraum bei der Feststel-

lung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde;

cc) Abweichend vom § 72 BDG 1979 erhöht sich das Urlaubsausmaß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage;

dd) Die §§ 22, 81 bis 84, 86, 87, 88 Abs. 2, 3 und 6 und 90 gelten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 333/1979;

ee) § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird, oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Ende des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine Leitungsfunktion, ohne daß der Beamte weiterbestellt wird;

ff) § 66 Abs. 3 BDG 1979 gilt nicht;

2. der Art. I Z. 1, 4, 5 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,

3. der Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 13 und 25 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362,

4. der Art. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992,

5. der Art. I Z. 3, 6 bis 8 und 18 der BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873,
6. der Art. I Z. 1 bis 8 und 10 der 2. BDG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 16/1994,
7. der Art. I Z. 1 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 389/1994,
8. der Art. I Z. 1, 1a und 11a der 1. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 665,
9. der Art. I Z. 1, 2 und 6 der 2. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 43/1995,
10. der Art. I Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995,
11. der Art. I Z. 1 der BDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 522,
12. der Art. I Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995,
13. der Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996,
14. der Art. I Z. 1 und 3 der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375,
15. der Art. 5 Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,
16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61;“
3. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 10 zu lauten:  
„10. der Art. I Z. 5 bis 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,“
4. Im § 2 werden in der lit. c die Z. 11 und 26 aufgehoben; die bisherigen Z. 12 bis 25 erhalten die Ziffernbezeichnungen „11“ bis „24“.
5. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 17 zu lauten:  
„17. der Art. I Z. 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992,“
6. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 20 zu lauten:  
„20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20, 22 und 23 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“
7. Im § 2 hat in der lit. c die neue Z. 24 zu lauten:  
„24. der Art. II Z. 1, 3 bis 10, 11, 12 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995,“
8. Im § 2 werden in der lit. c folgende Bestimmungen als Z. 25 bis 27 angefügt:  
„25. der Art. II Z. 1a, 2 und 2a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996,  
26. der Art. 6 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,  
27. der Art. II Z. 1, 2, 6 und 10 bis 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;“
9. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:  
„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen

nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,“

10. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996“ ersetzt.

11. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 798/1996“ ersetzt.

12. In der lit. g des § 2 wird im ersten Teilsatz das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

13. Die §§ 6 bis 8 haben zu lauten:

#### „§ 6

#### **Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Mandataren**

(1) Soweit im § 7 nichts anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z.B. Dienstofftausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeit-

raum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen. Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend vom Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

a) auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

b) ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstplichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

c) seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuweisung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kom-

mission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

## § 7

### **Außerdienststellung von Funktionären**

Der Beamte, der

a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder

b) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder

c) Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Innsbruck

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

## § 8

### **Kürzung der Bezüge von Mandataren**

(1) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen. Die Kürzung hat in diesem Fall mindestens im Ausmaß von 25 v. H. dieser Dienstbezüge zu erfolgen. Ausgenommen sind die Ansprüche nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 v. H. zu kürzen.

(2) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 2 erster Satz, so erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergüsse jedenfalls dem Land zu ersetzen.

(3) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 2 erster Satz, so vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, es darf aber 25 v. H. der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung überschreitet.

(5) Der Beamte kann die Nichtvollarbeitung von Zeiten der Dienstfreistellung nach § 6 Abs. 1 für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges dadurch ausschließen, daß er sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenden pensionsbeitragspflichtigen Bezügen verpflichtet.

(6) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 6 Abs. 3 oder § 7 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen.

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat, im Landtag oder in der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 6 Abs. 1 unter anteiliger Kürzung der Bezüge nach Abs. 1 in Anspruch genommen hat, umfaßt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die hierfür maßgebenden Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Der Beamte hat jedoch einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hierzu nach Abs. 5 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte nach § 6 Abs. 3 oder § 7 außer Dienst gestellt war, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hierzu nach Abs. 6 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte.“

14. Im Abs. 1 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „(§ 8 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 4)“ ersetzt.

15. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Für jene Kalendermonate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen dem Beamten die zur Ausübung der Funktion erforderliche freie Zeit nach Abs. 1 gewährt wurde, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Ausmaß der Bezugskürzung nach Abs. 1 entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während dieses Zeitraumes tatsächlich gebühren.“

16. Der Abs. 3 des § 9 wird aufgehoben.

17. Für die Zeit ab 1. April 1998 hat § 9 zu lauten:

„§ 9

#### **Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern**

(1) Dem Beamten, der Bürgermeister – ausgenommen der Landeshauptstadt Innsbruck – ist, ist die zur Ausübung der Funktion erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren. Für die Kürzung der Dienstbezüge bleiben 10 v. H. der regelmäßigen Wochendienstzeit, höchstens jedoch 180 Stunden im Kalenderjahr, unberücksichtigt.

(2) § 6 Abs. 2 vierter Satz und § 8 Abs. 1 erster, dritter und vierter Satz und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für jene Monate der ruhegenüßfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge in Anspruch genommen hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte.“

18. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10

**Gehalt des Beamten  
der Allgemeinen Verwaltung**

Der Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12444	13050	13659	–	–	
2	12613	13324	14023	–	–	
3	12780	13598	14386	–	–	
4	12946	13872	14753	–	–	
5	13111	14146	15117	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13279	14417	15483	15483	–	
2	13447	14692	15845	15937	–	
3	13614	14964	16210	16393	–	
4	13780	15239	16573	16847	–	
5	13859	15392	16718	–	–	
6	13904	15452	16829	–	–	
III. Dienstklasse						
1	13949	15511	16883	17306	19626	
2	14116	15785	16939	17793	–	
3	14283	16058	17306	18296	–	
4	14448	16330	17696	18792	–	
5	14617	16604	–	–	–	
6	14783	16880	–	–	–	
7	14952	17153	–	–	–	
8	15117	–	–	–	–	
9	15285	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	17599	22961	28038	34139	46060	65585
2	18390	23804	28884	35247	48490	69253
3	18725	24653	29725	36349	50919	72917
4	19573	25494	30833	38777	54586	76588
5	20418	26342	31938	41205	58249	80255
6	21263	27189	33038	43636	61915	83919
7	22110	28038	34139	46060	65585	–
8	22961	28884	35247	48490	69253	–
9	23804	29725	36349	50919	–	–

§ 11

**Gehalt des Beamten  
in handwerklicher Verwendung**

Der Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	13659	13356	13050	12747	12444
2	14023	13659	13324	12962	12613
3	14386	13963	13598	13173	12780
4	14753	14267	13872	13385	12946
5	15117	14572	14146	13598	13111
II. Dienstklasse					
1	15483	14875	14417	13810	13279
2	15845	15176	14692	14023	13447
3	16210	15483	14964	14237	13614
4	16573	15785	15239	14448	13780
5	16718	15927	15392	14519	13859
6	16829	16008	15452	14588	13904
III. Dienstklasse					
1	16939	16089	15511	14661	13949
2	17306	16393	15785	14875	14116
3	17696	16698	16058	15087	14283
4	18093	17002	16330	15300	14448
5	18504	17306	16604	15511	14617
6	18918	17629	16880	15726	14783
7	19333	17960	17153	15937	14952
8	20115	18325	17434	16150	15117
9	20530	18981	18214	16364	15285

19. Im Abs. 1 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und

Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhigenußfähige Pflegedienstzulage.“

20. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der Z. 1 folgender Satz angefügt:

„Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.“

21. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. a der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/1997“ ersetzt.

22. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1997,“ ersetzt.

23. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in den lit. a sowie b erster Halbsatz der Z. 3 jeweils das Wort „naturwissenschaftlichen“ aufgehoben.

**Artikel II**

Die 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 788/1996“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 449/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. d das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1990“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

5. Im Abs. 7 des Art. II wird im Einleitungssatz das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt.

6. Im Abs. 7 des Art. II haben die lit. c und d zu lauten:

„c) Auf die unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

d) Auf die Hinterbliebenen eines unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

7. Im Abs. 5 des Art. III hat der erste Satz zu lauten:

„Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, und die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, ist Art. III Z. 3 bis 5 und 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 nicht anzuwenden.“

### Artikel III

(1) § 75 BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung ist auf Karenzurlaube, die nach dieser Bestimmung gewährt worden sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die am 28. Februar 1998 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Berufungen gegen Bescheide von Disziplinarbehörden, die bis zum Ablauf des

28. Februar 1998 erlassen worden sind, ist § 105 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Für ein Kind, für das nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 übersteigen, gebührt dem Beamten auf Antrag die Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum Ablauf des 31. August 1998 auch dann, wenn die Einkünfte des Kindes oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von S 5.098.- nicht übersteigen.

### Artikel IV

(1) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, sind die §§ 6 bis 9 in der Fassung des Art. I Z. 13 bis 17 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit § 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf die für Beamte geltenden Regelungen über die Kinderzulage verweist, ist Art. II Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in der Zeit vom 1. September 1996 bis zum 28. Februar 1998 nicht anzuwenden.

(4) In der Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 28. Februar 1998 ist Art. V Z. 10, 11, 15 und 18 bis 20 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, nicht anzuwenden.

(5) Auf Karenzurlaube von Landesbediensteten, die nicht Beamte sind, ist Art. V Z. 18 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 nicht anzuwenden, wenn der Karenzurlaub nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der für Bundesbedienstete bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt wurde.

(6) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 nicht anzuwenden.

(7) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. V Z. 21, 29 und 35 bis 37 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 nicht anzuwenden.

(8) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist § 27c Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden.

**Artikel V**

Das Gesetz über eine Einmalzahlung an die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Jahren 1996 und 1997, LGBl. Nr. 29/1996, wird aufgehoben.

**Artikel VI**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 2, soweit damit § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa in Geltung gesetzt wird, und soweit in den Abs. 2 bis 14 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. II Z. 7 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) Art. II Z. 5 und 6 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(4) Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 25 der Art. II Z. 2a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 27 der Art. II Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

(6) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a Z. 15 der Art. 5 Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 und im § 2 lit. a Z. 16 der Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 9, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 und der Art. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 12, soweit damit im § 2 lit. g der Art. IV Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 13 bis 16 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 13 bis 16 für Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt werden, und 6 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(7) Art. IV Abs. 3 tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(8) Art. IV Abs. 7, soweit damit der Art. V Z. 37 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 15. Februar 1997 in Kraft.

(9) Art. I Z. 9, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. III Z. 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 20, Art. IV Abs. 4 und 5 sowie Abs. 7, soweit damit der Art. V Z. 21, 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(10) Art. I Z. 18 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(11) Art. I Z. 17 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin § 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 17 für Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. April 1998 in Kraft.

(12) (Landesverfassungsbestimmung) Art. I Z. 2, soweit damit § 2 lit. a sublit. aa in Geltung gesetzt wird, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(13) Art. I Z. 1 sowie 2, soweit damit § 2 lit. a Z. 1 sublit. bb bis ee und Z. 2 bis 14 in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 26 der Art. 6 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 10, 11 sowie 12, soweit damit im § 2 lit. g der Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 19, 21, 22 und 23 sowie Art. II Z. 1 bis 4 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(14) Art. I Z. 14, 15 und 16 sowie Art. IV Abs. 1, soweit darin § 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 in der Fassung des Art. I Z. 14, 15 und 16 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, Anwendung findet, treten mit dem Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 19. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Abschnitt wird vor der Überschrift zu § 18 folgende Überschrift eingefügt:

### „1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen“

2. Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

### „2. Unterabschnitt Dienstzeit“

3. § 24 hat zu lauten:

### „§ 24 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes ist:

a) Dienstzeit die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während deren der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,

b) Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und

c) Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.“

4. Nach § 24 werden folgende Bestimmungen als §§ 24a bis 24m eingefügt:

### „§ 24a Dienstplan

(1) Der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage, Samstage sowie der 24. und 31. Dezember dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusehen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im sechswöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im sechswöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muß und ein Beamter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

### § 24b Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden, die

a) an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

b) notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen oder bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit ver-

längert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, entoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten scheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

#### § 24c

#### **Ruhepausen**

(1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

(2) Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen im Pflegedienst in Pflegeheimen oder in ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, so ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

#### § 24d

#### **Tägliche Ruhezeit**

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

#### § 24e

#### **Wochenruhezeit**

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von

mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein. Ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen nicht möglich, so hat die Wochenruhezeit einen anderen Tag der Woche einzuschließen.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, so ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

#### § 24f

#### **Nachtarbeit**

(1) Als Nachtarbeit gilt die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeiter). Die Dienstzeit, in die Nachtarbeit fällt, darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Der Gemeinderat hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. § 19 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

#### § 24g

#### **Ausnahmebestimmungen**

(1) Die §§ 24b bis 24e und § 24f Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 24b bis 24f sind auf Beamte mit spezifischen Tätigkeiten, die im Interesse der

Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

- a) bei der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes (Stadrates) und der gemeinderätlichen Ausschüsse,
- b) im örtlichen Sicherheitsdienst,
- c) im Feuerwehrdienst, Katastrophenschutzdienst oder Winterdienst und
- d) im Dienst der Wasserversorgung, Stromversorgung, Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung,

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheit dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegensteht.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

(4) Die §§ 24 und 24b bis 24e gelten nicht für Beamte, auf die die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden sind.

#### § 24h

#### **Überstunden**

(1) Der Beamte hat auf Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind – ausgenommen bei gleitender Dienstzeit – Überstunden gleichzuhalten, wenn

- a) der Beamte den zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
- b) die Leistung von Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
- c) die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätte vermieden werden können, und
- d) der Beamte diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

- a) im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
- b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- c) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen

und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Beamten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten nach Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 13e Abs. 2 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 und nach § 24l Abs. 3 ist, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, der Abs. 2 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

- a) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
- b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochendienstzeit überschreiten, ist der Abs. 2 anzuwenden.

(5) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(6) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(7) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

- a) Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z. B. im Falle eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
- b) Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

#### § 24i

#### **Bereitschaft und Journaldienst**

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit auf-

zunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in seiner Wohnung erreichbar zu halten und von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Wohnungsbereitschaft).

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

#### § 24j

#### **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß**

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

#### § 24k

#### **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes**

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung eines

- a) eigenen Kindes,
- b) Wahl- oder Pflegekindes oder

c) sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 24j Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

- a) das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
- b) der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

#### § 24l

#### **Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit**

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als dies nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

#### § 24m

#### **Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit**

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die

vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 24j oder 24k zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13c des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach § 8 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 24j verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 24j nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

5. Vor der Überschrift zu § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Unterabschnitt  
**Sonstige Dienstpflichten**“

6. Im § 25 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, so hat dies der Beamte unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Der Beamte hat sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel auf Verlangen bekanntzugeben.“

7. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Vorschriften obliegt hinsichtlich der Reisegebühren und der nach § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl.Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden besonderen Zulage zum Gehalt der Landesregierung, im übrigen dem Gemeinderat.

(3) Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, findet mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Leistung eines Präsenz- oder Zivildienstes kein Anspruch auf Bezüge besteht.“

8. Der Abs. 2 des § 34 wird aufgehoben. Im Abs. 1 des § 34 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

9. Der Abs. 3 des § 34b wird aufgehoben.

10. § 34d hat zu lauten:

„§ 34d

**Verbrauch des Erholungsurlaubes**

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte darauf Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

11. § 34i hat zu lauten:

„§ 34i

**Pflegefreistellung**

(1) Der Beamte hat – unbeschadet des § 35 – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

a) wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder

b) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 13b Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 24a Abs. 2, den §§ 24j bis 24l oder § 51 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 35 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

a) den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

b) wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten

Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtagesweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, so ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zur Gemeinde bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, so ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, so kann zu einem im Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 34d angetreten werden.“

12. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

### **Karenzurlaub**

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ein Karenzurlaub endet

a) spätestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

b) spätestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Karenzurlaube,

a) die zur Betreuung eines

1. eigenen Kindes,

2. Wahl- oder Pflegekindes oder

3. sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt

überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufgenommen,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind, oder

b) auf die ein Rechtsanspruch besteht.“

13. Nach § 36 werden folgende Bestimmungen als §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

### **Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte**

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist in den nachstehend angeführten Fällen auf Antrag die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, bis zum zeitlichen Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren zu berücksichtigen, wenn der Karenzurlaub

a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, oder

b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

(3) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

§ 36b

### **Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz**

(1) Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist, wenn landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes zurückgelegte Karenzurlaubszeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte einen Karenzurlaub nach den §§ 13 bis 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

1993 in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt des Karenzurlaubes innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

a) wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde, oder

b) wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder

c) wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder

d) wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz

1. seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,

2. einer anderen Dienststelle betraut zu werden.

(3) Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

(4) Im Fall des Abs. 2 lit. d ist der Beamte dienst- und besoldungsrechtlich wie ein Beamter zu behandeln, der die Gründe für seine Versetzung oder Verwendungsänderung nicht selbst zu vertreten hat.

#### § 36c

#### **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes**

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/1997, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grunde gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

a) das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. Nr. 768/1996) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

b) während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

c) nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenüßfähige Gemeindedienstzeit, sie ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenüßfähige Gemeindedienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Auf Antrag des Beamten kann die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügt werden, wenn

a) der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,

b) das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und

c) keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

14. § 37a hat zu lauten:

#### „§ 37a

#### **Dienstfreistellung, Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren und Funktionären des Bundes, des Landes und der Gemeinden**

Für Beamte, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages, Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder amtsführender Stadtrat (amtsführender Gemeinderat) der Lan-

deshauptstadt Innsbruck oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sind, gelten hinsichtlich der Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 sinngemäß. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Entscheidungen obliegen dem Gemeinderat; sie sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.“

15. Der Abs. 1 des § 51b hat zu lauten:

„(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten verwendet werden, die der Kindergartenerhalter auch während der Ferien offenhält oder für die der Kindergartenerhalter die Ferien nach § 17 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes durch eine Verkürzung um mindestens zwei Wochen abweichend festgesetzt hat, sind die §§ 34 bis 34h, 34j und 34k sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren das Siebenfache und bei einem Dienstalter von mindestens 25 Jahren das Achtfache der nach § 51 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit. Der Urlaub ist soweit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen. Im Falle der Beurlaubung nach § 51a Abs. 1 bildet die durchschnittliche tägliche Dienstzeit die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsverbrauches.“

16. Im Abs. 2 des § 51b wird im ersten Satz das Wort „Beschäftigungsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

17. Der Abs. 3 des § 51b hat zu lauten:

„(3) Der nach Abs. 2 zweiter Satz abzugel- tende Betrag erhöht sich jeweils um den selben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt, wie sich der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erhöht.“

18. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Der Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	S
1 .....	18.044,-
2 .....	18.361,-
3 .....	18.619,-
4 .....	18.897,-
5 .....	19.147,-
6 .....	19.548,-
7 .....	19.934,-
8 .....	20.373,-

in der Gehaltsstufe	S
9 .....	21.570,-
10 .....	22.681,-
11 .....	23.343,-
12 .....	24.831,-
13 .....	26.101,-
14 .....	27.378,-
15 .....	28.648,-
16 .....	29.782,-
17 .....	30.959,-

19. Der Abs. 3 des § 51d wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 51d erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

20. Im Abs. 2 des § 51f wird das Zitat „§ 51d Abs. 3“ durch das Zitat „§ 51b Abs. 3“ ersetzt.

21. Im Abs. 4 des § 51g wird das Zitat „§ 51d Abs. 3“ durch das Zitat „§ 51b Abs. 3“ ersetzt.

22. Im § 59 hat die lit. f zu lauten:

„f) Beiträge der Ruhe- oder Versorgungsge- nußempfänger, deren Höhe sich nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen rich- tet;“

23. Die bisherigen lit. f und g des § 59 erhal- ten die Buchstabenbezeichnungen „g“ und „h“.

24. Der Abs. 2 des § 61 hat zu lauten:

„(2) Für einen Beamten, dem innerhalb von fünf Jahren vor der Versetzung in den Ruhe- stand eine Verwendungszulage nach § 30a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, in der Fas- sung des Gesetzes BGBl.Nr. 523/1994 gewährt oder erhöht worden ist, hat die Gemeinde die Hälfte des für die Gewährung oder Erhöhung der Verwendungszulage anfallenden Aufwan- des an Ruhe-(Versorgungs-)genüssen zu erset- zen.“

25. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 61 erhal- ten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

26. § 62 hat zu lauten:

„§ 62

**Ausfallsleistungen der Gemeinden**

(1) Soweit die im § 59 lit. a bis g angeführ- ten Einnahmen des Gemeindeverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, ha- ben die verbandsangehörigen Gemeinden jäh- rliche Leistungen in der Höhe des Fehlbetrages zu entrichten. Der gesamte Fehlbetrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den – auf volle Schil- lingbeträge aufgerundeten – Schlüsselzahlen ergibt, die für die einzelnen Gemeinden nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 zu berechnen sind.

(2) Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzahl ist:

a) bei besetzten Dienstposten das Dienst-  
einkommen der im Dienst der Gemeinde stehen-  
den Beamten, ausgenommen die Sprengelärzte;

b) für Beamte, die bei der Aufnahme in das  
öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer  
Gemeinde Tirols das 45. Lebensjahr überschrit-  
ten haben, das auf das Eineinhalbfache und für  
Beamte, die bei der Aufnahme als Gemeindebe-  
amter das 50. Lebensjahr überschritten haben,  
das auf das Zweifache erhöhte Dienstekom-  
men;

c) bei unbesetzten Dienstposten das Dienst-  
einkommen des letzten Dienstposteninhabers  
unter Heranziehung der jeweils geltenden Be-  
zugsansätze;

d) bei Dienstposten, die bisher noch nicht be-  
setzt waren (neu geschaffene Dienstposten),  
das Dienst- und Versorgungseinkommen des  
jeweiligen Anfangs-  
bezug eines Beamten der betreffenden Ver-  
wendungsgruppe und Dienstklasse;

e) bei aufgelassenen Dienstposten der Ruhe-  
bezug des letzten Dienstposteninhabers oder  
die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen  
des letzten Dienstposteninhabers, solange ein  
Ruhe- oder Versorgungsgenuß zu leisten ist;

f) für Dienstposteninhaber, deren Anspruch  
auf das ruhegenußfähige Dienst- und Ver-  
sorgungseinkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Dienst- und Versorgungseinkommen besteht aus dem  
Gehalt, den ruhegenußfähigen Zulagen, den Zu-  
lagen, die einen Anspruch auf eine Zulage zum  
Ruhegenuß begründen, und den anspruchsbe-  
gründenden Nebengebühren im Sinne des Ne-  
bengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/  
1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I  
Nr. 61/1997.

(4) Für die Berechnung der Schlüsselzahl  
sind die Dienst- und Versorgungseinkommen bzw. die Ruhe- und  
Versorgungsbezüge des zweitvorausgegan-  
genen Kalenderjahres heranzuziehen. Änderun-  
gen während dieses Kalenderjahres, die Aus-  
wirkungen auf die Ausfallsleistungen haben,  
sind mit dem entsprechenden Teil zu berück-  
sichtigen.“

27. In den §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 lit. d und  
Abs. 2 sowie 89 Abs. 2 lit. b wird jeweils das  
Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kin-  
derzulage“ ersetzt.

28. Nach § 93 wird folgende Bestimmung als  
§ 94 angefügt:

„§ 94

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die  
dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, aus-

bildungsbezogenen und sonstigen mit dem  
Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammen-  
hang stehenden personenbezogenen Daten der  
im § 1 genannten Beamten automationsunter-  
stützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige  
Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung  
nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl.  
Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Ge-  
setz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie  
erst nach ihrer Registrierung im Datenver-  
arbeitungsregister aufgenommen werden.“

#### **Artikel II**

Auf Gemeindebeamte, die bis zum 28. Fe-  
bruar 1998 den Präsenz- oder Zivildienst an-  
treten, ist § 30 Abs. 3 des Gemeindebeamten-  
gesetzes 1970 in der bis zum 28. Februar 1998  
geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### **Artikel III**

§ 36 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in  
der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fas-  
sung ist auf Sonderurlaube ohne Bezüge, die  
nach dieser Bestimmung gewährt worden sind,  
weiterhin anzuwenden.

#### **Artikel IV**

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit  
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-  
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist  
§ 37a des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in  
der Fassung des Art. I Z. 14 dieses Gesetzes  
sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Be-  
stimmung von den Gemeinden und von den Ge-  
meindeverbänden zu besorgenden Aufgaben  
sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit  
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-  
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist  
Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996  
nicht anzuwenden.

(3) Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr.  
13/1985 wird aufgehoben.

#### **Artikel V**

(1) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit  
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-  
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind  
§ 30 Abs. 3 des Gemeindebeamtengesetzes  
1970 in der Fassung des Art. I Z. 7 dieses Ge-  
setzes sowie Art. II sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit  
Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Ge-  
meindeverbänden, die nicht Beamte sind, ist  
§ 15 des Landesbeamtengesetzes 1994 mit der  
Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Zu-

lage nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis zur Entlohnungsstufe 10 und die Zulage nach Abs. 1 lit. b Z. 2 ab der Entlohnungsstufe 11 gebührt. Die Funktions-Ausbildungszulage nach § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 ist für die Bediensteten von Gemeinden vom Gemeinderat, für die Bediensteten von Gemeindeverbänden von der Verbandsversammlung und für die Bediensteten von Gemeindeverbänden nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, vom Gemeindeverbandsausschuß festzusetzen. Die Zulagen nach § 15 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 sind Teil des Monatsentgeltes des Vertragsbediensteten. Die Zulagen gebühren auch Bediensteten des Krankenpflegedienstes, die in anderen Einrichtungen als in Krankenanstalten tätig sind.

(3) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind der Abschnitt V und § 74 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, nicht anzuwenden.

(4) Der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993 in der Fassung des Art. II Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 wird aufgehoben.

(5) Auf Bedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, sind die Art. III Abs. 4 und IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### Artikel VI

Das Gesetz LGBl. Nr. 85/1993 in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III wird im Einleitungssatz die Wortfolge „neben dem Artikel II“ aufgehoben.

2. In der lit. a des Art. III wird im Einleitungssatz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ ersetzt.

3. In der lit. a des Art. III wird in der Z. 2 das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. In der lit. a des Art. III hat die Z. 5 zu lauten:

„5. Die §§ 28a bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe,

daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr im Sinne des § 51b Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 tritt. Die Urlaubssentschädigung und die Urlaubsabfindung sind durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage für die Urlaubssentschädigung bzw. die Urlaubsabfindung bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der im Sinne des § 51 Abs. 1 bzw. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln.“

5. In der lit. b des Art. III wird im Einleitungssatz die Wendung „in der Fassung des Art. I“ aufgehoben.

6. In der lit. b des Art. III hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	S
1 .....	18.511,-
2 .....	18.839,-
3 .....	19.147,-
4 .....	19.385,-
5 .....	19.736,-
6 .....	20.207,-
7 .....	21.029,-
8 .....	22.101,-
9 .....	22.790,-
10 .....	23.487,-
11 .....	24.566,-
12 .....	25.899,-
13 .....	27.231,-
14 .....	28.559,-
15 .....	29.890,-
16 .....	31.064,-
17 .....	32.294,-
18 .....	33.607,-
19 .....	34.804,-“

7. In der lit. b des Art. III hat die Z. 4 zu lauten:

„4. Auf Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher, die nur während eines Teiles des Kindergartenjahres beschäftigt werden, ist hinsichtlich der Ermittlung des Ausmaßes desurlaubes § 51b Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 anzuwenden, auch wenn diese Bediensteten nicht in Kindergärten oder Horten im Sinne des § 51b des Gemeindebeamtengesetzes 1970 verwendet werden. Der Urlaub gebührt jedoch nur in dem Ausmaß, das dem Ausmaß der Beschäftigung entspricht.“

**Artikel VII**

Das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des Art. III wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des Art. III erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

2. Im neuen Abs. 2 des Art. III wird das Zitat „nach Abs. 2“ durch das Zitat „nach Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel VIII**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. I Z. 27 und Art. VI Z. 3 treten mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(3) Art. I Z. 22 und 23 tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(4) Art. I Z. 14 und Art. IV treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(5) Art. V Abs. 5, soweit damit Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamten-gesetz-Novelle für Be-dienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(6) Art. I Z. 17 bis 21 und Art. VI Z. 6 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(7) Art. I Z. 15 und 16 und Art. VI Z. 4, 5 und 7 treten mit 1. September 1998 in Kraft.

(8) Art. I Z. 24, 25 und 26 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

## **20. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Innsbrucker Gemeinde-beamtengesetz 1970 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, so hat dies der Beamte unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Der Beamte hat sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel auf Verlangen bekanntzugeben.“

2. Der Abs. 2 des § 30 hat zu lauten:

„(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

3. § 33 hat zu lauten:

**„§ 33**

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) der Kuraufenthalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist,

b) die Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur tragen oder diese einen Kurkostenbeitrag leisten,

c) der Kuraufenthalt in einer Kuranstalt oder ortsfesten Unterkunft am Ort der Kur stationär erfolgt und

d) die Kur durch die Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima erfolgt und ärztlich überwacht wird.

(2) Ist der Kuraufenthalt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit notwendig, so findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dienstbefreiung nur im

Ausmaß von neun Werktagen, abzüglich der in die Zeit des Kuraufenthaltes fallenden Feiertage, gewährt werden darf.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum oder in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) der Beamte zur Wiederherstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Rehabilitationszentrum oder in ein Genesungsheim eingewiesen wird oder

b) die Kosten des Aufenthaltes im Rehabilitationszentrum oder im Genesungsheim von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Bundessozialamt getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach den Abs. 1 bis 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

(5) Der Beamte hat unmittelbar nach Beendigung des Kuraufenthaltes bzw. des Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum oder in einem Genesungsheim durch eine Bestätigung des die Kur oder den Aufenthalt überwachenden Arztes nachzuweisen, daß die Kur bzw. der Aufenthalt entsprechend den ärztlichen Anordnungen und im vorgesehenen Ausmaß durchgeführt wurde. Andernfalls ist die Zeit der Kur bzw. des Aufenthaltes auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

4. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Für Beamte, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Landtages, Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder amtsführender Stadtrat (amtsführender Gemeinderat) der Landeshauptstadt Innsbruck oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sind, gelten die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die im Sinne der §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 vorgesehenen Entscheidungen obliegen dem Stadtsenat. Beamten, die Mitglied des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck sind, ist die zur Ausübung der Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

5. Die Abs. 4 und 5 des § 35 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

6. Im neuen Abs. 4 des § 35 wird die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5“ durch die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1“ ersetzt.

7. Nach § 100 wird folgende Bestimmung als § 100a eingefügt:

„§ 100a

Werden Berufungen innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die zuständige Einbringungsstelle weiterzuleiten.“

8. Nach § 122 wird folgende Bestimmung als § 122a eingefügt:

„§ 122a

#### **Automationsunterstützte Datenverarbeitung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 Abs. 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

#### **Artikel II**

(1) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist § 35 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Bestimmung von der Stadtgemeinde Innsbruck zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 nicht anzuwenden.

#### **Artikel III**

(1) Art. III Abs. 4 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, ist auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß anzuwenden.

(2) Art. I Z. 7 ist auf Berufungen gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, nicht anzuwenden.

#### **Artikel IV**

Art. III Abs. 4 und Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle sind auf Be-

dienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, sinngemäß anzuwenden. Die nach dieser Bestimmung von der Stadtgemeinde Innsbruck zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### **Artikel V**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 bis 6 und Art. II treten mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(3) Art. IV, soweit darin Art. IV Abs. 3 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(4) Art. III Abs. 1 sowie Art. IV, soweit darin Art. III Abs. 4 der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. März 1998 in Kraft.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1998

11. Stück

21. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (2. Raumordnungsgesetz-Novelle)
22. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben sowie von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen (Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetz)

## 21. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (2. Raumordnungsgesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8, 9 und 13 werden aufgehoben.
2. Im Abs. 1 des § 11 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 2 des § 11 werden im ersten Satz das Zitat „oder § 8 Abs. 3 lit. a oder b“ und der vierte Satz aufgehoben.
4. Im Abs. 3 des § 12 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 vierter Satz“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 dritter Satz“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 4 dritter Satz, § 16a Abs. 4 und 5, § 54 Abs. 2 dritter Satz, § 55 Abs. 4 zweiter Satz, § 70 Abs. 2 zweiter Satz, § 84 Abs. 6 zweiter Satz, § 110 Abs. 6 vierter Satz, § 111 Abs. 3 fünfter Satz und § 115 Abs. 4 dritter Satz werden aufgehoben.
6. Im Abs. 2 des § 27 haben die lit. b und c zu lauten:
  - „b) die Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft;
  - c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen;“
7. Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Bestandsaufnahme zu erlassen.“

8. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

### Planungsinstrumente

(1) Jede Gemeinde hat durch Verordnung ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungsplan, allgemeine Bebauungspläne und ergänzende Bebauungspläne zu erlassen. Die Stadt Innsbruck kann das örtliche Raumordnungskonzept auch in Form von Teilkonzepten für einzelne Katastralgemeinden und den Flächenwidmungsplan in Form von Teilplänen für größere funktional zusammenhängende Gebiete erlassen.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept besteht aus Karten und Plänen samt Planzeichenerläuterung und aus ergänzenden textlichen Festlegungen. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne bestehen aus Plänen samt Planzeichenerläuterung und aus ergänzenden textlichen Festlegungen. Dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen ist eine Blattschnittübersicht anzuschließen. Dieser kommt keine verbindliche Wirkung zu.

(3) Die Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne kann in zeichnerischer (analoger) oder in digitaler Form erfolgen. Soweit für das jeweilige Planungsgebiet die digitale Katastralmappe der Vermessungsämter

vorliegt, sind diese Planungsinstrumente digital zu erstellen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung, die Form und den Maßstab der örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne zu erlassen. Dabei sind insbesondere die zu verwendenden Karten und Pläne und die darin zu verwendenden Planzeichen zu regeln.

(5) Für die Ausarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne dürfen nur herangezogen werden:

a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker und Technische Büros im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis;

b) Bedienstete von Gemeinden, die eine den nach lit. a Befugten vergleichbare fachliche Qualifikation aufweisen, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.“

9. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. a das Zitat „§ 41 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 und § 42“ ersetzt.

10. Im Abs. 2 des § 37 werden der zweite und der dritte Satz aufgehoben.

11. Im § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 5 und § 40 Abs. 8 werden jeweils die Worte „Nebenanlagen zu Gebäuden“ durch das Wort „Nebenanlagen“ ersetzt. Im § 55 Abs. 4 und § 115 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Nebengebäuden zu bestehenden Gebäuden“ durch das Wort „Nebengebäuden“ ersetzt.

12. Im § 39 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bestehen auf Grundflächen im Gewerbe- und Industriegebiet rechtmäßig bereits Wohngebäude, die nicht unter Abs. 1 lit. c fallen, so sind auch Bauvorhaben, durch die die Wohnnutzfläche des betreffenden Gebäudes höchstens geringfügig vergrößert wird, zulässig.“

13. Der bisherige Abs. 4 des § 39 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

14. § 41 hat zu lauten:

#### „§ 41

#### **Freiland**

(1) Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach § 54 Abs. 3 erster Satz sind.

(2) Im Freiland dürfen nur ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie

Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden.“

15. Im Abs. 3 des § 42 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei sonstigem Verlust dieses Rechtes innerhalb von fünf Jahren nach der Vollendung des Abbruchs bzw. der Zerstörung des betreffenden Gebäudes anzusuchen.“

16. Im Abs. 1 des § 43 wird in der lit. a die Wortfolge „Bienenhäuser mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder in Massivbauweise“ durch die Wortfolge „Bienenhäuser mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder in Massivbauweise“ ersetzt.

17. § 48 hat zu lauten:

#### „§ 48

#### **Sonderflächen für Beherbergungsgrößbetriebe**

(1) Beherbergungsgrößbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 150 Betten oder mehr als 75 Räumen zur Beherbergung von Gästen. Betten und Räume zur Beherbergung von Gästen in mehreren Gebäuden sind zusammenzuzählen, wenn die Gebäude in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und im Hinblick auf ihre einheitliche Gesamtplanung oder ihre Zugehörigkeit zum selben Betrieb eine Einheit bilden.

(2) Die Schaffung von Beherbergungsgrößbetrieben ist nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Beherbergungsgrößbetriebe gewidmet sind, zulässig.

(3) Bei der Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgrößbetriebe ist die zulässige Höchstzahl an Betten und Räumen zur Beherbergung von Gästen festzulegen. Dabei ist unbeschadet der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere auf

a) den Stand der touristischen Entwicklung und die bestehenden touristischen Strukturen,

b) die Eingliederung der betreffenden Betriebe in die Siedlungsstruktur,

c) die Vermeidung von unzumutbaren schädlichen Auswirkungen des Verkehrs,

d) den Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes

Bedacht zu nehmen.

(4) Im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung außerhalb einer Sonderfläche für Beherbergungsgrößbetriebe bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteiles, das (der) nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Beherbergungsgrößbetrieb ver-

wendet worden ist, darf – soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist – statt dessen ein Neubau mit demselben Verwendungszweck und höchstens derselben Zahl an Betten und Räumen zur Beherbergung von Gästen geschaffen werden.“

18. Im Abs. 2 des § 49 wird folgender Satz angefügt:

„Enthält das Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren Festlegungen nach § 10 Abs. 5 vierter Satz, so sind weiters entsprechende Festlegungen über die Anordnung und Gestaltung der Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge der Kunden, der Beschäftigten und der Lieferanten zu treffen.“

19. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Errichtung von Sportanlagen ist außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig. Dies gilt nicht für Klettersteige, Schipisten, Loipen und Naturrodelbahnen.“

20. Im Abs. 1 des § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die seitliche Entnahme mineralischer Rohstoffe im Zuge von Straßen- und Wegebauten, für Schotterentnahmen aus Gewässern und für wildbachtechnisch notwendige Geschieberäumungen.“

21. Der Abs. 1 des § 55 hat zu lauten:

„(1) In den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen sind unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die Art der verkehrsmäßigen Erschließung und der Bebauung des Baulandes sowie jener Sonderflächen und Vorbehaltsflächen, bei denen dies im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist, festzulegen. Die allgemeinen Bebauungspläne sind möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete, die ergänzenden Bebauungspläne möglichst für funktional zusammenhängende Gebiete, zu erlassen.“

22. Im Abs. 2 des § 55 wird der zweite Satz aufgehoben.

23. Der Abs. 5 des § 55 wird aufgehoben.

24. Im Abs. 2 des § 56 hat der dritte Satz zu lauten:

„In den ergänzenden Bebauungsplänen kann auch festgelegt werden, daß statt der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 1998 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 1998 einzuhalten sind.“

25. Im § 61 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Vollgeschoße sind Geschoße, die zur Gänze über dem anschließenden Geländeniveau liegen oder deren Deckenoberkante zumindest an einer Seite zum überwiegenden Teil mehr als 2 m über dem anschließenden Geländeniveau liegt und die wenigstens über der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen. Geschoße, in denen ausgebaute oder nicht ausgebaute Räume liegen, die das Dach berühren (Dachgeschoße), gelten auch dann als Vollgeschoße, wenn über mehr als der Hälfte der Grundfläche eines solchen Geschoßes der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut mehr als 2,70 m beträgt. Wurde die Höhenlage des Geländes durch die Bauführung oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Bauführung verändert, so ist von der Höhenlage vor dieser Veränderung auszugehen.“

26. § 63 wird aufgehoben.

27. Die Überschrift des § 65 hat zu lauten:

**„Verfahren zur Erlassung  
und Fortschreibung des örtlichen Raum-  
ordnungskonzeptes und zur Erlassung  
des Flächenwidmungsplanes“**

28. Im Abs. 1 des § 65 haben der erste und der zweite Satz zu lauten:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Entwurf des Flächenwidmungsplanes sind auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern nach dem zuletzt kundgemachten endgültigen Ergebnis der Volkszählung hat der Auflegung überdies eine Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk vorauszugehen.“

29. Im Abs. 1 des § 65 wird im vierten Satz das Wort „Verlautbarungen“ durch das Wort „Verlautbarung“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 65 hat der erste Satz zu lauten:

„Im Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes sind die Eigentümer der vom Entwurf umfaßten Grundstücke von der Auflegung nach Abs. 1 schriftlich zu verständigen.“

31. Im Abs. 4 des § 65 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist dieser neuerlich entsprechend den Abs. 1, 2 und 3 aufzulegen.“

32. Der Abs. 6 des § 65 wird aufgehoben.

33. § 66 hat zu lauten:

„§ 66

**Verfahren zur Erlassung  
von Bebauungsplänen**

(1) Der Entwurf eines Bebauungsplanes ist auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während der gesamten Auflegungsfrist kundzumachen. Die Kundmachung hat die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Für die Verständigung der Eigentümer der vom Entwurf umfaßten Grundstücke gilt § 65 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Der Gemeinderat kann außer im Falle des Abs. 5 gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Auflegung des Entwurfes nach Abs. 1 erster Satz den Beschluß über die Erlassung des Bebauungsplanes fassen. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(3) Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist dieser neuerlich entsprechend dem Abs. 1 aufzulegen. Dabei kann die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabgesetzt werden.

(4) Der Bürgermeister hat nach dem Abschluß des Verfahrens nach den Abs. 1, 2 und 3 den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Der Entwurf eines allgemeinen Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 kann gleichzeitig mit dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgelegt werden. Dem Gemeinderat können weiters beide Entwürfe gleichzeitig zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Erfolgt die Beschlußfassung über beide Entwürfe gleichzeitig, so steht der Beschluß über die Erlassung des Bebauungsplanes unter der aufschiebenden Bedingung, daß dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 Abs. 1 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.“

34. Der Abs. 1 des § 67 hat zu lauten:

„(1) Das örtliche Raumordnungskonzept, die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Flächenwidmungsplan sind nach der Beschlußfassung des Gemeinderates unter Anschluß der im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, der maßgebenden Entscheidungsgrundlagen und der Niederschrift über die Beschlußfassung in dreifacher Ausfertigung der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Im Falle der Erstellung des betreffenden Planungsinstrumentes in zeichnerischer Form sind den Unterlagen weiters Mutterpausen der verwendeten Zeichenträger anzuschließen. Im Falle der Erstellung des betreffenden Planungsinstrumentes in digitaler Form ist den Unterlagen statt dessen ein Datenträger mit den entsprechenden Inhalten anzuschließen. Erfolgt die Vorlage nicht vollständig, so hat die Landesregierung die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.“

35. Die Abs. 4 bis 6 und 8 des § 67 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 67 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

36. Der neue Abs. 4 des § 67 hat zu lauten:

„(4) Die Entscheidung der Landesregierung über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Der Genehmigungsbescheid ist der Gemeinde unter Anschluß einer mit dem Genehmungsvermerk versehenen Ausfertigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes zuzustellen.“

37. Im § 67 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bescheid, mit dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird, kann auch am örtlichen Raumordnungskonzept bzw. am Flächenwidmungsplan in Form einer Stampiglie angebracht werden. Die Stampiglie muß den Spruch enthalten und den Erfordernissen nach § 18 Abs. 4 erster und zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entsprechen.“

38. Der Abs. 1 des § 68 hat zu lauten:

„(1) Der Beschluß des Gemeinderates über die Erlassung oder Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. über die Erlassung des Flächenwidmungsplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Der Beschluß des Gemeinderates über die Erlassung eines Bebauungsplanes ist innerhalb

von zwei Wochen nach der Beschlußfassung, im Falle des § 66 Abs. 5 dritter Satz innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne treten mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.“

39. Im § 68 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bebauungspläne sind nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.“

40. Im § 69 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“. Weiters wird nach der lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.

41. Im § 69 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Auflegung der Entwürfe über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes kann gleichzeitig erfolgen. Dem Gemeinderat können weiters beide Entwürfe gleichzeitig zur Beschlußfassung vorgelegt werden. In diesem Fall kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung für beide Verordnungen in einem erteilt werden. Anderenfalls darf die Änderung des Flächenwidmungsplanes erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufsichtsbehördlich genehmigt werden.“

(3) Wird der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach der vollständigen Vorlage des geänderten Planes und der sonstigen Unterlagen versagt, so gilt mit dem Ablauf dieser Frist die Genehmigung als erteilt. In den Fällen des Abs. 2 gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung erst als erteilt, wenn diese nicht innerhalb eines Monats nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes versagt wird. Die Landesregierung hat der Gemeinde eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu übersenden.“

42. Der Abs. 3 des § 73 hat zu lauten:

„(3) Das Umlegungsgebiet darf nur zusammenhängende oder lediglich durch Verkehrsflächen voneinander getrennte Grundflächen, die als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind, umfassen.“

43. Im Abs. 1 des § 77 werden im zweiten Satz die Worte „nach § 19 der Tiroler Bauordnung“ aufgehoben.

44. Der Abs. 4 des § 77 hat zu lauten:

„(4) Der Eigentümer eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, für den sich durch das Umlegungsverfahren kein Vorteil oder nur ein geringer Vorteil im Hinblick auf die bauliche Nutzbarkeit oder die verkehrsmäßige Erschließung des betreffenden Grundstückes bzw. Grundstücksteiles ergibt, ist von der Verpflichtung zur Grundaufbringung nach den Abs. 1 und 2 ganz oder zu einem entsprechenden Teil zu befreien.“

45. Im Abs. 1 des § 78 hat die lit. e zu lauten:

„e) Anstelle von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet sind, sind Grundstücke zuzuweisen, die als Bauland derselben Art bzw. als Sonderflächen mit demselben Verwendungszweck gewidmet sind. Dies gilt nicht, wenn der Grundeigentümer der Zuweisung eines anderweitig gewidmeten Grundstückes ausdrücklich zustimmt. Vorbehaltsflächen für Anlagen nach § 77 Abs. 3 erster Satz dürfen nur der Gemeinde zugewiesen werden. Sonstige Vorbehaltsflächen dürfen nur der Gemeinde und, soweit dies nicht möglich ist, anderen Grundeigentümern anstelle von solchen Vorbehaltsflächen zugewiesen werden. Vorbehaltsflächen für objektgeförderte Wohnbauten dürfen auch Bauträgern, die solche Wohnbauten errichten, zugewiesen werden.“

46. Im Abs. 1 des § 78 wird in der lit. f der zweite Satz aufgehoben.

47. § 82 hat zu lauten:

„§ 82

### **Erschließungsplan**

(1) Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. In diesem Bebauungsplan sind jedenfalls die Straßenfluchtlinien der Straßen nach § 54 Abs. 1 und der Straßen, die der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, festzulegen (Erschließungsplan). Für das Verfahren zur Erlassung oder Änderung des Erschließungsplanes gelten die §§ 66, 68 und 69. Im übrigen gelten für die Bebauungsplanung im Umlegungsgebiet die Bestimmungen über Bebauungspläne im vierten Abschnitt des zweiten Teiles dieses Gesetzes. Der Erschließungsplan kann auch in einem mit dem allgemeinen Bebauungsplan oder einem Bebauungsplan mit den Festlegun-

gen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 erlassen werden. Die Umlegungsbehörde ist hinsichtlich der für das Umlegungsgebiet erlassenen Bebauungspläne im Verfahren nach § 114 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung zu hören.

(2) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes treten für das Umlegungsgebiet oder Teile des Umlegungsgebietes allenfalls bestehende Bebauungspläne außer Kraft.

(3) Die Gemeinde und die Umlegungsbehörde haben die Ausarbeitung der Entwürfe von Bebauungsplänen und des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung sowie die Verfahren auf geeignete Weise zu koordinieren.“

48. Der Abs. 1 des § 83 hat zu lauten:

„(1) Ist zum Zweck der Durchführung des Umlegungsverfahrens eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Umlegungsgebiet erforderlich, so hat die Gemeinde gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung auch einen entsprechenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.“

49. Der Abs. 2 des § 83 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 83 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

50. Im Abs. 2 des § 84 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Umlegungsbescheid darf erst nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes erlassen werden.“

51. Im Abs. 3 des § 86 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bescheid mit der Genehmigung nach Abs. 1 zweiter Satz oder der Feststellung nach Abs. 2 dritter Satz darf erst nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes und, soweit der Umlegungsvertrag oder das Umlegungsübereinkommen auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 83 Abs. 1 erfordert, überdies erst nach dem Inkrafttreten der Änderung des Flächenwidmungsplanes erlassen werden.“

52. Der Abs. 4 des § 87 hat lauten:

„(4) Mit der Einstellung des Umlegungsverfahrens treten ein allfälliger Bebauungsplan mit den Festlegungen des Erschließungsplanes und ein allfälliger geänderter Flächenwidmungsplan nach § 83 außer Kraft. Gleichzeitig treten

die zuvor bestandenen Bebauungspläne und Widmungen wieder in Kraft.“

53. Der Abs. 1 des § 93 hat zu lauten:

„(1) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen der örtlichen Raumordnungskonzepte wird der Tiroler Bodenbeschaffungsfonds – im folgenden kurz Bodenbeschaffungsfonds genannt – errichtet.“

54. Im Abs. 4 des § 99 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen.“

55. Die Überschrift des § 106 hat zu lauten:

**„Bestehende Entwicklungsprogramme, Änderung von Raumordnungsprogrammen“**

56. Im § 106 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Anlässlich der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte nach § 108 Abs. 1 dürfen Raumordnungsprogramme nach § 7 Abs. 1 lit. a auch dann geändert werden, wenn sie zum aufgelegten Entwurf eines örtlichen Raumordnungskonzeptes im Widerspruch stehen und die mit den betreffenden Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verfolgten örtlichen Raumordnungsinteressen den mit dem Raumordnungsprogramm verfolgten überörtlichen Raumordnungsinteressen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Raumordnungsziele zumindest gleichwertig sind. Das Verfahren nach § 12 Abs. 3 kann entfallen, wenn im aufgelegten Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf den bestehenden Planungswiderspruch hingewiesen wird. Vor der Änderung des Raumordnungsprogrammes ist die betreffende Untergruppe des Raumordnungsbeirates (§ 21) zu hören.“

57. Im Abs. 2 des § 108 werden folgende Sätze angefügt:

„Für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Abs. 1 zweiter Satz gelten die §§ 65, 67 und 68. § 69 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die vor dem Inkrafttreten des nach Abs. 1 zweiter Satz neu erlassenen oder geänderten Flächenwidmungsplanes erfolgen.“

58. Im Abs. 3 des § 108 hat der erste Satz zu lauten:

„Anlässlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Abs. 1 zweiter Satz ist der gesamte Flächenwidmungsplan entsprechend dem § 29 Abs. 2 und 3 und der Verordnung nach § 29 Abs. 4 neu zu fassen und zu erstellen.“

59. Im Abs. 1 des § 114 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie treten mit der Erlassung des allgemeinen Bebauungsplanes für die betreffenden Grundflächen außer Kraft.“

60. § 116 wird aufgehoben.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. I Z. 11 bis 20 ist auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Widmungen anzuwenden. Bei Gebäuden im Freiland, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgebrochen

oder sonst zerstört sind, beginnt der Lauf der Frist nach § 42 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 15 mit diesem Zeitpunkt.

(3) § 69 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 41 ist auf jene Fälle, in denen die Beschlußfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, nicht anzuwenden.

(4) Art. I Z. 42 bis 52 ist auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Umlegungsverfahren nicht anzuwenden.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe des Bodenbeschaffungsfonds bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer als Organe des Tiroler Bodenbeschaffungsfonds im Amt.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 22. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben sowie von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen (Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erhebung von:

- Ausgleichsabgaben im Falle der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung;

- Beiträgen zu den Kosten der Verkehrerschließung (Erschließungsbeitrag);

- Beiträgen zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen (Gehsteigbeitrag).

(2) Die Abgaben nach Abs. 1 sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Bauplatz ist ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder besteht. Grundstück ist eine Grundfläche, die im Grundsteuerkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist oder die in

einem Zusammenlegungsverfahren als Grundabfindung gebildet wurde.

(2) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

(3) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, soweit sie der Tiroler Bauordnung 1998 unterliegen oder auf Grund des § 1 Abs. 3 lit. a oder b der Tiroler Bauordnung 1998 von deren Geltungsbereich ausgenommen sind. Städel, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser, auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 zulässige Gebäude und bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinne des § 44 der Tiroler Bauordnung 1998 gelten nicht als Gebäude.

(4) Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der um-

baute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird. Geschoße, die das Dach berühren, (Dachgeschoße) sind nur zu berücksichtigen, wenn über mehr als der Hälfte der Grundfläche eines solchen Geschoßes der Senkrechtabstand vom Fußboden zur Dachhaut mehr als 2,70 m beträgt.

(5) Zeitgemäße Gehsteige sind Gehsteige, die mit einem staubfreien Belag auf frostsicherem Unterbau ausgestattet sind.

(6) Baubeginn ist der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.

## 2. Abschnitt Ausgleichsabgabe

### § 3

#### Abgabegenstand, Zweckwidmung

Die Gemeinden werden ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 1998 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### § 4

#### Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem die bauliche Anlage, hinsichtlich der die Befreiung erteilt wurde, errichtet wird bzw. besteht.

(2) Bei baulichen Anlagen auf fremdem Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

### § 5

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch auf Grund einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich zusammen aus

a) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mitt-

lerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und

b) 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.

### § 6

#### Entstehen des Abgabeananspruches, Vorschreibung

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Befreiungsbescheides. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Bemessung der Ausgleichsabgabe maßgebend.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998 nach dem Baubeginn vorzuschreiben. In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist nach § 155 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Bau begonnen wurde, und die Verjährungsfrist nach § 156 Abs. 3 der Tiroler Landesabgabenordnung mit dem Baubeginn.

## 3. Abschnitt

### Erschließungsbeitrag

### § 7

#### Abgabegenstand, Erschließungsbeitragssatz

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Verlieren Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 3 zweiter Satz oder Teile davon ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Neubau.

(2) Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt durch Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes (Abs. 3).

(3) Der Erschließungsbeitragssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors nach § 5 Abs. 2. Er ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.

### § 8

#### Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird

oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

### § 9

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Abs. 2) und dem Baumassenanteil (Abs. 3).

(2) Der Bauplatzanteil ist das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach § 44, § 45 oder § 46 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 gewidmet sind, und bei Bauplätzen für Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b der Tiroler Bauordnung 1998 von deren Geltungsbereich ausgenommen sind, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung 1998 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes.

(3) Der Baumassenanteil ist

a) im Falle des Neubaus eines Gebäudes das Produkt aus der Baumasse des Gebäudes,

b) im Falle der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, das Produkt aus der zusätzlich geschaffenen Baumasse,

jeweils in Kubikmetern und 70 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die ein Erschließungsbeitrag unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

(4) Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Aufwendungen für die Verkehrserschließung des betreffenden Bauplatzes erbracht hat, sind

diese bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

### § 10

#### **Bemessungsgrundlage bei Grundstücksänderungen, Rückzahlung**

(1) Wird der Bauplatz vor der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages vergrößert oder verkleinert, so ist der Bauplatzanteil außer bei Bauplätzen im Sinne des § 9 Abs. 2 zweiter Satz von der gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung des Abgabensanspruches geänderten Fläche des Bauplatzes zu ermitteln.

(2) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages vergrößert, so ist außer bei Bauplätzen im Sinne des § 9 Abs. 2 zweiter Satz ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Bauplatzanteil für jene Fläche entspricht, um die der Bauplatz vergrößert wurde.

(3) Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages verkleinert, so ist, sofern der abgetrennte Grundstücksteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabensanspruches entgegensteht, auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Fläche des Trennstückes entspricht, zurückzahlen. Anderenfalls ist die Fläche des Trennstückes bei einem neuerlich entstehenden Abgabensanspruch nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch nach Abs. 3 entsteht mit der grundbücherlichen Durchführung der betreffenden Grundstücksänderung. Die Höhe des Rückzahlungsanspruches vermindert sich mit jedem vollen Jahr nach der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages um 20 v. H. des ursprünglichen Betrages. Hat sich zwischen der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublich Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 v. H. geändert, so ist diese Änderung zu berücksichtigen. Anträge auf Rückzahlung können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünftfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

### § 11

#### **Bemessungsgrundlage bei Änderungen des Baubestandes**

(1) Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter

Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, daß seine Baumasse vergrößert wird, so ist nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten.

(2) Wird auf einem Bauplatz, für den noch kein Erschließungsbeitrag oder ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung nur einer Teilfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, auf dem aber bereits ein oder mehrere Gebäude bestehen, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, daß seine Baumasse vergrößert wird, so ist ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Baumassenanteil sowie einem Bauplatzanteil entspricht, der sich unter Zugrundelegung jener Teilfläche des Bauplatzes ergibt, die sich zur Gesamtfläche des Bauplatzes verhält wie die dem Baumassenanteil zugrunde liegende Baumasse zur Summe aus dieser Baumasse und der Baumasse des bestehenden Gebäudes oder der bestehenden Gebäude. Insgesamt darf dem Bauplatzanteil jedoch höchstens die Gesamtfläche des Bauplatzes zugrunde gelegt werden.

(3) Wird im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, daß seine Baumasse vergrößert wird, so ist der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

#### § 12

#### **Entstehen des Abgabensanspruches, Vorschreibung**

(1) Der Abgabensanspruch entsteht bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn.

(2) Bei Grundstücksänderungen nach § 10 Abs. 2 entsteht der Abgabensanspruch mit der grundbücherlichen Durchführung der Grundstücksänderung.

(3) Bei bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben ist der Erschließungsbeitrag nach dem Baubeginn vorzuschreiben. Dabei gilt § 6 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

#### 4. Abschnitt **Gehsteigbeitrag**

##### § 13

#### **Abgabegenstand, Gehsteigbeitragsatz**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt,

a) im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird,

b) im Falle, daß ein Bauplatz, auf dem ein Gebäude bereits besteht und für den nicht bereits ein Gehsteigbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften oder ein Kostenersatz nach § 68 der Bauordnung der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 31/1896, in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 22/1969 entrichtet wurde, unmittelbar oder über eine Privatstraße durch eine Verkehrsfläche, auf der ein zeitgemäßer Gehsteig noch nicht errichtet wurde, erschlossen ist, einen Gehsteigbeitrag zu erheben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder entsprechend genutzte Gebäudeteile. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 3 zweiter Satz oder Teile davon ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Neubau.

(3) Die Erhebung des Gehsteigbeitrages erfolgt durch Festlegung des Gehsteigbeitragsatzes (Abs. 4).

(4) Der Gehsteigbeitragsatz ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Gehsteigbeitragsatzes hat sich nach der von der Gemeinde für die Errichtung von Gehsteigen zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 1 v. H. der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter zeitgemäßer Gehsteigfläche in der Gemeinde nicht übersteigen.

##### § 14

#### **Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist

a) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. a der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht,

b) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem das Gebäude besteht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

#### § 15

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Der Gehsteigbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Abs. 2) und dem Baumassenanteil (Abs. 3).

(2) Der Bauplatzanteil ist das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Gehsteigbeitragssatzes. Im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b ist bei Baugrundstücken, die auf Grund der vermessungsrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, gebildet worden sind, der Ermittlung des Bauplatzanteiles auch die Fläche der demselben Eigentümer gehörenden unmittelbar angrenzenden Grundstücke, auf die die Mindestabstandsflächen nach § 6 Abs. 1 lit. a oder b der Tiroler Bauordnung 1998 fallen, zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

(3) Der Baumassenanteil ist

a) im Falle des Neubaus eines Gebäudes oder im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b das Produkt aus der Baumasse des Gebäudes,

b) im Falle der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, das Produkt aus der zusätzlich geschaffenen Baumasse,

jeweils in Kubikmetern und 70 v. H. des Gehsteigbeitragssatzes. Die Baumasse von Fabriks- und Werkstättengebäuden, von Lagerhallen und dergleichen oder entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zu einem Drittel anzurechnen. Verlieren solche Gebäude oder Gebäudeteile jedoch diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß von zwei Dritteln der tatsächlichen Baumasse.

(4) § 9 Abs. 3 vierter Satz und 4, § 10 und § 11 gelten sinngemäß.

#### § 16

##### **Entstehen des Abgabeananspruches, Vorschreibung**

(1) Der Abgabeananspruch entsteht

a) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. a bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt

der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund des § 28 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998 mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn;

b) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b mit der Fertigstellung eines zeitgemäßen Gehsteiges auf zumindest einer Seite der betreffenden Verkehrsfläche.

(2) Bei Grundstücksänderungen nach § 10 Abs. 2 entsteht der Abgabeananspruch mit der grundbücherlichen Durchführung der Grundstücksänderung.

(3) Bei bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben ist der Gehsteigbeitrag nach dem Baubeginn vorzuschreiben. Dabei gilt § 6 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b ist der Gehsteigbeitrag beginnend mit dem dem Entstehen des Abgabeananspruches folgenden Kalenderjahr jährlich in fünf gleichen Teilbeträgen vorzuschreiben. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist nach § 155 lit. a der Tiroler Landesabgabenordnung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der betreffende Teilbetrag vorzuschreiben war, und die Verjährungsfrist nach § 156 Abs. 3 der Tiroler Landesabgabenordnung mit dem Beginn dieses Jahres.

#### 5. Abschnitt

##### **Schluß- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

#### § 17

##### **Gesetzliches Pfandrecht**

Für die in diesem Gesetz geregelten Abgaben samt Nebengebühren haftet auf dem jeweiligen Bauplatz, der jeweiligen baulichen Anlage oder dem jeweiligen Baurecht ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 18

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Angelegenheiten der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für die erstmalige Her-

stellung zeitgemäßer Gehsteige in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 23/1969, außer Kraft.

(3) Auf Abgaben, bei denen der Abgabenan-

spruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sind die bisher in Geltung gebliebenen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 25. Februar 1998

12. Stück

23. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der obersten Organe des Landes Tirol (Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998)
24. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1995 geändert wird
25. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998)
26. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeinde-Bezügegesetz geändert wird
27. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
28. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

## 23. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der obersten Organe des Landes Tirol (Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmung

##### § 1

#### Anspruchsberechtigte

(1) Dem Landeshauptmann, den Landeshauptmannstellvertretern, den Landesräten, den Mitgliedern des Landtages und dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen werden im folgenden kurz als „Organe“ bezeichnet.

### 2. Abschnitt

#### Bezüge, Sonderzahlungen

##### § 2

#### Ausgangsbetrag

Der Ausgangsbetrag für die Bezüge nach diesem Gesetz beträgt 100.000.– Schilling. Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

##### § 3

#### Höhe der Bezüge

- (1) Die Bezüge betragen für
- a) den Landeshauptmann ..... 180 v. H.,
- b) einen Landeshauptmannstellvertreter ..... 170 v. H.,
- c) einen Landesrat ..... 160 v. H.,
- d) den Präsidenten des Landtages
1. wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt ..... 120 v. H.,

2. wenn er einen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt ..... 88 v. H.,
- e) einen Vizepräsidenten des Landtages ..... 80 v. H.,
- f) einen Klubobmann im Landtag, wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt ..... 96 v. H.,
- g) einen Abgeordneten zum Landtag ..... 64 v. H.,
- h) den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates ..... 96 v. H. des Ausgangsbetrages.

(2) Hat ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

##### § 4

#### Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird – außer im Fall des Abs. 3 – die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, so gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, so gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

##### § 5

#### Sonderzahlungen

Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung

in der Höhe eines Sechstels der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

### § 6

#### **Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlungen**

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, so sind die Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Das Organ hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ist der auszahlende Nettobetrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszuzahlen.

### § 7

#### **Bezugsfortzahlung für Mitglieder der Landesregierung**

(1) Haben Mitglieder der Landesregierung keinen Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, so gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung eine Fortzahlung der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur so lange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

a) für die neuerliche Ausübung einer im § 1 Abs. 1 genannten Funktion, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft,

b) für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder

c) aus einer Pension

besteht.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt nach einer ununterbrochenen Amtstätigkeit von mindestens einem Jahr für die Dauer von drei Monaten, von mindestens zwei Jahren für die Dauer von sechs Monaten, von mindestens drei Jahren für die Dauer von neun Monaten und von min-

destens vier Jahren für die Dauer von zwölf Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn

a) ein Anspruch auf eine Geldleistung nach Abs. 2 deswegen nicht besteht, weil das Mitglied der Landesregierung darauf verzichtet hat, oder

b) ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Mitglied der Landesregierung einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bezüge gelten auch für die Bezugsfortzahlung.

### 3. Abschnitt

#### **Sonstige Ansprüche**

### § 8

#### **Dienstwagen**

(1) Dem Präsidenten des Landtages und den Mitgliedern der Landesregierung gebührt ein Dienstwagen.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 v. H. des Anschaffungspreises des Dienstwagens, höchstens aber von 7 v. H. des Ausgangsbetrages an das Land zu leisten.

### § 9

#### **Vergütung von Dienstreisen**

Den Organen gebühren für Dienstreisen außerhalb Tirols die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung zustehen.

### § 10

#### **Kranken- und Unfallfürsorge**

(1) Die Bestimmungen über die Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten sind auf Organe, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Ansprüche geltend machen können, sinngemäß anzuwenden. Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind die Bezüge nach § 3 einschließlich der Sonderzahlungen nach § 5.

(2) Die Bestimmungen über die Unfallfürsorge der Tiroler Landesbeamten sind auf Organe sinngemäß anzuwenden. Bemessungsgrundlage für die Zuerkennung von Leistungen sind die Bezüge nach § 3.

#### 4. Abschnitt Pensionsversicherung

##### § 11 Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Das Mitglied der Landesregierung, der Präsident des Landtages, wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, und ein Klubobmann im Landtag, wenn er keinen weiteren Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt, haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktionsausübung im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 v. H. des Bezuges einschließlich der Sonderzahlung an das Land zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997, anzuwenden.

(2) Der Abs. 1 und die §§ 12 und 13 sind nicht auf jene im Abs. 1 genannten Personen anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

##### § 12 Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Mitglied der Landesregierung, der Präsident des Landtages oder der Klubobmann bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherung der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 v. H. der Beitragsgrundlage nach § 11 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu leisten.

##### § 13 Anrechnung

Die nach § 12 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pensionsversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

#### 5. Abschnitt Schlußbestimmungen

##### § 14 Verzichtsverbot

Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

##### § 15 Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Gesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995, anzuwenden.

##### § 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

##### § 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die im § 3 Abs. 1 lit. d bis h genannten Organe beziehen, treten mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 24. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1997 wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. Nach § 11 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

### „3. Abschnitt

#### **Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 28. Februar 1998**

##### § 12

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die §§ 12a bis 12c sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 28. Februar 1998 liegen.

##### § 12a

#### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge**

(1) Mitglieder der Landesregierung können einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz nur mehr erwerben, wenn sie mit dem Ablauf des 28. Februar 1998 eine achtjährige Amtstätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 2 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug.

(3) Auf Mitglieder der Landesregierung nach Abs. 1 sind für die Zeit nach dem 28. Februar 1998

- a) die §§ 7 Abs. 5, 11 und 13 sowie
- b) das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 23, mit Ausnahme der §§ 11 bis 13, anzuwenden.

(4) Der § 7 Abs. 5 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge sind auf Mitglieder der Landesregierung nach Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ruhebezugsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Ruhebezugsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Ruhebezugsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die das Mitglied der Landesregierung jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

##### § 12b

#### **Vollständiger Übergang auf das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998**

(1) Auf Mitglieder der Landesregierung, die mit dem Ablauf des 28. Februar 1998 eine kürzere als die im § 12a Abs. 1 genannte Amtstätigkeit aufweisen oder die nach dem 28. Februar 1998 erstmals die Amtstätigkeit als Mitglied der Landesregierung aufgenommen haben, ist anstelle dieses Gesetzes das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 anzuwenden.

(2) Ruhebezugsbeiträge, die von Mitgliedern der Landesregierung mit einer kürzeren als der im § 12a Abs. 1 genannten Amtstätigkeit nach § 7 Abs. 5 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 28. Februar 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeiträge nach den Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Das Land hat für Mitglieder der Landesregierung, die mit dem Ablauf des 28. Februar 1998 eine kürzere als die im § 12a Abs. 1 genannte Amtstätigkeit aufweisen, bis zum 31. August 1998 einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Mitglied der Landesregierung nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherung der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Mitglied der Landesregierung insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert

durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag ist dem Mitglied der Landesregierung rückzuerstatten.

#### § 12c

### **Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Unfähigkeit zur weiteren Amtstätigkeit**

Auf Mitglieder der Landesregierung, die mit dem Ablauf des 28. Februar 1998 eine kürzere

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

als die im § 12a Abs. 1 genannte Amtstätigkeit aufweisen und die wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 11 Abs. 1 ihre Amtstätigkeit beenden, sind die §§ 11 und 13 weiterhin anzuwenden, wenn sie vor dem 1. März 1998 die Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung ausgeübt haben.“

3. Der bisherige 3. Abschnitt und der bisherige 4. Abschnitt erhalten die Bezeichnungen „4. Abschnitt“ bzw. „5. Abschnitt“.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **25. Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998)**

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmung** § 1 **Anspruchsberechtigte**

Den Bürgermeistern und den übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Gemeinden in Tirol gebühren für die Ausübung ihrer Funktion Bezüge ausschließlich nach diesem Gesetz.

### 2. Abschnitt **Bezüge, Sonderzahlungen** 1. Unterabschnitt **Ausgangsbetrag** § 2 **Höhe und Anpassung des Ausgangsbetrages**

Der Ausgangsbetrag für die Bezüge nach diesem Gesetz beträgt 100.000,- Schilling. Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

### 2. Unterabschnitt **Höhe der Bezüge der Bürgermeister und sonstiger Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck**

#### § 3 **Bezug des Bürgermeisters**

(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern .....	19,8 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern .....	25,3 v. H.
1001 bis 2000 Einwohnern .....	33,0 v. H.
2001 bis 5000 Einwohnern .....	41,8 v. H.
5001 bis 8000 Einwohnern .....	48,4 v. H.
8001 bis 10.000 Einwohnern .....	53,9 v. H.
über 10.000 Einwohnern .....	59,4 v. H.

des Ausgangsbetrages.

(2) Dem Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern kann der Gemeinderat entsprechend dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand einen monatlichen Bezug bis 75 v. H. des Ausgangsbetrages zuerkennen.

(3) Die Anzahl der Einwohner richtet sich nach der Anzahl der Hauptwohnsitze in der Gemeinde zum 1. Jänner des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, für das der Bezug gebührt.

#### § 4

##### **Bezug des Bürgermeister-Stellvertreters**

(1) Dem Bürgermeister-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern .....	3,6 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern .....	4,6 v. H.
1001 bis 2000 Einwohnern .....	6,0 v. H.
2001 bis 5000 Einwohnern .....	7,6 v. H.
5001 bis 8000 Einwohnern .....	8,8 v. H.
8001 bis 10.000 Einwohnern .....	9,8 v. H.
über 10.000 Einwohnern .....	10,8 v. H.

des Ausgangsbetrages.

(2) Dem Bürgermeister-Stellvertreter, dem bestimmte zusätzliche Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, gebührt ein erhöhter monatlicher Bezug. Diesen kann der Gemeinderat entsprechend dem Maß der Verantwortung und dem Zeit- und Arbeitsaufwand in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern bis .....	9,0 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern bis .....	11,5 v. H.
1001 bis 2000 Einwohnern bis .....	15,0 v. H.
2001 bis 5000 Einwohnern bis .....	19,0 v. H.
5001 bis 8000 Einwohnern bis .....	22,0 v. H.
8001 bis 10.000 Einwohnern bis ....	24,5 v. H.
über 10.000 Einwohnern bis .....	27,0 v. H.

des Ausgangsbetrages festsetzen.

(3) § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 5

##### **Bezug sonstiger Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates), den Obmännern von gemeinderätlichen Ausschüssen und den Mitgliedern des Gemeinderates, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, gebührt ein monatlicher Bezug. Diesen kann der Gemeinderat entsprechend dem Maß der Verantwortung und dem Zeit- und Arbeitsaufwand in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern bis .....	5,4 v. H.
501 bis 1000 Einwohnern bis .....	6,9 v. H.

1001 bis 2000 Einwohnern bis ..... 9,0 v. H.  
 2001 bis 5000 Einwohnern bis ..... 11,4 v. H.  
 5001 bis 8000 Einwohnern bis ..... 13,2 v. H.  
 8001 bis 10.000 Einwohnern bis .... 14,7 v. H.  
 über 10.000 Einwohnern bis ..... 16,2 v. H.

des Ausgangsbetrages festsetzen.

(2) Für Ortsvorsteher (§ 49 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung), die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### 3. Unterabschnitt

##### **Höhe der Bezüge des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck**

#### § 6

##### **Bezüge des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter, der amtsführenden Stadträte und der Stadträte; Bezugsfortzahlung**

(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt 165 v. H. des Ausgangsbetrages.

(2) Den Bürgermeister-Stellvertretern, den amtsführenden Stadträten und den Stadträten gebührt ein monatlicher Bezug. Der Gemeinderat hat diesen entsprechend dem besonderen Maß der Verantwortung und dem besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand höchstens bis zu dem im Abs. 1 genannten Hundertsatz des Ausgangsbetrages festzusetzen.

(3) Üben der Bürgermeister, ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein amtsführender Stadtrat ihre Amtstätigkeit hauptberuflich aus, so gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung für die Dauer von längstens sechs Monaten eine Fortzahlung der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Die Amtstätigkeit wird hauptberuflich ausgeübt, wenn neben der Amtstätigkeit kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur so lange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

a) für die neuerliche Ausübung einer in diesem Gesetz genannten Funktion, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft,

b) für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder

c) aus einer Pension

besteht.

(5) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn

a) ein Anspruch auf eine Geldleistung nach Abs. 4 deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte darauf verzichtet hat oder

b) ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil der Anspruchsberechtigte einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(6) Hat der Anspruchsberechtigte auf Grund einer früheren Tätigkeit eine der Bezugsfortzahlung vergleichbare Leistung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erhalten, so ist diese auf den Anspruch nach Abs. 3 anzurechnen.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bezüge gelten auch für die Bezugsfortzahlung.

#### § 7

#### **Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeinderates**

Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt 19,8 v. H. des Ausgangsbetrages.

#### 4. Unterabschnitt

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 8

#### **Anfall und Einstellung der Bezüge**

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag des Beginnes der Funktion und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird – außer im Fall des Abs. 3 – die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, so gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates durch Tod aus seiner Funktion aus, so gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

#### § 9

#### **Sonderzahlungen**

Außer den Bezügen gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Sechstels der Summe der Bezüge, die nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

#### § 10

#### **Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlungen**

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszah-

lungstag kein Arbeitstag, so sind die Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Die Bezugsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die ihnen gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ist der auszuzahlende Nettobetrag nicht durch zehn Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich fünf Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als fünf Groschen als volle zehn Groschen auszuzahlen.

#### § 11

#### **Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen; Kundmachung**

Bei der Beratung und der Beschlußfassung über die Erhöhung der Bezüge nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie über die Festsetzung der Bezüge nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 im Gemeinderat darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Diese Beschlüsse sind nach § 53 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 bzw. nach § 40 Abs. 1 und 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung kundzumachen.

#### 3. Abschnitt

#### **Sonstige Ansprüche**

#### § 12

#### **Dienstwagen**

(1) Dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt ein Dienstwagen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 v. H. des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 2 zu leisten.

#### § 13

#### **Vergütung der Aufwendungen**

(1) Den Bürgermeistern und den übrigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck

gebührt die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen.

(2) Für Ortsvorsteher, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

#### § 14

##### **Vergütung für Dienstreisen**

(1) Dienstreisen des Bürgermeisters und der anderen Mitglieder des Gemeinderates sind nach den für die Beamten der betreffenden Gemeinde geltenden Vorschriften abzugelten. Eine Abgeltung findet nicht statt, wenn die Kosten einer Dienstreise von der Gemeinde unmittelbar getragen werden.

(2) Für Ortsvorsteher, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

### 4. Abschnitt

#### **Pensionsversicherung**

##### § 15

##### **Pensionsversicherungsbeitrag**

(1) Der Bürgermeister, in der Landeshauptstadt Innsbruck auch die Bürgermeister-Stellvertreter und die amtsführenden Stadträte, haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktionsausübung im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 v. H. des Bezuges einschließlich der Sonderzahlung an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997, anzuwenden.

(2) Die Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck haben den Pensionsversicherungsbeitrag einzubehalten und diesen vierteljährlich im nachhinein zuzüglich eines Differenzbetrages auf 22,8 v. H. der Beitragsgrundlage (Abs. 1) an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister abzuführen.

(3) Der Abs. 1 und die §§ 16 und 17 sind nicht auf Gemeindefunktionäre anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

##### § 16

##### **Anrechnungsbetrag**

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so hat der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister bzw. die Landeshauptstadt Innsbruck an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbs-

tätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War eine im § 15 Abs. 1 genannte Person bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 v. H. der Beitragsgrundlage nach § 15 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu leisten.

##### § 17

##### **Anrechnung**

Die nach § 16 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

### 5. Abschnitt

#### **Freiwillige Pensionsvorsorge**

##### § 18

##### **Beiträge an die Pensionskasse**

(1) Der Bürgermeister, in der Landeshauptstadt Innsbruck auch ein Bürgermeister-Stellvertreter, ein amtsführender Stadtrat, ein Stadtrat oder ein sonstiges Mitglied des Gemeinderates, kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages an eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Gibt er eine solche Erklärung ab, so verringern sich die ihm gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel und hat die betreffende Gemeinde für ihn einen Beitrag von 10 v. H. der verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

(2) Auf die freiwillige Pensionskassenvorsorge der im Abs. 1 genannten Personen ist das Pensionskassenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundes die jeweilige Gemeinde tritt.

### 6. Abschnitt

#### **Schlußbestimmungen**

##### § 19

##### **Verzichtsverbot**

Die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeinderäte dürfen auf Geldleistun-

gen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

### § 20

#### **Verfahren**

Auf Verfahren nach diesem Gesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995, anzuwenden.

### § 21

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### § 22

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 23

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt

a) hinsichtlich der Funktionäre der Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck mit dem Beginn ihrer Funktion nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 1998 und

b) hinsichtlich der Funktionäre der Landeshauptstadt Innsbruck mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **26. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Gemeinde-Bezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. Nach § 22b wird folgender VII. Abschnitt eingefügt:

#### „VII. Abschnitt

#### **Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem 14. März 1998**

### § 23

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die §§ 23a bis 23d sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 14. März 1998 liegen.

### § 23a

#### **Weitere Anwendung der Bestimmungen über laufende Zuwendungen und Versorgungsungen kraft Gesetzes**

(1) Einen Anspruch auf laufende Zuwendung nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit dem Ablauf des 14. März 1998 bereits zwölf Jahre an Amtszeit

aufweisen, durch die eine Anwartschaft auf eine laufende Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 erster und zweiter Satz begründet wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgung nach einer im Abs. 1 genannten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 14. März 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

a) Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 25, mit Ausnahme der §§ 15 bis 18,  
b) folgende in Betracht kommende Bestimmungen:

1. der § 8,
2. die §§ 7 und 7a, wenn die Voraussetzungen für den Anfall der laufenden Zuwendung oder Versorgung erfüllt sind, und
3. der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1979 und der VI. Abschnitt, soweit sie sich auf die nach den Z. 1 und 2 anzuwendenden Bestimmungen beziehen.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind der § 8 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über laufende Zuwendungen und Versorgungsungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag,

der allfälligen laufenden Zuwendung und der allfälligen Versorgung nicht die Bezüge (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 zugrunde zu legen sind, sondern die Aufwandsentschädigung (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

### § 23b Optionsrecht

(1) Personen, die am 14. März 1998 eine im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannte Funktion innehaben und mit dem Ablauf des 14. März 1998 eine kürzere als die im § 23a Abs. 1 genannte, eine Anwartschaft auf eine laufende Zuwendung begründende Amtszeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 31. August 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 23a Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Personen, die vor dem Ablauf des 14. März 1998 aus einer in diesem Gesetz genannten Funktion ohne Anspruch auf eine laufende Zuwendung nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 14. März 1998 keine solche Funktion innehaben, können, wenn sie in der Zeit nach dem 14. März 1998 mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 23a Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

### § 23c Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 23b Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 23a Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften und der § 23a Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf eine laufende Zuwendung sind auch in den Fällen des Abs. 1 zwölf Jahre an Amtszeit, durch die eine Anwartschaft auf eine laufende Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 erster und zweiter Satz begründet wird, erforderlich. Für die Bemessung der laufenden Zuwendung zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 15. März 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 7 Abs. 3 genannten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 41 v. H. tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor

dem 15. März 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,2847222 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsleistungen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Personen haben für die eine Anwartschaft auf eine laufende Zuwendung begründenden Amtszeiten, die nach dem 14. März 1998 liegen, einen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 genannte Gesamtsumme an einer eine Anwartschaft auf eine laufende Zuwendung begründenden Amtszeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Beitrages nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Beitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 15. März 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 144 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 15. März 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, so sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist der § 18 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Beitrages durch 144 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 144 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 15. März 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, verringert sich entsprechend.

(9) Gleichzeitig verringern sich die nach den §§ 3 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührenden Bezüge abweichend vom § 18 Abs. 1 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz nach Abs. 8 ergibt.

### § 23d Vollständiger Übergang auf das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998

(1) Auf Personen, die  
a) unter § 23b fallen, aber innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 23b nicht abgeben, oder

b) erst nach dem 14. März 1998 erstmals mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden, ist anstelle dieses Gesetzes das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 lit. a genannten Personen nach § 8 geleistet wurden, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 14. März 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge nach den Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister hat

a) für Personen nach § 23b Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 23b nicht abgeben, bis zum 31. Jänner 1999 und

b) für Personen nach § 23b Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 23b nicht abgeben, innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 23b Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War der Bürgermeister bis zum 14. März 1998 in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997, mit der Maßgabe,

daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur so weit zugrunde zu legen sind, als der Bürgermeister insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, an die in der Erklärung des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag nach § 3 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern der Bürgermeister einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 15. März 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 27. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/1998, wird wie folgt geändert:

Der VI. Abschnitt hat zu lauten:

### „VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### 1. Unterabschnitt

#### Besondere Übergangbestimmungen betreffend Ruhe- und Versorgungsbezüge für die Zeit nach dem 30. Juni 1998

#### § 84

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 85 bis 88 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

#### § 85

#### Weitere Anwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit dem Ablauf des 30. Juni 1998 bereits zwölf Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. c aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer im Abs. 1 genannten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

a) das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 25, mit Ausnahme der §§ 15 bis 18,

b) folgende in Betracht kommende Bestimmungen:

1. die §§ 14 Abs. 7 und 15,

2. die §§ 14 Abs. 1 bis 6 und 14a, soweit sie sich auf die nach Z. 1 anzuwendenden Bestimmungen beziehen, und

3. der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1975,

soweit er sich auf die nach Z. 1 anzuwendenden Bestimmungen bezieht.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind der § 14 Abs. 7 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 zugrunde zu legen sind, sondern die Entschädigungen (hinsichtlich des Beitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

#### § 86

#### Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. Juni 1998 eine im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannte Funktion innehaben und mit dem Ablauf des 30. Juni 1998 eine kürzere als die im § 85 Abs. 1 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 30. November 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 85 Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Personen, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in diesem Gesetz genannten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion innehaben, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 85 Abs. 3 lit. b genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

#### § 87

#### Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 85 Abs. 3 genannten Rechtsvorschriften und der § 85 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1 zwölf Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit

im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. c erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 15 Abs. 3 lit. c genannten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 v. H. tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,3472222 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 genannten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 genannte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Beitrages nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Beitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 144 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, so sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist der § 18 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Landeshauptstadt Innsbruck zu leistenden Beitrages durch 144 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 144 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 4 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, verringert sich entsprechend.

(9) Gleichzeitig verringern sich die nach den §§ 6, 7 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührenden Bezüge abweichend vom § 18 Abs. 1 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz nach Abs. 8 ergibt.

## § 88

### Vollständiger Übergang auf das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998

(1) Auf Personen, die

a) unter § 86 fallen, aber innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, oder

b) erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einer im Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 genannten Funktion betraut werden, ist anstelle dieses Gesetzes das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 lit. a genannten Personen nach § 14 Abs. 7 geleistet wurden, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge nach den Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Landeshauptstadt Innsbruck hat

a) für Personen nach § 86 Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, bis zum 30. April 1999 und

b) für Personen nach § 86 Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine Erklärung im Sinne des § 86 nicht abgeben, innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 86 Abs. 2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War die Person bis zum 30. Juni 1998 in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Personen, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1997, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur so weit zugrunde zu legen sind, als die Person insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 127b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr.

560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und § 118b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, an die in der Erklärung der betroffenen Person nach § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Landeshauptstadt Innsbruck einen Pensionskassenvertrag nach § 3 Abs. 1 des Pensionskassenvorsorgegesetzes abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist der nach der Überweisung nach Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überwei-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

sen, sofern die Person einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

## 2. Unterabschnitt **Schlußbestimmungen**

### § 89

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

### § 90

#### **Änderung des Gesetzes**

Änderungen dieses Gesetzes können vom Gemeinderat der Landesregierung vorgeschlagen werden, wenn es der Gemeinderat bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschließt.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **28. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 9 des § 2 wird das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996“ ersetzt.

2. Der Abs. 11 des § 2 hat zu lauten:

„(11) Als nahestehende Personen gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, die Kinder, die Wahlkinder, die Enkel, die Urenkel, die Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern, die Geschwister, Neffen und Nichten, die Stiefeltern, die Stiefkinder, die Pflegekinder, die Schwiegereltern, die Schwiegerkinder sowie jene Person

mit ihren Kindern, Wahlkindern oder Pflegekindern, die mit dem Förderungswerber in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit einer Ehe vergleichbar ist.“

3. § 3 hat zu lauten:

### „§ 3

#### **Förderungsmittel**

(1) Die Mittel für Förderungen nach diesem Gesetz werden aufgebracht durch:

a) Zweckzuschüsse des Bundes nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996,

b) die nach dem Gesetz BGBl. Nr. 301/1989 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 14/1992 überwiesenen Mittel,

c) Mittel des Landes Tirol, insbesondere aus Rückflüssen aus Förderungen nach diesem Gesetz und nach anderen wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften sowie aus Rückflüssen

aus Förderungen aus dem Tiroler Landeswohnbaufonds im Sinne des § 45 Abs. 8, nach Maßgabe des Abs. 2,

- d) Erträge aus Förderungsmitteln,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) sonstige Zuwendungen.

(2) Das Land Tirol hat für jedes Kalenderjahr Förderungsmittel in der Höhe von mindestens einem Achtel der Zweckzuschüsse des Bundes sowie die im Interesse einer kontinuierlichen Förderungstätigkeit erforderlichen weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mittel des Landes Tirol sind nach Maßgabe des Bedarfes bereitzustellen.

(4) Die Landesregierung hat die Förderungsmittel auf einem gesonderten Konto zu führen und für deren angemessene Verzinsung zu sorgen.“

4. Im Abs. 5 des § 6 wird in der Z. 5 der lit. b das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995“ durch das Zitat „des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1997“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 17 wird im dritten Satz das Zitat „des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ durch das Zitat „des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/1997“ ersetzt.

6. Im Abs. 6 des § 17 hat die lit. b zu lauten:  
„b) Personen, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge

anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, Personen, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 Asyl gewährt wurde, und Personen, denen nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, Asyl gewährt wurde;“

7. Im Abs. 7 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ durch das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/1997“ ersetzt.

8. Im Abs. 9 des § 45 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, Abs. 6 letzter Satz und Abs. 11, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 lit. a, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18, § 20 Abs. 9, § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 4, 5 und 6, § 25 Abs. 2, 3 und 4, § 27 Abs. 1 lit. d, 3, 5, 6 und 7, § 30 und § 31 sind auch auf Vorhaben anzuwenden, für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Gesetz über die Errichtung eines Tiroler Landeswohnbaufonds eine Förderung gewährt wurde.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 25. Februar 1998

13. Stück

- 
29. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1993 geändert wird  
30. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird  
31. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 geändert wird  
32. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird  
33. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird  
34. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
- 

## 29. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, LGBl. Nr. 104, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmerinnen, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. Nach § 1 werden folgende Bestimmungen als §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

#### **Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers**

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 71/1991, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, allfällige Gefahren für die Sicherheit und Gesund-

heit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung nach Abs. 1 sind insbesondere die Art, das Ausmaß und die Dauer von Einwirkungen auf und von Belastungen für werdende und stillende Mütter durch

- a) Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- b) Bewegen schwerer Lasten von Hand im Hinblick auf die Auswirkungen für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
- c) Lärm,
- d) ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
- e) extreme Kälte und Hitze,
- f) Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastungen,
- g) biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1997, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die therapeutischen Maßnahmen, die im Falle einer durch diese Stoffe hervorgerufenen Schädigung anzuwenden sind, die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,
- h) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und
- i) folgende Verfahren:
  1. die Herstellung von Auramin,
  2. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin

polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind,

3. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist, und

4. Stärke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

a) bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren oder

b) bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 1b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder die Personalvertretung und die nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz vorgesehenen Organe über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

#### § 1b Maßnahmen bei Gefährdung

(1) Ergibt die Beurteilung nach § 1a Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch eine Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin vom Dienst freizustellen.“

3. Im § 2 wird folgende Bestimmung als

Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, die außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, so hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes.“

4. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsgeräte für sie oder für das werdende Kind schädlich sind.“

5. Im Abs. 2 des § 3 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. j angefügt:

„j) Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die therapeutischen Maßnahmen, die im Falle einer durch diese Stoffe hervorgerufenen Schädigung anzuwenden sind, die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.“

6. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

#### „§ 3a Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren nach § 3 Abs. 2 lit. a, c, d und h beschäftigt werden.

(3) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.“

7. Nach § 7 wird folgende Bestimmung als § 7a eingefügt:

#### „§ 7a Ruhemöglichkeit für werdende und stillende Mütter

Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten oder auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.“

8. Im § 10 wird im Klammerausdruck das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 19/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/1997“ ersetzt.

9. Nach § 11 wird folgende Bestimmung als

§ 11a eingefügt:

„§ 11a

In gerichtlichen Verfahren nach den §§ 11 und 13c Abs. 7 ist die Dienstnehmerin Partei.“

10. Im Abs. 1 des § 12 wird im ersten Satz das Zitat „der Vorschriften des § 3, des § 4 Abs. 3 oder des § 5“ durch das Zitat „der Regelungen nach den §§ 1b, 3, 3a, 4 Abs. 3 oder nach § 5“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 13 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996“ ersetzt.

12. Im Abs. 5 des § 13 wird im ersten Satz das Zitat „§§ 9 und 11 sowie die Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „§§ 9, 10 und 11 sowie die Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

13. Im Abs. 6 des § 13c wird im zweiten Satz die Wortfolge „während des zweiten Lebensjahres des Kindes“ aufgehoben.

14. Nach § 13d wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete“**

15. § 13e hat zu lauten:

„§ 13e

§ 1b Abs. 1 und 2 erster Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bedienstete an einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden ist.“

16. Nach § 13e wird folgende Bestimmung als § 13f eingefügt:

„§ 13f

(1) § 13c Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 13c sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß ergibt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen re-

gelmäßigen Wochendienstzeit und sie muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

c) Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung noch in einer anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

d) Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

e) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Bedienstete Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

f) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

1. der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist und

2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes bei Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, die genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist dieses insoweit zu überschreiten, als es notwendig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Eine Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 steht, kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein anderer geeigneter Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den für Landesbedienstete geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

## Artikel II

(1) Auf Dienststellen nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz sind die §§ 1a und 1b in der Fassung des Art. I Z. 2 dieses Gesetzes erst

nach dem Inkrafttreten entsprechender Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Tiroler Bedienstetenschutzgesetz anzuwenden.

(2) In Arbeitsstätten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, sind Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 7a, soweit sie noch nicht vorhanden sind, bis längstens

1. Oktober 1998 einzurichten.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 16 tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 30. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993, LGBl. Nr. 106, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Mutter hat alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Hat die anspruchsberechtigte Mutter die Meldung nach Abs. 1 rechtzeitig erstattet, so gebührt das Karenzurlaubsgeld ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(3) Hat die anspruchsberechtigte Mutter die Meldung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt das Karenzurlaubsgeld erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten an.

(4) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergewinne) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

(5) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

(6) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(7) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(8) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

3. Im Abs. 3 des § 8 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,

BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 798/1996, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder“

4. Der Abs. 8 des § 8 hat zu lauten:

„(8) Verfügt der anspruchsberechtigte Elternteil über eigene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld um jenen

Teil dieser Einkünfte, der 10 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. März 1998 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 31. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993, LGBl. Nr. 105, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBI. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBI. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBI. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 2 des § 3 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 834/1992“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 47/1997“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 6 wird im Klammerschluss das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 19/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 78/1997“ ersetzt.

4. Im § 7 wird das Zitat „§ 9 Abs. 3, § 11, § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 3, § 11, § 11a, § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993“ ersetzt.

5. Im Abs. 9 des § 8 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 798/1996“ ersetzt.

6. § 10 hat zu lauten:

„§10

#### Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete

(1) § 8 Abs. 1, 7 und 11 dritter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenmaß ergibt. Die verbleibende regelmäßige

Wochendienstzeit darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und sie muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

c) Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seiner bisherigen Verwendung noch in einer anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

d) Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

e) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Bedienstete Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

f) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

1. der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist und

2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes bei Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, die genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist dieses insoweit zu überschreiten, als es notwendig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Ein Bediensteter, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 steht, kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein anderer geeigneter Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den für Landesbedienstete geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 32. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 13 wird im ersten Satz die Wortfolge „auf Grund von Verpflichtungen nach den durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten fürsorgerechtlichen Bestimmungen und als Rechtsnachfolger der Bezirksfürsorgeverbände“ aufgehoben.

2. Die Abs. 3 und 4 des § 13 haben zu lauten:

„(3) Das Land hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 die Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 8, 9, 11 und 24, der Vorschriften im Sinne des § 22 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime, Anstalten oder gleichartigen

Einrichtungen, die Kosten der Förderung solcher Einrichtungen sowie die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 18 Abs. 2 selbst zu tragen. Die Gemeinden haben weiters dem Land jährlich 35 v. H. der gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist sodann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,

d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen,

e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer

jeweils des zweitvorangegangenen Jahres, wobei die aus der Addition der Beträge nach lit. a bis e sich ergebende Summe (Finanzkraft) auf volle hundert Schilling auf- bzw. abzurunden ist.“

#### **Artikel II**

(1) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt tritt § 13 Abs. 3 und 4 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **33. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/1996, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 26 hat der erste Satz zu lauten:  
„Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag von 35 v. H. zu den vom Land zu

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

tragenden Kosten zu leisten.“

#### **Artikel II**

§ 26 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Art. I tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Nach diesem Zeitpunkt tritt § 26 Abs. 2 erster Satz in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 34. Gesetz vom 11. Dezember 1997, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:  
Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

### **Kostentragung**

(1) Pflegegeldträger ist das Land Tirol.

(2) Die Kosten des Pflegegeldes sind zunächst vom Land Tirol zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v. H. der Kosten des Pflegegeldes, die nicht nach den §§ 26 und 27

gedeckt sind, zu leisten.

(3) Für die Aufteilung der von den Gemeinden nach Abs. 2 zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft, die Fälligkeit der Zahlung und die Leistung von Vorschüssen gilt § 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Abs. 2 des § 32 hat zu lauten:

„(2) Die Abs. 2 und 3 des § 25 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 3. März 1998

14. Stück

35. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 1998, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird
36. Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

## 35. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 1998, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie des Bezirksschulrates Kufstein verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/1996, wird hinsichtlich der Schulsprengel des politischen Bezirkes Kufstein wie folgt geändert:

1. Der bisherige Sprengel „Hauptschulen in Kirchbichl“ wird durch den Sprengel „Hauptschule Kirchbichl“ ersetzt. Dieser Sprengel hat zu lauten:

#### „Hauptschule Kirchbichl

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Kirchbichl (ohne die Höfe Buchmann und Sölten) und Bad Häring;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

2. Nach dem Sprengel der Hauptschulen in Kufstein wird folgender Sprengel eingefügt:

#### „Hauptschule Langkampfen

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Langkampfen und Mariastein;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

3. Der Sprengel der Hauptschulen in Wörgl hat zu lauten:

#### „Hauptschulen in Wörgl

- a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Wörgl, Angath und Angerberg;
- b) Berechtigungssprengel: entfällt“.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit 28. November 1995 in Kraft, soweit damit die Verpflichtung zur Leistung von Investitionsbeiträgen nach § 80 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 begründet wird.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**





# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 5. März 1998

15. Stück

37. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
38. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
39. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998

## 37. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 53/1997, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes I hat zu lauten:

„I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15)“

2. Der Abschnitt I Baurecht hat zu lauten:

„8. a) Befreiung von der Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten (§ 8 Abs. 6) ..... S 840,-

b) Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 12 Abs. 1) ..... S 840,-

c) Bewilligung des Neu- oder Zubaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a)

je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 4,-

mindestens jedoch ..... S 360,-

höchstens jedoch ..... S 4.500,-

d) Bewilligung des Umbaus von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. a)

je m<sup>3</sup> umbauten Raumes ..... S 2,-

mindestens jedoch ..... S 180,-

höchstens jedoch ..... S 2.250,-

e) Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden (§ 20 Abs. 1 lit. b) ..... S 360,-

f) Bewilligung einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden einschließlich der Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen als Freizeitwohnsitz (§ 20 Abs. 1 lit. c) ..... S 360,-

g) Bewilligung der Errichtung oder der Änderung von sonstigen baulichen Anlagen (§ 20 Abs. 1 lit. d) ..... S 360,-

h) Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung eines Bauvorhabens versehenen Ausfertigung der Planunterlagen (§ 22 Abs. 4) ..... S 360,-

i) Bewilligung der Erstreckung der Frist für den Baubeginn oder die Bauvollendung (§ 27 Abs. 3) ..... S 240,-

j) Bewilligung der Durchführung von Vorarbeiten (§ 28 Abs. 1) ..... S 200,-

k) Ausnahmegewilligung für das Überschreiten von durch Verordnung festgelegten Grenzwerten für den Baulärm (§ 31 Abs. 2) S 200,-

l) Bewilligung der vorübergehenden Benützung von Nachbargrundstücken (§ 34 Abs. 3 und 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42 Abs. 5, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4) S 200,-

m) Erteilung einer Benützungsbewilligung (§ 36 Abs. 1) oder einer Teilbenützungsbewilligung (§ 36 Abs. 2)

jeweils die Hälfte des Tarifes nach lit. c, d bzw. e

n) Bewilligung des Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 40 Abs. 3) ... S 360,-

o) Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Ausführung des Abbruchs eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles versehenen Unterlagen (§ 41 Abs. 5) ..... S 360,-

9. a) Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 1) jeweils die Hälfte des Tarifes nach TP 8 lit. c, d, e bzw. g

b) Erstreckung der Bewilligung für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 44 Abs. 4) ..... S 100,-

c) Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Errichtung, Aufstel-

lung oder Änderung einer Werbeeinrichtung versehenen Unterlagen (§ 45 Abs. 5) S 360,-

d) Bewilligung der Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 47 Abs. 2) ..... S 360,-

e) Aushändigung der mit einem Vermerk über die Zulässigkeit der Durchführung einer Aufschüttung oder einer Abgrabung versehenen Unterlagen (§ 47 Abs. 4) ..... S 360,-“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 38. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 52/1997, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes VIII Naturschutzangelegenheiten hat zu lauten:

„VIII. Naturschutzangelegenheiten (Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33)“

2. Im Abschnitt VIII Naturschutzangelegenheiten haben die Tarifposten 68 bis 70 zu lauten:

„68. Bewilligung nach § 27 Abs. 2 lit. a, b oder c in Verbindung mit Z. 1 ..... S 1.000,-

69. Bewilligung nach § 27 Abs. 2 lit. a, b oder c in Verbindung mit Z. 2 ..... S 4.000,-

70. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 45 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991, LGBl. Nr. 29, als Gesetz in Geltung stehen (§ 46 Abs. 1) ..... S 4.000,-“

3. Im Abschnitt XIV Tierzuchtangelegenheiten haben die Tarifposten 119 bis 121 zu lauten:

„119. Besamungsbewilligung (§ 13) S 100,-

120. Abgabe von importierten Samen (§ 15) ..... S 100,-

121. Bewilligung einer Embryonenübertra-

gung (§ 16 Abs. 1) ..... S 100,-“

4. Im Abschnitt XVI Sonstige Angelegenheiten haben die Tarifposten 127 bis 132 zu lauten:

„127. a) Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998) S 700,-

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 500,-

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 11 Abs. 6 des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 600,-

128. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Berg- und Schiführer (§ 13 Abs. 3 des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 300,-

129. a) Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 400,-

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 18 Abs. 5 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 300,-

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 19 Abs. 5 des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 350,-

130. a) Verleihung der Befugnis als Schluchtenführer (§ 21 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 700,-

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 23 Abs. 6 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 500,-

131. a) Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998) S 700,-

b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 500,-

132. a) Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes) ..... S 400,-

c) Anerkennung von Prüfungen (§ 24 Abs. 6 des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 600,-

131. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Schluchtenführer (§ 25 Abs. 3 des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 300,-

132. Anerkennung von Bergsportführerausbildungen von Unionsbürgern und Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Berg- und Schiführerprüfung, Bergwanderführerprüfung oder Schluchtenführerprüfung (§ 12 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 17 oder § 22) ..... S 600,-“

5. Im Abschnitt XVI Sonstige Angelegenheiten hat die Tarifpost 157 zu lauten:

„157. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBI. Nr. 15), gelten die Tarifposten 8 und 9 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBI. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 39. Verordnung der Landesregierung vom 3. März 1998 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998

Auf Grund des § 33 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBI. Nr. 16, wird verordnet:

## § 1

### Allgemeines

Die besonderen Verwaltungsabgaben, die

a) für die nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998 durchzuführenden Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung von europäischen technischen Zulassungen und zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung von Akkreditierungen sowie

b) für die Durchführung des Sonderverfahrens nach § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998 zu entrichten sind, werden jeweils als eine feste und eine weitere Abgabe festgesetzt.

## § 2

### Höhe der festen Abgabe

Die feste Abgabe beträgt für die Durchführung

1. des Verfahrens zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die Leitlinien bestehen (§ 6 Abs. 1 und 2) .. S 5.970,-

2. des Verfahrens zur Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, für die keine Leitlinien bestehen (§ 6 Abs. 1 und 2) S 7.230,-

3. des Verfahrens zur Verlängerung einer europäischen technischen Zulassung (§ 6 Abs. 7) ..... S 3.450,-

4. des Sonderverfahrens (§ 13) ... S 7.230,-

5. des Verfahrens zur Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (§ 16 Abs. 1) ..... S 5.970,-

6. des Verfahrens zur Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung (§ 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1) S 3.450,-

## § 3

### Höhe der weiteren Abgabe

Die weitere Abgabe beträgt für jede von einem Sachbearbeiter des Österreichischen Institutes für Bautechnik für die Durchführung des Verfahrens aufgewendete Stunde S 1.260,-.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 17. März 1998

16. Stück

- 
40. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
41. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
42. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998 zum Schutz der Egghofquellen der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller (Wasserschongebiet Egghofquellen)
43. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der Gemeinden geändert wird
- 

## 40. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung I die Wortgruppe „Marketing der Landesverwaltung“ angefügt.

2. Im § 1 wird die Bezeichnung „Sachgebiet Landesgebäudeverwaltung“ durch die Bezeichnung „Sachgebiet Landesliegenschaftsverwaltung“ ersetzt.

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung V zu lauten: „Informationstechnik, soweit diese Aufgaben nicht der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH. übertragen sind; Datenschutz.“

4. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIc die Wortgruppe „Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds“ angefügt.

5. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIIf1 zu lauten: „Innerorganisa-

torische Angelegenheiten der Gruppe Landesforstdirektion; forstliche Förderung; Controlling bei forstlichen Förderungsprojekten; forstliche Betriebswirtschaft; Holzwirtschaft; Statistik und Berichte; forstliche Aus- und Weiterbildung; Waldaufseherkurs; Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit; Landesforstgärten.“

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIIf3 zu lauten: „Allgemeine fachliche Angelegenheiten des Forstwesens; forstliche Fachgutachten; Forstaufsicht; Forstschutz und Waldschadenserhebung; forstlicher Bodenschutz; forstliche Raumplanung; TIRIS Wald; Landschaftsdienst; fachliche Angelegenheiten der forstlichen Immissionsüberwachung.“

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VII die Wortgruppe „Verwaltung des Tiroler Tourismusförderungsfonds“ durch die Wortgruppe „Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds“ ersetzt.

8. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Buchhaltung zu lauten: „Landes- und Bundesrechnungsdienst; Prüfdienst; Lohn- und Gehaltsverrechnung für Landesbedienstete mit Ausnahme der an die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H. zugewiesenen Landesbediensteten.“

9. Im Abs. 1 des § 3 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt nach der Wortgruppe

„Einrichtung, Führung und Evidenthaltung des Tiroler Bodenkatasters und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortgruppe „soweit diese nicht in den Auf-

gabebereich einer anderen Abteilung fallen“ angefügt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 41. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 36/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke Nr. 3836,

3838, 3839, 3840, 3841, 3842 sowie die in der Anlage 1 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 3847 und 4041 KG Heiligkreuz und das in der Anlage 2 dargestellte Grundstück Nr. 2213 sowie die in der Anlage 2 dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2212 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

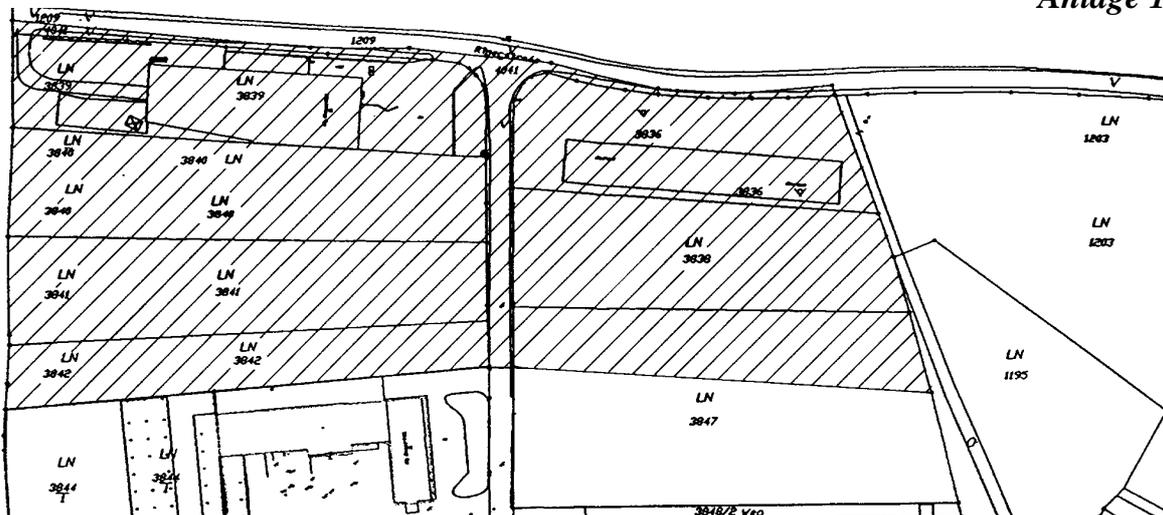
### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen in der Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird, LGBl. Nr. 36/1998, außer Kraft.

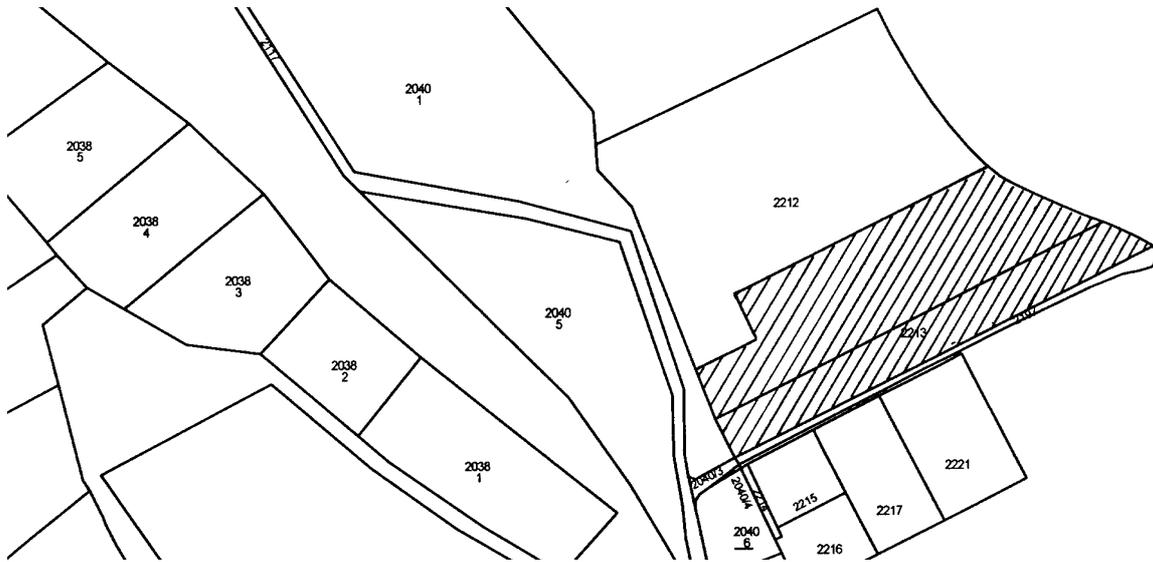
Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage 1*



**Anlage 2**



## 42. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Februar 1998 zum Schutz der Egghofquellen der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller (Wasserschongebiet Egghofquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Neustift-Schaller genutzten Egghofquellen wird im Gebiet der Gemeinde Neustift im Stubai das Wasserschongebiet Egghofquellen festgelegt.

### § 2

#### Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche insgesamt das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Schongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte (BMN-Koordinaten nach dem Bundesmeldegitternetz) verbinden. Zwi-

sehen den Punkten 7 und 8 verläuft die Grenze abweichend davon entlang dem bergseitigen Böschungfuß des Forstweges.

P.-Nr.	Beschreibung des Punktes	Hochwert	Rechtswert
1	Lage der Quelfassung	221,465	216,860
2	Karrenweg/Bachbrücke	221,510	216,970
3	Güterwegbrücke	221,465	216,995
4	Kleinkraftwerk am Bach	221,385	217,045
5	Terrasse	221,405	217,145
6	Bach kreuzt Forstweg	221,150	217,235
7	Bach kreuzt Forstweg	221,035	217,275
8	Forstwegende	220,705	216,685
9	Ende des Grates	220,755	216,670
10	Geländenase	220,840	216,700
11	Geländenase	220,930	216,615
12	Güterwegkehre	221,155	216,565
13	Abzweigung Güterweg	221,245	216,590
14	Stadel	221,290	216,575
15	Wiesenecke/Waldrand	221,430	216,645
16	Wiesenecke/Karrenweg	221,465	216,730

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 1.000 m ü. A.

### § 3

#### Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

- a) das Vergraben von Tierkadavern;
- b) die Ausbringung von organischem Flüssigdünger, wie Gülle oder Flüssigmist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;
- c) die Ausbringung von Jauche und von sonstigem organischen Dünger, soweit dieser nicht unter lit. b fällt, außer in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September;
- d) die Ausbringung von mehr als 130 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr;
- e) die Versickerung von Abwasser und Mischwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 und 4 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996.

### § 4

#### Anzeigepflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 sind im Wasserschongebiet der Behörde anzuzeigen:

- a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;
- b) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 AAEV;
- c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;
- d) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;
- e) die Wildfütterung;
- f) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;
- g) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;
- h) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;
- i) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auf-

füllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

j) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und von Deponien;

k) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

l) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

m) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

n) die Vornahme von Sprengungen;

o) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen.

(2) Von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) die Wildfütterung an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Futterplätzen;

b) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

c) Maßnahmen nach Abs. 1 lit. g, h und i oberhalb der bestehenden Gemeindestraße Unteregg-Oberegg, sofern diese eine Ausdehnung von höchstens 10 m<sup>2</sup> an der Oberfläche und von höchstens 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufweisen;

d) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern, Terrassen und dergleichen oberhalb der bestehenden Gemeindestraße Unteregg-Oberegg.

(3) Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf

a) bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 114 Abs. 3 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 von der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nur abgesehen werden oder

b) bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 114 Abs. 3 zweiter Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 die wasserrechtliche Bewilligung auf Grund eines Bewilligungsverfahrens nur erteilt werden, wenn durch das betreffende Vorhaben eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Egghofquellen nicht zu erwarten ist.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

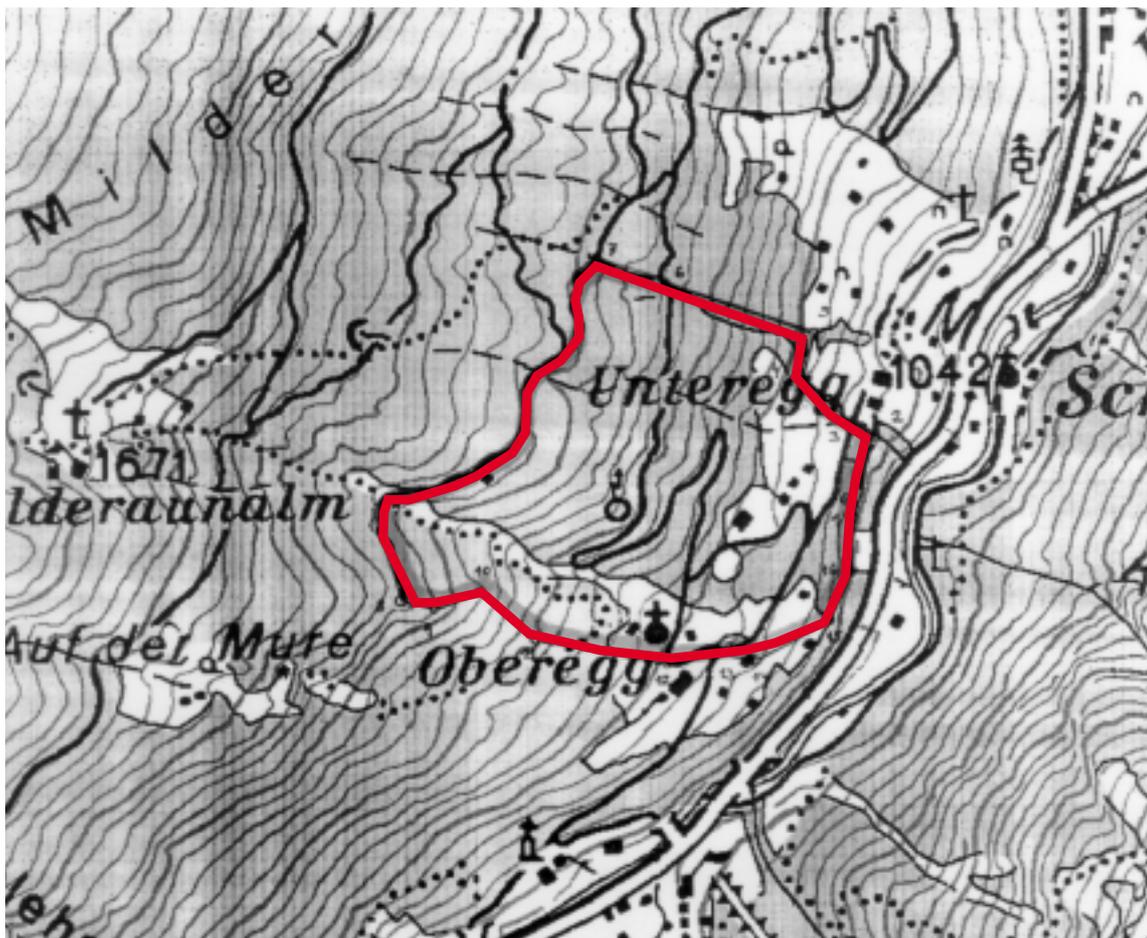
Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage*



## **43. Verordnung der Landesregierung vom 10. März 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der Gemeinden geändert wird**

Auf Grund des § 51 des Gemeindebeamten-gesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der

Gemeinden, LGBl. Nr. 75/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 43/1994, wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz des § 3 hat zu lauten:  
„Sie beträgt für jede Stunde 25,- Schilling.“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. April 1998

17. Stück

44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1998 über die Erklärung eines Teiles des Zillertaler Hauptkammes im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg und Finkenberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)
45. Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof
46. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. April 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes verfassungswidrig war

## **44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 1998 über die Erklärung eines Teiles des Zillertaler Hauptkammes im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg und Finkenberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Marktgemeinde Mayrhofen und in den Gemeinden Brandberg und Finkenberg wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 371, 78 km<sup>2</sup>.

### § 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft, an der Reichenspitze (Kote 3303) beginnend, in südlicher Richtung dem Grat (Grenze zwischen den Ländern Tirol und Salzburg) folgend bis zum Dreiecker (Kote 2892), von dort nach Westen entlang der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bis zur Hohen Wand (Kote 3289), sodann nach Norden entlang dem Grat zur Sagwandspitze (Kote 3227), und darauf nach Nordosten dem Grat folgend über den Schrammacher und den Fußstein zum Olperer (Kote 3476). Von dort führt sie entlang der Gemeindegrenze nach Osten bis zum Riepengrat, folgt diesem talwärts bis zum Fußsteig (Kote 2859), entlang diesem Steig nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Höhenlinie 2700 und von dort diese Höhenlinie entlang Richtung Osten bis zur Felsrippe östlich der Kote 2819. Die Grenze führt weiter

nach Norden entlang dem Grat bis zur Kote 3233, von dort in gerader Linie die Gletschermulde des Friesenbergkees überquerend den Grat entlang zur Friesenbergscharte (Kote 2910), sodann folgt sie dem Grat zum Hohen Riffler (3231 m). Von dort verläuft sie entlang dem Grat nach Osten über die Untere Rifflerscharte bis zum Kleinen Riffler (2837 m) und Schönlahnerkopf bis zum Berliner Höhenweg (AV-Weg Nr. 530), entlang diesem bis zum Friesenberghaus, von dort entlang dem AV-Weg Nr. 532 talwärts an der Friesenbergalm vorbei bis zur Dominikushütte und sodann entlang dem Fahrweg bis zur Schlegeisalpenstraße. Sie folgt dieser an der Nordseite taleinwärts bis zur Brücke über den Zamser Bach, sodann nach Süden zur Kapelle und von dort nach Osten dem Waldrand folgend bis zum Schranken auf dem Fahrweg in den Schlegeisgrund, von dort in gerader Linie zum Ostrand der Speicherkrone. Darauf folgt sie in gerader Linie bis zur Einmündung des Alelebaches in den Zamser Grund, sodann talauswärts bis zur Brücke der Schlegeisalpenstraße über den Zamser Bach, anschließend sodann dem südlichen Rand der Straße folgend bis zur Brücke über den Zamser Bach und von dort entlang dem Bach bis zur Einmündung in den Zemmbach. Die Grenze folgt dem Zemmbach talauswärts bis zur Brücke der Straße über den Zemmbach, sodann dem südlichen Rand der Straße bis Ginzling – die Tanneraste und das Haus Ginzling-Mayrh-

ofen Nr. 257 ausnehmend – von dort den Fahrweg in den Floitengrund entlang bis zur Tristenbachalm, weiter dem Floitenbach bergwärts bis zur Einmündung des unbenannten Gerinnes aus dem Grünkar, sodann diesem Gerinne bergwärts bis zum Wandersteig und diesem nach Nordwesten folgend bis zur Jagdhütte „Wandegg“ (Kote 1806). Von dort verläuft die Grenze dem Wanderweg in Richtung Wandalm folgend bis zur Abzweigung eines Steiges, folgt diesem Steig nach Nordosten bis zu einer Hütte (Kote 1974) und dann nach Südosten entlang dem Steig bis zur Jagdhütte und verläuft sodann in gerader ost-südöstlicher Linie bis zum Ende der Mautstraße beim Gasthaus „Wasserfall“. Die Grenze verläuft weiter talwärts diese Straße entlang, das bebaute Grundstück des Gasthauses in einem nord-westlichen Bogen umgehend, talwärts bis zur Abzweigung eines Wandersteiges zur Krötzelbergalm, diesem bergwärts folgend bis zur Krötzelbergalm. Von dort führt sie in gerader Linie nach Osten bis zum Filzenkogel (Kote 2227), sodann dem Bergrücken nach Norden folgend bis zum Waldrand, weiter nach Norden bis zum Fahrweg westlich des Gasthauses „Alpenrose“, diesem Fahrweg – das bebaute Grundstück des Gasthauses „Alpenrose“ in einem südöstlichen Bogen umgehend – talwärts bis zur Abzweigung des Fahrweges zur Burgalm und folgt diesem nach Osten bis zur Burgalm. Von dort dem Fußsteig talwärts bis zum Schnittpunkt mit der Höhenlinie 1200 und folgt sodann dieser Höhenlinie in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem periodischen Gerinne südöstlich der Waldbergalm. Die Grenze folgt sodann diesem Gerinne bis zum in der Karte verzeichneten Wandersteig (alte Almbringungs- und Forststraße) und anschließend diesem taleinwärts bis zu seinem Ende beim Steg über den Ziller vor In der Au, sodann die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im südöstlichen Bogen ausnehmend bis zur Brücke über den Ziller nach In der Au, führt weiter dem Ziller taleinwärts bis zur Brücke über den Ziller, die Sulzbödenalm und die Sulzenalm in südlichem Bogen bis zur Brücke über den Hundskehlbach ausnehmend, und verläuft sodann in gerader nördlicher Linie zum Aukar-egg. Die Grenze verläuft sodann am Grat zum Aukarkopf (Kote 2736), weiter nach Nordosten den Grat entlang bis zum Zillerkopf (Kote 2995), sodann dem Grat nach Osten folgend über die Schneekarspitze (Kote 3206) und die Wildgerlos Spitze (Kote 3278) bis zum Ausgangspunkt.

### § 3

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Ruhegebiet verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden könnte.

### § 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 bedürfen im Ruhegebiet folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter § 3 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter § 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen.

(2) Im Ruhegebiet bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;

b) Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Wegen einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) Geländeabtragungen und -aufschüttungen zum Zwecke der Alpverbesserung, sofern dadurch keine Feuchtgebiete berührt werden;

d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Vorhaben nach lit. a bis d und zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Abs. 1 erteilt worden ist,

im Rahmen der Ausübung der Jagd und der Fischerei, der Sanierung von Schutzwäldern, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, jeweils im hierfür erforderlichen Ausmaß.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm, LGBl. Nr. 65/1991, außer Kraft.

Der Landeshauptmannstellvertreter:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **45. Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1998 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Patsch durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Februar 1998, V 12/97-11, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch vom 13. Juni 1996, mit der der Flächen-

widmungsplan durch Festlegung der Widmungsart „Sonderfläche-Hotelbetrieb und dazugehörige Nebenanlagen“ für das Grundstück Nr. 2070/1 KG Patsch geändert wird (Plan FLW F-15/04/04), aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. September 1996, kundgemacht in der Zeit vom 27. September 1996 bis 14. Oktober 1996, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **46. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. April 1998 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBI. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1998, G 450/97-11, festgestellt, daß der letzte Satz des § 2 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes, LGBI. Nr. 87/1994, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203150U**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 7. Mai 1998

18. Stück

47. Gesetz vom 12. November 1997 und vom 11. März 1998 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Tiroler Aufzugsgesetz 1998)
48. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird
49. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
50. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

## 47. Gesetz vom 12. November 1997 und vom 11. März 1998 über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (Tiroler Aufzugsgesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen, die bauliche Anlagen dauerhaft bedienen. Dieses Gesetz gilt für den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Fahrtreppen und Fahrsteigen sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist. Treppenschrägaufzüge, die dem Transport von behinderten Personen dienen, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften über Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige sowie die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 95/16/EG vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, CELEX Nr. 395 L 0016 (ABl. Nr. L 213, S. 1) und die Empfehlung der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, CELEX Nr. 395 X 0216 (ABl. Nr. L 134, S. 37) umgesetzt.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Aufzüge sind

a) Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs verkehren, der

1. zur Personenbeförderung oder  
2. zur Personen- und Güterbeförderung oder,  
3. sofern der Fahrkorb betretbar ist und über Stueereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung, oder

4. ausschließlich zur Beförderung von Gütern (nicht betretbare Güteraufzüge) bestimmt ist und starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 v. H. geneigt sind, und

b) sonstige Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden.

(2) Fahrtreppen sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Beförderung von Personen zwischen Verkehrsebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

### 2. Abschnitt

#### Einbau und Abnahme von Aufzügen

##### § 3

#### Technische Vorschriften

(1) Aufzüge müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt werden, daß sie den für Aufzüge der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftig-

keit, des Brand- und des Schallschutzes entsprechen.

(2) Neue Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 3 und zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b müssen dem zweiten Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780, alle übrigen neuen Aufzüge der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 781/1996, entsprechen.

(3) Bei sonstigen Hebezeugen nach § 2 Abs. 1 lit. b, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, darf die Hubhöhe zwei Meter nicht übersteigen; dies gilt nicht für Theaterbühnen.

#### § 4

##### **Vorprüfung**

Vor dem Einbau oder einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges ist ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers, daß das Vorhaben den Erfordernissen nach § 3 entspricht, einzuholen.

#### § 5

##### **Abnahmeprüfung**

(1) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen eines Aufzuges hat der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ein Prüfzeugnis eines Aufzugsprüfers, daß der Aufzug den Erfordernissen nach § 3 entspricht, einzuholen und dieses der Behörde vorzulegen. Der Aufzug darf erst nach der Ausstellung des Prüfzeugnisses in Betrieb genommen werden.

(2) Als wesentlich gelten Änderungen, die auf die Beschaffenheit, die ein Aufzug nach den Erfordernissen nach § 3 aufzuweisen hat, von Einfluß sein können. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- a) die Änderung der Anzahl oder der Lage der Halte- oder Ladestellen;
- b) die Änderung der Förderhöhe;
- c) die Erhöhung der Tragfähigkeit (Nutzmasse) um mehr als 10 v. H.;
- d) die Änderung der Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit) um mehr als 10 v. H. bis zu 1 m/s oder um mehr als 5 v. H. bei einer höheren Betriebsgeschwindigkeit (Nenngeschwindigkeit);
- e) die Änderung der Art und der Abmessungen der Türen;
- f) die Änderung der Steuerung von Schubknopf- auf das Rufsystem;
- g) die Änderung der Art der Benützung;
- h) die Änderung der Antriebsart, wie von Trommel- auf Treibscheibenantrieb, von elek-

trischem auf hydraulischen Antrieb oder von Getriebe auf getriebelosen Antrieb;

i) die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn;

j) die Verlegung des Triebwerkes oder des Rollenraumes;

k) die Änderung des Zuganges und der Maße des Triebwerksraumes;

l) die Änderung des Zuganges und der Maße des Rollenraumes.

Bei wesentlichen Änderungen eines Aufzuges ist eine Verbesserung der Sicherheit, insbesondere durch den Einbau von Sicherheitsbauteilen, herbeizuführen, wobei die im § 27 Abs. 2 Z. 1 bis 10 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 angeführten Leitsätze zu beachten sind.

(3) Wird ein Aufzug in Betrieb genommen, ohne daß ein Prüfzeugnis nach Abs. 1 vorliegt, so hat die Behörde den Betrieb des Aufzuges zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Aufzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sperren.

### 3. Abschnitt

#### **Betrieb und Instandhaltung von Aufzügen**

#### § 6

##### **Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften**

Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß der Aufzug diesem Gesetz entsprechend betrieben, gewartet und instandgehalten wird.

#### § 7

##### **Aufzugsbuch**

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat ein Aufzugsbuch zu führen und beim Aufzug aufzubewahren.

(2) In das Aufzugsbuch sind neben den Eintragungen nach den §§ 9 Abs. 3 und 13 Abs. 1 die Fabrikationsnummer, das Baujahr, der Erbauer und die technischen Daten des Aufzuges, ein Vermerk über die Ausstellung des Prüfzeugnisses nach § 5, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Aufzuges, Sperren des Aufzuges und Unfälle beim Betrieb des Aufzuges einzutragen. Eintragungen in das Aufzugsbuch dürfen, abgesehen von der Bestätigung nach § 10 Abs. 1, nur vom Aufzugsprüfer oder von Organen einer befugten Prüfstelle vorgenommen werden.

(3) Das Aufzugsbuch ist dem Aufzugsprüfer und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 8

### Betriebskontrolle

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit durch eine Betreuungsperson oder ein Betreuungsunternehmen zu sorgen und sicherzustellen, daß im Fahrkorb von Aufzügen eingeschlossene Personen ehestmöglich befreit werden können.

(2) Die Betreuungsperson oder das Betreuungsunternehmen hat sich bei Betrieb des Aufzuges davon zu überzeugen, daß keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen. Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a, die nicht mit einer Fehlschließesicherung der Verriegelung der Schachttür ausgestattet sind und deren Fahrkorb nicht mit einer Tür, einer Lichtschranke, einem Lichtgitter oder einer beweglichen Schwelle bei jeder Öffnung gesichert ist, sind an jedem Betriebstag zu prüfen. Im übrigen sind Aufzüge während der Betriebszeit wöchentlich zu prüfen. Fahrtreppen und Fahrsteige sind jeweils vor der Inbetriebnahme zu prüfen.

(3) Die Betreuungsperson oder das Betreuungsunternehmen hat die im § 20 Abs. 1 Z. 1 bis 9 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 angeführten technischen Erfordernisse zu prüfen.

## § 9

### Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat diesen durch einen Aufzugsprüfer in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen. Mit der Durchführung der Überprüfung ist ein Aufzugsprüfer schriftlich zu beauftragen.

(2) Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 3, zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b sowie Fahrtreppen und Fahrsteige sind jedes Jahr, Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 4 mit einer Nutzmasse von mehr als 100 kg sind alle zwei Jahre, alle übrigen Aufzüge sind alle drei Jahre, vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an gerechnet, daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz entsprechen.

(3) Der Aufzugsprüfer hat den Befund jeder Überprüfung in das Aufzugsbuch einzutragen. Bei der Überprüfung hat die Betreuungsperson

oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Befundes durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Aufzugsprüfer hat zu behebbende Mängel oder Gebrechen mit Festsetzung einer angemessenen Frist für deren Behebung in das Aufzugsbuch einzutragen.

(4) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung eines Aufzuges auf Kosten des Eigentümers des Aufzuges oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(5) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, den Organen der Behörde zur Überprüfung des Aufzuges den Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu gewähren.

## § 10

### Behebung von festgestellten Mängeln oder Gebrechen

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, festgestellte Mängel oder Gebrechen des Aufzuges unverzüglich zu beheben. Die Behebung der Mängel oder Gebrechen ist vom ausführenden Unternehmen im Aufzugsbuch zu bestätigen.

(2) Der Aufzugsprüfer hat sich von der Behebung der Mängel oder Gebrechen innerhalb der von ihm festgesetzten Frist zu überzeugen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Aufzugsprüfer unbeschadet seiner weiteren Überprüfungspflicht die Behörde schriftlich davon zu verständigen.

(3) Befindet sich ein Aufzug in einem diesem Gesetz nicht entsprechenden Zustand, so hat die Behörde dem Eigentümer des Aufzuges oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die unverzügliche Behebung der Mängel oder Gebrechen aufzutragen.

## § 11

### Außerbetriebnahme von Aufzügen

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte, die Betreuungsperson oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, den Aufzug sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn sie

a) erkennen, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist, oder

b) vom Aufzugsprüfer davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist.

In solchen Fällen darf der Aufzug erst nach der Behebung der Mängel, im Falle der lit. b überdies nur nach vorheriger Überprüfung durch den Aufzugsprüfer, wieder in Betrieb genommen werden.

(2) Die Behörde hat den Betrieb eines nicht vorschriftsmäßig überprüften Aufzuges sowie eines Aufzuges, dessen Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist, zu untersagen. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde in solchen Fällen den Aufzug durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sperren. Im Falle der Untersagung des Betriebes oder der Sperre eines Aufzuges darf dieser erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Behörde eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers, daß der Aufzug den Erfordernissen nach § 3 entspricht, vorgelegt und die Untersagung des Betriebes oder die Sperre des Aufzuges von der Behörde aufgehoben wird.

#### § 12 Mitteilungspflicht

Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Unfälle und sonstige besondere Vorfälle, die sich beim Betrieb des Aufzuges ereignen, sowie jede Außerbetriebnahme des Aufzuges im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. a sofort dem Aufzugsprüfer mitzuteilen.

### 4. Abschnitt Qualifizierte Personen

#### § 13 Betreuungsperson

(1) Zu Betreuungspersonen dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens 18 Jahre alt, körperlich, geistig und fachlich geeignet sowie verlässlich sind. Die fachliche Eignung, insbesondere die Kenntnis der technischen Einrichtungen und der Betriebsvorschriften des Aufzuges, ist vom Aufzugsprüfer festzustellen. Ist die fachliche Eignung gegeben, so hat der Aufzugsprüfer den Namen der bestellten Betreuungsperson in das Aufzugsbuch einzutragen. Die Betreuungsperson darf ihre Tätigkeit erst nach erfolgter Eintragung aufnehmen.

(2) Der Aufzugsprüfer hat sich im Rahmen der Überprüfung nach § 9 von der Eignung der Betreuungsperson zu überzeugen. Entspricht die Betreuungsperson den Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr, so hat der Aufzugsprüfer die

Betreuungsperson aus dem Aufzugsbuch zu streichen. Der Eigentümer des Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat unverzüglich eine neue geeignete Betreuungsperson zu bestellen.

#### § 14 Betreuungsunternehmen

(1) Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte kann schriftlich ein Unternehmen mit der Betreuung des Aufzuges beauftragen, wenn das Unternehmen über befähigtes und entsprechend ausgebildetes Personal verfügt. Bei Aufzügen nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 3 und bei Aufzügen nach § 2 Abs. 1 lit. b, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, ist überdies erforderlich, daß das Unternehmen über eine technische Überwachungszentrale verfügt, an die der Aufzug über ein Leitsystem für Fernnotrufe angeschlossen werden kann. Eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages ist dem Aufzugsbuch beizulegen.

(2) Die technische Überwachungszentrale hat den im § 23 Abs. 2 Z. 1 bis 14 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 festgelegten Mindestanforderungen und den im § 23 Abs. 3 Z. 1 bis 6 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 angeführten organisatorischen Voraussetzungen zu entsprechen.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 ist von einer für Baumusterprüfungen für Aufzüge akkreditierten Prüfstelle zu prüfen und durch ein Zertifikat zu bestätigen.

#### § 15 Aufzugsprüfer

(1) Die Landesregierung hat jene Personen zu Aufzugsprüfern zu bestellen, die unter Nachweis ihrer fachlichen Befähigung (Abs. 2) schriftlich um ihre Bestellung ansuchen.

(2) Die fachliche Befähigung ist durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat, sowie eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau nachzuweisen.

(3) Die praktische Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweise über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

a) die Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,

b) die Bearbeitung von Schaltplänen (Steuers-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dergleichen) und

c) der Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

(4) Von den im Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweisen kann abgesehen werden, wenn eine andere gleichwertige Tätigkeit auf dem Gebiet des Aufzugswesens ausgeübt wurde und hierüber Nachweise erbracht werden, insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers. Eine mindestens einjährige Prüftätigkeit in einer zugelassenen Prüfstelle für Aufzüge gilt jedenfalls als Nachweis im Sinne des Abs. 3.

(5) Personen, die sich in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmen befinden, das sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befaßt, dürfen nicht zu Aufzugsprüfern bestellt werden.

(6) Beim Amt der Landesregierung ist ein Verzeichnis der bestellten Aufzugsprüfer zu führen. Dies ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sowie jährlich im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(7) Der Aufzugsprüfer hat die Aufzüge, mit deren Überprüfung er betraut ist, innerhalb der Fristen nach § 9 Abs. 2 persönlich zu überprüfen. Im Falle seiner Verhinderung hat er einen anderen Aufzugsprüfer mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen.

(8) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer zu widerrufen, wenn ein Aufzugsprüfer seine Befugnis zurückgelegt, wiederholt gegen Pflichten verstoßen oder sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat.

(9) Die Bestellung zu Aufzugsprüfern nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

## 5. Abschnitt

### Behörden, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 16

#### Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Vollziehung in Bausachen zuständigen Behörden.

(2) Die nach diesem Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

## § 17

### Strafbestimmungen

#### (1) Wer

a) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter einen neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzug ohne Prüfzeugnis außer für Probezwecke in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen läßt,

b) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 1 und § 12 nicht nachkommt,

c) einem behördlichen Auftrag nach § 10 Abs. 3 nicht nachkommt,

d) als Betreuungsperson oder dafür verantwortliche Person eines Betreuungsunternehmens den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

e) als Eigentümer eines Aufzuges oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter, als Betreuungsperson oder dafür verantwortliche Person eines Betreuungsunternehmens den Aufzug nicht sofort außer Betrieb nimmt, obwohl er erkennt oder vom Aufzugsprüfer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist,

f) einen wegen mangelnder Betriebssicherheit außer Betrieb genommenen Aufzug entgegen § 11 Abs. 1 zweiter Satz wieder in Betrieb nimmt,

g) einen Aufzug, dessen Betrieb von der Behörde untersagt oder der von der Behörde gesperrt wurde, vor der Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre in Betrieb nimmt,

h) als Aufzugsprüfer den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 18

### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## § 19

**Übergangsbestimmungen**

(1) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Aufzügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt. Die Behörde hat jedoch die Behebung von Mängeln an Aufzügen, für deren Errichtung, deren Änderung oder deren Betrieb im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt, vorzuschreiben, soweit dies zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen notwendig ist.

(2) Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 3, zur Personenbeförderung bestimmte Aufzüge nach § 2 Abs. 1 lit. b sowie die Sicherheitsbauteile solcher Aufzüge dürfen weiterhin eingebaut werden, sofern in einem vor dem Ablauf des 30. Juni 1999 ausgestellten Prüfzeugnis nach § 4 von einem Aufzugsprüfer bestätigt wird, daß das Vorhaben dem zweiten Abschnitt der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 4/1994, entspricht.

(3) Die Behörde kann auf Antrag den Einbau

von neuen Aufzügen in bestehende Gebäude oder den Einbau von Aufzügen, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben worden sind, abweichend von den Erfordernissen nach § 3 Abs. 2 bewilligen, wenn die technischen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 in gleicher Weise erfüllt werden.

(4) Aufzugsprüfer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung bestellt wurden, gelten als im Sinne des § 15 bestellt.

## § 20

**Schlußbestimmungen, Notifikation**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 23/1980, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/669/A).

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 48. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Almschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Almschutzgesetz, LGBl. Nr. 49/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird im zweiten Satz das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975“ durch das Zitat „des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33“ ersetzt.

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 8 werden das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ und das Zitat „des Verwaltungsstrafgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991“ ersetzt.

4. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:  
„(1) Wer als Eigentümer einer Alm oder als

Nutzungsberechtigter im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes nicht dafür sorgt, daß  
a) der Almbetrieb ordnungsgemäß und regelmäßig ausgeübt wird oder

b) die zum Almbetrieb erforderlichen Grundflächen, Gebäude und anderen Anlagen so erhalten werden, daß der Almbetrieb möglich bleibt, obwohl ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 60.000,- Schilling zu bestrafen.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 49. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 38/1998, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt XVI Sonstige Angelegenheiten haben die Tarifposten 158 und 159 zu lauten:

„158. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 47) ..... S 1.600,-

159. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 15 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 in Verbindung mit den §§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 50. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 37/1998, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt IV hat zu lauten:

### „IV. Aufzugsangelegenheiten (Tiroler Aufzugsgesetz 1998, LGBl. Nr. 47)

20. Aufhebung der Untersagung des Betriebes oder der Sperre von Aufzügen, Fahr-

treppen oder Fahrsteigen (§ 11 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) ..... S 730,-

21. Bewilligung des Einbaus von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen (§ 19 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Abs. 1 zweiter Satz) ..... S 730,-“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203150U



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 7. Mai 1998

19. Stück

51. Verordnung der Landesregierung vom 21. April 1998 über die Abschlußprüfung an drei- und vierstufigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen (Tiroler Landwirtschaftliche Abschlußprüfungs-Verordnung)

## **51. Verordnung der Landesregierung vom 21. April 1998 über die Abschlußprüfung an drei- und vierstufigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen (Tiroler Landwirtschaftliche Abschlußprüfungs-Verordnung)**

Auf Grund des § 71a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für drei- und vierstufige land- und forstwirtschaftliche Fachschulen mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen.

### § 2

#### **Prüfungsgegenstände**

(1) In der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft umfaßt die Abschlußprüfung folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Betriebswirtschaft und Buchführung;  
Haushaltskunde und Haushaltsführung;  
Ernährungslehre und Diätkunde;
- b) Kochlehre und Vorratshaltung;  
Textil- und Bekleidungskunde;  
Gartenbau bzw. Landwirtschaft;
- c) Erziehungslehre- und Sozialkunde;  
Tourismuswirtschaft;  
Gesundheitslehre und Familienpflege;
- d) Gegenstände des praktischen Unterrichtes, die für den Ersatz von Lehrzeiten für Lehrberufe und für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nach den berufsausbildungsrechtlichen Vorschriften des Bundes bzw. der Länder facheinschlägig sind.

(2) In der Fachrichtung Landwirtschaft umfaßt die Abschlußprüfung folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung;
- b) Tierhaltung und Milchwirtschaft;  
Pflanzenbau und Bodenkunde;  
Landtechnik und Baukunde;
- c) Waldwirtschaft;  
Obstbau und Grünraumpflege;  
andere fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, die an der betreffenden Schule mit insgesamt mindestens zwei Jahreswochenstunden unterrichtet werden;
- d) Gegenstände des praktischen Unterrichtes, die für den Ersatz von Lehrzeiten für Lehrberufe und für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nach den berufsausbildungsrechtlichen Vorschriften des Bundes bzw. der Länder facheinschlägig sind.

(3) Wurden die Leistungen eines Schülers in der letzten Schulstufe in einem Pflichtgegenstand, der nicht bereits Prüfungsgegenstand ist, mit „Nicht Genügend“ beurteilt, so ist dieser Pflichtgegenstand zusätzlich Prüfungsgegenstand der Abschlußprüfung (Jahresprüfung).

### § 3

#### **Wahl von Prüfungsgegenständen**

(1) Die Prüfungswerber haben aus den Prüfungsgegenständen nach § 2 Abs. 1 je einen der Gegenstände nach lit. a bis d bzw. aus den Prüfungsgegenständen nach § 2 Abs. 2 je einen der Gegenstände nach lit. b bis d zu wählen. Statt eines Gegenstandes nach § 2 Abs. 1 lit. b kann auch ein weiterer Gegenstand nach § 2 Abs. 1 lit. a gewählt werden, der nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Klausurarbeit ist.

(2) Der Schulleiter hat anlässlich der Festsetzung des jeweiligen Prüfungstermines die Prüfungswerber aufzufordern, die gewählten Prüfungsgegenstände schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist ein Formular zu verwenden, das jedenfalls den Namen des Prüfungswerbers, die Prüfungsgegenstände, einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeiten und die Frist für die Abgabe des Formulars zu enthalten hat.

#### § 4

##### **Prüfungsstoff**

Der Prüfungsstoff in den einzelnen Prüfungsgegenständen umfaßt den gesamten Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes. Der Prüfungsstoff der Jahresprüfung nach § 2 Abs. 3 umfaßt den gesamten Lehrstoff der letzten Schulstufe.

#### § 5

##### **Durchführung der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen. Sie ist so zu gestalten, daß die Prüfungswerber die Kenntnis des Prüfungsstoffes, die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten und die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen können.

(2) Die Abschlußprüfung hat mit einer schriftlichen Klausurarbeit in dem vom Prüfungswerber nach § 2 Abs. 1 lit. a gewählten Prüfungsgegenstand bzw. im Prüfungsgegenstand nach § 2 Abs. 2 lit. a zu beginnen. Die Klausurarbeit darf die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(3) In dem vom Prüfungswerber nach § 2 Abs. 1 lit. d bzw. 2 lit. d gewählten Prüfungsgegenstand ist eine praktische Prüfung abzulegen. Ihre Dauer darf fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) In den vom Prüfungswerber nach § 2 Abs. 1 lit. a und c oder b und c bzw. 2 lit. b und c gewählten Prüfungsgegenständen ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen. Dabei kann in einem Fachgespräch auch auf die Klausurarbeit oder die praktische Prüfung eingegangen werden.

(5) Hat ein Prüfungswerber im Rahmen der Abschlußprüfung zusätzlich eine Jahresprüfung abzulegen, so ist diese dem Prüfungsgegenstand entsprechend schriftlich, mündlich oder praktisch abzulegen. Bei anderen als den im § 2 Abs. 1 bzw. 2 genannten Prüfungsgegenständen ist die Jahresprüfung in den Ge-

genständen Deutsch und Mathematik schriftlich, sonst mündlich abzulegen.

(6) Zwischen der schriftlichen Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung muß mindestens eine Woche liegen.

#### § 6

##### **Schriftliche und praktische Prüfungen**

(1) Bei den schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungswerbern strukturierte Aufgaben, wie insbesondere Betriebserhebungen und deren Auswertung, vorgegebene Betriebs- und Haushaltspläne, Produktionskostenrechnungen, Hofbeschreibungen, Betriebsvergleiche und Investitionsplanungen oder sonstige Fallbeispiele, zu stellen.

(2) Bei den praktischen Prüfungen ist den Prüfungswerbern unter Bedachtnahme auf mögliche Lehrzeitanrechnungen und die Anforderungen der Berufspraxis jeweils eine Aufgabe zu stellen, die in der Durchführung einer aus mehreren Arbeitsgängen bestehenden einschlägigen Arbeit oder in der Herstellung oder Endfertigung eines Werkstückes zu bestehen hat.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vom jeweiligen Fachprüfer auszuarbeiten, zu unterfertigen und unter Wahrung der Geheimhaltung dem Schulleiter persönlich zu übergeben. Die Prüfungsaufgaben dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. Hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die Prüfungsaufgaben haben einen eindeutigen Auftrag und einen Hinweis auf die Prüfungsdauer zu enthalten. Bei den praktischen Prüfungen ist die Verwendung von mitgebrachten Materialien und praxisüblichen Hilfsmitteln insoweit zulässig, als gleichartige Mittel allen Prüfungswerbern zur Verfügung stehen.

(4) Der Schulleiter hat die Prüfungsaufgaben rechtzeitig der Schulaufsicht vorzulegen. Die Schulaufsicht hat diese auf ihre Eignung insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan zu überprüfen und

a) geeignete Prüfungsaufgaben dem Schulleiter mit einem entsprechenden Vermerk unter Wahrung der Geheimhaltung rückzumitteln, oder

b) bei ungeeigneten Prüfungsaufgaben unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Prüfungsaufgaben zu verlangen.

Der Schulleiter hat die Prüfungsaufgaben bis zum Prüfungstag auf eine die Geheimhaltung gewährleistende Weise zu verwahren.

## § 7

**Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen sind in Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission abzunehmen.

(2) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung sind vom jeweiligen Fachprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden festzulegen. Dabei sind dem Prüfungswerber in jedem Prüfungsgegenstand mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, schriftlich vorzulegen.

(3) Dem Prüfungswerber ist in jedem Prüfungsgegenstand eine angemessene Vorbereitungszeit, die mindestens 15 Minuten zu betragen hat, einzuräumen. Für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen darf nicht mehr Zeit aufgewendet werden, als dies für die sichere Beurteilung der Leistungen des Prüfungswerbers erforderlich ist. Die Prüfungen in den einzelnen Gegenständen einschließlich eines allfälligen Fachgesprächs dürfen die Dauer von 15 Minuten nur überschreiten, wenn dies im Hinblick auf die Leistungen des Prüfungswerbers unerlässlich ist.

(4) Über jede mündliche Prüfung ist vom Vorsitzenden oder von einem anderen, von ihm bestimmten Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Prüfungsaufgaben und der Prüfungsverlauf im wesentlichen festzuhalten sind.

## § 8

**Beurteilung**

(1) Die Fachprüfer haben die Klausurarbeiten und die praktischen Arbeiten unverzüglich zu überprüfen, Fehler deutlich zu kennzeichnen

und die Arbeiten mit einem begründeten Beurteilungsantrag zu versehen. Daraufhin sind die Arbeiten dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich zu machen. Die Leistungsbeurteilung bei den mündlichen Prüfungen hat auf Grund eines begründeten Beurteilungsantrages des jeweiligen Fachprüfers zu erfolgen.

(2) Gelangt die Prüfungskommission auf der Grundlage des Beurteilungsantrages des Fachprüfers zu keinem Einvernehmen, so ist über diesen Antrag abzustimmen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Gegenanträge zu stellen. Für die Annahme eines Antrages bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Auf Grund der Leistungsbeurteilung in den einzelnen Prüfungsgegenständen ist die Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Noten des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen und die Gesamtbeurteilung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und von allen übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 12. Mai 1998

20. Stück

- 
52. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird
53. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird
54. Verordnung der Landesregierung vom 31. März 1998 über die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung
55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben
- 

## 52. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat der erste Satz zu lauten:  
„Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes sind jene Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998, die unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in Tirol erzielen und im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.“

2. Die lit. a des § 11 hat zu lauten:

„a) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes;“

3. Der Abs. 4 des § 12 hat zu lauten:

„(4) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten Obmannstellvertreter. Die Vollversammlung kann jedoch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um höchstens drei weitere Mitglieder erhöhen oder eine höhere Zahl von Mitgliedern auf wenigstens drei herabsetzen, wenn dies wegen der Zahl der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband ganz oder teilweise erstreckt, geboten ist.“

4. Die Abs. 8 und 9 des § 13 haben zu lauten:

„(8) Der Aufsichtsrat hat nach Möglichkeit im Anschluß an seine Wahl unter dem Vorsitz des Wahlleiters und unter Beteiligung des (der) Vertreter(s) der Gemeinde(n) aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates in getrennten Wahlgängen den Obmann, den ersten und den zweiten Obmannstellvertreter sowie die allfälligen weiteren Mitglieder des Vorstandes zu wählen. Können alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden, so sind sie aus den Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates, ist auch dies nicht möglich, aus der Vollversammlung zu wählen. Kann die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht im Anschluß an die Wahl des Aufsichtsrates durchgeführt werden, so hat der Aufsichtsrat zunächst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat diesen innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes einzuberufen. Die gewählten Personen haben unverzüglich nach ihrer Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

(9) Die Wahl des Vorstandes ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Personen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei neuerlicher

Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates, die die Wahl zu einem Mitglied des Vorstandes angenommen haben, scheidet als Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates aus.“

5. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

**Ausscheiden, Auflösung,  
Ersatzmitglieder und Neuwahl**

(1) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichten. Ein Mitglied des Vorstandes kann auf sein Amt verzichten und scheidet damit aus dem Vorstand aus. Der Verzicht ist jeweils gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Verzicht gegenüber seinem Stellvertreter schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung rechts-wirksam. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag der Vollversammlung oder von Amts wegen mit Bescheid den Verlust der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat oder den Amtsverlust eines Mitgliedes des Vorstandes auszusprechen, wenn

a) nachträglich ein Umstand bekannt wird, der den Ausschluß von der Wählbarkeit bewirkt hätte,

b) nach der Wahl der Verlust der Wählbarkeit eintritt oder

c) sich das Mitglied ohne hinreichenden Grund weigert, seine Funktion auszuüben. Als solche Weigerung gilt jedenfalls ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes und unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen.

Ein Mitglied des Vorstandes scheidet mit der Erlassung des Bescheides über die Erklärung des Amtsverlustes aus dem Vorstand aus.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung durch das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied des Wahlvorschlages, dem das verhinderte Mitglied angehört, vertreten. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates rückt das in der Reihenfolge nächste Ersatzmitglied des betreffenden Wahlvorschlages vor. Enthält der Wahlvorschlag nicht so viele Ersatzmitglieder, daß wenigstens ein Ersatzmitglied verbleibt, so hat das auf dem betreffenden Wahlvorschlag in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle stehende Mitglied des Aufsichtsrates eine entsprechende Anzahl von Personen als Mitglie-

der bzw. Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates namhaft zu machen.

(4) Wenn der Aufsichtsrat seine vorzeitige Auflösung beschließt, endet auch das Amt des Vorstandes. Der bisherige Obmann hat unverzüglich die Neuwahl des Aufsichtsrates zu veranlassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich zur Neuwahl des betreffenden Mitgliedes des Vorstandes einzuberufen. § 13 Abs. 8 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(5) Der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Obmann haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Organe weiterzuführen.“

6. Im Abs. 2 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Obmann hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal und überdies dann innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.“

7. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jedenfalls der Obmann oder ein Obmannstellvertreter, anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

8. Im Abs. 1 des § 17 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;“

9. Der Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder haben für jedes Haushaltsjahr des Tourismusverbandes (Vorschreibungszeitraum) an diesen Pflichtbeiträge – im folgenden Beiträge genannt – nach Maßgabe ihres im Bemessungszeitraum (Abs. 4) unmittelbar oder mittelbar aus dem Tourismus in Tirol erzielten wirtschaftlichen Nutzens zu entrichten. Für die Beurteilung dieses Nutzens sind die Umsätze (§ 31) oder die sonstigen Bemessungsgrundlagen (§ 32) heranzuziehen.“

10. Im Abs. 1 des § 31 hat der Einleitungsteil zu lauten:

„(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Summe der steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Davon ausgenommen sind jedenfalls:“

11. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.

Nr. 172/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/1997“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 31 hat die lit. d zu lauten:

„d) Umsätze aus der Vermietung von Wohnungen oder Teilen davon, die einer Person als Hauptwohnsitz dienen oder die sonst im Rahmen eines Schul- oder Hochschulbesuches, einer Berufsausbildung oder einer nicht nur kurzfristigen Berufsausübung vermietet werden;“

13. Im Abs. 1 des § 31 wird in der lit. i das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 21/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. c dem Zitat „BGBl. Nr. 704/1994“ das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 427/1996“ angefügt.

16. Im Abs. 2 des § 32 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/1997“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 33 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Einreihung ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar erzielten Nutzens zum entsprechenden Gesamtnutzen aller Berufsgruppen maßgebend, wobei Pflichtmitglieder, die aus dem Tourismus den größten Nutzen erzielen, in die Beitragsgruppe I und Pflichtmitglieder mit dem geringsten Nutzen in die Beitragsgruppe VII einzureihen sind.“

18. Dem Abs. 1 des § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Für alle sonstigen Verfahren gilt das AVG.“

19. Im Abs. 8 des § 38 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Mitglieder der Berufungskommission und allenfalls beigezogene Auskunftspersonen haben für jede Sitzung gegenüber dem Land Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den §§ 7 und 8 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung“.

20. Dem Abs. 2 des § 40 wird folgender Satz angefügt:

„Sollen sonstige Kredite (Kontokorrentkredite) aufgenommen, die Laufzeit bestehender Kredite verlängert oder Haftungen für die von Dritten aufgenommenen Kredite übernommen werden, so ist dies der Landesregierung min-

destens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.“

21. Im Abs. 2 des § 44 haben die lit. b und die lit. t zu lauten:

„b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr;“

„t) ein Vertreter des Tiroler Bergsportführerverbandes;“

21a. Der Abs. 2 des § 46 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende des Landestourismusrates hat den Vollzugsausschuß nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Landestourismusrates und auch dann einzuberufen, wenn es wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung des Vollzugsausschusses schriftlich (telegraphisch, fernschriftlich, über Fernkopierer und dergleichen) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorsitzende des Landestourismusrates hat die bis zur Einberufung schriftlich eingelangten Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vollzugsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind. § 45 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.“

22. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

### **Reisegebühren und Sachaufwand**

(1) Den Mitgliedern des Landestourismusrates gebührt für jede Sitzung des Landestourismusrates, des Vollzugsausschusses und deren Unterausschüsse eine Reisekostenvergütung nach § 7 Abs. 1 oder 4 der Landesreisegebührenvorschrift.

(2) Die Reisekostenvergütungen und der Sachaufwand des Landestourismusrates und des Vollzugsausschusses sind vom Tiroler Tourismusförderungsfonds zu tragen.“

23. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Pflichtmitglieder und die freiwilligen Mitglieder der Tourismusverbände haben für jedes Kalenderjahr an den Fonds einen Beitrag in der Höhe von 1,2 v. T. der Grundzahl nach § 35 Abs. 2, der Mindestgrundzahl nach § 35 Abs. 4 oder der fiktiven Grundzahl, die dem Beitrag von Kleinunternehmern nach § 35 Abs. 7 entspricht, zu leisten.“

24. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

### **Verwaltung des Fonds**

(1) Die Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Tourismus zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) drei auf Vorschlag des Vollzugsausschusses aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder;

c) zwei Landesbedienstete, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Angelegenheiten des Tourismus verfügen, und

d) der Geschäftsführer des Vereins Tirol Werbung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 lit. b bis d und je ein Ersatzmitglied sind von der Landesregierung auf die Amtsdauer der Landesregierung zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(4) Der Fonds kann die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden Maßnahmen selbst durchführen und hiefür insbesondere alle erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Er kann aber auch Haftungen übernehmen und an Personen oder Unternehmen, die Vorhaben mit den gleichen Zielsetzungen durchführen wollen, Kredite oder Zuschüsse gewähren. Im übrigen gelten der § 98, der § 99 Abs. 1 lit. b bis g und Abs. 2 bis 6, der § 101 Abs. 1 und die §§ 102 bis 104 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Geschäftsführers vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu besorgen sind.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

25. Der VI. Teil erhält die Bezeichnung „V. Teil“.

26. Der bisherige § 54 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 52“.

27. Nach dem neuen § 52 wird folgende Bestimmung als § 53 eingefügt:

„§ 53

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

28. Die bisherigen §§ 55 und 56 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§§ 54 und 55“.

#### **Artikel II**

Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 51 Abs. 2 lit. b bis d des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 in der Fassung des Art. I Z. 24 dieses Gesetzes sind spätestens innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

#### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt der Art. III Abs. 2, 3, 5 bis 7 und 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1991 außer Kraft.

(2) Der § 50 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 in der Fassung des Art. I Z. 23 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Zugleich tritt der zweite Satz im Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 71/1992 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 53. Gesetz vom 11. März 1998, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „nach § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/1997,“ ersetzt.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

### Steuergegenstand

(1) Der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer, in der Folge kurz „Steuer“ genannt, unterliegt die Veräußerung von

- a) Getränken und
- b) Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließungen und des mitverkauften Zubehörs, an Letztverbraucher.

(2) Ausgenommen von der Besteuerung sind

- a) die Veräußerung von Milch,
- b) Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 3 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, und
- c) die Abgabe von Getränken und Speiseeis

im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt.

(3) Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.“

3. In der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 des § 3, in den Abs. 1 und 2 des § 6, in den Abs. 1 und 3 lit. a und b des § 7 und im Abs. 3 des § 10 werden jeweils das Wort „Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ und das Wort „Lieferungen“ durch das Wort „Veräußerungen“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 und 3 des § 4 wird jeweils das Wort „geliefert“ durch das Wort „veräußert“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 10 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1998“ ersetzt.

## Artikel II

Die entgeltliche Lieferung im Sinne des § 2 des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1993 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umfaßt auch die Abgabe von Getränken und von Speiseeis zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze).

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 54. Verordnung der Landesregierung vom 31. März 1998 über die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Auf Grund des § 11 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes, LGBl. Nr. 89/1997, wird verordnet:

## I. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Firma, Sitz

(1) Ab der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol Aktiengesellschaft in das Firmenbuch trägt die einbringende Landes-Hypothekenbank Tirol die Firmenbezeichnung „Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung“.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat ihren Sitz in Innsbruck.

#### § 2

##### Aufgaben

##### der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat im Auftrag des Landes Tirol nach kaufmännischen Grundsätzen die Aktien der Landes-Hypothekenbank Tirol AG und ihr sonstiges Vermögen zu verwalten und die mit den Aktien verbundenen Rechte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften auszuüben. Dabei ist auch auf die Stellung des Landes Tirol als Haftungsträger Bedacht zu nehmen.

#### § 3

##### Veröffentlichungen

Soweit Kundmachungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung in einem öffentlichen Publikationsorgan zu erfolgen haben, sind diese auch im Boten für Tirol zu verlautbaren.

## II. Abschnitt

### Organisatorische Bestimmungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

#### § 4

##### Organe

##### der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Die Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

## Der Vorstand

### § 5

#### Persönliche Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder

(1) Zu Mitgliedern des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche fachliche Eignung haben, wobei ein Mitglied des Vorstandes die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Geschäftsleiter im Sinne des BWG erfüllen muß.

(2) Von der Bestellung zum Vorstandsmitglied sind ausgeschlossen:

a) juristische Personen;

b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, von Finanzdienstleistern, von Versicherungen und von ähnlichen Unternehmen, wobei aber Organmitglieder der Landes-Hypothekenbank Tirol AG von der Bestellung nicht ausgeschlossen sind;

c) Personen, die nach den gewerblichen Vorschriften vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;

d) Personen, über deren Vermögen bereits einmal ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Unternehmensreorganisationsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(3) Die Mitgliedschaft zum Vorstand ist mit der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat unvereinbar, soweit im § 6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Leitung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung obliegt dem Vorstand, der aus zwei Mitgliedern besteht, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes obliegt der Landesregierung.

(3) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann die Landesregierung auf Anregung des Aufsichtsrates für die Dauer der Verhinderung entweder ein Mitglied des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

tung oder ein Mitglied des Vorstandes der Landes-Hypothekbank Tirol AG zum Mitglied des Vorstandes der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat hat der Landesregierung die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes vorzuschlagen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind. Die Landesregierung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen.

### § 7

#### **Vertretung der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung**

(1) Die Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung wird durch ihre beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis an Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung darf keine Handlungsbevollmächtigten gemäß § 54 HGB für den gesamten Geschäftsbetrieb bestellen; die Erteilung von Vollmachten zur Vertretung bei einzelnen Geschäften ist jedoch zulässig.

### § 8

#### **Willensbildung im Vorstand**

(1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse außer in Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 einvernehmlich.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verheiratet oder bis einschließlich zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterfertigen.

(4) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

### § 9

#### **Berichte – Geschäftsführung**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Landes-Hypothekbank Tirol Anteilsverwaltung und bei wichtigem Anlaß dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich, zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

### § 10

#### **Vergütung, Verantwortung**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine dem Umfang ihrer Tätigkeit und dem Maß ihrer Verantwortung entsprechende Vergütung.

(2) Die Vergütung wird von der Landesregierung festgelegt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt im Sinne des § 92 Abs. 8 BWG nicht als hauptberufliche Tätigkeit.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes gilt das Aktiengesetz sinngemäß.

#### **Der Aufsichtsrat**

### § 11

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat, und einem bis sieben weiteren Mitgliedern, insgesamt sohin aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landesregierung auf längstens fünf Jahre bestellt. Der Aufsichtsrat bleibt auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer so lange im Amt, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen bestellt werden:

- a) juristische Personen;
- b) Gesellschafter, Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, von Finanzdienstleistern, von Versicherungen und von ähnlichen Unternehmen;
- c) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind;
- d) Personen, über deren Vermögen bereits einmal ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Unternehmensreorganisationsverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

### § 12

#### **Beendigung der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat**

(1) Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat erlischt

- a) mit dem Ablauf der Funktionsperiode,
- b) durch Tod oder
- c) durch Abberufung.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne Angabe eines Grundes mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied bestellt werden. Die Bestellung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Aufsichtsrat sonst nicht beschlußfähig ist.

(4) Die Landesregierung kann die Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen.

### § 13

#### **Aufsichtsratsvorsitz**

(1) Die Landesregierung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Landesregierung hat unverzüglich eine Neubestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und/oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

### § 14

#### **Sitzungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen zusammen.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden einberufen.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Funktion des Vorsitzenden.

(4) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Tirol AG können zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, der spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zur Post zu geben ist. Die Einberufung kann auch telegraphisch erfolgen. Die Einberufung mit Telefax ist zulässig, wenn die nach Abs. 4 einzuladenden Teilnehmer zu diesem Zweck der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung eine Anschlußnummer bekanntgeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine telefonische Einberufung unter verkürzter Frist anordnen. Bei einer solchen Sitzung dürfen aber nur jene Punkte behandelt werden, die Anlaß für die dringende Einberufung waren.

(6) Die Tagesordnung und die Unterlagen, die in der Sitzung zu behandeln sind, sind spätestens eine Woche vor der Sitzung nachzureichen. Dies gilt nicht im Falle der telefonischen Einberufung im Sinne des Abs. 5, wenn die Frist weniger als eine Woche beträgt.

(7) Auf die Formvorschriften zur Einberufung von Aufsichtsratssitzungen kann vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (mit Beschluß) oder auch nur von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates verzichtet werden.

(8) Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Vorstand haben das Recht, mit begründetem schriftlichen Antrag die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die nicht zum Kreis der Personen nach Abs. 4 gehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(10) Zur Stellung von Anträgen ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Vorstand berechtigt.

(11) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat insbesondere den Ort, die Zeit und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten und ist vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterfertigen.

### § 15

#### **Beschlußfähigkeit**

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Vertretene Mitglieder (§ 16 Abs. 1) werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht gezählt.

(3) Beschlußfassungen im Wege eines Umlaufes sind zulässig. An ihnen haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates mitzuwirken. In dringenden Fällen gilt jedoch Abs. 1 sinngemäß. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates ist über Beschlußfassungen im Umlaufwege zu berichten.

### § 16

#### **Vertretung im Aufsichtsrat**

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sich durch ein anderes Mitglied bei einer Sitzung

vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich nachzuweisen.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates mit der Überreichung seiner schriftlichen Stimmabgabe betrauen. Die schriftliche Stimme ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Abstimmung nicht schriftlich erfolgt.

(3) Bei Beschlüssen im Wege eines Umlaufes ist die Vertretung nicht zulässig.

### § 17

#### **Beschlußmehrheiten**

(1) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen es selbst oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm verhehlicht oder bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

### § 18

#### **Der Vorsitzende des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
- beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein;
  - legt deren Tagesordnung fest;
  - sorgt für die Verteilung der Unterlagen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates;
  - legt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest;
  - führt die Abstimmungen durch;
  - sorgt für die Protokollierung und
  - übt alle Rechte und Pflichten, die ihm kraft Geschäftsordnung und Satzung zukommen, aus.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und zur Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat gefaßten Beschlüsse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berechtigt, alle erforderlichen näheren Festlegungen mit dem Vorstand zu treffen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist berechtigt, vom Vorstand Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse und über den Vollzug der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsführungsmaßnahmen zu verlangen und zu diesem Zweck in die Protokolle über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse Einsicht zu nehmen. Hierbei ist der

Vorsitzende des Aufsichtsrates auch berechtigt, für bestimmte Aufgaben Sachverständige beizuziehen. Diese sind an das Bankgeheimnis zu binden.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dem Aufsichtsrat in den Sitzungen über seine Tätigkeiten zu berichten.

### § 19

#### **Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diese Ausschüsse mit der Vorbereitung und Beschlußfassung in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, betrauen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(2) Gehören einem Ausschuß des Aufsichtsrates nur zwei Mitglieder an, so entscheiden sie einvernehmlich.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem Ausschuß nicht angehören, dürfen an den Sitzungen des Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

(4) Die Regelungen für den Aufsichtsrat gelten sinngemäß auch für seine Ausschüsse.

### § 20

#### **Willenserklärungen des Aufsichtsrates**

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

### § 21

#### **Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung des Aktiengesetzes zu überwachen.

(2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

a) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

b) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

c) die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

d) die Gewährung von Darlehen und Krediten.

(3) Der Aufsichtsrat kann für einzelne oder für alle im Abs. 2 angeführten Geschäfte Be-

tragungsgrenzen für die Zustimmungspflicht festlegen und diese Betragsgrenzen von Zeit zu Zeit anpassen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß unter sinngemäßer Anwendung des Aktiengesetzes (§ 96 AktG) zu prüfen und nach der Prüfung einen Beschluß über die Billigung zu fassen.

(5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Entlastung des Vorstandes und die Bestellung des Abschlußprüfers. Zum Abschlußprüfer ist der Bankprüfer der Landes-Hypothekenbank Tirol AG zu bestellen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt das Aktiengesetz sinngemäß.

#### § 22

##### **Geschäftsordnung**

(1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für Ausschüsse des Aufsichtsrates sinngemäß.

(3) In der Geschäftsordnung ist auf die Geschäftsordnung für den Vorstand Bedacht zu nehmen.

#### § 23

##### **Vergütungen**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen.

(2) Allfällige Vergütungen sowie allfällige Sitzungsgelder legt die Landesregierung nach Anhören des Aufsichtsrates fest.

### III. Abschnitt **Rechnungslegung**

#### § 24

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ist das Kalenderjahr.

#### § 25

##### **Jahresabschluß**

(1) Der Vorstand hat alljährlich den Jahresabschluß unter sinngemäßer Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und diesen durch den Abschlußprüfer, der gemäß § 61 BWG der Bankprüfer der Landes-Hypothekenbank Tirol AG sein soll, prüfen zu lassen. Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluß und einen Vorschlag für die Gewinnverwendung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

(2) Der Landesregierung obliegt die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

### IV. Abschnitt **Schlußbestimmungen**

#### § 26

##### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Alle für die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung tätigen Personen, namentlich Organmitglieder, Mitarbeiter und Personen, die in Versammlungen Informationen erlangen, dürfen Geheimnisse, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

#### § 27

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung erlangt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch Rechtswirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol, LGBl. 89/1994, außer Kraft.

(2) Die Landesregierung hat den Tag des Inkrafttretens der Satzung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Tiroler Landtag hat diese Verordnung in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 55. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Mai 1998, mit der die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Behörde bestimmt wird, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben

Auf Grund des § 40a Abs. 1 und 9 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verordnet:

## § 1

### **Behörde, Erprobungszeitraum**

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird zum Zwecke der Erprobung für die Dauer von vier Monaten, beginnend mit 1. Februar 1999, als jene Behörde bestimmt, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), auf

Antrag ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

## § 2

### **Öffnungszeiten**

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen jeweils

a) am Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 und

b) von Dienstag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet sein.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 28. Mai 1998

21. Stück

56. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1998, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden
57. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der eine Verordnung über die Erklärung eines Gebietes der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet aufgehoben wird
58. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

## 56. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1998, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines Verbot

Auf den in der Anlage angeführten Seen ist die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotoren oder durch Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt ausgestattet sind, verboten.

### § 2

#### Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit im Einsatz befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Bundeswasserbauverwaltung, des gewässerkundlichen Dienstes, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr;

b) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen;

c) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern von Kraftwerksunternehmen zum

Zwecke der Instandsetzung oder sonstigen Wartung;

d) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Ausübung der Berufsfischerei dienen;

e) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen;

f) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb von Schiffsführerpatenten durch behördlich bewilligte Schiffsführerschulen durchgeführt werden, im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

### § 3

#### Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden, LGBl. Nr. 17/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage***Verzeichnis der Seen**

Achensee	Längsee	Schwarzsee
Blindsee	Lanser See	Thiersee
Brennersee	Mittersee	Traualpsee
Egelsee	Möserer See	Tristacher See
Fernsteinsee	Natterer See	Urisee
Fraunensee	Obernberger See	Vilsalpsee
Haldensee	Pfrillsee	Walchsee
Hechtsee	Piburger See	Weißensee
Heiterwanger See	Pillersee	Wildmoossee
Herzsee	Plansee	Wildsee oder Seefelder See
Hintersteiner See	Reintaler See	

## **57. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der eine Verordnung über die Erklärung eines Gebietes der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet aufgehoben wird**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 sechster Satz des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 421/1992, wird auf Antrag der Marktgemeinde Telfs verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Gebiet der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 37/1977, wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 58. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 63/1997, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 384 KG Wörgl-Kufstein sowie die in der Anlage dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 386/1 und 1079 KG Wörgl-Kufstein von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Anlage



Fläche, die von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. Juni 1998

22. Stück

59. Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1998, mit der nähere Vorschriften zur Durchführung des Tiroler Bergsportführergesetzes erlassen werden (Tiroler Bergsportführerverordnung)
60. Verordnung der Landesregierung vom 5. Mai 1998 über die Gewährung einer Personalzulage an Gemeindebedienstete

## **59. Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1998, mit der nähere Vorschriften zur Durchführung des Tiroler Bergsportführergesetzes erlassen werden (Tiroler Bergsportführerverordnung)**

Auf Grund des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBI. Nr. 7/1998, wird verordnet:

### **1. Abschnitt Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Berg- und Schiführerprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern.

(2) In allen Gegenständen ist auf die Erfordernisse der Tätigkeit als Berg- und Schiführer, auf die Entwicklung des Bergsteigens, auf die Erfahrungen der Praxis und auf die Erkenntnisse der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, wobei besonderer Wert auf die sichere Ausübung des Bergsteigens zu legen ist. Der Lehrstoff der einzelnen Gegenstände hat auch die verschiedenen Ausprägungen des modernen Bergsportes zu berücksichtigen. In der Ausbildung sind die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen, insbesondere in bezug auf Bergunfälle und die Hebung der Sicherheit im alpinen Gelände, aufzuzeigen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben und die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen.

(3) Zur Förderung der Ausbildungsarbeit und zur Sicherung des Ausbildungserfolges sind Anschauungsmaterial, audiovisuelle Hilfsmittel und andere geeignete Lehrmittel zu verwenden.

(4) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, während der vorgeschriebenen Zeiten den Lehrgang regelmäßig und pünktlich zu besu-

chen, sich daran aktiv zu beteiligen, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten und die erforderlichen Geräte und Lehrmittel mitzubringen.

(5) Der Tiroler Bergsportführerverband hat die Ausbildungslehrgänge im Boten für Tirol auszuschreiben. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibungen haben die Termine der Ausbildungslehrgänge bzw. der Eignungsprüfungen sowie einen Hinweis auf den letzten Tag der Anmeldefrist zu enthalten.

#### **§ 2 Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen:

Kenntnis des Tiroler Bergsportführergesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie weiterer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergsportführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Bergsportführer

2. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der dazu erlassenen Verordnungen; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages der Berg- und Schiführer zur Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Grundkenntnisse über die alpine Flora und Fauna und den alpinen Lebensraum

### 3. Tourismuskunde:

Kenntnis der bergsportlichen Angebotsmöglichkeiten und der infrastrukturellen touristischen Einrichtungen des Landes Tirol

### 4. Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes, insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken, und der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

### 5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei am Berg auftretenden Beschwerden und bei Unfällen (Versorgung von Wunden und Knochenbrüchen, allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter, künstliche Beatmung, Wiederbelebung und dergleichen)

### 6. Tourenplanung und Tourenführung:

Kenntnisse über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wanderungen, Fels-, Eis- und Schitouren; Grundkenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppenführung bei Berg- und Schitouren; Grundkenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik

### 7. Berggefahren:

Kenntnis der objektiven und der subjektiven Gefahren der sommerlichen und der winterlichen Bergwelt, deren Erkennen und Beurteilen; Unfallkunde und Vermeidung von Bergunfällen; Bewältigung von Extremsituationen am Berg

### 8. Wetterkunde:

Grundkenntnisse der Klimatologie; Einfluß des Klimas bei Wanderungen, Fels-, Eis- und Schitouren; Gefahren der Witterung im alpinen Gelände

### 9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und Handhabung von Orientierungsgeräten; Standort- und Zielbestimmung mittels verschiedener Verfahren; Anlegen von Marschskizzen

### 10. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnis der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; Lawinenkunde; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Lawinenunfälle; Kameradenhilfe; Planung und Durchführung von Rettungseinsätzen bei Lawinenunfällen; Unfallkunde im Zusammenhang mit Lawinenunfällen

### 11. Gletscherkunde:

Grundkenntnisse über das Entstehen, die Eigenheiten, Bewegungen und Veränderungen von Gletschern; spezifische Gefahren auf Gletschern und deren Beurteilung; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Gefahren auf Gletschern

### 12. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Funktionsweise, Belastbarkeit, Verwendung und Pflege von Bergsportgeräten und der Bergausrüstung; einschlägige internationale Normen; Handhabung von Rettungsgeräten und sonstigen für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer bedeutsamen technischen Geräten

### 13. Geologie und Topographie:

Grundkenntnisse über den geologischen Aufbau der Alpen und die daraus sich ergebenden bergsteigerischen Möglichkeiten und Gefahren; Topographie der Alpen; Überblick über europäische und außereuropäische Berggebiete.

## § 3

### Praktischer Teil

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

#### 1. Lawinenausbildung:

Erwerben von praktischen Erfahrungen über das Entstehen von Lawinen und über die Gefährdung durch Lawinen; Beurteilung von Lawinengefahren im Gelände; Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen; Suchmethoden; behelfsmäßiger und planmäßiger Lawineneinsatz; praktische Unfallkunde

#### 2. Felstourenausbildung:

Verbesserung des Eigenkönnens im Felsklettern; Verwendung des Seiles und der sonstigen Bergausrüstung im Felsgelände; Sicherungsmethoden; Führung, Schulung und Betreuung der Gäste im Felsgelände und im kombinierten Gelände

#### 3. Eistourenausbildung:

Verbesserung des Eigenkönnens im Steigegehen und Eisklettern sowie in der Bewältigung von steilem Eis-, Firn- und Schneegelände; Verwendung des Seiles und der sonstigen Bergausrüstung im vereisten Gelände sowie im steilen Firn- und Schneegelände; Sicherungsmethoden; Führung, Schulung und Betreuung der Gäste im vereisten Gelände, im steilen Firn- und Schneegelände und im kombinierten Gelände

#### 4. Schitourenausbildung:

Verbesserung des Eigenkönnens im Schilaufer, insbesondere abseits gesicherter Pisten und

Loipen; Beherrschen des sicheren Schilauferns abseits gesicherter Pisten und Loipen; Beherrschen der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schitourenführung und des Schibergsteigens

**5. Bergrettungsausbildung:**

Erlernen der behelfsmäßigen und planmäßigen Bergrettungsmethoden im Fels-, Eis- und Schitourenengelände; Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen

**6. Bergwandern:**

Einführung in das sommerliche und winterliche Bergwandern; Planung, Organisation und Durchführung von Bergwanderungen

**7. Grundfertigkeiten im Langlaufen und in den modernen Arten des Schilauferns:**

Einführung in das Langlaufen und in die modernen Arten des Schilauferns und Verbesserung des Eigenkönnens in diesen Schisportarten in dem für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer erforderlichen Ausmaß.

**§ 4**

**Aufbau, Ausbildungsdauer**

(1) Der Ausbildungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 78 und höchstens 85 Tage zu betragen.

(2) Die Gegenstände sind den Abschnitten des Ausbildungslehrganges unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 2 so zuzuordnen, daß ein bestmöglicher Ausbildungserfolg gewährleistet wird. Soweit dies zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges erforderlich ist, kann von der abschließenden Behandlung einzelner Gegenstände in einem Abschnitt des Ausbildungslehrganges abgesehen und der Lehrstoff unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungszieles verteilt auf mehrere Abschnitte des Ausbildungslehrganges vermittelt werden.

(3) Die einzelnen Abschnitte des Ausbildungslehrganges sind unter Bedachtnahme auf die zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges jeweils günstigste Jahreszeit so auszuschreiben, daß die Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit haben, zwischen den einzelnen Abschnitten eine dem jeweils vorangegangenen Abschnitt entsprechende Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter in der Dauer von insgesamt mindestens 42 Tagen auszuüben.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Abschnitt des Ausbildungslehrganges ist Voraussetzung für die Zulassung zum nächstfolgenden Abschnitt. Der Ausbildungslehrgang ist längstens innerhalb von vier Jahren zu absolvieren.

**2. Abschnitt**

**Berg- und Schiführerprüfung**

**§ 5**

**Ausschreibung, Zulassung**

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Berg- und Schiführerprüfung im Botten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und einen Hinweis auf die Anmeldefrist (Abs. 2) zu enthalten.

(2) Zur Berg- und Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes erfüllen und deren Anmeldung außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

**§ 6**

**Prüfungsgegenstände**

(1) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist mündlich abzulegen, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die schriftliche Ablegung beschließt. Der praktische Teil der Prüfung hat in der Planung und Durchführung von Berg- und Schitouren sowie aus praxisbezogenen Übungen zu bestehen.

(2) Die Prüfung hat folgende Prüfungsgegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen; Natur- und Umweltkunde; Touristikunde; Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache; Körperlehre und Erste Hilfe; Tourenplanung und Tourenführung; Berggefahren; Wetterkunde; Karten- und Orientierungskunde; Schnee- und Lawinenkunde; Gletscherkunde; Ausrüstungs- und Gerätekunde

b) Praktischer Teil:

Lawinenausbildung; Felstourenausbildung; Eistourenausbildung; Schitourenausbildung; Bergrettungsausbildung; Grundfertigkeiten in den modernen Arten des Schilauferns.

(3) Die Prüfungsgegenstände haben den Lehrstoff der entsprechenden Gegenstände des Ausbildungslehrganges (§§ 2 und 3) zu umfassen. Die Ablegung einer Prüfung ersetzt hinsichtlich prüfungsstoffmäßig ganz oder teilweise übereinstimmender Gegenstände die Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung im entsprechenden Umfang. Die Entscheidung darüber obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden.

(5) Die Prüfung kann in Teilprüfungen nach den einzelnen Abschnitten des Ausbildungslehrganges durchgeführt werden, wenn dies wegen der Eigenart des Lehr- bzw. Prüfungstoffes zweckmäßig ist. Die Teilprüfungen der praktischen Prüfung können auch in die einzelnen Abschnitte des Ausbildungslehrganges eingebunden werden, wenn dies der Ausbildungsstand des Prüfungswerbers zuläßt und organisatorische Gründe dies erfordern. In diesen Fällen wird die Prüfung vom jeweiligen Fachprüfer abgenommen. Die Entscheidung über die Aufteilung in Teilprüfungen obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

### § 7

#### **Leistungsbeurteilung, Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis**

(1) Für die Beurteilung der Leistung des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(2) Über die Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls die Benotung in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten. Wurde die Leistung des Prüfungswerbers in einem Prüfungsgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt, so sind die maßgebenden Gründe zusammengefaßt zu vermerken. Dem Prüfungswerber ist auf Verlangen Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat auf „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Die Prüfung gilt als „mit Erfolg bestanden“, wenn die Leistung des Prüfungswerbers in keinem Gegenstand schlechter als mit „Genügend“ beurteilt wurde. Anderenfalls gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem in der Anlage 1 dargestellten Muster auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

### § 8

#### **Wiederholungsprüfung**

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem oder mehreren der Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt, so

darf er die Prüfung im betreffenden Gegenstand bzw. in den betreffenden Gegenständen höchstens zweimal wiederholen. Bei den Prüfungsgegenständen nach § 6 Abs. 2 lit. b darf die Zulassung zur Wiederholungsprüfung außer im Gegenstand Bergrettungsausbildung nur erfolgen, wenn der Prüfungswerber noch einmal am entsprechenden Abschnitt des Ausbildungslehrganges teilgenommen hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum jeweils nächstfolgenden Prüfungstermin abzugeben, sofern der Prüfungswerber nicht durch wichtige, in seiner Person gelegene Gründe daran gehindert ist. Ist die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 zweiter Satz von der nochmaligen Teilnahme an einem Abschnitt des Ausbildungslehrganges abhängig, so ist die Wiederholungsprüfung zu dem diesem Abschnitt nächstfolgenden Prüfungstermin abzugeben.

(3) Ein Prüfungswerber, der nach Abs. 1 zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden darf oder der eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen abgelegt hat, ist ein weiteres Mal zur Prüfung zuzulassen, wenn er neuerlich am Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

### 3. Abschnitt **Ausbildungslehrgang für Bergwanderführer**

#### § 9

#### **Allgemeines**

(1) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Bergwanderführerprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern.

(2) In allen Gegenständen ist auf die Erfordernisse der sommerlichen und winterlichen Tätigkeit als Bergwanderführer, auf die Entwicklung des Bergwanderns, auf die Erfahrungen der Praxis und auf die Erkenntnisse der Wissenschaft Bedacht zu nehmen. In der Ausbildung sind die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen, insbesondere in bezug auf Unfälle und die Hebung der Sicherheit im alpinen Gelände, aufzuzeigen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben und die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen.

(3) § 1 Abs. 3, 4 und 5 gilt außer hinsichtlich der Eignungsprüfung sinngemäß.

(4) Die für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Bergwandern sind durch einen Touren-

bericht und eine Bergwanderung im Beisein eines geprüften Bergwanderführers nachzuweisen.

### § 10

#### **Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen:

Kenntnis des Tiroler Bergsportführergesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie weiterer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergwanderführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Bergwanderführer

2. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der dazu erlassenen Verordnungen; Beitrag des Bergwanderführers zur Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Grundkenntnisse der Geologie, der Flora und der Fauna der heimischen Bergwelt

3. Tourismuskunde:

Kenntnisse der bergsportlichen Angebotsmöglichkeiten und der infrastrukturellen touristischen Einrichtungen des Landes Tirol

4. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei am Berg auftretenden Beschwerden und bei Unfällen (Versorgung von Wunden und Knochenbrüchen, allgemeine Maßnahmen zur Versorgung Verletzter, künstliche Beatmung, Wiederbelebung und dergleichen)

5. Tourenplanung und Tourenführung:

Vorbereitung von Bergwanderungen; Grundkenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppenführung bei Bergwanderungen

6. sommerliche und winterliche Berggefahren:

Kenntnis der objektiven und der subjektiven Gefahren beim Bergwandern, deren Erkennen und Beurteilen

7. Unfallkunde und Bergrettung:

Vermeidung von Bergunfällen; Kameradenhilfe

8. Wetterkunde:

Grundkenntnisse der Klimatologie; Einfluß des Klimas bei Bergwanderungen; Gefahren der Witterung im Berggelände

9. Orientierungskunde:

Grundkenntnisse im Kartenlesen; Handhabung der Orientierungsgeräte

10. Ausrüstungskunde:

Kenntnisse über die Funktionsweise, Verwendung und Pflege der Bergwanderausrüstung; Grundkenntnisse in der Handhabung von Rettungsgeräten.

### § 11

#### **Praktischer Teil**

(1) Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges hat die Gegenstände Lehrwanderungen, Sicherheit und Orientierung beim Bergsteigen, Bergrettung und Erste Hilfe zu umfassen.

(2) Der Lehrstoff der im Abs. 1 genannten Gegenstände ist im Zuge sommerlicher und winterlicher Lehrwanderungen zu vermitteln. Die sommerlichen Lehrwanderungen sind auf Wegen, deren Schwierigkeitsgrad jenen der nach den Richtlinien der Landesregierung über die Markierung von Bergwegen rot zu markierenden Wege nicht übersteigt, und im bis zu mittelschwierigen weglosen, nicht absturzgefährlichen Gelände durchzuführen. Die winterlichen Lehrwanderungen sind auf bis zu mittelschwierigen, offenkundig nicht lawinenbedrohten Wegen unterhalb der Waldgrenze zu Fuß und mit Schneeschuhen durchzuführen. Bei diesen Wanderungen ist besonderer Wert auf die Bereiche Tourenplanung und Tourenführung sowie auf die praktische Anwendung der im theoretischen Teil des Ausbildungslehrganges vermittelten Kenntnisse zu legen.

### § 12

#### **Ausbildungsdauer**

Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens zehn und höchstens zwölf Tage zu betragen.

#### 4. Abschnitt

#### **Bergwanderführerprüfung**

### § 13

#### **Ausschreibung, Zulassung**

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Bergwanderführerprüfung im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und einen Hinweis auf die Anmeldefrist (Abs. 2) zu enthalten.

(2) Zur Bergwanderführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 des Tiroler

Bergsportführergesetzes erfüllen und deren Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

#### § 14

##### **Prüfungsgegenstände**

(1) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich abzugeben, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung beschließt. Der praktische Teil der Prüfung hat in der Planung und Durchführung einer sommerlichen und einer winterlichen Bergwanderung sowie aus praxisbezogenen Übungen zu bestehen.

(2) Die Prüfung hat folgende Prüfungsgegenstände zu umfassen:

##### a) Theoretischer Teil:

Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen; Natur- und Umweltkunde; Tourismuskunde; Körperlehre und Erste Hilfe; Tourenplanung und Tourenführung; sommerliche und winterliche Bergfahrten; Unfallkunde; Wetterkunde; Orientierungskunde; Ausrüstungskunde

##### b) Praktischer Teil:

Lehrwanderungen; Sicherheit und Orientierung beim Bergsteigen; Bergrettung und Erste Hilfe.

(3) § 6 Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

#### § 15

##### **Leistungsbeurteilung, Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis**

(1) Für die Beurteilung der Leistung des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen, das Prüfungsprotokoll und die Gesamtbeurteilung gilt § 7 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem in der Anlage 3 dargestellten Muster auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

#### § 16

##### **Wiederholungsprüfung**

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem oder mehreren der Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt, so darf er die Prüfung im betreffenden Gegenstand bzw. in den betreffenden Gegenständen höch-

stens zweimal wiederholen. Beim Prüfungsgegenstand Lehrwanderungen darf die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nur erfolgen, wenn der Prüfungswerber noch einmal am entsprechenden Abschnitt des Ausbildungslehrganges teilgenommen hat.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

#### 5. Abschnitt

##### **Ausbildungslehrgang für Schluchtenführer**

#### § 17

##### **Allgemeines**

(1) Der Lehrstoff des Ausbildungslehrganges zur Vorbereitung auf die Schluchtenführerprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern.

(2) In allen Gegenständen ist auf die Erfordernisse der Tätigkeit als Schluchtenführer, auf die Entwicklung des Schluchtenführens, auf die Erfahrungen der Praxis und auf die Erkenntnisse der Wissenschaft Bedacht zu nehmen. In der Ausbildung sind die Querverbindungen zwischen den einzelnen Gegenständen, insbesondere in bezug auf Unfälle und die Hebung der Sicherheit bei der Durchführung von Schluchtentouren aufzuzeigen. In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben und die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen.

(3) § 1 Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

#### § 18

##### **Theoretischer Teil**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Berufskunde und Vorschriften über das Schluchtenführerwesen:

Kenntnis des Tiroler Bergsportführergesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie weiterer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergsportführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Bergsportführer

2. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der dazu erlassenen Verordnungen; Kenntnisse über die Tier- und Pflanzenwelt des Ökosystems Schlucht; Bewußtseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages der Schluchtenführer zur Erhaltung dieses Ökosystems

## 3. Tourismuskunde:

Kenntnis der berg- und wassersportlichen Angebotsmöglichkeiten und der infrastrukturellen touristischen Einrichtungen des Landes Tirol

4. Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache:

Erwerben eines Wortschatzes, insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken, und der Grammatik in einer Fremdsprache in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Schluchtenführer ausreichende Verständigung in dieser Fremdsprache mit den Gästen ermöglicht

## 5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Grundkenntnisse der medizinischen Aspekte des Schluchtengehens; Erste Hilfe-Maßnahmen bei Schluchtenunfällen

## 6. Tourenplanung und Tourenführung:

Kenntnisse über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schluchtentouren in Schluchten verschiedener Schwierigkeitsstufen; Grundkenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der psychologischen Aspekte beim Schluchtenführen; Grundkenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik

## 7. Gewässerkunde und Hydrodynamik:

Grundkenntnisse der Gewässerkunde, der Strömungslehre und der Hydrodynamik im Zusammenhang mit dem Schluchtengehen

## 8. Gefahren- und Unfallkunde:

Kenntnis der objektiven und der subjektiven Gefahren beim Schluchtengehen, deren Erkennen und Beurteilen; Vermeidung von Schluchtenunfällen; Rettungsmaßnahmen

## 9. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Funktionsweise, Belastbarkeit, Verwendung und Pflege der Ausrüstungsgegenstände und der Geräte für das Schluchtengehen; Handhabung von Rettungsgeräten und sonstigen für die Tätigkeit als Schluchtenführer bedeutsamen technischen Geräten

## 10. Wetterkunde:

Einfluß der Witterung auf die Beschaffenheit und Begehbarkeit von Schluchten

11. Topographie und Geologie von Schluchten:

Grundkenntnisse der Geologie und der Topographie von Schluchten sowie der Kartenkunde bezüglich des Schluchtengehens; Überblick über wichtige Schluchten im In- und Ausland

## 12. Seil- und Knotenkunde:

Kenntnisse über die Beschaffenheit von Seilen und sonstigen Sicherungseinrichtungen; Arten, Einsatzbereiche, Bruchlast und Festigkeit von Knoten.

## § 19

**Praktischer Teil**

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

## 1. Schluchtenbegehungen:

Ausbildung in den Fortbewegungsarten in Schluchten verschiedener Schwierigkeitsstufen; Erlernen der verschiedenen Klettertechniken; Schulung in sicherer Schluchtenführung; Gestaltung und Betreuung von Schluchtentouren; spezielle Seil- und Sicherungstechniken

2. Wildwasserschwimmen und Wassersprungtechniken:

Ausbildung im aktiven und passiven Schwimmen in Gewässern verschiedener Schwierigkeitsgrade; Tauchen; Erlernen von sicheren Absprüngen aus unterschiedlichen Höhen

## 3. Rettungstechniken:

Erlernen der behelfsmäßigen und planmäßigen Rettungsmethoden im Wasser und aus Schluchten; Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen.

## § 20

**Ausbildungsdauer**

(1) Der Ausbildungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 14 und höchstens 18 Tage zu betragen.

(2) Die einzelnen Abschnitte des Ausbildungslehrganges sind unter Bedachtnahme auf die zur Erreichung eines bestmöglichen Ausbildungserfolges jeweils günstigste Jahreszeit so auszuschreiben, daß die Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit haben, zwischen den einzelnen Abschnitten eine insgesamt mindestens vierzehntägige Praxis zu absolvieren.

## 6. Abschnitt

**Schluchtenführerprüfung**

## § 21

**Ausschreibung, Zulassung**

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Schluchtenführerprüfung im Boten für Tirol auszuschreiben. Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und einen Hinweis auf die Anmeldefrist (Abs. 2) zu enthalten.

(2) Zur Schluchtenführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes erfüllen und deren Anmel-

dung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt ist.

## § 22

### Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil der Prüfung ist schriftlich abzulegen, sofern nicht die Prüfungskommission aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung beschließt.

(2) Die Prüfung hat folgende Prüfungsgegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Berufskunde und Vorschriften über das Schluchtenführerwesen; Natur- und Umweltkunde; Tourismuskunde; Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache; Körperlehre und Erste Hilfe; Tourenplanung und Tourenführung; Gewässerkunde und Hydrodynamik; Gefahren- und Unfallkunde; Ausrüstungs- und Gerätekunde; Wetterkunde; Topographie und Geologie von Schluchten; Seil- und Knotenkunde

b) Praktischer Teil:

Planung und Durchführung von Schluchtentouren; Wildwasserschwimmen und Wassersprungstechniken; Rettungstechniken.

(3) § 6 Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß.

## § 23

### Leistungsbeurteilung, Prüfungsprotokoll, Prüfungszeugnis

(1) Für die Beurteilung der Leistungen des Prüfungswerbers in den einzelnen Prüfungsgegenständen, das Prüfungsprotokoll und die Gesamtbeurteilung gilt § 7 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem in der Anlage 5 dargestellten Muster auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

## § 24

### Wiederholungsprüfung

(1) Wurde die Leistung eines Prüfungswerbers in einem oder mehreren der Prüfungsgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt, so darf er die Prüfung im betreffenden Gegenstand bzw. in den betreffenden Gegenständen höchstens zweimal wiederholen. Beim Prüfungsgegenstand Planung und Durchführung von

Schluchtentouren darf die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nur erfolgen, wenn der Prüfungswerber noch einmal am entsprechenden Abschnitt des Ausbildungslehrganges teilgenommen hat.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

## 7. Abschnitt

### Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen

## § 25

### Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 282/1996, ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung nach § 23 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, ersetzt die Teilnahme an der Lawinenausbildung und der Schitourenausbildung sowie an den diesen Ausbildungen jeweils zugeordneten theoretischen Gegenständen des Ausbildungslehrganges für Berg- und Schiführer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Schluchtenführer ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer und für Bergwanderführer in den Gegenständen Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Tourismuskunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung nach § 23 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder am Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern- und Skiführern, von Skitourenwarten, von Lehrwarten für Hochalpin, von Lehrwarten Alpin und von Lehrwarten für Wandern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Bergwanderführer in den Gegenständen Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, sommerliche und winterliche Berggefahren, Unfallkunde und Bergrettung, Wetterkunde und Ausrüstungskunde.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer oder am Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sport-

lehrern ersetzt die Teilnahme an den spezifisch alpinechnischen theoretischen und praktischen Gegenständen des Ausbildungslehrganges für Schluchtenführer.

#### § 26

##### **Anerkennung von Prüfungen**

(1) Die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung oder Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeszehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 265/1996, ersetzt die Eignungsprüfung für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer bzw. die Berg- und Schiführerprüfung.

(2) Die erfolgreich abgelegte Schiführerprüfung nach § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 ersetzt die Berg- und Schiführerprüfung in den Gegenständen Lawinenausbildung und Schitourenausbildung sowie in den den entsprechenden Abschnitten des Ausbildungslehrganges für Berg- und Schiführer zugeordneten theoretischen Gegenständen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Schluchtenführerprüfung ersetzt die Berg- und Schiführerprüfung und die Bergwanderführerprüfung in den Gegenständen Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Tourismuskunde sowie Körperlehre und Erste Hilfe.

(4) Die erfolgreich abgelegte Schiführerprüfung nach § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern, von Skitourenwarten, von Lehrwarten für Hochalpin, von Lehrwarten Alpin und von Lehrwarten für Wandern ersetzt die Bergwanderführerprüfung in den Gegenständen Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, sommerliche und winterliche Berggefahren, Unfallkunde, Wetterkunde und Ausrüstungskunde.

(5) Die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung oder Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeszehern und Sportlehrern ersetzt die spezifisch alpinechnischen theoretischen und praktischen Gegenstände der Schluchtenführerprüfung.

### 8. Abschnitt

#### **Abzeichen, Berg- und Schiführerbuch**

##### § 27

##### **Berg- und Schiführerabzeichen**

(1) Das Berg- und Schiführerabzeichen hat dem in der Anlage 2 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Berg- und Schiführerabzeichen ist aus Metall, kreisförmig mit einem Durchmesser von 50 mm herzustellen. Es zeigt ein silberfarbenes Edelweiß mit goldfarbenen Blütenständen auf schwarzem Grund, umgeben von einem Goldrand, dessen oberer Teil den Vor- und Zunamen des Berg- und Schiführers und dessen unterer Teil die Inschrift „Berg- und Schiführer - Land Tirol“ zu enthalten hat.

(3) Der Berg- und Schiführer hat bei der Ausübung von Bergsportführertätigkeiten das Berg- und Schiführerabzeichen sichtbar zu tragen.

##### § 28

##### **Berg- und Schiführerbuch**

(1) Das Berg- und Schiführerbuch ist in den Abmessungen 95 x 148 mm, gebunden und mit einem Umschlag aus widerstandsfähigem moosgrünen Material herzustellen.

(2) Das Berg- und Schiführerbuch hat 20 Seiten zu umfassen, die mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. Die Vorderseite des Umschlages sowie die Seiten 1, 2 und 3 haben den in der Anlage 7 dargestellten Mustern zu entsprechen. Die Seiten 4, 5 und 6 sind behördlichen Eintragungen, die Seiten 7 bis 20 Bestätigungen des Tiroler Bergsportführerverbandes über die Teilnahme des Berg- und Schiführers an Fortbildungsveranstaltungen nach § 13 des Tiroler Bergsportführergesetzes vorzubehalten.

(3) Der Berg- und Schiführer hat bei der Ausübung von Bergsportführertätigkeiten das Berg- und Schiführerbuch mitzuführen. Er hat dieses den Organen der Behörde und des Tiroler Bergsportführerverbandes sowie seinen Gästen auf deren Verlangen vorzuweisen.

##### § 29

##### **Bergwanderführerabzeichen**

(1) Das Bergwanderführerabzeichen hat dem in der Anlage 4 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Bergwanderführerabzeichen ist aus Metall, ovalförmig mit einer Längsachse von 45 mm und einer Querachse von 30 mm herzustellen. Es zeigt ein silberfarbenes Edelweiß mit goldfarbenen Blütenständen auf dunkelgrünem

Grund, umgeben von einem Goldrand, der die Inschrift „Bergwanderführer - Land Tirol“ zu enthalten hat.

(3) § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### § 30

##### **Schluchtenführerabzeichen**

(1) Das Schluchtenführerabzeichen hat dem in der Anlage 6 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Das Schluchtenführerabzeichen ist aus wasserbeständigem Material, kreisförmig mit einem Durchmesser von 80 mm herzustellen. Es zeigt einen rotfarbenen, sich abseilenden Schluchtenführer mit schwarzer Schluchtumrandung und blauen, stürzenden Wasserkaskaden, umgeben von einem rot eingefassten weißen Rand, der die Inschrift „Schluchtenführer - Land Tirol“ zu enthalten hat.

(3) § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

#### 9. Abschnitt **Haftpflichtversicherung**

##### § 31

##### **Mindestversicherungssumme**

Die Mindestversicherungssumme für die von Berg- und Schiführern, von Bergwanderführern und von Schluchtenführern abzuschließende Haftpflichtversicherung beträgt 20 Millionen Schilling.

#### 10. Abschnitt **Schlußbestimmung**

##### § 32

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Bergführerverordnung, LGBl. Nr. 55/1988, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage 1*

**LAND TIROL**  
PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE BERG- UND SCHIFÜHRERPRÜFUNG

**ZEUGNIS**

.....  
geboren am .....  
wohnhaft in .....  
hat die gemäß § 11 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998, vorgeschriebene

**Berg- und Schiführerprüfung**  
**mit Erfolg bestanden**

....., am .....

Die Prüfungskommission:  
Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 2*



*Anlage 3***LAND TIROL**  
PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE BERGWANDERFÜHRERPRÜFUNG**ZEUGNIS**

.....

geboren am .....

wohnhaft in .....

hat die gemäß § 19 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998, vorgeschriebene

**Bergwanderführerprüfung**  
mit Erfolg bestanden

....., am .....

Die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 4*

*Anlage 5*

**LAND TIROL**  
PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE SCHLUCHTENFÜHRERPRÜFUNG

**ZEUGNIS**

.....

geboren am .....

wohnhaft in .....

hat die gemäß § 24 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998, vorgeschriebene

**Schluchtenführerprüfung**  
**mit Erfolg bestanden**

....., am .....

Die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*Anlage 6*



(Umschlag)



**LAND TIROL**

**Berg- und  
Schiführerbuch**



(Seite 1)



**Berg- und  
Schiführerbuch**

Nr. ....

Name des Inhabers:

.....

Behörde: .....

Ort: .....

Datum: .....

.....

Unterschrift

Anlage 7

Vorname: .....

Zuname: .....

geboren am: .....

Staatsbürgerschaft: .....

Adresse: .....

.....

wurde gemäß § 5 Abs. 1 des Tiroler Bergsportführergesetzes, LGBl. Nr. 7/1998, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft

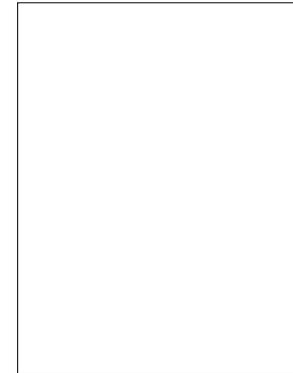
.....

vom ....., Zl. ....

die Befugnis als

### **Berg- und Schiführer**

verliehen.



#### **Personbeschreibung des Inhabers:**

Größe: .....

Gesicht: .....

Farbe der Augen: .....

Farbe des Haares: .....

Besondere Kennzeichen: .....

.....

.....

Unterschrift des Inhabers

## **60. Verordnung der Landesregierung vom 5. Mai 1998 über die Gewährung einer Personalzulage an Gemeindebedienstete**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 19/1998, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. a des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/1998, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Personalzulage**

(1) Dem Beamten, mit Ausnahme des Beamten der Entlohnungsgruppe Ki, wird eine ruhegenußfähige besondere Zulage zum Gehalt (Personalzulage) gewährt. Die Personalzulage beträgt bei einem Gehalt

a) bis zu 60 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der Allgemeinen Verwaltung 9 v. H.,

b) bis zu 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der Allgemeinen Verwaltung 11,25 v. H.,

c) über 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der Allgemeinen Verwaltung 13,50 v. H.

des dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührenden Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Personalzulage ist so zu berechnen, daß Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und darüber auf einen vollen Schilling aufzurunden sind.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203I50E



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 10. Juni 1998

23. Stück

61. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Mai 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

62. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan erlassen wird

## 61. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Mai 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 4. März 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 25. Feber 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Rinn und Tulfes wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 802, 803 und 804 sowie 5869, 5871, 5874 und 7802 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-

Ing. Gerhard Neuner, staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6060 Ampass, Häusern 13, vom 15. Jänner 1998, GZl. 899, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Die Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 62. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan erlassen wird

Auf Grund des § 62a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Tiroler Krankenanstaltenplan gilt für Fondskrankenanstalten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997.

### § 2

#### Bettenhöchstzahlen

(1) Die höchstzulässige Anzahl an systemisierten Betten je Fachrichtung wird für die einzelnen Krankenanstalten in der Anlage 1 festgesetzt.

(2) Betten für Begleitpersonen im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 des Tiroler Krankenanstal-

tengesetzes sind auf die Bettenhöchstzahlen nicht anzurechnen.

### § 3

#### Großgeräte

Die höchstzulässige Anzahl an medizinisch-technischen Großgeräten wird für die einzelnen Krankenanstalten in der Anlage 2 festgesetzt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Anlage 1

# Tiroler Krankenanstaltenplan

## Bettenhöchstzahlen

Fachgebiet	a. ö. Krankenanstalten											ö. Sonderkrankenanstalten				SUMME
	LKH IBK	BKH Hall	BKH Wörgl	BKH Kufsteir	BKH Lienz	BKH Reutte	BKH St. Johann	KH Kitzbühel	BKH Schwaz	KH Zams	SUMME	LKH Natters	LKH Hochzirl	PKH Hall i. T.		
<b>Konservativer Bereich:</b>																
Innere Medizin incl. Intensiv	210	100	90	153	39	53	45	78	99	867	100	0	0	100		
Pulmologie	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
Nuklearmedizin	12	---	---	---	---	---	---	---	---	12	---	---	---	---		
Strahlentherapie	26	---	---	---	---	---	---	---	---	26	---	---	---	---		
Dermatologie	66	---	---	---	---	---	---	---	---	66	---	---	---	---		
Pädiatrie	110	---	20	20	20	20	45	78	119	210	---	---	---	---		
<b>Zwischensumme</b>	<b>424</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	<b>173</b>	<b>59</b>	<b>73</b>	<b>45</b>	<b>78</b>	<b>119</b>	<b>1.181</b>	<b>105</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>205</b>		
<b>Chirurgischer Bereich:</b>																
Chirurgie	220	79	60	61	43	40	60	64	67	694	---	---	---	---		
Unfallchirurgie	107	31	40	30	35	36	---	66	50	395	---	---	---	---		
Neurochirurgie	65	---	---	---	---	---	---	---	---	65	---	---	---	---		
Plastische Chirurgie	40	---	---	---	---	---	---	---	---	40	---	---	---	---		
Anästhesiologie	21	4	8	4	1	6	---	6	5	55	---	---	---	---		
Orthopädie	85	---	---	---	---	32	---	---	30	147	---	---	---	---		
Urologie	64	29	24	20	---	---	---	---	20	157	---	---	---	---		
HNO/HSS	56	---	20	20	---	---	---	20	---	116	---	---	---	---		
Augenheilkunde	50	---	20	---	---	---	---	---	---	70	---	---	---	---		
ZMK	30	---	---	---	---	---	---	---	---	30	---	---	---	---		
<b>Zwischensumme</b>	<b>738</b>	<b>143</b>	<b>172</b>	<b>135</b>	<b>79</b>	<b>114</b>	<b>60</b>	<b>156</b>	<b>172</b>	<b>1.769</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>Frauenheilkunde</b>																
Frauenheilkunde	145	49	44	37	20	24	---	35	45	399	---	---	---	---		
<b>Neurologie</b>																
Neurologie	114	---	40	20	---	---	---	---	---	174	---	49	---	---		
<b>REM</b>																
REM	---	---	---	20	---	---	---	---	---	20	60	40	---	---		
<b>G E S A M T</b>	<b>1.421</b>	<b>292</b>	<b>366</b>	<b>385</b>	<b>158</b>	<b>211</b>	<b>105</b>	<b>269</b>	<b>336</b>	<b>3.543</b>	<b>165</b>	<b>189</b>	<b>0</b>	<b>354</b>		

## Anlage 2

<b>Tiroler Großgeräteplan 1998</b>								
<i>Krankenanstalt</i>	<i>CT</i>	<i>MR</i>	<i>DSA</i>	<i>COR</i>	<i>LIT</i>	<i>ECT</i>	<i>STR</i>	<i>PET</i>
LKH Ibk	5	2	2,5	1,5	1	5	4	1
LKH Hochzirl	---	---	---	---	---	---	---	---
LKH Natters	---	---	---	---	---	---	---	---
PKH Hall	---	---	---	---	---	---	---	---
BKH Hall	1	---	1	---	---	---	---	---
BKH Schwaz	1	---	1	---	---	---	---	---
BKH Wörgl	---	---	---	---	---	---	---	---
BKH Kufstein	1	1	1	---	---	K	---	---
BKH St. Johann	1	---	---	---	---	---	---	---
BKH Lienz	1	1	1	---	---	1	---	---
BKH Reutte	1	---	---	---	---	---	---	---
KH Kitzbühel	---	---	---	---	---	---	---	---
KH Zams	1	---	---	---	---	---	---	---
<b>Fondskranken- anstalten</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>6,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

Legende:

CT = Computertomographiegeräte

MR = Magnetresonanztomographiegeräte

ECT = Emissions-Computer-Tomographiegeräte

DSA = Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen

COR = Coronarangiographische Arbeitsplätze

STR = Hochvolttherapiegeräte

LIT = Stockwellenlithotripter

PET = Positronen-Emissions-  
Tomographiegeräte

K = Geräte-Soll-Standorte, an denen Kooperationen mit extramuralen Betreibern empfohlen werden.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 23. Juni 1998

24. Stück

63. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1998)
64. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Mai 1998, mit der die Verordnung über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen geändert wird

## 63. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1998)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis einschließlich 30. September 1998 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt:

Stadtteil Igls;

b) im Bezirk Imst:

Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land:

Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins;

d) im Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kramsach, Kufstein, Münster, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck:

Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams;

g) im Bezirk Lienz:

Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen;

h) im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Vomp, Zell am Ziller.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 64. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Mai 1998, mit der die Verordnung über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 658/1996, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen, LGBl. Nr. 27/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird das Zitat „§ 7 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.

2. Im § 1 werden nach der Z. 29 folgende Z. 30 und 31 angefügt:

„30. Badegewässer: Hintersteinersee (Gemeinde Scheffau);

Badestelle: Badeanstalt.

31. Badegewässer: Stimmer See (Gemeinde Langkampfen);

Badestelle: Badeanstalt“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203I50E



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 10. Juli 1998

25. Stück

65. Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994

## 65. Kundmachung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Wiederverlautbarung des Landesbeamtengesetzes 1994

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 79/1994, 41/1995, 80/1995, 48/1996 und 18/1998 erfolgten Änderungen wiederverlautbart.

(2) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Landesbeamtengesetz 1998“ zu bezeichnen.

### Artikel II

Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 57/1974, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 3. Oktober 1974 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 8/1975, 62/1976, 42/1977, 39/1978, 45/1979, 35/1981, 22/1982 und 62/1982 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 69/1982 als Landesbeamtengesetz 1982 wiederverlautbart. Das Landesbeamtengesetz 1982 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 29/1983, 12/1985, 56/1985, 29/1986, 51/1987, 39/1988, 18/1989, 59/1989, 20/1990, 42/1991, 39/1992, 11/1993, 73/1993 und 6/1994 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 19/1994 als Landesbeamtengesetz 1994 wiederverlautbart.

### Artikel III

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 wird § 8a des Landesbeamtengesetzes 1994 als nicht mehr geltend festgestellt.

### Artikel IV

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der 10. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1985, lautet:

„(1) Landesbeamten, die vor dem 1. Jänner 1984 in den Landesdienst aufgenommen wurden, gebührt, wenn es für sie günstiger ist, jenes Urlaubsausmaß, das sich nach den Vorschriften ergibt, die bis zum 31. Dezember 1983 gegolten haben.“

(2) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 15. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1989, lautet:

### „Artikel II

(1) Auf Landesbeamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, sind die §§ 54 Abs. 3 und 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 gemäß § 2 des Landesbeamtengesetzes 1982 in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Landesbeamte, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z. 11 eine Jubiläumswendung aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 35 Jahren bereits gewährt wurde, ist der zweite Satz des § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden.“

(3) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 23. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 79/1994, lautet:

### „Artikel II

Hat der Beamte für die unbefristete Bestellung in eine Leitungsfunktion, die durch die befristete Bestellung in eine andere Leitungsfunktion endete, eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen und ist § 14 a (Art. I Z. 13) anzuwenden, so gilt die genannte Bestimmung sinngemäß für diese Zulage und für weitere Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes

setzes 1956, die für unmittelbar vorangehende, ohne Unterbrechung ausgeübte, unbefristete Leitungsfunktionen bezogen wurden.“

(4) Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/1998, lautet:

#### „Artikel II

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit dem Ablauf des 30. September 1995.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. Oktober 1995 als Ansprüche auf die Kinderzulage.

(3) Auf Karenzurlauben, die vor dem 1. Oktober 1995 angetreten worden sind, ist § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Auf Beamte, die

a) vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und

b) seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Für die Anwendung des Abs. 4 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

a) Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 788/1996,

b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997,

c) Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996,

d) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wenn

1. diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und

2. diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(6) Abweichend vom § 60 Abs. 1 Z. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gilt für die Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung § 60 Abs. 1 Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

(7) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 sind auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die zur Entstehung des Anspruches auf den Ruhegenuß erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend vom § 3 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 zehn Jahre.

b) Der Ruhegenuß beträgt abweichend vom § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 v. H. und

2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 v. H.

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

c) Auf die unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

d) Auf die Hinterbliebenen eines unter diesen Absatz fallenden Beamten ist § 20 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(8) Für die Anwendung des Abs. 7 sind die im Abs. 5 lit. a bis c genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

a) für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

b) für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

c) für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den lit. a bis c jeweils in Frage kommenden Zeitraumes aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(10) § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung ist

a) auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,

b) auf Beamte, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.“

(5) Die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 1 der 26. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 48/1996, lautet:

„(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist anzuwenden.“

(6) Die Übergangsbestimmung des Art. III der 27. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 18/1998, lautet:

### „Artikel III

(1) § 75 BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung ist auf Karenzurlaube, die nach dieser Bestimmung gewährt worden sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die am 28. Februar 1998 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf Berufungen gegen Bescheide von Disziplinarbehörden, die bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 erlassen worden sind, ist § 105 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Für ein Kind, für das nur deswegen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 28. Februar 1998 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 übersteigen, gebührt dem Beamten auf Antrag die Kinderzulage abweichend vom § 4 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 bis zum Ablauf des 31. August 1998 auch dann, wenn die Einkünfte des Kindes oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von S 5.098,- nicht übersteigen.“

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage***Landesbeamtengesetz 1998****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten, die zum Land Tirol in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (Landesbeamte). Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, genannten Personen.

**§ 2****Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften**

Auf das Dienstverhältnis der Landesbeamten finden folgende bundesgesetzliche Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) 1. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) (Landesverfassungsbestimmung) die §§ 29 Abs. 6, 88 Abs. 4 und 102 Abs. 2 BDG 1979 gelten als Landesverfassungsbestimmungen;

bb) Beamten der Verwendungsgruppen A und B ist die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Schulzeit im Ausmaß von zwei Jahren für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anzurechnen. Dieser Zeitraum vermindert sich insoweit, als ein vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegter Zeitraum bei der Feststellung des Dienstaltes bereits berücksichtigt wurde;

cc) abweichend vom § 72 BDG 1979 erhöht sich das Urlaubsausmaß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage;

dd) die §§ 22, 81 bis 84, 86, 87, 88 Abs. 2, 3 und 6 und 90 gelten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 333/1979;

ee) § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt nicht für die Zuweisung neuer Aufgaben innerhalb des Aufgabenbereiches derselben Organisationseinheit einer Dienststelle, die vom Leiter dieser Organisationseinheit im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis vorgenommen wird,

oder für den Entzug eines Teiles der einem Beamten zugewiesenen Aufgaben durch einen solchen Leiter im Rahmen der ihm nach den organisationsrechtlichen Vorschriften übertragenen Leitungsbefugnis. § 40 Abs. 2 BDG 1979 gilt weiters nicht für das Ende des Zeitraumes einer befristeten Bestellung eines Beamten in eine Leitungsfunktion, ohne daß der Beamte weiterbestellt wird;

ff) § 66 Abs. 3 BDG 1979 gilt nicht,

2. der Art. I Z. 1, 4, 5 und 9 der 1. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 277,

3. der Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 13 und 25 der 2. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 362,

4. der Art. I Z. 1, 2, 4 und 5 der 3. BDG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 12/1992,

5. der Art. I Z. 3, 6 bis 8 und 18 der BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873,

6. der Art. I Z. 1 bis 8 und 10 der 2. BDG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 16/1994,

7. der Art. I Z. 1 bis 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 389/1994,

8. der Art. I Z. 1, 1a und 11a der 1. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 665,

9. der Art. I Z. 1, 2 und 6 der 2. BDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 43/1995,

10. der Art. I Z. 1a und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

11. der Art. I Z. 1 der BDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 522,

12. der Art. I Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 820/1995,

13. der Art. I Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996,

14. der Art. I Z. 1 und 3 der BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375,

15. der Art. 5 Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996,

16. der Art. I Z. 3 bis 5, 8 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61;

b) das Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 49/1946;

c) 1. das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 677/1978 mit Ausnahme des § 83 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) soweit es zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig ist, kann die Landesregierung für Bereiche mit Schicht- und Wechseldienst die täglichen Zeiten, in denen Überstunden während der Nachtzeit zulässig

sind, um höchstens eine Stunde und den zeitlichen Geltungsbereich des § 17 auf den Samstag erstrecken;

bb) der Fahrtkostenanteil nach § 20b Abs. 3, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), kann durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden;

cc) eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3, die in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen wird, darf dieses Gehalt nicht übersteigen,

2. der Art. I Z. 1, 2, 4 und 15 der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979,

3. der Art. I Z. 2, 4 bis 6, 9 bis 14, 16, 17, 21 bis 23 und 62 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979,

4. der Art. I Z. 2 und 4 der 40. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 49/1983,

5. der Art. I Z. 2 und 6 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,

6. der Art. I Z. 3, 4 und 9 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984,

7. der Art. II Z. 2 der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985,

8. der Art. I Z. 1 und 2 der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 387/1986, mit folgenden Abweichungen:

aa) die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse II kann frühestens vier Jahre, die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse III kann frühestens fünf Jahre und die Beförderung von Beamten der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III kann frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklassen erfolgen;

bb) § 29 gilt in der Fassung der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981,

9. der Art. I Z. 4 und der Art. VIII der 46. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 237/1987,

10. der Art. I Z. 5 bis 7, 10, 11 und 75 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988,

11. der Art. X Z. 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 651/1989,

12. der Art. XVI Z. 1 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 408/1990,

13. der Art. II Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 447/1990,

14. der Art. II Z. 6, 8 und 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1991,

15. der Art. I Z. 2 bis 5 und 7 der 52. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 466/1991,

16. der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 12/1992,

17. der Art. 1 Z. 2 der 53. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 314/1992,

18. der Art. II Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 873/1992,

19. der Art. 8 Z. 2 und 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 256/1993,

20. der Art. II Z. 1 bis 3, 19, 20, 22 und 23 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,

21. der Art. II Z. 1 bis 3, 7 und 74 des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1994,

22. der Art. II Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994,

23. der Art. II Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,

24. der Art. II Z. 1, 3 bis 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

25. der Art. II Z. 1a, 2 und 2a des Gesetzes BGBl. Nr. 375/1996,

26. der Art. 6 Z. 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996,

27. der Art. II Z. 1, 2, 6 und 10 bis 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

d) 1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegehaltbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,

2. der Art. XX des Gesetzes BGBl. Nr. 684/1978;

e) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, mit der Maßgabe, daß während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 757/1996, Anspruch auf Bezüge besteht. Die Bezüge umfassen die dem Beamten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und der pauschalierten oder sonst regelmäßig gleichbleibenden Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenden Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen des Beamten während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Prä-

senzdienstes angefallen sind, in die Bezüge einzurechnen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996, zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge gebühren in dem die Pauschalentschädigung nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992 übersteigenden Ausmaß;

f) das Zwischenzeitengesetz, BGBl. Nr. 295/1969;

g) das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996; abweichend vom § 16a Abs. 1 besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenüßfähig ist.

### § 3

#### Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

(1) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung sind unbeschadet des Abs. 7 folgende Amtstitel vorgesehen:

Dienstklasse	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B	Verwendungsgruppe C	Verwendungsgruppe D	Verwendungsgruppe E
I			Kontrollor	Offizial	Amtswart
II		Revident	Kontrollor	Offizial	Amtswart
III	Kommissär	Revident	Oberkontrollor	Oberoffizial	Oberamtswart
IV	Kommissär	Oberrevident	Fachinspektor	Oberoffizial	
V	Oberkommissär	Amtsekretär	Fachoberinspektor		
VI	Rat	Amtsrat			
VII	Oberrat	Amtsdirktor			
VIII	Oberrat/ Hofrat				
IX	Hofrat				

(2) Für Beamte der Dienstklasse VIII in der Verwendung als Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektorstellvertreter, Gruppenvorstand, Abteilungsvorstand, Bezirkshauptmann, Leiter eines Baubezirksamtes oder verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes in einer Krankenanstalt ist der Amtstitel Hofrat vorgesehen, wenn sie

a) diese Verwendung zum Zeitpunkt ihrer Beförderung bereits durch ein Jahr,

b) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beförderung diese Verwendung durch ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestellung an, ausüben.

(3) Abs. 2 gilt auch für Beamte in der Verwendung als Landtagsdirektor, Kontrollamtsdirektor oder Landesvolksanwalt.

(4) Die Landesregierung kann Beamten der Dienstklasse VIII, die nicht unter Abs. 2 fallen, den Amtstitel Hofrat verleihen, wenn sie ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben und sich durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auszeichnen.

(5) Für Beamte der Dienstklasse VIII, die nicht unter die Abs. 2 bis 4 fallen, ist der Amtstitel Oberrat vorgesehen.

(6) Für Beamte in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Dienstklasse	Verwendungsgruppe P1, P2, P3	Verwendungsgruppe P4, P5
I	Offizial	Amtswart
II	Offizial	Amtswart
III	Oberoffizial	Oberamtswart

(7) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in einer der nachstehend angeführten Verwendungen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendung	Amtstitel
gehobener medizinisch-technischer Dienst	Medizinisch-technischer Assistent
Krankenpflegefachdienst	Krankenschwester, Krankenpfleger
medizinisch-technischer Fachdienst	Medizinisch-technischer Laborant
Sanitätshilfsdienst	Sanitätshelfer

(8) Für Beamte der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

Verwendung	Verwendungsbezeichnung
Vorstand der Gruppe, die mehrere Abteilungen umfaßt, in denen überwiegend Beamte des technischen Dienstes – ausgenommen Agrardienst, Forstdienst, landwirtschaftlicher Dienst – verwendet werden	Landesbaudirektor
Vorstand der forsttechnischen Abteilung, sofern jedoch mehrere forsttechnische Abteilungen zu einer Gruppe zusammengefaßt sind, Vorstand dieser Gruppe	Landesforstdirektor
Vorstand des Tiroler Landesarchivs	Landesarchivdirektor
Vorstand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen	Landessanitätsdirektor
Vorstand der tierärztlichen Fachabteilung	Landesveterinärdirektor
Leiter des Volksbildungsheimes Grillhof	Direktor
Leiter eines Landesjugendheimes	Direktor

#### § 4

##### **Außerdienststellung für die Wahlwerbung**

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder im Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

#### § 5

##### **Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Mandataren**

(1) Soweit im § 6 nichts anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages oder amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Be-

dachnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen ist bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission einzuholen. Der in Stunden umgerechnete Erholungsurlaub des Beamten ist in dem Ausmaß zu kürzen, das der tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum entspricht.

(3) Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist jedoch, wenn er dies beantragt, abweichend vom Abs. 1 für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(4) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

a) auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre oder

b) ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder

c) seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz oder – mit seiner Zustimmung – ein seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die Bestimmungen über die Versetzung, Dienstzuweisung und Verwendungsänderung sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 ein Einvernehmen

mit dem Beamten nicht erzielt, so hat hierüber die Dienstbehörde mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

### § 6

#### **Außerdienststellung von Funktionären**

Der Beamte, der

a) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder

b) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder

c) Bürgermeister oder Bürgermeisterstellvertreter der Landeshauptstadt Innsbruck ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

### § 7

#### **Kürzung der Bezüge von Mandataren**

(1) Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 1 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen. Die Kürzung hat in diesem Fall mindestens im Ausmaß von 25 v. H. dieser Dienstbezüge zu erfolgen. Ausgenommen sind die Ansprüche nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages, amtsführender Stadtrat oder amtsführender Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 v. H. zu kürzen.

(2) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 2 erster Satz, so erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergenüsse jedenfalls dem Land zu ersetzen.

(3) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 2 erster Satz, so vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, es darf aber 25 v. H. der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jener Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung überschreitet.

(5) Der Beamte kann die Nichtvollarrechnung von Zeiten der Dienstfreistellung nach § 5 Abs. 1 für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsbezuges dadurch ausschließen, daß er sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den entfallenden pensionsbeitragspflichtigen Bezügen verpflichtet.

(6) Die Dienstbezüge eines Beamten, der nach § 5 Abs. 3 oder § 6 außer Dienst gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Außerdienststellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Dienstbezüge abzuziehen. Umfaßt ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Dienstbezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Dienstbezüge sind hereinzubringen. Solche Zeiten der Außerdienststellung zählen nicht zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, es sei denn, der Beamte verpflichtet sich zur Zahlung des Pensionsbeitrages von den entfallenen Bezügen.

(7) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat, im Landtag oder in der Landeshauptstadt Innsbruck nach § 5 Abs. 1 unter anteiliger Kürzung der Bezüge nach Abs. 1 in Anspruch genommen hat, umfaßt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die hiefür maßgebenden Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Der Beamte hat jedoch einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hiezu nach Abs. 5 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach

Abs. 4 zu bemessen, die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit der Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(8) Für jene Kalendermonate der ruhege-nußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Be-amte nach § 5 Abs. 3 oder § 6 außer Dienst ge-stellt war, hat der Beamte einen Pensionsbei-trag von den entfallenen Bezügen zu leisten, wenn er sich hiezu nach Abs. 6 verpflichtet hat. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge nach Abs. 4 zu bemessen, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu lei-sten hätte.

§ 8

**Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern**

(1) Dem Beamten, der Bürgermeister – aus-genommen der Landeshauptstadt Innsbruck – ist, ist die zur Ausübung der Funktion erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren. Für die Kürzung der Dienstbezüge bleiben 10 v. H. der regelmäßigen Wochendienstzeit, höchstens je-doch 180 Stunden im Kalenderjahr, unberück-sichtigt.

(2) § 5 Abs. 2 vierter Satz und § 7 Abs. 1 er-ster, dritter und vierter Satz und 4 sind sinn-gemäß anzuwenden.

(3) Für jene Monate der ruhege-nußfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung nach Abs. 1 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge in Anspruch genom-men hat, hat der Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist auf der Grundlage der Dienstbezüge zu bemessen, die dem Aus-maß der Dienstfreistellung entsprechen und von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag zu leisten hätte.

§ 9

**Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	12444	13050	13659	–	–	
2	12613	13324	14023	–	–	
3	12780	13598	14386	–	–	
4	12946	13872	14753	–	–	
5	13111	14146	15117	–	–	
II. Dienstklasse						
1	13279	14417	15483	15483	–	
2	13447	14692	15845	15937	–	
3	13614	14964	16210	16393	–	
4	13780	15239	16573	16847	–	
5	13859	15392	16718	–	–	
6	13904	15452	16829	–	–	
III. Dienstklasse						
1	13949	15511	16883	17306	19626	
2	14116	15785	16939	17793	–	
3	14283	16058	17306	18296	–	
4	14448	16330	17696	18792	–	
5	14617	16604	–	–	–	
6	14783	16880	–	–	–	
7	14952	17153	–	–	–	
8	15117	–	–	–	–	
9	15285	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	17599	22961	28038	34139	46060	65585
2	18390	23804	28884	35247	48490	69253
3	18725	24653	29725	36349	50919	72917
4	19573	25494	30833	38777	54586	76588
5	20418	26342	31938	41205	58249	80255
6	21263	27189	33038	43636	61915	83919
7	22110	28038	34139	46060	65585	–
8	22961	28884	35247	48490	69253	–
9	23804	29725	36349	50919	–	–

§ 10

**Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	13659	13356	13050	12747	12444
2	14023	13659	13324	12962	12613
3	14386	13963	13598	13173	12780
4	14753	14267	13872	13385	12946
5	15117	14572	14146	13598	13111
II. Dienstklasse					
1	15483	14875	14417	13810	13279
2	15845	15176	14692	14023	13447
3	16210	15483	14964	14237	13614
4	16573	15785	15239	14448	13780
5	16718	15927	15392	14519	13859
6	16829	16008	15452	14588	13904
III. Dienstklasse					
1	16939	16089	15511	14661	13949
2	17306	16393	15785	14875	14116
3	17696	16698	16058	15087	14283
4	18093	17002	16330	15300	14448
5	18504	17306	16604	15511	14617
6	18918	17629	16880	15726	14783
7	19333	17960	17153	15937	14952
8	20115	18325	17434	16150	15117
9	20530	18981	18214	16364	15285

## § 11

**Verwaltungsdienstzulage**

Die Verwaltungsdienstzulage beträgt monatlich

- a) in den Dienstklassen I bis V ..... S 1.627,-,
- b) in den Dienstklassen VI bis IX ..... S 2.068,-.

## § 12

**Kinderzulage**

Die Kinderzulage beträgt monatlich S 320,-.

## § 13

**Jubiläumswendung**

(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren eine Jubiläumswendung für treue Dienste gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v. H., bei einer Dienstzeit von 35 Jahren 400 v. H. und bei einer Dienstzeit von 45 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. Die Jubiläumswendung für 45 Jahre treue Dienste kann auch dann gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(2) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch eine Zeit, die im Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, sowie eine Zeit, die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurde.

## § 14

**Besondere Zulage zum Gehalt, einmalige jährliche Sonderzahlung**

(1) Soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung des für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung erforderlichen Personals oder zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten notwendig ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Gewährung einer

- a) ruhegenußfähigen besonderen Zulage zum Gehalt,
- b) einmaligen jährlichen Sonderzahlung vorsehen.

(2) Die besondere Zulage zum Gehalt und die einmalige jährliche Sonderzahlung sind in

einem Schillingbetrag, in einem Hundertsatz des Gehaltes oder in einem Hundertsatz eines nach Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmten Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festzusetzen.

(3) Die besondere Zulage zum Gehalt ist 14mal jährlich zu gewähren. Sie kann abgestuft nach der Höhe des Gehaltes verschieden hoch festgesetzt werden. Die besondere Zulage zum Gehalt gilt in den Fällen, in denen Ansprüche nach dem Gehalt zu bemessen sind, als Teil des Gehaltes und teilt dessen rechtliches Schicksal.

(4) Die Landesregierung hat in der Verordnung nach Abs. 1 die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige jährliche Sonderzahlung festzusetzen. Hiebei kann der Anspruch auf die Sonderzahlung an den Anspruch auf einen kalendermäßig bestimmten Bezug gebunden werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die einmalige jährliche Sonderzahlung nur zum Teil gewährt wird, wenn der Beamte nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Bezüge hat.

(5) Die einmalige jährliche Sonderzahlung ist unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgeldern sowie Empfängern von Versorgungsgeld und Unterhaltsbeiträgen zu gewähren.

## § 15

**Ruhegenußfähigkeit von Zulagen**

(1) Hat der Beamte für die befristete Bestellung in eine Leitungsfunktion, die vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand durch Zeitablauf endete, eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen, so ist diese Zulage, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, bei einer Mindestdauer von

- a) fünf Jahren im Ausmaß von einem Drittel,
- b) zehn Jahren im Ausmaß von zwei Dritteln,
- c) 15 Jahren im gesamten Ausmaß

der der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenußfähig.

(2) Bei verschiedenen, zeitlich mit oder ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden befristeten Leitungsfunktionen gilt die Regelung des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß diese Zulagen zusammengerechnet höchstens in dem Ausmaß ruhegenußfähig sind, das sich für die höchste Zulage unter Zugrundelegung einer Bezugsdauer von fünfzehn Jahren ergibt.

(3) Steht der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand

im Bezug einer Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur insoweit, als die nach § 5 Abs. 1 lit. b des Pensionsgesetzes 1965 ruhegenußfähige Zulage die Höhe des Anspruches nach Abs. 1 und 2 nicht erreicht.

#### § 16

##### **Sonderbestimmungen für Beamte des Krankenpflagedienstes**

(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, ausüben (Beamte des Krankenpflagedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte der medizinisch-technischen Dienste ..... S 1.472,-;  
 b) für Beamte des gehobenen Krankenpflagedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II ..... S 1.472,-,  
 2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II ..... S 1.768,-;  
 c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste ..... S 561,-.

(2) Beamten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1, die dem gehobenen Dienst oder dem Fachdienst angehören, gebührt zusätzlich zur Pflegedienstzulage nach Abs. 1 und anstelle einer Pflegedienst-Chargenzulage eine ruhegenußfähige Funktions-Ausbildungszulage, wenn sie im Rahmen ihrer Verwendung dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben. Die Funktions-Ausbildungszulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie ist von der Landesregierung, abgestuft für bestimmte Verwendungen, nach dem Grad der in der jeweiligen Verwendung zu tragenden besonderen Verantwortung in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

(3) Beamten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1 gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen besonderen körperlichen

Anstrengungen und sonstigen erschwerten Umstände eine allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage. Die allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage ist eine Nebengebühr. Sie ist zwölfmal jährlich in der Höhe von 6,5 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu gewähren.

#### § 17

##### **Zuständigkeit**

(1) Die Befugnisse, die nach den im § 2 angeführten Bundesgesetzen hinsichtlich der Bundesbeamten dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder einem Bundesminister zukommen, stehen hinsichtlich der Landesbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, der Landesregierung zu.

(2) Dienstbehörde ist, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt und nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, die Landesregierung.

(3) In den Angelegenheiten der Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde und in den Angelegenheiten, die von der Dienstbehörde als Disziplinarbehörde zu besorgen sind, ist Dienstbehörde das Amt der Landesregierung.

#### § 18

##### **Übergangs- und Schlußbestimmung**

(1) Die Dienstbehörde wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

(2) Soweit in den im § 2 angeführten Bundesgesetzen auf die Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verwiesen wird, tritt an deren Stelle die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Anlage 1.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 7/1949, über die Regelung des Dienstrechtes der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz) außer Kraft.

**Anlage 1****Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse**

Die Beamten haben nachstehende besondere Ernennungserfordernisse und nachstehende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

**Verwendungsgruppe A**  
(Höherer Dienst)

A. Ernennungserfordernisse:

1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

2. Für nachstehende Verwendungen gilt zusätzlich zum Erfordernis nach Z. 1:

Verwendung	Erfordernis
a) Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf
b) Leiter einer Apotheke	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke
c) Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes

3. Eine Nachsicht von den Ernennungserfordernissen nach Z. 2 ist ausgeschlossen.

B. Definitivstellungserfordernisse:

1. Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 2 lit. a bis c sowie die Verwendung Tierarzt – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. Für Ärzte an Krankenanstalten die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.

3. Für die übrigen Ärzte die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.

4. Für Tierärzte die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.

**Verwendungsgruppe B**  
(Gehobener Dienst)

A. Ernennungserfordernisse:

1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungs-

gruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird weiters durch den Abschluß der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.

2. Das Ernennungserfordernis nach Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/1997,

b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und

c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1994.

3. Das Erfordernis nach Z. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums):

aa) Deutsch

bb) Geschichte und Sozialkunde

cc) Geographie und Wirtschaftskunde

b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer (im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich), davon jedenfalls eines der in den sublit. aa bis cc angeführten Fächer:

aa) Fremdsprache

bb) eine weitere Fremdsprache

cc) Mathematik

dd) Physik

ee) Chemie

ff) Biologie und Umweltkunde

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese

Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

4. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	bei Anwendung der Z. 3 ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen
b) medizinisch-technischer Dienst	zusätzlich zum Erfordernis nach Z. 1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz
c) sozialer Betreuungsdienst	das Erfordernis nach Z. 1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die nach Z. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden

**B. Definitivstellungserfordernisse:**

Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 4 lit. b – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

**Verwendungsgruppe C  
(Fachdienst)**

**Ernennungserfordernisse:**

1. a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und

b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

2. Die Ernennungserfordernisse nach Z. 1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,

b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und

c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines oder beider Erfordernisse nach Z. 1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.

4. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,

b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder

c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

5. Für nachstehende Verwendungen gilt überdies:

Verwendung	Erfordernis
a) Straßenmeister	zusätzlich zu den Erfordernissen nach Z. 1 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht
b) medizinisch-technischer Dienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz
c) Krankenpflegedienst	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach dem Krankenpflegegesetz
d) Hebamme	anstelle der Erfordernisse nach Z. 1 die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme nach dem Hebammengesetz

### **Verwendungsgruppe D** (Mittlerer Dienst)

#### A. Ernennungserfordernisse:

1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.
2. Für die Verwendung Sanitätshilfsdienst überdies die Berechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes nach dem Krankenpflegegesetz.

#### B. Definitivstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach Z. 2 – der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

### **Verwendungsgruppe E** (Hilfsdienst)

#### Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

### **Verwendungsgruppe P1**

#### Ernennungserfordernisse:

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, Werkstättenleiter oder als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.
2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z. 1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.
3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z. 1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P2 verlangt werden können; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinensetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.
4. Für den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes gilt Z. 4 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C.
5. Für Leiter eines Steinbruches anstelle der Erfordernisse nach Z. 1
  - a) die entsprechende Verwendung,
  - b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
  - c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

### **Verwendungsgruppe P2**

#### Ernennungserfordernisse:

1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.
2. Für den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes gilt Z. 4 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe C.

### **Verwendungsgruppe P3**

#### Ernennungserfordernisse:

1. Fähigkeit zur Ausübung von qualifizierten handwerklichen Tätigkeiten und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.
2. Als Ernennungserfordernis nach Z. 1 gilt insbesondere die Verwendung als
  - a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schauellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
  - b) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
  - c) Maschinist in einem Betrieb, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
  - d) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
  - e) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine vorhergehende zehnjährige Verwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P3.

### **Verwendungsgruppe P4**

#### Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

### **Verwendungsgruppe P5**

#### Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelerner Arbeiter.



**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 14. Juli 1998

26. Stück

66. Gesetz vom 6. Mai 1998, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird  
67. Gesetz vom 6. Mai 1998, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird  
68. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1997  
69. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 1998 über die Vergütung der Mitglieder des Sachverständigenbeirates nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz

## 66. Gesetz vom 6. Mai 1998, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden im ersten Satz das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ durch das Zitat „(§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1998)“ und das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996)“ durch das Zitat „(§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1998)“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 4 Abs. 6 bestimmten Beiträge zu entrichten.“

4. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.“

5. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. c die Wortfolge „und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ aufgehoben.

7. Die Abs. 2 und 3 des § 4 haben zu lauten:  
„(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist

a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl.

Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt oder vermindert, so ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug; Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994 sowie bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge ist, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Beitragsgrundlage;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenezulage;

c) bei Sprengeltierärzten im Sinne des Tiroler Sprengeltierärztegesetzes 1989, LGBl. Nr. 73, in der jeweils geltenden Fassung die für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Grundlage zuzüglich eines Betrages in der Höhe der Kinderzulage, die einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gleichen Familienstandes zusteht, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen;

d) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. e Anwendung findet;

e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches

der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes, das gebührt oder gebührt hat, bzw. der doppelte Betrag des Sonderkarenzurlaubsgeldes.

(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3

Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a dritter Teilsatz und Abs. 2 lit. d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

8. Im Abs. 5 des § 11 hat der dritte Satz zu lauten:

„Fahrtkosten sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt mit dem billigsten öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck übersteigen.“

9. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Ist der Angehörige weder nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert noch gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt und handelt es sich um eine Person, die vom § 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997, bzw. vom § 5 Abs. 1 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, erfaßt ist oder die eine Pension nach einem dieser Bundesgesetze bezieht, so besteht nur ein Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und den Leistungen nach diesem Gesetz.“

10. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

### Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Sind Leistungen nach diesem Unterabschnitt infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche, soweit sie zur Deckung des Aufwandes für Leistungen bestimmt sind, die den nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes erbrachten Leistungen entsprechen, bis zur Höhe des dem Land erwachsenen Aufwandes auf dieses über.

(2) Sind Leistungen vom Fonds nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der jeweils geltenden Fassung infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten

zustehen, so gehen diese Ansprüche in der Höhe der Aufwendungen des Fonds, die nach § 41b Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes von der Krankenanstalt in Rechnung gestellt werden, auf das Land über. Das Land hat dem Fonds 55 v. H. der Regreßeinnahmen zu überweisen, womit auch der anteilmäßige Verwaltungskostensersatz für die Geltendmachung abgegolten ist.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 dem Land zugeflossenen Beträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.“

11. Im § 22 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 tritt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 lit. a und b und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 2 angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Bestimmung des Landesbeamtengesetzes 1994 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998.“

12. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 622/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ ersetzt.

14. Im § 78 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

### **Artikel II**

§ 4 Abs. 2 lit. a und d in der bis zum Ablauf des 31. August 1998 geltenden Fassung ist auf die Bemessung von Beiträgen weiterhin anzuwenden, wenn der zugrundeliegende Zeitraum, für den die Bezüge gekürzt oder eingestellt wurden, vor dem 1. September 1998 begonnen hat.

### **Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 4, Z. 7, soweit damit § 4 Abs. 2 lit. e in Geltung gesetzt wird, und Z. 11, soweit darin auf § 4 Abs. 2 lit. e verwiesen wird, tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(3) Art. I Z. 6 tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Art. I Z. 10 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(5) Art. I Z. 9 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(6) Art. I Z. 3, Z. 7, soweit damit § 4 Abs. 2 lit. a und d in Geltung gesetzt wird, und Z. 8 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 67 • Gesetz vom 6. Mai 1998, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 4 Abs. 6 bestimmten Beiträge zu entrichten.“

3. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.“

4. Im Abs. 2 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. c die Wortfolge „und höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ aufgehoben.

6. Die Abs. 2 und 3 des § 4 haben zu lauten:

„(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist:

a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes,

BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage, soweit in der lit. d nichts anderes bestimmt ist, der letzte vor der Kürzung, Verminderung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenzulage; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug gekürzt oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der letzte vor der Kürzung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug;

c) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. d Anwendung findet;

d) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches

der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

e) bei Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 4 der lohnsteuerpflichtige Teil ihrer Entschädigung nach § 14 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 bzw. der Bezug nach den §§ 6 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25, in der jeweils geltenden Fassung;

f) bei Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 5 der lohnsteuerpflichtige Teil ihres außerordentlichen Versorgungsgenusses.

(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998) gebühren oder im Falle des Abs. 2 lit. c gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

7. Im Abs. 5 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:

„Fahrtkosten sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt mit dem billigsten öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck übersteigen.“

8. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Ist der Angehörige weder nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert noch gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt und handelt es sich um eine Person, die vom § 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997, bzw. vom § 5 Abs. 1 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, erfaßt ist oder die eine Pension nach einem dieser Bundesgesetze bezieht, so besteht nur ein Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und den Leistungen nach diesem Gesetz.“

9. § 20 hat zu lauten:

„§ 20  
**Übergang**  
**von Schadenersatzansprüchen**

(1) Sind Leistungen nach diesem Abschnitt infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche, soweit sie zur Deckung des

Aufwandes für Leistungen bestimmt sind, die den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erbrachten Leistungen entsprechen, bis zur Höhe des der Stadtgemeinde Innsbruck erwachsenen Aufwandes auf diese über.

(2) Sind Leistungen vom Fonds nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der jeweils geltenden Fassung infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche in der Höhe der Aufwendungen des Fonds, die nach § 41b Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes von der Krankenanstalt in Rechnung gestellt werden, auf die Stadtgemeinde Innsbruck über. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat dem Fonds 55 v. H. der Regreßeinnahmen zu überweisen, womit auch der anteilmäßige Verwaltungskostenersatz für die Geltendmachung abgegolten ist.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 der Stadtgemeinde Innsbruck zugeflossenen Beträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.“

10. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 28 wird der Klammerausdruck „(bei Funktionären die nach § 14 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Monat gebührende Entschädigung)“ durch den Klammerausdruck „(bei Funktionären die nach § 14 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Monat gebührende Entschädigung bzw. der nach den §§ 6 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 im Monat gebührende Bezug)“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 622/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997“ ersetzt.

13. § 38 hat zu lauten:

„§ 38  
**Übergang**  
**von Schadenersatzansprüchen**

§ 20 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

14. Im Abs. 2 des § 70 hat die lit. c zu lauten:

„c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für

die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 83 bestimmten Beiträge zu entrichten.“

15. Die Abs. 3 und 4 des § 70 haben zu lauten:

„(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für den Bürgermeister, der nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert ist oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Ansprüche geltend machen kann, für die Dauer seiner Funktion für sich und seine Angehörigen (§ 2).“

16. Im § 70 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 bis 4 finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 20 sinngemäß Anwendung.“

17. Im Abs. 2 des § 72 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden auch dann und so lange an, als deren Bürgermeister nach § 70 Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.“

18. Der Abs. 2 des § 83 hat zu lauten:

„(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist:

a) bei Beamten des Dienststandes der Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1994 gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, der letzte vor der Kürzung, Verminderung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen

des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenzulage; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug gekürzt oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der letzte vor der Kürzung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug;

c) bei Sprengelärzten des Dienststandes der doppelte Gehalt eines hinsichtlich des Familienstandes vergleichbaren Landesbeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, der Personalzulage und der Kinderzulage;

d) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. e Anwendung findet;

e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches

der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

f) bei Anspruchsberechtigten nach § 70 Abs. 4 der Bezug nach den §§ 3 und 11 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.“

19. Im Abs. 1 des § 84 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt hinsichtlich der monatlichen Zuwendungen für den nach § 70 Abs. 4 anspruchsberechtigten Bürgermeister.“

## Artikel II

(1) § 1 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Art. I Z. 2 ist erstmals auf jene Personen anzuwenden, die nach dem 1. September 1998 den Urlaub gegen Entfall der Bezüge antreten.

(2) § 4 Abs. 2 lit. a, b und c und § 83 Abs. 2 lit. a, b und d in der bis zum Ablauf des 31. August 1998 geltenden Fassung ist auf die Bemessung von Beiträgen weiterhin anzuwenden, wenn der zugrundeliegende Zeitraum, für den die Bezüge gekürzt, vermindert oder stillgelegt werden, vor dem 1. September 1998 begonnen hat.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3, Z. 6, soweit damit § 4 Abs. 2 lit. d in Geltung gesetzt wird, Z. 15, soweit damit § 70 Abs. 3 in Geltung gesetzt wird, und

Z. 18, soweit damit § 83 Abs. 2 lit. e in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(3) Art. I Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Art. I Z. 9 und Z. 13 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(5) Art. I Z. 8 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(6) Art. I Z. 6, soweit damit § 4 Abs. 2 lit. e in Geltung gesetzt wird, und Z. 11 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(7) Art. I Z. 2, Z. 6, soweit damit § 4 Abs. 2 lit. a, b und c in Geltung gesetzt wird, Z. 7, Z. 14, Z. 15, soweit damit § 70 Abs. 4 in Geltung gesetzt wird, Z. 16, Z. 17, Z. 18, soweit damit § 83 Abs. 2 lit. a, b, d und f in Geltung gesetzt wird, und Z. 19 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 68. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1997

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird verordnet:

### § 1

Der Pauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die

den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1997 mit S 380,- für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 1997 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 69. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 1998 über die Vergütung der Mitglieder des Sachverständigenbeirates nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz

Auf Grund des § 23 Abs. 7 des Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetzes, LGBl. Nr. 61/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1988 wird verordnet:

## § 1

### Höhe der Vergütung

(1) Den Mitgliedern des Sachverständigenbeirates, die an einer Sitzung oder einem Augenschein teilnehmen oder einen Augenschein im Auftrag des Sachverständigenbeirates durchführen, gebührt eine Vergütung für Mühewaltung.

(2) Die Höhe der Vergütung für die Teilnahme an einer Sitzung beträgt für den Vorsitzenden 720,- Schilling und für die übrigen Mitglieder 360,- Schilling. Dem auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg bestellten Mitglied gebührt unabhängig von der Dauer der Sitzung eine Vergütung in der Höhe eines in der jeweiligen Gebührenordnung für Architekten als Zeitgrundgebühr festgelegten Stundensatzes ohne Aufschläge und Nebenkosten.

(3) Die Höhe der Vergütung für die Teilnahme an einem Augenschein oder die Durch-

führung eines Augenscheines im Auftrag des Sachverständigenbeirates beträgt 150,- Schilling für jede angefangene Stunde.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Ersatzmitglieder, die in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

## § 2

### Auszahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung besteht bei den ständigen Mitgliedern gegenüber dem Land Tirol und bei den nichtständigen Mitgliedern gegenüber der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Vergütung ist spätestens bis zum Ende jeden Jahres von Amts wegen an die betreffenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auszu zahlen.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung der Mitglieder des Sachverständigenbeirates nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBl. Nr. 14/1978, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 19/1983 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203I50E



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 30. Juli 1998

27. Stück

- 
70. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
71. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
72. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams
73. Kundmachung der Landesregierung vom 7. Juli 1998 über das Inkrafttreten der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung
- 

## 70. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 58/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 31/5, 31/6, 1111, 1331, 1334/1, 1335, 1336, 1340, 1727/1, 1730/1, 1730/2, 1756/1, 1756/2, 1756/4, 1761/1, 1762/2 und .98 KG Un-

terangerberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, daß der in der Anlage 6 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 343/1 KG Liesfeld von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen und das Grundstück Nr. 353/11 KG Liesfeld sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 353/1 KG Liesfeld in die Festlegung als überörtliche Grünzone einbezogen wird.

(3) Die Anlagen 1 bis 6 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **71. Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 21/1998, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 41/1998, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in den Anlagen 1 bis 8 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. .50, .62, .75, .112, .175, .267, 830/1, 836, 931/3, 998, 1177/1, 1193/1, 1197/1, 1200/1, 1355, 1356, 1509/2, 1510, 1511,

1513/1, 1513/2, 1513/3, 1544, 1564, 1565, 1578/3, 1579, 1670/2, 1670/3, 1671/1, 1671/2 und 1961 KG Tulfes von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, daß der in der Anlage 9 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3793/1 KG Heiligkreuz von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(3) Die Anlagen 1 bis 9 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **72. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams**

### **§ 1**

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse:

1. Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 12. Februar 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 16. Februar 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 13519 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 7353, 7354, 7351 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 16693 gebildet.

2. Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 7. Mai 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 22. April 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 16693 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 7351, 7355, 7352, 7350 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 11660 gebildet.

## § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Landeck und der Gemeinde Zams aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

## § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **73. Kundmachung der Landesregierung vom 7. Juli 1998 über das Inkrafttreten der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

Gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung, LGBl. Nr. 54/1998, wird kundgemacht, daß die

Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 7. September 1998

28. Stück

74. Gesetz vom 1. Juli 1998 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998)

## 74. Gesetz vom 1. Juli 1998 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### I. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Landeslehrer sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Lehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie jene Personen, die einen Anspruch auf einen Ruhebezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.

(2) Landesvertragslehrer sind die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Lehrer für die im Abs. 1 genannten Schulen.

(3) Lehrer sind die Landeslehrer und Landesvertragslehrer.

(4) Bewerber sind Personen, die sich um freie Planstellen für Lehrer bewerben.

(5) Allgemeinbildende Pflichtschulen sind die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnische Schulen), Berufsschulen sind die öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen und land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sind die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

#### § 2

#### Dienstbehörden

(1) Die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für Berufsschulen und für land- und

forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen obliegt der Landesregierung, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Amt der Landesregierung obliegen die Erlassung von Disziplinarverfügungen und die vorläufige Suspendierung, sofern es sich um Landeslehrer für Berufsschulen oder für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen handelt.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, sofern es sich um Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen handelt:

a) die Angelobung;

b) die Zuweisung zur Dienstleistung an eine Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder an eine Polytechnische Schule sowie die Versetzung und die vorübergehende Zuweisung zur Dienstleistung innerhalb des politischen Bezirkes, sofern es sich nicht um Leiter oder um eine Zuweisung an eine Schule im Zusammenhang mit der Verleihung einer schulfesten Stelle handelt;

c) die Bewilligung des Dienstaustausches innerhalb des politischen Bezirkes, sofern es sich nicht um Leiter, um Inhaber schulfester Stellen oder um Landeslehrer, die einer nichtöffentlichen Schule zugewiesen sind, handelt;

d) die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung;

e) die Genehmigung der Erteilung von Privatunterricht an Schüler der Schule, an der der Landeslehrer beschäftigt ist, und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier;

f) die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung bzw. Feststellungen über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung;

g) die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes;

h) die Gewährung eines Sonderurlaubes im Ausmaß von höchstens zwei Wochen, soweit im Abs. 4 lit. b nichts anderes bestimmt ist;

- i) die Gewährung eines Karenzurlaubes im Ausmaß von höchstens zwei Wochen;
- j) Feststellungen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Pflegefreistellung;
- k) die Durchführung von Erhebungen in Disziplinarangelegenheiten und die Erstattung von Disziplinaranzeigen;
- l) die Erlassung von Disziplinarverfügungen und die vorläufige Suspendierung.

Bei Landeslehrern, die bei einer Dienststelle der Verwaltung, an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer nicht-öffentlichen Schule verwendet werden, ist für die örtliche Zuständigkeit die Stammschule, bei Landeslehrern des Ruhestandes die letzte Stammschule, maßgebend.

(4) Dem Schulleiter obliegen:

- a) die Entgegennahme aller an die Dienstbehörde zu erstattenden Mitteilungen und sonstigen Eingaben, wie Anliegen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten;
- b) die Gewährung eines Sonderurlaubes im Ausmaß von höchstens drei Schultagen;
- c) die von den dienstrechtlichen Vorschriften abweichende Verteilung der den Lehrern der Schule zukommenden Verminderungen der Lehrverpflichtung für Verwaltungstätigkeiten, wie die Betreuung von Lehrmittelsammlungen, der Bücherei und dergleichen, nach Anhören der Schulkonferenz;
- d) an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen überdies die Urlaubseinteilung.

### § 3

#### **Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes**

(1) Die Dienstbehörden haben, sofern es sich nicht um Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, vor Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und vor der Verleihung von Auszeichnungen die Schulbehörden erster Instanz des Bundes aufzufordern, Vorschläge zu erstatten. Für die Erstattung der Vorschläge ist der Schulbehörde eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist einzuräumen. Diese Mindestfrist darf nur in dringenden Fällen unterschritten werden. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so dürfen die Dienstbehörden ohne Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes entscheiden.

(2) Die Dienstbehörden haben, sofern es sich nicht um Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt,

vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und 3 lit. 1 die Schulbehörden erster Instanz des Bundes zu hören.

(3) Die Erstattung der im Abs. 1 genannten Vorschläge obliegt den Kollegien der Schulbehörden.

### § 4

#### **Berichte über Leiter**

Die Erstattung von Berichten über die dienstlichen Leistungen von Leitern obliegt,

- a) sofern es sich um den Leiter einer allgemeinbildenden Pflichtschule handelt, dem zuständigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates,
- b) sofern es sich um den Leiter einer Berufsschule handelt, dem zuständigen Landes Schulinspektor und,
- c) sofern es sich um den Leiter einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule handelt, dem zuständigen Schulaufsichtsorgan.

## II. HAUPTSTÜCK

### **Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden**

#### 1. Abschnitt

#### **Leistungsfeststellungsbehörden**

### § 5

#### **Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen**

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet. Für die örtliche Zuständigkeit ist die Stammschule maßgebend, an der der betreffende Landeslehrer am Ende des nach den dienstrechtlichen Vorschriften für die Leistungsfeststellung heranzuziehenden Beurteilungszeitraumes verwendet worden ist.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmann bzw. dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck als Vorsitzendem,
- b) dem zuständigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates,
- c) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Schulen, der im betreffenden politischen Bezirk seinen Dienstort hat; haben in einem politischen Bezirk weniger als vier Landeslehrer für Sonderschulen oder für Poly-

technische Schulen ihren Dienstort, so können der Leistungsfeststellungskommission anstelle der Landeslehrer für diese Schularten auch Landeslehrer für Volksschulen oder für Hauptschulen, die im betreffenden politischen Bezirk ihren Dienstort haben, angehören, sofern diese die Befähigung als Lehrer für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen aufweisen und mindestens drei Jahre an einer solchen Schule verwendet worden sind.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen zu bestellen. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) den Zentralausschuß aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende hat einen rechtskundigen Beamten der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Stadtmagistrates Innsbruck als seinen Stellvertreter zu bestellen. Weiters hat der Landeschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt eines Bezirksschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Sind sowohl das Mitglied nach Abs. 2 lit. c als auch dessen Ersatzmitglied verhindert, so werden

a) der Landeslehrer für Volksschulen vom Landeslehrer für Sonderschulen und umgekehrt der Landeslehrer für Sonderschulen vom Landeslehrer für Volksschulen und

b) der Landeslehrer für Hauptschulen vom Landeslehrer für Polytechnische Schulen und umgekehrt der Landeslehrer für Polytechnische Schulen vom Landeslehrer für Hauptschulen vertreten.

(6) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen zu bilden ist. Den Senaten gehören das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. c je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an

Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schulart an. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Endens des Beurteilungszeitraumes. Ist ein Landeslehrer mehreren Schulen zugewiesen, so ist die Art der Stammschule maßgebend.

(7) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, der im maßgebenden Zeitpunkt mit mindestens 50 v. H. seiner Lehrverpflichtung als zusätzlicher Lehrer für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen oder an Hauptschulen verwendet worden ist, so obliegt die Leistungsfeststellung abweichend vom Abs. 6 dem Senat für Landeslehrer an Sonderschulen.

(8) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet wurde, so tritt im Senat das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

## § 6

### **Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen**

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an Berufsschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) dem zuständigen Landesschulinspektor;
- c) einem Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und c sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c auf Grund eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Mitgliedes (§ 16) den Zentralausschuß aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c sind in gleicher Weise ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat der Landeschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten

des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die Ersatzmitglieder des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an dessen Stelle.

(6) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet worden ist, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 7

#### **Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**

(1) Zur Durchführung der Leistungsfeststellung für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan;
- c) einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c auf Grund eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer des betreffenden Mitgliedes (§ 16) den Zentralausschuß aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c sind in gleicher Weise ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat die Landesregierung für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b ein weiteres für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständiges Schulaufsichtsorgan oder einen Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den

Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einen Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die Ersatzmitglieder des Mitgliedes nach Abs. 2 lit. c treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an dessen Stelle.

(6) Ist die Leistungsfeststellung für einen Landeslehrer durchzuführen, für den der Bericht über die dienstlichen Leistungen von einem Mitglied nach Abs. 2 lit. b oder c erstattet worden ist, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 8

#### **Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen und der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;
- b) dem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Landesschulinspektor;
- c) einem weiteren vom Landesschulrat zu entsendenden Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates;
- d) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan oder einem Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

e) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen; anstelle der Landeslehrer für Sonderschulen und für Polytechnische Schulen

können der Leistungsfeststellungsoberkommission auch Landeslehrer für Volksschulen oder für Hauptschulen angehören, sofern diese die Befähigung als Lehrer für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen aufweisen und mindestens drei Jahre als Lehrer an einer solchen Schule verwendet worden sind.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, d und e sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d und e sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen, und zwar ein Ersatzmitglied für das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e. Weiters hat der Landesschulrat für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c je einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglieder zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Leistungsfeststellungsoberkommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu bilden ist. Den Senaten gehören an das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender und weiters,

a) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen

handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schularart; § 5 Abs. 6 dritter und vierter Satz und Abs. 7 gilt sinngemäß;

b) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an Berufsschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für Berufsschulen;

c) sofern über eine Berufung gegen einen Bescheid der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu entscheiden ist, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(7) § 5 Abs. 8 erster Satz gilt sinngemäß.

## § 9

### Leistungsfeststellung für Religionslehrer

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften haben für die Durchführung der Leistungsfeststellung für Religionslehrer in die Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein Mitglied und ein Ersatzmitglied und in die übrigen in diesem Abschnitt vorgesehenen Leistungsfeststellungsbehörden jeweils ein Mitglied und ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu entsenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder treten an die Stelle der sonst auf Vorschlag der Zentralausschüsse zu bestellenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder. Die entsandten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder müssen als Fachinspektoren oder Lehrer im Schuldienst stehen.

## 2. Abschnitt

### Disziplinarbehörden

## § 10

### Disziplinarkommission für Landeslehrer

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer mit Ausnahme der im § 2 Abs. 2 und 3 lit. 1 genannten Angelegenheiten und zur Entscheidung über Suspensionen wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus:

a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;

b) dem für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständigen Landesschulinspektor;

c) dem für die Berufsschulen zuständigen Landesschulinspektor;

d) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan;

e) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

§ 8 Abs. 2 lit. e zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, d und e sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e sind in gleicher Weise jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Für das Mitglied nach Abs. 2 lit. d hat die Landesregierung ein weiteres für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständiges Schulaufsichtsorgan oder einen Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einen Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als Ersatzmitglied zu bestellen. Weiters hat der Landesschulrat für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c je einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglieder zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Disziplinarcommission entscheidet in Senaten, wobei jeweils ein Senat für Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu bilden

ist. Den Senaten gehören an das Mitglied nach Abs. 2 lit. a als Vorsitzender und weiters,

a) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. b und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e je nachdem, ob es sich beim betroffenen Lehrer um einen Landeslehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen handelt, der Landeslehrer für die betreffende Schulart; § 5 Abs. 7 gilt sinngemäß;

b) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an Berufsschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für Berufsschulen;

c) sofern es sich beim beschuldigten Lehrer um einen Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d und aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 lit. e der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen.

(7) Für die Zusammensetzung der Senate ist die Verwendung des beschuldigten Lehrers im Zeitpunkt des Einlangens der Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission maßgebend. Ist der beschuldigte Lehrer mehreren Schulen zugewiesen, so ist die Art der Stammschule maßgebend.

## § 11

### **Disziplinaroberkommission für Landeslehrer**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Disziplinarcommission wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission für Landeslehrer eingerichtet.

(2) Die Disziplinaroberkommission besteht aus:

a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem;

b) einem vom Landesschulrat zu entsendenden Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates;

c) einem für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Schulaufsichtsorgan oder einem Beamten des Amtes der Landesregierung, der über eine mehrjährige Praxis in den Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen verfügt, oder einem Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

d) je einem Landeslehrer für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen, für Polytechnische Schulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen;

§ 8 Abs. 2 lit. e zweiter Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, c und d sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. d auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Die Landesregierung hat spätestens acht Wochen vor dem Ablauf der Funktionsdauer der betreffenden Mitglieder (§ 16) die Zentralausschüsse aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Vorschläge zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c und d sind in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu bestellen, und zwar ein Ersatzmitglied für das Mitglied nach Abs. 2 lit. c und jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d. Weiters hat der Landesschulrat für das Mitglied nach Abs. 2 lit. b einen weiteren Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates als Ersatzmitglied zu entsenden.

(5) Der Vorsitzende wird für die Dauer seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten, die übrigen Mitglieder werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Die jeweiligen Ersatzmitglieder der Mitglieder nach Abs. 2 lit. d treten in der Reihenfolge ihrer Bestellung an deren Stelle.

(6) Die Disziplinaroberkommission entscheidet in Senaten. Für die Bildung und Zusammensetzung der Senate gilt § 10 Abs. 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Mitglied nach Abs. 2 lit. b an die Stelle der Mitglieder nach § 10 Abs. 2 lit. b und c, das Mitglied nach Abs. 2 lit. c an die Stelle des Mitgliedes nach § 10 Abs. 2 lit. d und das jeweilige Mitglied nach Abs. 2 lit. d an die Stelle des jeweils entsprechenden Mitgliedes nach § 10 Abs. 2 lit. e tritt.

## § 12

### **Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer**

Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer gilt hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarbehörden

den § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für jedes zu entsendende Mitglied ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu entsenden ist.

## § 13

### **Disziplinaranwalt**

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren hat die Landesregierung je einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und als dessen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder einer Disziplinarbehörde sein. Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, der Funktionsdauer und des Ruhens und des Verlustes des Amtes gelten die §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1, 2 lit. a bis d und 3 erster Satz sinngemäß.

## 3. Abschnitt

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## § 14

### **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Gegen die von der Landesregierung zu bestellenden und vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden darf innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden sein.

(2) Die auf Vorschlag der Zentralausschüsse zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden müssen Landeslehrer des Dienststandes sein.

## § 15

### **Unvereinbarkeit**

Ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied einer Leistungsfeststellungskommission darf nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungsoberkommission sein. Ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Disziplinaroberkommission darf nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinaroberkommission sein.

## § 16

### **Funktionsdauer**

Die Funktionsdauer der von der Landesregierung zu bestellenden und der vom Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Funkti-

onsdauer bis zur Bestellung oder Entsendung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

### § 17

#### **Ruhen und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zu einer Leistungsfeststellungsbehörde oder Disziplinarbehörde ruht

a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und

b) während der Zeit

1. der Suspendierung,

2. der Außerdienststellung,

3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und

4. der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet

a) mit der Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder nach dem Ablauf der Funktionsdauer,

b) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,

c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

d) durch Verzicht,

e) wenn der Landeslehrer nicht mehr einer Schule der Schulart zugewiesen ist, für die die Bestellung erfolgt ist,

f) im Falle der Zugehörigkeit zu einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen überdies mit der Zuweisung an eine außerhalb des betreffenden politischen Bezirks gelegene Schule.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 12 über die Bestellung bzw. Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sinngemäß. Die Vorschläge der Zentralkommissionen sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten, anderenfalls die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen ist.

### § 18

#### **Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen; Beschlußfassung; Kanzleigeschäfte**

(1) Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden obliegt deren Vorsitzenden.

(2) Die Leistungsfeststellungsbehörden und die Disziplinarbehörden sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Davon abweichend darf die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinarcommission (§ 10) nur einstimmig verhängt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme als letzter abzugeben.

(3) Die Kanzleigeschäfte der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen sind von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Stadtmagistrat Innsbruck, die Kanzleigeschäfte der übrigen Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

### § 19

#### **Erweiterung der Zuständigkeit**

(1) Die Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes gelten auch für Landeslehrer, die bei einer Dienststelle der Verwaltung, an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer nichtöffentlichen Schule verwendet werden, sowie für Landeslehrer des Ruhestandes.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Landeslehrer richtet sich die Zuständigkeit der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden nach der Stammschule bzw. nach der letzten Stammschule.

## **III. HAUPTSTÜCK Gleichbehandlung**

### **1. Abschnitt**

#### **Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Organe**

### § 20

#### **Organe**

Die für Fragen der Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern zuständigen Organe sind:

a) die Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer, im folgenden Gleichbehandlungskommission genannt;

b) die Gleichbehandlungsbeauftragte für Lehrerinnen und Lehrer, im folgenden Gleichbehandlungsbeauftragte genannt;

c) die Vertrauenspersonen für Lehrerinnen und Lehrer, im folgenden Vertrauenspersonen genannt.

## § 21

**Einrichtung und Zusammensetzung  
der Gleichbehandlungskommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Die Gleichbehandlungskommission besteht aus:

a) vier Landesbediensteten, davon zwei Landesbediensteten, die im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sind,

b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen,

c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen,

d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und

e) der Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(3) Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. a müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. b muß mindestens ein Mitglied eine Frau sein. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. c und d muß das Mitglied aus dem Wirkungsbereich jenes Zentralausschusses, in dem die größere Anzahl von Lehrerinnen beschäftigt ist, eine Frau sein.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b, c und d auf Grund von Vorschlägen des jeweils zuständigen Zentralausschusses zu erfolgen hat. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(5) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a bis d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(6) Die Gleichbehandlungskommission hat binnen vier Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung zusammenzutreten. Diese ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle dessen Verhinderung oder Untätigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, einzuberufen.

(7) Die Gleichbehandlungskommission hat in ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen. Die oder

der Vorsitzende hat die Gleichbehandlungskommission nach Bedarf einzuberufen.

(8) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Gleichbehandlungskommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(10) Die Kanzleigeschäfte der Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

## § 22

**Aufgaben****der Gleichbehandlungskommission**

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat  
a) die Landesregierung in Fragen der Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Bewerberinnen und Bewerber zu beraten,

b) nach Maßgabe des § 23 binnen acht Wochen nach dem Einlangen des Antrages ein Gutachten abzugeben,

c) Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen von Landesbehörden, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar berühren, mitzubegutachten.

(2) Die Gleichbehandlungskommission hat weiters Dreivorschläge für die Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu erstellen. In diese Dreivorschläge dürfen nur Lehrerinnen aufgenommen werden. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Lehrerinnen ist auf deren Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Gleichbehandlung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Gleichbehandlungskommission kann sich mit allen die Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Bewerberinnen und Bewerber betreffenden Fragen befassen.

## § 23

**Gutachten****der Gleichbehandlungskommission**

(1) Auf Antrag der Gleichbehandlungsbeauftragten, einer betroffenen Lehrerin oder Be-

werberin oder eines betroffenen Lehrers oder Bewerbers hat die Gleichbehandlungskommission ein Gutachten darüber abzugeben, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, vorliegt.

(2) Ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bzw. ab der behaupteten sexuellen Belästigung zulässig.

(3) Ist die Gleichbehandlungskommission der Auffassung, daß bei einem bestehenden Dienstverhältnis eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter der Organisationseinheit schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und sie oder ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Die oder der für die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Verantwortliche ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird einem Vorschlag oder einer Aufforderung im Sinne des Abs. 3 innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sechs Monaten, nicht entsprochen, so hat die Gleichbehandlungskommission das Recht, gegen die für die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Verantwortliche oder gegen den für die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes Verantwortlichen eine Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten. Im Falle der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen eine Landeslehrerin oder einen Landeslehrer kommen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission alle Pflichten der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige zu.

#### § 24

##### **Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission**

(1) Auf das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, der in sei-

nem Antrag eine ihm zugefügte Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dienstgebers hat im Fall der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 6 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes darzulegen, daß

a) nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder

b) das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat der Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(4) Der Gleichbehandlungskommission ist die Einsicht in jene Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile, deren Kenntnis im konkreten Fall erforderlich ist, und deren Abschriftnahme (Ablichtung) zu gestatten, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Gleichbehandlungskommission

a) eine Schädigung berechtigter Interessen einer Lehrerin oder Bewerberin oder eines Lehrers oder Bewerbers oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder

b) den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen oder den Personalakt ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

#### § 25

##### **Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Bewerberinnen und Bewerber hat die Landesregierung aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission eine Lehrerin zur Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen. In gleicher Weise ist eine Stellvertreterin zu bestellen. Diese vertritt die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Dauer ihrer Verhinderung.

(2) Die Kanzleigeschäfte der Gleichbehandlungsbeauftragten sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

## § 26

**Aufgaben  
der Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich mit allen die Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Bewerberinnen und Bewerber betreffenden Fragen zu befassen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem Bereich insbesondere Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Lehrerinnen oder Lehrer zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat Schlichtungsverfahren (§ 27) durchzuführen.

(4) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder einer sexuellen Belästigung nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes durch Landesbeamtinnen oder Landesbeamte bzw. durch Landeslehrerinnen oder Landeslehrer mit schriftlicher Zustimmung jener Person, die eine ihr zugefügte Verletzung behauptet, unmittelbar Disziplinaranzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Im Falle einer Disziplinaranzeige gegen eine Landeslehrerin oder einen Landeslehrer kommen der Gleichbehandlungsbeauftragten alle Pflichten der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige zu.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Angelegenheiten nach Abs. 4 von der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständigen Behörde zu hören.

(6) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dem Landtag im Wege der Landesregierung jedes zweite Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in den vorangegangenen Jahren zum Gegenstand hat sowie Vorschläge zum Abbau einer allfälligen Benachteiligung von Frauen enthält. Zu diesem Bericht ist eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.

(7) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat regelmäßig Besprechungen mit den Vertrauenspersonen abzuhalten.

(8) § 24 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß.

## § 27

**Schlichtungsverfahren**

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem Bereich auf Antrag einer Lehrerin oder

eines Lehrers, der eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes behauptet, binnen zwei Wochen ab Antragstellung ein Schlichtungsgespräch durchzuführen.

(2) Auf Ersuchen der Gleichbehandlungsbeauftragten hat die Landesregierung eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

(3) Wird im Zuge des Schlichtungsgesprächs keine Einigung erzielt, so kann entweder die Gleichbehandlungsbeauftragte mit Zustimmung der oder des Betroffenen oder die oder der Betroffene ein Gutachten nach § 23 beantragen.

(4) Nach Einlangen des Gutachtens der Gleichbehandlungskommission kann die Gleichbehandlungsbeauftragte ein weiteres Schlichtungsgespräch durchführen.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Zurückziehung des Antrages oder mit der Einigung, spätestens jedoch mit dem Ende des zweiten Schlichtungsgesprächs.

## § 28

**Bestellung der Vertrauenspersonen**

(1) Die Landesregierung hat für den Wirkungsbereich

a) jedes Dienststellenausschusses für die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen,

b) des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen und

c) des Zentralausschusses für die Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

jeweils eine Lehrerin als Vertrauensperson zu bestellen.

(2) Die Vertrauenspersonen sind auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses zu bestellen. Wird ein Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung erstattet, so ist die Gleichbehandlungsbeauftragte berechtigt, eine Vertrauensperson vorzuschlagen.

## § 29

**Aufgaben der Vertrauenspersonen**

Die Vertrauenspersonen haben sich mit den die Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer betreffenden Fragen in ihrem Wirkungsbereich zu befassen. Die Vertrauenspersonen haben die Lehrerinnen und Lehrer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere haben die Vertrauenspersonen An-

fragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Lehrerinnen oder Lehrer entgegenzunehmen und auf deren Verlangen an die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterzuleiten.

## 2. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

### § 30 Persönliche Voraussetzungen

Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gleichbehandlungskommission, zur Gleichbehandlungsbeauftragten oder zu ihrer Stellvertreterin und zu Vertrauenspersonen dürfen nur Personen bestellt werden, über die innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe nicht verhängt worden ist.

### § 31 Rechtsstellung der Organe

(1) Die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, zur Gleichbehandlungsbeauftragten oder zu ihrer Stellvertreterin und zur Vertrauensperson bedarf der Zustimmung der genannten Personen.

(2) Die Tätigkeiten als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als ihre Stellvertreterin und als Vertrauensperson sind neben den Dienstpflichten auszuüben. Den genannten Personen ist ohne Kürzung der Bezüge (Entgelte) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu gewähren, soweit nicht unaufschiebbare dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme freier Zeit ist der oder dem Vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Den im Abs. 1 genannten Personen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung zu ermöglichen.

### § 32 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie die Vertrauenspersonen haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse,

insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Lehrerinnen und Lehrern verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen gewünscht wird. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als ihre Stellvertreterin oder als Vertrauensperson und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

### § 33 Weisungsfreiheit

(Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie die Vertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

### § 34 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sowie der Vertrauenspersonen beträgt fünf Jahre. Sie bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Funktionsträger im Amt.

### § 35 Ruhens und Enden von Funktionen

(1) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als ihre Stellvertreterin oder als Vertrauensperson ruht

a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und

b) während der Zeit

1. der Suspendierung,

2. der Außerdienststellung,

3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und

4. der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

a) mit der Bestellung der neuen Funktionsträger nach dem Ablauf der Funktionsdauer,

b) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,

c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

- d) durch Verzicht,
- e) für Vertrauenspersonen überdies durch Ausscheiden aus dem Wirkungsbereich des betreffenden Organes der Personalvertretung.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer Funktionsträger zu bestellen. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 21, 25 und 28 über die Bestellung sinngemäß. Die Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse der Personalvertretung, der Gleichbehandlungskommission bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragten sind unverzüglich nach Aufforderung durch die Landesregierung zu erstatten, anderenfalls die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen ist.

#### IV. HAUPTSTÜCK

##### Beistellung von Naturalwohnungen

###### § 36

##### Naturalwohnungen

(1) Einem Landeslehrer kann eine Naturalwohnung zugewiesen werden. Bewerben sich mehrere Landeslehrer um eine Naturalwohnung, so hat die Zuweisung unter Berücksichtigung der familiären und sozialen Verhältnisse der Bewerber zu erfolgen. Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(2) Die Zuweisung und der Entzug einer Naturalwohnung haben mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Jede bauliche Änderung einer Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann eine Naturalwohnung entziehen, wenn

a) der Landeslehrer an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet;

b) ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1997, darstellen würde;

c) der Landeslehrer die Wohnung oder Teile davon dritten Personen überlassen hat;

d) die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die den Interessen der Verwaltung in höherem Maße dient als die gegenwärtige Verwendung.

(5) Die Landesregierung hat eine Naturalwohnung zu entziehen, wenn der Landeslehrer dies beantragt.

(6) Wurde eine Naturalwohnung entzogen, so hat der Landeslehrer diese innerhalb von drei

Monaten zu räumen. Diese Frist kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn dienstliche Interessen dies erfordern. Diese Frist kann bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Landeslehrer glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, sofern deren Benützung nicht auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt.

(8) Die Landesregierung kann einem Landeslehrer, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, einem Landeslehrer des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines Landeslehrers, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung bewilligen, sofern diese nicht für einen Landeslehrer des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

(9) Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf eine Naturalwohnung.

#### V. HAUPTSTÜCK

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

###### § 37

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in diesem Gesetz mit Ausnahme des dritten Hauptstückes verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

###### § 38

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981, LGBl. Nr. 75, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987 eingerichteten Leistungsfeststellungsbehörden und Disziplinarbehörden bestehen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und Disziplinarbehörden nach diesem Gesetz weiter. Auf diese Behörden finden die Bestimmungen des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1981 weiterhin Anwendung.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Disziplinar-

anwalt und sein Stellvertreter bleiben auch nach diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung eines Disziplinaranwaltes bzw. seines Stellvertreters nach diesem Gesetz weiter im Amt.

(3) Die Landesregierung hat die jeweils zuständigen Zentralausschüsse der Personalvertretung unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzufordern, innerhalb von vier Wochen die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungsbehörden und der Disziplinarbehörden zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung

des betreffenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ohne Vorschlag vorzunehmen.

### § 39

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 33 mit 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1981, LGBl. Nr. 75, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987 außer Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 33 tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
i. V.: **Eberle**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 7. September 1998

29. Stück

75. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol geändert wird
76. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
77. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird
78. Gesetz vom 2. Juli 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird
79. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
80. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
81. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. September 1998, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird
82. Verordnung der Landesregierung vom 2. September 1998 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung)
83. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1998, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns geändert wird

## 75. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol, LGBl. Nr. 7/1931, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1957 und 57/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Zur ehrenden Hervorhebung von Beispielen treuen Festhaltens an ererbtem bäuerlichem Besitz wird die Bezeichnung „Erbhof“ geschaffen, die ausschließlich jene für den Unterhalt einer Familie hinreichenden landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzungen führen dürfen, die seit mindestens 200 Jahren innerhalb derselben Familie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad von Todes wegen oder durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen worden sind und vom Eigentümer selbst bewohnt und bewirt-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

schaftet werden. Durch die Weitergabe unter Ehegatten wird die Übertragung nicht unterbrochen, sofern sie in weiterer Folge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad in der Familie des übertragenden Teiles erfolgt. Die Eintragung des Besitzes in die Hofabteilung des Grundbuches bildet kein Erfordernis.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Wer die Bezeichnung „Erbhof“ unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen. Im Straferkenntnis kann die Verpflichtung zur Entfernung einer zu Unrecht erfolgten äußeren Bezeichnung als „Erbhof“ ausgesprochen werden.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
i. V. **Eberle**

# 76. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

### „§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Abfälle mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen sowie den im § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997, genannten Abfällen.

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesrechtliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Hausmüll sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art. Nicht zum Hausmüll zählen jene Abfälle, die der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 232/1997 unterliegen.

(2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(3) Betriebliche Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

(4) Baurestmassen sind die in der Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genannten Abfälle, sofern sie bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen.

(5) Die Entsorgung von Abfällen umfaßt die Sammlung, die Abfuhr, die Zwischenlagerung, die Verwertung, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen.

(6) Behandlung von Abfällen ist die Verringerung ihres Volumens oder ihrer schädlichen Eigenschaften.

(7) Ein Zwischenlager ist eine Anlage zur Lagerung von Abfällen auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

(8) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen

beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

### § 3

#### Feststellungsverfahren

Bei Streitigkeiten darüber, welcher der im § 2 Abs. 1, 2 oder 3 genannten Abfallarten ein Abfall zuzuordnen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies auf Antrag des Inhabers der Sache oder der Gemeinde oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

### § 4

#### Grundsätze für die Abfallwirtschaft

(1) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

a) Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten;

b) Abfälle sind stofflich oder thermisch zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallentsorgung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann;

c) Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern.

(2) Abfälle sind so zu entsorgen, daß

a) die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht bewirkt werden,

b) keine Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden,

c) die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird,

d) keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden,

e) nicht Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden,

f) das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigt werden,

g) die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird,

h) das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird.“

2. Im Abs. 1 des § 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „ein Entwicklungsprogramm nach § 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „ein Raumordnungsprogramm nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Die Abs. 3 und 4 des § 5 haben zu lauten:

„(3) Im Abfallwirtschaftskonzept sind jedenfalls festzulegen:

a) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften jene Abfälle, die zum Zweck ihrer Verwertung oder ihrer gesonderten Behandlung oder Ablagerung getrennt zu sammeln sind,

b) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die Systeme zur Durchführung der Sammlung der getrennt zu sammelnden Abfälle, insbesondere die Systeme für die Sammlung solcher Abfälle, die dem Hausmüll zuzuordnen sind, in den Gemeinden und die Art der Abfuhr zu den Zwischenlagern im Land,

c) die zur geordneten Entsorgung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen und Baurestmassen, erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien sowie unter Bedachtnahme auf die Arten und die Mengen der anfallenden Abfälle, auf die Anzahl der Einwohner und der Betriebe und auf die verkehrstechnischen Verhältnisse die Standortbereiche und die Entsorgungsbereiche dieser Anlagen,

d) unter Bedachtnahme auf die geologischen, die hydrogeologischen, die topographischen, die klimatischen und die sonstigen umweltrelevanten Verhältnisse die für die Errichtung der nach lit. c festgelegten öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien erforderlichen Grundflächen.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 11 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 hat die Landesregierung den Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit den Festlegungen nach Abs. 3 lit. d den Eigentümern der von einer vorgesehenen öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie betroffenen Grundstücke mit der Aufforderung zu übersenden, hiezu binnen acht Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf ist überdies in jenen Gemeinden, in denen ein

Standort für eine öffentliche Behandlungsanlage oder eine öffentliche Deponie vorgesehen ist, vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde mit dem Hinweis kundzumachen, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, innerhalb der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme an die Gemeinde abgeben können. Die Gemeinden haben die für die Auflegung des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen und die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen sowie die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und nach dem Ablauf der Auflegungsfrist unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.“

4. In den Abs. 5, 6 und 7 des § 5 werden jeweils das Wort „Behandlungsanlage“ durch die Wortfolge „öffentliche Behandlungsanlage“ und das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „öffentliche Deponie“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 5 wird das Zitat „im Sinne des § 10 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984“ durch das Zitat „im Sinne des § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 7 werden im ersten Satz das Wort „Behandlungsanlage“ durch die Wortfolge „öffentliche Behandlungsanlage“ und das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „öffentliche Deponie“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 7 wird das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 137/1975,“ durch das Zitat „das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995,“ ersetzt.

8. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften müssen alle Abfälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gesammelt und abgeführt werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“

9. In den §§ 11, 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Haushaltsmüll“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Hausmüll“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Nicht verwertbare betriebliche Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen und Baurestmassen, sind zu jener öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie abzuführen, in deren Entsorgungsbereich der Betrieb liegt.“

11. In den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „nach dem Abfallwirtschaftskonzept“ aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 15 hat die lit. e zu lauten: „e) die Festlegung des Systems zur Sammlung der getrennt zu sammelnden, dem Hausmüll zuzuordnenden Abfälle, insbesondere der biogenen Abfälle, und, sofern diese Abfälle in gesonderten Müllbehältern auf den einzelnen Grundstücken zu sammeln sind, der Abholung dieser Abfälle;“

13. § 16 hat zu lauten:

„§ 16  
**Bewilligungspflicht  
für ortsfeste Anlagen**

(1) Die Errichtung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie, die nicht unter § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 31 b des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, fällt und auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Errichtung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie, die nicht unter § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes, § 31 b des Wasserrechtsgesetzes 1959 und § 74 ff. der Gewerbeordnung 1994 fällt und auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Bedarf ein solches Vorhaben neben der abfallrechtlichen Bewilligung auch der Bewilligung nach einer anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung oder der Landeshauptmann oder der Bundesminister zuständig ist, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu.

(3) Die Errichtung einer Kompostieranlage sowie jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 2 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Bewilligung des Bürgermeisters. Dies gilt nicht für Anlagen zur Kompostierung von Abfällen nach § 10 Abs. 2 lit. a.“

14. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat demjenigen, der auf einer im Abfallwirtschaftskonzept mit den Festlegungen nach § 5 Abs. 3 lit. d ausgewiesenen Grundfläche eine öffentliche Behandlungsanlage oder eine öffentliche Deponie zu errichten beabsichtigt, auf dessen Antrag das Recht einzuräumen, zur Erarbeitung der Projektunterlagen auf den von der geplanten Anlage betroffenen Grundstücken die im § 6 Abs. 1 genannten Vorarbeiten durchzuführen.“

15. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Um die Erteilung der Bewilligung nach § 16 Abs. 1, 2 oder 3 ist schriftlich anzusuchen.“

16. Im Abs. 2 des § 20 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 4 Abs. 2, bei öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien überdies dem Abfallwirtschaftskonzept entspricht.“

17. § 21 hat zu lauten:

„§ 21  
**Betriebsbewilligung**

(1) Die Vollendung eines nach § 16 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtigen Vorhabens mit Ausnahme der Errichtung oder Änderung einer Bodenaushubdeponie ist der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist um die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb der neu errichteten oder geänderten Anlage anzusuchen.

(2) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben der Errichtungsbewilligung entsprechend ausgeführt wurde. Wurde das Vorhaben abweichend von der Errichtungsbewilligung ausgeführt und stellt diese Abweichung nicht eine Änderung des Vorhabens dar, die bei einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtig wäre, so kann die Änderung zugleich mit der Erteilung der Betriebsbewilligung bewilligt werden.

(3) Die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der Betriebsbewilligung einen Augenschein an Ort und Stelle durchzuführen.“

18. Nach § 21 wird folgende Bestimmung als § 21a eingefügt:

„§ 21a

**Bewilligungspflicht  
für den Betrieb nicht ortsfester  
thermischer Behandlungsanlagen**

(1) Der Betrieb einer nicht ortsfesten thermischen Behandlungsanlage bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Dem Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Erfordernisse nach § 4 Abs. 2 notwendig sind. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für die die Anlage bestimmt ist,

b) eine Beschreibung des Aufstellungsortes unter Anschluß eines Lageplanes, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen, eines Verzeichnisses der Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie eines Verzeichnisses jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht,

c) eine technische Beschreibung der Anlage samt Emissionserklärung,

d) eine Beschreibung der Entsorgung des anfallenden Abfalls.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren und die Erteilung der Bewilligung die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 und 3 bis 6, 19 und 20 Abs. 1 und 2 sinngemäß.“

19. Im § 22 wird jeweils das Wort „Deponie“ durch die Wortfolge „einer öffentlichen Deponie“ ersetzt.

20. Im § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie hat jährlich bis spätestens 15. Februar der Landesregierung Art, Menge und Herkunft der von ihm im Vorjahr übernommenen Abfälle bekanntzugeben. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art dieser Abfallerhebung erlassen.

(6) Für nicht öffentliche Behandlungsanlagen und nicht öffentliche Deponien gelten die Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.“

21. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

**Tarife für öffentliche Behandlungsanlagen und öffentliche Deponien**

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie

hat die Entgelte für die Behandlung bzw. für die Ablagerung von Abfällen in einem Tarif festzulegen.

(2) Die Tarife nach Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Angemessenheit der Tarife anzuschließen. Die Genehmigung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die im Tarif festgelegten Entgelte betriebswirtschaftlich angemessen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen und öffentlicher Deponien in Tirol stehen. Die Genehmigung ist befristet auf höchstens fünf Jahre zu erteilen und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) In einem Verfahren nach Abs. 2 sind die im Entsorgungsbereich der betreffenden öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie liegenden Gemeinden zu hören.

(4) Der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie hat den Organen der Landesregierung die zur Überprüfung der Angemessenheit der Tarife erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

(5) Treten nach der Erteilung der Genehmigung Umstände ein, die den Tarif als nicht mehr angemessen erscheinen lassen, so ist von Amts wegen eine Überprüfung durchzuführen. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, daß der ursprünglich genehmigte Tarif auf Grund der geänderten Umstände betriebswirtschaftlich nicht mehr angemessen ist, so kann die Landesregierung den Tarif von Amts wegen neu festsetzen.“

22. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 des § 24 haben zu lauten:

„(1) Die für die Erteilung der Bewilligung nach § 20 oder § 21a zuständige Behörde hat Behandlungsanlagen und Deponien daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz, der Errichtungsbewilligung und der Betriebsbewilligung bzw. der Bewilligung nach § 21a betrieben werden.

(2) Wird eine nach § 21 Abs. 1 oder § 21a bewilligungspflichtige Anlage ohne rechtskräftige Betriebsbewilligung oder eine nach § 16 Abs. 2 bewilligungspflichtige Bodenaushubdeponie ohne rechtskräftige Errichtungsbewilligung betrieben, so hat die Überwachungsbehörde den Betrieb der Anlage sofort einzustellen.

(3) Wird eine Behandlungsanlage oder eine Deponie nicht entsprechend diesem Gesetz, der

Errichtungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung betrieben, so hat die Überwachungsbehörde dem Inhaber der Anlage die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Überwachungsbehörde auf Kosten des Inhabers der Anlage die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls den Betrieb der Anlage bis zur Beseitigung des Mangels einzustellen.

(4) Der Bürgermeister hat Kompostieranlagen daraufhin zu überwachen, ob sie entsprechend diesem Gesetz und der Errichtungsbewilligung betrieben werden. Wird eine Kompostieranlage nicht entsprechend diesem Gesetz oder der Errichtungsbewilligung betrieben, so hat der Bürgermeister nach Abs. 3 vorzugehen.“

23. Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben zu lauten:

„(1) Der Inhaber einer Behandlungsanlage oder einer Deponie hat die beabsichtigte Auflassung der Anlage mindestens ein Jahr vorher der für die Erteilung der Errichtungsbewilligung zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat dem Inhaber der aufzulassenden Anlage die Durchführung jener Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Auflassung zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind.

(2) Der Inhaber einer Kompostieranlage hat die beabsichtigte Auflassung der Anlage mindestens ein Jahr vorher dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat dem Inhaber der aufzulassenden Anlage die Durchführung jener Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Auflassung zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlich sind.“

24. Im Abs. 1 des § 26 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) für die Errichtung und die Erweiterung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien, die nach dem Abfallwirtschaftskonzept zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Tirol erforderlich sind, sowie für den Bau von Zufahrtsstraßen zu solchen Anlagen,

b) für den Erwerb des Eigentums durch das Land Tirol an einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie, sofern diese Anlage zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Tirol erforderlich ist,“

25. Im Abs. 1 des § 27 haben die lit. g und h zu lauten:

„g) eine Behandlungsanlage, Deponie oder Kompostieranlage ohne die erforderliche Errichtungsbewilligung errichtet bzw. wesentlich ändert,

h) eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Behandlungsanlage oder Deponie oder eine nicht ortsfeste thermische Behandlungsanlage ohne die erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt,“

26. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden, und zwar jene nach den lit. a, b, c, d, e, f und i mit Geldstrafen bis zu 50.000,- Schilling und jene nach den lit. g, h und j mit Geldstrafen bis zu 500.000,- Schilling.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z. 13 und Z. 17 ist auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Bewilligungsverfahren für ortsfeste Anlagen nicht anzuwenden.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Der Landeshauptmann:

i. V. **Eberle**

# 77 • Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Agrargemeinschaft ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie auf der Grundlage des nach Abs. 7 geführten Mitgliederverzeichnisses erfolgt oder sonst in einer in den Satzungen festgelegten Art, wie ortsübliche Kundmachung, Verlautbarung in einem den Mitgliedern allgemein zugänglichen periodischen Druckwerk, Anberaumung an einem bestimmten Tag im Jahr, nach einer bestimmten Veranstaltung oder sonstigen Übung, vorgenommen wird. Sind Anteilsrechte festgelegt, so ist zu einem Beschluß der Vollversammlung die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind keine Anteilsrechte festgelegt, so beschließt die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.“

2. Im Abs. 7 des § 35 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Obmann hat ein Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäß zu führen. Jeder Wechsel des Eigentums an einer Stammsitzliegenschaft und der Erwerb eines Mitgliedschaftsrechtes an einer Agrargemeinschaft ist unverzüglich vom neuen Mitglied dem Obmann der Agrargemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Auf die gleiche Weise ist eine Änderung der Wohnadresse mitzuteilen. Werden diese Mitteilungen unterlassen, so gilt das Mitgliederverzeichnis auch dann als ordnungsgemäß geführt, wenn die tatsächlichen Änderungen nicht berücksichtigt sind.“

3. Im Abs. 1 des § 36 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Art und Form der Einladung und die Führung des Protokollbuches;“

4. Im Abs. 1 des § 36 wird die lit. e aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. f, g und h die Bezeichnungen „lit. e, f und g“.

5. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

## Aufsicht über die Agrargemeinschaften; Streitigkeiten

(1) Die Agrargemeinschaften unterliegen der Aufsicht durch die Agrarbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf

a) die Einhaltung dieses Gesetzes und der Regulierungspläne einschließlich der Wirtschaftspläne und Satzungen sowie

b) die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaften.

(2) Die Agrarbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Agrargemeinschaften zu unterrichten. Die Mitglieder und die Organe der Agrargemeinschaften sind verpflichtet, den Organen der Agrarbehörde auf Verlangen Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren, Schriftstücke vorzulegen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist. Die Agrarbehörde kann Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften einberufen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Agrargemeinschaften Vertreter zu entsenden. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Vernachlässigt eine Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsmäßigen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der Agrargemeinschaft zu veranlassen; sie kann insbesondere einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(4) Beschlüsse über die Errichtung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere die Ausübung eines Gewerbes, den Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bedürfen der Genehmigung der Agrarbehörde.

(5) Die Genehmigung der Agrarbehörde nach Abs. 4 darf nur versagt werden, wenn durch den

Beschluß Gesetze verletzt werden, der Zweck der Agrargemeinschaft (§ 36 Abs. 1 lit. a) überschritten wird oder infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der Größe der Agrargemeinschaft, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sowie des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben, das den Gegenstand des Beschlusses bildet, wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

(6) Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlußfassung ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig.

(7) Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden. Solche Anträge sind schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen und zu begründen. Richten sich solche Anträge gegen Beschlüsse der Vollversammlung, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung, richten sie sich gegen Beschlüsse oder Verfügungen anderer Organe der Agrargemeinschaft, so sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der satzungsgemäßen Bekanntmachung einzubringen. Anträge von Mitgliedern, die einem Beschluß zugestimmt haben oder die trotz ordnungsgemäßer Einladung an der Beschlußfassung nicht teilgenommen haben, sind nicht zulässig. Die Agrarbehörde hat Beschlüsse (Verfügungen) von Organen der Agrargemeinschaft aufzuheben, wenn sie gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen, und dabei wesentliche Interessen des Antragstellers verletzen.

(8) In Verfahren nach Abs. 7 sind die Agrargemeinschaft und die antragstellenden Mitglieder der Agrargemeinschaft Parteien, in Verfahren nach den Abs. 3, 4 und 6 ist nur die Agrargemeinschaft Partei.“

6. Im Abs. 4 des § 38 wird die lit. c aufgehoben und erhält die bisherige lit. d die Be-

zeichnung „lit. c“; die neue lit. c hat zu lauten: „c) der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, es sei denn, dieser Erwerb erfolgt durch ein Mitglied der Agrargemeinschaft, durch die Agrargemeinschaft oder durch die Gemeinde als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes.“

7. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in die Teilungsurkunde eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob mit dem Trennstück Mitgliedschaftsrechte (Anteilsrechte) an einer Agrargemeinschaft auf den Erwerber übergehen oder nicht. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bewilligung der Agrarbehörde. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht, wenn nach der Teilungsurkunde von der Stammsitzliegenschaft eine Fläche von höchstens 1.000 m<sup>2</sup> abgetrennt wird und in der Teilungsurkunde bestimmt ist, daß das Anteilsrecht bei der bisherigen Stammsitzliegenschaft verbleibt. Die Agrarbehörde hat darauf zu achten, daß die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustehen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften, insbesondere der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe, und den Rücksichten der Landeskultur widerspricht. § 38 Abs. 4 gilt hierbei sinngemäß.“

8. Im Abs. 1 des § 69 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, steht nur der Agrarbehörde zu.“

9. Im Abs. 2 des § 69 wird der dritte Satz aufgehoben.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wenn Bestimmungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**i. V. Eberle**

# 78. Gesetz vom 2. Juli 1998, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998“ ersetzt.

2. Im § 5 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, auf fließenden natürlichen Gewässern, ausgenommen

1. zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hiefür notwendigen Ausmaß,

2. für die Personenbeförderung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte im Rahmen

aa) einer Konzession nach § 77 Abs. 1 Z. 1 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 (Personenbeförderung im Linienverkehr);

bb) einer Konzession nach § 77 Abs. 1 Z. 2 des Schiffahrtsgesetzes (Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr), wenn hiefür nur die

im Konzessionsbescheid nach sublit. aa festgesetzten Wasserfahrzeuge verwendet und nur die darin bestimmten Anlegestellen angefahren werden;

cc) der Verordnung des Rates 1356/96/EG über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten;

dd) der Kabotage im Sinne der Verordnung des Rates 3921/91/EWG über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.“

3. Im § 6 werden in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997“ und das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 796/1996“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997“ ersetzt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**i. V. Eberle**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Astl**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 79. Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 40/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Ic zu lauten: „Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit es nicht in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme einschließlich der EU-Regionalpolitik, unbeschadet der Aufgaben anderer Abteilungen auf diesem Gebiet, Koordinationsstelle für Einrichtungen des Regionalmanagements; Koordination und Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane (Geschäftsstelle); Statistik und Volkszählungswesen.“

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Id zu lauten: „Wirtschaftsförderungsprogramm und Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds.“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIa zu lauten: „Gewerberecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben; Öffnungszeitengesetz; Strahlenschutz in gewerblichen

Betrieben; Berufsausbildungsgesetz; grenzüberschreitender Personen- und Güterverkehr; Preisangelegenheiten mit Ausnahme jener im Bereich des Energiewesens; Qualitätsklassenrecht; Buchmacher und Totalisateure; Kartell- und Wettbewerbsrecht; Angelegenheiten der Fachhochschulen; rechtliche Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder, des Eich- und Vermessungswesens und des Punzierungswesens, des Rohrleitungsgesetzes, des Gasgesetzes, des Weingesetzes, des Dampfkesselwesens; Sparkassenaufsicht; wirtschaftliche Landesverteidigung einschließlich Wirtschaftslenkung und Krisenbevorratung; Kanzleigeschäfte der Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz.“

4. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIc folgende Bestimmung eingefügt:

„Abteilung IId-Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle:

Wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen; Koordination aller Wirtschaftsförderungsaktionen des Landes, auch soweit sie über die Beteiligung des Landes an einschlägigen Gesellschaften oder Einrichtungen erfolgt; Leitung bzw. Koordination von wirtschaftspolitischen Projekten; Umsetzung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsleitbildes; gewerbliche Technologieentwicklung und Innovation, Investorenwerbung und Investorenberatung; Wirtschaftsbericht; Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat.“

5. Im § 2 wird bei der Aufzählung der zur Gruppe Wirtschaft und Verkehr zusammengefaßten Abteilungen nach der Abteilung IIb2 die Abteilung IId-Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 80. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juli 1998, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 79/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIa die Wortgruppe „und EDV“ aufgehoben.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIg zu lauten: „Fachliche Angelegenheiten des Vermessungswesens, Globales

Positionierungssystem (GPS), EDV-Angelegenheiten und Geographisches Informationssystem (GIS) der Gruppe Landesbaudirektion, Landesgeologie.“

3. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VIIh zu lauten: „Wasserwirtschaftliche Planung; Schutzwasserwirtschaft, landeskultureller Wasserbau; Wasserkraftnutzung, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Wasserbuch, zentrale Datenbank der Wasserwirtschaft; Wasservorsorge Tirol, Gewässergüteaufsicht, Landeslimnologie.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 81. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. September 1998, mit der eine Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien zugelassen wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird verordnet:

### § 1

#### Ausnahmen

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien wird entgegen dem § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erre-

gers (*erwinia amylovora*) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 82. Verordnung der Landesregierung vom 2. September 1998 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung)

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

## § 1

### Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Feuerbrandes und der Verhütung seiner Ausbreitung.

## § 2

### Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

## § 3

### Untersuchung

(1) Wird der Gemeinde der Befall von Wirtspflanzen beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls durch eine Anzeige nach § 2 oder auf eine andere Weise bekannt, hat sie diese Pflanzen zu untersuchen. Pflanzen, an denen ein Befall durch Feuerbrand festgestellt wird, sind mit einem deutlich sichtbaren, roten Ring um den Stamm zu markieren.

(2) Mögliche Wirtspflanzen des Erregers des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Mispel (*Mespilus*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Wollmispel (*Eriobotrya*), Eberesche (*Sorbus*), Zierquitte (*Chaenomeles*), Stranvaesie (*Stranvaesia*), Felsenbirne (*Amelanchier*), Quitte (*Cydonia*), Apfel (*Malus*) und Birne (*Pyrus*).

## § 4

### Erhebungsbogen

Die in einer Anzeige nach § 2 genannten oder sonst wahrgenommenen Wirtspflanzen, ihre Untersuchungsergebnisse, die Bekämpfungsmaßnahmen und die Nachkontrolle sind in einem Erhebungsbogen nach der Anlage zu vermerken. Die Erhebungsbögen sind von der Gemeinde zu führen, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten und in Abschrift der Landesregierung zu übermitteln.

## § 5

### Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind durch besonders hierfür fachlich geschulte Personen abzuschneiden oder

auszugraben, zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten.

(2) Befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm sind an Ort und Stelle zu verbrennen. Ist dies nicht möglich oder tunlich oder beträgt der Astdurchmesser mehr als 10 cm, sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage zu verbrennen.

(3) Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen ist besonders auf eine ausreichende Desinfektion der verwendeten Schneidwerkzeuge, sonstigen Geräte, Fahrzeuge und auch der Arbeitskleidung sowie der betroffenen Grundfläche zu achten.

## § 6

### Nachkontrolle

Die Standorte der in einem Erhebungsbogen nach § 4 angeführten Pflanzen und die noch nicht entfernten Pflanzen sind in der Vegetationsperiode der auf die Bekämpfungsmaßnahme folgenden Jahre regelmäßig, mindestens monatlich einer Untersuchung nach § 3 zu unterziehen. Die Nachkontrolle an einem Standort darf erst abgeschlossen werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Symptome des Feuerbrandes mehr an ihm festgestellt wurden.

## § 7

### Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Die Gebiete jener Gemeinden, die Erhebungsbögen nach § 4 zu führen haben, gelten zusammen als Befallsgebiet.

(2) Aus dem Befallsgebiet dürfen mit Ausnahme der Bienenköniginnen nur Bienen verbracht werden, die zuvor 48 Stunden in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten wurden.

(3) Das Verbringen von Bienen in das oder aus dem Befallsgebiet ist vorher der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der vorangegangenen Maßnahme nach Abs. 2 und des Standortes der Bienen anzuzeigen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. **Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**



## 83. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 1998, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns geändert wird

Auf Grund des § 56 in Verbindung mit den §§ 41, 42, 43 und 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie des Bezirksschulrates Schwaz verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen Jenbach, Schwaz und Uderns, LGBl. Nr. 95/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Allgemeinen Sonderschule Jenbach hat zu lauten:

#### „Allgemeine Sonderschule Jenbach

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Jenbach, Buch bei Jenbach, Eben am Achensee

(ohne die Gebietsteile Bächental und Hinterriß), Straß im Zillertal und Wiesing;

b) Berechtigungssprengel: die Gemeindegebiete von Achenkirch und Steinberg am Rofan; die Gebietsteile Bächental und Hinterriß der Gemeinde Eben am Achensee.“

2. Der Sprengel der Allgemeinen Sonderschule Schwaz hat zu lauten:

#### „Allgemeine Sonderschule Schwaz

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Schwaz, Pill (ohne den Gebietsteil Pill-Hochberg), Stans, Terfens, Vomp (ohne den Gebietsteil Hinterriß) und Weer;

b) Berechtigungssprengel: die Gemeindegebiete von Gallzein und Weerberg; der Gebietsteil Pill-Hochberg der Gemeinde Pill und der Gebietsteil Hinterriß der Gemeinde Vomp.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. September 1998

30. Stück

84. Gesetz vom 1. Juli 1998 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Tiroler Vertragsbedienstetengesetz – T-VBG)

## 84. Gesetz vom 1. Juli 1998 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Tiroler Vertragsbedienstetengesetz – T-VBG)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt Geltungsbereich

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen (Vertragsbedienstete).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, gilt;

b) Lehrer am Tiroler Landeskonservatorium sowie an Musikschulen nach dem Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der jeweils geltenden Fassung;

c) Personen, für deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 624/1994, gilt;

d) das technische Personal und das Verwaltungspersonal des Tiroler Landestheaters;

e) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1985, gilt;

f) Personen, für deren Dienstverhältnis das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt

geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, gilt;

g) Personen, für deren Dienstverhältnis besondere Dienstordnungen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gelten;

h) Lehrlinge und Praktikanten;

i) Konsiliarärzte;

j) Personen, für deren Dienstverhältnis die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, in der jeweils geltenden Fassung gilt;

k) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 502/1993, gilt;

l) Personen, für die das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, gilt;

m) Personen, die befristet für die Dauer von höchstens sechs Monaten oder nur fallweise verwendet werden oder die, wenn auch regelmäßig, nur im Ausmaß von weniger als 30 v. H. der Vollbeschäftigung verwendet werden;

n) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/1997, oder nach dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997, verwendet werden;

o) Waldaufseher und Forstarbeiter einer Gemeinde.

## 2. Abschnitt Vertragsbedienstete des Landes

### § 2 Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

Auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten finden folgende bundesgesetzliche Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) 1. das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 24/1991 mit folgenden Abweichungen:

aa) soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf für Bundesbeamte geltende Bestimmungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen für Landesbeamte;

bb) ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe b, der eine Reifeprüfung nicht abgelegt hat, rückt nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 3 in die Entlohnungsstufe 3a und nach einem Jahr in dieser Entlohnungsstufe in die Entlohnungsstufe 4 vor;

cc) der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß besteht im Ausmaß von zwölf Zwölfteilen;

dd) das im § 27b Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 genannte zusätzliche Urlaubsausmaß für Behinderte erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. auf vier Werktage und von mindestens 50 v. H. auf fünf Werktage;

ee) § 27c Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gilt nicht;

ff) § 35 Abs. 3b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gilt mit der Maßgabe, daß eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und es nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird,

2. der Art. III Z. 1, 3, 6, 8, 9, 11 und 12 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1991,

3. der Art. I Z. 1 bis 4a der 44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 364/1991,

4. der Art. III Z. 3, 4, 8, 9 und 34 des Gesetzes BGBl. Nr. 873/1992,

5. der Art. 9 Z. 1 und 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 256/1993,

6. der Art. III Z. 1 bis 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,

7. der Art. III Z. 3 und 7 bis 15 des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1994,

8. der Art. II Z. 2 bis 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 389/1994,

9. der Art. III Z. 1b des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994,

10. der Art. III Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,

11. der Art. III Z. 1 bis 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,

12. der Art. III Z. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995,

13. der Art. VI Z. 3 bis 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 375/1996,

14. der Art. V Z. 10 bis 12, 15, 16 und 18 bis 20 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997,

b) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 mit der Maßgabe, daß während eines Präsenzdienstes nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, Anspruch auf Bezüge besteht. Die Bezüge umfassen das dem Vertragsbediensteten gebührende Monatsentgelt und allfällige Zulagen zuzüglich der für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und der pauschalierten oder sonst regelmäßig gleichbleibenden Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenden Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen des Vertragsbediensteten während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Präsenzdienstes angefallen sind, in die Bezüge einzurechnen. Hiebei sind Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z. 4 und Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge gebühren in dem die Pauschalentschädigung nach § 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992 übersteigenden Ausmaß.

### § 3

#### **Außerdienststellung für die Wahlwerbung, Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren, Außerdienststellung von Funktionären sowie Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern**

Hinsichtlich der Außerdienststellung von Vertragsbediensteten für die Wahlwerbung so-

wie für die Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung und Kürzung der Bezüge von Mandataren, für die Außerdienststellung von Funktionären und für die Dienstfreistellung und Kürzung der Bezüge von Bürgermeistern, die Vertragsbedienstete sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß.

§ 4

**Monatsentgelt  
des Entlohnungsschemas I**

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	20521	16013	14048	13418	12788
2	21039	16430	14409	13698	12946
3	21559	16848	14769	13978	13103
3a	-	17271	-	-	-
4	22602	17718	15848	14816	13578
5	23123	18175	16209	15096	13735
6	24008	18652	16569	15374	13894
7	24902	19126	16928	15655	14049
8	25791	19795	17292	15935	14210
9	26677	20470	18066	16491	14526
10	28449	22246	18470	16771	14682
11	29339	23132	18879	17053	14839
12	30227	24016	19290	17338	14998
13	31114	24905	20521	18243	15473
14	34591	27570	20929	18564	15630
15	35751	28462	21339	18879	15788
16	36914	29347	21748	19201	15946
17	38077	30232	22157	19614	16104
18	39240	31117	22566	20049	16262
19	40403	32002	22975	20487	16420

(2) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppen d und e, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Monatsentgelt nach Abs. 1, die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt lediglich im Ausmaß von 80 v. H.

§ 5

**Monatsentgelt  
des Entlohnungsschemas II**

(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14127	13810	13493	13175	12856
2	14490	14123	13774	13395	13017
3	14854	14435	14053	13615	13176
4	15941	15368	14900	14273	13654
5	16308	15679	15177	14495	13813
6	16670	15987	15459	14715	13975
7	17032	16300	15740	14934	14131
8	17401	16614	16022	15156	14291
9	18186	17237	16585	15597	14614
10	18600	17564	16863	15816	14771
11	19016	17906	17146	16035	14930

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
12	19427	18243	17435	16259	15092
13	20666	19305	18355	16919	15567
14	21081	19661	18678	17139	15728
15	21494	20015	18996	17363	15886
16	21906	20371	19317	17599	16049
17	22318	20727	19638	17835	16212
18	22730	21083	19959	18071	16375
19	23142	21439	20280	18307	16538

(2) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppen p4 und p5, gebühren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Monatsentgelt nach Abs. 1, die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt lediglich im Ausmaß von 80 v. H.

§ 6

**Besondere Zulage zum Monatsentgelt,  
einmalige jährliche Sonderzahlung**

(1) Soweit es zur Gewinnung oder Erhaltung des für die Bewältigung der Aufgaben des Landes Tirol erforderlichen Personals oder zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten notwendig ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Gewährung

- a) einer besonderen Zulage zum Monatsentgelt,
  - b) einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung
- vorsehen.

(2) Die besondere Zulage zum Monatsentgelt und die einmalige jährliche Sonderzahlung sind in einem Schillingbetrag, in einem Hundertsatz des Monatsentgeltes oder in einem Hundertsatz eines nach Dienstklasse und Gehaltsstufe bestimmten Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung festzusetzen.

(3) Die besondere Zulage zum Monatsentgelt ist 14mal jährlich zu gewähren. Sie kann abgestuft nach der Höhe des Monatsentgeltes verschieden hoch festgesetzt werden.

(4) Die Landesregierung hat in der Verordnung nach Abs. 1 die Anspruchsvoraussetzungen für die einmalige jährliche Sonderzahlung festzusetzen. Hiebei kann der Anspruch auf die Sonderzahlung an den Anspruch auf ein kalendermäßig bestimmtes Entgelt gebunden werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß die einmalige jährliche Sonderzahlung zum Teil gewährt wird, wenn der Vertragsbedienstete nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Entgelt hat.

§ 7  
**Sonderbestimmungen  
für Vertragsbedienstete  
des Krankenpflagedienstes**

(1) Vertragsbediensteten, die in einer Krankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des MTD-Gesetzes, des MTF-SHD-G oder des Hebammengesetzes ausüben, (Vertragsbedienstete des Krankenpflagedienstes) gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Pflegedienstzulage. Sie beträgt monatlich

- a) für Vertragsbedienstete der medizinisch-technischen Dienste ..... S 1.472,-;
- b) für Vertragsbedienstete des gehobenen Krankenpflagedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
  - 1. bis zur Entlohnungsstufe 10 .. S 1.472,-
  - 2. ab der Entlohnungsstufe 11 .... S 1.768,-;
- c) für Vertragsbedienstete der Sanitätshilfsdienste ..... S 561,-.

(2) Vertragsbediensteten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1, die dem gehobenen Dienst oder dem Fachdienst angehören, gebührt zusätzlich zur Pflegedienstzulage nach Abs. 1 eine Funktions-Ausbildungszulage, wenn sie im Rahmen ihrer Verwendung dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung zu tragen haben. Die Landesregierung hat die Funktions-Ausbildungszulage abgestuft für bestimmte Verwendungen nach dem Grad der in der jeweiligen Verwendung zu tragenden besonderen Verantwortung in Hundertsätzen des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzusetzen.

(3) Vertragsbediensteten des Krankenpflagedienstes im Sinne des Abs. 1 gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen besonderen körperlichen Anstrengungen und sonstigen erschwerten Umstände eine allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage. Die allgemeine Gefahren- und Erschwerniszulage ist eine Nebengebühr. Sie ist zwölfmal jährlich in der Höhe von 6,5 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu gewähren.

§ 8  
**Sterbegeld**

Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so gebührt dem überlebenden Ehegatten bzw. den Vollwaisen, für deren Unterhalt der Vertragsbedienstete im Zeitpunkt seines Todes zu sorgen hatte, ein

Restbetrag auf das Monatsentgelt, die Kinderzulage und eine allfällige Sonderzahlung des Verstorbenen als Sterbegeld.

§ 9  
**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen in seinem Geltungsbereich Dienstverträge nach anderen Vorschriften nicht mehr abgeschlossen werden. Vereinbarungen, die gegen zwingende Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, sind rechtsunwirksam, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist oder es sich nicht um Sonderverträge nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 handelt.

(2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dienstverträge über Dienstverhältnisse, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, gelten als Dienstverträge im Sinne dieses Gesetzes. Soweit in diesen Dienstverträgen auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 oder auf Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. In diesen Dienstverträgen enthaltene, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen bleiben jedoch unberührt und gelten als Regelungen im Sinne des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(3) Der Einstufung in die Entlohnungsstufen der §§ 4 und 5 ist das dem Vertragsbediensteten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührende Monatsentgelt zugrunde zu legen. Die Einstufung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Entlohnungsschema I				Entlohnungsschema II	
bisherige Entlohnungsstufe	neue Entlohnungsstufe			bisherige Entlohnungsstufe	neue Entlohnungsstufe
a-e	a	b	c-e	p1-p5	p1-p5
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	-	3a	-	4	-
5	4	4	-	5	-
6	5	5	4	6	4
7	6	6	5	7	5
8	7	7	6	8	6
9	8	8	7	9	7
10	9	9	8	10	8
11	-	-	-	11	-
12	10	10	9	12	9
13	11	11	10	13	10
14	12	12	11	14	11
15	13	13	12	15	12
16	-	-	-	16	-
17	-	-	-	17	-
18	14	14	13	18	13
19	15	15	14	19	14
20	16	16	15	20	15
21	17	17	16	21	16
22	18	18	17	22	17
23	19	19	18	23	18
24	-	-	19	24	19

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nicht abgelegt haben und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 3 in den Entlohnungsstufen 4 bis 9 eingestuft sind, rücken nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 9 in eine Entlohnungsstufe 9a mit einem Monatsentgelt von S 21.356,- vor. Die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 10 erfolgt nach einem Jahr in der Entlohnungsstufe 9a. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule nicht abgelegt haben und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 3 in den Entlohnungsstufen 10 bis 13 eingestuft sind, rücken nach zwei Jahren in der Entlohnungsstufe 13 in eine Entlohnungsstufe 13a mit einem Monatsentgelt von S 25.793,- vor. Die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 14 erfolgt nach einem Jahr in der Entlohnungsstufe 13a. Dies gilt nicht für Vertragsbedienstete, die nach den bisher geltenden Vorschriften bereits ein Jahr in einer der Entlohnungsstufen 3a, 9a bzw. 13a entsprechenden Entlohnungsstufe eingestuft waren.

(5) Auf Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Oktober 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind, sind die Regelungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995 sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Anwendung des Abs. 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

a) Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998,

b) Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,

c) Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996,

d) Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an

Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997, wenn

1. diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben, und

2. diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Die Zeit eines Karenzurlaubes, der vor dem 1. Oktober 1995 angetreten wurde und der erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam, soweit nicht nach § 29c Abs. 2 bis 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 eine für den Vertragsbediensteten günstigere Anrechnung erfolgt.

(8) Auf Karenzurlaube, die nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 392/1996 gewährt wurden, ist anstelle der §§ 29b bis 29d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die genannte Regelung sinngemäß anzuwenden.

(9) Ein Vertragsbediensteter kann zugunsten einer durch Vereinbarung geregelten Pensionsvorsorge, die für alle der Vereinbarung beigetretenen Vertragsbediensteten zu generell festgesetzten Bedingungen wirksam wird, schriftlich auf die Verwaltungsdienstzulage und die besondere Zulage zum Monatsentgelt ganz oder teilweise verzichten.

(10) Der Dienstgeber wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Vertragsbediensteten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

**3. Abschnitt**  
**Vertragsbedienstete der Gemeinden,**  
**mit Ausnahme der Stadt Innsbruck,**  
**und der Gemeindeverbände**

**1. Unterabschnitt**  
**Allgemeines**

**§ 10**  
**Sinngemäße Anwendung**  
**von Bestimmungen**

(1) Auf Vertragsbedienstete von Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und von Gemeindeverbänden sind die §§ 2 bis 9 sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa gilt mit der Maßgabe, daß, soweit im Vertragsbedienstetengesetz 1948 auf für Bundesbeamte geltende Bestimmungen verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen für Gemeindebeamte treten;

b) § 26 Abs. 2 Z. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf jene Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher anzuwenden, die die Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben;

c) § 2 lit. b findet mit der Maßgabe Anwendung, daß während der Leistung eines Präsenzdienstes kein Anspruch auf Bezüge besteht;

d) die §§ 6 und 7 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlassung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung nach § 6 Abs. 1 lit. b und die Festsetzung der Funktions-Ausbildungszulage nach § 7 Abs. 2 für die Vertragsbediensteten einer Gemeinde dem Gemeinderat, für die Vertragsbediensteten eines Gemeindeverbandes der Verbandsversammlung und für die Vertragsbediensteten eines Gemeindeverbandes nach dem Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, dem Gemeindeverbandsausschuß obliegt. Die Zulagen nach § 7 gebühren auch Bediensteten des Krankenpflegedienstes, die in anderen Einrichtungen als in Krankenanstalten tätig sind;

e) § 9 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlüsse des Landtages oder der Landesregierung die entsprechenden Beschlüsse der Organe der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder Betriebsvereinbarungen treten;

f) § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die Einstufung und nächste Vorrückung auf Grund des Vorrückungstichtages nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu berechnen sind, falls beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die

außerordentlichen Vorrückungen nicht gewährt werden.

(2) Für die Reisegebühren der Vertragsbediensteten gelten die entsprechenden Vorschriften für Gemeindebeamte sinngemäß.

**2. Unterabschnitt**  
**Sonderbestimmungen für Kindergärt-**  
**nerinnen und Sonderkindergärtnerinnen**

**§ 11**  
**Dienstzeit**

(1) Die Wochendienstzeit der nach § 14 Abs. 1 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung bestellten Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen wird durch

a) die Gruppenarbeit im Ausmaß der Besuchszeit von 30 bis 32 Wochenstunden und

b) die zusätzliche Anwesenheit im Kindergarten oder im Integrationskindergarten im Ausmaß von bis zu sechs Stunden je Woche, wenn dies

1. zur Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Besuchszeit,

2. zur Erfüllung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern nach § 5 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes,

3. zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben und für die Teilnahme an Besprechungen oder

4. aus Anlaß von Festen im Kindergarten oder im Integrationskindergarten

erforderlich ist, erfüllt. Die Summe der Wochenstunden nach lit. a und der Stunden je Woche nach lit. b darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Wochendienstzeit der nach § 14 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes bestellten Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen wird durch

a) die Gruppenarbeit im Ausmaß der Besuchszeit von 20 Wochenstunden und

b) die zusätzliche Anwesenheit im heilpädagogischen Kindergarten im Ausmaß von bis zu elf Stunden je Woche, wenn dies

1. für Rehabilitationsmaßnahmen für einzelne Kinder,

2. zur Beaufsichtigung der Kinder außerhalb der Besuchszeit,

3. zur Erfüllung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern nach § 5 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes,

4. zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben und für die Teilnahme an Besprechungen oder

5. aus Anlaß von Festen im heilpädagogischen Kindergarten erforderlich ist, erfüllt.

(3) Als Besuchszeit gilt die nach § 16 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes festgelegte Kindergartenöffnungszeit.

(4) Kindergärtnerinnen, die mit weniger als 30 Wochenstunden, und Sonderkindergärtnerinnen, die mit weniger als 20 Wochenstunden mit Gruppenarbeit beschäftigt sind, sind im entsprechenden Ausmaß teilbeschäftigt. Das Ausmaß ihrer Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b ist im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

## § 12

### Ferien und Urlaub

(1) Die Kindergärtnerinnen und die Sonderkindergärtnerinnen sind während der Ferien im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes beurlaubt, soweit im Abs. 2 und in den §§ 13 und 14 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kindergärtnerinnen und die Sonderkindergärtnerinnen sind zu Beginn und am Ende der Hauptferien bis zum Höchstausmaß von insgesamt sechs Tagen zur Anwesenheit und zur Dienstleistung im Kindergarten verpflichtet, wenn dies erforderlich ist.

## § 13

### Urlaubssonderregelungen

(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten verwendet werden, die der Kindergartenerhalter auch während der Ferien offen hält, oder für die der Kindergartenerhalter die Ferien nach § 17 Abs. 4 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes durch eine Verkürzung um mindestens zwei Wochen abweichend festgesetzt hat, sind die §§ 27 bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren das Siebenfache und bei einem Dienstalter von mindestens 25 Jahren das Achtfache der nach § 11 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochenstunden. Der Urlaub ist soweit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen. Im Falle der Beurlaubung nach § 12 Abs. 1 bildet die durchschnittliche tägliche Dienstzeit die Grundlage für die Berechnung des Urlaubsverbrauches.

(2) Die von Kindergärtnerinnen und von Sonderkindergärtnerinnen, die in Kindergärten

im Sinne des Abs. 1 verwendet werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht in solchen Kindergärten verwendet werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 bzw. 2 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. Ist dies nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit S 130,30 pro Stunde abzugelten. Ein Zeitausgleich oder eine Abgeltung in Geld hat nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu erfolgen. Soweit die Wochendienstzeit überschritten wird, ist § 19 anzuwenden.

(3) Der nach Abs. 2 zweiter Satz abzugeltende Betrag erhöht sich jeweils um den selben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt, wie sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erhöht.

(4) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nur während eines Teiles des Kindergartenjahres beschäftigt werden, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, auch wenn diese Bediensteten nicht in Kindergärten im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

(5) Die §§ 28a bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe, daß die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der im § 11 Abs. 1 bzw. 2 festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln sind.

(6) Eine Beurlaubung nach § 12 zählt als verbrauchter Erholungsurlaub.

## § 14

### Fortbildung

Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen haben um ihre berufliche Fortbildung bemüht zu sein. Sie sind jedenfalls verpflichtet, während der Ferien im Sinne des § 17 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens fünf Tagen im Jahr zu besuchen, wenn sie hierzu beauftragt werden.

## § 15

### Monatsentgelt

(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1 .....	18.511
2 .....	18.839
3 .....	19.147
4 .....	19.385
5 .....	19.736
6 .....	20.207
7 .....	21.029
8 .....	22.101
9 .....	22.790
10 .....	23.487
11 .....	24.566
12 .....	25.899
13 .....	27.231
14 .....	28.559
15 .....	29.890
16 .....	31.064
17 .....	32.294
18 .....	33.607
19 .....	34.804

(2) Die ruhegenußfähige Zulage zum Entgelt nach § 6 Abs. 1 lit. a gebührt nicht.

#### § 16

##### **Dienstzulage für Leiterinnen**

(1) Den Leiterinnen von Kindergärten gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Dienstzulagengruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

(2) Es bestehen folgende Dienstzulagengruppen:

a) Dienstzulagengruppe I: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit fünf oder mehr Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit vier oder mehr Gruppen,

b) Dienstzulagengruppe II: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit vier Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit drei Gruppen,

c) Dienstzulagengruppe III: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit drei Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit zwei Gruppen,

d) Dienstzulagengruppe IV: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit zwei Gruppen und in heilpädagogischen Kindergärten mit einer Gruppe,

e) Dienstzulagengruppe V: in Kindergärten und Integrationskindergärten mit einer Gruppe.

#### § 17

##### **Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen**

(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
I	2.695	2.858	3.065
II	2.461	2.594	2.765
III	1.944	2.058	2.203
IV	1.477	1.571	1.666
V	925	989	1.064

(2) Für die Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Kindergärtnerinnen, die mindestens während eines Monats ununterbrochen die Leitung des Kindergartens vertretungsweise ausüben, gebührt ab dem 31. Kalendertag der Vertretung pro Kalendertag 1/30 der Dienstzulage nach Abs. 1.

#### § 18

##### **Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen sowie für Kindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten**

(1) Sonderkindergärtnerinnen, die an Integrationskindergärten oder an heilpädagogischen Kindergärten verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Entlohnungsstufe bestimmt.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Schilling
1 bis 5 .....	945
6 bis 11 .....	1.327
ab 12 .....	1.887

(3) Kindergärtnerinnen, die an heilpädagogischen Kindergärten verwendet werden, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 50 v. H. der Dienstzulage nach Abs. 2.

(4) Für die Höhe der Dienstzulage nach Abs. 2 gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 19

##### **Überstundenvergütungen**

Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen gebühren Überstundenvergütungen, wenn die Wochendienstzeit für die Gruppenarbeit nach § 11 bei Kindergärtnerinnen von 32 Wochenstunden und bei Sonderkindergärtnerinnen von 20 Wochenstunden überschritten wird. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33 fache Anzahl der für die Gruppenarbeit festgesetzten Wochendienstzeit zu ermitteln.

### 3. Unterabschnitt Kindergartenhelferinnen

#### § 20 Dienstzeit, Erholungsurlaub

(1) Die §§ 27 bis 28c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten mit der Maßgabe, daß anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr im Sinne des § 13 Abs. 1 tritt, der Erholungsurlaub während der Ferien nach § 17 Abs. 2 und 3 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes zu verbrauchen ist und die Zeit einer Beurlaubung nach § 12 Abs. 1 als verbrauchter Urlaub gilt.

(2) Soweit nicht § 21 anzuwenden ist, sind Kindergartenhelferinnen in das Entlohnungsschema I (§ 4) einzustufen.

#### § 21 Kindergartenhelferinnen mit Anspruch auf Ferien

(1) Für Kindergartenhelferinnen, die während der Ferien in der über den Erholungsurlaub hinausgehenden Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes nicht zu Dienstleistungen verpflichtet werden, gilt § 12 mit der Maßgabe, daß sie während der Ferien nach § 12 Abs. 1 zur Dienstleistung im Ausmaß von höchstens der zweifachen vereinbarten Wochendienstzeit verpflichtet sind, wenn dies erforderlich ist.

(2) Kindergartenhelferinnen nach Abs. 1 sind in die Entlohnungsgruppe kgh einzureihen.

(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1 .....	14.299
2 .....	14.533
3 .....	14.766
4 .....	15.904
5 .....	16.137
6 .....	16.369
7 .....	16.604
8 .....	16.837
9 .....	17.302
10 .....	17.534
11 .....	17.770
12 .....	18.007
13 .....	18.762
14 .....	19.030
15 .....	19.292
16 .....	19.561
17 .....	19.905
18 .....	20.268
19 .....	20.634

(4) Die ruhegenußfähige Zulage zum Entgelt nach § 6 Abs. 1 lit. a gebührt nicht.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

### 4. Unterabschnitt Erzieher

#### § 22 Erzieher

Die Bestimmungen des 2. Unterabschnittes gelten sinngemäß für Erzieher und Sondererzieher mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Kindergärtnerinnen“ das Wort „Erzieher“, an die Stelle des Wortes „Sonderkindergärtnerinnen“ das Wort „Sondererzieher“, an die Stelle des Wortes „Kindergarten“ das Wort „Hort“, an die Stelle des Wortes „Integrationskindergarten“ das Wort „Integrationshort“ und an die Stelle des Wortes „heilpädagogischer Kindergarten“ das Wort „heilpädagogischer Hort“ treten.

### 5. Unterabschnitt Schlußbestimmungen

#### § 23 Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 24 Gleichstellung von Gemeindeverbänden

In dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sind Gemeindeverbände den Gebietskörperschaften gleichgestellt.

### 4. Abschnitt

#### § 25 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### § 26 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Art. III der 10. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 12/1985;

b) der Art. III der 19. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 39/1992;

- c) der Art. II der 20. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 11/1993;  
d) der Art. II der 21. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 73/1993;  
e) der Art. III der 23. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 79/1994;  
f) der Art. II der 24. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 41/1995;  
g) der Art. III der 25. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 80/1995;  
h) der Art. IV der 26. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 48/1996;  
i) der Art. IV der 27. Landesbeamtengesetz-  
Novelle, LGBI. Nr. 18/1998.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 8. September 1998

31. Stück

85. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

## 85. Gesetz vom 1. Juli 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird wie folgt geändert:

§ 41 hat zu lauten:

„§ 41

#### Sondergebühren, Honorare

(1) Folgende Sondergebühren sind zu entrichten:

a) für die in der Sonderklasse aufgenommenen Pfléglinge eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand und eine Hebammengebühr und

b) für Personen, die ambulant untersucht oder behandelt werden (§ 38), unbeschadet des § 41b, eine Ambulanzgebühr.

(2) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag eines Pfléglings ist die Anstaltsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung eines Pfléglings in eine andere Krankenanstalt hat nur die aufnehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Anstaltsgebühr für diesen Tag.

(3) Neben den im Abs. 1 genannten Sondergebühren kann von den Pfléglingen in der Sonderklasse nach Maßgabe der Abs. 4 bis 9 ein Arzthonorar verlangt werden.

(4) Voraussetzung für die Ausübung der Honorarberechtigung nach Abs. 5 sowie nach § 46 KAG ist das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den honorarberechtigten Ärzten und dem Anstaltsträger. Die Vereinbarung muß jedenfalls die Regelungen nach den Abs. 6 bis 8 zum Inhalt haben.

(5) Folgende Ärzte sind berechtigt, von den von ihnen betreuten Pfléglingen in der Sonderklasse ein mit diesen zu vereinbarendes Honorar zu verlangen (honorarberechtigte Ärzte):

a) im klinischen Bereich des A. ö. Landeskrankenhauses Innsbruck die Klinikvorstände,

die Leiter von Klinischen Abteilungen und die Vorstände gemeinsamer Einrichtungen;

b) in sonstigen Krankenanstalten sowie im nichtklinischen Bereich des A. ö. Landeskrankenhauses Innsbruck die Leiter einer Abteilung oder eines Institutes und jene Fachärzte, die krankenanstaltenrechtlich bewilligte, organisatorisch selbständige Einrichtungen leiten, sowie die Konsiliarfachärzte.

(6) Dem Anstaltsträger sind jährlich die Gesamtsummen der vereinnahmten Honorare jedenfalls bis zum 30. Juni des Folgejahres bekanntzugeben. Dem Anstaltsträger gebührt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Untersuchung und Behandlung der Pfléglinge in der Sonderklasse ein Anteil von mindestens 10 v. H. der Honorare nach Abs. 5 (Hausanteil). Der Anstaltsträger hat vom Hausanteil einen Betrag von mindestens 3,33 v. H. der Honorare für Sozialleistungen für das Anstaltspersonal zu verwenden.

(7) Für die Mitwirkung an der Untersuchung und Behandlung der Pfléglinge in der Sonderklasse gebühren den anderen Ärzten des ärztlichen Dienstes sowie dem mitwirkenden akademischen nichtärztlichen Personal (Poolberechtigte) Anteile an den Honoraren nach Abs. 5 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Der auf die Poolberechtigten entfallende Anteil an den Honoraren (Pool) ist zwischen den honorarberechtigten Ärzten und den Poolberechtigten festzulegen, wobei auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den honorarberechtigten Ärzten und den Poolberechtigten nach Maßgabe deren fachlicher Qualifikation und deren erbrachter Leistung sowie der Anzahl der Poolberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Der auf die Poolberechtigten (darunter mindestens ein Facharzt) entfallende Anteil hat nach Abzug des Hausanteiles nach Abs. 6 mindestens 40 v. H. der verbleibenden Honorare zu betragen.

b) Die Aufteilung des Pools auf die Poolberechtigten (Poolanteile) ist zwischen diesen nach Anhören des honorarberechtigten Arztes festzulegen, wobei für die Bemessung der Anteile lit. a erster Satz sinngemäß anzuwenden ist.

(8) Die Rechnungslegung über die Honorare hat durch die honorarberechtigten Ärzte im Wege einer einvernehmlich zwischen den Ärzten und dem Anstaltsträger festzulegenden Verrechnungsstelle zu erfolgen.

(9) Auf die Honorare nach Abs. 5 finden die §§ 42 und 43 keine Anwendung. Honorare bzw. Anteile an den Honoraren sind kein Entgelt aus dem Dienstverhältnis.

(10) Andere als die gesetzlich vorgesehenen Entgelte dürfen von Pflinglingen nicht verlangt werden.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 6. Oktober 1998

32. Stück

86. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993
87. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993
88. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993

## 86. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, LGBl. Nr. 104, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/1998 erfolgten Änderungen wieder verlaublich.

(2) Das Tiroler Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 17/1958, ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Juli 1958 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 45/1961, 28/1962, 15/1970, 59/1974 und 11/1979 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 16/1982 als Tiroler Mutterschutzgesetz 1982 wieder verlaublich. Das Tiroler Mutterschutzgesetz 1982 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 41/1991, 8/1993 und 76/1993 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 104/1993 als Tiroler Mutterschutzgesetz 1993 wieder verlaublich.

(3) Die wieder verlaubliche Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Mutterschutzgesetz 1998“ zu bezeichnen.

### Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 76/1993 lautet:

„(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zei-

ten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 13 Abs. 2 vierter Satz angerechnet.“

### Artikel III

Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 29/1998 lautet:

### „Artikel II

(1) Auf Dienststellen nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz sind die §§ 1a und 1b in der Fassung des Art. I Z. 2 dieses Gesetzes erst nach dem Inkrafttreten entsprechender Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Tiroler Bedienstetenschutzgesetz anzuwenden.

(2) In Arbeitsstätten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, sind Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 7a, soweit sie noch nicht vorhanden sind, bis längstens 1. Oktober 1998 einzurichten.“

### Artikel IV

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 werden die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 41/1991, die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 8/1993 und die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der Novelle LGBl. Nr. 76/1993 als nicht mehr geltend festgestellt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Tiroler Mutterschutzgesetz 1998

*Anlage*

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde stehen, soweit diese Dienstnehmerinnen nicht in Betrieben tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmerinnen, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.

### § 1a

#### Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 71/1991, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, allfällige Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung nach Abs. 1 sind insbesondere die Art, das Ausmaß und die Dauer von Einwirkungen auf und von Belastungen für werdende und stillende Mütter durch

- a) Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- b) Bewegungen schwerer Lasten von Hand im Hinblick auf die Auswirkungen für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
- c) Lärm,
- d) ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
- e) extreme Kälte und Hitze,
- f) Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastungen,

g) biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1997, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die therapeutischen Maßnahmen, die im Falle einer durch diese Stoffe hervorgerufenen Schädigung anzuwenden sind, die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,

h) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und  
i) folgende Verfahren:

1. die Herstellung von Auramin,
2. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind,

3. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist, und

4. Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

- a) bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren oder
- b) bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung von Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 1b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder die Personalvertretung und die nach dem Tiroler Bedienstetenschutzgesetz vorgesehenen Organe über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

## § 1b

**Maßnahmen bei Gefährdung**

(1) Ergibt die Beurteilung nach § 1a Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch eine Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin vom Dienst freizustellen.

**Beschäftigungsverbote für werdende Mütter**

## § 2

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden. Die Achtwochenfrist ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung früher oder später, als im Zeugnis angegeben, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Über die Achtwochenfrist hinaus dürfen werdende Mütter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von der werdenden Mutter vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(3) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Mitteilung zu machen. Weiters haben sie innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.

(4) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

(5) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, die außerhalb der Dienstzeit nicht

möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, so hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes.

## § 3

(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsgeräte für sie oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; werden größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert, so darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei den vorhin genannten Arbeiten;

b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;

c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben ist;

d) Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich, ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, von gesundheitsgefährdenden Strahlen oder von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;

e) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;

f) die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;

g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;

h) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Ar-

beitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die ein Entgelt gebührt, das auf Arbeits- (Persönlichkeits-) Bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt;

i) Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, daß ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;

j) Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z. 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die therapeutischen Maßnahmen, die im Falle einer durch diese Stoffe hervorgerufenen Schädigung anzuwenden sind, die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind. Ist eine räumliche Trennung nicht möglich, so hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

### § 3a

#### **Beschäftigungsverbote für stillende Mütter**

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren nach § 3 Abs. 2 lit. a, c, d und h beschäftigt werden.

(3) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

### § 4

#### **Beschäftigungsverbote nach der Entbindung**

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 2 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(2) Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus so lange zur Arbeit nicht zugelassen werden, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 3 Abs. 1 und 2 genannten Arbeiten beschäftigt werden.

### § 5

#### **Verbot der Nachtarbeit**

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen – abgesehen von den im Abs. 2 genannten Ausnahmen – in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter, die als Pflegerinnen in Pflege- und Wohlfahrtseinrichtungen oder als Erzieherinnen in Kinderheimen und Erziehungseinrichtungen tätig sind, dürfen bis 22 Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird.

(3) Abs. 2 gilt nur insoweit, als Nachtarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

### § 6

#### **Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit**

Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

## § 7

**Verbot von Überstunden**

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich festgesetzte tägliche Normaldienstzeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Dienstzeit neun Stunden, die wöchentliche Dienstzeit 40 Stunden übersteigen.

## § 7a

**Ruhemöglichkeit für werdende und stillende Mütter**

Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten oder auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

## § 8

**Stillzeit**

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in anderen Vorschriften vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

**Kündigungs- und Entlassungsschutz**

## § 9

(1) Dienstnehmerinnen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft oder die Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft oder der Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekannt gegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft oder Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft oder Entbindung innerhalb der Fünftagefrist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft oder Entbindung nicht

innerhalb der Fünftagefrist bekannt geben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei Minderjährigen muß in der Vereinbarung festgestellt sein, daß die Dienstnehmerin vom Vertreter des Dienstgebers über den Kündigungsschutz nach diesem Gesetz belehrt wurde.

## § 9a

**Befristete Dienstverhältnisse**

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 2 Abs. 1 oder eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 2 Abs. 2 gehemmt, es sei denn, daß die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung veränderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn auf Grund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche Probezeit notwendig ist.

## § 10

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/1997) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach den §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1, 13 Abs. 4, 13a Abs. 1 lit. d, 13 b Abs. 5 und 13c Abs. 11 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

## § 11

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

(2) Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn die Dienstnehmerin

a) die ihr auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, insbesondere wenn sie ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;

b) im Dienst untreu ist oder sich in ihrer Tätigkeit ohne Wissen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;

c) gegen die Amtsverschwiegenheit verstößt oder ohne Einwilligung des Dienstgebers eine die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindernde Nebenbeschäftigung ausübt;

d) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zu Schulden kommen läßt;

e) sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht;

f) die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die ihre Aufnahme nach dienstrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen hätten.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. a und d ist der durch die Schwangerschaft oder durch die Entbindung der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. d und e kann die Entlassung der Dienstnehmerin gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Entlassung der Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

#### § 11a

In gerichtlichen Verfahren nach den §§ 11 und 13c Abs. 7 ist die Dienstnehmerin Partei.

#### § 12

##### **Weiterzahlung des Entgeltes**

(1) Dienstnehmerinnen ist für die Zeit, in der sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

nicht beschäftigt werden dürfen oder in der bei Anwendung der Regelungen nach den §§ 1b, 3, 3a, 4 Abs. 3 oder nach § 5 eine Änderung der Beschäftigung erforderlich ist, jenes Entgelt weiterzugewähren, das sie ohne Eintritt der Schwangerschaft (Entbindung) erhalten hätten. Dies gilt auch für die Zeit, in der der Ablauf des Dienstverhältnisses nach § 9a Abs. 1 gehemmt ist.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht für Zeiträume, während derer Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezogen werden kann. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

#### § 13

##### **Karenzurlaub**

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Urlaub unter Entfall des Entgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996, in den Kalenderjahren, in die Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nichts anderes verfügt und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und für das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes im Sinne des Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten

Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Beendigung des Karenzurlaubes.

(5) Die §§ 9, 10 und 11 sowie die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Dienstnehmerinnen, die

a) allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter),

b) in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege übernommen haben, mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen (Pflegermütter),

wenn sie einen Karenzurlaub nach Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. Anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 9 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege. In beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des im Abs. 1 festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Pflegermüttern ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege, bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren.

(6) Nimmt die Dienstnehmerin keinen Karenzurlaub in Anspruch, so hat der Dienstgeber der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

#### § 13a

##### **Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater**

(1) Verzichtet die Dienstnehmerin zu Gunsten des Vaters, Adoptivvaters oder Pflegevaters im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften auf einen Teil ihres Karenzurlaubes, so gilt folgendes:

a) Der Karenzurlaub muß mindestens drei

Monate dauern. Er ist in dem im § 13 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder unmittelbar im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.

b) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 13 Abs. 5) unverzüglich bekannt zu geben.

c) Der Dienstgeber hat der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes auszustellen. Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

d) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 endet vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch die Mutter im zweiten Lebensjahr des Kindes verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis vier Wochen nach dem Ende dieses Karenzurlaubes.

(2) Im übrigen gelten § 10 und § 13 Abs. 2, 3 und 5.

#### § 13b

##### **Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters**

(1) Ist der Vater, Adoptivvater oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, ein Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei

a) Tod,

b) Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,

c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung,

d) schwerer Erkrankung,

e) Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptivvaters oder Pflegevaters mit dem Kind oder Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes im Sinne des § 3 Abs. 5 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998

oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften.

(3) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes ihrem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits einen Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Hat die Dienstnehmerin auf Karenzurlaub zu Gunsten des Vaters verzichtet oder keine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach der Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung.

(6) Im übrigen gelten § 10 und § 13 Abs. 2, 3 und 5.

#### § 13c

#### **Teilzeitbeschäftigung**

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin zu vereinbaren.

(2) Die Dienstnehmerin kann die Herabsetzung ihrer Dienstzeit um mindestens zwei Fünftel ihrer gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normaldienstzeit oder der vereinbarten wöchentlichen Dienstzeit bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 in Anspruch, so besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Eltern abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muß mindestens drei Monate dauern und beginnt

a) im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 oder

b) im Anschluß an einen daran anschließenden Erholungsurlaub oder an eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder

c) im Anschluß an einen Karenzurlaub im ersten Lebensjahr des Kindes nach diesem Gesetz, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

d) im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(5) Erfolgt die Annahme an Kindes Statt oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 13 Abs. 5) im ersten, zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes, so kann die Dienstnehmerin

a) eine Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn von ihr oder vom Vater im ersten und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, oder

b) eine Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes von ihr oder vom Vater weder Karenzurlaub noch von beiden gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, oder

c) eine Teilzeitbeschäftigung gleichzeitig mit dem Vater bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(6) Die Dienstnehmerin hat ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage

a) bei Inanspruchnahme durch die Dienstnehmerin im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes, spätestens bis zum Ende der Frist nach § 4 Abs. 1,

b) bei Inanspruchnahme im ersten Lebensjahr des Kindes, bei Teilung der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile spätestens vier Wochen nach der Entbindung,

c) bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 13 Abs. 5) unverzüglich

bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin bis zum Ende der Schutzfrist, in den Fällen der lit. a und c binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie an Stelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zu Stande, so kann die Dienstnehmerin den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seiner Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Eine Teilzeitbeschäftigung ist jedenfalls nicht zulässig, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung noch in einer anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

(11) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstrei-

tes nach Abs. 7, wenn die Dienstnehmerin die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

#### § 13d

### **Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes**

(1) Lehnt der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der Vater keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

### **Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete**

#### § 13e

§ 1b Abs. 1 und 2 erster Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bedienstete an einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden ist.

#### § 13f

(1) § 13c Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 13c sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß ergibt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und sie muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

c) Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbe-

schäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung noch in einer anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

d) Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

e) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Bedienstete Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

f) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

1. der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist und

2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes bei Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, die genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist dieses insoweit zu überschreiten, als es notwendig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Eine Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 steht, kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein anderer geeigneter Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den für Landesbedienstete geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

#### § 14

(1) Während der Dauer des in den §§ 9 und 13 bis 13c geregelten Kündigungsschutzes und

bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Ende dieses Schutzes kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(2) Erfolgt die Definitivstellung nach dem Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, so wirkt sie auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs. 1 erfolgt wäre.

#### § 15

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Soweit es sich um Dienstnehmerinnen handelt, die in einem Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde stehen, fallen die nach diesem Gesetz dem Dienstgeber zukommenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

##### **Überwachungs- und Schlußbestimmungen**

#### § 16

Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat sie, wenn sie nicht selbst Aufsichtsbehörde ist, die Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten.

#### § 17

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942, dRGBI. I, S. 321, und die Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942, dRGBI. I, S. 324, treten, soweit sie im Sinne des § 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung der BGBl. Nr. 368/1925 und 393/1929 als landesrechtliche Vorschriften in Wirksamkeit standen, außer Kraft.

# 87. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993

## Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993, LGBl. Nr. 105, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/1998 erfolgten Änderungen wieder verlautbart.

(2) Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Juli 1990 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 10/1993 und 74/1993 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 105/1993 als Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 wieder verlautbart.

(3) Die wieder verlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998“ zu bezeichnen.

## Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 74/1993 lautet:

„(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zeiten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 7 (§ 13 Abs. 2 vierter Satz des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1982) angerechnet.“

## Artikel III

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 werden die Bestimmung des § 12 Abs. 2 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993, die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 10/1993 und die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der Novelle LGBl. Nr. 74/1993 als nicht mehr geltend festgestellt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Anlage

### Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.

#### § 2

##### Anspruchsberechtigte

(1) Einem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall der Be-

züge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

a) die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat oder

b) die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. Im Falle der lit. a) gebührt der Karenzurlaub nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Anspruch auf Karenzurlaub haben unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch männliche Dienstnehmer, die

a) allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);

b) ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an

Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegeväter).

### § 3

#### **Beginn und Dauer des Karenzurlaubes**

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a beginnt der Karenzurlaub

a) mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes nach § 4 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

b) mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten von zwölf Wochen nach der Geburt. Gilt für die Mutter das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1997, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 vierter Satz des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 lit. a und b beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter.

(4) Der Karenzurlaub muß mindestens drei Monate dauern. In den Fällen des Abs. 3 kann diese Dauer unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

(5) Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Gesetz. Der Dienstnehmer gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Gesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Auf Verlangen des Dienstgebers hat der Dienstnehmer vorzeitig den Dienst anzutreten.

### § 4

#### **Melde- und Nachweispflichten**

(1) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes sei-

nem Dienstgeber bei sonstigem Verlust des Anspruches

a) spätestens vier Wochen nach der Geburt,

b) bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf sein Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes auszustellen. Die Bestätigung ist vom männlichen Dienstnehmer mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(3) Der männliche Dienstnehmer hat die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind oder die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben.

### § 5

#### **Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter**

(1) Ist die Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptivvater oder Pflegevater im Sinne des § 2 Abs. 2) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei

a) Tod,

b) Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,

c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung,

d) schwerer Erkrankung.

(3) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub nach § 2 verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Im übrigen gelten die §§ 6 und 7.

§ 6  
**Kündigungs-  
und Entlassungsschutz**

(1) Der männliche Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden, sofern § 7 nichts anderes bestimmt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 4, 5 Abs. 3 und 9), jedoch nicht vor der Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

- a) nach dem Ende eines Karenzurlaubes,
- b) nach dem Ende einer Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes,
- c) nach dem Ablauf des letzten Karenzurlaubes, wenn der Karenzurlaub während des ersten Lebensjahres des Kindes geteilt wird, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes,
- d) nach dem Ende eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der (die) infolge Verhinderung der in Karenzurlaub oder in einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter in Anspruch genommen wird.

(2) Endet der Karenzurlaub nach § 3 Abs. 5 vorzeitig, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes.

(3) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/1997) eines Ausländers wird bis zu dem Tag gehemmt, zu dem das Dienstverhältnis unter Beachtung auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann.

§ 7  
**Anwendung  
von Bestimmungen des  
Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998**

§ 9 Abs. 3, § 11, § 11a, § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8  
**Teilzeitbeschäftigung**

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat besteht, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der männliche Dienstnehmer kann die Herabsetzung seiner Dienstzeit um mindestens zwei Fünftel seiner gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normaldienstzeit oder der vereinbarten wöchentlichen Dienstzeit bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

- a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
- b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Vater oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers muß mindestens drei Monate dauern und beginnt

- a) mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder andere gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) oder
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten von zwölf Wochen nach der Geburt; § 3 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden, oder

c) im Anschluß an einen Karenzurlaub im ersten Lebensjahr des Kindes nach diesem Gesetz, dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

d) im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(5) Erfolgt die Annahme an Kindes Statt oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 2 Abs. 2) im ersten, zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

- a) bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, oder

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn im zweiten Lebensjahr des Kindes weder Karenzurlaub noch von beiden Elternteilen gleichzeitig Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, oder

c) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

(6) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, sowie deren Dauer, Ausmaß und Lage

a) spätestens vier Wochen nach der Geburt,

b) bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege unverzüglich bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Dienstnehmer bis zum Ende der Schutzfrist der Mutter (nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften), im Falle der lit. b binnen weiterer zwei Wochen, bekannt zu geben, ob er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom männlichen Dienstnehmer mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige

Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996, in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Eine Teilzeitbeschäftigung ist jedenfalls nicht zulässig, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seiner bisherigen Verwendung noch in einer anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

(11) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 9 Abs. 3, 11 und 14 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites nach Abs. 7, wenn der Dienstnehmer die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

## § 9

### Spätere Geltendmachung des Karenzurlaubes

(1) Lehnt der Dienst- oder Arbeitgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

## § 10

### Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete

(1) § 8 Abs. 1, 7 und 11 dritter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen des § 8 sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Teilzeitbeschäftigung ist nur im Ausmaß einer Herabsetzung bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

b) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß ergibt. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und sie muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

c) Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seiner bisherigen Verwendung noch in einer anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

d) Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.

e) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Bedienstete Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

f) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Bediensteten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn

1. der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist und

2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes bei Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, die genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist dieses insoweit zu überschreiten, als es notwendig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Ein Bediensteter, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 steht, kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein anderer geeigneter Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den für Landesbedienstete geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

#### § 11

##### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Soweit es sich um Dienstnehmer handelt, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, fallen die nach diesem Gesetz dem Dienstgeber zukommenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

# 88. Kundmachung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993

## Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993, LGBl. Nr. 106, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 47/1996 und 30/1998 erfolgten Änderungen wieder verlautbart.

(2) Das Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl. Nr. 7/1975, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 7. Februar 1975 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1979 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1982 als Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1982 wieder verlautbart. Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1982 wurde unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/

1985 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 10/1986 als Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986 wieder verlautbart. Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1986 wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 40/1991, 9/1993 und 75/1993 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 106/1993 als Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 wieder verlautbart.

(3) Die wieder verlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998“ zu bezeichnen.

## Artikel II

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 wird die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 40/1991 als nicht mehr geltend festgestellt.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## Anlage

### Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Dienstnehmerinnen, die

a) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde stehen,

b) in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß zusteht.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Mütter, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem der im Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.

61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.

#### § 2

(1) Eine Dienstnehmerin hat gegenüber ihrem Dienstgeber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (Karenzurlaubsgeld),

a) solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 13, 13a, 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 15, 15a, 15b oder 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995, befindet und hierbei die Höchstdauer nach § 4 nicht überschritten wird und

## b) ihr Kind

1. mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst betreut wird oder

2. sich in einer Krankenanstalt befindet oder

3. im Anschluß an einen unter Z. 1 oder 2 fallenden Zeitraum von ihr nicht betreut werden kann, weil sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 lit. b genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter

a) Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht;

b) selbständig erwerbstätig ist;

c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht nicht verloren, wenn die Mutter die im Abs. 3 genannten Tätigkeiten im selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat oder das Entgelt für die im Abs. 3 genannten Tätigkeiten monatlich 60 v. H. des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt.

(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) aufzufordern bekannt zu geben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld nach § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die Dienstnehmerin (die ehemalige Dienstnehmerin) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der im § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

a) der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder

b) die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

(7) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflege-

vater durch einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine schwere Erkrankung für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist. Gleiches gilt im Falle des Todes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung.

(9) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld schließt den Anspruch auf nachstehende Leistungen aus:

a) auf weiteres Karenzurlaubsgeld und

b) auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

## § 3

(1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt

a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v. H.,

b) bei einer alleinstehenden Mutter monatlich 37,5 v. H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der im Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b, vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten und dem Freibetrag, zuzuerkennen.

(3) Eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des Kindes nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist.

(4) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

## § 4

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht über den Zeitraum nach Abs. 1 hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außer Stande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

## § 5

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen.

## § 6

(1) § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Landesbeamte geltenden Fassung gilt für die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes sinngemäß.

(2) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

## § 7

(1) Die nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Mutter hat alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Hat die anspruchsberechtigte Mutter die Meldung nach Abs. 1 rechtzeitig erstattet, so gebührt das Karenzurlaubsgeld ab dem Tag, an

dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(3) Hat die anspruchsberechtigte Mutter die Meldung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt das Karenzurlaubsgeld erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten an.

(4) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

(5) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

(6) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(7) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(8) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

## § 7a

(1) Die §§ 1 bis 7 sind nach Maßgabe des dritten Satzes und der Abs. 3 bis 5 sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich

a) in einem Karenzurlaub nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung befinden oder

b) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Falle der lit. b entsteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld frühestens mit dem Ablauf der im § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder der im § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 der § 5 Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die

die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung darf nur einmal erfolgen. Ein solcher Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine schwere Erkrankung für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung.

#### § 7b

(1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außer Stande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Das Karenzurlaubsgeld nach § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teil-

zeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normaldienstzeit. Höchstens gebühren 50 v. H. des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 Abs. 1 bis 3. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz

a) nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,

b) auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das jedem Elternteil zukommende Karenzurlaubsgeld ist nach Abs. 2 dritter und vierter Satz zu bemessen. Durch die lit. a wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 und 3 gebührt nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz oder anderen österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

a) Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,

b) selbständig erwerbstätig ist oder

c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 v. H. des im § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(6) Der in den Abs. 1 bis 5 angeführte Begriff „Elternteil“ umfaßt auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ oder „Pflegeelternteil“.

(7) § 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, 5 und 8 sowie die §§ 6 und 7 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 13c Abs. 6 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder der im § 8 Abs. 6 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 oder der im § 15c Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienst-

behörde Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder dem Mutterschutzgesetz 1979 in Anspruch nimmt.

#### § 7c

(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außer Stande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

(2) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch, so gebührt, wenn dieses Gesetz

a) nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,

b) auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Auf die Abs. 1 und 2 ist, soweit in diesen nichts anderes bestimmt wird, § 7b Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

#### § 8

(1) Mütter oder Väter haben auf Antrag

a) im Falle des § 1 Abs. 1 gegenüber ihrem Dienstgeber,

b) im Falle des § 1 Abs. 2 gegenüber ihrem letzten Dienstgeber

bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 2 bis 6 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, daß der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war,

a) im Falle des Abs. 1 lit. a sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder

b) im Falle des Abs. 1 lit. b keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

a) der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen kann oder

b) der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 798/1996, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder

c) der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach dem Meldegesetz 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden gewesen wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte nach lit. b verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für jenes Kind, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war.

(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens für die Dauer eines Jahres. Er endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

(6) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht.

(7) Das Sonderkarenzurlaubsgeld beträgt monatlich 27 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(8) Verfügt der anspruchsberechtigte Elternteil über eigene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemei-

nen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.

(9) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 3, § 3 Abs. 4 und die §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Mutter (Adoptivmutter) der anspruchsberechtigte Elternteil (Adoptivelternteil) tritt.

#### § 9

Soweit es sich um Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer handelt, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, fallen die nach diesem Gesetz dem Dienstgeber zukommenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

#### § 10

Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegermütter).

#### § 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Mai 1964, LGBl. Nr. 45, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965, 49/1968 und 7/1972 außer Kraft.





**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 12. Oktober 1998

33. Stück

89. Verordnung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen (Technische Bauvorschriften 1998)
90. Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998 über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu Bauansuchen und Bauanzeigen (Planunterlagenverordnung 1998)
91. Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998, mit der Grenzwerte für den Baulärm und die Art ihrer Messung festgelegt werden (Baulärmverordnung 1998)
92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1998 über die Geltung von Verordnungen auf Grund der Tiroler Bauordnung 1998 und des Ölfeuerungsgesetzes für bundeseigene Gebäude
93. Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

## 89. Verordnung der Landesregierung vom 29. September 1998 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen (Technische Bauvorschriften 1998)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, wird verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen.

(2) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(3) Die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass den nach dem Stand der Technik notwendigen Erfordernissen

für bauliche Anlagen der betreffenden Art entsprechen wird.

(4) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren und behinderten Menschen Bedacht zu nehmen.

(5) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### 2. Abschnitt Erfordernisse der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes sowie der Nutzungssicherheit

#### § 2 Allgemeine Erfordernisse

(1) Aufenthaltsräume sind ausreichend natürlich zu belichten und zu belüften. In Wohnanlagen hat die Fläche der Belichtungsöffnungen (Rohbaumaß) in Aufenthaltsräumen mindestens 1/10 der Fußbodenfläche, wenn jedoch die Tiefe eines Aufenthaltsraumes mehr als 5 m beträgt, mindestens 1/8 der Fußbodenfläche zu betragen.

(2) Sonstige Gebäudeteile, wie Garagen, Keller, Dachböden, Bäder, Aborte, Abstellräume und dergleichen, sind entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend natürlich zu belichten und zu belüften. Ist dies auf Grund der Konstruktion oder der Lage des betreffenden Gebäudeteiles nicht oder nur unzureichend möglich, so ist für eine ausreichende künstliche Belichtung bzw. Belüftung zu sorgen.

(3) Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen hat mindestens 2,50 m zu betragen. Die lichte Höhe von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen hat zumindest über der Hälfte ihrer Fußbodenfläche mindestens 2,30 m, im übrigen mindestens 1,50 m zu betragen. Diese Maße dürfen bei Zu- und Umbauten und bei sonstigen Änderungen von Gebäuden bis auf die lichten Höhen der bestehenden Räume unterschritten werden, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Weiters dürfen diese Maße bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie bei der Beseitigung von Baumängeln und Baugebrechen unterschritten werden, wenn diese Maßnahmen sonst nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand durchgeführt werden könnten.

(4) Der Fußboden des größten Aufenthaltsraumes von Wohnungen muss über dem anschließenden Gelände liegen. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Fußboden dieses Raumes mindestens an einer Fensterseite nicht tiefer als 0,60 m unter dem anschließenden Gelände liegt. Ist diese Seite einem Hang oder einer Stützmauer zugekehrt, so muss der Hang- bzw. Mauerfuß mindestens 2 m von der Außenwand entfernt sein.

(5) Liegt ein Gebäude an der Straßenfluchtlinie und sind im Erdgeschoss Fenster von Aufenthaltsräumen gegen die Verkehrsfläche gerichtet, so muss der Fußboden dieser Räume mindestens 0,60 m über der Verkehrsfläche liegen.

(6) Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein.

(7) Wohnungen müssen mit einem Trinkwasserauslass und mit einer Kochstelle, die ausreichend be- und entlüftet werden kann, sowie mit einem Bad oder einer Dusche und einem Abort ausgestattet sein. Werden Bad und Abort in verschiedenen Räumen untergebracht, so dürfen in der gemeinsamen Zwischenwand keine stockwerksübergreifenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die eine spätere Zusammenlegung der Räume verhindern würden, installiert werden. Dies gilt nicht, wenn beide Räume barrierefrei ausgestaltet sind.

(8) Bei Mehrzimmerwohnungen muss die Nutzfläche eines Wohnraumes mindestens

16 m<sup>2</sup>, bei Einzimmerwohnungen mindestens 18 m<sup>2</sup> betragen.

(9) Die Abs. 3 bis 8 gelten nicht für die auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Gebäude sowie für Schutz-, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen. Die Abs. 3, 4, 5, 7 und 8 gelten weiters nicht für Wohngebäude mit höchstens fünf Wohnungen, sofern diese nicht Teil einer Wohnanlage sind.

### § 3

#### Aufzüge

(1) Die Planunterlagen (§ 23 der Tiroler Bauordnung 1998) für Gebäude, die neben dem Erdgeschoss drei Obergeschosse mit Aufenthaltsräumen aufweisen, müssen außerhalb der Mindestabstände nach § 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 1998 eine frei bleibende Fläche für den späteren Einbau eines Personenaufzuges vorsehen, der alle Geschosse miteinander verbindet. Gebäude, die mehr als das Erdgeschoss und drei Obergeschosse aufweisen, müssen mit mindestens einem Personenaufzug ausgestattet sein, der alle Geschosse miteinander verbindet. Der erste Satz gilt nicht für Gebäude, bei denen die Geschosse nicht gänzlich über dem anschließenden Gelände liegen und sich der Eingang gemäß § 25 Abs. 3 nicht im Erdgeschoss befindet.

(2) Aufzugsschächte dürfen außer in Wohngebäuden mit höchstens fünf Wohnungen, die nicht Teil einer Wohnanlage sind, nicht unmittelbar an Aufenthaltsräume angrenzen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt bei Zu- und Umbauten, bei sonstigen Änderungen von Gebäuden, beim Ausbau von Dachgeschossen und weiters im Falle, dass im Zuge der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden Aufenthaltsräume neu geschaffen werden.

### § 4

#### Abwasserbeseitigung

(1) Bauliche Anlagen müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ausgestattet sein.

(2) Abwasserbeseitigungsanlagen müssen leicht zugänglich und mit Ausnahme von Sickeranlagen flüssigkeitsdicht sein. Sie müssen weiters tragfähig und dicht abgedeckt werden.

(3) Niederschlagswässer müssen, sofern deren Beseitigung nicht anderweitig tatsächlich

und rechtlich sichergestellt ist, am Bauplatz zur Versickerung gebracht werden.

### § 5

#### **Sammlung von Abfällen**

Gebäude müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung des anfallenden Abfalles ausgestattet sein.

### § 6

#### **Aborte**

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige bauliche Anlagen, die zur Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mit Abortanlagen ausgestattet sein, die im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene entsprechen.

(2) Abortanlagen, die für eine größere Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mit Aborten, die nach Geschlechtern getrennt sind, ausgestattet sein. Diese müssen über jeweils einen eigenen Vorraum zugänglich sein, der mit ausreichenden Waschgelegenheiten ausgestattet ist. Die Aborte für Männer müssen außer mit den Sitzstellen auch mit einer ausreichenden Anzahl an Pissanlagen ausgestattet sein. Die Trennwände zwischen den nach Geschlechtern getrennten Aborten müssen geschlossen bis zur Decke reichen.

(3) Die Breite dieser Abortzellen mit Sitzstellen muss mindestens 0,90 m betragen. Ihre Länge muss bei nach außen aufgehenden Türen mindestens 1,20 m und bei nach innen aufgehenden Türen mindestens 1,50 m betragen.

### § 7

#### **Elektrische Anlagen**

(1) Bauliche Anlagen mit elektrotechnischen Einrichtungen müssen mit Fundamenterdern ausgestattet sein.

(2) In Gebäuden, die Wohnungen enthalten, dürfen Umspannstationen nur eingerichtet werden, wenn insbesondere durch die Lage und die Ausführung der betreffenden Räume sowie der dazugehörigen Be- und Entlüftungskanäle sichergestellt ist, dass den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird und eine unzumutbare Belästigung der Bewohner durch Lärm und Abwärme vermieden wird.

### § 8

#### **Dächer**

Auf den Dächern sind erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Ab-

rutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Hauszugänge verhindern. Diese Verpflichtung besteht nicht bei auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 zulässigen Gebäuden sowie für Schutz-, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen.

### § 9

#### **Geländer, Brüstungen**

(1) Alle dem Zutritt offenstehenden, absturzgefährdeten Stellen im Inneren und an den Außenseiten bzw. -wänden von baulichen Anlagen sind mit einem standsicheren, genügend dichten und festen Geländer zu sichern. Bei Gebäuden müssen die Geländer von Stiegenhäusern, Loggien, Balkonen, Fenstertüren, Terrassen und dergleichen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können. An Stelle von Geländern sind auch Brüstungen zulässig.

(2) Für die Füllung von Geländern dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die im Falle ihrer Beschädigung nicht gefahrbringend zersplittern. Glaswände und Wände aus ähnlichen Bauprodukten an absturzgefährdeten Stellen im Inneren von baulichen Anlagen sind ausreichend zu sichern.

### 3. Abschnitt

#### **Erfordernisse des Brandschutzes**

##### 1. Unterabschnitt

##### **Allgemeines**

### § 10

#### **Grundsätze; Erfordernisse im Hinblick auf Löscheinsätze**

(1) Bauliche Anlagen müssen entsprechend ihrer Größe, ihrer Lage und ihrem Verwendungszweck so geplant und ausgeführt werden, dass bei einem Brand

a) die Tragfähigkeit der baulichen Anlage zumindest so lange erhalten bleibt und weiters ausreichende Fluchtmöglichkeiten bestehen, dass die Bewohner bzw. die Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten, diese noch verlassen oder in einen vom Brand nicht betroffenen Teil derselben gelangen können,

b) die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb der baulichen Anlage begrenzt wird,

c) die Brandausbreitung auf benachbarte Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Lagerplätze und dergleichen begrenzt und erforderlichenfalls verhindert wird,

d) eine Umweltgefährdung weitestgehend ausgeschlossen ist.

(2) Bauliche Anlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass der wirksame Einsatz von Feuerlöscher- und Rettungsgeräten gewährleistet ist. Ist auf Grund der Lage der betreffenden baulichen Anlage oder auf Grund des umgebenden Baubestandes eine unmittelbare Zufahrt nicht möglich, so sind entsprechend den dadurch bei der Brandbekämpfung bewirkten Erschwernissen zusätzliche bauliche oder sonstige technische Schutzmaßnahmen zu treffen. Als solche kommen eine höhere Brandwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und der Umfassungsbauteile von Stiegenhäusern, der Einbau von selbsttätigen Löschanlagen oder Brandmeldeanlagen und dergleichen in Betracht.

(3) In baulichen Anlagen sind entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende und geeignete Mittel der Ersten Löschhilfe (insbesondere Handfeuerlöscher) und erforderlichenfalls auch der Erweiterten Löschhilfe (insbesondere Wandhydranten) vorzusehen.

#### § 11

##### **Sonstige allgemeine Erfordernisse**

(1) Die Fläche von Brandabschnitten darf ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen, wie den Einbau von selbsttätigen Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen, von Brandrauchentlüftungs- oder -absauganlagen und dergleichen, höchstens 1.000 m<sup>2</sup> betragen. Räume und Bereiche, von denen auf Grund ihres Verwendungszweckes eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, müssen als Unterbrandabschnitte ausgebildet werden.

(2) Tragende Bauteile und Umfassungsbauteile von Stiegenhäusern müssen bei mehrgeschossigen Gebäuden mit bis zu zwei Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, mit bis zu vier Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl an Geschossen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Dabei bleiben Kellergeschosse außer Betracht.

(3) Fluchtwege, wie Gänge und Stiegenhäuser, müssen im allgemeinen so dimensioniert werden, dass der jeweilige Brandabschnitt längstens innerhalb von fünf Minuten und das Gebäude bzw. die sonstige bauliche Anlage längstens innerhalb von weiteren zehn Minuten verlassen werden kann. Unbeschadet dessen haben die Durchgangslichter von Fluchtwegen mindestens 1 m und bei Fluchtwegen für mehr als 20 Personen mindestens 1,20 m zu betragen. Dabei bleiben Einengungen durch Treppenauf-

züge, deren Transportfläche und Lehne im betriebslosen Zustand automatisch aufgeklappt sind, unberücksichtigt. Gänge in Wohnungen gelten nicht als Fluchtwege.

(4) Stiegenhäuser sind belüftbar auszuführen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen müssen Stiegenhäuser von den abführenden Gängen durch Rauchschutztüren und von anderen Räumen durch Brandschutztüren abgeschlossen werden.

(5) Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Zugangstüren zu Wohnungen sowie zu Räumen oder Bereichen, die zum Aufenthalt von weniger als zehn Personen bestimmt sind.

(6) Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Ausstattungsstoffe, Dekorationen und dergleichen im Bereich von Fluchtwegen müssen zumindest schwerbrennbar, schwachqualmend und nichttropfend ausgeführt werden.

(7) Fluchtwege einschließlich der Ausgänge und Notausgänge sind mit netzunabhängigen Notleuchten auszustatten, deren Betrieb bei Ausfall des allgemeinen Stromnetzes mindestens 30 Minuten sichergestellt ist.

(8) Die Dachhaut von baulichen Anlagen muss nichtbrennbar ausgeführt werden. Davon abweichend ist eine zumindest normalbrennbare Ausführung zulässig, wenn im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandübertragung, insbesondere durch Flugfeuer, nach feuerpolizeilichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist.

(9) Konstruktionsteile, die sich erwärmen können, wie Fänge, Abluftrohre, Auspuffleitungen von Notstromaggregaten und dergleichen, müssen gegenüber brennbaren Bauteilen, wie insbesondere dem Dachstuhl, ausreichend wärmedämmend sein und einen Abstand von mindestens 5 cm aufweisen.

(10) Die Abs. 1 bis 8 gelten nicht für Städel, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten, auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 zulässige Bauten, die als Tenne genutzten Teile landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und dergleichen. Diese Bestimmungen gelten weiters nicht, soweit im 2. Unterabschnitt für bestimmte Arten von Gebäuden anderweitige Regelungen getroffen werden.

#### § 12

##### **Fänge**

(1) Rauch- und Abgasfänge sind so auszuführen, dass eine Brandübertragung auf Räume

oder andere Bauteile mindestens 90 Minuten hindurch verhindert wird. Die Fänge müssen in ihrer ganzen Länge betriebsdicht und weiters so ausgestaltet sein, dass eine sichere und gefahrlose Ableitung der Verbrennungsgase und Kondensate sowie die erforderliche Reinigung und Wartung gewährleistet sind.

(2) Rauch- und Abgasfänge müssen so angeordnet bzw. ausgeführt werden, dass keine Erwärmung von Bauteilen und Bauprodukten (Wärmestau) eintritt, die eine Brandgefahr herbeiführen könnte. Weiters dürfen Fänge nur bis 30° Neigung von der Lotrichtung gezogen werden.

(3) Die im Freien gelegenen Teile von Rauch- und Abgasfängen müssen witterungsbeständig ausgeführt werden. Bei Gebäuden mit brennbaren Dacheindeckungen oder in brandgefährdeter Umgebung sind die Fänge so auszugestalten, dass ein Funkenflug vermieden wird.

(4) An Rauch- oder Abgasfänge dürfen außer bei Luft- und Abgasfangsystemen höchstens drei Feuerstätten und nur Feuerstätten derselben Wohn- oder Betriebseinheit angeschlossen werden. Die Einmündungen müssen im selben Geschoss liegen und lotrecht von Mitte zu Mitte mindestens 0,30 m voneinander entfernt sein. Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe und für gasförmige Brennstoffe dürfen weiters nicht in einen gemeinsamen Fang münden.

(5) Im Bereich des oberen Endes und am unteren Ende von Rauch- und Abgasfängen sind Reinigungsöffnungen anzubringen, die mit doppelten und nicht brennbaren Verschlüssen ausgestattet sein müssen. Diese Verschlüsse müssen unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen formbeständig bleiben. Reinigungsöffnungen dürfen in Wohnungen nur für jene Fänge angebracht werden, die auch diesen Wohnungen dienen. Die Reinigungsöffnung im Bereich des oberen Endes kann entfallen, wenn die Reinigung von der Fangmündung aus ohne besondere Gefahren erfolgen kann. Reinigungsöffnungen müssen leicht zugänglich und von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 0,60 m entfernt sein.

(6) Der Abstand zwischen Rauch- und Abgasfangmündungen und dem anschließenden Gelände muss mindestens so groß sein, dass die Nachbarn durch Abgase oder Geruch nicht unzumutbar belästigt werden.

(7) Unbeschadet des Abs. 6 müssen Fangmündungen mindestens 0,30 m über dem First oder mindestens 1 m über der Dachfläche, rechtwinklig zur Dachfläche gemessen, liegen.

## § 13

### **Blitzschutzanlagen**

(1) Bauliche Anlagen sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn

a) sie auf Grund ihrer Lage, ihrer Flächenausdehnung, ihrer Höhe, ihrer Bauweise oder ihres Verwendungszweckes der Gefahr eines Blitzschlages ausgesetzt sind,

b) sie zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind oder

c) im Falle eines durch Blitzschlag ausgelösten Brandes der baulichen Anlage eine Brandübertragung nach feuerpolizeilichen Erfahrungen zu erwarten wäre.

(2) Kulturhistorisch wertvolle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind jedenfalls mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

## 2. Unterabschnitt **Besondere Erfordernisse für bestimmte Arten von Gebäuden**

### § 14

#### **Öffentliche Gebäude und dergleichen**

In öffentlichen Gebäuden, allgemein zugänglichen Gebäuden, Schulgebäuden einschließlich Universitätsgebäuden, Kindergärten- und Hortgebäuden sowie Büro- und Geschäftsgebäuden darf die Fläche der Brandabschnitte im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss höchstens 1.500 m<sup>2</sup> betragen.

### § 15

#### **Beherbergungsstätten**

(1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von mehr als 25 Personen dienen, wie Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Heime, Personalunterkünfte und dergleichen.

(2) Die höchstzulässige Größe der erforderlichen Brandabschnitte in Beherbergungsstätten hat sich nach den auf Grund der Lage und der Höhe des Gebäudes, der Art der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, der Anzahl der im Gebäude zu beherbergenden Personen und der Zugänglichkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte im Brandfall sich ergebenden brandschutztechnischen Erfordernissen zu richten, wobei Brandabschnitte mit einer Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> nur außerhalb des Beherbergungsbereiches zulässig sind.

(3) Bei Beherbergungsstätten, die mehr als das Erdgeschoss und drei Obergeschosse aufweisen, müssen die Bodenbeläge der Stiegenhäuser nichtbrennbar ausgeführt werden.

(4) Beherbergungsstätten sind jedenfalls mit Druckknopfmeldeanlagen für die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen auszustatten.

#### § 16

##### **Wohngebäude mit Ausnahme von Wohnanlagen**

(1) Die tragenden Bauteile von Wohngebäuden mit höchstens fünf Wohnungen, die nicht Teil einer Wohnanlage sind, müssen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufweisen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 2, 3, 4 zweiter Satz, 5, 6 und 7 gelten nicht für Wohngebäude im Sinne des Abs. 1.

#### § 17

##### **Wohnanlagen**

(1) Bei Wohnanlagen und Gebäuden, die Teil einer Wohnanlage sind, müssen die Trennwände und Decken zwischen den einzelnen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und betrieblich genutzten Räumen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten aufweisen.

(2) Bei Wohnanlagen und Gebäuden im Sinne des Abs. 1, die mehr als das Erdgeschoss und drei Obergeschosse aufweisen, sind die Stiegenhäuser gegen die abführenden Gänge zumindest durch Rauchschutztüren abzuschließen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz ist ein solcher Abschluss bereits bei Wohnanlagen, die mehr als das Erdgeschoss und zwei Obergeschosse aufweisen, erforderlich.

(3) Kellerräume in Wohnanlagen und Gebäuden im Sinne des Abs. 1 sind gegen das Stiegenhaus mit Brandschutzabschlüssen auszustatten.

(4) § 11 Abs. 5 gilt nicht für Wohnanlagen und Gebäude im Sinne des Abs. 1.

#### § 18

##### **Warenhäuser**

(1) Warenhäuser sind betrieblich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile, deren Kundenfläche (§ 10 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997) 1.000 m<sup>2</sup> übersteigt.

(2) Warenhäuser sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Warenhäuser mit Brandabschnitten, deren Fläche 3.000 m<sup>2</sup> überschreitet, sind zusätzlich mit einer automatischen Löschanlage, wie beispielsweise einer Sprinkleranlage, auszustatten. Die Fläche

von mehrgeschossigen Brandabschnitten darf höchstens 6.000 m<sup>2</sup> betragen.

(3) Die Mindestbreite der erforderlichen Fluchtwege in Warenhäusern hat sich nach der Kundenfläche abzüglich der Flächen für feste Einbauten, Verkaufsstände und ständig raumbelegende Verkaufsgüter, wie etwa Möbel, zu richten. Ist im Bauansuchen das Ausmaß dieser Fläche nicht angegeben, so ist sie mit 75 v. H. der Kundenfläche anzunehmen. Insgesamt hat die Breite der Fluchtwege je angefangene 100 m<sup>2</sup> dieser Fläche im Erdgeschoss und in jedem Untergeschoss mindestens 55 cm, im ersten und im zweiten Obergeschoss mindestens 45 cm und ab dem dritten Obergeschoss mindestens 35 cm zu betragen, wobei jeder Fluchtweg für sich eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen muss. Die Länge von Fluchtwegen in einen anderen Brandabschnitt oder ins Freie darf 30 m nicht überschreiten. Die Fluchtwege müssen am Boden deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

(4) In Warenhäusern dürfen im Verlauf von Fluchtwegen nur Wand- und Deckenverkleidungen, Ausstattungsstoffe und Dekorationen verwendet werden, die weder zu einer Beeinträchtigung der Flucht- und Bergemöglichkeiten durch Feuer und Rauch führen, noch die Brand- und Rauchausbreitung begünstigen. Bodenbeläge von Fluchtwegen müssen nichtbrennbar ausgeführt werden.

(5) Tragende Bauteile und Umfassungsbau- teile von Stiegenhäusern müssen bei erdgeschossigen Warenhäusern eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, bei zweigeschossigen Warenhäusern eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und bei Warenhäusern mit einer größeren Geschos- szahl eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Dabei bleiben Kellergeschosse außer Betracht.

#### § 19

##### **Garagen**

(1) Die tragenden Bauteile müssen bei oberirdischen, höchstens zweigeschossigen Garagen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, bei oberirdischen drei- und viergeschossigen Garagen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und bei oberirdischen Garagen mit einer größeren Geschos- szahl sowie bei unterirdischen Gara- gen eine Brandwiderstandsdauer von mindes- tens 90 Minuten aufweisen.

(2) Die tragenden Bauteile müssen bei drei- und viergeschossigen offenen Parkdecks eine

Brandwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten und bei offenen Parkdecks mit einer größeren Geschoszahl eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. § 11 Abs. 1 und 2 gilt nicht für ein- und zweigeschossige offene Parkdecks.

(3) In oberirdischen Garagen darf die Fläche der Brandabschnitte höchstens 4.000 m<sup>2</sup> betragen, wobei Brandabschnitte mit einer Fläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> in zumindest zwei rauchdichte, annähernd flächengleiche Abschnitte unterteilt werden müssen. Bei unterirdischen Garagen darf die Fläche der Brandabschnitte höchstens 3.000 m<sup>2</sup> betragen, wobei Brandabschnitte mit einer Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> in zumindest zwei rauchdichte, annähernd flächengleiche Abschnitte unterteilt werden müssen. Für die Unterteilung der Brandabschnitte ist die Verwendung von Brandschutzglas zulässig.

(4) § 10 Abs. 2 und 3, § 11 sowie die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für frei stehende Garagen mit einer Nutzfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup>.

## § 20

### Hochhäuser

(1) Hochhäuser sind Gebäude, deren Wandhöhe zumindest an einer Seite mehr als 22 m beträgt oder bei denen der Fußboden des obersten Geschosses mehr als 22 m über dem anschließenden Gelände liegt. Bei der Berechnung dieser Höhen ist vom Geländeniveau nach der Bauführung auszugehen. Kirchtürme, Silos und ähnliche bauliche Anlagen gelten nicht als Hochhäuser.

(2) In Hochhäusern darf ab dem vierten Obergeschoss die Fläche der Brandabschnitte höchstens 500 m<sup>2</sup> betragen.

(3) Die tragenden Bauteile müssen bei Hochhäusern, die mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet sind, eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten und bei allen übrigen Hochhäusern eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 120 Minuten aufweisen.

(4) Hochhäuser sind mit Stiegenhäusern auszustatten, die an einer Außenwand liegen und die zumindest ab dem vierten Obergeschoss in jedem Geschoss über einen gegen das Freie offenen und von einer massiven Brüstung mit einer Höhe von mindestens 1,20 m umgrenzten Verbindungsgang erreichbar sind.

(5) Hochhäuser mit einer Wandhöhe von mehr als 50 m sind jedenfalls mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

(6) Bodenbeläge in Stiegenhäusern müssen nichtbrennbar ausgeführt werden.

## § 21

### Versammlungsräume

(1) Versammlungsräume sind Räume, die zur Ansammlung von mehr als 50 Personen bestimmt sind.

(2) Versammlungsräume sind mit zumindest zwei möglichst einander gegenüberliegenden Ausgängen auszustatten. Bei Versammlungsräumen, die zur Ansammlung von höchstens 120 Personen bestimmt sind, darf die Durchgangslichte von einem der beiden Ausgänge auf 1 m herabgesetzt werden.

## § 22

### Altenheime und ähnliche Einrichtungen

(1) In Altenheimen sowie Gebäuden für Einrichtungen, die der Unterbringung oder Betreuung von Personen dienen, die auf Grund von Gebrechen oder ihres Alters überwiegend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sind unbeschadet des § 11 Abs. 3 die Verkehrs- und Fluchtwege so zu gestalten, dass das Verlassen des jeweiligen Brandabschnittes und des Gebäudes auch mit den zur Gewährleistung der Mobilität der Bewohner erforderlichen Hilfsmitteln ohne die Überwindung von Hindernissen möglich ist.

(2) Altenheime und Gebäude für Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtung und einer Brandmeldeanlage auszustatten.

## § 23

### Krankenhäuser, Pflegeheime

(1) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen so ausgeführt werden, dass im Brandfall alle vom Brand nicht betroffenen Brandabschnitte mindestens 90 Minuten hindurch weiter benützt werden können.

(2) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen in jedem Geschoss zumindest zwei Brandabschnitte aufweisen. Diese müssen über ausreichend breite und den Erfordernissen des Gebäudes entsprechende horizontale Fluchtwege verfügen. In Geschossen, in denen sich Patienten aufhalten, müssen die Fluchtwege weiters so beschaffen sein, dass eine Verlegung aller Patienten in einen anderen Brandabschnitt im selben Geschoss durch das Krankenhauspersonal bzw. die Einsatzkräfte innerhalb von 15 Minuten möglich ist.

(3) In Krankenhäusern und Pflegeheimen darf die Fläche von Brandabschnitten, in denen Bet-

tentrakte untergebracht sind, höchstens 500 m<sup>2</sup> betragen. Vorbereitungs- und Operationsräume in Krankenhäusern sind zu eigenen Brandabschnitten zusammenzufassen.

(4) Mehrere Stiegenhäuser im selben Gebäude sind im obersten Geschoss oder über das Dach miteinander zu verbinden. Die Verbindungsbauten müssen im Brandfall mindestens 90 Minuten hindurch zu Lösch- und Rettungszwecken benützt werden können.

(5) In Krankenhäusern und Pflegeheimen hat die Breite der Verbindungsgänge und Fluchtwege mindestens 2,50 m zu betragen.

(6) In Krankenhäusern und Pflegeheimen dürfen im Verlauf von Fluchtwegen nur Wand- und Deckenverkleidungen, Ausstattungstoffe und Dekorationen verwendet werden, die weder zu einer Beeinträchtigung der Flucht- und Bergemöglichkeit durch Feuer und Rauch führen noch die Brand- und Rauchausbreitung begünstigen. Bodenbeläge von Fluchtwegen müssen außer in Stationsgängen nichtbrennbar ausgeführt werden.

(7) Krankenhäuser und Pflegeheime sind jedenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtung und einer Brandmeldeanlage auszustatten.

#### 4. Abschnitt

##### **Erfordernisse der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes**

##### § 24

##### **Mindestanforderungen**

(1) Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz von Gebäuden und Gebäudeteilen, die Aufenthaltsräume aufweisen oder die auf Grund ihres Verwendungszweckes beheizt oder gekühlt werden, werden durch das folgende U-Wert (k-Wert) Ensemble bestimmt. Einzelne höhere Werte sind zulässig, wenn sich auf Grund eines anerkannten Rechenverfahrens (Heizlast, Heizwärmebedarf, LEK-Wert) ergibt, dass der Wärmebedarf des betreffenden Gebäudes oder Gebäudeteiles insgesamt zumindest nicht größer ist als bei Einhaltung der folgenden U-Werte:

Bauteil	U-Wert (k-Wert) [W/m <sup>2</sup> K]
Wände gegen Außenluft, gegen ungedämmte Dachräume .....	0,35
Wände gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile und Feuermauern .....	0,50
Wände gegen getrennte Wohn- einheiten oder Betriebseinheiten .....	0,90

Bauteil	U-Wert (k-Wert) [W/m <sup>2</sup> K]
---------	--

Decken gegen Außenluft, ungedämmte Dachräume oder über Durchfahrten .....	0,20
Decken gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäude- teile (z.B. Kellerdecke) .....	0,40
Decken gegen getrennte Wohn- einheiten oder Betriebseinheiten .....	0,70
Fenster (Durchschnitt über Rahmen und Verglasung) gegen Außenluft .....	1,70
Türen gegen Außenluft .....	1,70
Fenster (Durchschnitt über Rahmen und Verglasung) und Türen gegen unbeheizte, frost- frei zu haltende Gebäudeteile .....	2,50
Erdberührte Wände .....	0,40
Erdberührte Fußböden .....	0,40
Entfallen auf die Flächen von Fenstern und Außentüren (Rohbaulichte) mehr als 30 v. H. der Fläche der gesamten Außenwände der be- heizten Gebäudeteile (außen gerechnet), so ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,75 W/m <sup>2</sup> K einzuhalten, wo- bei die einzelnen oben angeführten Wärme- durchgangskoeffizienten nicht überschritten werden dürfen. Zudem ist der sommerliche Überwärmungsschutz durch Planskizzen der konstruktiven Maßnahmen oder durch eine Be- rechnung nachzuweisen.	

(2) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten nicht für Produktions- und Lagergebäude, deren Bedarf an Heizenergie auf Grund ihres Verwendungszweckes zumindest überwiegend durch die im Inneren des Gebäudes anfallende Abwärme gedeckt wird. Für kulturhistorisch wertvolle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, gelten diese Anforderungen nur insoweit, als diesen auch unter Beachtung der auf Grund der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen entsprochen werden kann.

(3) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten weiters nicht für bauliche Anlagen, bei denen durch besondere bauphysikalische Maßnahmen, wie beispielsweise transparente Wärmedämmungen, sichergestellt ist, dass diese höchstens jene Transmissionswärmewerte durch die Außenhülle oder jenen Heizwärmebedarf aufweisen, der bei Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 gegeben wäre. Dieser Nachweis hat

durch festgelegte Verfahren nach dem Stand der Technik zu erfolgen, wobei zur Begrenzung des Energieverbrauches maximal zulässige thermische Kennwerte bzw. energetische Kennzahlen diesem Verfahren zu Grunde gelegt werden können.

(4) Konstruktive Wärmebrücken sind zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie auf das bauphysikalisch unbedenkliche Maß zu reduzieren (Kondensatfreiheit gemäß anerkannter Berechnungsmethoden). Die Gebäudehülle ist winddicht auszuführen.

## 5. Abschnitt

### **Erfordernisse bezüglich älterer und behinderter Menschen und Kinder**

#### § 25

(1) Gebäude, die regelmäßig auch von älteren oder behinderten Menschen oder von bzw. mit Kindern aufgesucht werden, wie öffentliche und allgemein zugängliche Gebäude, Wohnanlagen mit Ausnahme von Reihenhäusern, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Schulgebäude einschließlich Universitätsgebäude, Heime, Kindergarten- und Hortgebäude und dergleichen, sind so zu gestalten, dass sie den Grundsätzen des barrierefreien Bauens entsprechen. Diese Gebäude müssen insbesondere so ausgeführt werden, dass sie für körperbehinderte Menschen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich und benützbar sind.

(2) Werden im Bereich außerhalb von Gebäuden nach Abs. 1 im Zuge notwendiger Verbindungswege (Verkehrswege) Stufen errichtet, so ist dieser Niveauunterschied durch eine Rampe zu überbrücken. Absätze im Zuge von Fluchtwegen und notwendigen Verbindungswegen im Inneren solcher Gebäude sind nur zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig sind. Ihre Höhe darf 3 cm nicht übersteigen. Im Bereich solcher Absätze und von Türen muss beidseitig eine waagerechte Fläche mit einer Länge von jeweils mindestens 1,20 m vorhanden sein. Ist ein Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten diese Erfordernisse für jeden Brandabschnitt.

(3) Gebäude nach Abs. 1 müssen mindestens einen Eingang aufweisen, der mit Rollstühlen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe benützt werden kann. Niveauunterschiede zwischen den Zugangsflächen und der Gebäudeeingangstüre sind durch eine Rampe zu überbrücken. Im Bereich der Gebäudeeingangstüre muss beidseitig eine waagerechte Fläche mit

einer Länge von jeweils mindestens 1,20 m vorhanden sein. Einzelstufen mit einer Höhe bis zu 3 cm bleiben außer Betracht.

(4) Von den Erfordernissen nach Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn diesen insbesondere auf Grund besonderer Geländeverhältnisse oder einer ungünstigen Grundstückskonfiguration oder der Festlegungen in einem Bebauungsplan nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand entsprochen werden kann.

(5) In öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden müssen notwendige Verbindungswege eine lichte Breite von mindestens 1,80 m aufweisen.

(6) In Gebäuden nach Abs. 1 sind Richtungsänderungen im Verlauf notwendiger Verbindungswege so auszugestalten, dass ihnen mit einem Rollstuhl gefahrlos und ohne fremde Hilfe gefolgt werden kann. Dieses Erfordernis gilt bei einem Wendekreis mit einem Radius von mindestens 70 cm als erfüllt. Ist eine Wohnung von einem Verbindungsweg aus nur durch eine Richtungsänderung erreichbar, so muss vor der Wohnungseingangstüre ein Wendekreis mit einem Radius von mindestens 70 cm gewährleistet sein.

(7) In Gebäuden nach Abs. 1 müssen Gebäudeeingangstüren eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1 m und Wohnungseingangstüren eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm aufweisen. Sonstige Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm aufweisen.

(8) Aufzüge in Gebäuden nach Abs. 1 müssen vom Eingangstor aus möglichst ohne Höhenunterschied erreichbar sein. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen mit Rampen überbrückt werden.

(9) Die Steigung von Rampen im Inneren und im Bereich außerhalb von Gebäuden nach Abs. 1 darf, soweit eine solche Steigung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand eingehalten werden kann, 6:100 nicht überschreiten. Eine Steigung von 10:100 darf keinesfalls überschritten werden. Rampen sind durch parallel laufende Handläufe mit einer Höhe von 75 cm und 1 m abzusichern. Diese Handläufe müssen beidseitig jeweils mindestens 40 cm über die Rampe hinausreichen. Bei Niveauunterschieden zur Umgebung von mehr als 10 cm ist eine Absturzsicherung vorzusehen. Der Belag von Rampen ist griffig auszubilden. Ihre lichte Durchgangsbreite hat mindestens 1,20 m zu betragen. An Stelle von Rampen können auch mechanische Steighilfen errichtet werden.

(10) In Gebäuden nach Abs. 1 mit Ausnahme von Wohnanlagen muss in jedem Geschoss oder, sofern mehrere Geschosse durch einen Aufzug miteinander verbunden sind, in einem dieser Geschosse ein behindertengerecht ausgestalteter Abort vorgesehen werden. Diese Aborte müssen so beschaffen sein, dass eine durchgehende Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m gegeben ist. Die Aborttüre muss eine lichte Breite von mindestens 80 cm aufweisen und nach außen aufgehen. § 6 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

(11) Die Verpflichtung nach Abs. 10 entfällt bei Umbauten und bei sonstigen Änderungen von Gebäuden, bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei geringfügigen Zubauten, wenn der Einbau der Aborte nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 6. Abschnitt Schlussbestimmung

### § 26

#### Inkrafttreten, Notifikation

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 20/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 43/1993, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 98/0206/A).

# 90. Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998 über den Inhalt und die Form der Planunterlagen zu Bauansuchen und Bauanzeigen (Planunterlagenverordnung 1998)

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl.Nr. 15, wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Inhalt der Planunterlagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben

#### § 1

#### Planunterlagen für Neu- und Zubauten von Gebäuden

(1) Die einem Bauansuchen für den Neu- oder Zubau eines Gebäudes anzuschließenden Planunterlagen haben zu umfassen:

- a) den Lageplan,
- b) die Grundrisse,
- c) die Ansichten,
- d) die Schnitte,
- e) die Baubeschreibung.

(2) Der Lageplan hat zu enthalten:

- a) den Maßstab,
- b) die Nordrichtung,
- c) die Grenzen des Grundstückes und die Grundstücksnummer des Bauplatzes samt den Schnittpunkten mit den Grenzen der an den Bau-

platz angrenzenden Grundstücke, beruhend auf dem technischen Operat des Katasters oder einer Neuvermessung,

d) Bezugsangaben zu übergeordneten Koordinatensystemen (Anschluss an das amtliche Festpunktfeld – Koordinatennetzmarken mit Beschriftung),

e) die Umriss- und die Außenmaße des Neu- bzw. Zubaus und der am Bauplatz bereits bestehenden baulichen Anlagen und dessen bzw. deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes unter Zugrundelegung der äußeren Wandfluchten nach Baufertigstellung,

f) die Umriss- und die Außenmaße der auf den an den Bauplatz angrenzenden Grundstücken bestehenden baulichen Anlagen, soweit dies zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich ist,

g) die Namen der Eigentümer des Bauplatzes und der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke,

h) die Höhenverhältnisse des umgebenden Geländes, z. B. durch Verwendung eines Lage- und Höhenplanes, weiters das Fußbodenniveau des Erdgeschosses des Neu- bzw. Zubaus, be-

zogen auf die absolute Höhe oder auf einen angegebenen eingemessenen Fixpunkt,

i) die Anordnung und die Fläche der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 und gegebenenfalls auch des Kinderspielplatzes,

j) die Anordnung und die Breite der Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus,

k) die Anordnung von Grünflächen,

l) die Bebauungsplanfestlegungen für den Bauplatz.

(3) Die Grundrisse haben zu enthalten:

a) alle Geschosse einschließlich der Dachgeschosse mit Aufenthaltsräumen und der Draufsicht auf sichtbare Gebäudeteile der jeweils darunter liegenden Geschosse,

b) die Wände, Mauern, tragenden Bauteile, Tür- und Fensteröffnungen einschließlich der Aufgehrichtung der Türen, Stiegen und Rampen, Aufzüge und Aufzugsschächte, Installationsschächte, Rauch-, Abgas- und Abluftfänge,

c) die sanitäre Ausstattung der Nassräume, insbesondere mit Badewannen, Duschen, Waschbecken, Sitzstellen und Pissanlagen,

d) die Anordnung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998,

e) die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Maße der Räume, Öffnungen und Konstruktionsteile,

f) die Nutzfläche und den Verwendungszweck der Räume.

(4) Die Ansichten haben zu enthalten:

a) die äußeren Ansichten des Gebäudes,

b) den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung,

c) die an das Gebäude angrenzenden baulichen Anlagen, soweit dies zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich ist,

d) die für die Berechnung der Mindestabstände maßgebenden Gebäudehöhen.

(5) Die Schnitte haben zu enthalten:

a) die Stiegenhäuser, Stiegen, Rampen, tragenden Bauteile und Dachaufbauten, Fenster- und Türöffnungen und Fundamente,

b) die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Höhenmaße, wie insbesondere die Raumhöhen, Deckenstärken, Steigungsverhältnisse von Rampen und Geländehöhen,

c) das Fußbodenniveau der Geschosse und allfälliger Terrassen,

d) den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung.

(6) Die Baubeschreibung hat die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus den Plänen ersichtlich sind. Sie hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

a) die Art der Konstruktion und den Verwendungszweck des Gebäudes,

b) die Fläche des Bauplatzes sowie die bebaute Fläche, die Gesamtgeschossfläche bzw. die Baumasse des Gebäudes im Sinne des § 61 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung,

c) die rechtlichen Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche,

d) die Art der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,

e) die Art der Wärmedämmung und der Heizung sowie eine Berechnung des Wärmebedarfes des Gebäudes,

f) die Art des Schallschutzes,

g) die Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichten Querschnitt,

h) das Material, die Struktur und die Farbe der Wände und der Dachhaut,

i) gegebenenfalls die Art der Blitzschutzanlage und der Brandschutzeinrichtungen,

j) die Art der Ausführung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 und gegebenenfalls auch des Kinderspielplatzes,

k) die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes sowie die Bebauungsplanfestlegungen für den Bauplatz, soweit diese sich nicht auf Grund des Lageplanes ergeben.

## § 2

### Planunterlagen für Umbauten und sonstige Änderungen von Gebäuden

(1) Die einem Bauansuchen für den Umbau oder die sonstige Änderung eines Gebäudes anzuschließenden Planunterlagen haben zu umfassen:

a) die Grundrisse,

b) die Ansichten,

c) die Schnitte,

d) die Baubeschreibung.

(2) Die Grundrisse haben zu enthalten:

a) die betroffenen Geschosse einschließlich allfälliger Dachgeschosse mit Aufenthaltsräumen und der Draufsicht auf sichtbare Gebäudeteile der jeweils darunter liegenden Geschosse,

b) die betroffenen Wände, Mauern, tragenden Bauteile, Tür- und Fensteröffnungen einschließlich der Aufgehrichtung der Türen,

Stiegen und Rampen, Aufzüge und Aufzugschächte, Installationsschächte, Rauch-, Abgas- und Abluftfänge,

c) die sanitäre Ausstattung der betroffenen Nassräume, insbesondere mit Badewannen, Duschen, Waschbecken, Sitzstellen und Pissanlagen,

d) die Anordnung allfälliger zusätzlich erforderlicher Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998,

e) die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Maße der Räume, Öffnungen und Konstruktionsteile,

f) die Nutzfläche und den Verwendungszweck der betroffenen Räume.

(3) Die Ansichten haben die äußeren Ansichten des Gebäudes, soweit diese durch das Bauvorhaben eine Änderung erfahren, zu enthalten.

(4) Die Schnitte haben zu enthalten:

a) allfällige betroffene Stiegenhäuser, Stiegen, Rampen, tragende Bauteile und Dachaufbauten, Fenster- und Türöffnungen und Fundamente,

b) die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Höhenmaße, wie insbesondere die Raumhöhen, Deckenstärken, Steigungsverhältnisse von Rampen und Geländehöhen,

c) das Fußbodenniveau der betroffenen Geschosse und allfälliger Terrassen.

(5) Die Baubeschreibung hat die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus den Plänen ersichtlich sind. Sie hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

a) die Art der Konstruktion und den Verwendungszweck des Gebäudes,

b) die Fläche des Bauplatzes und die Gesamtgeschossfläche des Gebäudes im Sinne des § 61 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997,

c) die Art der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,

d) die Art der Wärmedämmung und der Heizung sowie eine Berechnung des Wärmebedarfes des Gebäudes,

e) die Art des Schallschutzes,

f) die Art der Ausführung der Rauch- und Abgasfänge und deren lichten Querschnitt,

g) die Art der Blitzschutzanlage und der Brandschutzeinrichtungen,

h) die Art der Ausführung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach den §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 vierter Satz der Tiroler Bauordnung 1998.

(6) Die Angaben nach Abs. 5 lit. b bis h sind nur insoweit erforderlich, als das Bauvorhaben darauf von Einfluss ist.

### § 3

#### **Planunterlagen für die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen**

(1) Die einem Bauansuchen für die Errichtung oder die Änderung einer sonstigen baulichen Anlage anzuschließenden Planunterlagen haben zu umfassen:

- a) den Lageplan,
- b) die Ansichten,
- c) die Schnitte,
- d) die Baubeschreibung.

(2) Der Lageplan hat zu enthalten:

- a) den Maßstab,
- b) die Nordrichtung,
- c) die Grenzen des Grundstückes und die Grundstücksnummern des Bauplatzes und der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke,
- d) Bezugsangaben zu übergeordneten Koordinatensystemen (Anschluss an das amtliche Festpunktfeld – Koordinatennetzmarken mit Beschriftung),

e) die Umriss- und die Außenmaße der geplanten und der am Bauplatz bereits bestehenden baulichen Anlagen und deren Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes,

f) die Umriss- und die Außenmaße der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücken bestehenden baulichen Anlagen, soweit dies zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich ist,

g) die Namen der Eigentümer des Bauplatzes und der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke,

h) gegebenenfalls die Anordnung und die Fläche der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach § 8 der Tiroler Bauordnung 1998,

i) gegebenenfalls die Anordnung und die Breite der Zufahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus.

(3) Die Ansichten haben zu enthalten:

a) die äußeren Ansichten der baulichen Anlage,

b) den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung,

c) die an die bauliche Anlage angrenzenden baulichen Anlagen, soweit dies zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlich ist.

(4) Die Schnitte haben zu enthalten:

a) die tragenden Bauteile sowie allfällige Stiegen und Rampen,

b) den Verlauf des anschließenden Geländes vor und nach der Bauführung.

(5) Die Baubeschreibung hat die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten, soweit diese nicht aus den Plänen ersichtlich sind. Sie hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

a) die Art der Konstruktion der baulichen Anlage,

b) die Fläche des Bauplatzes und die Grundfläche der baulichen Anlage,

c) gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche,

d) gegebenenfalls die Art der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,

e) das Material, die Struktur und die Farbe der Außenhaut der baulichen Anlage,

f) gegebenenfalls die Art der Ausführung der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nach § 8 der Tiroler Bauordnung 1998,

g) die Festlegungen des Flächenwidmungsplanes sowie die Bebauungsplanfestlegungen für den Bauplatz, soweit diese sich nicht auf Grund des Lageplanes ergeben.

## 2. Abschnitt

### **Inhalt der Planunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben und sonstige Vorhaben**

#### § 4

#### **Planunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben und sonstige Vorhaben**

(1) Die der Bauanzeige für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben anzuschließenden Planunterlagen haben zu enthalten:

a) einen Übersichtsplan als Auszug aus der amtlichen Katastralmappe, aus dem sich die Grundstücksnummer und der Name des Eigentümers des Bauplatzes sowie die Lage und die Umrisse der baulichen Anlage ergeben,

b) eine zumindest schematische oder skizzenhafte Darstellung der baulichen Anlage,

c) eine Baubeschreibung, die die Abmessungen und die wesentlichen Angaben zur Konstruktion der baulichen Anlage, soweit diese sich nicht auf Grund der Darstellung nach lit. b ergeben, enthält.

(2) Die der Anzeige über die Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer Werbeeinrichtung auf Grund des § 45 Abs. 1 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 anzuschließenden Unterlagen haben zu enthalten:

a) den Lageplan als Auszug aus der amtlichen Katastralmappe, die Nummer und den

Namen des Eigentümers des Grundstückes auf dem die betreffende Werbeeinrichtung errichtet oder aufgestellt werden soll bzw. – im Falle der Änderung einer Werbeeinrichtung – besteht, sowie die Lage der betreffenden Werbeeinrichtung auf diesem Grundstück,

b) die Beschreibung der technischen Ausführung und die planliche Darstellung, die Abmessungen, die farbliche Gestaltung und die wesentlichen Angaben über die Konstruktion der betreffenden Werbeeinrichtung einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Materialien.

(3) Die der Anzeige über die Durchführung einer Aufschüttung oder Abgrabung auf Grund des § 47 Abs. 1 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 1998 anzuschließenden Unterlagen haben zu enthalten:

a) den Lageplan als Auszug aus der amtlichen Katastralmappe, die Nummer und den Namen des Eigentümers des Grundstückes, auf dem die Aufschüttung oder Abgrabung durchgeführt werden soll, sowie die Darstellung der von der Aufschüttung oder Abgrabung betroffenen Flächen,

b) die Beschreibung der technischen Ausführung, die wesentlichen Angaben über die Art der Durchführung der Aufschüttung oder Abgrabung einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Schüttmaterialien, die Maßnahmen zur Bodenverdichtung, die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte, die Sicherungsmaßnahmen und die abschließenden Vorkehrungen,

c) der Geländeschnitt, den ursprünglichen Geländeverlauf und den auf Grund der Aufschüttung oder Abgrabung sich ergebenden Geländeverlauf einschließlich der Böschungsneigungen.

## 3. Abschnitt

### **Form der Planunterlagen**

#### § 5

#### **Planunterlagen für bewilligungspflichtige Bauvorhaben**

(1) Die Planunterlagen müssen in dunkler Farbe auf hellem Grund erstellt und von haltbarer Qualität sein.

(2) Die Pläne müssen das Format 185 mm x 297 mm oder ein Mehrfaches davon aufweisen und auf dieses Format gefaltet sein. Auf der linken Seite ist ein Heftrand von ca. 25 mm vorzusehen.

(3) Auf dem im gefalteten Zustand oben liegenden Teil des Planes (Titelseite) bzw. auf dem Deckblatt jeder Planunterlage müssen

- a) die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens,
- b) die Art der Planunterlage,
- c) der Name des Bauwerbers sowie
- d) der Name des Planverfassers

angegeben sein. Daneben ist möglichst noch ein freier Raum für amtliche Vermerke vorzusehen.

(4) Als Maßstäbe sind zu wählen:

- a) für die Lagepläne 1 : 500 oder ein größerer Maßstab,
- b) für die Grundrisse, Schnitte und Ansichten 1 : 100.

Für bauliche Anlagen mit einem besonderen Ausmaß ist zur besseren Darstellung auch ein anderer Maßstab zulässig.

(5) Farblich darzustellen sind:

- a) im Lageplan:
  - bestehende bauliche Anlagen (grau)
  - geplante bauliche Anlagen (rot)
  - abzubrechende bauliche Anlagen (gelb)
  - Bauplatzgrenzen (grün)
- b) in Grundrissen und Schnitten bei Zu- und Umbauten von Gebäuden und bei bewilligungspflichtigen Änderungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen:
  - bestehende bauliche Anlagen (grau)

- geplante bauliche Anlagen (rot)
- abzubrechende bauliche Anlagen (gelb)

#### § 6

### Form der Planunterlagen für anzeigepflichtige Bauvorhaben und sonstige Vorhaben

Für die Form der einer Bauanzeige für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben nach § 4 Abs. 1 anzuschließenden Planunterlagen und der im § 4 Abs. 2 und 3 näher geregelten Planunterlagen gilt § 5 sinngemäß. Die entsprechenden Formerfordernisse müssen jedoch nur eingehalten werden, soweit dies für eine im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit des betreffenden Vorhabens hinreichend übersichtliche und genaue Darstellung erforderlich ist.

#### 4. Abschnitt

### Schlussbestimmung

#### § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Planunterlagenverordnung, LGBl. Nr. 8/1976, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 91. Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1998, mit der Grenzwerte für den Baulärm und die Art ihrer Messung festgelegt werden (Baulärmverordnung 1998)

Auf Grund der §§ 31 Abs. 1, 44 Abs. 6, 45 Abs. 6 und 47 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, wird verordnet:

#### § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.

#### § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Baulärm ist jedes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.

(2) Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. und 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 1998 einschließlich der Einrichtung und der Räumung von Baustellen.

(3) Tagesstunden sind die Stunden zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, Nachtstunden die übrigen Stunden.

#### § 3

### Grenzwerte

(1) Der Beurteilungspegel aller durch Bauarbeiten auf einer Baustelle verursachten Geräusche darf im Bereich der vom Baulärm betroffenen Gebäude bzw. Grundflächen die folgenden Grenzwerte an keinem Messpunkt (§ 4 Abs. 1 und 2) überschreiten:

a) im Wohngebiet und auf Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, während der Tagesstunden 50 dB und während der Nachtstunden 40 dB;

b) im gemischten Wohngebiet, im Tourismusgebiet, auf Sonderflächen nach § 48 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und auf Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 55 dB und während der Nachtstunden 45 dB;

c) im Kerngebiet, im landwirtschaftlichen Mischgebiet, auf Sonderflächen nach den §§ 44 bis 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 60 dB und während der Nachtstunden 50 dB;

d) im allgemeinen Mischgebiet und auf Sonderflächen nach den §§ 43, 49, 50 und 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 während der Tagesstunden 65 dB und während der Nachtstunden 55 dB;

e) im Gewerbe- und Industriegebiet, auf Sonderflächen nach § 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 und im Freiland während der Tagesstunden 70 dB und während der Nachtstunden 60 dB;

f) bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kuranstalten und Kureinrichtungen, Erholungsheimen, Säuglings- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen unabhängig von der Widmung der betreffenden Grundflächen während der Tagesstunden 45 dB und während der Nachtstunden 35 dB.

(2) An Samstagen ab 12 Uhr, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen darf der Beurteilungspegel die im Abs. 1 für die Nachtstunden festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

(3) Die Grenzwerte nach den Abs. 1 und 2 dürfen bei einer höchstens dreitägigen Dauer

der Bauarbeiten um bis zu 6 dB, bei einer höchstens einwöchigen Dauer der Bauarbeiten um bis zu 4 dB und bei einer höchstens einmonatigen Dauer der Bauarbeiten um bis zu 2 dB überschritten werden.

(4) Überschreitet der Dauerschallpegel des Verkehrslärms an einem Messpunkt für sich die in den Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Grenzwerte, so gilt dieser als Grenzwert für den Beurteilungspegel des Baulärms.

#### § 4

##### **Lärmmessung**

(1) Die Messpunkte haben 0,5 m vor den geöffneten, vom Baulärm am stärksten betroffenen Belichtungsöffnungen der Aufenthaltsräume zu liegen. Sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. f Grundflächen im Freien, die zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, funktionell zugeordnet (Garten- und Parkanlagen und dergleichen), so sind als weitere Messpunkte die vom Baulärm am stärksten betroffenen Stellen im Bereich dieser Grundflächen heranzuziehen.

(2) Die Messpunkte sind auf Grund der Differenz zwischen dem tatsächlichen Beurteilungspegel und den nach § 3 jeweils maßgebenden Grenzwerten zu bestimmen.

(3) Der Beurteilungspegel ist nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Geräuschcharakteristika über einen Zeitraum von acht Stunden zu ermitteln.

#### § 5

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baulärmverordnung, LGBl. Nr. 44/1976, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1998 über die Geltung von Verordnungen auf Grund der Tiroler Bauordnung 1998 und des Ölfeuerungsgesetzes für bundeseigene Gebäude

Auf Grund der Tiroler Bauordnung 1998, LGBI. Nr. 15, und des Ölfeuerungsgesetzes, LGBI. Nr. 43/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 26/1990, wird verordnet:

### § 1

#### Geltung von Verordnungen

Die Technischen Bauvorschriften 1998, LGBI. Nr. 89, die Planunterlagenverordnung 1998, LGBI. Nr. 90, die Baulärmverordnung 1998, LGBI. Nr. 91, und die Ölfeuerungsverordnung, LGBI. Nr. 28/1982, gelten auch für

bundeseigene Gebäude im Sinne des § 50 Abs. 2 erster Satz der Tiroler Bauordnung 1998.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung von Verordnungen auf Grund der Tiroler Bauordnung, des Tiroler Aufzugsgesetzes und des Ölfeuerungsgesetzes auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, LGBI. Nr. 66/1989, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 93. Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBI. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBI. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 41/1996, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu die-

ser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 972/3, 972/4, 972/8, 972/9, 972/11, 972/12, 972/15, 973, 974, 981, 1005/1, 1015, 1016/1, 1070/1, 1078/1 und 1083 KG Straß von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Ic des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Zul.-Nr. 203150E



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 15. Oktober 1998

34. Stück

94. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete
95. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen geändert wird
96. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles

## 94. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete

Auf Grund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und des § 6 des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

### § 1

#### Besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt

(1) Den Landesbeamten und den Vertragsbediensteten des Landes (Landesbedienstete) wird eine besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt (Personalzulage) gewährt. Die Personalzulage beträgt bei einem Gehalt bzw. Monatsentgelt

a) bis zum Betrag von 60 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 9 v. H.,

b) bis zum Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 11,25 v. H.,

c) über dem Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 13,50 v. H. des dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührenden Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Personalzulage ist so zu berechnen, dass Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen, Beträge von 50 Groschen und darüber auf einen vollen Schilling aufzurunden sind.

### § 2

#### Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Landesbediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt

a) für Alleinverdiener

im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ..... S 1.900,-,

b) für Nichtalleinverdiener

im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ..... S 1.000,-,

c) für Kinder, für die die Kinderzulage gebührt,

für das erste Kind ..... S 1.600,-,

für das zweite Kind ..... S 2.000,-,

für jedes weitere Kind ..... S 2.700,-.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Weihnachtsgeld gebührt auch, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 bzw. nach § 2 lit. b des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Landesbedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch An-

spruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzung tritt an die Stelle des im Abs. 2 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt bzw. mit dem im Abs. 3 genannten pensionsrechtlichen Anspruch für den Monat Dezember auszuzahlen.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Landesbeamte, LGBl. Nr. 75/1982, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 32/1986, 42/1992 und 72/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **95. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen geändert wird**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 2 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und, soweit sich der Geltungsbereich der Verordnung auf Vertragsbedienstete des Landes bezieht, § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 40/1983, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/1991 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Diese Verordnung gilt für Dienst- und Naturalwohnungen, die Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes (Landesbedienstete) im Rahmen des Dienstverhältnisses

zugewiesen werden oder deren Benützung Landesbeamten des Ruhestandes oder deren Hinterbliebenen gestattet wird.“

2. Im § 2 Abs. 1 und 2, im § 3 Abs. 1, im § 4 Abs. 4, im § 8 und im § 9 Abs. 3 werden jeweils die Ausdrücke „Landesbeamte“ bzw. „Landesbeamten“ durch den Ausdruck „Landesbedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Mit der Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung ist dem Landesbediensteten die Wohnungsvergütung vorzuschreiben.“

4. Im Abs. 2 des § 10 werden im ersten Satz die Worte „vom Bezug“ durch die Worte „vom Bezug bzw. vom Entgelt“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 96. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles

Auf Grund des § 2 lit. c Z. 1 sublit. bb des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in Verbindung mit, soweit sich der Geltungsbereich der Verordnung auf Vertragsbedienstete des Landes bezieht, § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

## § 1

Der Fahrtkostenanteil, den der Landesbeamte bzw. Vertragsbedienstete des Landes selbst

zu tragen hat (Eigenanteil), wird mit dem billigsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden Fahrтарif, umgerechnet auf einen Kalendermonat, festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles, LGBl. Nr. 41/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 3. November 1998

35. Stück

97. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Oktober 1998 über die Wiederverlautbarung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

## 97. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Oktober 1998 über die Wiederverlautbarung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 82/1982, 2/1986, 9/1989, 86/1993, 79/1996 und 66/1998 erfolgten Änderungen wieder verlaubar.

(2) Die wieder verlaubarte Rechtsvorschrift ist als „Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (BLKUFG 1998)“ zu bezeichnen.

### Artikel II

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 35/1968, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1968 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 37/1971, 31/1974, 9/1975, 9/1976 und 8/1979 sowie durch die Kundmachung LGBl. Nr. 45/1971 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 42/1979 wieder verlaubar.

### Artikel III

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erster Satz der Novelle LGBl. Nr. 82/1982 lautet:

„Die §§ 56, 57 und 61 in der Fassung des Art. I Z. 11 und 12 dieses Gesetzes sind hinsichtlich der Witwerrente, der Rente des früheren Ehemannes und der Witwerbeihilfe nur anzuwenden, wenn das anspruchsbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.“

(2) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 9/1989 lautet:

#### „Artikel II

(1) Frühere Ehegatten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Angehörige gelten, gelten auch

weiterhin als Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, wenn die Höhe der Unterhaltsleistung 25 v. H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C nicht erreicht.

(2) Bestehende Gesamtrennen werden durch die Aufhebung des § 52 nicht berührt.“

(3) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 79/1996 lautet:

#### „Artikel II

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.“

(4) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 66/1998 lautet:

#### „Artikel II

§ 4 Abs. 2 lit. a und d in der bis zum Ablauf des 31. August 1998 geltenden Fassung ist auf die Bemessung von Beiträgen weiterhin anzuwenden, wenn der zu Grunde liegende Zeitraum, für den die Bezüge gekürzt oder eingestellt wurden, vor dem 1. September 1998 begonnen hat.“

### Artikel IV

Nach Art. 41 Abs. 2 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 werden die Bestimmungen der §§ 76 und 77 des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes und der zweite Satz der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 82/1982 als nicht mehr geltend festgestellt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Anlage****Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (BLKUFG 1998)****I. HAUPTSTÜCK  
Krankenfürsorge****1. Abschnitt****Krankenfürsorge der Landesbeamten****1. Unterabschnitt****Anspruchsberechtigung****§ 1****Anspruchsberechtigte**

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) – mit Ausnahme der Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1998) und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1998) – sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben bei Krankheit oder Mutterschaft gegenüber dem Land für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 16 dieses Gesetzes. Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen besteht ein Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Land nach den Bestimmungen des § 17.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge. Dies gilt nicht,

a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998, LGBl. Nr. 88, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder

c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall

der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 4 Abs. 6 bestimmten Beiträge zu entrichten.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.

**§ 2****Angehörige**

(1) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) der Ehegatte;

b) der frühere Ehegatte, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, solange der Anspruchsberechtigte auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe notariell oder gerichtlich beglaubigten Verpflichtung zur Leistung des Unterhaltes an den früheren Ehegatten in der Höhe von mindestens 25 v. H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C verpflichtet ist, jedenfalls aber, wenn der frühere Ehegatte schuldlos geschieden ist und weder nach diesem Gesetz noch nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt ist;

c) die ehelichen und die legitimierten Kinder sowie die Wahlkinder;

d) die unehelichen Kinder einer weiblichen Anspruchsberechtigten;

e) die unehelichen Kinder eines männlichen Anspruchsberechtigten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163b ABGB);

f) die Stiefkinder, die Enkel und sonstige Kinder, wenn sie

1. vom Anspruchsberechtigten ganz oder überwiegend erhalten werden oder wenn einem Pflegeverhältnis eine behördliche Bewilligung zu Grunde liegt und

2. mit dem Anspruchsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb des Haushaltes aufhalten.

(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen, und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1 zu Grunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und Landeslehrer zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden.

(3) Als Angehöriger gilt auch eine Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Anspruchsberechtigten im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn sie

a) aus dem Kreis der Eltern, der Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, der Kinder, der Wahl-, Stief- oder Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Anspruchsberechtigten stammt und ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist, oder

b) anderen Geschlechts als der Anspruchsberechtigte und mit ihm nicht verwandt ist und wenn der Anspruchsberechtigte nicht verheiratet ist.

Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine Person sein.

(4) Als Angehörige gelten auch die Eltern, die Großeltern, die Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern des Anspruchsberechtigten, wenn sie von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

## 2. Unterabschnitt Mittel zur Deckung des Aufwandes

### § 3

#### Sondervermögen

(1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen nach § 9 hat die Landesregierung ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus

a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten (§ 4) und

b) Zuwendungen des Landes (§ 5) zu bilden ist.

(2) Allfällige Zinserträge aus der Anlage des Sondervermögens sind diesem zuzuführen.

### § 4

#### Beiträge der Anspruchsberechtigten

(1) Die Anspruchsberechtigten haben, soweit in den Abs. 2 lit. a und 5 nichts anderes bestimmt ist, monatliche Beiträge zu entrichten, die vom Land dem Sondervermögen zuzuführen sind.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist

a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt oder vermindert, so

ist Bemessungsgrundlage der gekürzte oder verminderte Bezug; Grundlage für die Bemessung der Beiträge bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge nach den §§ 5 bis 8 des Landesbeamtengesetzes 1998 sowie bei teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge ist, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, die letzte vor der Herabsetzung der Bezüge bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Beitragsgrundlage;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenezulage;

c) bei Sprengeltierärzten im Sinne des Tiroler Sprengeltierärztegesetzes 1989, LGBl. Nr. 73, in der jeweils geltenden Fassung die für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Grundlage zuzüglich eines Betrages in der Höhe der Kinderzulage, die einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gleichen Familienstandes zusteht, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen;

d) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. e Anwendung findet;

e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches

der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes, das gebührt oder gebührt hat, bzw. der doppelte Betrag des Sonderkarenzurlaubsgeldes.

(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965,

BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a dritter Teilsatz und Abs. 2 lit. d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.

(4) Als Beitrag sind 4,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (Beitragssatz) zu leisten.

(5) Der Beitrag für die im Abs. 2 lit. e angeführten Anspruchsberechtigten ist vom Land zu tragen.

(6) Die Beiträge nach § 1 Abs. 2 lit. c setzen sich aus dem nach Abs. 2 lit. d und Abs. 3 zu berechnenden Beitrag und dem Betrag zusammen, der vom Land nach § 5 Abs. 1 erster Satz dem Sondervermögen zuzuwenden wäre.

## § 5

### Zuwendungen des Landes

(1) Das Land hat dem Sondervermögen (§ 3) monatliche Zuwendungen in der Höhe der von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge zuzuführen. Diese Zuwendungen sind, sofern sie auf Grund besonders erhöhter Ausgaben mit den entrichteten Beiträgen der Anspruchsberechtigten zur Deckung der Ansprüche nach § 1 nicht ausreichen, um den hierfür erforderlichen Betrag zu erhöhen.

(2) Zuwendungen zum Sondervermögen entfallen für Anspruchsberechtigte, die durch Abgabe einer Erklärung nach § 1 Abs. 2 lit. c die Aufrechterhaltung des Anspruches bewirkt haben.

## § 6

### Berechnung und Überweisung der Beiträge und Zuwendungen

(1) Bei Berechnung der von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge und der Zuwendungen des Landes sind Beträge von 5 und mehr Groschen auf 10 Groschen aufzurunden, Beträge unter 5 Groschen zu vernachlässigen.

(2) Die von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge sind monatlich von den Bezügen einzubehalten oder, soweit keine Bezüge in ausreichender Höhe ausbezahlt werden, von den Anspruchsberechtigten bis spätestens 5. jeden Monats einzuzahlen und ebenso wie die Zuwendungen des Landes bis spätestens 10. jeden Monats dem Sondervermögen zuzuführen.

## § 7

### Rücklage und Umlaufvermögen

(1) Vom Sondervermögen ist ein Betrag von mindestens 20 v. H. der durchschnittlichen Jah-

resausgaben der jeweils letzten fünf Jahre als Rücklage anzusammeln.

(2) Die Verwendung der Rücklage ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 1 weder aus dem Umlaufvermögen (Abs. 3) noch anderweitig gedeckt werden können.

(3) Als Umlaufvermögen ist ein Betrag in mindestens dreifacher Höhe der durchschnittlichen Monatsausgaben des jeweils letzten Jahres bereit zu halten. Die Verwendung des Umlaufvermögens ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 1 nicht anderweitig gedeckt werden können.

### § 8 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss

(1) Die Verwaltungskommission (§ 61) hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Landesregierung den Entwurf eines Voranschlages vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Höhe der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie die voraussichtliche Höhe der aus dem Sondervermögen zur Deckung des Aufwandes für die nach dem 3. Unterabschnitt zu erbringenden Leistungen als auch der Rücklage (§ 7) zu ersehen ist.

(2) Die Verwaltungskommission hat für das abgelaufene Jahr den Entwurf eines Rechnungsabschlusses zu erstellen und spätestens bis 31. März des folgenden Jahres der Landesregierung vorzulegen.

### 3. Unterabschnitt Leistungen

#### § 9 Arten und Höhe

(1) Den nach § 1 Anspruchsberechtigten stehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 folgende Leistungen zu:

- a) zur Früherkennung von Krankheiten: Ersatz der Kosten der Gesundenuntersuchungen;
- b) bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der Heilbehandlung notwendig macht): Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 10);
- c) bei Mutterschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16:

1. Ersatz von Kosten, die durch die Schwangerschaft, die Geburt und die sich daraus ergebenden Folgen, soweit diese nicht als Krankheit anzusehen sind, entstehen,

2. Wochengeld,

3. Ersatz der Kosten von Sonderleistungen (§ 14);

- d) bei Tod: Bestattungskostenbeitrag (§ 17).

(2) Einer Krankheit ist gleichzuhalten, wenn ein Anspruchsberechtigter (Angehöriger) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht einen Teil seines Körpers zur Übertragung in den Körper eines anderen Menschen spendet.

(3) Sofern das Ausmaß der Leistungen nicht bereits in diesem Gesetz (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2) bestimmt ist, ist das Verhältnis der Höhe des zu gewährenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich erwachsenen Kosten durch Verordnung der Verwaltungskommission festzulegen und für die einzelnen Arten der Leistungen eine Höchstgrenze zu bestimmen. In dieser Verordnung ist auch für Fälle besonderer Härte die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen vorzusehen und zu bestimmen, dass bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt und in welchem Ausmaß die Unterstützung gewährt werden kann, die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungsverwerbers angemessen zu berücksichtigen sind.

(4) Bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 3 ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter Berücksichtigung der Höhe des Beitragsatzes (§ 4 Abs. 4) die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen in ihrer Gesamtheit denen, die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes nach den für sie geltenden Vorschriften über die Krankenversicherung zustehen, mindestens gleichwertig sind.

(5) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungskommissionen (§ 70) kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein früherer oder späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Ablauf einer Woche nach dem Beginn der Auflegung in Kraft. Der Beginn der Auflegung ist gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung während einer Woche bekannt zu geben. Verordnungen nach Abs. 3 sind überdies bei den Bezirkshauptmannschaften zur Einsicht aufzulegen.

#### § 10 Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst alle Maßnahmen, die zur Beseitigung oder Besserung des durch die Krankheit bedingten regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes notwendig sind. Hierzu gehören:

- a) Krankenbehandlung (§ 11),

- b) Anstaltspflege (§ 13),
- c) Sonderleistungen (§ 14).

### § 11

#### Krankenbehandlung

(1) Die Krankenbehandlung nach § 10 umfasst:

- a) ärztliche Hilfe,
- b) Heilmittel,
- c) Heilbehelfe (Anschaffung und erforderliche Instandhaltung),
- d) notwendige Krankentransporte,
- e) notwendige Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle.

(2) Als Krankenbehandlung gilt auch:

- a) die chirurgische und konservierende Zahnbehandlung,
- b) die Herstellung eines Zahnersatzes sowie die Kieferregulierung.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlungen, soweit sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände notwendig sind.

(4) Der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche

a) physiotherapeutische oder logopädisch-phoniatrisch- audiologische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen bzw. des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind,

b) diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt ist,

c) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind.

(5) Der Ersatz der Fahrtkosten nach Abs. 1 lit. e richtet sich nach dem Fahrpreis des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Ein Schnellzugzuschlag ist zu ersetzen, wenn Entfernungen von mehr als 50 Bahnkilometern in einer Richtung zurückgelegt werden müssen. Fahrtkosten sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt mit dem billigsten öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck übersteigen. Steht ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, so richtet sich der Ersatz der Fahrtkosten nach dem Fahrpreis für Personenzüge der zweiten Klasse, gemessen an der kürzesten Wegstrecke. Bei Kindern und Unmündigen sowie bei gebrechlichen Personen sind auch die Fahrtkosten einer Begleitperson zu ersetzen.

### § 12

#### Heilmittel und Heilbehelfe

(1) Heilmittel sind:

- a) notwendige Arzneien,
- b) sonstige Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.

(2) Heilbehelfe sind Brillen, Bruchbänder, Hörapparate, Körperersatzstücke, orthopädische Einlagen und andere technische Behelfe, die zur Wiedererlangung oder zur Erhaltung der Gesundheit notwendig sind.

### § 13

#### Anstaltspflege

(1) Wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert, ist der Ersatz der Kosten für die Pflege in einer Krankenanstalt und der Ersatz der Kosten einer Begleitperson zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung nach § 9 Abs. 3 festzulegen. Sofern neben den Kosten für die Pflege auch Kosten für Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe anfallen, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz im Rahmen der Bestimmungen der §§ 11 und 12.

(2) Die Kostenersätze nach Abs. 1 gebühren auch dann, wenn zwar die Art der Erkrankung eine stationäre Behandlung nicht erfordert, die zur Genesung notwendige häusliche Pflege aber nicht gewährleistet ist.

(3) Ist die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung in der Anstalt bedingt (Asylierung), so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende (§ 1 Abs. 3 lit. c des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der jeweils geltenden Fassung) und in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke (§ 1 Abs. 3 lit. d des Tiroler Krankenanstaltengesetzes).

(5) Für einen Kostenbeitrag nach § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes gebührt kein Kostenersatz nach Abs. 1.

### § 14

#### Sonderleistungen

(1) Soweit zur nachhaltigen Besserung oder Festigung der Gesundheit, der Dienstfähigkeit oder der Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen,

- a) die Unterbringung in Genesungs- oder Erholungsheimen,
- b) ein Aufenthalt in Heilstätten, Kurbädern, Kurorten oder anderen Erholungsstätten,

c) mit den in lit. a und b genannten Aufenthalt verbundene Reisen oder

d) häusliche Pflege durch fachlich ausgebildetes Personal

notwendig sind, ist hierfür Kostenersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz von Kosten kosmetischer Behandlungen, die nicht unter § 11 Abs. 3 fallen, ist zu gewähren, sofern sie der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit förderlich oder auf Grund der beruflichen Stellung notwendig sind.

(3) Der Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe ist bis zu einer Dauer von vier Monaten zu gewähren, wenn deren Einstellung wegen der Arbeitsunfähigkeit eines Anspruchsberechtigten oder des Ehegatten eines Anspruchsberechtigten zur Betreuung mindestens eines unverstärkten Kindes, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, notwendig ist, sofern die Arbeitsunfähigkeit von einer Erkrankung oder einer Entbindung herrührt. Der Arbeitsunfähigkeit ist der Aufenthalt als Begleitperson in einer Krankenanstalt gleichzuhalten.

## § 15

### Krankheitsverhütung

Ferner ist der Ersatz von Kosten zu gewähren, die

a) durch behördlich angeordnete Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes oder der Verbreitung epidemischer Krankheiten oder

b) durch Maßnahmen, die im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für Schwangere oder

c) durch Maßnahmen, die im Rahmen gesundheitsbehördlicher Empfehlungen durchgeführt werden, entstehen.

## § 16

### Leistungen bei Mutterschaft

(1) Die Leistungen nach § 9 Abs. 1 lit. c Z. 1 umfassen den Ersatz der Kosten

a) des Hebammenbestandes und der erforderlichen ärztlichen Hilfe,

b) der Heilmittel und Heilbehelfe (§ 12),

c) der für die Entbindung erforderlichen Pflege in einem Entbindungsheim oder in einer Krankenanstalt,

d) des notwendigen Transportes der Mutter,

e) der notwendigen Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungs- oder Mutterberatungsstelle; § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Als Wochengeld gebührt für jedes Kind nach § 2 Abs. 1 lit. c, d und e ein Betrag in der

Höhe von 90 v. H., bei einer Totgeburt in der Höhe von 50 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz oder nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und -Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 98, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt, so gebührt das Wochengeld nur der Mutter.

(3) Stirbt eine Frau, die selbst Anspruchsberechtigte ist (§ 1), bei der Entbindung oder innerhalb von drei Monaten danach, so ist das Wochengeld bzw. der noch nicht ausbezahlte Restbetrag an denjenigen zu leisten, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

(4) Leistungen nach den Abs. 1 und 2 gebühren der Ehefrau des Anspruchsberechtigten auch nach Auflösung der Ehe durch Tod des Anspruchsberechtigten, Aufhebung oder Scheidung sowie nach Nichtigerklärung der Ehe, wenn die Entbindung vor Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung oder der Nichtigerklärung der Ehe stattfindet.

## § 17

### Bestattungskostenbeitrag

(1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag besteht beim Tod eines Anspruchsberechtigten, sofern nicht auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt, oder beim Tod eines Angehörigen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt 90 v. H., beim Tod von Kindern vor der Vollendung der ersten Lebenswoche 50 v. H. und bei Totgeburten 25 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Beim Tod eines Angehörigen gebührt der Bestattungskostenbeitrag dem Anspruchsberechtigten.

(4) Beim Tod des Anspruchsberechtigten gebührt der Bestattungskostenbeitrag jenem Angehörigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Als Angehörige gelten

a) der Ehegatte,

b) die leiblichen Kinder sowie die Wahlkinder,

c) der Vater und die Mutter,

d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb seines Haushaltes aufhalten haben.

(5) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von einer anderen als den im Abs. 4 genannten Personen bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze den im Abs. 4 genannten Angehörigen in der dort angeführten Reihenfolge. Haben mehrere Angehörige nach Abs. 4 lit. b, c oder d Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag, so gebührt ihnen der Bestattungskostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(6) Wurden die Bestattungskosten nicht von einer der im Abs. 4 genannten Personen bestritten und findet Abs. 5 nicht Anwendung, so gebührt kein Bestattungskostenbeitrag. Die Bestattungskosten sind jedoch bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages zu erstatten, allerdings nur soweit, als die Bestattungskosten im Nachlass nicht gedeckt sind.

### § 18 Sonderbestimmungen für Angehörige

(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den Leistungen, die ihm nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Ist der Angehörige weder nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert noch gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt und handelt es sich um eine Person, die vom § 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997, bzw. vom § 5 Abs. 1 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, erfasst ist oder die eine Pension nach einem dieser Bundesgesetze bezieht, so besteht nur ein Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und den Leistungen nach diesem Gesetz.

(3) Der Anspruchsberechtigte hat den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung eines Angehörigen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber einer Kran-

kenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowie der Zugehörigkeit eines Angehörigen zum Personenkreis nach Abs. 2 unverzüglich schriftlich der Verwaltungskommission bekannt zu geben.

### § 19 Geltendmachung von Leistungsansprüchen

(1) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Krankenbehandlung (§ 11) sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung, wenn diese jedoch mehr als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr dauert, innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Anstaltspflege (§ 13) und der Sonderleistungen nach § 14 Abs. 1 lit. a bis c sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Aufenthaltes in der Krankenanstalt bzw. in den im § 14 Abs. 1 lit. a und b angeführten Einrichtungen geltend zu machen. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten nach § 14 Abs. 1 lit. d ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der häuslichen Pflege geltend zu machen.

(3) Ansprüche, die durch eine länger als ein Jahr dauernde Krankenbehandlung oder durch einen länger als ein Jahr dauernden Krankenhausaufenthalt entstehen, sind bei sonstigem Verlust jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Krankenbehandlung (des Krankenhausaufenthaltes) geltend zu machen.

(4) Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 16 und 17 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach der Entbindung bzw. nach dem Todesfall geltend zu machen.

(5) Ansprüche nach § 15 sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der dort angeführten Maßnahmen geltend zu machen.

(6) Eine Nachsicht von der Versäumnis der in den Abs. 1 bis 5 festgesetzten Fristen ist nur in den Fällen möglich, in denen der Anspruchsberechtigte nachweist, dass ihm ohne sein Verschulden die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

### § 20 Rückerstattungspflicht

(1) Die Anspruchsberechtigten haben Leistungen nach den Bestimmungen dieses Unter-

abschnittes rückzuerstatten, wenn sie deren Gewährung durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt haben oder wenn der Empfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Geldleistungen sind auf Verlangen der Verwaltungskommission rückzuerstatten, wenn dieses Verlangen innerhalb von zwei Jahren nach der Anweisung der Leistung gestellt wird.

### § 21 Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Sind Leistungen nach diesem Unterabschnitt infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche, soweit sie zur Deckung des Aufwandes für Leistungen bestimmt sind, die den nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes erbrachten Leistungen entsprechen, bis zur Höhe des dem Land erwachsenen Aufwandes auf dieses über.

(2) Sind Leistungen vom Fonds nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl.Nr. 24/1997, in der jeweils geltenden Fassung infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche in der Höhe der Aufwendungen des Fonds, die nach § 41b Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes von der Krankenanstalt in Rechnung gestellt werden, auf das Land über. Das Land hat dem Fonds 55 v. H. der Regresseinnahmen zu überweisen, womit auch der anteilmäßige Verwaltungskostenersatz für die Geltendmachung abgegolten ist.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 dem Land zugeflossenen Beträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.

## 2. Abschnitt Krankenfürsorge der Landeslehrer

### § 22 Sinngemäße Anwendung des ersten Abschnittes

Die §§ 1, 2 und 4 bis 21 gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnis zum Land Tirol stehenden Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) des Dienst- und des Ruhestandes sowie für Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden oder die nach der Auflösung ihres Dienstverhältnisses Anspruch auf Karenzurlaubsgeld oder Sonderkarenzurlaubsgeld haben, mit folgenden Abweichungen:

a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Elternkarenzurlaubsgesetzes 1998 tritt das Elternkarenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 lit. a und b und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 2 angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a angeführten Bestimmung des Landesbeamtenengesetzes 1998 tritt § 42 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998.

d) Bei der Bemessung der Beiträge der Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 2 lit. a und b sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes sowie eine allfällige Nebengebührenzulage nicht zu berücksichtigen.

e) Der Beitragssatz nach § 4 Abs. 4 beträgt 4 v. H. der Bemessungsgrundlage.

f) Die monatlichen Zuwendungen des Landes nach § 5 Abs. 1 sind in der Höhe der von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge dem Sondervermögen nach § 23 zuzuführen.

### § 23 Sondervermögen

(1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen, die an die im § 22 angeführten Personen und deren Angehörige zu erbringen sind, hat die Landesregierung ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus

a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten und  
b) Zuwendungen des Landes  
zu bilden ist.

(2) § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## II. HAUPTSTÜCK

### Unfallfürsorge

#### 1. Abschnitt

#### Unfallfürsorge der Landesbeamten

##### 1. Unterabschnitt

##### Anspruchsberechtigung

###### § 24

##### Anspruchsberechtigte

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) – mit Ausnahme der Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) – haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung gegenüber dem Land Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (Unfallfürsorge).

(2) Im Falle des Todes einer im Abs. 1 genannten Person haben ihre Hinterbliebenen auf die im § 42 Abs. 2 angeführten Leistungen Anspruch.

##### 2. Unterabschnitt

##### Dienstunfälle und Berufskrankheiten

###### § 25

##### Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergeben, ereignen.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen

a) auf einem mit der Ausübung des Dienstes zusammenhängenden Weg zu oder von der Dienststätte; hat der Beamte wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so gelten auch Unfälle auf dem Weg vom ständigen Aufenthaltsort zur Unterkunft oder umgekehrt als Dienstunfälle;

b) auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekannt gegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenhaus) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder der Durchführung von Gesundenuntersuchungen und anschlie-

ßend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

c) bei einer mit der Ausübung des Dienstes zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Beamten beigelegt wird;

d) bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Beamte durch die Dienstbehörde herangezogen wurde;

e) bei der Teilnahme an von der Dienstbehörde genehmigten Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen;

f) auf einem Weg von der Dienststätte, den der Beamte zurücklegt, um während der Dienstzeit oder während der Mittagspause in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung lebensnotwendige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Beamten erfolgt;

g) auf einem mit der unbaren Überweisung des Bezuges zusammenhängenden Weg von der Dienststätte oder Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zwecke der Behebung des Bezuges und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

h) auf einem Weg zur oder von der Dienststätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Personen zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in der lit. a genannten Weg befinden;

i) auf einem Weg zur oder von der Dienststätte zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Beaufsichtigung besteht.

(3) Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus.

###### § 26

##### Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich

a) bei der Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Landesbediensteten sowie bei der Mitwirkung eines in der selben Dienststätte Beschäftigten an der Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Personalvertretung der Landesbediensteten im Auftrag oder auf Ersuchen eines Mitgliedes dieser Vertretung,

b) bei der Teilnahme an einer von der gesetzlichen Personalvertretung der Landesbediensteten einberufenen Versammlung sowie bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme dieser Personalvertretung,

c) bei der Ausübung des Wahlrechtes zur gesetzlichen Personalvertretung der Landesbediensteten,

d) beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung für die Ablegung von Dienstprüfungen dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen,

e) beim Besuch von Schulungs-(Fortbildungs-)Kursen, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern,

f) beim Besuch von Veranstaltungen, soweit dieser Besuch dem Beamten von der Dienstbehörde zur Pflicht gemacht wurde, ereignen.

(2) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

### § 27

#### **Berufskrankheiten**

(1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Dienstleistungen im Rahmen des Dienstverhältnisses verursacht sind; hiebei ist unter dem in dieser Anlage verwendeten Begriff „Unternehmen“ sinngemäß die Dienststätte zu verstehen.

(2) Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Anlage 1 des ASVG enthalten ist, gilt im Einzelfall als Berufskrankheit, wenn die Verwaltungskommission (§ 61) auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeführten Dienstleistung entstanden ist.

### 3. Unterabschnitt

#### **Leistungen**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 28

##### **Entstehen des Anspruches**

Der Anspruch auf Leistungen entsteht

a) bei einem Dienstunfall mit dem Unfallereignis,

b) bei einer Berufskrankheit mit dem Beginn der Krankheit (§ 27) oder, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 47 Abs. 3).

#### § 29

##### **Anzeigepflicht**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben von allen Unfällen und von allen Krankheitsercheinungen, die den begründeten Verdacht auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit rechtfertigen, unverzüglich der Verwaltungskommission (§ 61) Mitteilung zu machen. Ebenso ist mitzuteilen, ob und inwieweit eine Krankenbehandlung oder Sonderleistungen für notwendig angesehen werden, deren Kosten über die in der Verordnung nach § 9 Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen der Leistungen hinausgehen. Diese Mitteilung ist, sofern nicht der Zustand des Beamten eine sofortige Behandlung erfordert, so rechtzeitig vor dem Beginn der Behandlung oder der Inanspruchnahme der Sonderleistung zu erstatten, dass die Verwaltungskommission eine Entscheidung nach § 61 Abs. 3 lit. b treffen kann.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben ferner alle Umstände, die für die Änderung (§ 37 Abs. 2), für die Verwirkung (§ 39), das Erlöschen (§ 34), die Entziehung (§§ 38 und 51) und das Ruhen (§ 33) von Ansprüchen von Bedeutung sind, unverzüglich der Verwaltungskommission anzuzeigen.

(3) Die Missachtung der Anzeigepflicht nach den Abs. 1 und 2 hat – neben allfälligen disziplinarischen Maßnahmen – zur Folge, dass kein Anspruch auf rückwirkende Zuerkennung von wiederkehrenden Leistungen (§ 35) besteht.

#### § 30

##### **Ärztliche Untersuchung**

Anspruchsberechtigte haben sich auf Anordnung der Verwaltungskommission einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit dies zur Feststellung des Bestehens und des Umfangs eines Anspruches erforderlich ist.

## § 31

**Bemessungsgrundlage**

(1) Für Leistungen, deren Höhe sich nach einer Bemessungsgrundlage richtet, ist, sofern es sich bei dem Anspruchsberechtigten nicht um einen Sprengeltierarzt handelt, das Gehalt im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (§ 28) einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, Bemessungsgrundlage. Bei einem Sprengeltierarzt ist Bemessungsgrundlage der Betrag, nach dem im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches der Ruhegenuss zu bemessen wäre. Kürzungen des Gehaltes im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Maßnahmen bleiben außer Betracht. Fällt der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches in einen Kalendermonat, in dem Präsenzdienst geleistet wird, so ist für die Bemessungsgrundlage der letzte dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches vorangehende Kalendermonat, in dem kein Präsenzdienst geleistet wurde, maßgebend.

(2) Wird die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 maßgebliche Höhe des Gehaltes und der ruhegenussfähigen Zulagen durch gesetzliche Vorschriften geändert oder werden allfällige Teuerungszulagen durch gesetzliche Vorschriften geschaffen oder geändert, so ändert sich die Bemessungsgrundlage der Renten entsprechend.

## § 32

**Geltendmachung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche auf Leistungen nach § 44 sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung, wenn diese jedoch mehr als sechs Monate, aber nicht länger als ein Jahr dauert, innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Leistungen nach § 45 und nach § 46 Abs. 1 lit. a bis c sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Aufenthaltes in der Krankenanstalt bzw. in den im § 46 Abs. 1 lit. a und b angeführten Einrichtungen geltend zu machen. Der Anspruch auf Leistungen nach § 46 Abs. 1 lit. d ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der häuslichen Pflege geltend zu machen.

(3) Ansprüche auf Ersatz der Kosten für eine länger als ein Jahr dauernde Krankenbehandlung oder für einen länger als ein Jahr dauernden Krankenhausaufenthalt sind bei sonstigem Verlust jeweils innerhalb von zwei Jahren nach der ersten bzw. nach der folgenden Teilabrechnung, jedenfalls innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Krankenbehandlung (des Krankenhausaufenthaltes) geltend zu machen.

(4) Ansprüche auf Leistungen nach § 59 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Schwerversehrten geltend zu machen.

(5) Ansprüche auf Leistungen nach § 53 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Beamten geltend zu machen.

(6) Eine Nachsicht von der Versäumnis der in den Abs. 1 bis 5 festgesetzten Fristen ist nur in den Fällen möglich, in denen der Anspruchsberechtigte nachweist, dass ihm ohne sein Verschulden die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

## § 33

**Ruhen von Ansprüchen**

(1) Die Ansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird.

(2) Ruhen Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 47 und 49 sowie auf Zuschüsse nach § 50, so gebühren den Angehörigen jene Renten, auf die sie im Falle des Todes des Beamten infolge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der §§ 54 bzw. 55 bzw. 56 bzw. 57 Anspruch hätten. Das Gesamtausmaß aller dieser Renten darf die halbe Höhe des ruhenden Anspruches nicht übersteigen; innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die einzelnen Renten verhältnismäßig zu kürzen.

(3) Leistungen nach Abs. 2 gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches) an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes festgestellt ist.

## § 34

**Erlöschen von Ansprüchen**

(1) Der Anspruch auf Leistungen erlischt ohne weiteres Verfahren

a) bei Renten, die für eine bestimmte Zeit zuerkannt wurden, mit Ablauf dieser Zeit;

b) bei Renten und Zuschüssen nach den §§ 47, 49 und 50 mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, bei Zuschüssen nach § 50 überdies mit dem Verlust der Angehörigeneigenschaft der Kinder;

c) bei Renten nach den §§ 54, 55 und 56 mit dem Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965;

d) bei Renten nach § 57 mit dem Tod der Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Bedürftigkeit bzw. der Unversorgtheit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b, c und d gebühren die Leistungen noch bis zum Ende des Monats, in dem das für das Erlöschen maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses – außer im Falle einer Auflösung durch Tod – tritt eine Änderung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Hauptstück nicht ein.

### § 35

#### **Auszahlung von wiederkehrenden Leistungen**

Wiederkehrende Leistungen (Renten nach den §§ 47, 49, 54, 55, 56 und 57 und Zuschüsse nach § 50) sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, monatlich im vorhinein auszuzahlen. Sie sind am Ersten jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nur zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

### § 36

#### **Sonderzahlungen**

Den Empfängern von wiederkehrenden Leistungen gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. der Rente, die ihnen für den Monat der Auszahlung zusteht. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Bezieht ein Empfänger von wiederkehrenden Leistungen während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen eine Rente, so gebührt als Sonderzahlung der ent-

sprechende Teil. Dies gilt auch, wenn sich die Rente während dieses Zeitraumes auf Grund einer Neufestsetzung (§ 37) ändert.

### § 37

#### **Neufestsetzung von wiederkehrenden Leistungen**

(1) Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 31 sind wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen neu festzusetzen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sind wiederkehrende Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen nur dann neu festzusetzen, wenn in der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Änderung um wenigstens 5 v. H. eingetreten ist. Eine wiederkehrende Leistung kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden.

### § 38

#### **Entziehung von wiederkehrenden Leistungen**

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht mehr gegeben, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 34 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner so lange zu entziehen, als der Anspruchsberechtigte dem Auftrag, sich einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen (§ 30), innerhalb einer angemessenen Frist ohne zwingenden Grund nicht nachkommt.

(3) Die Entziehung von Leistungen nach den Abs. 1 und 2 obliegt der Verwaltungskommission.

### § 39

#### **Verwirkung von Ansprüchen**

(1) Ein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 47, 49 und 50 steht Personen nicht zu, die das Entstehen des Anspruches durch Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlassen haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt den bedürftigen Angehörigen des Beamten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches) an der im Abs. 1 genannten gerichtlich

strafbaren Handlung durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen eine Rente nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 57. Hierbei ist anzunehmen, dass der versehrte Beamte gestorben und der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist. Diese Renten dürfen bei Lebzeiten des versehrten Beamten zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Leistungsansprüche der Witwe, der früheren Ehefrau und der Waisen nach dem Tod des versehrten Beamten werden hiedurch nicht berührt.

#### § 40

##### **Rückerstattungspflicht**

Die Bestimmungen des § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 41

##### **Übergang**

##### **von Schadenersatzansprüchen**

Die Bestimmungen des § 21 sind sinngemäß anzuwenden.

### **B. Bestimmungen über die einzelnen Leistungen**

#### § 42

##### **Arten der Leistungen**

(1) Den nach § 24 Abs. 1 Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

- a) Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 43),
- b) Versehrtenrente (§ 47),
- c) Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 49),
- d) Kinderzuschuss (§ 50),
- e) Versehrtengeld (§ 52),
- f) Ersatz der Kosten von notwendigen Fahrten zu einer nach § 30 angeordneten ärztlichen Untersuchung; § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Den nach § 24 Abs. 2 Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

- a) Bestattungskostenbeitrag (§ 53),
- b) Witwen-(Witwer-)Rente (§ 54),
- c) Renten der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes) (§ 55),
- d) Waisenrente (§ 56),
- e) Eltern- und Geschwisterrente (§ 57),
- f) Witwen-(Witwer-)Beihilfe (§ 59).

(3) In Fällen besonderer Härte sind außerordentliche Unterstützungen zu gewähren. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, sind die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

#### § 43

##### **Heilbehandlung**

(1) Die Heilbehandlung (§ 42 Abs. 1 lit. a) dient der Beseitigung der durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit hervorgerufenen Körperbeschädigung oder Gesundheitsstörung sowie der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit und hat eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung nach Möglichkeit zu verhüten.

(2) Die Heilbehandlung umfasst:

- a) Krankenbehandlung,
- b) Pflege in einer Krankenanstalt,
- c) Sonderleistungen.

(3) Wenn durch einen Dienstunfall ein Heilbehelf (§ 12 Abs. 2) schadhaft oder unbrauchbar wird oder verloren geht, ist hiefür der Ersatz der Kosten der notwendigen Instandsetzung bzw. Erneuerung zu leisten.

#### § 44

##### **Krankenbehandlung**

(1) Die Krankenbehandlung umfasst:

- a) ärztliche Hilfe (§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4),
- b) Heilmittel (§ 12 Abs. 1),
- c) Heilbehelfe (§ 12 Abs. 2),
- d) notwendige Krankentransporte,
- e) notwendige Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle; § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß,
- f) chirurgische und konservierende Zahnbehandlung,
- g) Herstellung eines Zahnersatzes sowie Kieferregulierung,
- h) kosmetische Behandlung.

(2) Im Rahmen der Krankenbehandlung sind die Kosten für alle jene Aufwendungen zu ersetzen, die für die Erreichung des im § 43 Abs. 1 genannten Zweckes nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft notwendig sind.

#### § 45

##### **Anstaltspflege**

(1) Wenn und solange es die Art der Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit erfordert, ist der Ersatz der Kosten für die Pflege in einer Krankenanstalt zu leisten. Sofern neben den Kosten für die Pflege auch Kosten für die Krankenbehandlung anfallen, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz nach § 44. § 13 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(2) Dem Anspruchsberechtigten sind die Kosten für die Anstaltspflege in der Sonderklasse der öffentlichen Krankenanstalten zu er-

setzen, soweit er bei der Pflege in der Krankenanstalt diese in Anspruch genommen hat.

#### § 46

##### **Sonderleistungen**

(1) Soweit zur nachhaltigen Besserung oder Festigung der durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit beeinträchtigten Gesundheit, Dienstfähigkeit oder Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen,

a) die Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen,

b) ein Aufenthalt in Heilstätten, Kurbädern, Kurorten oder anderen Erholungsstätten,

c) mit den in den lit. a und b genannten Aufgehalten verbundene Reisen oder

d) häusliche Pflege durch fachlich ausgebildetes Personal

notwendig sind, ist hierfür Kostenersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe ist bis zu einer Dauer von vier Monaten zu gewähren, wenn deren Einstellung im Falle einer durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit des Anspruchsberechtigten notwendig ist.

(3) Die Verwaltungskommission hat durch Verordnung das Verhältnis der Höhe des nach den Abs. 1 und 2 zu leistenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich erwachsenen Kosten festzusetzen, sofern das Ausmaß der Leistung nicht bereits in diesem Gesetz bestimmt ist. § 9 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

#### § 47

##### **Versehrtenrente, Abfindung**

(1) Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit mehr als drei Monate hindurch um mindestens 20 v. H. vermindert ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H.

(2) Wegen einer Berufskrankheit im Sinne des § 27 Abs. 2 besteht nur dann Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten durch die Folgen der Berufskrankheit mehr als drei Monate hindurch um mindestens 50 v. H. vermindert ist.

(3) Die Versehrtenrente fällt mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Anfall der Versehrtenrente) an.

(4) Eine Versehrtenrente von nicht mehr als 25 v. H. der Vollrente (§ 48 Abs. 2) kann mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten durch Gewährung eines dem Wert der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden.

(5) Der Anspruch auf Versehrtenrente besteht trotz Abfindung, solange durch eine nachträgliche Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten um mehr als 10 v. H. für länger als drei Monate bewirkt wird. Die Versehrtenrente ist um den Betrag zu kürzen, der der Berechnung der Abfindung zu Grunde gelegt wurde.

(6) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Heilbehandlung und Kinderzuschüsse sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

#### § 48

##### **Bemessung der Versehrtenrente**

(1) Die Versehrtenrente ist nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit am 90. Tag nach dem Anfall der Versehrtenrente (§ 47 Abs. 3) zu bemessen.

(2) Die Versehrtenrente beträgt, solange der Anspruchsberechtigte infolge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente). Ist der Anspruchsberechtigte teilweise erwerbsunfähig, so richtet sich die Versehrtenrente nach dem Hundertsatz der Vollrente, der dem Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht.

#### § 49

##### **Zusatzrente für Schwerversehrte**

(1) Anspruchsberechtigte, denen ein Anspruch auf eine Versehrtenrente (Versehrtenrenten) von mindestens 50 v. H. der Vollrente zusteht, gelten als Schwerversehrte.

(2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. der Versehrtenrente (Versehrtenrenten).

(3) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrente entsprechend anzuwenden.

#### § 50

##### **Kinderzuschuss**

Schwerversehrten gebührt für jedes nach der Bestimmung des § 2 in Betracht kommende Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 v. H. der Versehrtenrente. Die Rente des Schwerversehrten und die Kinderzuschüsse

dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

#### § 51

##### **Entziehung der Versehrtenrente**

Wird von einem Anspruchsberechtigten ohne zwingenden Grund innerhalb einer angemessenen Frist eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung der Verwaltungskommission nicht befolgt und wird dadurch der Heilerfolg verzögert oder die Erwerbsfähigkeit weiter vermindert, so hat ihm die Verwaltungskommission die Versehrtenrente so lange zu entziehen, als er der Anordnung nicht nachkommt.

#### § 52

##### **Versehrtengeld**

(1) An Stelle der Versehrtenrente (§ 47) ist Versehrtengeld zu gewähren, wenn am 90. Tag nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit diese mindestens 20 v. H. beträgt und voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauern wird.

(2) Das Versehrtengeld beträgt pro Tag den 60. Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Das Versehrtengeld ist als einmalige Leistung nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit auszuzahlen. Es darf insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der gebühren würde, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Versehrtenrente bestünde.

#### § 53

##### **Bestattungskostenbeitrag**

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag in der Höhe der Bemessungsgrundlage, sofern nicht auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt. § 17 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) In den Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist ein nach § 17 zustehender Bestattungskostenbeitrag einzurechnen. Der Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 gebührt nicht, wenn er geringer ist als der nach § 17 zustehende Bestattungskostenbeitrag.

(3) Neben dem Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren.

#### § 54

##### **Witwen-(Witwer-)Rente**

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursachten

Todes eines Beamten gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverehelichung eine Witwen-(Witwer-)Rente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 40 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das gleiche gilt für die Dauer einer durch Krankheit oder Gebrechen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit einer Witwe (eines Witwers) um mindestens 50 v. H., wenn diese Minderung länger als drei Monate gedauert hat.

(3) Die Witwe (der Witwer) hat keinen Anspruch auf Witwen- (Witwer-)Rente, wenn die Ehe erst nach dem Entstehen des Anspruches (§ 28) geschlossen wurde und der Tod des Beamten innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, dass aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder dass durch die Eheschließung ein Kind legitimiert wurde.

(4) Der Witwe (dem Witwer) gebührt im Falle ihrer (seiner) Wiederverehelichung eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen-(Witwer-)Rente nach Abs. 1.

(5) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen-(Witwer-)Rente wieder auf, wenn

a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 genannten anspruchsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(6) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwen-(Witwer-)Rente ein.

(7) Auf die Witwen-(Witwer-)Rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwen-(Witwer-)Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital

pital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

#### § 55

##### **Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes)**

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente und ihr Ausmaß – mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5 – gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau (den früheren Ehemann) des verstorbenen Beamten, wenn die Voraussetzungen der Angehörigen-eigenschaft nach § 2 Abs. 1 lit. b vorliegen.

(2) Der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) gebührt die Rente nur auf Antrag. Sie fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so fällt die Rente an diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau (der frühere Ehemann) gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Als Rente ist, sofern in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, der Betrag zu gewähren, den der Beamte im Zeitpunkt seines Todes der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) als Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) zu leisten verpflichtet war. Hierbei ist ein der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) allenfalls nach dem Beamten gebührender Versorgungsbezug anzurechnen. Die Rente darf die Höhe der der Witwe (dem Witwer) des verstorbenen Beamten unter Bedachtnahme auf § 58 gebührenden Witwen-(Witwer-)Rente nicht übersteigen. Der der Bemessung der Rente zu Grunde liegende Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist nur zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Abschluss des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Der erste Satz des Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes,

dRGBI. 1938 I S. 807, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. Nr. 275/1992, enthält,

b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat,

c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und

d) der Dienstunfall oder die Berufskrankheit, durch den (die) der Tod des Beamten verursacht wurde, im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

(7) Die im Abs. 6 lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente gebührt, das Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig im gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes entfällt bei nachgeborenen Kindern.

#### § 56

##### **Waisenrente**

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten gebührt seinen Kindern im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c, d und e und den Stiefkindern im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. f eine Waisenrente. Hinsichtlich der Dauer der Anspruchsberechtigung gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 v. H., für jede Vollwaise 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

#### § 57

##### **Eltern- und Geschwisterrente**

Bedürftige Eltern (Großeltern) und unverorgte Geschwister eines Anspruchsberechtigten, dessen Tod durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrente von zusammen 20 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn der Anspruchsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. Der Anspruch der Eltern geht dem der Großeltern, der Anspruch der Großeltern dem der Geschwister vor. § 55 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## § 58

**Höchstausmaß  
der Hinterbliebenenrenten**

(1) Das Gesamtausmaß der Renten nach den §§ 54, 55 und 56 darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die einzelnen Renten verhältnismäßig zu kürzen.

(2) Ansprüche nach § 57 bestehen nur insoweit, als die Renten nach den §§ 54, 55 und 56 das im Abs. 1 vorgesehene Höchstausmaß nicht erschöpfen.

## § 59

**Witwen-(Witwer-)Beihilfe**

Hat die Witwe (der Witwer) eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente, weil der Tod des Schwerversehrten nicht durch einen Dienstanfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht wurde, so gebührt der Witwe (dem Witwer) eine einmalige Beihilfe im Ausmaß des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage der letzten Rente des verstorbenen Schwerversehrten. § 54 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## 2. Abschnitt

**Unfallfürsorge der Landeslehrer**

## § 60

**Sinngemäße Anwendung  
der Bestimmungen des 1. Abschnittes**

(1) Die §§ 24 bis 59 gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985).

(2) Im Falle des Todes einer im Abs. 1 genannten Person haben ihre Hinterbliebenen gegenüber dem Land Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

## III. HAUPTSTÜCK

**Verwaltung**

## 1. Abschnitt

**Verwaltungskommissionen  
der Kranken- und Unfallfürsorge  
der Landesbeamten**

## § 61

**Verwaltungskommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung wird die „Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungskommission obliegt hinsichtlich der Krankenfürsorge neben den ihr nach den §§ 8, 9 und 13 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben die Entscheidung über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen und von Beitragsverpflichtungen. Ein Bescheid, der die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.

(3) Die Verwaltungskommission hat hinsichtlich der Unfallfürsorge neben den ihr in den §§ 27 Abs. 2, 30, 38, 46 Abs. 3 und 51 zugewiesenen Aufgaben

a) auf Grund einer Mitteilung nach § 29 Abs. 1 erster Satz festzustellen, ob ein Dienstanfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht;

b) im Falle einer Mitteilung nach § 29 Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, ob die vom Anspruchsberechtigten in Aussicht genommene Krankenbehandlung oder Sonderleistung im Sinne des § 44 Abs. 2 bzw. des § 46 als notwendig anzusehen ist;

c) über den Umfang von Ansprüchen zu entscheiden.

(4) Der Verwaltungskommission gehören als Mitglieder an:

a) drei von der Landesregierung zu bestellende Beamte,

b) vier von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Tiroler Landesbediensteten zu bestellende Beamte.

(5) Die Verwaltungskommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 4 lit. b einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 4 lit. b und mindestens ein Mitglied nach Abs. 4 lit. a anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse der Verwaltungskommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstanfalles oder einer Berufskrankheit sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Landesbeamten zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.

(9) Als Interessenanwalt hat die Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren einen

rechtskundigen Beamten zu bestellen. Auf die gleiche Weise ist für den Fall der Verhinderung des Interessenanwaltes ein Stellvertreter zu bestellen.

### § 62

#### **Verwaltungsoberkommission**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission wird beim Amt der Landesregierung die „Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungsoberkommission gehören als Mitglieder an:

a) vier von der Landesregierung zu bestellende Beamte,

b) drei von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Tiroler Landesbediensteten zu bestellende Beamte.

(3) Die Verwaltungsoberkommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. a einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Verwaltungsoberkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und mindestens ein Mitglied nach Abs. 2 lit. b anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse der Verwaltungsoberkommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Gegen Bescheide der Verwaltungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### § 63

#### **Ersatzmitglieder**

Für jedes Mitglied der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission hat die Landesregierung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestimmungen über die Mitglieder gelten für die Ersatzmitglieder sinngemäß.

### § 64

#### **Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung**

Zum Mitglied der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, die vor dem Tag der Bestellung das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht in den Landtag aus anderen Gründen als wegen des Wohnsitzes ausgeschlossen sind.

Von der Bestellung sind Beamte ausgeschlossen, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinaus gehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, bis zum Ablauf eines Jahres ab dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Von der Bestellung sind Beamte ausgeschlossen, über deren Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, sowie Beamte, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkursöffnung gestellt, aber mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

### § 65

#### **Ausübung des Vorschlagsrechtes**

(1) Die Landesregierung hat die gesetzliche Personalvertretung der Tiroler Landesbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer (§ 68) der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungskommission aufzufordern, von dem ihr zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gebrauch zu machen.

(2) Wenn Personen vorgeschlagen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 64 nicht erfüllt sind, hat die Landesregierung die gesetzliche Personalvertretung der Tiroler Landesbediensteten aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen neuerlich von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

(3) Unterlässt die gesetzliche Personalvertretung der Tiroler Landesbediensteten die rechtzeitige Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung die im § 61 Abs. 4 lit. b und die im § 62 Abs. 2 lit. b genannten Mitglieder ohne Rücksicht auf einen Vorschlag zu bestellen.

### § 66

#### **Unvereinbarkeit**

Niemand darf gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission sein. Von der Bestellung als Mitglieder der Verwaltungskommission sind die der Geschäftsstelle (§ 70) zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und der Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Landesbeamten ausgeschlossen.

### § 67

#### **Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission ist von der Landesregierung zu entheben, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Mitgliedschaft zur Verwaltungskommission oder Verwaltungsoberkommission ruht für die Dauer der Suspendierung oder eines Disziplinarverfahrens.

(3) Ein Mitglied der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission, das seine Pflichten gröblich verletzt, ist von der Landesregierung zu entheben. Pflichtverletzungen von Mitgliedern der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission sind von diesen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

### § 68

#### **Amts-dauer**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission sind auf die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen.

(2) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission ist innerhalb eines Monats für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission haben nach Ablauf ihrer Amtsdauer (Abs. 1) ihr Amt bis zur Neubestellung der Mitglieder auszuüben.

### § 69

#### **Entschädigung**

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission gebührt für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956.

### § 70

#### **Geschäftsstelle**

Die Verwaltungskommissionen bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung hiezu bestimmten Abteilung dieses Amtes (Geschäftsstelle).

## 2. Abschnitt

### **Verwaltungskommissionen der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer**

### § 71

#### **Verwaltungskommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung wird die „Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer“ errichtet.

(2) Der Verwaltungskommission obliegt hinsichtlich der Krankenfürsorge neben den ihr nach § 22 in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 13 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben die Entscheidung über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen und von Beitragsverpflichtungen. Ein Bescheid, der die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.

(3) Die Verwaltungskommission hat hinsichtlich der Unfallfürsorge neben den ihr im § 60 in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 2, 30, 38, 46 Abs. 3 und 51 zugewiesenen Aufgaben

a) auf Grund einer Mitteilung nach § 29 Abs. 1 erster Satz festzustellen, ob ein Dienstunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht;

b) im Falle einer Mitteilung nach § 29 Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, ob die vom Anspruchsberechtigten in Aussicht genommene Krankenbehandlung oder Sonderleistung im Sinne des § 44 Abs. 2 bzw. des § 46 als notwendig anzusehen ist;

c) über den Umfang von Ansprüchen zu entscheiden.

(4) Der Verwaltungskommission gehören als Mitglieder an:

a) drei von der Landesregierung zu bestellende Beamte,

b) vier von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu bestellende Landeslehrer und je ein von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen und der gesetzlichen Personalvertretung der Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen zu bestellender Landeslehrer.

(5) Die Verwaltungskommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 4 lit. b einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 4 lit. b und mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 4 lit. a anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse der Verwaltungskommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstunfal-

les oder einer Berufskrankheit sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Landeslehrer zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.

(9) Als Interessenanwalt hat die Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren einen rechtskundigen Beamten zu bestellen. Auf die gleiche Weise ist für den Fall der Verhinderung des Interessenanwaltes ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 72

##### **Verwaltungsoberkommission**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission wird beim Amt der Landesregierung die „Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer“ errichtet.

(2) Der Verwaltungsoberkommission gehören als Mitglieder an:

a) fünf von der Landesregierung zu bestellende Landesbeamte,

b) drei von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und ein von der Landesregierung auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen zu bestellende Landeslehrer.

(3) Die Verwaltungsoberkommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. a einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Verwaltungsoberkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 2 lit. b anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse der Verwaltungsoberkommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Gegen Bescheide der Verwaltungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 73

##### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über die Verwaltungskommissionen der Landesbeamten**

Für die Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 63 bis 70 sinngemäß.

#### IV. HAUPTSTÜCK

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 74

Für das Verfahren gilt das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997.

#### § 75

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.





**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 3. November 1998

36. Stück

98. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Oktober 1998 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

## 98. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Oktober 1998 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

### Artikel I

(1) Auf Grund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 16/1981, 83/1982, 35/1984, 3/1986, 11/1987, 57/1989, 37/1991, 40/1992, 87/1993, 80/1996 und 67/1998 erfolgten Änderungen wieder verlaublich.

(2) Die wieder verlaubliche Rechtsvorschrift ist als „Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (GKUFG 1998)“ zu bezeichnen.

### Artikel II

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 37/1968, ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1968 in Kraft getreten und wurde unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl. Nr. 38/1971, 20/1973, 10/1975, 10/1976, 10/1978 und 5/1979 erfolgten Änderungen mit der Kundmachung der Landesregierung LGBl. Nr. 48/1979 wieder verlaublich.

### Artikel III

(1) Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erster Satz der Novelle LGBl. Nr. 83/1982 lautet:

„Die §§ 53, 54 und 58 in der Fassung des Art. I Z. 12 und 13 dieses Gesetzes sind hinsichtlich der Witwerrente, der Rente des früheren Ehemannes und der Witwerbeihilfe nur anzuwenden, wenn das anspruchsbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.“

(2) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 57/1989 lautet:

### „Artikel II

(1) Frühere Ehegatten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Angehörige gelten, gelten auch weiterhin als Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Gesetzes, wenn die Höhe der Unterhaltsleistung 25 v. H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C nicht erreicht.

(2) Bestehende Gesamtrenten werden durch die Aufhebung des § 49 nicht berührt.“

(3) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 87/1993 lautet:

### „Artikel II

#### Übergangsbestimmung

Der Gemeindeverbandsausschuss, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission sowie der Interessenanwalt und sein Stellvertreter, die sich zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes im Amt befinden, gelten als auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.“

(4) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 80/1996 lautet:

### „Artikel II

Auf Kinder, die am 30. September 1996 nach § 2 Abs. 2 lit. a in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung als Angehörige galten und dieselbe Schul- oder Berufsausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter fortsetzen, ist § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Art. I Z. 3 dieses Gesetzes ohne die einschränkenden Regelungen der Z. 1 und 2 anzuwenden.“

(5) Die Übergangsbestimmung des Art. II der Novelle LGBl. Nr. 67/1998 lautet:

„Artikel II

(1) § 1 Abs 2 lit. c in der Fassung des Art. I Z. 2 ist erstmals auf jene Personen anzuwenden, die nach dem 1. September 1998 den Urlaub gegen Entfall der Bezüge antreten.

(2) § 4 Abs. 2 lit. a, b und c und § 83 Abs. 2 lit. a, b und d in der bis zum Ablauf des 31. August 1998 geltenden Fassung ist auf die Bemessung von Beiträgen weiterhin anzuwen-

den, wenn der zu Grunde liegende Zeitraum, für den die Bezüge gekürzt, vermindert oder stillgelegt werden, vor dem 1. September 1998 begonnen hat.“

**Artikel IV**

Nach Art. 41 Abs. 2 lit c der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, werden die Bestimmungen der §§ 90 und 91 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes und der zweite Satz der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 83/1982 als nicht mehr geltend festgestellt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*

**Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (GKUFG 1998)**

I. HAUPTSTÜCK  
**Krankenfürsorge der Beamten  
der Landeshauptstadt Innsbruck**

1. Abschnitt  
**Anspruchsberechtigung**

§ 1  
**Anspruchsberechtigte**

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (§ 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44) sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben bei Krankheit oder Mutterschaft gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15 dieses Gesetzes. Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen besteht ein Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck nach den Bestimmungen des § 16.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge. Dies gilt nicht,

a) wenn ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, des Mutter-

schutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 87, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde,

b) wenn während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998, LGBl. Nr. 88, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder

c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 4 Abs. 6 bestimmten Beiträge zu entrichten.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 6 auch für den Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck, seine Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Stadtsenates und die mit der Führung von Amtsgeschäften betrauten Gemeinderatsmitglieder (§ 35 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53) sowie für deren Angehörige für die Dauer ihrer Funktion bzw. für die Dauer des Bezuges der Ehrengabe gemäß § 15 Abs. 7 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.

(5) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 6 ferner für Personen, die von der Stadtgemeinde Innsbruck einen außerordentlichen Versorgungsgenuss erhalten.

(6) Eine Anspruchsberechtigung nach den Abs. 4 und 5 besteht nur insoweit, als der dort genannte Personenkreis nicht durch gesetzliche Bestimmungen einer Krankenversicherungspflicht unterliegt oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Ansprüche geltend machen kann.

## § 2

### Angehörige

(1) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) der Ehegatte;
- b) der frühere Ehegatte, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, solange der Anspruchsberechtigte auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe notariell oder gerichtlich beglaubigten Verpflichtung zur Leistung des Unterhaltes an den früheren Ehegatten in der Höhe von mindestens 25 v. H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C verpflichtet ist, jedenfalls aber, wenn der frühere Ehegatte schuldlos geschieden ist und weder nach diesem Gesetz noch nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt ist;
- c) die ehelichen und die legitimierten Kinder sowie die Wahlkinder;
- d) die unehelichen Kinder einer weiblichen Anspruchsberechtigten;
- e) die unehelichen Kinder eines männlichen Anspruchsberechtigten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163b ABGB);

f) die Stiefkinder, die Enkel und sonstige Kinder, wenn sie

1. vom Anspruchsberechtigten ganz oder überwiegend erhalten werden oder wenn einem Pflegeverhältnis eine behördliche Bewilligung zu Grunde liegt und

2. mit dem Anspruchsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb des Haushaltes aufhalten.

(2) Die im Abs. 1 lit. c bis f genannten Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige

a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie nicht

1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalenderjahr das Siebenfache des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen und

2. auf Grund der den Einkünften nach Z. 1 zu Grunde liegenden Tätigkeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt sind;

b) für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, sofern während dieser Zeit Anspruch auf die Kinderzulage besteht;

c) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres, seit der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes erwerbslos sind, für die Dauer der Erwerbslosigkeit, längstens jedoch für 24 Monate;

d) wenn sie seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf eines der in den lit. a und b genannten Zeiträume infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung von Tatsachen, die für die Beurteilung der Angehörigeneigenschaft nach lit. a von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Ge-

meindebeamten zuständigen Geschäftsstelle (§§ 66 und 80) zu melden.

(3) Als Angehöriger gilt auch eine Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Anspruchsberechtigten im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn sie

a) aus dem Kreis der Eltern, der Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, der Kinder, der Wahl-, Stief- oder Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Anspruchsberechtigten stammt und ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist oder

b) anderen Geschlechts als der Anspruchsberechtigte und mit ihm nicht verwandt ist und wenn der Anspruchsberechtigte nicht verheiratet ist.

Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine Person sein.

(4) Als Angehörige gelten auch die Eltern, die Großeltern, die Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern des Anspruchsberechtigten, wenn sie von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

## 2. Abschnitt

### Mittel zur Deckung des Aufwandes

#### § 3

#### Sondervermögen

(1) Zur Deckung des Aufwandes für Leistungen nach den §§ 8 und 14 ist ein Sondervermögen bereitzustellen, das aus

a) Beiträgen der Anspruchsberechtigten (§ 4) und

b) Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck (§ 5) zu bilden ist.

(2) Allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen sind dem Sondervermögen zuzuführen.

#### § 4

#### Beiträge der Anspruchsberechtigten

(1) Die Anspruchsberechtigten haben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, monatliche Beiträge zu entrichten, die von der Stadtgemeinde Innsbruck dem Sondervermögen zuzuführen sind.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist:

a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das

Gesetz BGBl. I Nr. 138/1997, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der jeweils geltenden Fassung gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage, soweit in der lit. d nichts anderes bestimmt ist, der letzte vor der Kürzung, Verminderung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührengelage; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug gekürzt oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der letzte vor der Kürzung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug;

c) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. d Anwendung findet;

d) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

e) bei Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 4 der lohnsteuerpflichtige Teil ihrer Entschädigung nach § 14 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 bzw. der Bezug nach den §§ 6 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 25, in der jeweils geltenden Fassung;

f) bei Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 5 der lohnsteuerpflichtige Teil ihres außerordentlichen Versorgungsgenusses.

(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998) gebühren oder im Falle des Abs. 2 lit. c gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.

(4) Als Beitrag sind 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (Beitragssatz) zu leisten.

(5) Der Beitrag für die im Abs. 2 lit. d angeführten Anspruchsberechtigten ist von der Stadtgemeinde Innsbruck zu tragen.

(6) Die Beiträge nach § 1 Abs. 2 lit. c setzen sich aus dem nach Abs. 2 lit. c und Abs. 3 zu berechnenden Beitrag und dem Betrag zusammen, der von der Stadtgemeinde Innsbruck nach § 5 Abs. 1 erster Satz dem Sondervermögen zuzuwenden wäre.

#### § 5

##### **Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck**

(1) Die Stadtgemeinde Innsbruck hat dem Sondervermögen (§ 3) monatliche Zuwendungen in der Höhe der von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge zuzuführen. Diese Zuwendungen sind, sofern sie auf Grund besonders erhöhter Ausgaben mit den zu entrichtenden Beiträgen der Anspruchsberechtigten zur Deckung der Ansprüche nach § 1 nicht ausreichen, um den hierfür erforderlichen Betrag zu erhöhen.

(2) Zuwendungen zum Sondervermögen entfallen für Anspruchsberechtigte, die durch Abgabe einer Erklärung nach § 1 Abs. 2 lit. c die Aufrechterhaltung des Anspruches bewirkt haben.

#### § 6

##### **Berechnung und Überweisung der Beiträge und Zuwendungen**

(1) Bei Berechnung der von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge und der Zuwendungen der Stadtgemeinde Innsbruck sind Beträge von 5 und mehr Groschen auf 10 Groschen aufzurunden, Beträge unter 5 Groschen zu vernachlässigen.

(2) Die von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge sind monatlich von den Bezügen einzubehalten und ebenso wie die Zu-

wendungen der Stadtgemeinde Innsbruck bis spätestens 10. jeden Monats dem Sondervermögen zuzuführen.

#### § 7

##### **Rücklage und Umlaufvermögen**

(1) Vom Sondervermögen ist ein Betrag von mindestens 20 v. H. der durchschnittlichen Jahresausgaben der jeweils letzten fünf Jahre als Rücklage anzusammeln.

(2) Die Verwendung der Rücklage ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 1 weder aus dem Umlaufvermögen (Abs. 3) noch anderweitig gedeckt werden können.

(3) Als Umlaufvermögen ist ein Betrag in mindestens dreifacher Höhe der durchschnittlichen Monatsausgaben des jeweils letzten Jahres bereit zu halten. Die Verwendung des Umlaufvermögens ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 1 nicht anderweitig gedeckt werden können.

### 3. Abschnitt

#### **Leistungen**

#### § 8

##### **Arten und Höhe**

(1) Den nach § 1 Anspruchsberechtigten stehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 folgende Leistungen zu:

a) zur Früherkennung von Krankheiten: Ersatz der Kosten der Gesundenuntersuchungen;

b) bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der Heilbehandlung notwendig macht): Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 9);

c) bei Mutterschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15:

1. Ersatz von Kosten, die durch die Schwangerschaft, die Geburt und die sich daraus ergebenden Folgen, soweit diese nicht als Krankheit anzusehen sind, entstehen,

2. Wochengeld,

3. Ersatz der Kosten von Sonderleistungen (§ 13);

d) bei Tod: Bestattungskostenbeitrag (§ 16).

(2) Einer Krankheit ist gleichzuhalten, wenn ein Anspruchsberechtigter (Angehöriger) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht einen Teil seines Körpers zur Übertragung in den Körper eines anderen Menschen spendet.

(3) Sofern das Ausmaß der Leistungen nicht bereits in diesem Gesetz (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2) bestimmt ist, ist das Verhältnis der Höhe des zu gewährenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich er-

wachsenen Kosten durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen und für die einzelnen Arten der Leistungen eine Höchstgrenze zu bestimmen. In dieser Verordnung ist auch für Fälle besonderer Härte die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen vorzusehen und zu bestimmen, dass bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt und in welchem Ausmaß die Unterstützung gewährt werden kann, die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungswerbers angemessen zu berücksichtigen sind.

(4) Bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 3 ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter Berücksichtigung der Höhe des Beitragsatzes (§ 4 Abs. 4) die nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen in ihrer Gesamtheit denen, die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes nach den für sie geltenden Vorschriften über die Krankenversicherung zustehen, mindestens gleichwertig sind.

(5) Verordnungen nach Abs. 3 sind durch Auflegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungskommission (§ 66) kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht ein früherer oder späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Ablauf einer Woche nach dem Beginn der Auflegung in Kraft. Der Beginn der Auflegung ist gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel in der Geschäftsstelle während einer Woche bekannt zu geben.

## § 9

### Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst alle Maßnahmen, die zur Beseitigung oder Besserung des durch die Krankheit bedingten regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes notwendig sind. Hierzu gehören:

- a) Krankenbehandlung (§ 10),
- b) Anstaltspflege (§ 12),
- c) Sonderleistungen (§ 13).

## § 10

### Krankenbehandlung

(1) Die Krankenbehandlung (§ 9 lit. a) umfasst:

- a) ärztliche Hilfe,
- b) Heilmittel,
- c) Heilbehelfe (Anschaffung und erforderliche Instandhaltung),
- d) notwendige Krankentransporte,
- e) notwendige Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle.

(2) Als Krankenbehandlung gilt auch

- a) die chirurgische und konservierende Zahnbehandlung,

b) die Herstellung eines Zahnersatzes sowie die Kieferregulierung.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, soweit sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände notwendig sind.

(4) Der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche

a) physiotherapeutische oder logopädisch-phoniatrisch-audiologische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen bzw. des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind,

b) diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt ist,

c) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind.

(5) Der Ersatz der Fahrtkosten nach Abs. 1 lit. e richtet sich nach dem Fahrpreis des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Ein Schnelligzuschlag ist zu ersetzen, wenn eine Entfernung von mehr als 50 Bahnkilometern in einer Richtung zurückgelegt werden muss. Fahrtkosten sind jedoch nur zu ersetzen, soweit sie den Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt mit dem billigsten öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck übersteigen. Steht ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, so richtet sich der Ersatz der Fahrtkosten nach dem Fahrpreis für Personenzüge der zweiten Klasse, gemessen an der kürzesten Wegstrecke. Bei Kindern und Unmündigen sowie bei gebrechlichen Personen sind auch die Fahrtkosten einer Begleitperson zu ersetzen.

## § 11

### Heilmittel und Heilbehelfe

(1) Heilmittel sind:

- a) notwendige Arzneien,
- b) sonstige Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.

(2) Heilbehelfe sind Brillen, Bruchbänder, orthopädische Einlagen, Hörapparate, Körperersatzstücke und andere technische Behelfe, die zur Wiedererlangung oder zur Erhaltung der Gesundheit notwendig sind.

## § 12

### Anstaltspflege

(1) Wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert, ist der Ersatz der Kosten für die

Pflege in einer Krankenanstalt und der Ersatz der Kosten einer Begleitperson zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung nach § 8 Abs. 3 festzulegen. Sofern neben den Kosten für die Pflege auch Kosten für Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe anfallen, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz im Rahmen der Bestimmungen der §§ 10 und 11.

(2) Die Kostenersätze nach Abs. 1 gebühren auch dann, wenn zwar die Art der Erkrankung eine stationäre Behandlung nicht erfordert, die zur Genesung notwendige häusliche Pflege aber nicht gewährleistet ist.

(3) Ist die Anstaltspflege nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung in der Anstalt bedingt (Asylierung), so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten.

(4) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende (§ 1 Abs. 3 lit. c des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der jeweils geltenden Fassung) und in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke (§ 1 Abs. 3 lit. d des Tiroler Krankenanstaltengesetzes).

(5) Für einen Kostenbeitrag nach § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes gebührt kein Kostenersatz nach Abs. 1.

### § 13

#### Sonderleistungen

(1) Soweit zur nachhaltigen Besserung oder Festigung der Gesundheit, der Dienstfähigkeit oder der Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen,

a) die Unterbringung in Genesungs- oder Erholungsheimen,

b) ein Aufenthalt in Heilstätten, Kurbädern, Kurorten oder anderen Erholungsstätten,

c) mit den in lit. a und b genannten Aufhalten verbundene Reisen

oder

d) häusliche Pflege durch hierfür fachlich ausgebildete Personen

notwendig sind, ist hierfür Kostenersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz von Kosten kosmetischer Behandlungen, die nicht unter § 10 Abs. 3 fallen, ist zu gewähren, sofern sie der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit förderlich oder auf Grund der beruflichen Stellung notwendig sind.

(3) Der Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe ist bis zu einer Dauer von vier Monaten zu gewähren, wenn deren Einstellung wegen der Arbeitsunfähigkeit eines Anspruchsberechtigten oder des Ehegatten eines Anspruchsberechtigten zur Betreuung mindestens eines unversorgten Kindes, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, notwendig ist, sofern die Arbeitsunfähigkeit von einer Erkrankung oder einer Entbindung herrührt. Der Arbeitsunfähigkeit ist der Aufenthalt als Begleitperson in einer Krankenanstalt gleichzuhalten.

### § 14

#### Krankheitsverhütung

Ferner ist der Ersatz von Kosten zu gewähren, die

a) durch behördlich angeordnete Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes oder der Verbreitung epidemischer Krankheiten oder

b) durch Maßnahmen, die im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für Schwangere oder

c) durch Maßnahmen, die im Rahmen gesundheitsbehördlicher Empfehlungen durchgeführt werden, entstehen.

### § 15

#### Leistungen bei Mutterschaft

(1) Die Leistungen nach § 8 Abs. 1 lit. c Z. 1 umfassen den Ersatz der Kosten

a) des Hebammenbeistandes und der erforderlichen ärztlichen Hilfe,

b) der Heilmittel und Heilbehelfe (§ 11),

c) der für die Entbindung erforderlichen Pflege in einem Entbindungsheim oder in einer Krankenanstalt,

d) des notwendigen Transportes der Mutter,

e) der notwendigen Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungs- oder Mutterberatungsstelle; § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Als Wochengeld gebührt für jedes Kind nach § 2 Abs. 1 lit. c, d und e ein Betrag in der Höhe von 90 v. H., bei einer Totgeburt in der Höhe von 50 v. H. des Gehaltes eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz oder nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt, so gebührt das Wochengeld nur der Mutter.

(3) Stirbt eine Frau, die selbst Anspruchsberechtigte ist (§ 1), bei der Entbindung oder innerhalb von drei Monaten danach, so ist das Wochengeld bzw. der noch nicht ausgezahlte Restbetrag an denjenigen zu leisten, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

(4) Leistungen nach den Abs. 1 und 2 gebühren der Ehefrau des Anspruchsberechtigten auch nach Auflösung der Ehe durch Tod des

Anspruchsberechtigten, Aufhebung oder Scheidung sowie nach Nichtigerklärung der Ehe, wenn die Entbindung vor Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung oder der Nichtigerklärung der Ehe stattfindet.

### § 16

#### **Bestattungskostenbeitrag**

(1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag besteht beim Tod eines Anspruchsberechtigten, sofern nicht auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt, oder beim Tod eines Angehörigen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt 90 v. H., beim Tod von Kindern vor der Vollendung der ersten Lebenswoche 50 v. H. und bei Totgeburten 25 v. H. des Gehaltes eines städtischen Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Beim Tod eines Angehörigen gebührt der Bestattungskostenbeitrag dem Anspruchsberechtigten.

(4) Beim Tod des Anspruchsberechtigten gebührt der Bestattungskostenbeitrag jenem Angehörigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Als Angehörige gelten

- a) der Ehegatte,
- b) die leiblichen Kinder sowie die Wahlkinder,
- c) der Vater und die Mutter,
- d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb seines Haushaltes aufgehalten haben.

(5) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von einer anderen als den im Abs. 4 genannten Personen bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze den im Abs. 4 genannten Angehörigen in der dort angeführten Reihenfolge. Haben mehrere Angehörige nach Abs. 4 lit. b, c oder d Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag, so gebührt ihnen der Bestattungskostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(6) Wurden die Bestattungskosten nicht von einer der im Abs. 4 genannten Personen bestritten und findet Abs. 5 nicht Anwendung, so gebührt kein Bestattungskostenbeitrag. Die Bestattungskosten sind jedoch bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages zu ersetzen, wenn und soweit sie im Nachlass nicht gedeckt sind.

### § 17

#### **Sonderbestimmungen für Angehörige**

(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversicherungsrechtlich oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den Leistungen, die ihm nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Hauptstück.

(2) Ist der Angehörige weder nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert noch gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt und handelt es sich um eine Person, die vom § 2 Abs. 1 oder 2 FSVG, BGBl. Nr. 624/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997, bzw. vom § 5 Abs. 1 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, erfasst ist oder die eine Pension nach einem dieser Bundesgesetze bezieht, so besteht nur ein Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und den Leistungen nach diesem Gesetz.

(3) Der Anspruchsberechtigte hat den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung eines Angehörigen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowie der Zugehörigkeit eines Angehörigen zum Personenkreis nach Abs. 2 unverzüglich schriftlich der Verwaltungskommission bekannt zu geben.

### § 18

#### **Geltendmachung von Leistungsansprüchen**

(1) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Krankenbehandlung (§ 10) sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung, wenn diese jedoch mehr als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr dauert, innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Anstaltspflege (§ 12) und der Sonderleistungen

(§ 13 Abs. 1 lit. a bis c) sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Aufenthaltes in der Krankenanstalt bzw. in den im § 13 Abs. 1 lit. a und b angeführten Einrichtungen geltend zu machen. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten nach § 13 Abs. 1 lit. d ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der häuslichen Pflege geltend zu machen.

(3) Ansprüche, die durch eine länger als ein Jahr dauernde Krankenbehandlung oder durch einen länger als ein Jahr dauernden Krankenhausaufenthalt entstehen, sind bei sonstigem Verlust jeweils innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Krankenbehandlung (des Krankenhausaufenthaltes) geltend zu machen.

(4) Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 15 und 16 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach der Entbindung bzw. nach dem Todesfall geltend zu machen.

(5) Ansprüche nach § 14 sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der dort angeführten Maßnahmen geltend zu machen.

(6) Eine Nachsicht von der Versäumnis der in den Abs. 1 bis 5 festgesetzten Fristen ist nur in den Fällen möglich, in denen der Anspruchsberechtigte nachweist, dass ihm ohne sein Verschulden die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

## § 19

### Rückerstattungspflicht

(1) Die Anspruchsberechtigten haben Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes rückzuerstatten, wenn sie deren Gewährung durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt haben, oder wenn der Empfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Dies gilt auch im Falle der Verletzung der Meldepflicht nach § 2 Abs. 2.

(2) Zu Unrecht ausgezahlte Geldleistungen sind auf Verlangen der Verwaltungskommission rückzuerstatten, wenn dieses Verlangen innerhalb von zwei Jahren nach der Anweisung der Leistung gestellt wird.

## § 20

### Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Sind Leistungen nach diesem Abschnitt infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzan-

sprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche, soweit sie zur Deckung des Aufwandes für Leistungen bestimmt sind, die den nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erbrachten Leistungen entsprechen, bis zur Höhe des der Stadtgemeinde Innsbruck erwachsenen Aufwandes auf diese über.

(2) Sind Leistungen vom Fonds nach dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBI. Nr. 24/1997, in der jeweils geltenden Fassung infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem einem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche in der Höhe der Aufwendungen des Fonds, die nach § 41b Abs. 1 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes von der Krankenanstalt in Rechnung gestellt werden, auf die Stadtgemeinde Innsbruck über. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat dem Fonds 55 v. H. der Regresseinnahmen zu überweisen, womit auch der anteilmäßige Verwaltungskostensatz für die Geltendmachung abgegolten ist.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 der Stadtgemeinde Innsbruck zugeflossenen Beträge sind dem Sondervermögen zuzuführen.

## II. HAUPTSTÜCK

### Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck

#### 1. Abschnitt Anspruchsberechtigung

## § 21

### Anspruchsberechtigte

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des II. Hauptstückes.

(2) Im Falle des Todes einer im Abs. 1 genannten Person haben ihre Hinterbliebenen gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck Anspruch auf die im § 39 Abs. 2 angeführten Leistungen.

(3) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für den Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck, seine Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Stadtsenates und die mit der Führung von Amtsgeschäften betrauten Gemeinderatsmitglieder (§ 35 Abs. 3 des Stadtrechtes der

Landeshauptstadt Innsbruck 1975) für die Dauer ihrer Funktion (Funktionäre).

(4) Im Falle des Todes einer im Abs. 3 genannten Person haben ihre Hinterbliebenen gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck Anspruch auf die im § 39 Abs. 2 angeführten Leistungen.

## 2. Abschnitt

### Dienstunfälle und Berufskrankheiten

#### § 22

##### Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergeben, ereignen.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen

a) auf einem mit der Ausübung des Dienstes zusammenhängenden Weg zu oder von der Dienststätte; hat der Beamte wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so gelten auch Unfälle auf dem Weg vom ständigen Aufenthaltsort zur Unterkunft oder umgekehrt als Dienstunfälle;

b) auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekannt gegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenhaus) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder der Durchführung von Gesundenuntersuchungen und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

c) bei einer mit der Ausübung des Dienstes zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Beamten beigelegt wird;

d) bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Beamte durch die Dienstbehörde herangezogen wurde;

e) bei der Teilnahme an von der Dienstbehörde genehmigten Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen;

f) auf einem Weg von der Dienststätte, den der Beamte zurücklegt, um während der Dienst-

zeit oder während der Mittagspause in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung lebensnotwendige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Beamten erfolgt;

g) auf einem mit der unbaren Überweisung des Bezuges zusammenhängenden Weg von der Dienststätte oder Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zwecke der Behebung des Bezuges und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

h) auf einem Weg zur oder von der Dienststätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Personen zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in der lit. a genannten Weg befinden;

i) auf einem Weg zur oder von der Dienststätte zu einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einem Hort, einer Tagesmutter oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Beaufsichtigung besteht.

(3) Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Unfälle von Funktionären nach § 21 Abs. 3.

#### § 23

##### Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich

a) bei der Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck sowie bei der Mitwirkung eines in derselben Dienststätte Beschäftigten an der Erfüllung der Aufgaben der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck im Auftrag oder auf Ersuchen eines Mitgliedes dieser Vertretung;

b) bei der Teilnahme an einer von der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck einberufenen Versammlung sowie bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme dieser Personalvertretung;

c) bei der Ausübung des Wahlrechtes zur gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck;

d) beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung für die Ablegung von Dienstprüfungen

dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen;

e) beim Besuch von Schulungs-(Fortbildungs-)Kursen, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern;

f) beim Besuch von Veranstaltungen, soweit dieser Besuch dem Beamten von der Dienstbehörde zur Pflicht gemacht wurde, ereignen.

(2) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 24

##### **Berufskrankheiten**

(1) Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998, bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Dienstleistungen im Rahmen des Dienstverhältnisses oder der Funktion verursacht sind; hiebei ist unter dem in dieser Anlage verwendeten Begriff „Unternehmen“ sinngemäß die Dienststätte zu verstehen.

(2) Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Anlage 1 des ASVG enthalten ist, gilt im Einzelfall als Berufskrankheit, wenn die Verwaltungskommission (§ 57) auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses ausgeführten Dienstleistung entstanden ist.

### 3. Abschnitt Leistungen

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### § 25

##### **Entstehen des Anspruches**

Der Anspruch auf Leistungen entsteht

a) bei einem Dienstunfall mit dem Unfallereignis,

b) bei einer Berufskrankheit mit dem Beginn der Krankheit (§ 24) oder, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 44 Abs. 3).

##### § 26

##### **Anzeigepflicht**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben von allen Unfällen und von allen Krankheitserscheinungen, die den begründeten Verdacht auf einen

Dienstunfall oder eine Berufskrankheit rechtfertigen, unverzüglich der Verwaltungskommission Mitteilung zu machen. Ebenso ist mitzuteilen, ob und inwieweit eine Krankenbehandlung oder eine Sonderleistung für notwendig angesehen wird, deren Kosten voraussichtlich über die Höchstgrenze der Leistungen hinausgehen, die nach der Verordnung nach § 8 Abs. 3 im Falle einer Krankheit zu erbringen sind. Diese Mitteilung ist, sofern nicht der Zustand des Anspruchsberechtigten eine sofortige Behandlung erfordert, so rechtzeitig vor dem Beginn der Behandlung oder der Inanspruchnahme der Sonderleistung zu erstatten, dass die Verwaltungskommission eine Entscheidung nach § 57 Abs. 3 lit. b treffen kann.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben ferner alle Umstände, die für die Änderung (§ 34), für die Verwirkung (§ 36), das Erlöschen (§ 31), die Entziehung (§§ 35 und 48) und das Ruhen (§ 30) von Ansprüchen von Bedeutung sind, unverzüglich der Verwaltungskommission anzuzeigen.

(3) Die Missachtung der Anzeigepflicht nach den Abs. 1 und 2 hat – neben allfälligen disziplinarischen Maßnahmen – zur Folge, dass kein Anspruch auf rückwirkende Zuerkennung von wiederkehrenden Leistungen (§ 32) besteht.

##### § 27

##### **Ärztliche Untersuchung**

Anspruchsberechtigte haben sich auf Anordnung der Verwaltungskommission einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit dies zur Feststellung des Bestehens und des Umfangs eines Anspruches erforderlich ist.

##### § 28

##### **Bemessungsgrundlage**

(1) Für Leistungen, deren Höhe sich nach einer Bemessungsgrundlage richtet, ist das Gehalt im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (§ 25) einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührengesetzes (bei Funktionären die nach § 14 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Monat gebührende Entschädigung bzw. der nach den §§ 6 und 9 des Tiroler Gemeinde-Bezugesgesetzes 1998 im Monat gebührende Bezug) Bemessungsgrundlage. Kürzungen des Gehaltes im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Maßnahmen bleiben außer Betracht. Fällt der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches in

einen Kalendermonat, in dem Präsenzdienst geleistet wird, so ist für die Bemessungsgrundlage der letzte dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches vorangehende Kalendermonat, in dem kein Präsenzdienst geleistet wurde, maßgebend.

(2) Wird die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 maßgebliche Höhe des Gehaltes und der ruhegenussfähigen Zulagen durch gesetzliche Vorschriften geändert oder werden allfällige Teuerungszulagen durch gesetzliche Vorschriften geschaffen oder geändert, so ändert sich die Bemessungsgrundlage der Renten entsprechend.

#### § 29

##### **Geltendmachung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche auf Leistungen nach § 41 sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung, wenn diese jedoch mehr als sechs Monate, aber nicht länger als ein Jahr dauert, innerhalb von 30 Monaten nach dem Beginn der Krankenbehandlung bei der Verwaltungskommission geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Leistungen nach § 42 und nach § 43 Abs. 1 lit. a bis c sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Aufenthaltes in der Krankenanstalt bzw. in den im § 43 Abs. 1 lit. a und b angeführten Einrichtungen geltend zu machen. Der Anspruch auf Leistungen nach § 43 Abs. 1 lit. d ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der häuslichen Pflege geltend zu machen.

(3) Ansprüche auf Ersatz der Kosten für eine länger als ein Jahr dauernde Krankenbehandlung oder für einen länger als ein Jahr dauernden Krankenhausaufenthalt sind bei sonstigem Verlust jeweils innerhalb von zwei Jahren nach der ersten bzw. nach der folgenden Teilabrechnung, jedenfalls innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Krankenhausbehandlung (des Krankenhausaufenthaltes) geltend zu machen.

(4) Ansprüche auf Leistungen nach § 56 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Schwerversehrten geltend zu machen.

(5) Ansprüche auf Leistungen nach § 50 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod der im § 21 Abs. 1 und 3 genannten Person geltend zu machen.

(6) Eine Nachsicht von der Versäumnis der in den Abs. 1 bis 5 festgesetzten Fristen ist nur in den Fällen möglich, in denen der Anspruchsberechtigte nachweist, dass ihm ohne

sein Verschulden die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

#### § 30

##### **Ruhen von Ansprüchen**

(1) Die Ansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird.

(2) Ruhen Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 44 und 46 sowie auf Zuschüsse nach § 47, so gebühren den Angehörigen jene Renten, auf die sie im Falle des Todes des Beamten (Funktionärs) infolge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der §§ 51 bzw. 52 bzw. 53 bzw. 54 Anspruch hätten. Das Gesamtausmaß aller dieser Renten darf die halbe Höhe des ruhenden Anspruches nicht übersteigen; innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die einzelnen Renten verhältnismäßig zu kürzen.

(3) Leistungen nach Abs. 2 gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches) an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes festgestellt ist.

#### § 31

##### **Erlöschen von Ansprüchen**

(1) Der Anspruch auf Leistungen erlischt ohne weiteres Verfahren

a) bei Renten, die für eine bestimmte Zeit zuerkannt wurden, mit Ablauf dieser Zeit;

b) bei Renten und Zuschüssen nach den §§ 44, 46 und 47 mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, bei Zuschüssen nach § 47 überdies mit dem Verlust der Angehörigeneigenschaft der Kinder;

c) bei Renten nach den §§ 51, 52 und 53 mit dem Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965;

d) bei Renten nach § 54 mit dem Tod der Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Bedürftigkeit bzw. der Unversorgtheit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis d gebühren die Leistungen noch bis zum Ende des Monats, in dem das für das Erlöschen maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses – außer im Falle einer Auflösung durch Tod

– tritt eine Änderung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Hauptstück nicht ein.

### § 32

#### **Auszahlung von wiederkehrenden Leistungen**

Wiederkehrende Leistungen (Renten nach den §§ 44, 46, 51, 52, 53 und 54 und Zuschüsse nach § 47) sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, monatlich im vorhinein auszuzahlen. Sie sind am Ersten jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nur zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

### § 33

#### **Sonderzahlungen**

Den Empfängern von wiederkehrenden Leistungen gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. der Rente, die ihnen für den Monat der Auszahlung zusteht. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Bezieht ein Empfänger von wiederkehrenden Leistungen während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen eine Rente, so gebührt als Sonderzahlung der entsprechende Teil. Dies gilt auch, wenn sich die Rente während dieses Zeitraumes auf Grund einer Neufestsetzung (§ 34) ändert.

### § 34

#### **Neufestsetzung von wiederkehrenden Leistungen**

(1) Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 28 sind wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen neu festzusetzen.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sind wiederkehrende Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen nur dann neu festzusetzen, wenn in der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Änderung um wenigstens 5 v. H. eingetreten ist. Eine wiederkehrende Leistung kann nicht vor

Ablauf eines Jahres nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden.

### § 35

#### **Entziehung von wiederkehrenden Leistungen**

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht mehr gegeben, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 31 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner so lange zu entziehen, als der Anspruchsberechtigte dem Auftrag, sich einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen (§ 27), innerhalb einer angemessenen Frist ohne zwingenden Grund nicht nachkommt.

(3) Die Entziehung von Leistungen nach den Abs. 1 und 2 obliegt der Verwaltungskommission.

### § 36

#### **Verwirkung von Ansprüchen**

(1) Ein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 44, 46 und 47 steht Personen nicht zu, die das Entstehen des Anspruches durch Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlassen haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt den bedürftigen Angehörigen des Beamten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches) an der im Abs. 1 genannten gerichtlich strafbaren Handlung durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen eine Rente nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 54. Hierbei ist anzunehmen, dass der versehrte Beamte (Funktionär) gestorben und der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist. Diese Renten dürfen bei Lebzeiten des versehrten Beamten (Funktionärs) zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Leistungsansprüche der Witwe, der früheren Ehefrau und der Waisen nach dem Tod des versehrten Beamten (Funktionärs) werden hiedurch nicht berührt.

### § 37

#### **Rückerstattungspflicht**

Die Bestimmungen des § 19 sind sinngemäß anzuwenden.

## § 38

**Übergang  
von Schadenersatzansprüchen**

§ 20 Abs. 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.

**B. Bestimmungen über  
die einzelnen Leistungen**

## § 39

**Arten der Leistungen**

(1) Den nach § 21 Abs. 1 und 3 Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

a) Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 40),

b) Versehrtenrente (§ 44),

c) Zusatzrente für Schwerversehrte (§ 46),

d) Kinderzuschuss (§ 47),

e) Versehrtengeld (§ 49),

f) Ersatz der Kosten von notwendigen Fahrten zu einer nach § 27 angeordneten ärztlichen Untersuchung; § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Den nach § 21 Abs. 2 und 4 Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

a) Bestattungskostenbeitrag (§ 50),

b) Witwen-(Witwer-)Rente (§ 51),

c) Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes) (§ 52),

d) Waisenrente (§ 53),

e) Eltern- und Geschwisterrente (§ 54),

f) Witwen-(Witwer-)Beihilfe (§ 56).

(3) In Fällen besonderer Härte sind außerordentliche Unterstützungen zu gewähren. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, sind die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

## § 40

**Heilbehandlung**

(1) Die Heilbehandlung (§ 39 Abs. 1 lit. a) dient der Beseitigung der durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit hervorgerufenen Körperbeschädigung oder Gesundheitsstörung sowie der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit und hat eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung nach Möglichkeit zu verhüten.

(2) Die Heilbehandlung umfasst:

a) Krankenbehandlung,

b) Pflege in einer Krankenanstalt und

c) Sonderleistungen.

(3) Wenn durch einen Dienstunfall ein Heilbehelf (§ 11 Abs. 2) schadhaft oder unbrauchbar wird oder verloren geht, ist hierfür der Ersatz der Kosten der notwendigen Instandsetzung bzw. Erneuerung zu leisten.

## § 41

**Krankenbehandlung**

(1) Die Krankenbehandlung umfasst:

a) ärztliche Hilfe (§ 10 Abs. 1 lit. a und Abs. 4),

b) Heilmittel (§ 11 Abs. 1),

c) Heilbehelfe (§ 11 Abs. 2),

d) notwendige Krankentransporte,

e) notwendige Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle; § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß,

f) chirurgische und konservierende Zahnbehandlung,

g) Herstellung eines Zahnersatzes sowie Kieferregulierung,

h) kosmetische Behandlung.

(2) Im Rahmen der Krankenbehandlung sind die Kosten für alle jene Aufwendungen zu ersetzen, die für die Erreichung des im § 40 Abs. 1 genannten Zweckes nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft notwendig sind.

## § 42

**Anstaltspflege**

(1) Wenn und solange es die Art der Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit erfordert, ist der Ersatz der Kosten für die Pflege in einer Krankenanstalt zu leisten. Sofern neben den Kosten für die Pflege auch Kosten für die Krankenbehandlung anfallen, besteht ein Anspruch auf Kostenersatz nach § 41. § 12 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(2) Dem Anspruchsberechtigten sind die Kosten für die Anstaltspflege in der Sonderklasse der öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzen, soweit er bei der Pflege in der Krankenanstalt diese in Anspruch genommen hat.

## § 43

**Sonderleistungen**

(1) Soweit zur nachhaltigen Besserung oder Festigung der durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit beeinträchtigten Gesundheit, Dienstfähigkeit oder Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen,

a) die Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen,

b) ein Aufenthalt in Heilstätten, Kurbädern, Kurorten oder anderen Erholungsstätten,

c) mit den in den lit. a und b genannten Aufhalten verbundene Reisen oder

d) häusliche Pflege durch hierfür fachlich ausgebildete Personen

notwendig sind, ist hiefür Kostenersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz der Kosten einer Haushaltshilfe ist bis zu einer Dauer von vier Monaten zu gewähren, wenn deren Einstellung im Falle einer durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit des Anspruchsberechtigten notwendig ist.

(3) Das Verhältnis der Höhe des nach den Abs. 1 und 2 zu leistenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich erwachsenen Kosten ist durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen. § 8 Abs. 3 zweiter Satz sowie Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

#### § 44

##### **Versehrtenrente, Abfindung**

(1) Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit mehr als drei Monate hindurch um mindestens 20 v. H. vermindert ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H.

(2) Wegen einer Berufskrankheit im Sinne des § 24 Abs. 2 besteht nur dann Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten durch die Folgen der Berufskrankheit mehr als drei Monate hindurch um mindestens 50 v. H. vermindert ist.

(3) Die Versehrtenrente fällt mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Anfall der Versehrtenrente) an.

(4) Eine Versehrtenrente von nicht mehr als 25 v. H. der Vollrente (§ 45 Abs. 2) kann mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten durch Gewährung eines dem Wert der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden.

(5) Der Anspruch auf Versehrtenrente besteht trotz Abfindung, solange durch eine nachträgliche Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit des Anspruchsberechtigten um mehr als 10 v. H. für länger als drei Monate bewirkt wird. Die Versehrtenrente ist um den Betrag zu kürzen, der der Berechnung der Abfindung zu Grunde gelegt wurde.

(6) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Heilbehandlung und Kinderzuschüsse sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

#### § 45

##### **Bemessung der Versehrtenrente**

(1) Die Versehrtenrente ist nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit am 90. Tag nach dem Anfall der Versehrtenrente (§ 44 Abs. 3) zu bemessen.

(2) Die Versehrtenrente beträgt, solange der Anspruchsberechtigte infolge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente). Ist der Anspruchsberechtigte teilweise erwerbsunfähig, so richtet sich die Versehrtenrente nach dem Hundertsatz der Vollrente, der dem Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entspricht.

#### § 46

##### **Zusatzrente für Schwerversehrte**

(1) Anspruchsberechtigte, denen ein Anspruch auf eine Versehrtenrente (Versehrtenrenten) von mindestens 50 v. H. der Vollrente zusteht, gelten als Schwerversehrte.

(2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. der Versehrtenrente (Versehrtenrenten).

(3) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrente entsprechend anzuwenden.

#### § 47

##### **Kinderzuschuss**

Schwerversehrten gebührt für jedes nach den Bestimmungen des § 2 in Betracht kommende Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 v. H. der Versehrtenrente. Die Rente des Schwerversehrten und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

#### § 48

##### **Entziehung der Versehrtenrente**

Befolgt ein Anspruchsberechtigter ohne zwingenden Grund nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung der Verwaltungskommission und wird dadurch der Heilerfolg verzögert oder die Erwerbsfähigkeit weiter vermindert, so hat ihm die Verwaltungskommission die Versehrtenrente so lange zu entziehen, als er der Anordnung nicht nachkommt.

#### § 49

##### **Versehrtengeld**

(1) An Stelle der Versehrtenrente (§ 44) ist Versehrtengeld zu gewähren, wenn am 90. Tag

nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit diese mindestens 20 v. H. beträgt und voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauern wird.

(2) Das Versehrtengeld beträgt pro Tag den 60. Teil der Bemessungsgrundlage.

(3) Das Versehrtengeld ist als einmalige Leistung nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit auszuzahlen. Es darf insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der gebühren würde, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Versehrtenrente bestünde.

### § 50

#### **Bestattungskostenbeitrag**

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag in der Höhe der Bemessungsgrundlage, sofern nicht auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt. § 16 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) In den Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist ein nach § 16 zustehender Bestattungskostenbeitrag einzurechnen. Der Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 gebührt nicht, wenn er geringer ist als der nach § 16 zustehende Bestattungskostenbeitrag.

(3) Neben dem Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren.

### § 51

#### **Witwen-(Witwer-)Rente**

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Beamten (Funktionärs) gebührt der Witwe (dem Witwer) bis zu ihrem (seinem) Tod oder ihrer (seiner) Wiederverhehlung eine Witwen-(Witwer-)Rente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 40 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das gleiche gilt für die Dauer einer durch Krankheit oder Gebrechen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit einer Witwe (eines Witwers) um mindestens 50 v. H., wenn diese Minderung länger als drei Monate gedauert hat.

(3) Die Witwe (der Witwer) hat keinen Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente, wenn die Ehe erst nach dem Entstehen des Anspruches

(§ 25) geschlossen wurde und der Tod des Beamten innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, dass aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder dass durch die Eheschließung ein Kind legitimiert wurde.

(4) Der Witwe (dem Witwer) gebührt im Falle ihrer (seiner) Wiederverhehlung eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen-(Witwer-)Rente nach Abs. 1.

(5) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwen-(Witwer-)Rente wieder auf, wenn

a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der im Abs. 1 genannten anspruchsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist.

(6) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwen-(Witwer-)Rente ein.

(7) Auf die Witwen-(Witwer-)Rente, die wieder aufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwen-(Witwer-)Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

### § 52

#### **Rente der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes)**

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente und ihr Ausmaß – mit Ausnahme des § 51 Abs. 4 und 5 – gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau (den früheren Ehemann) des verstorbenen Beamten (Funktionärs), wenn die Voraussetzungen der Angehörigeneigenschaft nach § 2 Abs. 1 lit. b vorliegen.

(2) Der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) gebührt die Rente nur auf Antrag. Sie fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so fällt die Rente an diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau (der frühere Ehemann) gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Als Rente ist, sofern in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, der Betrag zu gewähren, den der Beamte im Zeitpunkt seines Todes der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) als Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) zu leisten verpflichtet war. Hierbei ist ein der früheren Ehefrau (dem früheren Ehemann) allenfalls nach dem Beamten gebührender Versorgungsbezug anzurechnen. Die Rente darf die Höhe der der Witwe (dem Witwer) des verstorbenen Beamten unter Bedachtnahme auf § 55 gebührenden Witwen-(Witwer-)Rente nicht übersteigen. Der der Bemessung der Rente zu Grunde liegende Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist nur zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Abschluss des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Der erste Satz des Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, dRGBI. 1938 I, S. 807, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995, enthält,

b) die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat,

c) die Frau (der Mann) im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und

d) der Dienstunfall oder die Berufskrankheit, durch den (die) der Tod des Beamten verursacht wurde, im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war.

(7) Die im Abs. 6 lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

a) die Frau (der Mann) seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder

b) nach dem Tod des Mannes (der Frau) eine Waisenrente gebührt, das Kind aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des in Betracht kommenden Elternteiles ständig im gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil lebt. Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes entfällt bei nachgeborenen Kindern.

#### § 53

##### Waisenrente

(1) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten gebührt seinen Kindern im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c, d und e und den Stiefkindern im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. f eine Waisenrente. Hinsichtlich der Dauer der Anspruchsberechtigung gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 v. H., für jede Vollwaise 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

#### § 54

##### Eltern- und Geschwisterrente

Bedürftige Eltern (Großeltern) und unverorgte Geschwister eines Anspruchsberechtigten, dessen Tod durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrente von zusammen 20 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn der Anspruchsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. Der Anspruch der Eltern geht dem der Großeltern, der Anspruch der Großeltern dem der Geschwister vor. § 52 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### § 55

##### Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

(1) Das Gesamtausmaß der Renten nach den §§ 51, 52 und 53 darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die einzelnen Renten verhältnismäßig zu kürzen.

(2) Ansprüche nach § 54 bestehen nur insoweit, als die Renten nach den §§ 51, 52 und 53 das im Abs. 1 vorgesehene Höchstausmaß nicht erschöpfen.

#### § 56

##### Witwen-(Witwer-)Beihilfe

Hat die Witwe (der Witwer) eines Schwerverehrten keinen Anspruch auf Witwen-(Wit-

wer-)Rente, weil der Tod des Schwerversehrten nicht durch einen Dienstanfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht wurde, so gebührt der Witwe (dem Witwer) eine einmalige Beihilfe im Ausmaß des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage der letzten Rente des verstorbenen Schwerversehrten. § 51 Abs. 3 gilt sinngemäß.

### III. HAUPTSTÜCK

#### **Verwaltung der Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck**

##### § 57

#### **Verwaltungskommission**

(1) Beim Magistrat der Stadt Innsbruck wird die „Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungskommission obliegt hinsichtlich der Krankenfürsorge neben den ihr im § 67 zugewiesenen Aufgaben die Entscheidung über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen und von Beitragsverpflichtungen. Ein Bescheid, der die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.

(3) Die Verwaltungskommission hat hinsichtlich der Unfallfürsorge neben den ihr in den §§ 24 Abs. 2, 27, 35 und 48 zugewiesenen Aufgaben

a) auf Grund einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 erster Satz festzustellen, ob ein Dienstanfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht;

b) im Falle einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, ob die vom Anspruchsberechtigten in Aussicht genommene Krankenbehandlung oder Sonderleistung im Sinne des § 41 Abs. 2 bzw. des § 43 als notwendig anzusehen ist;

c) über den Umfang von Ansprüchen zu entscheiden.

(4) Der Verwaltungskommission gehören als Mitglieder an:

a) vier vom Stadtsenat auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck zu bestellende Beamte;

b) drei vom Stadtsenat ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellende Beamte.

(5) Die Verwaltungskommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 4 lit. a einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 4 lit. a und mindestens ein Mitglied nach Abs. 4 lit. b anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse der Verwaltungskommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Verwaltungskommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere die Art der Einberufung der Mitglieder zu den Sitzungen, den Ablauf der Sitzungen sowie die Protokollierung der Sitzungsbeschlüsse zu beinhalten.

(9) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstanfalles oder einer Berufskrankheit sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der städtischen Beamten zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.

(10) Als Interessenanwalt hat der Stadtsenat auf die Dauer von drei Jahren einen rechtskundigen Beamten zu bestellen. Auf die gleiche Weise ist für den Fall der Verhinderung des Interessenanwaltes ein Stellvertreter zu bestellen.

##### § 58

#### **Verwaltungsoberkommission**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission wird beim Stadtmagistrat Innsbruck die „Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungsoberkommission gehören als Mitglieder an:

a) drei vom Stadtsenat auf Vorschlag der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck zu bestellende Beamte;

b) vier vom Stadtsenat ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellende Beamte, von denen mindestens einer rechtskundig sein muss.

(3) Die Verwaltungsoberkommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. b einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Verwaltungsoberkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und mindestens ein Mitglied nach Abs. 2 lit. a anwesend sind.

(5) Die Bestimmungen des § 57 Abs. 7 und 8 gelten für die Verwaltungsoberkommission sinngemäß.

(6) Gegen Bescheide der Verwaltungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 59

##### **Ersatzmitglieder**

Für jedes Mitglied der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission hat der Stadtsenat der Stadtgemeinde Innsbruck in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestimmungen über die Mitglieder gelten für die Ersatzmitglieder sinngemäß.

#### § 60

##### **Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung**

Zu Mitgliedern der Verwaltungskommissionen dürfen nur Beamte des Dienststandes bestellt werden, die am Tag der Bestellung das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht in den Landtag aus anderen Gründen als wegen des Wohnsitzes ausgeschlossen sind. Von der Bestellung sind Beamte ausgeschlossen, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinaus gehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, bis zum Ablauf eines Jahres ab dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

#### § 61

##### **Ausübung des Vorschlagsrechtes**

(1) Der Stadtmagistrat hat die gesetzliche Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungskommissionen aufzufordern, von dem ihr zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gebrauch zu machen.

(2) Wenn Personen vorgeschlagen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 60 nicht erfüllt sind, hat der Stadtmagistrat die gesetzliche Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen neuerlich von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

(3) Unterlässt die gesetzliche Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck die rechtzeitige Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat der Stadtsenat die im § 57 Abs. 4 lit. a und die im § 58 Abs. 2 lit. a genannten Mitglieder ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellen.

#### § 62

##### **Unvereinbarkeit**

Niemand darf gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission sein. Von der Bestellung als Mitglieder der Verwaltungskommissionen sind die der Geschäftsstelle (§ 66) zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten und der Interessenanwalt der Unfallfürsorge der städtischen Beamten ausgeschlossen.

#### § 63

##### **Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission ist vom Stadtsenat zu entheben, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Mitgliedschaft zur Verwaltungskommission oder Verwaltungsoberkommission ruht für die Dauer der Suspendierung oder eines Disziplinarverfahrens.

(3) Ein Mitglied der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission, das seine Pflichten gröblich verletzt, ist vom Stadtsenat zu entheben. Pflichtverletzungen von Mitgliedern der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission sind von diesen dem Stadtsenat unverzüglich mitzuteilen.

#### § 64

##### **Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission sind auf die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen.

(2) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes der Verwaltungskommission oder der Verwaltungsoberkommission ist innerhalb eines Monats für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission haben nach Ablauf ihrer Amtsdauer (Abs. 1) ihr Amt bis zur Neubestellung der Mitglieder auszuüben.

#### § 65

##### **Entschädigung**

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission gebührt für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956.

## § 66

**Geschäftsstelle**

Die Verwaltungskommissionen bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Innsbruck hiezu bestimmten Abteilung dieses Amtes (Geschäftsstelle).

## § 67

**Jahresvoranschlag,  
Rechnungsabschluss**

(1) Die Verwaltungskommission hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Gemeinderat den Entwurf eines Voranschlages vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Höhe der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie die voraussichtliche Höhe der aus dem Sondervermögen zur Deckung des Aufwandes für die nach dem 3. Abschnitt des I. Hauptstückes zu erbringenden Leistungen als auch der Rücklage (§ 7) zu ersehen sind.

(2) Die Verwaltungskommission hat für das abgelaufene Jahr den Entwurf eines Rechnungsabschlusses zu erstellen und spätestens bis 31. März des folgenden Jahres dem Gemeinderat vorzulegen.

## IV. HAUPTSTÜCK

**Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten  
der Gemeinden Tirols mit Ausnahme der  
Landeshauptstadt Innsbruck**

## § 68

**Krankenfürsorge**

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben gegenüber dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 70) bei Krankheit oder Mutterschaft für sich und ihre Angehörigen (§ 2) Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15. Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des § 16.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge. Dies gilt nicht, wenn

a) ein solcher Urlaub auf Grund des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, des Mutterschutz-

gesetzes 1979 oder des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 gewährt wurde,

b) während eines solchenurlaubes Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach § 8 des Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998 besteht oder

c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine bis längstens drei Monate ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 82 bestimmten Beiträge zu entrichten.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für Personen, bei denen nach der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung und darüber hinaus bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder

b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 vorliegen, für die Dauer des Bezuges dieser Leistung.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht auch für den Bürgermeister, der nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert ist oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Ansprüche geltend machen kann, für die Dauer seiner Funktion für sich und seine Angehörigen (§ 2).

(5) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 bis 4 finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 20 sinngemäß Anwendung.

## § 69

**Unfallfürsorge**

(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung gegenüber dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 70) Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des II. Hauptstückes. Dies gilt für Sprengelärzte jedoch nur hinsichtlich jener Dienstunfälle und Berufskrankheiten, für die

kein Versicherungsschutz nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht.

(2) Im Falle des Todes einer der im Abs. 1 genannten Personen haben ihre Hinterbliebenen gegenüber dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 70) Anspruch auf die im § 39 Abs. 2 angeführten Leistungen.

(3) Auf die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 56 sinngemäß Anwendung. Für Sprengelärzte ist Bemessungsgrundlage der Betrag, nach dem im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches der Ruhegenuss zu bemessen wäre.

#### § 70

##### **Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten**

(1) Zur Erfüllung der Ansprüche nach den §§ 68 und 69 wird der „Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten“ mit Sitz in Innsbruck gebildet.

(2) Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck dann und so lange an, als Personen zu ihnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Dienst- oder Ruhestandes stehen oder Hinterbliebene dieser Personen Versorgungs- oder Unterhaltsbezüge erhalten. Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden auch dann und so lange an, als deren Bürgermeister nach § 68 Abs. 4 anspruchsberechtigt ist. Darüber hinaus gehören Gemeinden dem Gemeindeverband dann und so lange an, als sie einem Gemeindeverband angehören, zu dem Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Dienst- oder Ruhestandes stehen oder Hinterbliebene solcher Personen Versorgungs- oder Unterhaltsbezüge erhalten.

#### § 71

##### **Organe des Gemeindeverbandes**

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind die Gemeindeverbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss, der Gemeindeverbandsobmann, die Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 75) und die Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 76).

(2) Die Gemeindeverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden (§ 70 Abs. 2).

(3) Der Gemeindeverbandsausschuss besteht aus dem Gemeindeverbandsobmann und acht weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss hat sich aus je einem Vertreter aus den politischen Bezirken Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz sowie aus zwei Vertretern aus dem politischen Bezirk Innsbruck-Land zusammenzusetzen.

#### § 72

##### **Gemeindeverbandsversammlung**

(1) Die Gemeindeverbandsversammlung ist vom Gemeindeverbandsobmann zu den nach Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen einzuberufen.

(2) Der Gemeindeverbandsversammlung obliegen:

a) die Wahl des Gemeindeverbandsausschusses; für diese Wahl haben die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden der einzelnen politischen Bezirke (§ 71 Abs. 3) Vorschläge zu erstatten;

b) die Wahl der vom Gemeindeverband in die Verwaltungskommission (§ 75) und in die Verwaltungsoberkommission (§ 76) zu entsendenden Mitglieder;

c) die Wahl des Interessenanwaltes der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten und für den Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters.

(3) Für jedes nach Abs. 2 zu wählende Mitglied eines Organes des Gemeindeverbandes ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Die Wahlen nach Abs. 2 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt beim ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gelten jene vorgeschlagenen Personen als gewählt, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wählbar sind nur Personen, die das passive Wahlrecht zum Tiroler Landtag besitzen.

(5) Die Gemeindeverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden anwesend ist. Ist nach einer halben Stunde nach Eröffnung einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Beschlussfähigkeit hienach nicht gegeben, so ist die Gemeindeverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### § 73

##### **Gemeindeverbandsausschuss**

(1) Der Gemeindeverbandsausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuss hat aus seiner Mitte den Gemeindeverbandsobmann so-

wie dessen Stellvertreter zu wählen. Außerdem obliegen ihm alle in den Wirkungsbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht von der Gemeindeverbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsobmann oder den Verwaltungskommissionen sowie dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten zu besorgen sind.

(3) Der Gemeindeverbandsausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.

(4) Für den Geschäftsgang des Gemeindeverbandsausschusses gelten die Bestimmungen des § 38 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, sinngemäß.

#### § 74

##### **Gemeindeverbandsobmann**

Der Gemeindeverbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen. Überdies obliegen ihm

a) die Einberufung der Gemeindeverbandsversammlung und des Gemeindeverbandsausschusses;

b) der Vorsitz in der Gemeindeverbandsversammlung und im Gemeindeverbandsausschuss;

c) die Vollziehung der Beschlüsse der Gemeindeverbandsversammlung und des Gemeindeverbandsausschusses sowie die Vollziehung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten, soweit diese nicht von den Verwaltungskommissionen zu besorgen sind.

#### § 75

##### **Verwaltungskommission**

(1) Zur Erlassung der Verordnungen nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 68 und nach § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 69 sowie zur Entscheidung in den Angelegenheiten nach den Abs. 2 und 3 wird die „Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungskommission obliegt hinsichtlich der Krankenfürsorge die Entscheidung über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen und von Beitragsverpflichtungen. Ein Bescheid, der die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.

(3) Die Verwaltungskommission hat hinsichtlich der Unfallfürsorge neben den ihr im § 69 in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 2, 27, 35 und 48 zugewiesenen Aufgaben

a) auf Grund einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 erster Satz festzustellen, ob ein Dienstunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt oder nicht;

b) im Falle einer Mitteilung nach § 26 Abs. 1 zweiter Satz festzustellen, ob die vom Anspruchsberechtigten in Aussicht genommene Krankenbehandlung oder Sonderleistung im Sinne des § 41 Abs. 2 bzw. § 43 als notwendig anzusehen ist;

c) über den Umfang von Ansprüchen zu entscheiden.

(4) Der Verwaltungskommission gehören als Mitglieder an:

a) vier vom Gemeindeverband auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Tirol, zu bestellende Gemeindebeamte;

b) drei vom Gemeindeverband ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellende Gemeinde- oder Landesbeamte.

(5) Die Verwaltungskommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 4 lit. a einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 4 lit. a und mindestens ein Mitglied nach Abs. 4 lit. b anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse der Verwaltungskommission sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Verwaltungskommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere die Art der Einberufung der Mitglieder zu den Sitzungen, den Ablauf der Sitzungen sowie die Protokollierung der Sitzungsbeschlüsse zu beinhalten.

(9) Entscheidungen der Verwaltungskommission über das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit sind auch dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten zuzustellen. Gegen diese Entscheidung steht dem Interessenanwalt das Recht der Berufung zu.

#### § 76

##### **Verwaltungsoberkommission**

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungskommission wird die „Verwaltungsoberkommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten“ errichtet.

(2) Der Verwaltungsoberkommission gehören als Mitglieder an:

a) drei vom Gemeindeverband auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Tirol, zu bestellende Gemeindebeamte;

b) vier vom Gemeindeverband ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellende Gemeinde- oder Landesbeamte, von denen mindestens einer rechtskundig sein muss.

(3) Die Verwaltungsoberkommission hat unter der Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. b einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Verwaltungsoberkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und ein Mitglied nach Abs. 2 lit. a anwesend sind.

(5) Die Bestimmungen des § 75 Abs. 7 und 8 gelten für die Verwaltungsoberkommission sinngemäß.

(6) Gegen Bescheide der Verwaltungsoberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 77

##### **Ersatzmitglieder**

Für jedes Mitglied der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission hat der Gemeindeverband in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestimmungen über die Mitglieder gelten für die Ersatzmitglieder sinngemäß.

#### § 78

##### **Ausübung des Vorschlagsrechtes**

(1) Der Gemeindeverbandsobmann hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Tirol, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungskommissionen aufzufordern, von dem ihr nach § 75 Abs. 4 lit. a und § 76 Abs. 2 lit. a zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gebrauch zu machen.

(2) Wenn Personen vorgeschlagen werden, bei denen die Voraussetzungen des § 60 nicht erfüllt sind, hat der Gemeindeverbandsobmann die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Tirol, aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen neuerlich von dem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

(3) Unterlässt die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesleitung Tirol, die rechtzeitige Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so sind die Mitglieder der Verwaltungskommissionen vom Gemeindeverband ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellen.

#### § 79

##### **Amtsdauer und gemeinsame Bestimmungen für die Verwaltungskommissionen und den Interessenanwalt**

(1) Der Interessenanwalt und sein Stellvertreter, die rechtskundige Gemeindebeamte sein müssen, sowie die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungskommission und der Verwaltungsoberkommission werden von der Gemeindeverbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Die §§ 60, 62, 63, 64 Abs. 2 und 3 und 65 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 80

##### **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes für die Kranken- und Unfallfürsorge.

#### § 81

##### **Mittel des Gemeindeverbandes**

Der Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes dienen folgende Mittel:

a) Beiträge der Anspruchsberechtigten zur Krankenfürsorge nach § 82,

b) Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 1,

c) Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 3 und 4,

d) allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen.

#### § 82

##### **Beiträge der Anspruchsberechtigten zur Krankenfürsorge**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, monatliche Beiträge zu entrichten, die von der bezugs-, pensions- und versorgungsgenussauszahlenden Stelle einzuheben und dem Gemeindeverband zuzuführen sind.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Bemessungsgrundlage) ist:

a) bei Beamten des Dienststandes das Gehalt zuzüglich der Kinderzulage, der ruhegenuss-

fähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuss begründen, und der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes, mit Ausnahme der während eines Präsenzdienstes nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 gebührenden Bezüge; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Bezug gekürzt, vermindert oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage, soweit in der lit. e nichts anderes bestimmt ist, der letzte vor der Kürzung, Verminderung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug; dies gilt nicht für Kürzungen des Bezuges im Sinne der §§ 50a und 50b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979;

b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührenzulage; wird auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften der Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug gekürzt oder stillgelegt, so ist Bemessungsgrundlage der letzte vor der Kürzung oder Stilllegung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bezug;

c) bei Sprengelärzten des Dienststandes das doppelte Gehalt eines hinsichtlich des Familienstandes vergleichbaren Landesbeamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, der Personalzulage und der Kinderzulage;

d) bei Beamten, denen während der Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge ein Anspruch im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c zusteht, die letzte vor der Beurlaubung bestandene, um allfällige allgemeine Bezugserhöhungen anzuhebende Bemessungsgrundlage im Sinne der lit. a, sofern nicht lit. e Anwendung findet;

e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld und darüber hinaus für die Dauer desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;

f) bei Anspruchsberechtigten nach § 68 Abs. 4 der Bezug nach den §§ 3 und 11 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, § 28 des Pensionsgesetzes 1965) gebühren oder im Falle des Abs. 2 lit. c und d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.

(4) Als Beitrag sind 4,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (Beitragssatz) zu leisten.

(5) Der Beitrag für die im Abs. 2 lit. c und e angeführten Anspruchsberechtigten ist vom Dienstgeber bzw. ehemaligen Dienstgeber zu tragen.

(6) Die Beiträge nach Abs. 2 lit. d setzen sich aus dem nach Abs. 2 lit. d und Abs. 3 zu berechnenden Beitrag und dem Betrag zusammen, der nach § 83 Abs. 1 dem Gemeindeverband zuzuwenden wäre.

## § 83

### Zuwendungen und Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für ihre in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Dienststandes stehenden Bediensteten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten monatliche Zuwendungen in der Höhe der von den Anspruchsberechtigten nach § 82 zu entrichtenden Beiträge zuzuführen. Dasselbe gilt hinsichtlich der monatlichen Zuwendungen für den nach § 68 Abs. 4 anspruchsberechtigten Bürgermeister. Die monatlichen Zuwendungen sind für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Dienststandes zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten von diesem, für jene Anspruchsberechtigten, die in einem Dienstverhältnis des Ruhestandes stehen – mit Ausnahme der Sprengelärzte –, vom Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Gemeindebeamten und für die Sprengelärzte des Ruhestandes vom Land aus Mitteln des Pensionsfonds der Sprengelärzte dem Gemeindeverband zuzuführen.

(2) Zuwendungen nach Abs. 1 an den Gemeindeverband entfallen für Anspruchsberechtigte, die durch Abgabe einer Erklärung nach § 68 Abs. 2 lit. c die Aufrechterhaltung des Anspruches bewirkt haben.

(3) Zur Deckung der Ansprüche aus der Unfallfürsorge und zur Deckung des Verwal-

tungsaufwandes des Gemeindeverbandes haben die im Abs. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände, die für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Dienststandes Zuwendungen zu leisten haben, dem Gemeindeverband Beiträge im Verhältnis der von ihnen nach Abs. 1 geleisteten Zuwendungen zuzuführen. Die Gesamthöhe der Beiträge eines Jahres richtet sich jeweils nach der Höhe der im unmittelbar vorausgegangenen Jahr für die Unfallfürsorge und den Verwaltungsaufwand vom Gemeindeverband getätigten Aufwendungen.

(4) Sofern der Aufwand des Gemeindeverbandes nicht durch die im § 82 und in den Abs. 1 und 3 genannten Zuwendungen und Beiträge gedeckt werden kann, haben die zur Leistung von Zuwendungen nach Abs. 1 verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände diese Zuwendungen um den erforderlichen Betrag anteilmäßig zu erhöhen.

#### § 84

##### **Berechnung und Überweisung der Beiträge und Zuwendungen**

(1) Bei der Berechnung der Beiträge nach § 82 und der Zuwendungen und Beiträge nach § 83 sind Beträge von 5 und mehr Groschen auf 10 Groschen aufzurunden. Beträge unter 5 Groschen sind zu vernachlässigen.

(2) Die Beiträge nach § 82 sowie die Zuwendungen nach § 83 Abs. 1 sind spätestens bis zum 10. eines jeden Monats dem Gemeindeverband zuzuführen. Hinsichtlich der Beiträge nach § 83 Abs. 3 gilt § 15b Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 sinngemäß.

#### § 85

##### **Rücklage und Umlaufvermögen**

(1) Der Gemeindeverband hat einen Betrag von mindestens 20 v. H. der durchschnittlichen Jahresausgaben für die Krankenfürsorge der jeweils letzten fünf Jahre als Rücklage anzusammeln.

(2) Die Verwendung der Rücklage ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 68 weder aus dem Umlaufvermögen (Abs. 3) noch anderweitig gedeckt werden können.

(3) Als Umlaufvermögen ist ein Betrag in mindestens dreifacher Höhe der durchschnittlichen Monatsausgaben des jeweils letzten Jahres bereit zu halten. Die Verwendung des Umlaufvermögens ist nur zulässig, wenn die Kosten zur Deckung von Ansprüchen nach § 68 nicht anderweitig gedeckt werden können.

#### § 86

##### **Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss**

(1) Die Verwaltungskommission hat spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Voranschlages dem Gemeindeverbandsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Höhe der dem Vermögen des Gemeindeverbandes (§ 81) zufließenden Mittel, der aus dem Sondervermögen zur Deckung der Kosten für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Mittel sowie der Rücklage (§ 85) zu ersehen ist.

(2) Die Verwaltungskommission hat für das abgelaufene Jahr den Entwurf eines Rechnungsabschlusses zu erstellen, der spätestens bis 31. März des folgenden Jahres dem Gemeindeverbandsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

#### V. HAUPTSTÜCK

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 87

##### **Eigener Wirkungsbereich**

Die Besorgung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich.

#### § 88

##### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen**

(1) Soweit im III. Hauptstück keine besonderen organisatorischen Bestimmungen vorgesehen sind, finden auf die Verwaltung der Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Stadtgemeinde Innsbruck die Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 Anwendung.

(2) Soweit im IV. Hauptstück keine besonderen organisatorischen Bestimmungen vorgesehen sind, finden auf die Verwaltung der Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 1966 Anwendung.

(3) Auf Verfahren nach diesem Gesetz, die Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 betreffen, findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 75 ff. über die Kosten Anwendung.

#### § 89

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.





**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 30. November 1998      37. Stück

99. Kundmachung der Landesregierung vom 17. November 1998 über die Ausschreibung der Wahl in den Tiroler Landtag

100. Kundmachung der Landesregierung vom 17. November 1998 über die Wahlausschließungsgründe für die Wahl in den Tiroler Landtag

## 99. Kundmachung der Landesregierung vom 17. November 1998 über die Ausschreibung der Wahl in den Tiroler Landtag

Gemäß § 6 der Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1995 wird die Wahl in den Tiroler Landtag auf

**Sonntag, den 7. März 1999,**

ausgeschrieben.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe dieses Landesgesetzblattes, als Stichtag der 3. Dezember 1998.

Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate beträgt für den Wahlkreis

Nr. 1 Innsbruck-Stadt .....	6
Nr. 2 Innsbruck-Land .....	8
Nr. 3 Imst .....	3
Nr. 4 Kitzbühel .....	3
Nr. 5 Kufstein .....	5
Nr. 6 Landeck .....	2
Nr. 7 Lienz .....	3
Nr. 8 Reutte .....	2
Nr. 9 Schwaz .....	4

Die Wählergruppen haben nach § 28 der Landtagswahlordnung 1993 ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren spä-

testens am 30. Tag vor dem Wahltag, das ist spätestens am 5. Februar 1999, bis 18 Uhr bei den Kreiswahlbehörden einzureichen.

Die Höchstzahl der Wahlwerber, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, beträgt

für den Wahlkreis	mit Direktkandidat	ohne Direktkandidat
Nr. 1 Innsbruck-Stadt	13	12
Nr. 2 Innsbruck-Land	17	16
Nr. 3 Imst	7	6
Nr. 4 Kitzbühel	7	6
Nr. 5 Kufstein	11	10
Nr. 6 Landeck	5	4
Nr. 7 Lienz	7	6
Nr. 8 Reutte	5	4
Nr. 9 Schwaz	9	8

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Zuteilung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren haben die Wählergruppen nach § 36 der Landtagswahlordnung 1993 spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag, das ist spätestens am 23. Februar 1999, einen Landeswahlvorschlag bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 100. Kundmachung der Landesregierung vom 17. November 1998 über die Wahlausschließungsgründe für die Wahl in den Tiroler Landtag

Gemäß § 4 der Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1995 wird kundgemacht:

Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in den Landtag ist ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen ist.

Nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/1998, gelten folgende Wahlausschließungsgründe:

## § 22 Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden

ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss vom Wahlrecht ein.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 30. November 1998

38. Stück

101. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. November 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

## 101. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. November 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBI. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations- mechanismus und einen künftigen Stabili- tätspakt der Gebietskörperschaften**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### **Artikel 1**

(1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitglie-

des einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:

1. bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;

2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

#### **Artikel 2**

(1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund kann in den im Abs. 2 angeführten Fällen verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

(2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 gewährten Frist gestellt werden:

1. bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlussreifen Verordnungsentwürfen;

2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen.

### Artikel 3

(1) Dem Konsultationsgremium gehören an:

1. bei Vorhaben des Bundes:

a) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,

b) drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie

c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

2. bei Vorhaben eines Landes:

a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,

b) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie

c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

(2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

### Artikel 4

(1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

(2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmannes

in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, dass im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

(3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.

(4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.

(5) Für den Fall, dass die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 v. T. der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,25 v. T. der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz des Vorjahres ergeben, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

### Artikel 5

(1) Die Pflicht zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben tritt unabhängig von Art. 4 ein, wenn ein Gesetzesbeschluss

1. von der gemäß Art. 1 übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder

2. von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde,

inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder

3. ein Vorhaben betrifft, welches nicht gemäß Art. 1 zur Stellungnahme übermittelt werden musste.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, für die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Bund, Länder, Gemeinden mit zusammen bei landesrechtlichen Regelungen mehr als 15 v. H. der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes, bei bundesrechtlichen Regelungen mehr als 15 v. H. der österreichischen Wohnbevölkerung, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund haben diese Ersatzpflicht innerhalb von zwölf Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

(2) Auf Vorhaben gemäß Abs. 1 ist Art. 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen die wegen Unterschreitung der in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Grenzwerte nicht ersatzpflichtigen Vorhaben einzubeziehen sind.

(3) Für den Fall, dass die im Art. 4 Abs. 5 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Abweichend davon tritt jedoch die Ersatzpflicht ein, wenn die finanziellen Auswirkungen aller Vorhaben gemäß Abs. 1 innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art. 4 Abs. 5 überschreiten.

#### Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu setzen verpflichtet ist oder

2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten sowie jeden anderen Rechtsträger treffen oder

3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanz-

ausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z. 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

#### Artikel 7

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes eine Vereinbarung betreffend einen „österreichischen Stabilitätspakt“ zu schließen.

(2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

#### Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

#### Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

#### Artikel 10

(1) Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städte-

bund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt weiters außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt“ außer Kraft tritt.

(3) Die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt“ tritt gleichzeitig mit dieser Vereinbarung über einen Konsultations-

mechanismus außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt.

(4) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 8. Oktober 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 4. Dezember 1998

39. Stück

102. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

103. Verordnung der Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Tiroler Aufzugsverordnung aufgehoben wird

## 102. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

(Dieser Vereinbarungstext wurde gemäß der Richtlinie 98/34/EG – kodifizierte Version von 83/189/EWG – notifiziert)

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### **ABSCHNITT I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Abschnitt II), und von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen (Abschnitt III), im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln.

(2) Abschnitt II dieser Vereinbarung gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

##### **Artikel 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie über

die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z. B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach Art. 4 oder nach Art. 12 angeführt sind.

(2) Die Verwendbarkeit eines Bauproduktes ist gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich jeder Vertragspartei gibt.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

#### **ABSCHNITT II**

### **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die euro- päische technische Spezifikationen nicht vorliegen**

##### **Artikel 3**

#### **Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen**

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk

entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b die Verwendbarkeit bestätigt und sie das Einbauzeichen gemäß Art. 10 tragen.

(2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte jener Vertragspartei steht, in deren Wirkungsbereich das Bauprodukt verwendet werden soll.

#### Artikel 4 Baustoffliste ÖA

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖA bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖA ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis (Art. 5 Abs. 1) festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) Klassen und Stufen,
- c) Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises,
- d) Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3 lit. b oder c,
- e) Bestimmung, dass ein Übereinstimmungszugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf.

#### Artikel 5 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 6) oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 7) nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der EU oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum ist das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sinngemäß anzuwenden. Das Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

(2) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

- a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),
- b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
- c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(4) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei zu erbringen, in deren Wirkungsbereich sich

- a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
- b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, befindet.

(5) Die Vertragsparteien erkennen Übereinstimmungszeugnisse (Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, auch für ihren Zuständigkeitsbereich an.

#### Artikel 6 Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a darf von einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und wenn das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, so darf der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen In-

stitutes für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt verwendbar ist.

(3) Die Vertragsparteien können mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung das Österreichische Institut für Bautechnik betrauen.

#### Artikel 7

##### Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 8) zu erteilen,

a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden, oder

b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt verwendbar ist.

#### Artikel 8

##### Ermächtigte Stellen

(1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

a) Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien,

b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind.

Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

(2) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle

a) über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen;

b) einschließlich ihres Personals frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen

Einfluss ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte;

c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt;

d) ihren Sitz in Österreich hat.

(3) Die Ermächtigung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Bescheid. Der Antrag muss alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht. Das Ermächtigungsverfahren erfolgt nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, in deren Wirkungsbereich der Sitz der zu ermächtigenden Stelle liegt.

(4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik bescheidmäßig vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.

(6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe des Antragstellers, des Bauproduktes, des

Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiters die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen.

**Artikel 9**  
**Verfahren zur Ausstellung**  
**des Übereinstimmungszeugnisses**

(1) Die ermächtigte Stelle hat auf Grund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (Art. 10).

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, dass das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, so darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn ein die Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik (Art. 7 lit. b) vorliegt. Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, dass kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

**Artikel 10**  
**Einbauzeichen**

(1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (Art. 6) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (Art. 7), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Anhangs dieser Vereinbarung erlassen.

**ABSCHNITT III**  
**Regelung der Verwendbarkeit**  
**von Bauprodukten, für die europäische**  
**technische Spezifikationen vorliegen**

**Artikel 11**  
**Verwendbarkeit**  
**von Bauprodukten, für die**  
**europäische technische**  
**Spezifikationen vorliegen**

(1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn

a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Art. 12) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

**Artikel 12**  
**Baustoffliste ÖE**

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖE ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekannt zu machen, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

a) Verwendungszweck,

b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlegendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Be-

dingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien;

c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

#### ABSCHNITT IV

##### Umsetzung

##### Artikel 13

##### Durchsetzung

Die Vertragsparteien sehen die zur Durchsetzung der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vor.

##### Artikel 14

##### Verfahrensvorschriften

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für Verwaltungsverfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

##### Artikel 15

##### Österreichische technische Zulassung

Art. 19 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen gilt mit der Maßgabe, dass eine österreichische technische Zulassung nur für Bauprodukte erteilt werden darf, die nicht in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind.

#### ABSCHNITT V

##### Schlussbestimmungen

##### Artikel 16

##### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die

schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften zu vereinbaren.

##### Artikel 17

##### Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsparteien untereinander.

##### Artikel 18

##### Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder internationaler Vorschriften Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

##### Artikel 19

##### Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seinen Sitzungen am 8. Oktober 1998 und am 4. November 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### Anhang nach Art. 10 Abs. 3

#### I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach Art. 10 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben „Ü“ und „A“ als Abkürzungen für die Worte „Übereinstimmung“ und „Austria“ gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstaben/Zahlenkombination bestehend aus folgenden Angaben:

a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:

Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei,

E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,

H für eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers.

b) Die Identifikationsnummer des Bauproduktes, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.

c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist.

d) Die vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-00-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. des Herstellers, der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:

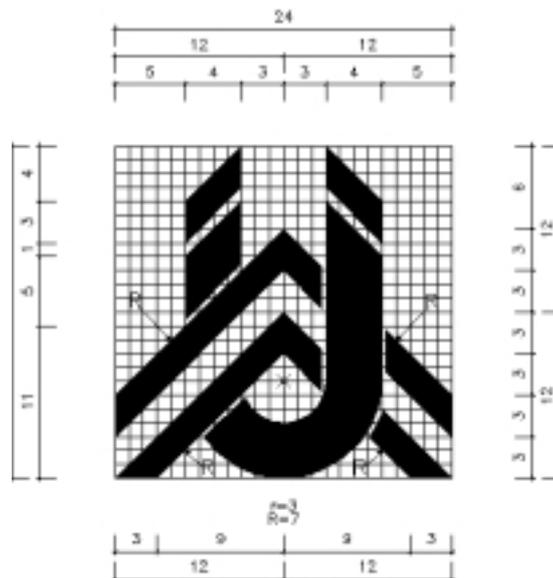
a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

b) Bei vom OIB ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

c) Bei einer Herstellererklärung die Bezeichnung des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

#### II. Gestaltung des Bildzeichens „ÜA“ sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben „ÜA“ ist der im folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf großemäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Punkt I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Punkt 1 angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodaß das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muß.



Angabe nach Punkt I.1
Angabe nach Punkt I.2

### III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im Art. 10 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

### IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

### V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Punkt I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, daß sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

# 103. Verordnung der Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Tiroler Aufzugsverordnung aufgehoben wird

Auf Grund des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBI. Nr. 47, wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Aufzugsverordnung, LGBI. Nr. 6/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 16/1994, wird aufgehoben.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 15. Dezember 1998

40. Stück

104. Landesverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1998, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
105. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse
106. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird
107. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird
108. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Ankündigungssteuergesetz 1975 aufgehoben wird
109. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

## 104. Landesverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1998, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 36/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des Art. 20 werden im ersten Satz die Worte „und der Geschäftsordnung des Landtages“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des Art. 23 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Art. 23 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Der Landtag kann in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes fallweise durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten. Der Beschluss über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen. Solange ein Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat, darf kein weiterer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

(9) Ein Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, soweit sich aus dem vierten Satz nichts anderes ergibt. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Klubs aus seiner Mitte gewählt. Das Vorschlagsrecht der Klubs richtet sich nach ihrer verhältnismäßigen Stärke. Klubs, die auf Grund dieser Aufteilung der im ersten Satz festgelegten Anzahl der Mitglieder

nicht im Untersuchungsausschuss vertreten wären, dürfen jeweils ein weiteres Mitglied vorschlagen. Macht ein Klub nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, so geht das Vorschlagsrecht auf die Antragsteller über. Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(10) Das Nähere über die Untersuchungsausschüsse wird durch Landesgesetz geregelt.“

4. Art. 24 hat zu lauten:

### „Artikel 24 Sitzungen

(1) Der Landtagspräsident beruft den Landtag zu den Sitzungen ein und erklärt diese für geschlossen. Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Sitzung nur durch Beschluss des Landtages für geschlossen erklärt werden.

(2) In der Zeit zwischen dem 10. Juli und dem 10. September sowie zwischen dem 23. Dezember und dem 8. Jänner finden keine Sitzungen statt (sitzungsfreie Zeit). Aus dringendem Anlass kann jedoch der Landtagspräsident auch während dieser Zeit den Landtag zu einer Sitzung einberufen.

(3) Der Landtagspräsident hat den Landtag binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zehn Abgeordnete oder die Landesregierung unter Angabe der Tagesordnung einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Beginn der Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Antrages bei der Landtagsdirektion festzulegen. Eine solche Sitzung ist auch in der sitzungsfreien Zeit einzuberufen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen des Landtages bzw. seiner Ausschüsse sind sie hiezu verpflichtet. Ist ein Mitglied der Landesregierung an der Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses verhindert, so kann es sich durch einen Landesbediensteten vertreten lassen. Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, zu ihrer Beratung bei den Sitzungen der Ausschüsse Landesbedienstete beizuziehen.

(5) Die vom Land Tirol entsandten Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

5. Der Abs. 1 des Art. 26 hat zu lauten:

„(1) Die Geschäftsordnung des Landtages ist durch Landesgesetz zu erlassen.“

6. Art. 29 hat zu lauten:

„Artikel 29  
Bewerbung um ein Mandat,  
Beginn und Ausübung  
des Mandates

(1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Das Mandat beginnt mit dem Tag, an dem der Landtag zur ersten Sitzung zusammentritt. Das Mandat eines Abgeordneten, der nach dem Erlöschen des Mandates eines Abgeordneten als Ersatzmitglied einberufen wird, beginnt mit der Zustellung seiner Einberufung.

(3) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Landtages ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 v. H. der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(4) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates im Landtag an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbare gleichwertige, mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige, Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge rich-

ten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, obliegt dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss.

(6) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Landtages ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung der Abs. 1, 3 und 4 oder der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen.

(7) Das Mitglied des Landtages, das öffentlich Bediensteter ist, hat dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss jährlich mitzuteilen, welche Regelung es bezüglich seiner Dienstfreistellung oder Außerdienststellung nach Abs. 3 getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für diesbezügliche Erhebungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gilt Art. 53 Abs. 3 B-VG sinngemäß. Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat jährlich dem Landtag einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.“

7. Im Art. 30 werden im ersten Satz die Worte „und der Geschäftsordnung des Landtages“ aufgehoben.

8. Im Abs. 4 des Art. 32 wird im dritten Satz die Wortgruppe „Die tagungsfreie Zeit“ durch die Wortgruppe „Die sitzungsfreie Zeit“ ersetzt.

9. Im Abs. 5 des Art. 32 wird die Wortgruppe „in der tagungsfreien Zeit“ durch die Wortgruppe „in der sitzungsfreien Zeit“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des Art. 34 hat die lit. d zu lauten:

„d) in den im Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, vorgesehenen Fällen.“

11. Im Abs. 1 des Art. 37 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

12. Im Abs. 7 des Art. 38 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Der Landtag kann bei Gesetzesbeschlüssen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen, den Landeshauptmann ermächtigen, für den Fall der Verweigerung der Zustimmung den Gesetzesbeschluss unter Weglassung der die Zustimmungsbedürftigkeit begründenden Bestimmungen kundzumachen. Diese Bestimmungen sind in der Ermächtigung genau zu bezeichnen. Eine solche Ermächtigung ist dem

Bundeskanzleramt zugleich mit dem Gesetzesbeschluss bekanntzugeben.“

13. Im Abs. 1 des Art. 39 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

14. Der Abs. 4 des Art. 44 hat zu lauten:

„(4) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem ersten und dem zweiten Landeshauptmannstellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Mitgliedern (Landesräten).“

15. Der Abs. 5 des Art. 44 wird aufgehoben; der Abs. 6 des Art. 44 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

16. Art. 45 hat zu lauten:

#### „Artikel 45 Wahl

(1) Die gesamte Landesregierung wird vom Landtag in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein, sie müssen diesem aber nicht angehören.

(3) Die an der ersten Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wählergruppe genannte Person, die bei der Wahl des Landtages die größte Anzahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wählergruppen, die Mandate für den Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen über die Bildung der neuen Landesregierung ein.

(4) Jede im Landtag vertretene Wählergruppe ist berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl der gesamten Landesregierung einzubringen. Ein solcher Vorschlag muss von mehr als der Hälfte der neu gewählten Abgeordneten der Wählergruppe unterfertigt sein. Enthält ein solcher Vorschlag Vertreter mehrerer Wählergruppen, so muss er von mehr als der Hälfte der neugewählten Abgeordneten jeder dieser Wählergruppen unterfertigt sein.“

17. Im Abs. 2 des Art. 48 wird die lit. f aufgehoben und erhält die lit. g die Bezeichnung „lit. f“.

18. Art. 49 hat zu lauten:

#### „Artikel 49 Neuwahl, Nachwahl, Ergänzungswahl

(1) Ist die gesamte Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag unverzüglich die Neuwahl durchzuführen. Ist ein einzelnes Mitglied der Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag unverzüglich die Nachwahl durchzuführen, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Landtag kann von einer Nachwahl absehen, wenn

a) ein Landesrat vorzeitig aus dem Amt geschieden ist oder

b) ein Landeshauptmannstellvertreter vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und ein Landesrat zu seinem Nachfolger gewählt wird, sofern dadurch nicht die Mindestanzahl an Landesräten nach Art. 44 Abs. 4 unterschritten wird.

(3) Der Landtag hat weiters eine Neuwahl der gesamten Landesregierung durchzuführen, wenn

a) der Landeshauptmann auf Grund eines Misstrauensvotums vorzeitig aus dem Amt geschieden ist oder

b) durch eine Nachwahl oder die Wahl eines zusätzlichen Landesrates (Ergänzungswahl) eine Änderung darin eintreten würde, welche der im Landtag vertretenen Wählergruppen in der Landesregierung vertreten sind.

(4) Für das Vorschlagsrecht der Wählergruppen bei Neuwahlen, Nachwahlen und Ergänzungswahlen gilt Art. 45 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Ist die gesamte Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat sie die Geschäfte bis zur Angelobung der Mitglieder der neuen Landesregierung weiterzuführen.“

19. Art. 52 hat zu lauten:

#### „Artikel 52 Beschlüsse

(1) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Zu einem gültigen Beschluss der Landesregierung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder, unter denen sich der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmannstellvertreter befinden müssen, erforderlich. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung der Landesregierung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.“

20. Der Abs. 2 des Art. 54 hat zu lauten:

„(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Landtag, wenn er mit Beschluss eine Auskunft ausdrücklich verlangt.“

21. Im Abs. 2 des Art. 60 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

22. Nach Art. 60 wird folgende Bestimmung als Art. 60a eingefügt:

#### „Artikel 60a Information der Bevölkerung

Die Landesregierung hat die Bevölkerung des Landes über Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind, in geeigneter Weise zu informieren.“

23. Im Abs. 1 des Art. 62 wird in der lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.

24. Nach Art. 65 wird folgende Bestimmung als Art. 65a eingefügt:

„Artikel 65a  
Informationsrechte

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, in die Beschlussprotokolle der Landesregierung Einsicht zu nehmen.

(2) Jeder Abgeordnete kann in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind und Gegenstand eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung waren, vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenbereich diese Angelegenheit fällt, verlangen, ihm Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Akten, durch deren Einsichtnahme das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, verletzt würde. In Angelegenheiten, die sich auf wirtschaftliche Unternehmen beziehen, darf die Akteneinsicht nur hinsichtlich jener Aktenteile gewährt werden, die die Verwendung von Förderungsmitteln betreffen. Wird einem Abgeordneten die Akteneinsicht aus anderen Gründen verweigert, so hat auf dessen Verlangen das betreffende Mitglied der Landesregierung die Verweigerung der Akteneinsicht im Landtag zu begründen.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

25. Nach Art. 80 wird folgende Bestimmung als Art. 81 angefügt:

„Artikel 81  
Geschlechtsspezifische  
Bezeichnungen

Soweit in diesem Landesverfassungsgesetz oder in anderen Landesgesetzen für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden. Gleiches gilt umgekehrt für den Fall, dass für die Bezeichnung von Funktionen die weibliche Form verwendet wird.“

**Artikel II**

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsgesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBl. Nr. 15/1992, außer Kraft.

(2) Art. I Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (Beschluss des Tiroler Landtages vom 7. Juli 1994) bleibt bis zum Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

(3) Art. I Z. 16 tritt hinsichtlich des Abs. 3 des Art. 45 mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 105. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### **Antrag auf Einsetzung, Erweiterung der Untersuchung**

(1) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen und muss von mindestens zehn Abgeordneten unterfertigt sein.

(2) Der Landtagspräsident hat nach Anhören des Obleuterates einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurückzuweisen, wenn er keine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zum Gegenstand hat, wenn er den Erfordernissen nach Abs. 1 nicht entspricht oder wenn er eingebracht wird, solange ein bestehender Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat.

(3) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist, sofern er nicht nach Abs. 2 zurückzuweisen ist, in der nächsten Sitzung des Landtages oder, sofern er als dringlicher Antrag eingebracht und die Dringlichkeit zuerkannt wird, in der Sitzung, in der die Dringlichkeit zuerkannt wird, unverändert zur Abstimmung zu bringen. Ein Beschluss über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten.

(4) Für einen Antrag auf Erweiterung des Gegenstandes der Untersuchung oder des Untersuchungsauftrages sowie für die Beschlussfassung über einen solchen Antrag gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

## § 2

### **Konstituierung, Vorsitzender, Verfahrensleiter**

(1) Der Landtagspräsident hat nach der Beschlussfassung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Klubs aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen Vorschläge für die auf sie entfallenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses vorzulegen. Die Wahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist spätestens in der auf die Einsetzung folgenden Sitzung durchzuführen.

(2) Der Landtagspräsident hat die Mitglieder des Untersuchungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung hat

der Untersuchungsausschuss unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(3) Der Untersuchungsausschuss hat eine Person, die durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen, jedenfalls durch eine langjährige Tätigkeit als Richter, Gewähr dafür bietet, dass sie unabhängig von den im Untersuchungsausschuss vertretenen Parteien für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge tragen wird, zum Verfahrensleiter zu bestellen. Zu einem solchen Beschluss ist abweichend vom § 3 die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Verfahrensleiters zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Dem Verfahrensleiter und dessen Stellvertreter gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese hat der Landtagspräsident nach Anhören des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses festzusetzen.

(5) Der Untersuchungsausschuss hat den Verfahrensleiter oder dessen Stellvertreter abzuberufen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes nicht mehr gewährleistet ist. Für einen solchen Beschluss gilt Abs. 3 zweiter Satz.

## § 3

### **Beschlusserfordernisse**

Zu einem gültigen Beschluss des Untersuchungsausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden müssen, und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit im § 2 Abs. 3 und 5 und im § 6 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 4

### **Unterbrechung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses**

Behängt im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung eine Strafsache bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft, so hat der Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit bis zur Erledigung der Strafsache zu unterbrechen.

## § 5

**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten der Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses offen. Fernseh- oder Hörfunkaufnahmen oder -übertragungen sowie Film- oder Lichtbildaufnahmen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Der Verfahrensleiter kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige private Interessen dies gebieten oder wenn dies der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage förderlich scheint.

(3) Die Befragung von öffentlich Bediensteten, die nach § 8 Abs. 2 dritter Satz zur Aussage verhalten wurden, hat immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

## § 6

**Beweisbeschlüsse, Beweismittel**

(1) Der Untersuchungsausschuss nimmt die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlichen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen auf.

(2) In den Beweisbeschlüssen sind die Tatsachen, über die Beweis aufzunehmen ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

(3) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages maßgebenden Sachverhaltes geeignet ist.

(4) Abweichend vom § 3 ist zu einem Beweisbeschluss nur die Zustimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 7

**Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen**

(1) Der Verfahrensleiter hat auf Grund der Beweisbeschlüsse die Auskunftspersonen und Sachverständigen zu laden und die Ladungen dem Landtagspräsidenten zur Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Ladung hat die geladene Person und den Gegenstand der Untersuchung zu bezeichnen sowie die Themen der Befragung und den Ort und die Zeit der Befragung anzugeben.

(3) Bei der Ladung von öffentlich Bediensteten ist die vorgesetzte Dienstbehörde unter Angabe des Beweisthemas, zu dem die Auskunftsperson befragt werden soll, zu verständigen.

(4) Auskunftspersonen und Sachverständige können auch zur schriftlichen Äußerung aufgefordert werden, wenn ihr Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

(5) Landes- und Gemeindebedienstete, die einer Ladung vor einen Untersuchungsausschuss keine Folge leisten, begehen eine Dienstpflichtverletzung.

## § 8

**Beschränkungen für die Befragung von Auskunftspersonen**

(1) Als Auskunftsperson dürfen nicht befragt werden:

a) Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen unfähig waren,

b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen. Hält es die Dienstbehörde auf Grund der Verständigung nach § 7 Abs. 3 für erforderlich, dass ein öffentlich Bediensteter über bestimmte Tatsachen die Verschwiegenheit wahrt, so hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Verfahrensleiter anordnen, dass der öffentlich Bedienstete wegen der Wichtigkeit seiner Aussage dennoch aussagen muss.

## § 9

**Verweigerung der Aussage**

(1) Die Aussage darf von einer Auskunftsperson verweigert werden:

a) über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen nach § 72 des Strafgesetzbuches betreffen oder für sie oder für einen solchen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde,

b) über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen in der lit. a genannten Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde,

c) über Fragen, die sie nicht beantworten könnte, ohne eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht zu verletzen, sofern sie nicht von dieser Pflicht gültig entbunden wurde, soweit sich aus § 8 Abs. 2 nichts anderes ergibt,

d) in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist,

e) über Fragen, die sie nicht beantworten könnte, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren,

f) über Fragen, wie sie ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den Fällen nach Abs. 1 lit. a und b mit Rücksicht auf die dort genannten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das die Angehörigeneigenschaft begründende eheliche Verhältnis nicht mehr besteht.

(3) Über die Errichtung und den Inhalt von Rechtsgeschäften, bei denen die Auskunftsperson als Urkundsperson beigezogen worden ist, darf die Aussage wegen eines zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachteils nicht verweigert werden.

(4) Will eine Auskunftsperson die Aussage verweigern, so hat sie die Gründe der Weigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung anzugeben und auf Verlangen des Verfahrensleiters glaubhaft zu machen.

(5) Der Verfahrensleiter entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung und hat dies der Auskunftsperson mitzuteilen.

(6) Landes- und Gemeindebedienstete, die ungerechtfertigt die Aussage verweigern, begehen eine Dienstpflichtverletzung.

## § 10

### **Durchführung der Befragung, Wahrheitspflicht**

(1) Der Untersuchungsausschuss hat auf Vorschlag des Verfahrensleiters unter Bedachtnahme auf die beschlossenen Beweise einen Zeitplan für deren Aufnahme festzulegen. Von diesem Zeitplan darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgegangen werden.

(2) Die Auskunftspersonen sind vor ihrer Befragung bzw. in der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung darüber zu belehren, aus welchen Gründen sie die Aussage verweigern dürfen. Auskunftspersonen, die zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden, sind unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage an die Wahrheitspflicht zu erinnern.

(3) Den Auskunftspersonen ist auf ihr Verlangen vor Eingang in die Befragung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung

der den Gegenstand der Aussage bildenden Tatsachen zu geben.

(4) Die Auskunftspersonen sind einzeln in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen zu befragen. Die Reihenfolge, in der die Anhörung erfolgt, bestimmt der Verfahrensleiter unter Bedachtnahme auf das Beweisthema, den Zeitplan für die Befragung und den in der Ladung der Auskunftsperson angegebenen Zeitpunkt ihrer Anhörung.

(5) Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander abweichen, können einander gegenübergestellt werden. Dabei können unter Hinweis auf Widersprüche zwischen den Aussagen vom Verfahrensleiter und von allen Ausschussmitgliedern weitere Fragen zur Aufklärung dieser Widersprüche gestellt werden.

(6) Auskunftspersonen und Sachverständige sind zunächst vom Verfahrensleiter zu befragen. Er hat sie vor ihrer Anhörung unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage an die Wahrheitspflicht zu erinnern. Diese Erinnerung ist im Protokoll festzuhalten. Der Verfahrensleiter hat zunächst nach den Personaldaten und sodann zur Sache zu fragen. Anschließend erteilt er den Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort zur Befragung. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Mitglieder hat der Verfahrensleiter das Wort unter Bedachtnahme auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Klubs zu erteilen. Der Verfahrensleiter hat das Recht, aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn dies der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche aufzuklären sind, auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird, aus eigenem von der Reihenfolge der Worterteilungen abzuweichen. Der Verfahrensleiter ist jederzeit berechtigt, Fragen zur Sache zu stellen.

(7) Die Fragen an die Auskunftspersonen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein. Es sind daher insbesondere solche Fragen nicht zulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

(8) Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft auf andere Weise nicht erlangt werden kann.

(9) Fragen, die nicht durch das im Beweisbeschluss festgelegte Beweisthema gedeckt sind, sind nicht zulässig.

(10) Über die Zulässigkeit von Fragen entscheidet der Verfahrensleiter.

(11) Die Auskunftspersonen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, die ihnen durch das Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss erwachsen. Über den Ersatz der Barauslagen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

### § 11

#### **Vertrauenspersonen**

(1) Jede Auskunftsperson kann sich bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss zu ihrer Beratung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Die Vertrauensperson hat nicht das Recht, Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abzugeben oder anstelle der Auskunftsperson zu antworten.

(2) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden:

a) wer voraussichtlich selbst als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss geladen wird,

b) wer die Auskunftsperson bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte,

c) wer gegen die Bestimmung des Abs. 1 zweiter Satz verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss einer Person als Vertrauensperson entscheidet der Verfahrensleiter.

### § 12

#### **Sachverständige**

(1) Ist im Beweisbeschluss die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige vorgesehen, so hat der Untersuchungsausschuss einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen. Dabei sind vorrangig die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen heranzuziehen, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes erfordern.

(2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder des Verfahrensleiters können Sachverständige abgelehnt werden, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder die Sachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen.

(3) Ablehnungsanträge können nur bis zum Beginn der Beweisaufnahme durch Anhörung des Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss gestellt werden.

(4) Über Ablehnungsanträge entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(5) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gut-

achten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(6) Ein Sachverständiger kann aus den gleichen Gründen, die zur Verweigerung der Aussage als Auskunftsperson berechtigten, die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger beantragen. § 9 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(7) Dem Sachverständigen gebührt für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Sie wird vom Untersuchungsausschuss unter sinnvoller Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1997, festgesetzt.

### § 13

#### **Strafrechtliche Folgen**

Falsche Beweisaussagen und die Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage vor einem Untersuchungsausschuss sind nach den §§ 288 und 292 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997, zu bestrafen. Die §§ 290 und 291 des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

### § 14

#### **Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Beweisaufnahmen durch Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sind wörtlich zu protokollieren. Zum Zweck der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung von Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme im Sinne des Abs. 2 dienen, entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(4) Das übertragene Protokoll ist einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Diese können binnen drei Tagen nach der Einsichtnahme die Behebung von Übertragungsfehlern beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Verfahrensleiter.

### § 15

#### **Vertraulichkeit**

(1) Der Inhalt der Sitzungen des Untersuchungsausschusses, soweit diese nicht nach § 5 Abs. 1 öffentlich sind, und die Aussagen von Auskunftspersonen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die sonstigen an nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses beteiligten Personen sind vom Landtagspräsidenten auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Aussagen von Auskunftspersonen in nichtöffentlichen Sitzungen zu vereidigen.

(3) Die Protokolle über Sitzungen, deren Inhalt vertraulich ist, dürfen nur den Ausschussmitgliedern übermittelt werden. Der Landtagspräsident hat diese Teile des Protokolles unter Verschluss zu verwahren.

(4) Die von öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten dürfen nicht veröffentlicht werden. Der Landtagspräsident kann vor der Verteilung von Akten an die Ausschussmitglieder durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare darauf hinwirken, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

#### § 16

##### **Rechtshilfe, Aktenvorlage**

(1) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweiserhebungen im Rahmen der Befugnisse des Untersuchungsausschusses zu entsprechen. Hiebei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes haben dem Untersuchungsausschuss auf dessen Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 17

##### **Berichterstattung**

(1) Der Verfahrensleiter hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Bewertung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und dessen Berichterstattung an den Landtag.

(2) Der Untersuchungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Tätigkeit einen Bericht an den Landtag zu erstatten und hierfür aus seiner Mitte einen Berichtersteller zu wählen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses kann auch Empfehlungen enthalten.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, seine eigenen Bewertungen und Anträge an den Landtag in den Bericht aufnehmen zu lassen.

#### § 18

##### **Anwendung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages auf die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse anzuwenden.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 106. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 52 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 31 des EWR-Abkommens in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige. In sozialen Härtefällen kann die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a nachgesehen werden, wenn der Behinderte

a) seit mindestens drei Jahren in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat oder

b) das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Tirol geboren wurde.“

2. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kostenbeitragspflicht des Behinderten geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Behinderten über.“

3. Im § 20a wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 758/1996, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Prock**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 107. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

"(4) Der Vorsitzende hat über die Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten sowie über die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern zu entschei-

den. Er hat weiters zumindest einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, die Bekanntgabe und die Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten obliegen."

2. Im Abs. 3 des § 10 wird die lit. b aufgehoben und die bisherige lit. c des Abs. 3 erhält die Buchstabenbezeichnung "b".

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 108. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Ankündigungssteuergesetz 1975 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

Das Ankündigungssteuergesetz 1975, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 74/1975 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Verordnungen der Gemeinden über die Ausschreibung der Ankündigungssteuer können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an ohne Bindung an das Ankündigungssteuergesetz 1975 erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 109. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

## § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20. August 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 26. August 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes wird durch die jeweils geradlinige Verbindung der

Grenzpunkte 802, 803, 34 HE, 35HE und 804 sowie 5869, 5871, 5874 und 7802 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard Neuner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6060 Ampass, Häusern 13, vom 15. Jänner 1998, GZl. 899, gebildet.

## § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

## § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 15. Dezember 1998

41. Stück

110. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages

## 110. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt Eröffnung und Bildung des Landtages

#### § 1

##### Sitz des Landtages

(1) Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

(2) Der Präsident kann jedoch den Landtag für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse sowie dann, wenn der Landtag dies für besondere Ausnahmefälle beschließt, an einen Ort außerhalb der Landeshauptstadt einberufen.

(3) Der Obmann eines Ausschusses kann mit Zustimmung des Präsidenten den Ausschuss für besondere Ausnahmefälle an einen Ort außerhalb der Landeshauptstadt einberufen.

#### § 2

##### Eintritt in den Landtag nach der Wahl

(1) Die Abgeordneten haben den ihnen von der Landeswahlbehörde ausgestellten Wahlschein vor der konstituierenden Sitzung in der Landtagsdirektion zu hinterlegen.

(2) Die Landtagsdirektion hat jedem Abgeordneten einen mit seinem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.

#### § 3

##### Verhandlungs- und Geschäftssprache

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

#### § 4

##### Erste Sitzung

(1) Der neue Landtag hat spätestens am vierten Dienstag nach dem Wahltag zur ersten Sitzung zusammenzutreten. Er ist vom Präsi-

den des bisherigen Landtages, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten des bisherigen Landtages einzuberufen. Ist auch dieser verhindert, so ist der neue Landtag von dem an Jahren ältesten Abgeordneten, bei dessen Verhinderung vom jeweils nächstältesten Abgeordneten des bisherigen Landtages einzuberufen.

(2) In der ersten Sitzung hat der Präsident des bisherigen Landtages bis zur Angelobung des Präsidenten des neuen Landtages den Vorsitz zu führen. Ist der Präsident des bisherigen Landtages verhindert oder weigert er sich, den Vorsitz zu führen, so hat der an Jahren älteste anwesende Abgeordnete, im Fall seiner Weigerung der jeweils nächstälteste, bis zur Angelobung des Präsidenten des neuen Landtages den Vorsitz zu führen (Altersvorsitzender).

(3) Der Altersvorsitzende hat vor dem Landtag die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende nach Abs. 2 hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident nach § 19.

#### § 5

##### Gelöbnis der Abgeordneten

(1) In der ersten Sitzung haben die Abgeordneten in die Hand des Vorsitzenden die Beachtung der Bundesverfassung und der Landesverfassung, der sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Später eintretende Abgeordnete haben dieses Gelöbnis in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, abzulegen.

(3) Die Ablegung des Gelöbnisses gilt für die gesamte Gesetzgebungsperiode.

## § 6

**Wahl des Präsidenten  
und der Vizepräsidenten, Abberufung**

(1) Nach der Angelobung der Abgeordneten hat der Landtag aus seiner Mitte den Präsidenten sowie den ersten und den zweiten Vizepräsidenten nach § 37 zu wählen.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben nach ihrer Wahl in die Hand des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 2 die Beachtung der Bundesverfassung und der Landesverfassung, der sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Ist der Präsident oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag binnen vier Wochen die Neuwahl durchzuführen.

(4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag von mehr als der Hälfte der Abgeordneten durch Beschluss abberufen.

## § 7

**Wahl der Landesregierung**

(1) Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat der Landtag die gesamte Landesregierung in einem Wahlgang zu wählen.

(2) Jede im Landtag vertretene Wählergruppe ist berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl der gesamten Landesregierung einzubringen. Ein solcher Vorschlag muss von mehr als der Hälfte der neu gewählten Abgeordneten der Wählergruppe unterfertigt sein. Enthält ein solcher Vorschlag Vertreter mehrerer Wählergruppen, so muss er von mehr als der Hälfte der neu gewählten Abgeordneten jeder dieser Wählergruppen unterfertigt sein.

(3) Bei der Wahl des Gesamtvorschlages gelten Streichungen, Hervorhebungen und andere Anmerkungen als nicht beigefügt.

(4) Im übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung § 37 Abs. 1 und 2.

## § 8

**Neuwahl, Nachwahl und  
Ergänzungswahl der Landesregierung**

(1) Für die Neuwahl der Landesregierung (Art. 49 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989) gilt § 7 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2.

(2) Für die Nachwahl (Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz der Tiroler Landesordnung 1989) und die Ergänzungswahl (Art. 49 Abs. 3 lit. b der

Tiroler Landesordnung 1989) der Landesregierung gilt § 37 Abs. 1 und 2.

(3) Für das Vorschlagsrecht der Wählergruppen bei Neuwahlen, Nachwahlen und Ergänzungswahlen gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.

## § 9

**Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bundesrates**

(1) Nach der Wahl der Landesregierung hat der Landtag in der ersten Sitzung weiters die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne des § 38 zu wählen. Dabei ist zu bestimmen, welches Mitglied an welcher Stelle entsandt wird. Wenigstens ein Mitglied muss der zweitstärksten Partei angehören. Für die Stärke der Parteien ist die Anzahl der Abgeordneten, bei gleicher Anzahl von Abgeordneten die bei der Wahl zum Landtag erreichte Anzahl der Stimmen maßgebend.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten auf ihr Mandat verzichten. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landtagsdirektion unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(3) Ist ein Mitglied des Bundesrates vorzeitig aus dem Amt geschieden, so tritt sein Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist ein Ersatzmitglied des Bundesrates an die Stelle eines Mitgliedes getreten oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag unverzüglich die Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl gilt § 38 sinngemäß.

## § 10

**Klubs**

(1) Abgeordnete derselben Wählergruppe haben das Recht, einen Klub zu bilden. Abgeordnete, die nicht derselben Wählergruppe angehören, können nur mit Zustimmung des Landtages einen Klub bilden. Ein Klub muss mindestens zwei Abgeordnete umfassen.

(2) Die Bildung eines Klubs ist dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat den Namen des Klubs, die Anzahl und die Namen seiner Mitglieder sowie den Namen des Obmannes und seines allfälligen Stellvertreters zu enthalten. Sie gilt so lange, als nicht durch den Obmann (Obmannstellvertreter) dem Präsidenten eine Änderung bekannt gegeben wird. Der Präsident hat die Bildung ei-

nes Klubs und die bekannt gegebenen Änderungen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Obmann (Obmannstellvertreter) muss Abgeordneter oder Mitglied der Landesregierung sein.

### § 11 Obleuterat

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Obleute der Klubs bilden den Obleuterat.

(2) Der Präsident kann den Obleuterat zu seiner Beratung bei der Führung der Geschäfte jederzeit einberufen. Auf Verlangen eines Klubobmannes (Obmannstellvertreters) hat der Präsident den Obleuterat einzuberufen. Während der sitzungsfreien Zeit (§ 41 Abs. 2) ist ein solches Verlangen nicht zulässig.

(3) In folgenden Angelegenheiten ist der Obleuterat jedenfalls zu befassen:

a) bei der Festlegung der Tagesordnung nach § 19 Abs. 3,

b) bei einer Zurückstellung von Entschließungsanträgen nach § 28 Abs. 3,

c) bei einer Zurückstellung von Anträgen nach § 29 Abs. 3,

d) bei der Festlegung der Sitzungstage und Sitzungszeiten nach § 41 Abs. 4 und 6,

e) bei einem Einspruch eines Abgeordneten gegen eine Entscheidung des Präsidenten über die Zulässigkeit von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen nach § 42 Abs. 1,

f) bei der Erhebung von Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt von Kurzprotokollen, wenn der Präsident die verlangte Berichtigung nicht vornimmt, nach § 47 Abs. 3 und 4,

g) bei einem Antrag auf Beschränkung der Redezeit nach § 57 Abs. 2.

### § 12 Mandatsverzicht, Aberkennung des Mandats

(1) Ein Abgeordneter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landtagsdirektion unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(2) Der Landtag hat den Antrag auf Mandatsverlust eines Abgeordneten nach Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verfassungsgerichtshof zu stellen,

a) wenn der Abgeordnete nach der Wahl seine Wählbarkeit verliert,

b) wenn der Abgeordnete das Gelöbnis nicht oder nicht in der im § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise leistet,

c) wenn der Abgeordnete wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Landtages, von denen die letzte mehr als 30 Tage nach der ersten stattgefunden hat, unentschuldig ferngeblieben ist und der in öffentlicher Sitzung des Landtages an ihn gerichteten Aufforderung des Präsidenten, zur nächsten Sitzung zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht gefolgt ist; die Aufforderung darf frühestens in der zweiten Sitzung, der der Abgeordnete fern geblieben ist, ergehen,

d) in den im Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, vorgesehenen Fällen.

(3) Gelangt dem Präsidenten einer der im Abs. 2 lit. a bis d genannten Umstände zur Kenntnis, so hat er diesen dem Landtag unverzüglich bekannt zu geben. Der Landtag hat in der nächsten Sitzung über die Einbringung eines Antrages auf Mandatsverlust zu beschließen.

(4) Ein Abgeordneter kann für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung auf die Ausübung seines Mandates verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landtagsdirektion unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Der Verzicht wird unwirksam, sobald der Abgeordnete aus der Landesregierung ausscheidet. Während der Wirksamkeit des Verzichtes gilt der Abgeordnete als beurlaubt.

### § 13 Ersatzmitglieder

(1) Wird ein Mandat frei, so hat der Präsident das jeweils nächste Ersatzmitglied auf demselben Wahlvorschlag zu berufen.

(2) Ist ein zu berufendes Ersatzmitglied bereits in einem Wahlkreis oder auf einem Landeswahlvorschlag gewählt, so hat es innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Präsidenten zu erklären, für welchen Wahlvorschlag es sich entscheidet. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so entscheidet für das Ersatzmitglied der Präsident. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ein Mandat wird frei, wenn

a) die Wahl eines Abgeordneten aufgehoben oder für nichtig erklärt wird,

b) der Verlust des Mandates eines Abgeordneten ausgesprochen wird,

c) ein Abgeordneter stirbt,

d) ein Abgeordneter auf sein Mandat verzichtet.

(4) Ein Mandat wird weiters für die Dauer der Beurlaubung frei, wenn

a) ein Abgeordneter als beurlaubt gilt (§ 12 Abs. 4 fünfter Satz) oder

b) ein Abgeordneter für die gesamte Dauer einer Sitzung beurlaubt wird.

(5) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein freigeswordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt es dennoch an derselben Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Das Mandat eines Abgeordneten, der nach dem Erlöschen des Mandates eines Abgeordneten als Ersatzmitglied einberufen wird, beginnt mit dem Tag seiner Einberufung.

## 2. Abschnitt

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten, Teilnahme der Mitglieder der Landesregierung und des Bundesrates

#### § 14

##### Teilnahmepflicht

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert, an einer Sitzung oder mehreren Sitzungen des Landtages teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen.

(3) Das Erscheinen in Uniform oder mit Waffen bei den Sitzungen ist verboten.

#### § 15

##### Urlaub

(1) Einem Abgeordneten ist auf seinen Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe mindestens für die gesamte Dauer einer Sitzung des Landtages Urlaub zu gewähren.

(2) Urlaub bis zu drei Monaten gewährt der Präsident. Er hat dem Landtag seine Entscheidung mitzuteilen. Längere Urlaube gewährt der Landtag. Der Landtag entscheidet darüber ohne Debatte.

#### § 16

##### Teilnahme der Mitglieder der Landesregierung und des Landesamtsdirektors

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und

seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen des Landtages bzw. seiner Ausschüsse sind sie hiezu verpflichtet. Ist ein Mitglied der Landesregierung an der Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses verhindert, so kann es sich durch einen Landesbediensteten vertreten lassen. Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, zu ihrer Beratung bei den Sitzungen der Ausschüsse Landesbedienstete beizuziehen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit und zu wiederholtem Male, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, das Wort zu ergreifen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Präsident kann zu den Sitzungen des Landtages den Landesamtsdirektor oder einen von diesem jeweils der Landtagsdirektion namhaft gemachten Vertreter beiziehen.

#### § 17

##### Teilnahme der Mitglieder des Bundesrates

(1) Die vom Land Tirol entsandten Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Einem Mitglied des Bundesrates ist auf sein Verlangen im Rahmen von Debatten insgesamt höchstens zweimal in einer Sitzung des Landtages das Wort zu erteilen. Die Wortmeldung darf die Dauer von jeweils zehn Minuten nicht überschreiten.

## 3. Abschnitt

### Präsident, Schriftführer, Landtagsdirektion

#### § 18

##### Vorsitz, Vertretung

(1) Der Präsident hat von seiner Angelobung an den Vorsitz im Landtag zu führen.

(2) Ist der Präsident verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, so wird er durch den ersten Vizepräsidenten vertreten, wenn jedoch auch dieser verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist, durch den zweiten Vizepräsidenten. Sind der erste und der zweite Vizepräsident verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, so wird der Präsident durch den an Jahren ältesten Abgeordneten, wenn jedoch auch dieser verhindert ist, durch den jeweils nächstältesten Abgeordneten vertreten.

## § 19

**Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident hat darüber zu wachen, dass die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen ohne unnötigen Aufschub durchgeführt werden.

(2) Der Präsident übt in den Räumen des Landtages das Hausrecht aus. Er hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den Räumen des Landtages zu sorgen. Er kann die Räumung des Zuhörerraumes oder die Entfernung einzelner Ruhestörer verfügen.

(3) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Einhaltung. Er legt die Tagesordnung nach Anhören des Obleuterates fest, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und Wahlen und verkündet deren Ergebnis. Der Präsident entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und hat sich dabei am erkennbaren Willen des Abstimmenden bzw. des Wählers zu orientieren.

(4) Dem Präsidenten obliegt die Entgegennahme und die Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Schriftstücke. Kontrollamtsberichte hat er unmittelbar nach deren Einlangen in der Landtagsdirektion an die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses zu übermitteln.

(5) Der Präsident hat Geschäftsstücke im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a, b, c, d, h und i einem Ausschuss, höchstens jedoch drei Ausschüssen, sowie Geschäftsstücke im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. e dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss zuzuweisen. Der Präsident bestimmt, welchem Ausschuss die führende Geschäftsbehandlung obliegt. Der Präsident kann diese Festlegung ändern, wenn ein Wechsel in der führenden Geschäftsbehandlung zweckmäßig ist.

(6) Der Präsident kann bis zur Übersendung von Gesetzesbeschlüssen an den Landeshauptmann nach Art. 38 Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989 Änderungen in deren Text zur Behebung von Formgebrechen oder stilistischen Fehlern vornehmen.

(7) Der Präsident vertritt den Landtag und seine Ausschüsse nach außen.

## § 20

**Schriftführer**

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl von Schriftführern.

(2) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstüt-

zen. Sie haben insbesondere bei der Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen im Landtag mitzuwirken sowie die gesonderten Kurzprotokolle bei vertraulichen Sitzungen zu führen.

## § 21

**Landtagsdirektion**

(1) Der Landtag, seine Ausschüsse und der Präsident haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Landtagsdirektion zu bedienen. Die Landtagsdirektion hat insbesondere die Vervielfältigung, die Zustellung und die Auflegung der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Kurzprotokolle und die Sitzungsberichte zu verfassen und gedruckt herauszugeben, Aussendungen an die Abgeordneten durchzuführen sowie die Ausweise nach § 2 Abs. 2 auszustellen.

(2) Die Landtagsdirektion wird vom Landtagsdirektor geleitet. Der Landtagsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Der Landtagsdirektor wird vom Präsidenten bestellt und abberufen und untersteht nur diesem. Ist der Landtagsdirektor verhindert, so kann der Präsident einen Stellvertreter beauftragen.

## 4. Abschnitt

**Geschäftsgegenstände des Landtages,  
Verfahren**

## § 22

**Geschäftsgegenstände**

Geschäftsgegenstände des Landtages sind Verhandlungsgegenstände und Wahlen.

## § 23

**Verhandlungsgegenstände**

(1) Verhandlungsgegenstände des Landtages sind:

- a) selbständige Anträge von Abgeordneten,
- b) Anträge von Ausschüssen,
- c) Regierungsvorlagen,
- d) Volksbegehren,
- e) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach Art. 32 Abs. 2 und 3 der Tiroler Landesordnung 1989 sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Art. 32 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden nach Art. 32 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989,
- f) Anfragen und Anfragebeantwortungen,
- g) Berichte des Finanzkontrollausschusses,
- h) Berichte des Rechnungshofes,
- i) Jahresberichte des Landesvolksanwaltes,

- j) Berichte von Untersuchungsausschüssen,
- k) Regierungserklärungen,
- l) Themenvorschläge für die Aktuelle Stunde,
- m) Verlangen nach Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht.

(2) Auf die Tagesordnung des Landtages dürfen nur Geschäftsgegenstände gesetzt werden. Bei der Festlegung der Tagesordnung haben Gesetzesvorlagen den übrigen Verhandlungsgegenständen voranzugehen.

(3) Verhandlungsgegenstände dürfen nur bis zum Ablauf jener Gesetzgebungsperiode, in der sie beim Landtag anhängig gemacht wurden, behandelt werden.

(4) Regierungserklärungen sind Verhandlungsgegenstände in der Sitzung, in der sie vorgetragen werden.

#### § 24

##### **Selbständige Anträge von Abgeordneten**

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, Anträge im Landtag einzubringen. Diese Anträge müssen neben dem Antragsteller von mindestens drei weiteren Abgeordneten unterstützt werden. Die Unterstützung hat durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Landtag gestellte Frage (Unterstützungsfrage) durch Erheben der Hand zu erfolgen. Bei Anträgen, die der Unterstützungsfrage bedürfen, ist auf Verlangen eines Abgeordneten der Text des begehrten Beschlusses zu verlesen.

(2) Weiters ist jeder Klub berechtigt, Anträge im Landtag einzubringen. Diese Anträge müssen von mehr als der Hälfte der Klubmitglieder unterfertigt sein.

(3) Jeder Antrag muss eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen, mit der Formel versehen sein „Der Landtag wolle beschließen“ und den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses sowie einen Vorschlag über die Zuweisung an einen Ausschuss, höchstens jedoch an drei Ausschüsse, enthalten.

(4) Entschließungsanträge, die keine Angelegenheit der Landesverwaltung zum Inhalt haben, können nur von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gemeinsam eingebracht werden.

(5) Die Anträge sind spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00

Uhr des vorangehenden Werktages. Die Anträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

(6) Als Antragsteller gilt der erstunterfertigte Abgeordnete.

(7) Die Behandlung der Anträge in Ausschüssen ist erst nach ihrer Mitteilung im Einlauf und ihrer Zuweisung an die Ausschüsse durch den Präsidenten zulässig.

(8) Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Debatte im Landtag zurückgezogen werden.

#### § 25

##### **Regierungsvorlagen**

(1) Regierungsvorlagen sind spätestens vier Wochen vor der Landtagssitzung, in der sie behandelt werden sollen, in der Landtagsdirektion einzubringen. Dies gilt nicht für den Entwurf des Landesvoranschlages, der nach Art. 61 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 von der Landesregierung spätestens bis zum 15. November für das kommende Kalenderjahr vorzulegen ist.

(2) Der Präsident hat Regierungsvorlagen in der ursprünglichen Fassung an den führenden Ausschuss zurückzuverweisen, wenn der Beschlussantrag dieses Ausschusses von der ursprünglichen Regierungsvorlage abweicht und vom Landtag abgelehnt wird. Dies gilt nicht für Regierungsvorlagen betreffend den Landesvoranschlag.

(3) Die Landesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Schluss der Debatte im Landtag zurückziehen.

#### § 26

##### **Anträge von Ausschüssen**

(1) Jeder Ausschuss ist berechtigt, Anträge auf die Erlassung von Gesetzen oder auf die Fassung von sonstigen Beschlüssen zu stellen.

(2) Jeder Antrag muss eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen, mit der Formel versehen sein „Der Landtag wolle beschließen“ und den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses sowie einen Vorschlag über die Zuweisung an einen Ausschuss, höchstens jedoch an drei Ausschüsse, enthalten.

(3) Entschließungsanträge von Ausschüssen, die keine Angelegenheit der Landesverwaltung zum Inhalt haben, können nur von allen Mitgliedern des Ausschusses gemeinsam eingebracht werden.

(4) Die Anträge sind spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen

gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Die Anträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in das Verzeichnis nach § 24 Abs. 5 dritter Satz einzutragen.

(5) Anträge können vom Ausschuss bis zum Schluss der Debatte im Landtag zurückgezogen werden.

#### § 27

##### **Dringlichkeitsanträge, dringliche Regierungsvorlagen**

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, Regierungsvorlagen und Anträge von Ausschüssen, die ohne bzw. bei Anträgen von Ausschüssen ohne weitere Vorberatung in einem Ausschuss behandelt werden sollen, sind als dringlich zu bezeichnen.

(2) Die Begründung der Dringlichkeit hat schriftlich zu erfolgen. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt ohne vorausgehende Debatte.

(3) Für die Zuerkennung der Dringlichkeit ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss, höchstens jedoch drei Ausschüssen, zuzuweisen.

(4) Als dringlich bezeichnete selbständige Anträge von Abgeordneten, Regierungsvorlagen und Anträge von Ausschüssen sind nach der Erledigung der Tagesordnung zu behandeln, sofern nicht der Landtag auf Antrag eines Abgeordneten ohne Debatte eine frühere Behandlung beschließt.

(5) Dringlichkeitsanträge und dringliche Regierungsvorlagen sind spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Dringlichkeitsanträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in das Verzeichnis nach § 24 Abs. 5 dritter Satz und dringliche Regierungsvorlagen in ein eigenes Verzeichnis einzutragen.

#### § 28

##### **Unzulässige Anträge**

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die den Erfordernissen nach § 24 Abs. 1, 2 und 3 nicht entsprechen, sind vom Präsidenten dem Antragsteller zurückzustellen. Der Präsident hat hievon den Klub, dem der Antragsteller angehört, zu verständigen.

(2) Anträge von Ausschüssen, die den Erfordernissen nach § 26 Abs. 2 nicht entsprechen, sind vom Präsidenten dem Obmann des entsprechenden Ausschusses zurückzustellen. Der Präsident hat hievon die Mitglieder des betreffenden Ausschusses zu verständigen.

(3) Entschließungsanträge, die dem § 24 Abs. 4 oder dem § 26 Abs. 3 nicht entsprechen, sind vom Präsidenten nach Anhören des Obleuterates dem Antragsteller bzw. dem Obmann des betreffenden Ausschusses zurückzustellen. Abs. 1 zweiter Satz bzw. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

#### § 29

##### **Neuerliche Einbringung von Anträgen**

(1) Anträge, die durch den Landtag abgelehnt worden sind, dürfen frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.

(2) In Behandlung stehende Anträge dürfen nicht neuerlich eingebracht werden.

(3) Anträge, die entgegen den Abs. 1 und 2 eingebracht wurden, sind vom Präsidenten nach Anhören des Obleuterates dem Antragsteller oder dem Obmann des antragstellenden Ausschusses zurückzustellen. Der Präsident hat hievon bei selbständigen Anträgen den Klub, dem der Antragsteller angehört, sowie bei Anträgen von Ausschüssen alle Mitglieder des betreffenden Ausschusses zu verständigen.

#### § 30

##### **Volksbegehren**

An den Landtag gerichtete Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen zu behandeln. Wird ein Volksbegehren nach Ablauf der im § 25 Abs. 1 genannten Frist im Landtag eingebracht, so hat der Präsident das Volksbegehren unverzüglich den im Landtag vertretenen Wählergruppen zur Kenntnis zu bringen und im Einlauf der folgenden Sitzung des Landtages bekannt zu geben. In diesem Fall kann der Landtag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, das Volksbegehren ohne Vorberatung in einem Ausschuss zu behandeln.

#### § 31

##### **Schriftliche Anfragen**

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches zu richten.

(2) Schriftliche Anfragen sind spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der

nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Der Präsident hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Schriftliche Anfragen, die den Abs. 1 oder 2 nicht entsprechen, sind vom Präsidenten dem Fragesteller zurückzustellen. Der Präsident hat hievon den Klub, dem der Fragesteller angehört, zu verständigen. Die Frage der Zuständigkeit des Befragten ist hiebei vom Präsidenten nicht zu prüfen.

(4) Der Fragesteller kann seine Anfrage bis zum Einlangen der Antwort beim Präsidenten schriftlich zurückziehen. Der Präsident hat die Zurückziehung dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Befragte kann die Anfrage nach ihrer Mitteilung im Einlauf sofort mündlich beantworten. Andernfalls hat der Befragte die Anfrage innerhalb von fünf Wochen nach der Mitteilung im Einlauf schriftlich dem Fragesteller zu beantworten oder die inhaltliche Beantwortung unter Angabe der Gründe abzulehnen. Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller und den Klubs im Wege des Präsidenten zu übersenden.

(6) Der Fragesteller kann in der Sitzung, in der die Anfrage mündlich beantwortet oder das Einlangen der Anfragebeantwortung mitgeteilt wurde, verlangen, dass über die Antwort eine Besprechung stattfinden soll. Ein solches Verlangen ist sofort nach der mündlichen Anfragebeantwortung oder nach der Mitteilung des Einlangens der Anfragebeantwortung im Einlauf zu stellen. Die Besprechung der Anfragebeantwortung findet nach der Erledigung der Tagesordnung statt. Eine Besprechung unterbleibt, wenn der Fragesteller bei Beginn der Besprechung abwesend ist oder bis dahin sein Verlangen beim Präsidenten zurückgezogen hat. Die Besprechung der Anfragebeantwortung wird auf die nächste Sitzung verschoben, wenn der Fragesteller oder der Befragte entschuldigt abwesend ist.

(7) Für die Besprechung gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 1, 2, 3 und 5 sinngemäß.

### § 32

#### **Dringliche Anfragen**

(1) Soll eine schriftliche Anfrage in der Sitzung, in der sie im Einlauf mitgeteilt wurde, behandelt werden, so ist sie als dringlich zu bezeichnen und von mindestens acht Abgeordneten zu unterfertigen.

(2) Der Landtag beschließt ohne Debatte die dringliche Behandlung. Diese erfolgt nach der Erledigung der Tagesordnung, sofern nicht der Landtag auf Antrag eines Abgeordneten ohne Debatte eine frühere Behandlung beschließt.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage nach deren Begründung durch den Fragesteller mündlich zu beantworten. Hierauf findet eine Debatte statt.

(4) Soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist sowie im Falle der Ablehnung der dringlichen Behandlung gilt § 31.

### § 33

#### **Fragestunde**

(1) Jede Sitzung des Landtages beginnt mit einer Fragestunde.

(2) In Sitzungen nach § 41 Abs. 3 findet keine Fragestunde statt.

(3) In der Fragestunde darf nach Ablauf von 60 Minuten keine neue Anfrage mehr aufgerufen werden.

(4) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in der Fragestunde in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung kurze mündliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

(5) Die Anfragen sind frühestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die nächste Fragestunde stattfindet, und spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die dieser Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages. Die Anfragen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen. Der Präsident hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen. Der Präsident hat die für die Fragestunde eingebrachten Anfragen zu reihen, wobei einem Abgeordneten der nach der Wahl zum Landtag stimmenstärksten Wählergruppe zu Beginn der Gesetzgebungsperiode die erste Anfrage zukommt, einem Abgeordneten der zweitstärksten Wählergruppe die zweite Anfrage usw. In der Folge wechselt das Recht auf die erste Anfrage und die weitere Reihung nach dem Rotationsprinzip von einem Abgeordneten der stimmenstärksten Wählergruppe zu einem Abgeordneten der zweitstärksten Wählergruppe, von einem Abgeordneten der zweitstärksten Wählergruppe zu einem Abgeordneten der drittstärksten Wählergruppe usw. Anfragen von Abgeordneten, die zwar einer Wählergruppe zuzuordnen sind, aber aus einem Klub ausgeschieden sind, sind in das Rotationsprinzip einzugliedern.

(6) Ein Abgeordneter darf für die Fragestunde nur eine Anfrage stellen. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage beinhalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(7) Anfragen, die den Abs. 4, 5 und 6 nicht entsprechen, sind vom Präsidenten dem Fragesteller zurückzustellen. Der Präsident hat hiervon den Klub, dem der Fragesteller angehört, zu verständigen.

(8) Der Präsident hat in der Fragestunde die Anfragen entsprechend der Reihung im Verzeichnis aufzurufen. Der Aufruf hat zu unterbleiben, wenn der Fragesteller abwesend ist. Wird eine Anfrage aufgerufen und ist der Befragte verhindert, so ist die Anfrage am Beginn der nächsten Fragestunde aufzurufen.

(9) Der Befragte hat die Anfrage in der Fragestunde mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekannt zu geben.

(10) Neben dem Befragten kommt jedem darüber hinaus betroffenen oder in der Anfrage bzw. in der Zusatzfrage erwähnten Mitglied der Landesregierung ein Rederecht zu.

(11) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage sind der Fragesteller und höchstens je ein Abgeordneter jeder Wählergruppe berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Die Zusatzfrage darf nur eine nicht unterteilte Frage beinhalten. Zusatzfragen müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(12) Jedem Fragesteller (mündliche Anfrage und Zusatzfrage) kommt für die Begründung und Fragestellung eine Redezeit von höchstens zwei Minuten zu.

(13) Die mündliche Beantwortung der Anfrage und der allfälligen Zusatzfragen durch das befragte oder nach Abs. 10 berechnete Mitglied der Landesregierung darf jeweils die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(14) Anfragen, die innerhalb der Fragestunde nach Abs. 5 nicht aufgerufen wurden, sind vom Befragten spätestens innerhalb von vier Wochen nach dieser Fragestunde schriftlich dem Fragesteller zu beantworten. Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller und den Klubs im Wege des Präsidenten zu übersenden.

### § 34

#### **Aktuelle Stunde**

(1) Am Beginn des zweiten Tages jeder Sitzung des Landtages findet eine Aktuelle Stunde statt. In der Aktuellen Stunde wird jeweils ein Thema von landespolitischer Bedeutung ohne Beschlussfassung debattiert. In einer Sitzung

nach § 41 Abs. 3 findet die Aktuelle Stunde anstelle der Fragestunde statt.

(2) Das Recht, für die Aktuelle Stunde ein Thema vorzugeben, kommt am Beginn der Gesetzgebungsperiode der nach der Wahl zum Landtag stimmenschwächsten Wählergruppe zu. In den folgenden Sitzungen wechselt das Recht zur Themenvorgabe im Rotationsprinzip von der stimmenschwächsten zur nächst stärkeren Wählergruppe usw.

(3) Das Thema darf keine Wertung enthalten.

(4) Das Thema ist spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages.

(5) In der Aktuellen Stunde steht jeder Wählergruppe die Redezeit zur Verfügung, die sich aus einer Basisredezeit von je zehn Minuten und je einer Minute pro Abgeordneten der betreffenden Wählergruppe errechnet. Wortmeldungen zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung sowie Wortmeldungen der Mitglieder der Landesregierung werden in die Gesamtredezeit der betreffenden Wählergruppe eingerechnet. Einem Mitglied der Landesregierung, das keiner Wählergruppe zugerechnet werden kann, kommt eine Redezeit von zehn Minuten zu.

(6) In einer Sitzung nach § 41 Abs. 3, die auf Antrag von Abgeordneten einberufen wurde, kommt das Recht nach Abs. 2 diesen Antragstellern zu. Das vorgegebene Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einem Gegenstand der Tagesordnung dieser Sitzung stehen.

### § 35

#### **Verlangen nach Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht**

(1) Verweigert ein Mitglied der Landesregierung nach Art. 65a Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 einem Abgeordneten die Akteneinsicht, so hat es innerhalb von zwei Wochen die Verweigerung gegenüber dem Abgeordneten schriftlich zu begründen.

(2) Wird die Akteneinsicht aus anderen als den im Art. 65a Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989 genannten Gründen verweigert, so kann der Abgeordnete verlangen, dass das betreffende Mitglied der Landesregierung die Verweigerung der Akteneinsicht im Landtag begründet.

(3) Ein Verlangen nach Abs. 2 ist spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, der der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen. Fällt dieser Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist um 12.00 Uhr des vorangehenden Werk-tages. Die schriftliche Begründung der Verwei-gerung der Akteneinsicht ist dem Verlangen beizulegen. Solche Verlangen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

(4) Ergibt sich aus der beiliegenden Begrün-dung der Verweigerung der Akteneinsicht, dass die Akteneinsicht in einer Angelegenheit be-gehrt wurde, die kein Verhandlungsgegenstand des Landtages ist oder kein Gegenstand eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung war, so ist das Verlangen vom Präsidenten dem betreffenden Abgeordneten zurückzustellen. Ebenso ist das Verlangen vom Präsidenten dem betreffenden Abgeordneten zurückzustellen, wenn die Verweigerung der Akteneinsicht auf Art. 65a Abs. 2 zweiter oder dritter Satz gestützt wird.

(5) Ist ein Verlangen nach Abs. 2 nicht vom Präsidenten zurückzustellen, so erfolgt die Be-gründung der Verweigerung der Akteneinsicht nach Erledigung der Tagesordnung. Hierauf findet eine Debatte ohne Beschlussfassung statt.

### § 36

#### **Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen**

Unterlagen zu den Verhandlungsgegenstän-den sind von der Landtagsdirektion zu verviel-fältigen und den Abgeordneten sowie den Klubs nach Ablauf der jeweiligen Einbringungsfrist ehestmöglich in geeigneter Weise zur Verfü-gung zu stellen.

### § 37

#### **Wahlen**

(1) Zu einer gültigen Wahl durch den Land-tag sind, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist und in diesem Gesetz keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ab-geordneten und die einfache Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Wahlen im Landtag und in den Aus-schüssen sind mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern der Landtag bzw. die Ausschüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nichts anderes be-schließen. Leere Stimmzettel und leere Wahl-

kuverts sind ungültig. Sind Wahlen im Landtag mit Stimmzetteln durchzuführen, so hat der Prä-sident in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Wahl geheim erfolgt.

(3) Wird beim ersten Wahlgang keine ein-fache Mehrheit der abgegebenen Stimmen er-zielt, so findet ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) statt. In die engere Wahl kommen jene Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meis-ten Stimmen erhalten haben, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Er-gibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleich-heit, so entscheidet endgültig das Los.

### § 38

#### **Verhältnswahlen**

(1) Ist eine Wahl nach den Grundsätzen des Verhältnswahlrechts durchzuführen, so hat der Präsident vorher bekannt zu geben, wie viele der zu vergebenden Mandate auf die einzelnen im Landtag vertretenen Wählergruppen entfallen. Für diese Berechnung ist auf der Grundlage der Mandatsstärke der Wählergruppen im Landtag § 69 Abs. 5 der Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103, sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf das letzte bzw. die letzten Mandate, so ist die bei der letzten Wahl zum Landtag erreichte Anzahl der Stimmen maßgebend. Ergibt sich auch daraus kein Unterschied, so entscheidet das von dem an Lebensjahren jüngsten Mitglied des Landtages zu ziehende Los. Wird gegen die Feststellung des Präsidenten über die Mandatsverteilung ein Einspruch erhoben, so entscheidet darüber der Landtag.

(2) Die Wählergruppen haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate dem Präsi-denten Wahlvorschläge zu überreichen, die von mehr als der Hälfte der Abgeordneten der be-treffenden Wählergruppe unterfertigt sein müs-sen. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Namen von Wahlwerbern enthalten, wie der be-treffenden Wählergruppe nach ihrer verhältnis-mäßigen Stärke zu wählende Personen zukom-men. Für jedes zustehende Mandat darf nur ein Wahlvorschlag eingebracht werden. Bei Ver-hältniswahlen sind nur jene Stimmen gültig, die unzweideutig auf einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag entfallen. Gewählt ist, wer min-destens so viele gültige Stimmen erhält, als der

Wahlvorschlag, der seiner Wahl zu Grunde liegt, Unterschriften aufweisen muss.

(3) Nachwahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts bleiben auf die Mitglieder jener Wählergruppe beschränkt, der das Mandat nach Abs. 1 zusteht.

### § 39

#### **Antrittsreden**

Nach der Wahl des Präsidenten ist eine Antrittsrede zulässig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten hat der Präsident eine Debatte über die Antrittsrede auf die Tagesordnung der auf die Wahl folgenden Sitzung des Landtages zu setzen.

### § 40

#### **Regierungserklärung**

Der Landeshauptmann hat nach der Wahl der Landesregierung oder in der darauf folgenden Sitzung eine Regierungserklärung abzugeben. Über diese findet im Anschluss eine Debatte ohne Beschlussfassung statt.

## 5. Abschnitt

### **Sitzungen des Landtages**

#### § 41

##### **Sitzungen**

(1) Der Präsident beruft den Landtag zu den Sitzungen ein und erklärt diese für geschlossen. Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Sitzung nur durch Beschluss des Landtages für geschlossen erklärt werden.

(2) In der Zeit zwischen dem 10. Juli und dem 10. September sowie zwischen dem 23. Dezember und dem 8. Jänner finden keine Sitzungen statt (Sitzungsfreie Zeit). Aus dringendem Anlass kann der Präsident auch während dieser Zeit den Landtag zu einer Sitzung einberufen.

(3) Der Präsident hat den Landtag binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zehn Abgeordnete oder die Landesregierung unter Angabe der Tagesordnung einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Beginn der Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Antrages bei der Landtagsdirektion festzulegen. Eine solche Sitzung ist auch in der Sitzungsfreien Zeit einzuberufen.

(4) Der Präsident hat die planmäßigen Sitzungstage spätestens bis zum 15. Oktober nach Anhören des Obleuterates festzusetzen und den Abgeordneten, den Klubs sowie den Mitgliedern der Landesregierung mitzuteilen. Das Recht des Präsidenten, den Landtag auch zu außerplanmäßigen Sitzungen einzuberufen,

bleibt von dieser Festsetzung der Sitzungstage unberührt.

(5) Der Präsident hat den Beginn des ersten Sitzungstages und die Tagesordnung der Sitzung den Abgeordneten mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der Präsident hat überdies die Sitzungstage und die Tagesordnung der Presse und dem Rundfunk bekannt zu geben sowie an der Amtstafel anzuschlagen.

(6) Der Beginn, mit Ausnahme des ersten Sitzungstages, und das Ende der Sitzung an den Sitzungstagen werden vom Präsidenten nach Anhören des Obleuterates festgesetzt.

(7) In einer Sitzung nach Abs. 3 findet die Aktuelle Stunde nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 6 statt und dürfen nur Dringlichkeitsanträge und dringliche Regierungsvorlagen einer Debatte und Beschlussfassung zugeführt sowie dringliche Anfragen behandelt werden.

(8) Wird in einer Sitzung nach Abs. 3 einem Antrag oder einer Regierungsvorlage vom Landtag die Dringlichkeit zuerkannt, so kann der Präsident die Sitzung für höchstens vier Stunden unterbrechen und den Verhandlungsgegenstand einem Ausschuss, höchstens jedoch drei Ausschüssen, zur sofortigen Vorberatung zuweisen.

### § 42

#### **Öffentliche, nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Präsidenten zulässig. Wird von einem Abgeordneten gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Präsidenten Einspruch erhoben, so hat der Präsident unverzüglich die Sitzung zu unterbrechen und den Obleuterat in dieser Angelegenheit zu hören.

(2) Die Öffentlichkeit ist von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es der Präsident oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und der Landtag in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

(3) Für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Landesvoranschlag und den Landesrechnungsabschluss, über die durch Landesgesetz zu regelnden Abgaben und über Angelegenheiten der Bezüge der Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregie-

rung darf die Öffentlichkeit von einer Sitzung nicht ausgeschlossen werden.

(4) Eine Sitzung des Landtages kann vom Landtag insoweit als vertraulich erklärt werden, als die Öffentlichkeit davon ausgeschlossen wurde. Die Teilnehmer an einer als vertraulich erklärten Sitzung sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratung und der Beschlüsse verpflichtet.

(5) Persönliche Angelegenheiten sind in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

(6) Berichte des Finanzkontrollausschusses sind, soweit sie ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis berühren, in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

(7) Zur Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit dürfen nur zwei Redner je bis zu zehn Minuten, und zwar einer dafür und einer dagegen, sprechen.

#### § 43

##### **Anwesenheit**

Die Anwesenheit der zu einem Beschluss des Landtages erforderlichen Anzahl von Abgeordneten ist im Sitzungssaal bei der Eröffnung der Sitzung sowie bei den Abstimmungen und Wahlen notwendig.

#### § 44

##### **Eröffnung der Sitzung, Mitteilung des Einlaufes**

(1) Der Präsident hat die Sitzung zur festgesetzten Stunde zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Zu Beginn der Sitzung hat der Präsident den Einlauf seinem wesentlichen Inhalt nach dem Landtag mitzuteilen. Findet eine Fragestunde statt, so hat die Mitteilung nach dieser zu erfolgen. Hierbei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Thema der Aktuellen Stunde,
- b) Stellungnahmen der Landesregierung zu Beschlüssen des Landtages,
- c) Anfragebeantwortungen,
- d) schriftliche Anfragen,
- e) Anträge,
- f) dringliche Regierungsvorlagen,
- g) Verlangen nach Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht,
- h) andere Einlaufstücke.

(3) Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke ist in die Sitzungsberichte aufzunehmen.

(4) Anfragebeantwortungen sind in der Form mitzuteilen, dass lediglich das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt zu geben ist.

(5) Schriftliche Anfragen sind in der Form mitzuteilen, dass das befragte Mitglied der Landesregierung und der Gegenstand der Anfrage in Kurzform bekannt zu geben sind.

(6) Anträge sind nur auf Grund eines vom Landtag ohne Debatte zu fassenden Beschlusses wörtlich zu verlesen.

(7) Mitteilungen kann der Präsident zu Beginn oder im Laufe der Sitzung vorbringen.

#### § 45

##### **Tagesordnung**

(1) Der Präsident hat den Eingang in die Tagesordnung zu verkünden.

(2) Der Präsident kann die Tagesordnung umstellen. Er kann weiters anordnen, dass Verhandlungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden. Wird dagegen von einem Abgeordneten Einspruch erhoben, so entscheidet darüber der Landtag ohne Debatte.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten beschließt der Landtag ohne Debatte, ob ein Geschäftsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder ob ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand verhandelt wird. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 46

##### **Unterbrechung von Sitzungen**

(1) Der Präsident kann eine Sitzung des Landtages unterbrechen

- a) im Falle der Beschlussunfähigkeit,
- b) wenn eine Beratung zweckmäßig scheint,
- c) wenn dies zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal, insbesondere im Zuhörraum, erforderlich ist,
- d) aus Gründen der Zeiteinteilung,
- e) auf Antrag eines Klubobmannes,
- f) zur Einberufung eines Ausschusses im Falle der Zurückverweisung einer Regierungsvorlage nach § 25 Abs. 2,
- g) zur Durchführung einer Ausschusssitzung nach § 41 Abs. 8,
- h) zur Anhörung des Obleuterates nach § 42 Abs. 1.

(2) Eine Unterbrechung der Sitzung darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Wird eine Sitzung innerhalb dieser Frist nicht fortgesetzt, so gilt sie als geschlossen.

(3) Im Falle der Unterbrechung einer Sitzung hat der Präsident Tag und Uhrzeit der Fortsetzung der Sitzung festzusetzen.

## § 47

**Kurzprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen. Es hat die Geschäftsgegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse im Kurzprotokoll ohne Debatte beschließen.

(2) Das Kurzprotokoll ist vom Präsidenten und vom Landtagsdirektor zu unterfertigen.

(3) Das Kurzprotokoll ist spätestens eine Woche nach der Sitzung in der Landtagsdirektion zur Einsicht für die Abgeordneten aufzulegen und den im Landtag vertretenen Wählergruppen zu übermitteln. Einwendungen gegen das Kurzprotokoll sind dem Präsidenten außerhalb der Sitzung binnen vier Wochen mitzuteilen. Der Präsident hat das Kurzprotokoll zu berichtigen, wenn er die Einwendungen für begründet hält. Nimmt der Präsident die verlangte Berichtigung nicht vor, so hat der Präsident in der nächsten Sitzung den Obleuterat damit zu befassen.

(4) Über eine vertrauliche Sitzung ist ein besonderes Kurzprotokoll zu führen. Dieses Kurzprotokoll ist innerhalb einer Woche zu verfassen und beim Präsidenten zur Einsicht für die Teilnehmer an der vertraulichen Sitzung aufzulegen. Im übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

## § 48

**Sitzungsberichte**

(1) Die Landtagsdirektion hat über die öffentlichen Sitzungen des Landtages Sitzungsberichte zu verfassen und gedruckt herauszugeben. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu enthalten. Unterlagen zu den Geschäftsgegenständen können den Sitzungsberichten als Beilagen angeschlossen werden.

(2) Die Landtagsdirektion hat jedem Redner vor der Drucklegung seiner Ausführungen die Sitzungsberichte unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme stilistischer Änderungen zu übersenden. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit.

## 6. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung im Landtag**

## § 49

**Debatte**

(1) Die Verhandlungsgegenstände des Landtages werden grundsätzlich in Form einer Debatte behandelt.

(2) Bei umfangreichen Vorlagen, insbesondere bei Gesetzentwürfen und beim Landesvoranschlag, kann die Debatte in eine Beratung über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und eine Beratung und Abstimmung über Teile der Vorlage (Spezialdebatte) geteilt werden. Der Landtag entscheidet darüber auf Vorschlag des Präsidenten ohne Debatte.

(3) Die Debatte wird durch den Berichterstatter und einen allfälligen nachfolgenden Minderheitsberichtersteller eingeleitet.

(4) Während der Debatte können von jedem Abgeordneten ohne Unterbrechung eines Redners Anträge auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuss, auf Zuweisung an einen Ausschuss, auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gestellt werden. Über solche Anträge ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu einem Verhandlungsgegenstand gestellt werden, sobald die Debatte über diesen eröffnet ist. Sie sind in die Verhandlung einzubeziehen, wenn sie dem Präsidenten schriftlich überreicht wurden und von mindestens vier Abgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterfertigt sind. Der Landtag kann solche Anträge einem Ausschuss zuweisen und bis zum Vorliegen eines Berichtes des Ausschusses die Verhandlung vertagen.

## § 50

**Rednerliste, Redeordnung**

(1) Redner, die zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich beim Präsidenten zu Wort zu melden. Der Präsident hat die Redner in einer Rednerliste einzutragen. Die bei ihm vorgemerkten Redner kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.

(2) Jedem in der Rednerliste eingetragenen Redner steht es frei, einem anderen auch nicht vorgemerkten Redner das Wort abzutreten. Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie zur Rede aufgefordert werden, verlieren das Wort.

(3) Abgeordnete können zum gleichen Verhandlungsgegenstand nur zweimal sprechen.

(4) Wer von einem Ausschuss als Berichterstatter für den Landtag gewählt, vom Präsidenten hiezu bestimmt (§ 69 Abs. 9) oder als Minderheitsberichtersteller genannt wurde, darf sich an der Debatte nicht beteiligen.

(5) Will der Präsident zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen, so hat er den Vorsitz einem Stellvertreter zu übergeben. Er kann den Vorsitz erst wieder nach der Erledigung des Verhandlungsgegenstandes übernehmen.

§ 51  
**Platz des Redners**

Die Berichterstatter und die Redner haben von dem für sie vom Präsidenten bestimmten Platz aus zu sprechen.

§ 52  
**Besondere Rechte der Redner**

(1) Die Redner haben grundsätzlich im freien Vortrag zu sprechen. Sie dürfen Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sind nur beim Vortrag der Berichterstatter und der jeweiligen Generalrede zum Landesvorschlag zulässig. In allen anderen Fällen bedürfen das Verlesen einer Rede, von Regierungserklärungen, von Erklärungen der im Landtag vertretenen Wählergruppen und das Vortragen von Zitaten der Genehmigung des Präsidenten.

(2) Der Berichterstatter hat das Schlusswort.

§ 53  
**Wortmeldung  
zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung kann ein Abgeordneter jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort verlangen, wenn er auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsbehandlung aufmerksam machen will.

(2) Verlangt ein Abgeordneter zur Geschäftsordnung das Wort, so hat es ihm der Präsident sofort zu erteilen. Die Wortmeldung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Überschreitet ein Redner diese Zeit, so hat ihm der Präsident das Wort zu entziehen.

§ 54  
**Tatsächliche Berichtigung**

(1) Zur tatsächlichen Berichtigung kann ein Abgeordneter jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort verlangen, wenn er die unrichtige Darstellung einer Tatsache richtig stellen will.

(2) Verlangt ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung das Wort, so hat es ihm der Präsident in der Regel sofort, spätestens aber vor dem Schlusswort des Berichterstatters zu erteilen.

(3) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich zur Erwiderung meldenden Abgeordneten handelt. Auch die Erwiderung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Überschreitet ein Redner die für die tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung vorgesehene Redezeit, so hat ihm der Präsident das Wort zu entziehen.

§ 55  
**Unterbrechung  
der Redeordnung**

(1) Die Reihenfolge der Redner wird unterbrochen, wenn ein Abgeordneter das Wort verlangt

- a) zur tatsächlichen Berichtigung,
- b) zur Geschäftsordnung,
- c) zum Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) zum Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- e) zum Antrag auf Schluss der Debatte.

(2) In den im Abs. 1 genannten Fällen darf die Wortmeldung fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Weiters wird die Reihenfolge der Redner unterbrochen, wenn einem Mitglied der Landesregierung das Wort erteilt wird.

§ 56  
**Schluss der Debatte,  
Schluss der Rednerliste**

(1) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann von einem Abgeordneten jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Wird der Schluss der Debatte beschlossen, so muss mindestens ein Redner jeder der im Landtag vertretenen Wählergruppen das Wort erhalten, sofern noch kein Redner dieser Wählergruppe zu Wort gekommen ist.

(2) Abgeordnete, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, wenn der Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sofort nach dem ausgesprochenen Schluss dem Präsidenten übergeben. Der Präsident hat den Antrag dem Landtag mitzuteilen. Der Landtag beschließt ohne Debatte, ob über den Antrag die Debatte zu eröffnen ist.

(3) Ist der Schluss der Debatte beschlossen, so darf über den Rahmen der Abs. 1 und 2 hinaus, außer zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung, das Wort nicht mehr erteilt werden.

(4) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen Antrag auf Schluss der Rednerliste zu stellen. Der Landtag beschließt darüber ohne Debatte. Beschließt der Landtag den Schluss der Rednerliste, so kommen nur noch die bis zu diesem Antrag in der Rednerliste eingetragenen Redner zu Wort.

## § 57

**Redezeit**

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit zu stellen. Dieser Antrag muss einen konkreten Vorschlag über die Beschränkung der Redezeit enthalten und von mindestens elf weiteren Abgeordneten unterfertigt sein.

(2) Wird ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt, so ist die Sitzung zu unterbrechen und dieser Antrag unverzüglich dem Obleuterat zur Beratung vorzulegen.

(3) Empfiehlt der Obleuterat einvernehmlich eine Beschränkung der Redezeit, so gilt für die Beschlussfassung über den Antrag § 61 Abs. 1.

(4) Wird im Obleuterat kein Einvernehmen erzielt, so ist zu einem Beschluss über die Annahme des Antrages die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 58

**Ausübung  
des Stimmrechtes**

(1) Die Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme darf stets nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Begründung abgegeben werden.

(2) Die Abgeordneten dürfen sich mit Ausnahme des Präsidenten bei der Abstimmung nicht der Stimme enthalten, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) In persönlichen Angelegenheiten darf sich der betroffene Abgeordnete der Stimme enthalten. Er hat die beabsichtigte Stimmenthaltung dem Präsidenten mitzuteilen.

(4) Leere Stimmzettel oder leere Kuverts gelten nicht als abgegebene Stimme.

## § 59

**Reihenfolge  
der Abstimmung**

(1) Über verschiedenartige Anträge ist derart abzustimmen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher in der Regel über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag, und zwar über weitergehende vor den übrigen Anträgen, abzustimmen. Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Antrag, dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.

(2) Nach dem Schluss der Beratung hat der Präsident zu verkünden, in welcher Reihenfolge er über die Anträge abstimmen lassen will. Er hat weiters die Anträge, über die jeweils ab-

gestimmt wird, genau zu bezeichnen. Bei Gesetzesvorlagen kann der Präsident nach einer allfälligen Abstimmung über Teile eine Abstimmung über die Gesetzesvorlage als Ganzes vornehmen.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Abgeordneten, das von mindestens drei weiteren Abgeordneten unterstützt sein muss, ist über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abzustimmen.

## § 60

**Arten  
der Abstimmung**

(1) Abzustimmen ist durch das Erheben der Hand. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Präsident die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch das Erheben von den Sitzen anzuordnen. Auf Verlangen eines Abgeordneten, das von mindestens elf weiteren Abgeordneten unterstützt sein muss, ist namentlich abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat ein Bediensteter der Landtagsdirektion die Namen aller Abgeordneten zu verlesen. Jeder Abgeordnete hat nach dem Aufruf seines Namens mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die amtliche Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ebenso sind darin die abwesenden Abgeordneten mit Namen anzuführen.

(2) Auf Verlangen eines Abgeordneten, das von mindestens elf weiteren Abgeordneten unterstützt werden muss, hat der Landtag eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen.

(3) Wird ein Verlangen auf namentliche Abstimmung gestellt, so ist die Abstimmung jedenfalls nur auf diese Weise ungeachtet des Vorliegens eines Verlangens auf eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

(4) Abgeordnete, die bei der Abstimmung nicht anwesend sind, dürfen ihre Stimme nicht nachträglich abgeben.

## § 61

**Beschlusserfordernisse**

(1) Zu einem gültigen Beschluss des Landtages ist, soweit verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist und in diesem Gesetz keine strengeren Voraussetzungen festgelegt sind, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz und eine Verfassungsbestimmung in einem Landesge-

setz können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten und mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für einen Beschluss über die vorzeitige Auflösung des Landtages, für die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Ländern oder mit dem Bund, wenn durch eine solche Vereinbarung Landesverfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, für die Genehmigung von Staatsverträgen, für deren Erfüllung es eines Landesverfassungsgesetzes bedarf, und für die Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Landtages.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wird ein Ablehnungsantrag abgelehnt, so ist über den dem Ablehnungsantrag zu Grunde liegenden Antrag in der ursprünglichen bzw. in der durch den Ausschuss abgeänderten Fassung abzustimmen.

## 7. Abschnitt

### Bildung der Ausschüsse, Verfahren

#### § 62

##### Wahl der Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Landtag Ausschüsse eingerichtet.

(2) Der Landtag hat jedenfalls den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss, den Notstandsausschuss, den Finanzkontrollausschuss und den Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration einzurichten. Die Anzahl und die Bezeichnung der übrigen Ausschüsse sowie die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden, soweit sich aus den Abs. 4 und 5 nichts anderes ergibt, vom Landtag festgelegt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse werden vom Landtag aus seiner Mitte für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

(4) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

(5) Dem Notstandsausschuss gehören der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Obleute der Klubs an. Klubs mit mehr als sechs Mitgliedern können für je angefangene sechs weitere Mitglieder unter Einrechnung des Vizepräsidenten einen weiteren Abgeordneten in den Notstandsausschuss entsenden. Ist der Obmann eines Klubs nicht Abgeordneter, so ist an seiner Stelle ein Abgeordneter dieses Klubs in den Notstandsausschuss zu entsenden.

#### § 63

##### Untersuchungsausschüsse

Für Untersuchungsausschüsse gilt das Gesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBl. Nr. 105/1998.

#### § 64

##### Konstituierung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss hat unter dem Vorsitz des Präsidenten aus seiner Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter zu wählen. Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl dem Landtag mitzuteilen.

(2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

#### § 65

##### Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Obmann hat den Ausschuss unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Auf die Tagesordnung dürfen nur dem Ausschuss zugewiesene oder durch die Geschäftsordnung aufgetragene Geschäftsgegenstände sowie Anträge von Ausschüssen gesetzt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss die Aufnahme weiterer Geschäftsgegenstände in die Tagesordnung beschließen. Der Obmann eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Einhaltung. Er hat weiters für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen zu sorgen.

(2) Die Kontrollamtsberichte dürfen vor dem Einlangen der Stellungnahme der Landesregierung bzw. vor Ablauf der hierfür festgesetzten Frist nicht auf die Tagesordnung eines Ausschusses gesetzt werden.

(3) Der Obmann hat den Ausschuss unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird. Kommt der Obmann einem solchen Verlangen binnen zwei Wochen nicht nach, so hat der Präsident den Ausschuss einzuberufen. Der Präsident ist überdies berechtigt, jederzeit einen Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse müssen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin zugestellt sein. Von den Sitzungen der Ausschüsse sind auch die Mitglieder der Landesregierung rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(5) Den Ausschüssen steht es frei, Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Bei der Beratung über selbständige Anträge von Abgeordneten ist der Antragsteller zur Begründung seines Antrages der Sitzung beizuziehen.

(6) Der Präsident ist, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Rederecht teilzunehmen.

(8) Der Landtagsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen.

(9) Der Kontrollamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses und des Finanzausschusses teilzunehmen.

(10) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen seine Berichte behandelt werden, teilzunehmen.

(11) Der Obmann des Ausschusses kann den in den Abs. 7 bis 9 genannten Personen das Wort erteilen. Er hat ihnen das Wort zu erteilen, wenn dies ein Mitglied des Ausschusses verlangt.

(12) Je ein Klubbediensteter, der zu Beginn der Gesetzgebungsperiode dem Präsidenten namhaft zu machen ist, kann ohne Rederecht zur Beratung der Abgeordneten seines Klubs an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Verliert der Namhaftgemachte seine Stellung als Klubbediensteter, so kann ein anderer Bediensteter an seiner Stelle namhaft gemacht werden.

#### § 66

##### **Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Ausschusssitzungen**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Ein Ausschuss kann jederzeit beschließen, dass eine Sitzung oder die Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände als vertraulich erklärt werden.

(3) Die Teilnehmer einer als vertraulich erklärten Sitzung sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratung und der Beschlüsse verpflichtet.

#### § 67

##### **Unterausschüsse**

(1) Ein Ausschuss kann zur Vorberatung eines ihm zugewiesenen Geschäftsgegenstandes aus seiner Mitte einen Unterausschuss ein-

setzen. Dem Unterausschuss kommt nur beratende Funktion zu.

(2) Der Unterausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen über die Pflichten der Ausschussmitglieder, die Einberufung und die Verhandlungen der Ausschüsse sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Unterausschuss hat dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Ausschuss kann dem Unterausschuss jederzeit eine Frist zur Berichterstattung setzen. Nach Erledigung seiner Tätigkeit ist der Unterausschuss vom Ausschuss aufzulösen.

#### § 68

##### **Pflichten der Ausschussmitglieder**

(1) Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch eines der gewählten Ersatzmitglieder des Ausschusses vertreten.

(3) Ein Mitglied eines Ausschusses scheidet vorzeitig aus dem Amt durch

- a) Abberufung durch den Landtag,
- b) Erlöschen des Mandates.

(4) Der Landtag hat ein Mitglied eines Ausschusses abzubrufen, wenn es drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ausschusses unentschuldigt fern geblieben ist oder wenn es seine Abberufung aus wichtigen Gründen verlangt.

#### § 69

##### **Verhandlungen der Ausschüsse**

(1) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Anwesenheit der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern ist bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(3) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die Sitzungen des Landtages geltenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge auf Aussetzung zu stellen. Über Anträge auf Aussetzung ist jedenfalls vor Anträgen auf Annahme oder Ablehnung abzustimmen.

(5) Beschlüsse werden in den Ausschüssen mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Obmann übt sein Stimmrecht wie die anderen Mitglieder aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Obmann gestimmt hat.

(6) Ein Ausschuss kann, solange der Bericht im Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit ändern.

(7) Der vom Präsidenten als führend bestimmte Ausschuss hat aus dem Kreis der Antragbefürworter einen Berichtersteller für den Landtag zu wählen. Dieser Berichtersteller gilt auch als Berichtersteller für den Ausschuss, sofern der Ausschuss intern nicht einen anderen Berichtersteller bestimmt. Der Berichtersteller für den Landtag hat das Ergebnis der Beratung in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Landtag zu vertreten.

(8) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von mindestens zwei Mitgliedern einen gesonderten Bericht abgeben will, so hat sie das Recht, einen Minderheitsbericht zu erstatten und für die Verhandlung im Landtag aus ihrer Mitte einen Berichtersteller zu nennen.

(9) Der Landtag kann jederzeit, auch während des Laufes der Ausschussverhandlungen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Präsident den Gegenstand erneut auf die Tagesordnung setzen und einen Abgeordneten zur mündlichen Berichterstattung bestimmen.

#### § 70

#### **Veranlassung von Erhebungen, Teilnahme von Auskunftspersonen und Landesbediensteten**

(1) Die Ausschüsse sind berechtigt, durch den Präsidenten die Landesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen.

(2) Die Ausschüsse können im Wege des Präsidenten zu ihren Sitzungen sachkundige Auskunftspersonen zur mündlichen Äußerung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder einer Äußerung beiziehen.

(3) Zur Beratung der Abgeordneten können im Wege des Präsidenten über den Landeshauptmann Landesbedienstete zu den Ausschusssitzungen beigezogen werden.

(4) Der Obmann des Ausschusses kann den in den Abs. 2 und 3 genannten Personen das Wort erteilen. Er hat ihnen das Wort zu erteilen, wenn dies ein Mitglied des Ausschusses verlangt.

#### § 71

#### **Verhandlungsschriften der Ausschüsse**

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Verhandlungsschriften zu führen. Der Schriftführer ist von der Landtagsdirektion zu stellen. Die Verhandlungsschriften sind vom Obmann zu unterfertigen, in der Landtagsdirektion zu hinterlegen und den im Landtag vertretenen Wählergruppen zu übermitteln.

(2) In den Verhandlungsschriften sind die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie die Tatsache der Entschuldigung abwesender Mitglieder anzuführen. Die Verhandlungsschriften haben weiters alle im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

(3) Ein Ausschussmitglied kann verlangen, dass kurzgefasste Ausführungen zu einem Verhandlungsgegenstand wörtlich in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden. Bei einem solchen Verlangen sind die zu protokollierenden Ausführungen gegenüber dem Schriftführer wörtlich zu formulieren.

(4) Die Verhandlungsschrift ist auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes am Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses zu besprechen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis dahin keine Einwendungen erhoben werden. Über allfällige Einwendungen ist abzustimmen.

#### 8. Abschnitt

#### **Ordnungsbestimmungen**

#### § 72

#### **Unterbrechung eines Redners**

Der Präsident kann jederzeit, auch während der Rede eines Abgeordneten oder eines Mitgliedes der Landesregierung, das Wort ergreifen. Sobald der Präsident zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Präsident seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

#### § 73

#### **Ruf zur Sache**

(1) Der Präsident kann bei Abweichungen von der Sache den Ruf zur Sache erteilen.

(2) Nach dem dritten Ruf zur Sache kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner das Wort entzogen, so kann der Landtag ohne Wechselrede beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

## § 74

**Ruf zur Ordnung**

(1) Bei Reden und Zwischenrufen, die den Anstand oder die Sitte verletzen, kann der Präsident den Ruf zur Ordnung erteilen.

(2) Nach dem dritten Ruf zur Ordnung kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

## § 75

**Verlangen des Rufes zur Sache oder zur Ordnung**

(1) Jeder Abgeordnete, der an der Sitzung teilnimmt, kann vom Präsidenten jederzeit den Ruf zur Sache oder den Ruf zur Ordnung verlangen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidenten.

(2) Der Ruf zur Ordnung kann vom Präsidenten auch am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

## § 76

**Ordnungsbestimmungen für Ausschüsse**

Die §§ 72 bis 75 gelten sinngemäß auch für die Verhandlungen in den Ausschüssen.

## 9. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 77

**Petitionen**

Der Präsident hat Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, den Klubs zur Kenntnis zu bringen und deren Einlangen im Einlauf im Haus zu verlesen.

## § 78

**Information der Klubs**

Die Landesregierung hat im Wege des Präsidenten die Klubs über alle für die Entwicklung des Landes wesentlichen Angelegenheiten

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

schriftlich zu informieren. Insbesondere sind den Klubs die Ergebnisse von Finanzausgleichsverhandlungen, Landeshauptleutekonferenzen und Verhandlungen im Konsultationsgremium nach Art. 3 sowie von Verhandlungen nach Art. 5 Abs. 1 vierter Satz der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätsvertrag der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998, bekannt zu geben.

## § 79

**Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

## § 80

**Auflösung**

(1) Der Landtag kann vor dem Ablauf der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode seine Auflösung beschließen. Der Beschluss darf frühestens am siebten Tag nach dem Einlangen eines darauf gerichteten Antrages gefasst werden.

(2) Die Gesetzgebungsperiode dauert auch dann, wenn der Landtag seine Auflösung beschlossen hat, bis zu dem Tag, an dem der neue Landtag zur ersten Sitzung zusammentritt.

## § 81

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Tiroler Landtages vom 7. Juli 1994 über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 15. Dezember 1998      42. Stück

111. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

## 111. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

##### § 2

#### Feuerpolizeiliche Aufsicht

(1) Die feuerpolizeiliche Aufsicht dient der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes sowie allgemein der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(2) Die Organe der Behörde sind berechtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 Grundstücke und alle Teile von baulichen Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten. Die Eigentümer der Grundstücke bzw. der baulichen Anlagen und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde den Zutritt zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass den Organen der Behörde auf deren Verlangen Einsicht in alle die jeweilige bauliche Anlage betreffenden Unterlagen gewährt wird und ihnen weiters alle erforderli-

chen Auskünfte erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt auch während der Nachtstunden zu gestatten.

### 2. Abschnitt

#### Allgemeine

#### Brandschutzmaßnahmen

##### § 3

#### Feuerwehrzonen, sonstige Anordnungen

(1) Die Behörde hat im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen dem dazu Berechtigten

a) die Ausweisung von Grundflächen als Feuerwehrzone auf dem Grundstück, auf dem die betreffende bauliche Anlage errichtet wird, und auf den mit der betreffenden baulichen Anlage funktional zusammenhängenden Grundstücken,

b) die Erfüllung bestimmter baulicher, insbesondere statischer Erfordernisse oder die Durchführung bestimmter baulicher oder sonstiger Maßnahmen an der betreffenden baulichen Anlage oder an den in der lit. a genannten Grundstücken, wie die Schaffung von Fluchtwegen, die Befestigung des Bodens oder die Freihaltung von Bewuchs, sowie

c) den Einbau bzw. die Bereithaltung von geeigneten Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschmitteln sowie Lösch- und Rettungsgeräten

aufzutragen, wenn dies im Interesse der Brand-sicherheit oder der Erleichterung der Brandbekämpfung oder der Durchführung von Rettungsarbeiten erforderlich ist, sofern diesen Interessen nicht durch die für die betreffende bau-

liche Anlage maßgebenden Verwaltungsvorschriften hinreichend entsprochen wird.

(2) Der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Feuerwehrzonen nach Abs. 1 lit. a nach der Bauvollendung dauerhaft und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen und Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschmittel sowie Lösch- und Rettungsgeräte nach Abs. 1 lit. c in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschmittel sowie Lösch- und Rettungsgeräte im Sinne des Abs. 1 lit. c erlassen. In einer solchen Verordnung können auch technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet sind und von einer fachlich hiezu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden. Weiters können unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen erlassen werden.

(4) Sind technische Richtlinien, die nach Abs. 3 zweiter Satz für verbindlich erklärt werden, nicht allgemein kundgemacht, so hat die Landesregierung diese für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und dies durch Kundmachung im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(5) Eine Verordnung nach Abs. 3 ist auch auf Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Löschmittel sowie Lösch- und Rettungsgeräte anzuwenden, die nach § 20 Abs. 1 oder auf Grund der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung oder der dazu erlassenen Verordnungen vorzusehen sind.

(6) Im übrigen hat die Behörde zur Abwehr von Gefahren, die im Falle eines Brandes auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse (wie bei dichter Bebauung, bei Holzbauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei unzureichender Löschwasserversorgung und dergleichen) Menschen oder in größerem Umfang Sachen in erhöhtem Ausmaß bedrohen, mit Bescheid oder durch Verordnung Maßnahmen zur Verbesserung der Brandsicherheit und zur Erleichterung der Brandbekämpfung und der Durchführung von Rettungsarbeiten anzuordnen, wenn diesen Interessen nicht durch andere Verwaltungsvor-

schriften hinreichend entsprochen wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die zur Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahren erforderlichen Maßnahmen auch ohne weiteres Verfahren anordnen.

#### § 4

#### Allgemeine Verbote

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern kann. Insbesondere sind zu unterlassen:

a) das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde;

b) das Verbrennen von Sachen im Freien und das Absengen von Bodenflächen während der Nacht, bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen;

c) das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Ablage von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben und dergleichen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde;

d) die Beeinträchtigung der freien Zugänglichkeit von nach diesem Gesetz oder nach anderen Verwaltungsvorschriften ausgewiesenen Feuerwehrzonen, insbesondere durch das Verstellen mit Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen;

e) die Behinderung von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie das Verstellen und das Beeinträchtigen der Funktion von Brandschutzeinrichtungen, wie Brandschutztüren, Notbeleuchtungen oder Brandmelde- und Löschanlagen;

f) das Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Gebäuden als Garagen, sofern dadurch auf Grund der Beschaffenheit des Gebäudes oder seines Verwendungszweckes eine Brandgefahr entstehen würde;

g) die unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an elektrischen Einrichtungen;

h) die Durchführung von Schweißarbeiten, Heißarbeiten oder funkenbildenden Arbeiten, die Verwendung von offenem Licht sowie überhaupt der Umgang mit Feuer ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde.

(2) Die Behörde hat erforderlichenfalls Handlungen, durch die entgegen dem Abs. 1 eine Brandgefahr herbeigeführt oder vergrößert oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschwert oder verhindert werden kann, mit Bescheid oder durch Verordnung zu untersagen. § 3 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### § 5

#### **Lagerung und Verwahrung von brandgefährlichen Sachen**

(1) Leicht brennbare Sachen sowie brennbare Flüssigkeiten und Gase sind so zu lagern und zu verwahren, dass eine Brandgefahr vermieden und die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsarbeiten nicht erschwert wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass solche Sachen, Flüssigkeiten bzw. Gase Unbefugten nicht zugänglich sind, dass die Einwirkung von Zündquellen auf sie ausgeschlossen ist und dass Verkehrs- und Fluchtwege durch sie nicht gefährdet werden.

(2) Sachen, die zur Selbstentzündung neigen, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Temperaturmessungen und dergleichen, zu überwachen. Beim Auftreten von brandgefährlichen Temperaturen (beispielsweise 70° Celsius bei Heu) ist unverzüglich die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

### § 6

#### **Brandsicherheitswache für Veranstaltungen**

(1) Die Behörde hat bei Veranstaltungen, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgehen kann, eine im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Größe der Brandgefahr und die Größe der Menschenansammlung ausreichende Brandsicherheitswache für die Brandentdeckung und Brandmeldung sowie für die Erste und erforderlichenfalls auch Erweiterte Löschhilfe einzurichten.

(2) Der Brandsicherheitswache haben die jeweils erforderliche Anzahl von Angehörigen der örtlich zuständigen Feuerwehr und erforderlichenfalls ein feuerpolizeilicher Sachverständiger anzugehören.

(3) Der Veranstalter hat der Gemeinde die ihr für die Einrichtung der Brandsicherheitswache und die Bereitstellung von Feuerlöschgeräten erwachsenen Kosten zu ersetzen. Im Streitfall hat die Behörde über diese Kosten mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

### § 7

#### **Brandschutz für besondere Betriebe und bauliche Anlagen**

(1) Die Behörde hat den Inhabern von Betrieben, die besonders brandgefährdet sind oder die sich an einem brandgefährdeten Ort befinden, sowie den Eigentümern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, bei denen im Brandfall die Sicherheit der darin befindlichen Personen besonders gefährdet ist (wie Hochhäuser, Schulgebäude, Kindergarten- und Hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetriebe, große Büro- und Geschäftsgebäude, Großgaragen, Tunnelanlagen und dergleichen), oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit schriftlichem Bescheid

a) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten,

b) die Erlassung eines Brandalarmplanes, eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung,

c) die Vorsorge für die Unterweisung der Betriebsangehörigen bzw. des Personals über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall einschließlich der Maßnahmen der Ersten und der Erweiterten Löschhilfe sowie

d) die Vorsorge für die regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit der betreffenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen (Eigenkontrolle) aufzutragen.

(2) Zu Brandschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die für diese Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sind und die über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Brandbekämpfung verfügen. Dem Brandschutzbeauftragten obliegen insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes und der Brandschutzordnung sowie die Durchführung der im Abs. 1 lit. c und d genannten Aufgaben.

(3) Im Brandalarmplan ist die Reihenfolge der im Brandfall zu alarmierenden Personen und Stellen festzulegen. Der Brandschutzplan hat in einer schematischen Darstellung der Anordnung, der Umrisse und des Inneren der betreffenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen sowie der dem Brandschutz und der Brandbekämpfung dienenden Einrichtungen zu bestehen. In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugen-

den Brandschutzes und die Verhaltensregeln im Brandfall festzulegen.

(4) Der Brandalarmplan und die Brandschutzordnung sind in den betreffenden Gebäuden bzw. baulichen Anlagen dauerhaft und für jedermann gut sichtbar anzuschlagen. Weiters sind diese ebenso wie der Brandschutzplan der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Behörde hat den Inhabern von Betrieben im Sinne des Abs. 1 die Einrichtung einer ausreichenden Brandsicherheitswache für die Brandentdeckung und Brandmeldung sowie für die Erste und erforderlichenfalls auch erweiterte Löschhilfe aufzutragen, wenn dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse oder die vom Betrieb ausgehende Brandgefahr im Interesse des Brandschutzes notwendig ist.

### 3. Abschnitt

#### **Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen und anderen Anlagen**

##### § 8

#### **Rauchfangkehrer**

(1) Jede Gemeinde hat außer im Falle des Abs. 3 einen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes (§ 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/1998), das sich auf ihr Gebiet erstreckt, mit schriftlichem Bescheid mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz zu beauftragen. Dabei ist insbesondere auf die Entfernung und die Erreichbarkeit der reinigungspflichtigen Anlagen von der Betriebsstätte des Rauchfangkehrers aus Bedacht zu nehmen. Wenn dies insbesondere im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Rauchfangkehrerbetriebe oder der Vermeidung längerer oder unzweckmäßiger Anfahrtswege gelegen ist, kann die Gemeinde auch mehrere oder alle Rauchfangkehrer des Kehrgebietes jeweils für einen bestimmten Teil des Gemeindegebietes mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz beauftragen. Sie hat in dieser Weise vorzugehen, wenn anderenfalls insbesondere auf Grund einer Überlastung von Rauchfangkehrerbetrieben die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz nicht gewährleistet wäre.

(2) Die Beauftragung von Rauchfangkehrern nach Abs. 1 obliegt dem Gemeinderat. Die Beauftragung gilt jeweils für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn innerhalb dieser Frist kein Beschluss über die

Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird.

(3) In Kehrgebieten mit nur einem Rauchfangkehrer obliegt diesem die Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz.

(4) Erstrecken sich zwei oder mehrere Kehrgebiete auf das Gebiet einer Gemeinde, so gelten die Abs. 1, 2 und 3 jeweils für jenen Teil des Gemeindegebietes, auf den sich das betreffende Kehrgebiet erstreckt.

(5) Der Eigentümer einer reinigungspflichtigen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist berechtigt, durch Vertrag die Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz einem anderen als dem von der Gemeinde nach Abs. 1 beauftragten Rauchfangkehrer zu übertragen. Dieser Rauchfangkehrer gilt für die Dauer der Übertragung hinsichtlich der reinigungspflichtigen Anlage anstelle des von der Gemeinde jeweils beauftragten Rauchfangkehrers als mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz beauftragt. Der vom Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten beauftragte Rauchfangkehrer hat den Beginn und das Ende der Übertragung unverzüglich der Gemeinde und dem von ihr beauftragten Rauchfangkehrer schriftlich mitzuteilen.

(6) Hat ein Rauchfangkehrer die Gewerbeausübung an einen Pächter übertragen, so obliegt diesem für die Dauer des Pachtverhältnisses die Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz. Hat ein Rauchfangkehrer die Gewerbeausübung eingestellt oder lässt er sie ruhen, so obliegt dem nach § 105 erster oder zweiter Satz der Gewerbeordnung 1994 berufenen Rauchfangkehrer die Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz.

(7) Vor der Beauftragung eines Rauchfangkehrers nach Abs. 1 sind alle Rauchfangkehrer des Kehrgebietes zu hören. Erstreckt sich das Kehrgebiet auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind überdies die übrigen Gemeinden des Kehrgebietes zu hören.

(8) Die Beauftragung eines Rauchfangkehrers nach Abs. 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen.

(9) Die Beauftragung eines Rauchfangkehrers nach Abs. 1 endet

a) durch Zeitablauf im Falle der rechtzeitigen Beschlussfassung über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers;

b) durch die Endigung der Gewerbeberechtigung des Rauchfangkehrers.

(10) Im Falle des Abs. 9 lit. b gelten die Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Gemeinden des Kehrgebietes von der Endigung der Gewerbeberechtigung des Rauchfangkehrers unverzüglich zu verständigen. Die Gemeinde hat die neuerliche Beauftragung eines Rauchfangkehrers unverzüglich vorzunehmen.

### § 9

#### Reinigungspflichtige Anlagen

(1) Alle Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Verbindungsstücke, Rauch- und Abgasleitungen, Rauch- und Abgasfänge) sind so zu reinigen, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird.

(2) Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen sind ständig frei und funktionsfähig zu halten.

(3) Abluftleitungen, Absaugleitungen und Transportleitungen, in denen sich brennbare Rückstände ansammeln können, sowie Müllabwurfgeschächte sind so zu reinigen, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden wird.

(4) Die Aufstellung von Feuerstätten ist vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Rauchfangkehrer unverzüglich anzuzeigen.

### § 10

#### Reinigungs- und Überprüfungsfristen

(1) In Betrieb stehende Feuerungsanlagen sind vom Rauchfangkehrer in folgender Häufigkeit zu reinigen, soweit in den Abs. 2, 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist:

a) einmal jährlich:

Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Gas befeuert werden, mit Ausnahme der Feuerstätten, wenn sich auf Grund der dem Rauchfangkehrer vorgelegten Überprüfungsergebnisse nach den gasrechtlichen Vorschriften ergibt, dass die Anlage diesen Vorschriften entspricht; dies gilt ab der Vorlage der Überprüfungsergebnisse an den Rauchfangkehrer für die Dauer der gasrechtlichen Überprüfungsfrist;

b) zweimal jährlich:

1. Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Gas befeuert werden, mit Ausnahme der Feuerstätten, für die ein Überprüfungsergebnis nach lit. a nicht vorliegt,

2. Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern, die mit Heizöl extra leicht befeuert werden, wenn sich auf Grund der dem Rauchfangkehrer vorgelegten Überprüfungsergebnisse nach den ölfeuerungsrechtlichen Vorschriften ergibt, dass die Emissionswerte der Abgase die für solche Feuerungsanlagen festgesetzten Grenzwerte nicht übersteigen; dies gilt ab der Vorlage der Überprüfungsergebnisse an den Rauchfangkehrer für die Dauer eines Jahres ab der Ausstellung des Überprüfungsergebnisses,

3. allseits freistehende Großfänge, wie Fabriksfänge und dergleichen, die schließbar sind und von innen gereinigt werden können, wenn ihre Mündungshöhe den bautechnischen Erfordernissen und, sofern sie dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997, unterliegen, auch diesem Gesetz entspricht;

c) dreimal jährlich:

1. Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern, die zumindest teilweise der Beheizung dienen und mit einer Wärmepumpe, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Abwärmenutzung kombiniert sind, wenn der zur Beheizung erforderliche Wärmebedarf mindestens zur Hälfte über die Wärmepumpe, die Solaranlage oder die Anlage zur Abwärmenutzung gedeckt werden kann,

2. schließbare Rauchfänge offener Feuerstätten;

d) sechsmal jährlich:

alle übrigen Feuerungsanlagen.

Die zeitliche Abfolge der Reinigungstermine hat den auf Grund der jahreszeitlich bedingten Heizperioden sich ergebenden feuerpolizeilichen Erfordernissen zu entsprechen. Die Abstände zwischen den Terminen dürfen in den Fällen der lit. b und c vier Monate, im Falle der lit. d zwei Monate, nicht wesentlich unterschreiten.

(2) In Betrieb stehende Ölöfen mit Verdampfungsbrennern und Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von höchstens 15 kW, die mit festen Brennstoffen befeuert werden, sind vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten alle zwei Monate zu reinigen oder reinigen zu lassen sowie einmal jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

(3) Die im § 9 Abs. 2 und 3 genannten Anlagen sind vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten nach Bedarf zu reinigen oder reinigen zu lassen.

(4) Feuerstätten in Betrieben, in denen ein geprüfter Dampfkesselwärter hauptberuflich

beschäftigt ist, dürfen auch von diesem gereinigt werden. Diese Feuerstätten sind jedoch einmal jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

(5) Die Behörde hat die Fristen für die Reinigung von Feuerungsanlagen gegenüber den auf Grund der im Abs. 1 festgelegten Häufigkeiten im Jahresdurchschnitt sich ergebenden Fristen mit schriftlichem Bescheid zu verkürzen, soweit dies im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Die Behörde hat für die Reinigung von Feuerungsanlagen nach Abs. 1 lit. b Z. 3 auf Antrag des Eigentümers der Anlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit schriftlichem Bescheid eine mehr als sechsmonatige, höchstens jedoch einjährige Frist festzulegen, wenn ein möglichst durchgehender Betrieb der Feuerungsanlage aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist und Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen. Die mit Bescheid festgelegten Fristen dürfen nicht wesentlich unter- oder überschritten werden. Vor der Erlassung von Bescheiden nach diesem Absatz sind ein Gutachten eines feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten gerichtlichen feuerpolizeilichen Sachverständigen und eine Stellungnahme des zuständigen Rauchfangkehrers einzuholen. Rechtskräftig festgelegte Fristen sind dem zuständigen Rauchfangkehrer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Werden Feuerungsanlagen oder Teile davon voraussichtlich länger als ein Jahr nicht betrieben, so können sie beim zuständigen Rauchfangkehrer abgemeldet werden. Die abgemeldeten Feuerungsanlagen bzw. Teile davon sind vom Rauchfangkehrer einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob sie in Betrieb genommen wurden. Vor ihrer Inbetriebnahme sind sie vom Rauchfangkehrer überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Eigentümer der Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Nicht in Betrieb stehende Feuerungsanlagen, die nicht nach Abs. 6 abgemeldet wurden, hat der Rauchfangkehrer entsprechend dem Abs. 1, 2 oder 5 daraufhin zu überprüfen, ob sie in Betrieb genommen wurden.

## § 11

### **Durchführung der Reinigung und Überprüfung**

(1) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt der Reinigung oder Überprüfung dem Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mindes-

tens zwei Tage vorher bekannt zu geben, es sei denn, dass dieser der Reinigung bzw. Überprüfung auch ohne vorherige Bekanntgabe zustimmt.

(2) Der Eigentümer der zu reinigenden bzw. zu überprüfenden Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Reinigung bzw. Überprüfung am bekannt gegebenen Tag durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, so hat der Rauchfangkehrer die Reinigung bzw. Überprüfung unverzüglich nachzuholen.

(3) Die im Abs. 2 genannte Person hat die zur Unterbringung der bei den Reinigungsarbeiten anfallenden Ablagerungen erforderlichen, nicht brennbaren Gefäße bereitzustellen. Das Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße obliegt dem Rauchfangkehrer.

## § 12

### **Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen**

(1) Der Rauchfangkehrer hat Rauchfänge und Abluftleitungen, die durch Kehren nicht mehr gereinigt werden können, mechanisch oder chemisch zu reinigen oder auszubrennen, sofern ihre Beschaffenheit dies zulässt. Das Ausbrennen ist jedoch nur zulässig, wenn eine mechanische oder chemische Reinigung nicht möglich ist. Bei Dämmerung, während der Nacht, bei starkem Wind oder bei großer Trockenheit ist das Ausbrennen nicht zulässig.

(2) Die mechanische und die chemische Reinigung sowie das Ausbrennen von Rauchfängen und Abluftleitungen dürfen nur durch Personen erfolgen, die zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes befähigt sind.

(3) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt der mechanischen oder chemischen Reinigung oder des Ausbrennens dem Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten, den Zeitpunkt des Ausbrennens überdies der örtlich zuständigen Feuerwehr, mindestens zwei Tage vorher mitzuteilen. Kann eine Brandgefahr nicht ausgeschlossen werden, so ist weiters rechtzeitig Feuerwehrhilfe anzufordern.

(4) Nach dem Ausbrennen hat der Rauchfangkehrer den Rauchfang bzw. die Abluftleitung, daran anschließende brennbare Gebäudeteile und im Gefährdungsbereich befindliche brennbare Einrichtungsgegenstände auf eine allfällige Brandgefahr zu überprüfen und den Zeitraum zu bestimmen, während dessen der Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage

oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte für eine entsprechende Überwachung zu sorgen hat. Bei Brandgefahr ist sofort Feuerwehrhilfe anzufordern.

### § 13

#### **Hauptüberprüfung**

(1) Der Rauchfangkehrer hat alle zwei Jahre, sofern nicht im betreffenden Jahr eine Feuerbeschau (§ 16) durchgeführt wird, alle reinigungspflichtigen Anlagen nach § 9 Abs. 1 und 2 auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Hauptüberprüfung). Die Hauptüberprüfung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes befähigt ist.

(2) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt der Hauptüberprüfung dem Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, es sei denn, dass dieser der Hauptüberprüfung auch ohne vorherige Bekanntgabe zustimmt.

(3) Der Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Hauptüberprüfung am bekannt gegebenen Tag durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, so hat der Rauchfangkehrer die Hauptüberprüfung unverzüglich nachzuholen.

### § 14

#### **Selbstkehrrecht**

(1) Die Behörde kann

a) den Eigentümern von Alm-, Koch-, Jagd- und Forsthütten und dergleichen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn diese Gebäude widmungsgemäß verwendet werden und die Umgebung im Brandfall nicht gefährdet wird, und

b) den Eigentümern von sonstigen Gebäuden oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn diese Gebäude von befahrbaren Wegen weit entfernt sind, in ihnen kein Beherbergungsgewerbe betrieben wird und die Umgebung im Brandfall nicht gefährdet wird, nach Anhören des Rauchfangkehrers bewilligen, die darin befindlichen Feuerungsanlagen entsprechend dem § 10 Abs. 1 selbst zu reinigen oder reinigen zu lassen. In diesem Fall sind die betreffenden Feuerungsanlagen vom Eigentümer des Gebäudes oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen.

(2) Feuerungsanlagen, für die nach Abs. 1 lit. b die Bewilligung zur Selbstkehrung erteilt worden ist, sind einmal jährlich vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Selbstkehrung nachträglich weg oder ergeben sich bei der Ausübung des Selbstkehrrechtes brandgefährliche Missstände, so hat die Behörde die Bewilligung zu widerrufen.

### § 15

#### **Kkehrbuch**

(1) Jeder Eigentümer einer Feuerungsanlage oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat ein Kkehrbuch zu führen. In das Kkehrbuch hat der Rauchfangkehrer oder die mit den Reinigungsarbeiten betraute Person den Tag und die Art der durchgeführten Arbeiten einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Das Kkehrbuch ist den Organen der Behörde und dem Rauchfangkehrer auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Kkehrbuch zu erlassen. Aus dem Kkehrbuch müssen jedenfalls die Art und die Anzahl der Feuerstätten, der Rauch- und Abgasleitungen, der Rauch- und Abgasfänge sowie der Tag und die Art der durchgeführten Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten hervorgehen. Die Gemeinden haben die Kkehrbücher zu beschaffen und zum Selbstkostenpreis abzugeben.

## 4. Abschnitt

### **Feuerbeschau**

#### § 16

#### **Umfang der Feuerbeschau**

(1) Die Feuerbeschau ist, soweit sich auf Grund einer Verordnung nach Abs. 2 nichts anderes ergibt,

a) in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume bestehen, in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen und in Hochhäusern alle vier Jahre und

b) in allen übrigen Gebäuden alle zwölf Jahre durchzuführen.

(2) Der Gemeinderat hat durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes kürzere als die im Abs. 1 bestimmten Fristen festzusetzen, soweit dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse, wie insbesondere bei dichter Bebauung, bei Holzbauweise, bei brandgefährlichen Betrie-

ben, bei unzureichender Löschwasserversorgung und dergleichen, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. Der Gemeinderat kann durch Verordnung für einzelne Gebäude oder für Teile des Gemeindegebietes anstelle der Frist nach Abs. 1 lit. a eine höchstens zwölfjährige Frist festsetzen, soweit auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse Interessen der Brandsicherheit dem nicht entgegenstehen. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Absatz ist ein Gutachten eines feuerpolizeilichen Amtssachverständigen oder eines allgemein beeideten gerichtlichen feuerpolizeilichen Sachverständigen einzuholen.

(3) Die Feuerbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(4) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind;

b) ob brandgefährliche Baugebrechen bestehen, die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind, die Rauchfänge und deren Reinigungsöffnungen freigehalten werden und die Reinigung und Überprüfung der reinigungspflichtigen Anlagen vorschriftsmäßig erfolgt;

c) ob die erforderlichen Löschwasserversorgungsanlagen und Löschgeräte vorhanden und in einsatzbereitem Zustand sind;

d) ob die erforderlichen Feuerwehrronen vorhanden sind und freigehalten werden;

e) ob die Feuerwehren im Brandfall durch Baugebrechen oder durch die Art der Benützung des Grundstückes in ihrer Tätigkeit behindert werden;

f) ob im Brandfall die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen besonders gefährdet ist;

g) ob Aufträgen nach § 3 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 5 sowie dem § 7 Abs. 4 entsprochen ist;

h) ob die elektrischen Anlagen und die Blitzschutzanlagen offenkundige Mängel aufweisen;

i) ob selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen und Notbeleuchtungen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand sind;

j) ob das gelagerte Heizmaterial, insbesondere Holz, Kohle, Heizöl und Gas, eine Brandgefahr darstellt.

## § 17

### Organisation der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde zu leiten. Die Behörde kann mit der Leitung der Feuerbeschau auch eine der im Abs. 2 bzw. 3 genannten Personen, sofern diese in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, beauftragen.

(2) Der Feuerbeschau in den im § 16 Abs. 1 lit. a genannten Gebäuden sind beizuziehen:

a) der Orts-Feuerwehrkommandant, in der Stadt Innsbruck der Kommandant der Berufsfeuerwehr, oder ein von diesen beauftragter Vertreter, der über die für die Durchführung der Feuerbeschau erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Brandsicherheit und des Brandschutzes verfügt, in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr überdies ein Vertreter dieser Feuerwehr;

b) ein hochbautechnischer Sachverständiger;

c) ein elektrotechnischer Sachverständiger;

d) die erforderlichen weiteren technischen Sachverständigen.

(3) Der Feuerbeschau in den im § 16 Abs. 1 lit. b genannten Gebäuden ist der Orts-Feuerwehrkommandant, in der Stadt Innsbruck der Kommandant der Berufsfeuerwehr, oder ein von diesen beauftragter Vertreter, der über die nach Abs. 2 lit. a erforderlichen Kenntnisse verfügt, beizuziehen. Besteht jedoch bereits vor der Durchführung der Feuerbeschau Grund zur Annahme oder ergibt sich im Zuge der Feuerbeschau, dass zu deren ordnungsgemäßen Durchführung auch Sachverständige nach Abs. 2 lit. b, c und d erforderlich sind, so sind diese der Feuerbeschau zusätzlich beizuziehen.

(4) Im Rahmen der Feuerbeschau ist eine Hauptüberprüfung (§ 13) durchzuführen. Die Behörde hat spätestens bis zum 30. November jeden Jahres dem Rauchfangkehrer die Gebäude bekannt zu geben, in denen im darauf folgenden Jahr die Feuerbeschau durchgeführt werden wird. Weiters hat die Behörde den Zeitpunkt der Feuerbeschau dem Rauchfangkehrer rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher, mitzuteilen.

(5) Die Tiroler Landeskommission für Brandverhütung hat nach Maßgabe ihrer personellen Mittel und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben auf Ersuchen der Behörde Sachverständige nach Abs. 2 lit. b, c und d zur Verfügung zu stellen.

(6) Die im § 14 Abs. 1 lit. a genannten Gebäude können statt im Zuge einer Feuerbeschau von der Behörde auch auf sonstige geeignete Weise überprüft werden.

## § 18

**Durchführung der Feuerbeschau**

(1) Die Behörde hat die Anberaumung der Feuerbeschau rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Behörde kann den Eigentümern von Gebäuden auftragen, die sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Anberaumung der Feuerbeschau zu verständigen sowie deren Namen und Adressen der Behörde mitzuteilen.

(2) Bei der Feuerbeschau sind alle Räume der zu beschauenden Gebäude zu besichtigen. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Den Eigentümern der Gebäude und den sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis der Feuerbeschau Stellung zu nehmen. Die Feuerbeschau ist unter möglichster Schonung der Interessen dieser Personen durchzuführen.

(4) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Feuerbeschau und von den der Feuerbeschau beigezogenen Personen zu unterfertigen und von der Behörde zu verwahren.

## 5. Abschnitt

**Beseitigung  
brandgefährlicher Zustände**

## § 19

**Behördliche Aufträge  
und Anordnungen**

(1) Werden bei einer Hauptüberprüfung oder einer Feuerbeschau oder sonst im Rahmen der feuerpolizeilichen Aufsicht auf einem Grundstück, an einer baulichen Anlage oder an einer Feuerungsanlage Mängel oder sonstige Zustände im Sinne des § 2 Abs. 1 festgestellt, so hat die Behörde dem Eigentümer des Grundstückes, der baulichen Anlage bzw. der Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten deren Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist oder, wenn Interessen der Brandsicherheit dies erfordern, deren sofortige Behebung aufzutragen. Nach Fristablauf hat die Behörde zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist (Nachbeschau).

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde die zur Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahren erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers des betreffenden Grundstückes, der betreffenden baulichen

Anlage bzw. Feuerungsanlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten auch ohne weiteres Verfahren anordnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

a) auf Grund der Nichteinhaltung baurechtlicher Vorschriften ein Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 37 Abs. 1 oder 2 der Tiroler Bauordnung 1998 einzuleiten ist oder

b) auf Grund des Vorliegens von Baugebrechen mit einem Auftrag oder einer Anordnung nach § 38 Abs. 2 bzw. 4 der Tiroler Bauordnung 1998 vorzugehen ist.

(4) Gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 vorliegt, so hat sie dies, sofern sie nicht auch zur Durchführung des betreffenden baurechtlichen Verfahrens zuständig ist, der dafür zuständigen Behörde mitzuteilen.

## § 20

**Zusätzliche Maßnahmen**

(1) Ist bezüglich einer baulichen Anlage oder einer Feuerungsanlage, auch wenn diese entsprechend den für sie maßgebenden Verwaltungsvorschriften ausgeführt, erhalten oder betrieben wird, die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 zur Erhöhung der Brandsicherheit oder zur Erleichterung der Brandbekämpfung oder der Durchführung von Rettungsarbeiten im Interesse der Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedingt notwendig, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage bzw. Feuerungsanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit schriftlichem Bescheid diese Maßnahmen vorzuschreiben. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beseitigung dieser Gefahr auf möglichst wirtschaftliche Weise herbeigeführt wird. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach § 26 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 1998 gegenüber der Baubewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben sind. In diesem Fall gilt § 19 Abs. 4 sinngemäß.

## 6. Abschnitt

**Vorkehrungen  
für die Brandbekämpfung**

## § 21

**Löschwasser-  
und Löschmittelversorgung**

(1) Soweit Löschwasser nicht aus natürlichen Gewässern oder Druckwasserleitungen

in ausreichender Menge zur Verfügung steht, hat die Gemeinde Wasserspeicher bzw. Stauanlagen in entsprechender Anzahl, Größe und Verteilung zu errichten, zu erhalten und jederzeit zugänglich zu halten. Weiters hat die Gemeinde bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen an geeigneten Stellen genormte Hydranten zu errichten und jederzeit einsatzbereit und zugänglich zu halten. In schwer erreichbaren Siedlungen sind bei den Hydranten ferner Druckschläuche mit Strahlrohren und Hydrantenschlüssel deutlich erkennbar bereitzuhalten.

(2) Steht eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht im Eigentum der Gemeinde, so hat der Eigentümer dieser Anlage die Errichtung und Erhaltung von Hydranten durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(3) Die Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, dass die zur Brandbekämpfung sonst erforderlichen Löschmittel stets in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

(4) Die Gemeinde hat vor der Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 eine Stellungnahme des Bezirks-Feuerwehrenspektors einzuholen.

## § 22

### **Löschfahrzeuge, Lösch- und Rettungsgeräte, Gerätehäuser**

(1) Die Gemeinde hat die für Löscheinsätze auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderlichen Löschfahrzeuge sowie Lösch- und Rettungsgeräte anzuschaffen und in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

(2) Weiters hat die Gemeinde die zur Unterbringung der Löschfahrzeuge sowie der Lösch- und Rettungsgeräte erforderlichen Gerätehäuser zu errichten und zu erhalten. Die Gerätehäuser müssen den zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der darin untergebrachten Fahrzeuge und Geräte notwendigen technischen Anforderungen entsprechen. Die Gerätehäuser sind an möglichst zentraler Stelle innerhalb des ihnen zugeordneten Einsatzbereiches und weiters so zu situieren, dass die im Einsatzfall hauptsächlich befahrenen Verkehrswege möglichst rasch erreicht werden können. Sie müssen über eine Ausfahrt verfügen, die ein rasches und sicheres Ausrücken ermöglicht. Im Bereich der Gerätehäuser muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, dass die darin untergebrachten Löschfahrzeuge ohne Verkehrsbehinderung abgestellt werden können.

(3) Die Gemeinde hat vor der Anschaffung von Löschfahrzeugen sowie von Lösch- und Rettungsgeräten und vor dem Bau von Gerätehäusern eine Stellungnahme des Bezirks-Feuerwehrenspektors einzuholen.

## § 23

### **Schaffung von Alarmeinrichtungen, Alarmzeichen**

(1) Die Gemeinde hat die zur Alarmierung der Feuerwehr erforderlichen Alarmeinrichtungen zu schaffen und jederzeit einsatzbereit zu halten. Die Alarmeinrichtungen sind so auszustatten, dass die Alarmierung der Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und über Alarmzentralen entsprechend der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenschutzgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsberechtigungen an den Anlagen dieses Systems, LGBl. Nr. 9/1988, erfolgen kann.

(2) Die Gemeinde hat die Mitbenützung ihrer Alarmeinrichtungen durch Organe des Bundes und des Landes im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Vereinbarung zu gestatten.

(3) Die Alarmierung der Feuerwehr hat über Funk oder über akustische Alarmeinrichtungen zu erfolgen. Das akustische Alarmzeichen hat in einem 15 Sekunden anhaltenden Dauerton zu bestehen, der nach einer Unterbrechung von jeweils sieben Sekunden zweimal zu wiederholen ist. Erforderlichenfalls ist das gesamte Alarmzeichen zu wiederholen.

(4) Jeden Samstag um 12 Uhr ist ein Probealarm durchzuführen. Das Probealarmzeichen hat in einem 15 Sekunden anhaltenden Dauerton zu bestehen.

## § 24

### **Duldung von Alarmeinrichtungen**

(1) Sind gemeindeeigene Grundstücke oder bauliche Anlagen, die für die Anbringung von Alarmeinrichtungen geeignet sind, nicht vorhanden, so haben die Eigentümer von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Errichtung und Erhaltung von Alarmeinrichtungen auf dem Grundstück bzw. der baulichen Anlage ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Solche Einrichtungen sind so anzubringen oder aufzustellen, dass die Benützung der betroffenen Grundstücke bzw. baulichen Anlagen nicht wesentlich erschwert wird und auch sonst die

Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. baulichen Anlagen so gering wie möglich beeinträchtigt werden.

(2) Die beabsichtigte Anbringung von Alarminrichtungen ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke bzw. baulichen Anlagen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordern Bau-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen die Entfernung von Alarminrichtungen, so hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes oder der betroffenen baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte der Gemeinde diesen Umstand unter Angabe der zu entfernenden Einrichtungen, der beabsichtigten Maßnahmen und des voraussichtlichen Arbeitsbeginns mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Einrichtungen bis zum angegebenen Arbeitsbeginn zu entfernen. Für die Wiederanbringung der Einrichtungen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Bei Streitigkeiten über die sich aus den Abs. 1, 2 und 3 ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet die Behörde auf Antrag eines Betroffenen oder von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(5) Schäden, die durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 unvermeidlich entstehen, sind von der Gemeinde zu beheben oder dem Geschädigten zu ersetzen. Über Streitigkeiten darüber entscheiden die ordentlichen Gerichte.

#### § 25

##### **Brandmeldestellen**

Brandmeldestellen sind jene Stellen, die an den telefonischen Feuerwehrnotruf angeschlossen sind. Bei Bedarf hat der Gemeinderat darüber hinaus Dienststellen oder Personen als Brandmeldestellen zu bestimmen und diese ortsüblich zu verlautbaren. Die Heranziehung eines Gendarmeriepostens oder eines Polizeiwachzimmers als Brandmeldestelle bedarf der Zustimmung des Bundes. Von einer Brandmeldestelle aus muss die zuständige Feuerwehr jederzeit sofort verständigt werden können.

#### § 26

##### **Fehl- und Täuschungsalarme**

Kommt es auf Grund eines durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Fehl- oder Täuschungsalarms zu einem Feuerwehreinsatz, so hat der Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungs-

berechtigte der Gemeinde die Kosten dieses Einsatzes zu ersetzen. Im Streitfall hat die Behörde über die Kosten mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

### 7. Abschnitt **Brandbekämpfung**

#### § 27

##### **Brandmeldung**

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat sofort Brandalarm zu geben und die Brandmeldung an die nächste Brandmeldestelle zu erstatten. Die Brandmeldestelle hat sofort die örtlich zuständige Feuerwehr zu verständigen.

(2) Die Verständigung von Energieversorgungsunternehmen zur Abschaltung der Starkstromleitungen vor Beginn der Löscharbeiten obliegt dem Einsatzleiter.

(3) Die Gemeinde hat jeden größeren Brand der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, die Stadt Innsbruck der Bundespolizeidirektion Innsbruck, zu melden.

#### § 28

##### **Anforderung von Nachbarfeuerwehren**

Reichen die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Feuerwehrräfte zur Brandbekämpfung nicht aus, so hat die Behörde die Feuerwehren der Nachbargemeinden zur Hilfeleistung anzufordern.

#### § 29

##### **Besondere Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Die Eigentümer der von einem Brand betroffenen Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben der Feuerwehr den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, deren Inanspruchnahme zur Durchführung der erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten zu dulden und Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Sie haben weiters die vom Einsatzleiter zur Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Vermeidung einer Brandausbreitung angeordneten Maßnahmen, wie insbesondere die Räumung von baulichen Anlagen und die Entfernung von Pflanzen, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen, zu dulden. Befinden sich auf den betreffenden Grundstücken technische Anlagen oder Einrichtungen, so ist möglichst im Einvernehmen mit den dafür Verantwortlichen vorzugehen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen auch die Eigentümer der nicht von einem Brand betroffenen Grundstücke oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, soweit diese Grundstücke zur Durchführung von Lösch- und Rettungsarbeiten benötigt werden.

(3) Bei der Brandbekämpfung ist unter möglicher Schonung von Sachwerten aller Art vorzugehen.

### § 30

#### **Behinderung der Lösch- und Rettungsarbeiten**

(1) Der Einsatzleiter ist berechtigt, Personen, die die Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten behindern, vom Brandplatz zu verweisen. Der Aufforderung zum Verlassen des Brandplatzes ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird die Durchführung der Lösch- oder Rettungsarbeiten durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände behindert, so hat der Einsatzleiter die Eigentümer dieser Gegenstände oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten aufzufordern, diese sofort vom Brandplatz zu entfernen. Ist eine solche Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder wird ihr nicht umgehend entsprochen, so hat der Einsatzleiter die Entfernung der Gegenstände zu verfügen. Wurden die Gegenstände gesetzwidrig abgestellt, so hat der Eigentümer der betreffenden Gegenstände oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten der Gemeinde die Kosten ihrer Entfernung zu ersetzen. Im Streitfall hat die Behörde über diese Kosten mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

## **8. Abschnitt Maßnahmen nach dem Brand**

### § 31

#### **Brandwache**

(1) Nach einem Brand hat die örtlich zuständige Feuerwehr eine ausreichende, mit den nötigen Löschgeräten ausgerüstete Brandwache zu stellen, sofern dies notwendig ist, um ein Wiederaufflammen des Brandes zu verhindern. Der Einsatzleiter kann unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Brandgefahr den Eigentümer der vom Brand betroffenen baulichen Anlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit der Brandwache beauftragen. War am Brandplatz keine Feuerwehr tätig, so hat erforderlichenfalls die Behörde die Aufstellung einer Brandwache zu veranlassen.

(2) Die Brandwache darf erst einrücken, wenn eine Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Zu Sicherungs- und Aufräumarbeiten ist sie nicht verpflichtet.

### § 32

#### **Sicherungs- und Aufräumarbeiten**

Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die nach dem Brand erforderlichen Sicherungsarbeiten auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der betreffenden baulichen Anlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ohne weiteres Verfahren anzuordnen. Mit den Aufräumarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Brandursachenermittlung (§ 33) abgeschlossen ist und der Eigentümer der baulichen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Zustimmung erteilt hat.

### § 33

#### **Brandursachenermittlung**

(1) Die Behörde hat möglichst bereits während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand, die Brandursachen zu erheben. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind vom Ergebnis der Erhebungen sofort zu verständigen und weiters bei ihren Erhebungen zu unterstützen.

(2) Die Tiroler Landeskommission für Brandverhütung ist verpflichtet, auf Ersuchen der Behörde zum Zweck der Mitwirkung an der Brandursachenermittlung Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

## **9. Abschnitt Behörden, Straf- und Schlussbestimmungen**

### § 34

#### **Behörden**

(1) Außerhalb der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister. Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Stadtmagistrat. Über Berufungen gegen Bescheide des Stadtmagistrates entscheidet der Stadtsenat. Gegen dessen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Eine Vorstellung an die Landesregierung findet nicht statt.

## § 35

**Strafbestimmungen**

## (1) Wer

a) dem § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 oder § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt,

b) einem Auftrag bzw. einer Anordnung nach § 3 Abs. 1 oder 6, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 5, § 18 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder 2 erster Satz nicht nachkommt,

c) einer Verpflichtung nach § 7 Abs. 4, § 27 Abs. 1 erster Satz oder § 29 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,

d) als Brandschutzbeauftragter seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz nicht nachkommt,

e) Alarm- oder Löscheinrichtungen missbräuchlich verwendet,

f) als Eigentümer einer reinigungspflichtigen Anlage oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter dem § 9 Abs. 2, 3 oder 4, § 10 Abs. 2, 3 oder 6 dritter Satz, § 11 Abs. 2 erster Satz oder 3 erster Satz, § 13 Abs. 3 erster Satz, § 15 Abs. 1 erster oder dritter Satz oder § 18 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt oder entgegen dem § 12 Abs. 4 nach dem Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Abluftleitung nicht für eine entsprechende Überwachung sorgt,

g) als Eigentümer eines Gebäudes nach § 14 Abs. 1 oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter die darin befindliche Feuerungsanlage nicht innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 reinigt,

h) als Rauchfangkehrer dem § 8 Abs. 5 dritter Satz, § 10 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz, 6 zweiter oder vierter Satz oder 7, § 11 Abs. 1, 2 zweiter Satz oder 3 zweiter Satz, § 12, § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 1 zweiter Satz zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000,- Schilling zu ahnden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

## § 36

**Mitwirkung  
der Sicherheitsbehörden**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben als

Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 4 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Brandplatz oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre der vom Brand betroffenen Menschen unzumutbar beeinträchtigen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/1997) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten der Behörde, der Feuerwehr und der Rettung zu übermitteln.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Brandfall dem Einsatzleiter auf sein Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 und 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(5) Für die Erfüllung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

## § 37

**Eigener Wirkungsbereich  
der Gemeinde**

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz mit Ausnahme jener nach § 28 und § 33 Abs. 1 zweiter Satz sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 38

**Geschlechtsspezifische  
Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## § 39

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 19/1979, 58/1990 und 10/1994 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**



# Landesgesetzblatt für Tirol

---

**Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998      43. Stück**

---

112. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zugspitz-Touregio Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Lähn-Wengle
  113. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Umhausen und Niederthai geändert wird
  114. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal
  115. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kitzbühel mit Aurach und Reith
  116. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst geändert wird
  117. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hochpustertal
  118. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Fügen-Hochfügen-Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart
  119. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Defereggental
  120. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Pitztal
  121. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird
  122. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird
  123. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Iseltal
  124. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Holzgau-Steeg-Kaisers
  125. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung der Tourismusverbände Lechtal und Zams
  126. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tirolsdorf See-Pians
  127. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird
  128. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 1999)
- 

## **112. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Zugspitz-Touregio Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Lähn-Wengle**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Bichlbach, Biberwier und Lermoos und der Tourismusverbände Biberwier, Bichlbach, Lähn-Wengle und Lermoos verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Bichlbach, Biberwier und Lermoos wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Zugspitz-Touregio Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Lähn-Wengle“ und hat seinen Sitz in Lermoos.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Biberwier und Lermoos betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Bichlbach betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 34/1960 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 113. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Umhausen und Niederthai geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Umhausen und der Tourismusverbände Umhausen und Niederthai verordnet:

## § 1

Das Gebiet des Tourismusverbandes Niederthai wird dem Gebiet des Tourismusverbandes Umhausen angeschlossen. Der Tourismusverband trägt den Namen „Ötztal Mitte-Um-

hausen-Niederthai“ und hat seinen Sitz in Umhausen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 22/1968,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Umhausen betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 114. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Thierseetal

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Thiersee und der Tourismusverbände Thiersee und Landl verordnet:

## § 1

Für das Gebiet der Ortsteile Vorderthiersee und Landl der Gemeinde Thiersee wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusver-

band trägt den Namen „Thierseetal“ und hat seinen Sitz in Vorderthiersee.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Thiersee betrifft,

b) die Verordnungen der Landesregierung LGBI. Nr. 59/1950 und 5/1962, soweit diese den Tourismusverband Landl betreffen,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 12/1968 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **115. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kitzbühel mit Aurach und Reith**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBI. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel und Reith bei Kitzbühel und der Tourismusverbände Aurach, Kitzbühel und Reith bei Kitzbühel verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel und Reith bei Kitzbühel wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Na-

men „Kitzbühel mit Aurach und Reith“ und hat seinen Sitz in Kitzbühel.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Aurach betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Reith bei Kitzbühel betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **116. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBI. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten

und Tarrenz und der Tourismusverbände Imst, Imsterberg und Tarrenz verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst, LGBI. Nr. 107/1991,

wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Imst und der Gemeinden Imsterberg, Karres, Karrösten und Tarrenz wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Imst•Umgebung‘ und hat seinen Sitz in Imst.“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Tarrenz betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1970, soweit sie den Tourismusverband Imsterberg betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 117. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Hochpustertal

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Sillian und Strassen und der Tourismusverbände Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Sillian und Strassen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Sillian und Strassen wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Hochpustertal“ und hat seinen Sitz in Sillian.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Sillian betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 21/1959,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 38/1960,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 54/1965,

e) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 37/1969,

f) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 23/1974 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 118. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Fügen-Hochfügen-Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns und der Tourismusverbände Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Ferienregion Fügen-Hochfügen-Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart“ und hat seinen Sitz in Fügen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Fügen betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Hart im Zillertal und Uderns betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Fügenberg betrifft, außer Kraft.

## 119. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Defereggental

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Hopfgarten in Defereggental, St. Jakob in Defereggental und St. Veit in Defereggental und der Tourismusverbände Hopfgarten in Defereggental, St. Jakob in Defereggental und St. Veit in Defereggental verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Hopfgarten in Defereggental, St. Jakob in Defereggental und St. Veit in Defereggental wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Na-

men „Defereggental“ und hat seinen Sitz in St. Jakob in Defereggental.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband St. Jakob in Defereggental betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie die Tourismusverbände Hopfgarten in Defereggental und St. Veit in Defereggental betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 120. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Pitztal

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Arzl im Pitztal, Fließ, Jerzens, St. Leonhard im Pitztal und Wenns und der Tourismusverbände Arzl - Wald Pitztal, Jerzens, Innerpitztal-Gemeinde St. Leonhard im Pitztal, Wenns-Piller verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Arzl im Pitztal, Jerzens, St. Leonhard im Pitztal, Wenns und den Ortsteil Piller der Gemeinde Fließ wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Pitztal“ und hat seinen Sitz in Wenns.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Innerpitztal-Gemeinde St. Leonhard im Pitztal betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Arzl - Wald Pitztal, Wenns-Piller und Jerzens betrifft,

c) der letzte Satz der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 18/1961,

d) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 26/1982, 84/1982 und 36/1988 außer Kraft.

## 121. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Wängle und Weißenbach am Lech und der Tourismus-

verbände Reutte und Umgebung, Höfen, Lechaschau, Wängle und Weißenbach verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung, LGBl. Nr. 19/1992, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinden Breitenwang, Ebenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Wängle und Weißenbach am Lech wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Ferienregion Reutte‘ und hat seinen Sitz in Reutte.“

#### **Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Weißenbach betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 29/1961,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 34/1966,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Lechaschau betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **122. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBI. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinden Amlach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Leisach, Nikolsdorf, Thurn und Tristach und der Tourismusverbände Lienzer Dolomiten, Iselsberg-Stronach und Tristach verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten, LGBI. Nr. 100/1991, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 136/1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinden Amlach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Leisach, Nikolsdorf, Thurn und Tris-

tach wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Lienzer Dolomiten‘ und hat seinen Sitz in Lienz.“

#### **Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Iselsberg-Stronach betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBI. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Tristach betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 123. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Iseltal

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Ainet, Oberlienz, Schlaiten und St. Johann im Walde und der Tourismusverbände Ainet-Schlaiten, Oberlienz und St. Johann im Walde verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Ainet, Oberlienz, Schlaiten und St. Johann im Walde wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Iseltal“ und hat seinen Sitz in Oberlienz.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 22/1959,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 55/1965, soweit sie den Tourismusverband Oberlienz betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1977 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 124. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Holzgau-Steeg-Kaisers

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Holzgau, Kaisers und Steeg und der Tourismusverbände Holzgau, Kaisers und Steeg im Lechtal verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Holzgau, Kaisers und Steeg wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Holzgau-Steeg-Kaisers“ und hat seinen Sitz in Holzgau.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie den Tourismusverband Holzgau betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Steeg im Lechtal betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 32/1988 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 125. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung der Tourismusverbände Lechtal und Zams

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Pfafflar, Stanzach, Vorderhornbach und Zams und der Tourismusverbände Bach, Boden-Bschlabs, Elmen, Elbigenalp, Forchach, Häselgehr/Gramais, Hinterhornbach, Stanzach, Vorderhornbach und Zams verordnet:

### § 1

(1) Für das Gebiet der Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Pfafflar, Stanzach, Vorderhornbach und den Gebietsteil „Madautal“ der Gemeinde Zams wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Lechtal“ und hat seinen Sitz in Elbigenalp.

(2) Für das Gebiet der Gemeinde Zams mit Ausnahme des Gebietsteiles Madautal wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Zams“ und hat seinen Sitz in Zams.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie die Tourismusverbände Bach und Elbigenalp betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1976, soweit sie den Tourismusverband Zams betrifft, und

c) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 30/1957, 33/1960, 27/1963, 4/1968, 31/1969, 75/1976 und 82/1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 126. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroidorf See-Pians

Auf Grund des § 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Kappl, Pians und See und der Tourismusverbände Tiroidorf See und Pians verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinde Pians und für das Gebiet der Gemeinde See und den Ortsteil See der Gemeinde Kappl, jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Seßlebene-Moos, wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismus-

verband trägt den Namen „Tiroidorf See-Pians“ und hat seinen Sitz in See.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 des § 1 der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 64/1992,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 9/1966, soweit sie den Tourismusverband Pians betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 127. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Ampaß, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch und Sistrans und der Tourismusverbände Innsbruck-Igls und Umgebung, Ampaß, Axams-Axamer Lizum, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters und Natters verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung, LGBl. Nr. 105/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 102/1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen, Götzens, Grinzens, Mutters, Natters, Patsch, Sistrans und der Gemeinde

Ampaß mit Ausnahme des im § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1975 umschriebenen Gebietes der Gemeinde Ampaß wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen ‚Innsbruck und seine Feriendörfer‘ und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie die Tourismusverbände Mutters und Natters betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 7/1965,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 52/1965,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 13/1969,

e) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 45/1970

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 128. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 1999)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 und 2 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird verordnet:

### § 1

Die Zugehörigkeit der einzelnen Tourismusverbände zu den Ortsklassen in den Vorschreibungszeiträumen 1999 bis 2003 wird wie folgt bestimmt:

a) Zur Ortsklasse A gehören die Tourismusverbände

Achenkirch am Achensee

Alpbach

Berwang

Brixen im Thale

Defereggental

Ehrwald - Zugspitze

Ellmau

Erfendorf

Ferienregion Fügen-

Hochfügen-Zillertal-Fügenberg, Uderns, Hart

Fieberbrunn

Finkenberg	Ladis - Obladis	Seefeld
Fiss	Längenfeld	Serfaus
Flirsch	Lechtal	Söll
Galtür	Leutasch	Sonnenplateau Mieming- Wildermieming
Gerlos	Maurach - Eben am Achensee	St. Anton am Arlberg
Ginzling - Dornauerg	Mayrhofen	St. Jakob in Haus im Pillerseetal
Going am Wilden Kaiser	Namlos - Kelmen	St. Johann in Tirol
Grän - Haldensee	Nauders	St. Sigmund - Haggen im Sellrain
Gries bei Längenfeld	Nesselwängle	St. Ulrich am Pillersee
Gries im Sellrain - Praxmar	Neustift im Stubaital	Steinberg
Gurgl 6456 Obergurgl	Oberes Iseltal	Stubai - Fulpmes - Mieders - Schönberg - Telfes
Heiterwang	Oberndorf	Tannheim
Hinterthiersee	Obertilliach - Untertilliach	Thierseetal
Hippach und Umgebung	Obsteig	Tirolsdorf See-Pians
Holzgau-Steeg-Kaisers	Ötz	Tiroler Oberland
Ischgl	Ötztal Arena	Tux
Itter	Ötztal Mitte-Umhausen- Niederthai	Waidring
Jungholz	Pertisau	Walchsee
Kals am Großglockner	Pettneu	Westendorf
Kappl	Pfunds - Spiss	Wildschönau
Kartitsch	Pitztal	Zell im Zillertal
Kaunertal - Kauns - Kauner- berg	Reith bei Seefeld	Zillertal Mitte
Kirchberg	Reith im Alpbachtal	Zöblen
Kirchdorf	Sautens	Zugspitz-Touregio Lermoos, Biberwier, Bichlbach, Lähn- Wengle
Kitzbühel mit Aurach und Reith	Schattwald	
Kössen	Scheffau am Wilden Kaiser	
Kühtai	Schnann am Arlberg	
	Schwendt	

b) Zur Ortsklasse B gehören die Tourismusverbände:

Angath	Kelchsau	Stans
Bad Häring	Kramsach	Strass im Zillertal
Bruck am Ziller	Lans	Stummerberg - Gattererberg
Ebbs	Münster	Tulfes
Ferienregion Reutte	Nassereith	Virgen
Hochfilzen	Rattenberg - Radfeld	Weerberg
Hochpustertal	Rettenschöb	Wiesing
Hopfgarten im Brixental	Rinn	Wipptal
Innervillgraten	Scharnitz	
Jochberg	Schlitters	

c) Zur Ortsklasse C gehören die Tourismusverbände:

Absam	Breitenbach	Erl
Assling	Brixlegg	Ferienregion Innsbruck West
Baumkirchen	Buch bei Jenbach	Flauring
Brandenberg	Dölsach	Fließ

Fritzens	Lavant	Schwoich
Gallzein	Lienzer Dolomiten	Sellrain
Gnadenwald	Mils bei Hall in Tirol	Silz
Grins	Mils bei Imst	Stams
Haiming - Ötztal/Bahnhof	Mötz	Strengen
Hall in Tirol - Thaur	Niederndorf Berg	Telfs - Mösern
Imst•Umgebung	Nußdorf - Debant	Terfens
Iseltal	Oberhofen im Inntal	Vils
Jenbach	Petttau - Leiblfling	Völs
Kematen	Pfaffenhofen	Volders
Kirchbichl	Rietz	Vomp
Kufstein	Roppen	Wattens - Wattenberg
Kundl	Rum	Weer - Kolsaß und Kolsaßberg
Landeck und Umgebung	Schönwies	Wörgl - Angerberg - Mariastein
Langkampfen	Schwaz - Pill	Zams

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Ortsklassenverordnung 1994, LGBl. Nr. 94/1993, außer Kraft.

(2) Die Ortsklassenverordnung 1994 ist jedoch weiterhin auf die Vorschreibung von Beiträgen für die Vorschreibungszeiträume 1994 bis 1998 anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Eigendruck



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998      44. Stück

129. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
130. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
131. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
132. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1998 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999)

## 129. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

### § 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,10
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,30
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,30
für den forensischen Bereich jedoch ....	S 1,80
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 1,40
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,20
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,30
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 1,00
(2) Die für das Jahr 1999 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:	
A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,00

Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,09	A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,29
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,29	A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 0,94
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,26		
für den forensischen Bereich jedoch ....	S 1,74		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,03		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,07		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 1,44		
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,01		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,06		
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,21		

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 105/1997, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 1999 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 130. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

## § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den LKF-Gebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;

b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflege-tag:

a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....

1.764,- Schilling,  
b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten .....

1.251,- Schilling.  
Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um 210,- Schilling.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 900,- Schilling.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 93/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 131. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu

entrichtende Kostenbeitrag beträgt 71,- Schilling pro Pflingtag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 94/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 132. Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1998 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

### § 1 Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,30
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuerung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,40

### § 2 Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H.

festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

### § 3 Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

### § 4 Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

### § 5 Begünstigungsklausel

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Ent-

lohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 1 Z. 1 ..... 2,22 v. H.  
§ 1 Z. 2 ..... 1,62 v. H.

**§ 6**

**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998, LGBl. Nr. 86/1997, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

**§ 7**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998, LGBl. Nr. 86/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck



# Landesgesetzblatt für Tirol

**Jahrgang 1998      Herausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998      45. Stück**

133. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt
134. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird
135. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen
136. Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1998 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1999
137. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
138. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Gebietes des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee)
139. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten während der Winter- und Sommersaison (Tourismusorte-Saisonöffnungszeitenverordnung 1999)

## **133. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Einberufung**

(1) Die Sitzungen des Landesvergabeamtes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Dieser legt die Tagesordnung fest.

(2) Die Anberaumung der Sitzungen hat nach Tunlichkeit zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe des Beginns, des Ortes und der einzelnen Sitzungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 18 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, kann das Landesvergabeamt auch mündlich oder telefonisch einberufen werden.

(3) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich sein Ersatzmitglied und den Vorsitzenden davon zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen.

(2) In der Tagesordnung ist für jedes Verfahren der Gegenstand und für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, der Verhandlungsgegenstand anzuführen. Ist die Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung in Aussicht genommen, so ist dies in der Einladung bei der Tagesordnung zu vermerken und sind der Gegenstand der Beschlussfassung, das gegenständliche Vergabeverfahren und die antragsbeteiligten Parteien anzuführen.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. In Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine mündliche Verhandlung nicht durchgeführt werden.

## § 3

**Beschlussfähigkeit**

Das Landesvergabeamt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder – mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedes bei Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. f und g und nach § 10 Abs. 2 des Tiroler Vergabegesetzes 1998 – ordnungsgemäß eingeladen wurden und anwesend sind. Das Landesvergabeamt fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 4

**Mündliche Verhandlung**

(1) Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und über die anlässlich der Verhandlung aufzunehmenden Beweise obliegt dem Vorsitzenden. Diesem obliegt weiters die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung einschließlich der Ladung der Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der Parteien und Beteiligten sowie allfälliger Zeugen und Sachverständigen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungs-polizei einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen, weiters die Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung.

(3) Nach Schluss der Verhandlung hat sich das Landesvergabeamt zur Beratung und Abstimmung zurückzuziehen. Nach Beratungsende hat der Vorsitzende den Parteien entweder die Entscheidung samt deren wesentlichen Gründen unter Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden oder den Beschluss des Landesvergabeamtes, dass die Entscheidung schriftlich ergeht, bekannt zu geben.

(4) Wenn die Entscheidung nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung und der Beratung gefällt werden kann, ist der Bescheid schriftlich binnen vier Wochen nach Schluss der Verhandlung den Parteien zuzustellen. Verkündet wird in diesem Fall die Entscheidung nicht.

(5) Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

## § 5

**Beratung und Abstimmung**

(1) Der Vorsitzende hat die Beratung und die Abstimmung zu leiten. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Dabei ist der wesentliche Akteninhalt darzulegen. Anschließend stellt der

Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Berichterstatters Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über dessen Anträge abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben. Der Berichterstatter gibt seine Stimme jeweils als Erster, der Vorsitzende als Letzter ab. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn zumindest zwei Mitglieder ihre Stimme dafür abgegeben haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Die Anträge eines Mitgliedes sind jedenfalls wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern der Sitzung ein Schriftführer beigezogen wurde, auch von diesem zu unterfertigen.

## § 6

**Sonstige Aufgabenverteilung**

(1) Verfahrensordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Berichterstatter. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Durchführung von Beweisaufnahmen und sonstigen Erhebungen, insbesondere die Prüfung der formellen Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrages außerhalb der mündlichen Verhandlung.

(2) Einstweilige Verfügungen können vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, allein erlassen werden, wenn es im Interesse einer raschen Entscheidung notwendig ist.

(3) Alle in dieser Verordnung nicht der Entscheidung durch den Vorsitzenden allein vorbehaltenen Angelegenheiten unterliegen der kollegialen Beschlussfassung des Landesvergabeamtes.

## § 7

**Fertigung von Erledigungen,  
Ausarbeitung von Erledigungsentwürfen**

(1) Die Fertigung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidungen über Nachprüfungs-

anträge, der einstweiligen Verfügungen und der sonstigen Erledigungen in den der kollegialen Beschlussfassung des Landesvergabeamtes unterliegenden Angelegenheiten obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Die Fertigung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Unterschrift die Worte „Für das Landesvergabeamt“ und „Der Vorsitzende“ vorangestellt werden.

#### § 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landesvergabeamtes ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie die Durchführung aller mit der Tätigkeit des Landesvergabeamtes verbunden Schreib- und sonstigen Kanzleiarbeiten einschließlich der allfälligen

Beistellung eines Schriftführers für die Sitzungen zu besorgen.

#### § 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, sollte in dem Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt, LGBl. Nr. 47/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 134. Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, wird verordnet:

#### § 1

Die Mitglieder des Landesvergabeamtes haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe des § 2.

#### § 2

Den Mitgliedern des Landesvergabeamtes gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von S 220,-, für jede Sitzung jedenfalls eine Vergütung von mindestens S 650,-.

#### § 3

Die Auszahlung der Sitzungsgelder hat von Amts wegen vierteljährlich im nachhinein zu erfolgen.

#### § 4

Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe des Sitzungsgeldes nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 135. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 1998 betreffend die Verlängerung der Bewilligungsdauer für beste- hende Kleinabwasserreinigungsanlagen

Auf Grund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebieten wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

## § 1

### Verlängerung der Bewilligungsdauer

Die Bewilligungsdauer für Abwasserreinigungsanlagen im Sinne des § 33g Abs. 1 erster

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## Anlage

### Stadtgemeinde Innsbruck

- Arzl:** Lehmweg, General Feuerstein-Straße, Eggenwaldweg, Rechenhofweg, Finkenberglweg, Helfentalweg, Arzl-West (Schlumsgründe bis Kreuzgasse) und Dörrstraße;  
**Mühlau:** Kirchgasse, Otto-Gamper-Weg, Schlossfeld, Josef-Schraffl-Straße, Wurmbachweg und Schillerweg;  
**Hötting:** Höhenstraße, Gramartstraße, Hasental bis Gramartboden, Dorfgasse mit Seitengassen bis Gramartboden, Karl-Innerebner-Straße und Harterhof;  
**Amras:** Bichlweg, Schlossstraße und Schönruh;  
**Vill:** Bachgangweg 21 und 51, Burgweg 52, Grillhofweg 38 und 40, Handlhofweg 61, 63 und 80, Lilly von Sauter-Weg 1, Poltenweg 71 und Unterberg 1, 3 und 4;  
**Igls:** Gletscherblickweg 24 und 30, Patscher Straße 42, 44, 46 und 100 und Am See 4 und 6.

### Bezirk Imst

<b>Gemeinde</b>	<b>Gebiete</b>
Arzl im Pitztal .....	Ried, Leins, Krabbichl und die Weiler linksufrig der Pitze
Haiming .....	Haimingerberg Schlierenzau, Marlstein und Ochsen Garten
Imst .....	Plangg
Imsterberg .....	Weiler im Bereich Imsterberg
Jerzens .....	Schönlarch, Gischlewies, Pitze, Ritzentried, Wiesle und Kienberg
Längenfeld .....	Gries, Brugger-Sänter, Aschbach und Burgstein
Mieming .....	Krebsbach, Friendsheim und Fronhausen
Nasserreith .....	Rossbach und See-Eck
Obsteig .....	Gschwend
Oetz .....	Piburg, Schlatt und Stufenreich
Rietz .....	Buchen, Siedlung nordwestlich des Rietzer Baches
Roppen .....	Ortszentrum, Obbrugg, Waldele und Hohenegg
St. Leonhard im Pitztal .....	Schusslehn, Wiese, Außer- und Oberlehn, Egg, Zaunhof, Enzenstall, Burg, Hairlach, Boden, Scheibbrand, Bichl, Enger, Ronach, St. Leonhard, Bidere, Scheibe, Piösmes, Stillebach, Weixmannstall, Neurur, Trenkwald und Köfels

Sautens .....	Haderlehn und Pirchet
Silz .....	Pirchet
Stams .....	Hauland
Tarrenz .....	Pungerloch
Umhausen .....	Tumpen und Köfels
Wenns .....	Matzlerwald, Brennwald, Bieracker, Larchach, Winkl, Trenk, Amis- haufen und Pitze

### Bezirk Innsbruck-Land

<b>Gemeinde</b>	<b>Gebiete</b>
Absam .....	Wiesenhöfe
Aldrans .....	Pfarrtal
Ellbögen .....	Innerellbögen und Erlach
Flauring .....	Flauringberg
Fritzens .....	Fritzner Egge
Fulpmes .....	Gröben
Gnadenwald .....	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme von Lemoos, Kranzach und St. Michael
Götzens .....	Einethöfe, Götzenerberg und Vellenberg
Gries am Brenner .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Gries im Sellrain .....	Narötz, Funer und Falzhöfe
Gschnitz .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Hatting .....	Hattingerberg
Inzing .....	Inzingerberg
Kematen in Tirol .....	Afling und Michelfeld
Kolsassberg .....	Innerberg
Mühlbachl .....	Matreiwald und Ziegelstadl
Natters .....	Natterer Boden
Navis .....	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme von Mühlen, Partull und Hölltal (Steiner Säge)
Neustift im Stubaital .....	Ranalt und Falbeson
Obernberg am Brenner .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Oberperfuß .....	Hinterburg-Eben und Au
Patsch .....	Fraktion Kehr
Pettnau .....	Leiblfing
Pfaffenhofen .....	Höll
Polling in Tirol .....	Pollingberg
Ranggen .....	Itzelranggen, Ried und Puit
Reith bei Seefeld .....	Leithen, Mühlberg und Gschwandtkopf
St. Sigmund im Sellrain ...	Lüsens
Schmirn .....	Entwasser, Toldern, Kasern, Schmirn-Dorf und Hochmark
Schönberg im Stubaital .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Sellrain .....	Innerellmau, Fotschertal, Untere Grube, Grubach, Perfall und Gasse
Telfes im Stubaital .....	Luimes
Trins .....	Galtschein, Rauth und Lahn
Tulfes .....	Hiendl-Gschleiner, Volderwaldhof, Lavieren und Oberlavieren
Vals .....	Außervals, Innervals und Padaun
Volders .....	Schmiederhäusl, Edenhaus/Arneth, Eisberg, Pirchegg, Zimmerer, Ober- steindl und Kleinvolderberg
Wattenberg .....	Oberdax
Wattens .....	Vögelsberg
Zirl .....	Dirschenbach, Eigenhofen, Kirchfeld I, Weinbergweg und Estrichfeld

### Bezirk Kitzbühel

<b>Gemeinde</b>	<b>Gebiete</b>
Aurach bei Kitzbühel .....	Oberfeld-Altrach, Haberberg-Süd, Kochau (Grub-Exenberg-Mittern) und Schmalegg
Brixen im Thale .....	Salvenberg bis Höhenmeter 1200, Hinterer Salvenberg bis Höhenmeter 1000, Vorderberg-Kaufmann, Grießberg, Exenberg und Feuring
Fieberbrunn .....	Obwall, Rotrein und Pertrach
Going am Wilden Kaiser ..	Kögei Flugberg, Prama Ost und Nottenberg
Hochfilzen .....	Berlehen, Hafenberg, Ober/Untertenn, Unterwarming und Oberböden
Hopfgarten im Brixental ..	Penningbergstraße (ausgenommen Bereiche Itterthal, Litzl und Schlafham-Hals), Penningdörfel, Innerpenningberg, Sonnwiesenweg, Weiler Schnapfen, Siedlung Elsbeuten (Bereich Unterrainbauer), Äußerer Grafenberg (Bereich Mossenbauer), Lindrainweg (Bereich Stallfelde), Kelchsauerstraße (Bereich Malsen)
Itter .....	Lindenboden
Jochberg .....	Auberghof-Schatzweg
Kirchberg in Tirol .....	Bockern-Stöcklfeld und Krinberg-Schirast
Kirchdorf in Tirol .....	Wohlmating, Taxerau und Brucking in Erpfendorf und Gasteig-Neuhaus
Kitzbühel .....	Seereith und Unterbrunn-Henntal
Kössen .....	Bichlach, Feilenbergweg, Gundharting, Kaltenbach (Bereich Neuwirt bis Venesberg) und Leitwang
Oberndorf in Tirol .....	Hasenberg und Hautzenberg
Reith bei Kitzbühel .....	Fallbichl, Schösser und Platten-Ötz
St. Jakob in Haus .....	Filzen und Torfmoos
St. Johann in Tirol .....	Apfeldorf, Winkl-Schattseite I (Eifersbach), Winkl-Schattseite II (Grieswirt), Reitham, Winkel-Sonnseite II, Almdorf/Angerer Weg, Almdorf/Nord, Sperten, Mitterndorf, Bachern/Blumberg, Rettenbach, Taxa und Hinterkaiser
Schwendt .....	Schlecht und Kohlentäl
Waidring .....	Hausstattweg, Strub, Auergasse, Hausegasse, Enthgries, Reitherdörfel und Mühlthal
Westendorf .....	Burgwegen in Vorderwindau, Au (ohne Unterau), Ziepfhöfe am Nachsöllberg, Rothen und Örgen

### Bezirk Kufstein

<b>Gemeinde</b>	<b>Gebiete</b>
Alpbach .....	Oberhaus bis Hof, Zotta bis Thaler und Innere Hochzeile
Angath .....	Haslach
Angerberg .....	Achleit-Hech, Tabak-Brudersdorf, Dorf, Bichl-Ed und Forellenhof-Schlossblick
Brandenberg .....	Aschau, Oberberg, Unterberg und Pinegg
Breitenbach am Inn .....	Kleinsöll-Egg, Schönau-Grub, Ried, Untermoos und Glatzham
Brixlegg .....	Zimmermoos
Ebbs .....	Brandsiedlung, Nussam, Point und Pfafing
Ellmau .....	Horngach, Buchau-Grub, Biedring, Wochenbrunn, Mühlthal-Obermühlberg, Oberleiten/Rohrmosen, Harmstätt und Hausberg
Erl .....	Mühlwink, Schönau, Letten, Ehgartner, Rieder, Pfister und Steigental mit Ausnahme Tischler und Außerfeld
Kirchbichl .....	Oberndorf-Brunnfeld-Eder
Kramsach .....	Freundsheim und Hagau

Kufstein .....	Hippbichl, Morsbach nördlich der Autobahn, Thierbergweg im Bereich Staffing, Obere Sparchen westlich des Sparchen Baches, Bereich Talstation Sesselbahn Wilder Kaiser, Bereich Tuxer Aufstieg-Hochwandweg, Vordertux-Hintertux und Vorderguggelberg
Kundl .....	Möslbichl-Köfler und St. Leonhard
Langkampfen .....	Pulverturm und Morsbach
Mariastein .....	Haslach
Münster .....	Lichtwerth, Grundsbad, Zobblau und Astner
Niederndorferberg .....	Hausern mit Ausnahme Wehrer und Feuersinger, Noppenberg, Reith und Mairhof
Radfeld .....	Maukenbach
Reith im Alpbachtal .....	Reither Kogel, Brunner Berg, Kolber, Neader, Scheffachberg, Alpsteig und Unterried
Rettenschöss .....	Miesberg, Land, Pötting, Aufing und Feistenau
Scheffau am Wilden Kaiser	Bärbichl in Scheffau-Blaiken
Schwoich .....	Kufsteinerwald, Achrain, Haberg, Höhe, Hinterer Amberg
Söll .....	Reit, Moorsee, Rückstegen, Oberstegen und Unterstegen
Thiersee .....	Vorderthiersee bis Landl-Wacht, Ascherdorf, Glemmtal, Grub, Hinterthiersee-West, Jochberg, Riedenberg, Vorderer Trojer und Hinterer Trojer
Walchsee .....	Amberg, Hochberg, Lindenweg, Oberwinkl, Seestraße
Wildschönau .....	Roggenboden, Weißbach, Bernau, Zauberwinkl, Hausberg und Burgstall
Wörgl .....	Wörgl-Lahntal

### Bezirk Landeck

Gemeinde	Gebiete
Faggen .....	Obergufer, Untergufer, Innergufer und Außergufer
Fließ .....	Schatzerberg, Niedergallmigg, Piller, Spils und Eichholz
Kappl .....	Ulmich, Obermahren, Schaller, Lahngang, Inner-Außeregg, Gande, Stockach, Langesthei, Sesslebene, Moos, Oberholdernach, Bach, Stiegenwahl, Wiesen und Nederle
Kaunerberg .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Landeck .....	Gerberhaus, Grammlach und Thialmühle
Nauders .....	Mühlen und Riatsch
Pfunds .....	Birkach, Lafairs, Stein, Greit, Vorderkobl, Maria-Stein, Rauth und Kajetansbrücke
Ried im Oberinntal .....	St. Christina
Schönwies .....	Obsaurs
See .....	Neder, Gande, Labebene, Winkel und Trautmannskinden
Serfaus .....	Untertösens, Tschupbach und Schöneegg
Spiss .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Strengen .....	Riefen, Verill, Grishof, Brunnen, Dorf und Steig
Tobadill .....	Ruetzen und Bichl
Tösens .....	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme Untersaxen und Giggel
Zams .....	Grist und Lahnbach

### Bezirk Lienz

Gemeinde	Gebiete
Ainet .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Anras .....	Winkl und Köden
Assling .....	Bannberg, Schrottendorf, Kosten, Burg, Vergein und St. Justina

Außervillgraten .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Dölsach .....	Görtschach und Gödnach
Gaimberg .....	Zettersfeld, Untergaimberg und Obergaimberg
Heinfels .....	Gschwendt, Hinterheinfels und Tessenberg
Hopfgarten in Deferegggen	Gesamtes Gemeindegebiet
Innervillgraten .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Iselsberg-Stronach .....	Moserhof, Schöne Aussicht und Bereich hinter der Wacht
Kartitsch .....	St. Oswald, Winkl, Erschbaum, Sulzenbach, Rauchenbach und Äußerst
Lavant .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Leisach .....	Burgfrieden und Gries (südlich der Drau)
Lienz .....	Schloss Bruck, Pfister, Bürgerau und Minekugel
Matrei in Osttirol .....	Kienburg, Huben, Moos, Seblas, Klausen, Bichl, Ganz, Waier, Gruben, Taurer, Schild, Innergschlöss, Außergschlöss, Mattersberg, Prosegg, Kaltenhaus, Hinterburg, Auerfeld-Bruggen, Zedlach, Feld und Glanzerberg
Nikolsdorf .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Nussdorf-Debant .....	Faschingalm
Oberlienz .....	Tratte, Lesendorf, Oberdrum und Glanz
Obertilliach .....	Leiten, Rodarm und Bergen
St. Jakob in Deferegggen ...	Feistritz, St. Leonhard, Außer- und Innerberg, Ladstatt, Maria Hilfpötsch und Erlsbach
St. Johann im Walde .....	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Veit in Deferegggen .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Schlaiten .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Sillian .....	Schattseite, Sillianberg, Arnbach-Staatsgrenze und Köckberg
Thurn .....	Prappernitze, Zettersfeld und Reither
Untertilliach .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Virgen .....	Mellitz-Ost, Welzelach, Budam, Egger, Sonnberger, Leitinger und Silbergrube

### Bezirk Reutte

<b>Gemeinde</b>	<b>Gebiete</b>
Bach .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Berwang .....	Rinnen, Brand, Anrauth, Rauth, Mitteregg Kleinstockach und Bichlbächle
Biberwier .....	Schmitte, Schmittetoal, Schmölz, Nöbele, Rauth, Mühlsteig und Römerstraße
Bichlbach .....	Wengle, Au und Lähn
Breitenwang .....	Mühl
Ehrwald .....	Weidach
Elbigenalp .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Elmen .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Forchach .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Gramais .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Grän .....	Enge
Häselgehr .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Holzgau .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Kaisers .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Namlos .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Nesselwängle .....	Rauth
Pfafflar .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Reutte .....	Mühlerfeldstraße, Sonnenbichl/Urisee und Lüss

Steeg .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Tannheim .....	Vilsalpsee
Vorderhornbach .....	Gesamtes Gemeindegebiet
Wängle .....	Niederwängle
Weißenbach am Lech .....	Gaicht

### Bezirk Schwaz

Gemeinde	Gebiete
Achenkirch .....	Dampfsäge und Achenwald bis Staatsgrenze
Aschau im Zillertal .....	Distelberg und Emberg
Brandberg .....	Ritzl
Bruck am Ziller .....	Einöden
Buch bei Jenbach .....	Troi
Eben am Achensee .....	Lärchenwiese und Hinterriss
Finkenberg .....	Astegg, Brunnhaus und Dornauberg in der Fraktion Ginzling
Fügenberg .....	Tonner-Kleinboden, Obere Riedern-Buchbinder, Hinterberg, Pankratzenberg-Killinger, Mandler-Kleinboden und Lochmühle
Gallzein .....	Kogelmoos und Wahrbühel
Gerlosberg .....	Siedlungsraum oberhalb und östlich des Gemeindeamtes
Hainzenberg .....	Gruben, Blaser, Gerlosstein, Raggl, Berggruben und Saibatn
Hart im Zillertal .....	Haselbach, Kohlstatt, Säuling, Saulug, Eggert, Obermosen, Kleinwieden und Neuhäusl
Hippach .....	Laimachberg, Guggelberg, Brindling und Klette
Jenbach .....	Fischl
Kaltenbach .....	Emberg
Pill .....	Innerer Hochpillberg, Pilltal/Steinwand und Heiligkreuz (25 und 26)
Ramsau im Zillertal .....	Ramsberg, Kröll und Ramsberger Asten
Ried im Zillertal .....	Großried
Rohrberg .....	Plattenanger, Gitscher und Alte Häuser
Schlitters .....	Schlitterberg
Schwaz .....	Zintberg, Körnerstraße und Schlinglberg
Steinberg am Rofan .....	Gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme Enter, Durra, Waldfrieden und Bergalm
Stumm .....	Ahrnbach und Oberahrnbach
Stummerberg .....	Kleinstummerberg, Schwaiger, Wöschler/Grüner, Raum Volksschule, Gänsbichl/Hoch, Koppen, Hallerer, Untergassen, Untertrog und Öfen
Terfens .....	Eggen, Schlögelsbach, Neuterfens, Mairbach, Umlberg und Vomperloch
Vomp .....	Vomperberg-West, Vomperbach und Hinterriss
Weer .....	Weer-Ost, Weer-Eben und Brandstatt
Weerberg .....	Mitter-Mitterweerberg, Kreith, Hausstatt, Berghof, Hochhäuser, Rieder und Innerst
Wiesing .....	Astenberg
Zellberg .....	Mittlerer und Oberer Zellberg

# 136. Beschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1998 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1999

Der Landtag hat beschlossen:

## I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1999 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben .....	S 24.788.164.000,-
Einnahmen .....	S 24.246.164.000,-
Abgang .....	S 542.000.000,-

### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben .....	S 1.061.490.000,-
Einnahmen .....	S 1.061.490.000,-
Fremdfinanzierung .....	S 705.270.000,-

## II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 500.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung

herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von S 500.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, beim „Sonderprogramm Nationalparkregion“ Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Voranschlagspost des nächsten Haushaltsjahres bis zu einem Höchstausmaß von maximal 25,0 Millionen Schilling des für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Ausgabenrahmens zu genehmigen. Derartige Vorgriffe sind sofort zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres der entsprechenden Voranschlagspost anzulasten.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.061.490.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch

die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 705.270.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 15.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 56/1996, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1999 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1999 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 1999 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2000 zu Lasten des Voranschlages 1999 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung,

der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären

Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

### VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 137. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, haben für jedes nachstehend angeführte, in ihrem

Eigentum befindliche Tier im Jahr 1999 folgende Beiträge zu leisten:

1. für über ein Jahr alte Einhufer und über drei Monate alte Rinder ..... S 20,-
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen ..... S 5,-

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 138. Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998 über die Erklärung des Vilsalpsees und des umliegenden Gebietes in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Vilsalpsee)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1998 wird verordnet:

## § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech wird wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt, des Vorkommens seltener und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Vilsalpsee).

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 18,2039 km<sup>2</sup>.

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech verlautbart.

## § 2

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile davon:

a) Im Grundbuch 86036 Tannheim, Bezirksgericht Reutte:

Gst. Nr. 214, 228, 248, 249, 252, 253, 254, 265, 3644/2, 3644/3, 3645/1, 3645/2, 3647/1, 3647/2, 3648, 3649, 3650/1, 3650/2, 3653/1 (Teilfläche), 3653/2 (Teilfläche), 3654/1, 3654/2, 3654/3, 3654/4, 3654/5, 3654/6, 3654/7, 3654/8, 3654/9, 3654/10, 3655/1, 3655/2, 3656, 3657, 3660, 3661, 3662, 3663/1, 3663/2, 3664, 3665, 3666, 3667/1, 3667/2, 3668/1, 3668/2, 3669/1, 3669/2, 3670/1, 3670/2, 3670/3, 3670/4, 3671/1, 3671/2, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676/1, 3676/2, 3677, 3678/1, 3678/2, 3679, 3680/1, 3680/2, 3681, 3682, 3683, 3684/1, 3684/2, 3686, 3687, 3690, 3691/2, 3692/1, 3693 bis 3699, 3701 bis 3711, 3712/1, 3712/2, 3713 bis 3720, 3721/1, 3721/2, 3722/1, 3722/2, 3723 bis 3748, 3749/1, 3749/2, 3750/1, 3750/2, 3751/1, 3751/2, 3751/3, 3752/1, 3752/2, 3753/1, 3753/2, 3754 bis 3757, 3758/1, 3758/2, 3758/3, 3758/4, 3759 bis 3764, 3768 (Teilfläche), 3769 (Teilfläche) bis 3771,

3772/1, 3772/2, 3772/3, 3772/4, 3772/5, 3774 bis 3778, 3779/1, 3779/2, 3780 bis 3782, 3783/1, 3783/2, 3784, 3785/1, 3785/2, 3786, 3787/1, 3787/2, 3788 bis 3794, 3795/1, 3795/2, 3795/3, 3795/4, 3795/5, 3796/2 (Teilfläche), 3796/3, 3808 (Teilfläche), 4677 (Teilfläche), 4678/1, 4678/2, 4678/3, 4766/5 (Teilfläche), 4769/1 (Teilfläche), 4770.

b) Im Grundbuch 86041 Weißenbach am Lech, Bezirksgericht Reutte:

Gst. Nr. 448/1, 448/2, 4486, 4487, 4489/1, 4489/2, 4490, 4491 und 4492/2.

## § 3

Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;

i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen auf der Tannheimer Straße L 262.

## § 4

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den nach § 3 festgelegten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen,

als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch die der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt nach § 46 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 die als Gesetz geltende Verordnung über die Erklärung des Gebietes des Vilsalpsees in den Gemeinden Tannheim und Weißenbach am Lech zum Naturschutzgebiet, LGBI. Nr. 25/1957, außer Kraft.

# 139. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 1998 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten während der Winter- und Sommersaison (Tourismusorte-Saisonöffnungszeitenverordnung 1999)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird verordnet:

## § 1

### Öffnungszeiten in der Sommersaison

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 30. September jeden Jahres dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

- a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
- b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns;
- c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins;
- d) im Bezirk Kitzbühel: Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;
- e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kramsach, Kufstein, Münster,

Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus, Zams;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Vomp, Zell am Ziller.

## § 2

### Öffnungszeiten in der Wintersaison

An den Samstagen in der Zeit vom 2. Jänner bis einschließlich Karsamstag jeden Jahres dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

- a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
- b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Obsteig, Ötz, St. Leon-

hard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital;

d) im Bezirk Kitzbühel: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ellmau, Kramsach, Reith im Alpbachtal, Schefau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pett-

neu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 29. Dezember 1998

46. Stück

140. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Aufenthaltsabgabegesetz 1991 geändert wird
141. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Sportunterrichtsgesetz aufgehoben wird
142. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz geändert wird
143. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
144. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
145. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert wird
146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

## 140. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Aufenthaltsabgabegesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Aufenthaltsabgabegesetz 1991, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Aufenthaltsabgabegesetz 1991 werden jeweils die Worte „Kurbezirk“, „Kurbetrieb“, „Kurkommission“ und „Kurfonds“ in allen grammatikalischen Formen sowie die damit im untrennbaren Zusammenhang stehenden Worte aufgehoben.

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Abgabepflichtig sind alle Nächtigungen im Gebiet eines Tourismusverbandes

a) in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995, oder

b) in Wohnwägen (Wohnmobilen), die außerhalb von Campingplätzen gegen Entgelt abgestellt werden, soweit in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.“

3. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Abgabepflichtig sind weiters alle Nächtigungen im Gebiet eines Tourismusverbandes in Freizeitwohnsitzen nach § 15 Abs. 1 erster Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung,

die nicht nur an wechselnde Gäste vermietet werden, und in Wohnwägen, die auf einem Campingplatz

a) für mehr als zwei Monate während einer Saison (§ 5 Abs. 2) oder

b) für die Dauer mehrerer Saisonen abgestellt werden sollen, soweit im § 4 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.“

4. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Nächtigungen von Personen in der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben;“

5. Im Abs. 1 des § 4 werden in der lit. f jeweils die Zitate „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994“ durch die Zitate „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 5 wird der Betrag „6,- Schilling“ durch den Betrag „7,- Schilling“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 5 werden im ersten Satz die Worte „höchstens mit 20,- Schilling“ durch die Worte „höchstens mit 24,- Schilling“ ersetzt.

8. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) Die Aufenthaltsabgabe für die Nächtigung in Wohnwägen außerhalb von Campingplätzen ist an den Tourismusverband zu entrichten, soweit der Abgabenschuldner vom Obmann des Tourismusverbandes oder von einem

von ihm zur Einhebung schriftlich Beauftragten hiezu aufgefordert wird.“

9. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Der Tourismusverband hat die Summe der von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabebeträge bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe gelten diese Abgabebeträge als Zuweisung des Landes an den Tourismusverband nach § 23 lit. b des Tiroler Tourismusgesetzes 1991.“

10. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn im Gebiet des Tourismusverbandes Statistische Meldeblätter im Sinne des § 9 der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 780/1995, verwendet werden oder wenn die statistischen Daten automationsunterstützt übermittelt werden dürfen. Die Gemeinde hat monatlich die sich daraus ergebenden Abgabebeträge, die Zahl der beherbergten Personen und die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen dem Tourismusverband bekanntzugeben.“

11. Im Abs. 1 des § 12 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **141. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Sportunterrichtsgesetz aufgehoben wird**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Sportunterrichtsgesetz, LGBl. Nr. 47/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/1993, und die Verordnung der Landesregierung über die Ausbildungs- und Prüfungs-

ordnung für behördlich anerkannte Sportlehrer, Bote für Tirol Nr. 642/1972, werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

12. Der Abs. 3 des § 12 hat zu lauten:

„(3) Wer entgegen einer Aufforderung nach § 7 Abs. 5 die Aufenthaltsabgabe nicht oder verkürzt entrichtet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Schilling zu bestrafen.“

13. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(6)“.

### **Artikel II**

(1) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Art. III genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(2) Bestimmungen in Verordnungen, in denen auf die Mindesthöhe der Aufenthaltsabgabe nach § 5 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991 in der Fassung vor dem Art. I Z. 6 dieses Gesetzes verwiesen wird, werden aufgehoben.

### **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

## 142. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ab dem Fälligkeitstag nach diesem Gesetz

sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.“

2. Im Abs. 2 des § 6 wird folgende Bestimmung angefügt:

„§ 5 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 143. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 95/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.

2. Der Abs. 4 des § 58 hat zu lauten:

„(4) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Anzahl der Stadträte setzt der Gemeinderat fest.“

3. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

#### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) seiner Wahlpflicht nach § 5 nicht nachkommt,

b) ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund der Berufung zur Mitwirkung als Beisitzer oder als Ersatzmann in einer Wahlbehörde nicht Folge leistet, zu den Sitzungen der Wahlbehörde nicht erscheint oder seine Mitarbeit sonstwie verweigert,

c) offensichtlich mutwillig das Einspruchsrecht gegen das Wählerverzeichnis missbraucht,

d) in einer Erklärung nach § 26 Abs. 5 rechtswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

e) dem Verbot nach § 34 zweiter Satz zuwiderhandelt,

f) die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung stört oder den Anordnungen des Wahlleiters nach § 38 Abs. 3 nicht Folge leistet,

g) fälschlich vorgibt, durch ein körperliches Gebrechen behindert zu sein, den Stimmzettel selbst auszufüllen, und hiezu eine Person seines Vertrauens in Anspruch nimmt,

h) unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

i) amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, kennzeichnet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Schilling zu ahnden.“

## **Artikel II Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung des § 58 Abs. 4 über die Zusammensetzung des Stadtsenates in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

bis zur Neuwahl des Stadtsenates weiterhin anzuwenden.

## **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 144. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten und dem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter und höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Stadträten). Die Anzahl der Stadträte setzt der Gemeinderat fest.“

2. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Anstellung und die Beförderung von Beamten, die Kündigung von provisorischen Dienstverhältnissen, die Entscheidung über die Annahme einer Dienstentsagung von Beamten sowie die Bestellung, die Enthebung oder die Versetzung des Magistratsdirektors, der Abteilungsleiter (Direktoren) und der Amtsvorstände;“

3. Im Abs. 2 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Stadtsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter, anwesend sind.“

4. Im Abs. 3 des § 35 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtsenates auch andere Mitglieder des

Stadtsenates mit der Wahrnehmung von Geschäften seines Wirkungskreises, insbesondere mit der Führung von Abteilungen oder Ämtern des Stadtmagistrates (amtsführende Stadträte), betrauen.“

5. Im § 36 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungsleiter und die Amtsvorstände werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Weiterbestellungen sind zulässig.“

6. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

### **Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen**

(1) Der Gemeinderat kann die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für die Stadt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem Stadtsenat, einem Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmungen, dem Bürgermeister oder dem Stadtmagistrat übertragen.

(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen erlassen. Dabei hat der Gemeinderat insbesondere den Interessen des Wettbewerbes und des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern sowie dem Interesse an einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen Rechnung zu tragen.“

7. Die Überschrift des § 74b hat zu lauten:

„Leiter der Kontrollabteilung (Direktor)“

**Artikel II**  
**Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 29 Abs. 2 über die Zusammensetzung des Stadt-senates sowie seine Beschlussfähigkeit in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

sind bis zur Neuwahl des Stadt-senates weiterhin anzuwenden.

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 145. Gesetz vom 4. November 1998, mit dem die Tiroler Gemein-de-wahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Tiroler Gemein-de-wahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Ge-setz LGBl. Nr. 94/1995, wird wie folgt geän-dert:

1. § 87 hat zu lauten:

„§ 87

**Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) seiner Wahlpflicht nach § 10 nicht nach-kommt,
- b) entgegen dem § 12 Abs. 3 das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde nicht annimmt oder nicht ausübt, ohne dass ein gerechtfertig-ter Entschuldigungsgrund vorliegt,
- c) offensichtlich mutwillig Änderungen des Wählerverzeichnisses anregt,
- d) in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahr-heitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,
- e) dem Verbot nach § 46 Abs. 2 zuwiderhan-delt,

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

f) die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhand-lung stört oder entgegen dem § 48 Abs. 3 den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet,

g) fälschlich vorgibt, durch ein körperliches Gebrechen gehindert zu sein, den Stimmzettel selbst auszufüllen, und hiezu eine Person ihres Vertrauens in Anspruch nimmt,

h) unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallen- den strafbaren Handlung bildet,

i) dem Verbot der Kennzeichnung von Wahl-kuverts nach § 50 Abs. 3 zuwiderhandelt oder amtliche Stimmzettel, die für die Ausgabe bei der Wahl bestimmt sind, kennzeichnet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.– Schilling zu ahn- den.“

2. § 88 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 146. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 1998 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

## Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind – gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes – übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Artikel 1 Haushaltskoordinierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABl. Nr. C 191 vom 29. Juli 1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens – im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden – Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere:

a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden,

b) die Festlegung von Grundsätzen für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,

c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von für die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,

d) die Festlegung von Grundsätzen und Eckdaten für die Erstellung der Voranschläge des nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Festlegung gemäß lit. a und die Überwachung ihrer Einhaltung,

e) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes,

f) die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen, wenn sich ein übermäßiges Defizit abzeichnet,

g) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat auf Grund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen,

h) die Entscheidung über offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch für die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:

a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,

b) Zuteilung allfälliger zusätzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw. umgekehrt.

(4) Wenn über Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hierfür das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. INr. 61/1998.

#### Artikel 2 Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

#### Artikel 3 Stabilitätsprogramme

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Beachtung auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

#### Artikel 4 Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

(1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:

a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen 90 v. H. auf den Bund (Bundesquote) und 10 v. H. auf die Länder und

Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3% des BIP zu verbleiben hat.

(3) Aufteilungsgrundlage „Referenzwert“

a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3 % auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104c Abs. 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) Die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw. Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen.

Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich die Defizitquote der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Die Erhöhung wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Vorschläge im Verhältnis der geltenden Defizitaufteilung von allen Gebietskör-

perschaften gemeinsam aus ihren Defizitquoten getragen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3 % des BIP bilden bis 31. Dezember 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluss der Vereinbarungen gemäß Abs. 3 lit. b und c gilt das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

#### Artikel 5

##### **Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden**

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30% des BIP wird zu einem Anteil von 0,11% auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09% auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von 0,10% auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30% des BIP werden 10% des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03% des BIP, für eine Manövrierreserve, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland .....	8,361486%
Kärnten .....	10,507517%
Niederösterreich .....	24,457642%

Oberösterreich .....	17,067903%
Salzburg .....	6,174039%
Steiermark .....	21,106987%
Tirol .....	8,081744%
Vorarlberg .....	4,242682%

Diese Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluss des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindenquote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland .....	4,055238%
Kärnten .....	9,044265%
Niederösterreich .....	22,887226%
Oberösterreich .....	21,525546%
Salzburg .....	7,963123%
Steiermark .....	19,078515%
Tirol .....	10,080573%
Vorarlberg .....	5,365514%

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden dieses Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast verhängt wird. In diesem Fall haben die jeweiligen Gebietskörperschaften die Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

#### Artikel 6

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichi-

schen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmecha-

nismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 11. Dezember 1998 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**





**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck